This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06239 8261

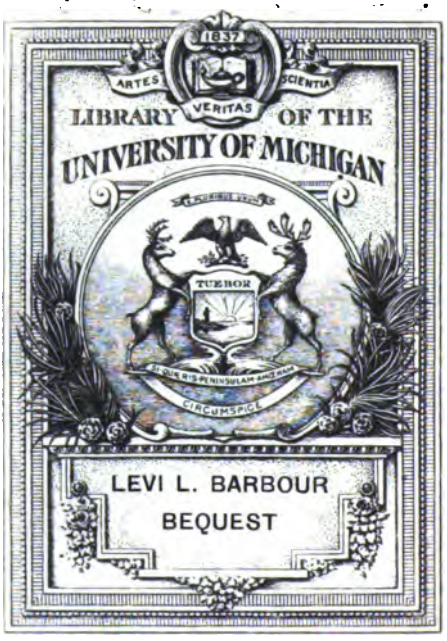
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LEVI L. BARBOUR
BEQUEST

Italy
350.944
F8c
tD18
1812

Levi D. Barbour
Detroit

France. Laws, statutes, etc., 1799-1814
(Napoleon I)

Geſetzbuch Napoleons

nach dem officiellen Texte überſetzt

von

Herrn Daniels,
Heinrich Gottlieb
General-Advocaten bey dem Caſſations-Hofe in Paris.

Vierte verbeſſerte und vermehrte Auflage,

(welcher alle Geſetze, kaiſerliche Decrete, Gutachten des Staats-Raths und Inſtructionen des Groß-Richters, Juſtiz-Miniſters, wodurch mehrere Verfügungen des Geſetzbuches Napoleons näher beſtimmt und erläutert werden, ſo wie das kaiſerl. Decret, die Juden betreffend, beygefügt ſind.)

Cöln,
bey der Keiliſchen Buchhandlung 1812.

Geſetzbuch Napoleons.

Präliminar-Titel.

Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Geſetze im Allgemeinen.

(Decret. den 5. März 1803. Promulg. den 15ten des nehml. Monats.)

Art. 1. Die Geſetze ſind executoriſch (können vollzogen werden) auf dem ganzen Umfange des franzöſiſchen Gebiethes, kraft der Promulgation, die durch den Kaiſer geſchieht.

Sie müſſen in jedem Theile des Reichs von dem Augenblicke an vollzogen werden, da die Promulgation derſelben bekannt ſeyn kann.

Die von dem Kaiſer geſchehene Promulgation wird als bekannt angenommen: in dem Departement der kaiſerlichen Reſidenz einen Tag nach derſelben; in einem jeden der übrigen Departemente nach Verlauf derſelben Zeit, verlängert um einen Tag für jede zehn Myriameter (ungefähr zwanzig Stunden, lieues), welche der Hauptort des Departements von der Stadt entfernt liegt, worin die Promulgation geſchehen iſt. *)

*) N° I. Artikel des Geſetzes vom 30. Ventos 12. J. (21. März 1804, promulgirt den 10. Germinal (31. März), welche noch anwendbar ſind.

Art. 1. Es ſollen unter dem Titel: Civil-Geſetzbuch der Franzoſen (Geſetzbuch Napoleons), in eine und dieſelbe Sammlung folgende Geſetze vereiniget werden, nehmlich ꝛc.

6. Der Verfügung des erſten Artikels ungehindert, ſoll jedes hierin angeführte Geſetz von dem Tage an beobachtet werden, da es zu Folge ſeiner beſondern Promulgation ſeine Vollſtreckung erhalten mußte.

2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine zurückwirkende Kraft.

---

7. Von dem Tage anzurechnen, da diese Gesetze executorisch sind, haben die römischen Gesetze, die Ordonnanzen, die allgemeinen und die besondern Local Gewohnheiten, die Statuten und Verordnungen in den Materien, welche der Gegenstand der besagten Gesetze sind, woraus das gegenwärtige Gesetzbuch besteht, als allgemeine oder als besondere Gesetze keine verbindliche Kraft mehr.

N° II. Gutachten des Staats-Raths über die Frage, von welchem Tage an die kaiserl. Decrete verbindliche Kraft haben, vom 12. Prairial 13. J. (1. Junius 1805), genehmiget vom Kaiser den 28 Prairial (14. Junius 1805.)

Der Staats-Rath, welcher ꝛc. den Vortrag der Gesetzgebungs-Section über die Frage angehört hat, von welchem Tage an die kaiserl. Decrete verbindliche Kraft haben;

In Erwägung, daß, da die Gesetzes-Vorschläge und die Verhandlungen darüber öffentlich geschehen, man in dem 1. Art. des Gesetzbuches Napoleons eine Frist bestimmen konnte, nach welcher die Gesetze nach und nach in jedem Departement verbindliche Kraft haben, weil die Promulgation daselbst für bekannt angenommen wird;

Daß in Betreff der kaiserl. Decrete nicht dieselbe Vermuthung des Bekanntseyns aufgestellt werden könne, weil sie mit weniger Publicität vorbereitet und erlassen werden, und daß sie in der That nicht in der Verfügung des 1. Art. des Gesetzbuches begriffen worden sind;

Daß also, damit sie verbindlich werden, eine wirkliche Kenntniß derselben erfordert werde, welche aus ihrer Verkündigung, oder jeder andern Handlung, welche die nehmliche Wirkung hat, hervorgeht;

Ist der Meinung, daß die kaiserl. Decrete, welche in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden, zu Folge des 12. Art. des Gesetzes vom 12. Vendemiaire 4. J. (4. October 1795) in jedem Departement von dem Tage an verbindliche Kraft haben, an welchem das Bülletin in dem Hauptorte vertheilt worden ist, und jene, welche nicht in das Bülletin eingerückt werden, oder deren Titel bloß in demselben angezeigt ist, von dem Tage an, wo sie den Personen, welche sie betreffen, bekannt gemacht worden sind, die Bekanntmachung mag durch Verkündigung, Anheftung, Insinuation oder Uebersendung von den öffentlichen Beamten geschehen seyn,

3. Die Polizey- und Sicherheits-Gesetze verpflichten einen jeden, der auf dem Gebiethe wohnt.

Die Rechte in Betreff der Immobilien, auch jene nicht ausgenommen, welche Ausländer besitzen, richten sich nach dem französischen Gesetze.

Die Gesetze, welche den (rechtlichen) Zustand und die (Rechts-) Fähigkeit der Personen betreffen, erstrecken sich auf die Franzosen, wenn sie gleich in fremden Ländern sich aufhalten.

4. Der Richter, der unter dem Vorwande, daß das Gesetz den vorgetragenen Fall unberührt lasse, daß es dunkel oder unzulänglich sey, ein Urtheil zu sprechen sich weigert, kann als der Justitz-Versagung schuldig gerichtlich verfolgt werden. *)

---

welche mit deren Vollziehung beauftragt sind, und die Uebersendung gemacht oder befohlen haben.

(Siehe den Regierungs-Beschluß vom 25. Thermidor 11. J. (13. August 1803) über die Entfernung der Hauptorte der Departemente von Paris, Gesetz-Bülletin Nro. 12.)

*) N°. III. Gesetz vom 16. Sept. 1807, welches den Fall bestimmt, wo zwey Aussprüche des Cassations-Hofes die Auslegung eines Gesetzes nach sich ziehen können.

Art. 1. Eine authentische Auslegung eines Gesetzes hat Statt, wenn der Cassations-Hof zwey bey einem Gerichtshofe oder Untergerichte in letzter Instanz erlassene Urtheile für nichtig erklärt, welche in derselben Streitsache, unter denselben Parteyen ergangen sind, und aus denselben Gründen angefochten wurden.

2. Diese Auslegung geschieht in der Form der Regierungs-Verordnungen.

3. Sie kann von dem Cassations-Hofe vor Erlassung des zweyten Urtheils verlangt werden.

4. Wird sie nicht verlangt, so kann der Cassations-Hof nur bey vereinigten Sectionen (in pleno) und unter dem Vorsitze des Groß-Richters das zweyte Urtheil erlassen.

5. In dem durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle muß die Auslegung von Rechts wegen geschehen, wenn das dritte Urtheil angefochten wird, und es wird verfahren wie im 2. Art. gesagt ist.

5. Es iſt den Richtern verbothen, mittelſt einer allgemeinen Verfügung, die zur Vorſchrift dienen ſoll, die ihnen vorgelegten Rechtshändel zu entſcheiden.

6. Durch Privat-Verträge kann man den Geſetzen, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und die Erhaltung der guten Sitten zum Zweck haben, nicht derogiren, (ſie nicht abändern.)

Erſtes Buch.

Von den Perſonen.

Erſter Titel

Von dem Genuſſe und dem Verluſte der Civil-Rechte.

(Decret. den 8. März 1803. Promulg. den 18ten des nehml. Monats.)

Erſtes Capitel.

Von dem Genuſſe der Civil-Rechte.

7. Die Ausübung der Civil-Rechte iſt von der Eigenſchaft eines Staats-Bürgers unabhängig. Letztere erwirbt und behält man nur nach der Vorſchrift des Geſetzes, welches die Staats-Verfaſſung beſtimmt. *)

*) N°. IV. Conſtitution vom Jahre 8.

Art. 2. Jeder, der in Frankreich geboren und wohnhaft iſt, wenn er nach zurückgelegtem 21. Jahre ſich in das Bürger-Regiſter ſeiner Gemeinde hat einſchreiben laſſen, und nachher ein Jahr lang auf dem Gebiethe des Reichs gewohnt hat, iſt franzöſiſcher Staatsbürger.

3. Ein Fremder wird franzöſiſcher Staatsbürger, wenn er nach zurückgelegtem 21. Jahre ſeine Abſicht, ſich in Frankreich niederzulaſſen, erklärt hat, und zehn Jahre lang nacheinander daſelbſt wohnhaft geblieben iſt.

8. Jeder Franzoſe ſoll der Civil-Rechte genießen.

9. Wer in Frankreich von einem Fremden geboren iſt, iſt berechtigt, in dem Jahre, welches auf den Zeitpunct ſeiner Volljährigkeit folgt, die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen in Anſpruch zu nehmen; nur muß er alsdann, wenn er in Frankreich ſich aufhält, erklären, daß er daſelbſt ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen gedenke, und wenn er in einem fremden Lande ſich aufhält, das Verſprechen von ſich geben, daß er ſeinen Wohnſitz in Frankreich aufſchlagen will, und in einem Jahre nach gemachtem Verſprechen ſich wirklich dort niederlaſſen. *)

N°. V. Senatus-Conſultum vom 19. Februar 1808.

Art. 1. Die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienſte leiſten werden, oder geleiſtet haben, oder Talente, Erfindungen oder eine nützliche Induſtrie in ſeine Mitte bringen, oder große Etabliſſemente errichten, können zum Genuſſe des franzöſiſchen Staatsbürger-Rechtes zugelaſſen werden, wenn ſie ihren Wohnſitz ein Jahr lang in Frankreich gehabt haben.

2. Dieſes Recht wird ihnen durch ein beſonderes Decret ertheilt, welches auf den Bericht eines Miniſters nach Anhörung des Staats-Rathes erlaſſen wird.

3. Wer dieſes Recht erhält, dem wird eine Ausfertigung dieſes Decrets, viſirt von dem Groß-Richter, Juſtiz-Miniſter, ertheilt.

4. Mit dieſer Ausfertigung verſehen, hat ſich der Impetrant vor die Municipalität ſeines Wohnſitzes zu ſtellen, um daſelbſt den Eid des Gehorſams den Conſtitutionen des Reichs und der Treue dem Kaiſer zu ſchwören. Ueber dieſe Eidesleiſtung ſoll Regiſter geführt und ein Protokoll aufgenommen werden.

*) N°. VI. Kaiſerl. Decret, welches in Hinſicht der Naturaliſirung (Einbürgerung) der Fremden Förmlichkeiten vorſchreibt; im Pallaſte der Tuilerien, den 17. März 1809.

Art. 1. Wenn ein Fremder die Verfügungen der Reichs-Conſtitutions-Urkunde vom 22. Frimaire 8. J. befolgt und die Bedingungen erfüllt hat, welche vorgeſchrieben ſind, um franzöſiſcher Bürger zu werden, ſo wird ſeine Naturaliſirung von uns ausgeſprochen.

2. Das Naturaliſirungs-Geſuch und die Belege dazu werden von dem Maire des Ortes, wo der Bittſteller wohnt, an den

10. Jedes Kind, das in einem fremden Lande von einem Franzoſen geboren wird, iſt Franzoſe.

Jedes Kind, das in einem fremden Lande von einem Franzoſen geboren iſt, der die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen verloren hat, kann allezeit durch Erfüllung der im 9. Art. vorgeſchriebenen Bedingungen dieſe Eigenſchaft wieder erlangen.

11. Der Fremde genießt in Frankreich eben der Civil-Rechte, welche die Nation, zu welcher er gehört, den Franzoſen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.

12. Die Fremde, die ſich mit einem Franzoſen verheirathet hat, folgt dem rechtlichen Zuſtande ihres Mannes.

13. Der Fremde, dem der Kaiſer erlaubt hat, ſeinen Wohnſitz in Frankreich aufzuſchlagen, genießt, ſo lange er daſelbſt wohnen bleibt, aller Civil-Rechte. *)

14. Der Fremde, wenn er auch in Frankreich nicht reſidirt, (ſich nicht aufhält,) kann vor die franzöſiſchen Gerichte

---

Präfecten geſchickt, welcher ſie mit ſeinem Gutachten an unſern Groß-Richter, Juſtiz-Miniſter ſendet.

3. Unſer Groß-Richter, Juſtiz-Miniſter, iſt mit der Vollziehung unſeres gegenwärtigen Decrets beauftragt.

*) N°. VII. Gutachten des Staats-Raths vom 18. Prairial 11. J. (7. Junius 1803), genehmiget den 20ſten (9. Junius).

Der Staats-Rath, über die Frage, ob der Fremde, welcher zu Folge der Conſtitutions-Urkunde vom 22. Frimaire 8. J. franzöſiſcher Staatsbürger werden will, der Verfügung des 13 Art. des Geſetzbuches Napoleons unterworfen ſey, welcher dem Fremden den Genuß der Civil-Rechte in Frankreich, ſo lange er da wohnen bleibt, nur dann bewilliget, wenn der Kaiſer ihn ermächtigt hat, da ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen, iſt der Meinung, daß ein Fremder, der ſich in Frankreich niederlaſſen will, in allen Fällen verbunden iſt, die Erlaubniß der Kaiſers nachzuſuchen, und daß, da dieſe Erlaubniß, nach den Umſtänden, Modificationen, Beſchränkungen oder ſelbſt dem Widerrufe unterworfen ſeyn kann, es nicht thunlich iſt, durch allgemeine Regeln oder Formen etwas in dieſer Hinſicht zu beſtimmen.

gefordert werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er in Frankreich gegen einen Franzoſen übernommen hat. Man kann ihn ebenfalls bey den franzöſiſchen Gerichten wegen ſolcher Verbindlichkeiten belangen, die er in einem fremden Lande gegen einen Franzoſen eingegangen hat. *)

15. Einen Franzoſen kann man vor einem Gerichte in Frankreich wegen Verbindlichkeiten belangen, welche er in einem fremden Lande, ſelbſt mit einem Fremden, eingegangen hat.

16. Ohne Unterſchied der Gegenſtände, nur Handlungs-Sachen ausgenommen, iſt der Fremde, der als Kläger auftritt, verbunden, für den Erſatz der durch den Prozeß verurſachten Koſten, Schäden und entbehrten Vortheile Bürgſchaft zu leiſten, es ſey dann, daß er Immobilien in Frankreich beſitze, die einen hinreichenden Werth haben, um dieſe Zahlung ſicher zu ſtellen.

Zweytes Capitel.

Von dem Verluſte der Civil-Rechte.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verluſte der Civil-Rechte, in ſo fern er aus dem Verluſte der rechtlichen Eigenſchaft eines Franzoſen entſteht.

17. Man hört auf ein Franzoſe im rechtlichen Sinne zu ſeyn: 1) durch die in einem fremden Lande erlangte Natu-

*) N°. VIII. Geſetz über den perſönlichen Arreſt gegen Fremde, die in Frankreich keinen Wohnſitz haben, vom 10. September 1807.

Art. 1. Jedes condemnatoriſche Urtheil, welches zu Gunſten eines Franzoſen gegen einen Fremden erlaſſen wird, der in Frankreich keinen Wohnſitz hat, kann mittelſt des perſönlichen Arreſtes vollzogen werden.

2. Vor der Verurtheilung kann der Präſident des Gerichtes erſter Inſtanz des Bezirkes, in dem der nicht domicilirte Fremde ſich aufhält, wenn die Schuld ſchon verfallen iſt, oder eingefordert werden kann, auf Anſtehen des franzöſiſchen Gläubigers, ſeine proviſoriſche Verhaftung verordnen, wenn hinlängliche Urſachen hiezu vorhanden ſind.

3. Die proviſoriſche Verhaftung hat nicht Statt, oder hört auf, wenn der Fremde beweiſt, daß er auf franzöſiſchem Gebiethe

ralisirung; 2) durch eine von dem Kaiſer nicht autoriſirte Annahme eines öffentlichen, von einer fremden Regierung, verliehenen Amtes; *) 3) endlich durch jedes in einem frem-

---

ein Handlungs-Etabliſſement oder Immobilien von einem hinreichenden Werthe beſitzt, um die Zahlung der Schuld zu ſichern, oder wenn er als Bürgen eine in Frankreich domicilirte Perſon ſtellt, deren Zahlungsfähigkeit anerkannt iſt.

*) N° IX. Kaiſerl. Decret in Betreff der im Auslande mit oder ohne Erlaubniß des Kaiſers naturaliſirten Franzoſen, und jener, die in den Dienſt einer fremden Macht getreten ſind, oder künftig darin treten wollen; gegeben im Pallaſte zu Trianon den 26. Auguſt 1811.

Napoleon ꝛc. Es ſind uns verſchiedene Fragen in Anſehung der Franzoſen vorgelegt worden, die ſich im Auslande niedergelaſſen haben, und wir haben gefunden, daß es nützlich ſey, unſere Geſinnungen über dieſen Gegenſtand bekannt zu machen.

Schon durch unſer Decret vom 6. April 1809 haben wir über die Franzoſen, welche die Waffen gegen das Vaterland getragen haben, über jene, welche ſich bey einer Macht befinden, mit welcher wir einen Krieg beginnen, und ihren Boden nicht verlaſſen, ſo wie über jene entſchieden, welche wir zurückberufen haben, und die dieſem Befehle keine Folge leiſten.

Nichts iſt aber bis jetzt, weder über die mit oder ohne unſere Erlaubniß im Auslande naturaliſirten Franzoſen, noch über jene beſtimmt worden, die wirklich in den Dienſt einer fremden Macht getreten ſind, oder künftig darin treten wollen.

Wenn die Conſtitutions-Acte vom 28. Frimaire 8. J. erklärt, daß man durch die Naturaliſirung im Auslande die Eigenſchaft eines Franzoſen verliert, und wenn das Geſetzbuch Napoleons ſich mit den Franzoſen, die ihr Vaterland verlaſſen, in Anſehung des Verluſtes, der Erhaltung und der Wiedererlangung der bürgerlichen Rechte beſchäftiget hat, ſo ſieht man nicht, daß in dem einen und dem andern Geſetze das Verlaſſen des Vaterlandes in Beziehung auf das Staats-Recht und auf die allgemeine Ordnung des Staats betrachtet worden iſt.

Da wir jene unſerer Unterthanen, welche erlaubte Beweggründe beſtimmen, ſich im Auslande naturaliſiren zu laſſen, nicht mit jenen vermiſchen wollen, deren Betragen den Charakter der Treuloſigkeit an ſich trägt, ſo haben wir beſchloſſen, dieſen wichtigen Theil der Geſetzgebung durch gegenwärtiges feſtzuſtellen und zu ergänzen.

Aus dieſen Gründen haben wir decretirt und befohlen, decretiren und befehlen wir folgendes:

I. Titel. Von den im Auslande mit unſerer Erlaubniß naturaliſirten Franzoſen.

Art. 1. Ohne unſere Erlaubniß kann kein Franzoſe im Auslande naturaliſirt werden.

2. Unſere Erlaubniß wird in offenen Briefen ertheilt, die unſer Groß-Richter abfaſſet, die von uns eigenhändig unterzeichnet, von unſerm Miniſter, Staats-Secretar, contraſignirt, von unſerm Vetter, dem Fürſten Erzkanzler, viſirt, in das Geſetz-Bülletin eingerückt, und bey dem kaiſerl. Gerichtshofe des letzten Wohnortes desjenigen, den ſie betreffen, in ein Regiſter eingetragen werden.

3. Die auf dieſe Weiſe im Auslande naturaliſirten Franzoſen genießen des Rechts, Eigenthum zu beſitzen, und auf andere zu übertragen, ſo wie auch zu erben, wenn gleich die Unterthanen des Landes, wo ſie naturaliſirt ſind, dieſer Rechte in Frankreich nicht genießen.

4. Die Kinder eines im Auslande naturaliſirten Franzoſen, wenn ſie in dieſem Lande geboren werden, ſind Fremde. — Sie können die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen erhalten, wenn ſie die durch die Art. 9 und 10 des Geſetzbuchs Napoleons vorgeſchriebenen Förmlichkeiten erfüllen. — Deſſen ungeachtet ſind ſie erbfähig, und üben alle Rechte aus, die ihnen während ihrer Minderjährigkeit, und binnen zehn Jahren, nachdem ſie volljährig geworden ſind, anfallen mögen.

5. Die im Auslande naturaliſirten Franzoſen, wenn die Naturaliſirung ſelbſt mit unſerer Erlaubniß geſchehen wäre, dürfen nie die Waffen gegen Frankreich tragen, unter Strafe, vor unſere Gerichtshöfe gezogen und zu den in dem Art. 75 und den folgenden des III. Buches des Straf-Geſetzbuches verhängten Strafen verurtheilt zu werden.

II. Titel. Von den im Auslande ohne unſere Erlaubniß naturaliſirten Franzoſen.

6. Jeder im Auslande ohne unſere Erlaubniß naturaliſirte Franzoſe verliert ſein Vermögen, das confiſcirt wird; er hat nicht mehr das Recht zu erben, und alle Erbſchaften, die ihm anfallen, gehen auf den über, welcher nach ihm zu denſelben berufen iſt; unter der Bedingung jedoch, daß dieſer im Reiche wohnt.

7. Auf Betreiben unſeres General-Procurators oder auf Anſuchen der dabey intereſſirten Civil-Partey ſoll bey dem Gerichts-

hofe des letzten Wohnſitzes des Beſchuldigten conſtatirt werden, daß er, da er ſich im Auslande ohne unſere Erlaubniß hat naturaliſiren laſſen, ſeine bürgerlichen Rechte in Frankreich verloren hat; und dieſem zu Folge ſoll die ihm angefallene Erbſchaft demjenigen, den es angehen mag, zugeſprochen werden.

8. Diejenigen, deren ohne unſere Erlaubniß im Auslande erfolgte Naturaliſirung auf die im vorhergehenden Artikel beſtimmte Weiſe conſtatirt worden iſt, verlieren die durch den Senats-Schluß vom 14. Auguſt 1806 eingeführten Titel, ſie mögen ſolche unmittelbar oder durch Vererbung erhalten haben.

9. Dieſe Titel und die damit verbundenen Güter fallen jenem an, der Franzoſe geblieben und nach dem Geſetze hiezu berufen iſt; der Frau bleiben gleichwohl ihre Anſprüche vorbehalten, die nach den Regeln beurtheilt werden, die im Falle des Abſterbens ihres Mannes eintreten.

10. Haben die Individuen, von denen im 8. Art. die Rede iſt, einen von unſern Orden erhalten, ſo werden ſie auf den Regiſtern und Verzeichniſſen ausgeſtrichen, und es ſoll ihnen verbothen werden, das Ordenszeichen zu tragen.

11. Jene, die im Auslande naturaliſirt ſind, und gegen welche auf die in den Art. 6 und 7 angezeigte Weiſe verfahren worden iſt, werden, wenn ſie auf dem Gebiethe des Reichs angetroffen werden, für das erſte Mahl verhaftet und über die Grenzen geführt: im Wiederbetretungs-Falle werden ſie vor unſere Gerichtshöfe gezogen und zur Gefängnißſtrafe verurtheilt, welche nicht weniger als ein Jahr und nicht länger als zehn Jahre dauern darf.

12. Sie können bloß durch Wiederherſtellungs-Briefe (lettres de relief), welche wir, wie die Begnadigungs-Briefe in einem geheimen Rathe ertheilen, wieder in den vorigen Stand eingeſetzt und von den oben verhängten Strafen befreyt werden.

13. Jeder im Auslande ohne unſere Erlaubniß Naturaliſirter, der die Waffen gegen Frankreich trägt, wird nach den Verfügungen des 75. Art. des Straf-Geſetzbuchs beſtraft.

III. Titel. Von den im Auslande ſchon naturaliſirten Individuen.

14. Die Individuen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets im Auslande naturaliſirt ſind, können binnen einem Jahre, wenn ſie auf dem feſten Lande Europens, binnen drey Jahren, wenn ſie außer dieſem feſten Lande ſich befinden, binnen fünf Jahren, wenn ſie über das Vorgebürge der guten Hoffnung und Oſtindien hinaus ſich befinden, unſere Erlaubniß in den

im gegenwärtigen Decrete beſtimmten Friſten und nach den darin beſtimmten Formen erhalten.

15. Sie können wegen Verzögerung gegen die zu ihrem Nachtheile getroffenen Verfügungen in den vorigen Stand nur durch Wiederherſtellungs-Briefe geſetzt werden, welche wir auf den Vorſchlag eines unſerer Miniſter bewilligen, und die unſer Groß-Richter ausfertiget, ſo wie es im obigen Art. 12 beſtimmt worden iſt.

16. Iſt die Friſt verfloſſen, und ſie haben keine Wiederherſtellungs-Briefe erhalten, ſo ſind die allgemeinen Verfügungen des gegenwärtigen Decrets auf ſie anwendbar.

IV. Titel. Von den Franzoſen im Dienſte einer fremden Macht.

17. Kein Franzoſe darf ohne unſere beſondere Erlaubniß, und nur unter der Bedingung, in den Dienſt einer fremden Macht treten, daß er zurückkomme, wenn wir ihn durch eine allgemeine Verfügung oder mittelſt eines unmittelbaren Befehls zurückrufen.

18. Jene unſerer Unterthanen, welche dieſe Erlaubniß erhalten haben, dürfen der Macht, der ſie dienen, den Eid nur unter dem Vorbehalte leiſten, niemahls die Waffen gegen Frankreich zu tragen, und den Dienſt, auch ohne zurückberufen zu werden, zu verlaſſen, wenn der Regent mit uns in Krieg gerathen ſollte; im entgegen geſetzten Falle ſind ſie allen durch das Decret vom 6. April 1809 verhängten Strafen unterworfen.

19. Die Erlaubniß, in den Dienſt einer fremden Macht treten zu dürfen, wird ihnen durch offene Briefe ertheilt, die in der durch den 2 Art vorgeſchriebenen Form ausgefertiget werden.

20. Sie dürfen als bevollmächtigte Miniſter bey keinem Tractate zugezogen werden, wo Verhandlungen über unſer Intereſſe Statt haben könnten.

21. Nur mit unſerer beſondern Erlaubniß dürfen ſie nach Frankreich kommen.

22. In den unſerer Gewalt unterworfenen Ländern dürfen ſie nicht mit der fremden Cocarde und in einer fremden Uniform erſcheinen; es wird ihnen erlaubt, die National-Farben zu tragen, wenn ſie ſich im Reiche befinden.

23. Sie dürfen gleichwohl fremde Ordenszeichen tragen, wenn ſie ſolche mit unſerer Erlaubniß erhalten haben.

24. Franzoſen, die im Dienſte einer fremden Macht ſind, können niemahls bey uns als Geſandte, Miniſter oder Abgeordnete accreditirt noch zugelaſſen werden, bey uns bey einer feyerlichen Ge-

den Lande ohne Abſicht zurückzukehren errichtete Etabliſſement. *)

Die Anlegung eines Handelshauſes (les établissemens de commerce) ſoll niemahls ſo angeſehen werden, als ſey ſie ohne Abſicht einſt zurückzukehren geſchehen.

18. Ein Franzoſe, der die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen verloren hat, kann ſie jeder Zeit wieder erlangen,

---

legenheit eine Sendung (mission d'apparat) zu verrichten, die ſie in den Fall ſetzen möchte, vor uns in ihrem fremden Coſtüm zu erſcheinen.

25. Jeder Franzoſe, der ohne unſere Bewilligung in den Dienſt einer fremden Macht tritt, wird bloß deßwegen ſo betrachtet, als wenn er ohne unſere Erlaubniß im Auslande naturaliſirt wäre, und wird aus dieſem Grunde nach den Verfügungen des 2. Tit. des gegenwärtigen Decrets behandelt; bleibt er zur Zeit eines Krieges in fremden Dienſten, ſo ſind die im Decrete vom 6. April 1809 verhängten Strafen auf ihn anwendbar.

26. Der Art. 14 iſt auf die Franzoſen anwendbar, welche ſich ohne offene Briefe in fremden Dienſten befinden.

27. Unſer Decret vom 6. April 1809 ſoll auch künftig in Anſehung jener Artikel vollzogen werden, welche durch die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets weder aufgehoben, noch modificirt ſind, und beſonders in Anſehung der Franzoſen, welche ohne unſere Erlaubniß in den Dienſt einer fremden Macht getreten ſind, und darin bleiben, nachdem der Krieg zwiſchen Frankreich und dieſer Macht erklärt worden iſt.

Dadurch allein, daß ſie fortgefahren haben, zu einem Militair-Corps zu gehören, das beſtimmt iſt, gegen das franzöſiſche Reich oder ſeine Alliirte Feindſeligkeiten auszuüben, werden ſie ſo angeſehen, als wenn ſie die Waffen gegen uns getragen hätten.

*) N°. X. Kaiſerl. Decret vom 7. Januar 1808.

Art. 1. Zu Folge des 17. Art. des Geſetzbuches Napoleons darf kein franzöſiſcher Geiſtlicher die Ertheilung eines Bißthums in partibus von dem Papſte weder nachſuchen, noch annehmen, wenn er nicht vorher von uns auf den Bericht unſeres Cultus-Miniſters hiezu autoriſirt worden iſt.

2. In Gemäßheit der Verfügungen des vorhergehenden Artikels kann kein franzöſiſcher Geiſtlicher, der zu einem Bißthume in partibus ernannt iſt, die Weihe erhalten, bevor nicht ſeine Bullen im Staats-Rathe unterſucht worden ſind, und wir die Bekanntmachung derſelben erlaubt haben.

wenn er mit Erlaubniß des Kaiſers nach Frankreich zurückkehrt, und erklärt, daß er ſich daſelbſt niederlaſſen wolle, und daß er auf jede mit den franzöſiſchen Geſetzen im Widerſpruche ſtehende Auszeichnung Verzicht thue.

19. Eine Franzöſinn, die einen Fremden heirathet, folgt dem rechtlichen Zuſtande ihres Mannes.

Wird ſie Wittwe, ſo erhält ſie die rechtliche Eigenſchaft einer Franzöſinn wieder, vorausgeſetzt, daß ſie entweder in Frankreich wohnt, oder mit Erlaubniß des Kaiſers dahin zurückkehrt, und erklärt, daß ſie ſich dort niederlaſſen wolle.

20. Wer in den Fällen, wie ſie im 10., 18. und 19. Artikel beſtimmt ſind, die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen wieder erhält, kann ſie nicht eher geltend machen, als bis er die Bedingungen erfüllt hat, die in dieſen Artikeln ihm auferlegt ſind, und nur um ſolche Rechte auszuüben, die ihm nach dieſem Zeitpuncte zu ſeinem Vortheile anfallen.

21. Ein Franzoſe, der, ohne Erlaubniß des Kaiſers, Kriegsdienſte im Auslande nimmt, oder einer fremden Militair-Corporation ſich einverleiben läßt, verliert die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen.

Er kann nur mit Erlaubniß des Kaiſers nach Frankreich zurückkehren, und die rechtliche Eigenſchaft eines Franzoſen nur dann wieder erhalten, wenn er di Bedingungen erfüllt, die dem Fremden auferlegt ſind, um Staats-Bürger zu werden; alles mit Vorbehalt der Strafen, welche das Criminal-Geſetz wider die Franzoſen verhängt, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder ſie in der Folge tragen werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Verluſte der Civil-Rechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilungen.

22. Die Verurtheilungen zu ſolchen Strafen, deren Wirkung darin beſteht, daß ſie den Verurtheilten von aller Theilnahme an den Civil-Rechten ausſchließen, welche hier unten benannt ſind, ziehen den bürgerlichen Tod nach ſich.

23. Die Verurtheilung zum natürlichen Tode zieht den bürgerlichen Tod nach ſich.

24. Die übrigen lebenslänglichen Leibesſtrafen ziehen den bürgerlichen Tod nur in ſo ferne nach ſich, als das Geſetz dieſe Wirkung damit verbindet.

25. Durch den bürgerlichen Tod verliert der Verurtheilte das Eigenthum aller Güter, die er beſaß. Seine Succeſſion wird zu Gunſten ſeiner Erben eröffnet, denen ſein Vermögen auf die nehmliche Art anfällt, als wenn er natürlich und ohne Teſtament geſtorben wäre.

Er kann fernerhin weder ſelbſt erben, noch das Vermögen, das er in der Folge erworben hat, durch Erbrecht auf andere bringen.

Er kann über ſeine Güter weder ganz noch zum Theile verfügen, es ſey durch Schenkungen unter den Lebenden, oder durch Teſtament, noch auf dieſe Weiſe etwas empfangen, ausgenommen zu ſeinem Unterhalte.

Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch zu den Verrichtungen mitwirken, die ſich auf die Vormundſchaft beziehen.

Er kann nicht Zeuge in einem feyerlichen oder authentiſchen Acte ſeyn, noch bey Gerichte als Zeuge angenommen werden.

Er kann bey Gerichte weder als Beklagter noch als Kläger anderſt auftreten, als unter dem Nahmen und unter Vertretung eines beſondern Curators, den ihm das Gericht ernennt, bey welchem die Klage angebracht worden iſt.

Er iſt unfähig eine Heirath zu ſchließen, die irgend eine bürgerliche Wirkung hervorbringe.

Die Heirath, die er vorher geſchloſſen hatte, iſt in Beziehung auf alle ihre bürgerlichen Wirkungen aufgelöſet.

Sein Ehegatte und ſeine Erben können, jeder für ſeinen Antheil, die Rechte ausüben, und die Klagen anſtellen, die durch ſeinen natürlichen Tod eintreten würden.

26. Die Verurtheilungen auf angehörte Vertheidigung des Angeklagten (contradictoriſche Verurtheilungen) ziehen den bürgerlichen Tod nur von dem Tage an nach ſich, da ſie wirklich oder im Bildniß vollſtreckt worden ſind.

27. Die Contumacial-Verurtheilungen (wider nicht erſchienene Angeklagte) ziehen den bürgerlichen Tod erſt nach den fünf Jahren nach ſich, die auf die Vollſtreckung des Urtheils im Bildniß folgen. In der Zwiſchenzeit kann der Verurtheilte ſich ſtellen.

28. Nicht erſchienene Angeklagte, die verurtheilt worden ſind, (in contumaciam Verurtheilte) bleiben während der fünf Jahre, oder bis ſie in dieſer Zwiſchenzeit ſich ſtellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der Civil-Rechte ausgeſchloſſen.

Ihre Güter werden auf eben die Art verwaltet, und ihre Rechte ausgeübt, wie dieß bey Abweſenden geſchieht. *)

*) N°. XI. Gutachten des Staats-Raths, welches die Wirkungen des 28. Art. des Geſetzbuches Napoleons in Anſehung der vor oder ſeit der Verkündigung des Geſetzbuches erlaſſenen Contumacial-Verurtheilungen, in Betreff der Verwaltung der Güter der Verurtheilten, beſtimmt; vom 19. Auguſt 1809, genehmigt vom Kaiſer im kaiſerl. Lager zu Schönbrunn, den 20. September 1809.

Der Staats-Rath, nach Einſicht des vom Groß-Richter, Juſtiz-Miniſter, gemachten Berichtes und der Bemerkungen des Finanz-Miniſters über die Schwierigkeiten, welche ſeit der Bekanntmachung des Geſetzbuches Napoleons in Betreff der Verwaltungsweiſe der nicht erſchienenen und verurtheilten Angeklagten zugehörigen Güter, ſich ergeben haben; nach Anhörung der Sectionen der Geſetzgebung und der Finanzen über die vorgelegten Fragen; nehmlich 1) ob der Art. 28 des Geſetzbuches Napoleons bloß über diejenigen nicht erſchienenen Angeklagten verfügt, über welche erſt ein Urtheil geſprochen werden ſoll, oder ob er über jene nicht erſchienene Angeklagte Verfügungen getroffen hat, über die vor der Verkündigung des Geſetzes vom 27. Ventos 11. J. ein Urtheil ergangen iſt; 2) ob den Domainen oder den muthmaßlichen Erben die Verwaltung der Güter, wovon der vorerwähnte Art. 28 Meldung thut, gebührt, und von welchem Zeitpuncte an dieſe Erben ſie verlangen können, iſt der Meinung, daß man zu Folge des 2. Art. des Präliminar-Titels des Geſetzbuches Napoleons, welcher

29. Wenn derjenige, der in contumaciam verurtheilt worden, ſich binnen fünf Jahren von dem Tage der Vollſtreckung des Urtheils zu rechnen freywillig ſtellt, oder in dieſer wiſchenzeit ergriffen und in Verhaft genommen wird, ſo iſt das Urtheil hiedurch von Rechts wegen vernichtet; der Angeklagte wird in den Beſitz ſeiner Güter wieder eingeſetzt und aufs neue gerichtet, und wenn er durch dieſen neuen Gerichtsſpruch zu derſelben, oder auch zu einer andern Strafe, die gleichfalls den bürgerlichen Tod nach ſich zieht, verur-

---

ſagt, das Geſetz verfügt nur für die Zukunft, und hat keine zurückwirkende Kraft, ſich nach der Verfügung desjenigen Geſetzes richten muß, unter deſſen Herrſchaft die Verurtheilung ausgeſprochen worden iſt;

Daß man in Anſehung der nicht erſchienenen Angeklagten, über die vor Verkündigung des Geſetzbuches Napoleons das Urtheil geſprochen worden iſt, die Verfügungen des Geſetzes vom 16. Sept. 1791 oder jene des Straf-Geſetzbuches vom 3. Brümaire 4. J. befolgen muß;

Daß, was die nach der Verkündigung des Geſetzbuches Napoleons geſchehenen Anklagen und Verurtheilungen, die den bürgerlichen Tod nach ſich ziehen, betrifft, da der Art. 28 verordnet, daß die Güter ſo, wie jene der Abweſenden, verwaltet werden ſollen, und da nach dem Art. 120 die vermuthlichen Erben der Abweſenden befugt ſind, ſich unter der Bedingung Bürgſchaft zu leiſten, in den proviſoriſchen Beſitz des Vermögens einſetzen zu laſſen, hieraus hervorgeht, daß die Domainen-Verwaltung gehalten iſt, alle nothwendigen Schritte und Handlungen vorzunehmen, um das Vermögen und die Rechte des nicht erſchienenen Angeklagten zu ſequeſtriren, und daß ſie ſolche, bis zur Einweiſung der Erben in den Beſitz, zum Vortheile des Staats verwalten muß;

Daß endlich ſowohl vor als nach der Verkündigung des Geſetzbuches Napoleons die Anſprüche der rechtmäßigen Gläubiger geltend gemacht werden können, wenn ſie von den Gerichten anerkannt worden ſind, und daß den Noth leidenden Weibern und Kindern, Vätern und Müttern eine Unterſtützung von der Verwaltung zugeſtanden werden kann;

Daß gegenwärtiges Gutachten in das Geſetz-Bülletin eingerückt werden muß.

theilt wird, ſo hat dieſer nur von dem Tage an Statt, an welchem das zweyte Urtheil vollſtreckt worden iſt.

30. Wird derjenige, der in contumaciam verurtheilt war, und ſich erſt nach fünf Jahren geſtellt hat, oder in Verhaft genommen worden iſt, durch das neue Urtheil losgeſprochen, oder nur zu einer Strafe verurtheilt, die den bürgerlichen Tod nicht nach ſich zieht, ſo tritt er für die Zukunft und von dem Tage an, da er wieder bey Gerichte erſchienen iſt, in den vollen Genuß ſeiner Civil-Rechte wieder ein; aber das erſte Urtheil behält für das Vergangene die Wirkungen, welche in der Zwiſchenzeit, die nach Ablauf der fünf Jahre bis zum Tage ſeiner Erſcheinung vor Gerichte verſtrichen iſt, der bürgerliche Tod nach ſich gezogen hatte.

31. Stirbt derjenige, der in contumaciam verurtheilt worden iſt, in der Gnadenzeit von fünf Jahren, ohne ſich geſtellt zu haben, oder ergriffen und in Verhaft genommen worden zu ſeyn, ſo wird er ſo angeſehen, als ſey er im unverletzten Zuſtande ſeiner Rechte geſtorben. Das Contumacial-Urtheil iſt kraft des Geſetzes vernichtet. Der Klage des beſchädigten Theils geſchieht gleichwohl dadurch kein Abbruch; ſie kann aber wider die Erben des Verurtheilten nur durch einen Civil-Prozeß angeſtellt werden.

32. In keinem Falle ſetzt die Verjährung der Strafe den Verurtheilten für die Zukunft in ſeine Civil-Rechte wieder ein.

33. Die Güter, welche der Verurtheilte erworben hat, ſeitdem er den bürgerlichen Tod verwirkt hat, und in deren Beſitze er am Tage ſeines natürlichen Todes iſt, fallen dem Staate kraft ſeines Rechts auf erbloſe Güter anheim.

Der Kaiſer kann deſſen ungeachtet, zum Vortheile der Wittwe, der Kinder oder der Verwandten des Verurtheilten hierüber ſolche Verfügungen treffen, die ihm die Menſchlichkeit einflöſen mag.

Zweyter Titel.

Von den Urkunden des Civil-Standes.

(Decret. den 11. März 1803. Promulg den 21sten des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

34. Die Urkunden des Civil-Standes müssen das Jahr, den Tag und die Stunde, wo sie aufgenommen werden, die Vornahmen, die Geschlechtsnahmen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort aller derjenigen ausdrucken, die darin genannt werden. *)

35. Es ist den Beamten des Civil-Standes untersagt, den Urkunden, die sie aufnehmen, weder durch Anmerkungen noch mittelst beyläufiger Erwähnung irgend einer Sache etwas anders einzurücken, als was von den Erscheinenden erklärt werden muß.

36. In den Fällen, in welchen die Interessenten nicht verbunden sind, in Person zu erscheinen, dürfen sie sich durch

*) N°. XII. Instruction des Groß-Richters, Justiz-Ministers, an die kaiserl. Procuratoren vom 3 Junius 1807.

Ich bin unterrichtet, daß in einigen Gemeinden des Reichs die Mitglieder der Ehrenlegion oder ihre Familien durch Unwissenheit oder Nachläßigkeit des Vortheils beraubt worden sind, die Eigenschaft eines Mitglieds der Ehrenlegion in ihre Heiraths- oder die Sterbe-Urkunden ihrer Eltern, oder in die Geburts-Urkunden ihrer Kinder eingetragen zu sehen.

Die Eigenschaft eines Mitglieds der Ehrenlegion ist ein zu kostbares Zeugniß der Huld Sr. kaiserl. und königl. Majestät, und ein zu ehrenvoller Beweis der dem Staate geleisteten Dienste, als daß die Beamten des Civil-Standes nicht mit der größten Pünctlichkeit hievon, so oft der Fall eintritt, in ihren Urkunden Erwähnung thun müssen.

Sie haben daher die gehörigen Maßregeln zu ergreifen, daß diese Eigenschaft jederzeit ausgedruckt werde, und dem zu Folge den Mairen und Adjuncten ihres Bezirkes die deßhalb nöthigen Weisungen zu geben.

einen andern, der mit einer besondern Vollmacht in authentischer Form versehen ist, vertreten lassen.

37. Nur Mannspersonen, die wenigstens ein und zwanzig Jahre alt sind, Verwandte oder andere, dürfen bey der Aufnahme der Urkunden des Civil-Standes als Zeugen zugezogen werden; sie werden von den Interessenten selbst gewählt.

38. Der Beamte des Civil-Standes muß den erscheinenden Theilen oder ihren Bevollmächtigten und den Zeugen die Urkunden vorlesen.

Es soll in denselben Meldung von der Erfüllung dieser Formalität geschehen.

39. Diese Urkunden müssen von dem Beamten des Civil-Standes, von den erscheinenden Theilen und den Zeugen unterzeichnet werden, oder man muß die Ursache anführen, welche die Erscheinenden und die Zeugen zu unterzeichnen verhindert. *)

*) N°. XIII. Gutachten des Staats-Raths vom 12 Thermidor 12. J. (21. Junius 1804), genehmiget vom Kaiser den 25sten (3. August.)

Der Staats-Rath ꝛc. über die Frage, ob die von dem Minister des Innern vorgelegten Formulare der Urkunden des Civil-Standes den Beamten des Civil-Standes übersendet werden sollen, um die Gleichförmigkeit derselben im ganzen Reiche zu sichern, in Erwägung, daß, wenn es, vorzüglich bey diesem Gegenstande, gefährlich seyn kann, buchstäblich diese oder jene Redaction vorzuschreiben, so daß der Gebrauch jeder andern untersagt sey, und die Substanz selbst der Urkunde gefährden könnte, (ein Nachtheil, dem man dadurch hat vorbeugen wollen, daß man keine besondere Formulare in das Gesetzbuch Napoleons aufgenommen hat) es doch sehr vortheilhaft ist, einer zahlreichen Classe von Beamten, welche nicht alle einen gleichen Grad von Erfahrung haben, einen Leitfaden zu geben; allein daß dieses kein Gegenstand eines Gesetzes oder eines kaiserl. Decretes seyn kann, weil Formulare, wenn man sie annehmen will, bloß als Rathschläge und nicht als Vorschriften, als Beyspiele und nicht als strenge verbindende Verfügungen gelten können: ist der Meinung, daß die vorgelegten Formulare wesentlich gut, und nach obigem Gesichtspuncte nützlich sind; allein daß sie nur im Wege eines ministeriellen Unterrichts, den Befehlen gemäß, welche der Kaiser zu ertheilen für zweckmäßig finden mag, bekannt gemacht werden dürfen.

40. Die Urkunden des Civil-Standes ſollen in jeder Gemeinde in ein oder mehrere Regiſter, die doppelt geführt werden, eingetragen werden.

41. Die Regiſter ſollen vom Präſidenten des Gerichtes erſter Inſtanz, oder von dem Richter, der deſſen Stelle vertritt, in ununterbrochen fortlaufender Reihe auf jedem Blatte mit Ziffern verſehen, mit dem Handzuge bezeichnet, und welches das erſte und letzte Blatt ſey, ſoll noch beſonders bemerkt werden.

42. Die Urkunden ſollen in die Regiſter hintereinander, ohne einigen Zwiſchenraum zu laſſen, eingetragen werden. Ausſtreichungen und ſonſt wohin geſchriebene Zuſätze müſſen, auf die nehmliche Weiſe wie der Hauptinhalt der Urkunde, genehmigt und unterzeichnet werden. Im Schreiben darf man ſich keiner Abkürzungen bedienen, noch irgend ein Datum mit Ziffern ausdrucken.

43. Am Ende eines jeden Jahres ſollen die Regiſter von dem Beamten des Civil-Standes förmlich abgeſchloſſen, und den Monat darauf eines der Exemplare in die Archive der Gemeinde, das andere in die Kanzeley des Gerichtes der erſten Inſtanz niedergelegt werden. *)

---

*) N° XIV. Kaiſerl. Decret über die alphabetiſchen Tabellen der Urkunden des Civil Standes, vom 20 Julius 1807.

Art. 1. Die alphabetiſchen Tabellen der Urkunden des Civil-Standes ſollen auch künftig alle Jahre verfertiget und alle zehn Jahre zuſammengeſchmolzen werden, um daraus für eine jede Gemeinde nur eine einzige zu machen, und zwar vom letzten Ergänzungs-Tage des 10. J (21. Sept. 1802) anzufangen, bis zum 1. Januar 1813, und ſo weiter von zehn zu zehn Jahren.

2. Die Beamten des Civil-Standes haben die jährlichen Tabellen in dem Monate zu verfertigen, der auf die Schließung des Regiſters des vorhergehenden Jahres folgt, und ſie müſſen ſolche einem jeden Duplicate der Regiſter beyfügen; zu dieſem Ende haben unſere kaiſ. Procuratoren zu machen, daß in der Zeitfriſt von drey Monaten eine doppelte Ausfertigung von den Mairen an die Kanzeley des Gerichtes abgeſchickt werde.

3. Die Decennal Tabellen (Tabellen von zehn Jahren) ſollen in den ſechs erſten Monaten des 11 Jahres von den Actuarien (greffiers) der Tribunäle erſter Inſtanz verfertiget werden.

44. Mit dem Duplicat der Regiſter, das in der Kanzelley des Gerichts hinterlegt werden muß, ſollen auch die Vollmachten und andere Documente, die den Urkunden des Civil-

---

4. Die jährlichen und die Decennal-Tabellen ſollen auf Stempelpapier verfertiget und von den reſpectiven Depoſitarien (Verwahrern) beglaubiget werden.

5. Von den Decennal-Tabellen werden für jede Gemeinde drey Ausfertigungen gemacht; eine bleibt auf der Gerichts-Kanzelley; die zweyte wird dem Präfecten des Departements und die dritte jeder Mairie zugeſendet, welche zum Bezirke des Gerichts gehört.

6. Die für die Präfectur gemachten Ausfertigungen werden den Gerichtsſchreibern aus den Fonds bezahlt, welche für die Verwaltungs-Ausgaben des Departements beſtimmt ſind, und zwar ein Centime für jeden Nahmen, worunter jedoch der Preis des Stempels nicht begriffen iſt. Jeder Bogen muß ſechs und neunzig Nahmen oder Zeilen enthalten.

7. Die für die Gemeinden beſtimmten Ausfertigungen werden von jeder derſelben bezahlt, und müſſen den übrigen gleichförmig ſeyn.

8. Für die Ausfertigung, welche bey dem Gerichte bleibt, wird dem Gerichtsſchreiber unter der Rubrik Gerichts-Koſten nur das Stempelpapier vergütet.

9. Die Decennal-Tabelle ſoll in folgender Form verfertiget werden:

Departement

Bezirk

Gemeinde

J. 1803-1813.

Decennal-Tabelle der Heirathe-Urkunden der Gemeinde vom 21. Sept. 1802 bis zum 1. Jannar 1813, verfertigt in Gemäßheit des kaiſerl. Decrets vom 25. Julius 1807.

Nahmen und Vornahmen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden oder der Regiſter.
Albrecht (Claude), verheirathet mit Franziska Chalais.	Den 2. Vendemiaire 11. Jahres oder den 3. Januar 1806 ꝛc.

10. Von den Geburts-, Heirathe-, Ehescheidungs- und Sterbe-Urkunden ſollen beſondere Tabellen, ſowohl jährlich als alle zehn Jahre gemacht werden, jedoch ſo, daß ſie aufeinander folgen.

Standes beygefügt bleiben müſſen, nachdem ſie mit dem Handzuge des Producenten und jenem des Beamten des Civil-Standes verſehen worden ſind, auf gedachter Kanzelley deponirt werden.

45. Jedermann iſt berechtigt, ſich von denjenigen, bey denen die Regiſter des Civil-Standes hinterlegt ſind, Auszüge aus dieſen Regiſtern ausfolgen zu laſſen. Die Auszüge, die als gleichlautend mit den Regiſtern ausgefertiget, und von dem Präſidenten des Gerichtes der erſten Inſtanz, oder von dem Richter, der ſeine Stelle vertritt, beglaubigt ſind, haben ſo lange volle Beweiskraft, bis ſie, mittelſt einer bey Gerichte ſchriftlich eingereichten Erklärung, als falſch angegriffen werden. *)

*) N° XV. Gutachten des Staats-Raths über die Auszüge aus den Regiſtern des Civil-Standes, welche von Angeſtellten der Mairie, die man Secretare zu nennen pflegt, abgeliefert werden, vom 6. Junius 1807, genehmiget vom Kaiſer den 2. Julius des nehmlichen Jahres.

Der Staats-Rath, welcher Einſicht von einem Vortrage genommen hat, der von dem Miniſter des Innern an Se. Maj. den Kaiſer und König erſtattet worden, und worin der Miniſter verlangt, daß der Staats-Rath über die Gültigkeit der Auszüge aus den Regiſtern des Civil-Standes und den Urkunden der Mairie, die von Angeſtellten der Mairie, welche man Secretare zu nennen pflegt, abgeliefert und beglaubiget werden, entſcheiden möge;

In Erwägung, 1) daß das Geſetz vom 28. Pluvios 8. J. die Secretare der aufgehobenen Municipal-Verwaltungen nicht wieder eingeführt, noch das Recht, öffentliche Urkunden zu unterzeichnen, einem Angeſtellten der dermahligen Mairien ertheilt hat; daß daher dieſe Angeſtellten keiner Urkunde, keiner Ausfertigung und keinem Auszuge aus den Urkunden der Obrigkeiten eine authentiſche Form geben können, weil es Grundſatz iſt, daß jemand nur in ſo fern einen öffentlichen Charakter beſitzt, als er ihn vom Geſetze erhalten hat;

2) Daß deſſen ungeachtet ſeit dem Geſetze vom 28. Pluvios eine große Anzahl von Auszügen aus den Regiſtern des Civil-Standes mit der Beglaubigung und Unterſchrift von Angeſtellten, die ſich den Titel Secretare oder General-Secretare der Mairie geben, abgeliefert worden iſt; daß mehrere dieſer Urkunden

46. Sind keine Regiſter vorhanden geweſen, oder ſind ſie verloren, ſo ſoll der Beweis hierüber durch Urkunden ſowohl, als durch Zeugen zugelaſſen werden, und in dieſen Fällen können die Heirathen, Geburten und Sterbfälle ſowohl durch Regiſter und Papiere, die von den verſtorbenen Eltern herrühren, als durch Zeugen bewieſen werden.

---

bey den gerichtlichen Behörden angenommen worden ſind, und zur Grundlage oder zu Beweisſtücken bey Urtheilen, oder noch nicht entſchiedenen Prozeſſen gedient haben, welche von vorne angefangen werden müßten, wenn dieſe Auszüge nicht als authentiſch angenommen würden;

3) Daß dieſe Auszüge von gedachten Angeſtellten in gutem Glauben abgeliefert und eben ſo von den Parteyen angenommen worden ſind; von den Angeſtellten, welche aus einigen Regierungs-Verfügungen ſchließen konnten, daß man in ihnen einen öffentlichen Charakter anerkenne; von den Parteyen, welche den allgemeinen Irrthum um ſo weniger erkennen konnten, als beynahe der größte Theil dieſer Auszüge ſeit dem Geſetze vom 20. Vent. 11. J von den Präſidenten der Gerichte erſter Inſtanz, und vorher von den Departements-Präfecten oder andern Beamten, die im Falle ihrer Abweſenheit oder Verhinderung ihre Stelle vertraten, legaliſirt worden ſind;

4) Und daß endlich zu allen Zeiten und bey allen Geſetzgebungen der allgemeine Irrthum und der gute Glaube hinreichten, um bey Urkunden und ſelbſt bey Urtheilen Unregelmäßigkeiten zu decken, welche die Parteyen weder vorherſehen noch verhindern konnten;

Iſt der Meinung,

1) Daß alle Auszüge aus den Regiſtern des Civil Standes, welche ſeit dem Geſetze vom 28. Pluvios 8. J. unter der Beglaubigung und Unterſchrift von Angeſtellten, die man Secretare oder General-Secretare der Mairie nennt, bis zum Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gutachtens gemacht worden ſind, für authentiſch gehalten werden müſſen, wenn dieſe Unterſchrift, vor dieſer letzten Epoche, von den Mairen oder Präfecten des Departements vor dem Geſetze vom 20. Ventos 11. J. (11. März 1803) oder ſeit dem von den Präſidenten der Gerichte erſter Inſtanz, oder von andern öffentlichen Beamten, welche einige Zeit hindurch die Functionen der einen oder der andern verſahen, legaliſirt worden ſind, jedoch mit Vorbehalt des Rechtes, dergleichen Urkunden im eintretenden Falle mittelſt einer bey Gerichte ſchriftlich eingereichten Erklärung als falſch anzugreifen;

47. Jede Urkunde des Civil-Standes, sie mag Franzosen oder Ausländer betreffen, die in einem fremden Lande gefertiget worden, hat volle Beweiskraft, wenn sie nach der im besagtem Lande hergebrachten Form abgefasset ist.

---

2) Daß der Minister des Innern von neuem durch eine Instruction in Erinnerung bringen muß, daß die Angestellten bey den Mairien, die sich Secretare und General-Secretare nennen, keinen öffentlichen Charakter haben, daß sie keine Urkunde, keine Ausfertigung, so wie keinen Auszug aus obrigkeitlichen Urkunden authentisch machen können, und daß insbesondere Auszüge aus den Urkunden des Civil-Standes nur von dem öffentlichen Beamten ausgefertiget werden können, bey dem die Register hinterlegt sind;

3) Und daß im Allgemeinen, um jeder Zweydeutigkeit vorzubeugen, der Minister die Maire wieder an den Grundsatz erinnern muß, daß in den Urkunden, wo der Verwalter allein verantwortlich ist, seine Unterschrift allein hinreicht, und in denselben keine andere vorkommen darf.

N° XVI. Circular des Groß-Richters, Justiz-Ministers, an die Präsidenten der Gerichte erster Instanz und an die bey denselben angestellten kaiserl. Procuratoren, vom 27. August 1807.

Ein Gutachten des Staats-Raths, genehmiget von Sr. Maj. den 2. verflossenen Monats Julius, und welches in das Gesetz-Bülletin Nro. 150 eingerückt ist, bringt den Mairen die ihnen auferlegte Verbindlichkeit in Erinnerung, alle Urkunden ihrer Verwaltung selbst zu unterzeichnen, und macht ihnen bekannt, daß die Angestellten bey den Mairien, unter der Benennung der Secretare, keinen öffentlichen Charakter haben, und aus diesem Grunde keine Urkunde, keine Ausfertigung, so wie keinen Auszug aus den Urkunden der Obrigkeiten authentisch machen können. Der Minister des Innern hat den Hrn. Präfecten aufgetragen, schickliche Maßregeln zu ergreifen, um dem Mißbrauche ein Ende zu machen, der sich in dieser Hinsicht eingeschlichen hatte. Se. Excellenz empfiehlt ihnen, den Mairen zu bemerken, daß keine Urkunde des Civil-Standes, welche von den Angestellten der Mairien ausgefertiget ist, von den Präsidenten der Gerichte legalisirt werden wird, und daß die Angestellten, welche künftig was immer für Verwaltungs-Urkunden unterschreiben, sich in den Fall setzen, entweder von Amtswegen oder von den Parteyen, die von diesen Urkunden keinen Gebrauch machen konnten, gerichtlich belangt zu werden.

Ich lade Sie daher ein, von Ihrer Seite zur Verhinderung dieser Mißbräuche mitzuwirken.

48. Alle im Auslande gefertigten Urkunden des Civil-Standes der Franzoſen ſind gültig, wenn ſie von den diplomatiſchen Agenten, oder von den Conſuln, den franzöſiſchen Geſetzen gemäß, aufgenommen worden ſind.

N°. XVII. Circular des Groß-Richters, Juſtiz-Miniſters, an die kaiſerl. Procuratoren, vom 21. April 1806.

Ich bin unterrichtet, daß mehrere Verwahrer der Regiſter des Civil-Standes, welche vor dem Geſetze vom 20. September 1792 geführt worden ſind, nicht mit Genauigkeit die Urkunden abſchreiben, von denen ſie Ausfertigungen abliefern, und daß ſie die Erwähnung auslaſſen, daß dem vorgezeigten Kinde die Taufe ertheilt worden iſt.

Die Hinweglaſſung, welche gedachte Beamten ſich erlauben, iſt durch kein Geſetz befohlen, ſie begehen daher einen Mißbrauch, indem ſie ſich ſolche zu Schulden kommen laſſen. Ohnehin muß ja ſchon im Allgemeinen jede Ausfertigung einer Urkunde mit der Urſchrift gleichförmig ſeyn, und zu Folge des Art. 45 des Geſetzbuches Napoleons müſſen die Auszüge aus den Urkunden des Civil-Standes gleichlautend mit den Regiſtern ausgefertiget werden; in dieſer Hinſicht handeln die Beamten des Civil-Standes, welche ſie verſtümmeln, geradezu gegen das Geſetz.

Ich trage Ihnen auf, dieſer Unordnung ein Ende zu machen, und die Maire und andere Verwahrer der Regiſter des Civil-Standes in Ihrem Bezirke auf die wahren Grundſätze über dieſen Gegenſtand zurückzuführen.

N°. XVIII. Kaiſerl. Decret vom 12. Junius 1807 in Betreff der Gebühren, welche die öffentlichen Beamten des Civil-Standes zu erheben berechtiget ſind.

Art. 1. Zu Folge der Geſetze ..... ſollen die öffentlichen Beamten des Civil-Standes auch künftig erheben,

Für jede Ausfertigung einer Geburts-, Sterbe- und Verkündigungs-Urkunde der Heirath	Fr.	30 C.
Nebſtdem für Stempel-Gebühr und das Zehntel mehr für Kriegs-Taxe		82
	1	13
Für die Ausfertigungen der Heiraths-, Adoptions- und Eheſcheidungs-Urkunden		60
Nebſtdem für Stempel-Gebühr und Kriegs-Taxe .		83
	1	43

49. So oft es nöthig seyn wird, am Rande einer schon eingetragenen Urkunde einer andern, die sich auf den Civil-Stand beziehet, zu erwähnen, soll dieses auf Ansuchen der Interessenten, von dem Beamten des Civil-Standes in den laufenden oder in den im Archive der Gemeinde aufbewahrten Registern, und von dem Actuar bey dem Tribunal der ersten Instanz in den bey der Gerichts-Kanzelley hinterlegten Registern geschehen. Zu dem Ende soll der Beamte des Civil-Standes binnen drey Tagen den kaiserlichen Procurator bey dem besagten Gerichte davon benachrichtigen, und dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erwähnung in beyden Registern gleichlautend geschehe.

50. Jede Uebertretung der vorherigen Artikel von Seiten der darin benannten Beamten wird bey dem Gerichte der ersten Instanz eingeklagt, und mit einer Geldbuße bestraft, die nicht über hundert Francs betragen darf.

51. Jeder Verwahrer der Register ist für die Veränderungen, die nachher darin gemacht werden mögen, so viel den Schadens-Ersatz betrifft, verantwortlich, jedoch mit Vor-

---

a. In den Städten von 50,000 Seelen und darüber, für jede Ausfertigung der Geburts-, Sterbe- und Verkündigungs-Urkunden der Heirath . . . . Fr. 50 C.
Nebstdem für Stempel-Gebühr und Kriegs-Taxe . 83

1 33

Für die Ausfertigungen der Heiraths-, Adoptions- und Ehescheidungs-Urkunden 1
Nebstdem für Stempel-Gebühr und Kriegs-Taxe . 83

1 83

3. (Dieser Artikel bestimmt die Taxen für Paris.)

4. Es ist unter der auf die Erpressung (Concussion) gesetzten Strafe verbothen, andere Taxen und Gebühren zu fordern.

Für die Verfertigung gedachter Urkunden und die Eintragung derselben in die Register ist nichts zu entrichten.

5. Gegenwärtiges Decret soll beständig mit großer Schrift in allen Büreaux und Orten, wo Erklärungen über den Civil Stand gemacht werden, so wie in allen Verwahrungsorten der Register angeheftet seyn.

behalt ſeines ihm etwa noch zuſtehenden Regreſſes gegen die Urheber beſagter Veränderungen.

52. Jede Veränderung, jede Verfälſchung in den Urkunden des Civil-Standes, jede Einſchreibung dieſer Urkunden, die auf ein fliegendes Blatt, und anderſt wohin als in die dazu beſtimmten Regiſter geſchehen iſt, gibt den Parteyen ein Recht auf Schadens-Erſatz, mit Vorbehalt der im peinlichen Geſetzbuche beſtimmten Strafen.

53. Der kaiſerliche Procurator bey dem Gerichte der erſten Inſtanz iſt verbunden, den Zuſtand der Regiſter zur Zeit, als ſie bey der Gerichts-Kanzelley deponirt werden, zu unterſuchen. Ueber dieſe Unterſuchung muß er einen ſummariſchen Verbal-Prozeß aufſetzen, die Uebertretungen oder Vergehen, die von den Beamten des Civil-Standes begangen worden ſind, denunciren, und auf die Verurtheilung zu den Geldbußen wider ſie antragen. *)

---

*) N°. XIX. Inſtruction des Groß-Richters, Juſtiz-Miniſters, an die kaiſerl. Procuratoren, vom 22. Brüm. 14. J. (13. Nov. 1805).

Mehrere von Ihnen haben mir folgende Fragen vorgelegt;

1) Ob das Gericht erſter Inſtanz, welches vermöge des 50. Art. des Geſetzbuches Napoleons über die Uebertretungen des Geſetzes, deren ſich die Beamten des Civil-Standes ſchuldig machen, als Correctionnel-Gericht nach den durch den 2. Tit. des Geſetzbuches über Verbrechen und Strafen vorgeſchriebenen Formen, oder bloß als Civil-Gericht nach den Formen des Civil-Prozeſſes verfahren müſſe;

2) Ob dieſe Beamten, gegen welche nach dem 53. Art. des nehmlichen Geſetzbuches der kaiſerl. Procurator die Verurtheilung zu requiriren beauftragt iſt, unmittelbar bey dem Gerichte belangt werden können, oder ob zuvor die Klage gegen ſie von der höhern Obrigkeit erlaubt werden müſſe.

Der Staats-Rath hat über dieſe zwey Fragen ein Gutachten gegeben, welches vom Kaiſer den 4. Pluvios 12. J. genehmiget worden iſt.

Ueber die erſte Frage war er der Meinung, daß, da das Erkenntniß über die Uebertretungen, welche von den Beamten des

54. In allen Fällen, wo ein Gericht der ersten Instanz über Urkunden erkennt, die auf den Civil-Stand Bezug haben, können die dabey interessirten Parteyen wider das Urtheil die üblichen Rechtsmittel ergreifen.

Civil-Standes bey Führung der Register begangen worden sind, durch den 50 Art. des Gesetzbuches Napoleons den Gerichten erster Instanz eingeräumt worden ist, man diese Vergehen nicht vor die Correctionnel-Gerichte bringen könne, ohne den Text des Gesetzes abzuändern und seine Strenge zu vermehren.

Ueber die zweyte Frage ist seine Meinung, daß man die Beamten des Civil Standes nicht als Agenten der Regierung betrachten kann, und daß sie daher die Wohlthat des 75. Art. der Constitution in Anspruch zu nehmen nicht berechtiget sind. Die Verfahrungsart bey der Klage gegen sie ist in den Beweggründen des 2. Tit. des Gesetzbuches Napoleons, so wie sie bey dem Gesetzgebungs Corps entwickelt wurden, vorgeschrieben; dort heißt es: „Der Commissar fertiget einen summarischen Verbal Prozeß; er denuncirt die Vergehen, und trägt auf die Verurtheilung zu den Geldbußen an.“ Die Autorisation der höhern Obrigkeit wird also nicht erfordert; und dieser Grundsatz muß um so mehr gehandhabt werden, als das Recht der Aufsicht, welches die Regierungs-Commissare über das Betragen der Beamten des Civil Standes haben, dadurch erhöht wird; letztere müssen daher, im Uebertretungs Falle, unmittelbar oder auf die bloße Requisition des Commissars bey den Gerichten belangt werden.

Dieses Gutachten löset alle in dieser Hinsicht erhobene Schwierigkeiten, und Sie haben es zu befolgen. Nur muß ich Ihnen bemerken, daß, da ich Sr. Maj. einen Bericht über die Klagen, welche gegen die Beamten des Civil-Standes anzustellen sind, vorgelegt habe, Sie bis auf weitern Befehl keine anheben müssen, diese hätten dann eine materielle Verfälschung oder jede andere Handlung, welche nach dem Gesetze ein Verbrechen ist, sich zu Schulden kommen lassen. — Sie müssen jedoch wachen, daß gedachte Beamten jährlich die Duplicate ihrer Register auf der Kanzelley Ihres Gerichtes hinterlegen.

N°. XX. Circular des Groß Richters, Justiz-Ministers, an die kaiserl Procuratoren, vom 10. September 1806.

Ich habe Ihnen den 22. Brümaire 14. J. das von Sr. Maj. den 4. Pluvios 12. J. genehmigte Gutachten des Staats-Rathes bekannt gemacht, welches von der Art und Weise handelt, wie

Zweytes Capitel.

Von den Geburts-Urkunden.

55. Jede Geburt ſoll in den erſten drey Tagen nach der Entbindung dem Beamten des Civil-Standes des Orts angezeigt werden; das Kind ſoll ihm vorgezeigt werden.

56. Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder in Ermangelung des Vaters von den Doctoren der Arzney- oder Wundarzney-Kunde, den Hebammen, Arzneyverſtändigen (officiers de santé) oder von ſonſtigen Perſonen, die der Entbindung beygewohnt haben, und wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte niedergekommen iſt, von der Perſon, bey welcher ſie geboren hat, angezeigt werden.

Die Geburts-Urkunde ſoll ſogleich in Gegenwart zweyer Zeugen abgefaßt werden.

---

die Beamten des Civil-Standes wegen der Unregelmäßigkeiten, die ſie begehen, zu belangen ſind.

Da mehrere von Ihnen, in Folge dieſes Gutachtens die Anfrage bey mir gethan haben, welche Arten von Unregelmäßigkeiten und Uebertretungen von Seiten der Beamten des Civil-Standes, von Ihnen verfolgt werden müßten, ſo habe ich Se. Maj. von Ihrer Ungewißheit in dieſem Puncte unterrichtet.

Die Schwierigkeit, in dieſer Sache etwas im Allgemeinen feßzuſetzen, und die Furcht, daß mehrere von Ihnen ſich verpflichtet glauben möchten, auch wegen unbedeutender Unregelmäßigkeiten, gerichtliche Verfolgungen anzuſtellen, haben Se. Maj. bewogen, mich, auf ein neues Gutachten des Staats-Raths, zu ermächtigen, Ihnen vorzuſchreiben, keine Klagen anzuheben, bevor Sie mir nicht vorläufig die Thatſachen vorgetragen haben, die nach Ihrer Meinung gerichtliche Verfolgungen nach ſich ziehen müßten.

Zufolge dieſer Entſcheidung haben ſie mir jedesmahl einen Bericht zu erſtatten, wenn ſie Unregelmäßigkeiten, Nachläßigkeiten oder Uebertretungen des Geſetzes entdecken, welche Beamten des Civil-Standes ſich haben zu Schulden kommen laſſen, und die Ihnen von der Art ſcheinen, daß ſie den Gerichten denuncirt und nach den Verfügungen des Geſetzbuches Napoleons beſtraft werden müſſen; ich werde Ihnen dann anzeigen, was Sie weiter zu thun haben.

57. Die Geburts-Urkunde muß den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Geschlecht des Kindes, und die Vornahmen, die man ihm gegeben hat, die Vornahmen, Geschlechts-Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, und jene der Zeugen enthalten. *)

*) N°. XXI. Kaiserl. Decret vom 4. Julius 1806, über die Art, wie die Urkunde, durch die der Beamte des Civil-Standes constatirt, daß ein Kind ohne Leben ihm vorgezeigt worden ist, abgefaßt werden muß.

Art. 1. Wenn die Leiche eines Kindes, dessen Geburt nicht eingetragen worden ist, dem Beamten des Civil-Standes vorgezeigt wird, so soll dieser Beamte nicht ausdrucken, daß ein solches Kind gestorben, sondern nur, daß es ihm ohne Leben vorgezeigt worden ist. Er soll nebstdem die Erklärung der Zeugen über die Nahmen, Vornahmen, Eigenschaften und Wohnorte der Eltern des Kindes aufnehmen, so wie über die Anzeige des Jahres, Tages und der Stunde, wo das Kind aus dem Schoße der Mutter gekommen ist.

2. Diese Urkunde wird nach ihrem Datum in die Sterbe-Register eingetragen, ohne daß hieraus etwas in Betreff der Frage gefolgert werden könne, ob das Kind gelebt habe oder nicht.

N°. XXII. Gesetz vom 11. Germinal 11. J. (1 April 1803) über die Vornahmen und Veränderungen der Geschlechts-Nahmen.

I. Tit. Von den Vornahmen.

Art. 1. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnen, können allein die Nahmen, welche in den verschiedenen Calendern gebräuchlich sind, und jene der in der alten Geschichte bekannten Personen, als Vornahmen in den Registern des Civil-Standes angenommen werden, welche bestimmt sind, die Geburt der Kinder zu beurkunden; und es ist den öffentlichen Beamten untersagt, andere in ihren Urkunden anzunehmen.

2. Jeder, der gegenwärtig als Vornahmen den Nahmen einer existirenden Familie oder jeden andern Nahmen führt, der nicht in der Bezeichnung des ersten Artikels begriffen ist, kann die Veränderung desselben verlangen, nur muß er die Verfügungen des gedachten Artikels beobachten.

3. Die Veränderung geschiehe zu Folge eines Urtheils des Bezirks-Gerichts, welches die Berichtigung der Urkunde des Civil-Standes verordnet.

Dieses Urtheil wird nach Anhörung des kaiserl. Procurators auf eine einfache Bittschrift desjenigen erlassen, welcher die Ver-

58. Jeder, der ein neugebornes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des Civil-Standes, mit den Kleidungen und andern bey dem Kinde gefundenen Sachen zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo es gefunden worden ist, anzugeben.

Hierüber soll ein umständlicher Verbal-Prozeß verfertiget werden, der überdieß noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Nahmen, die man ihm geben, und die Civil-Autorität, welcher man es übergeben wird, enthalten muß. Dieser Verbal-Prozeß muß den Regiſtern eingetragen werden.

änderung nachsucht, wenn er großjährig oder emancipirt ist, und seiner Eltern oder seines Vormundes, wenn er minderjährig ist.

II. Tit. Von den Veränderungen der Geschlechts-Nahmen.

4. Jeder, der einige Ursache hat, seinen Geschlechts-Nahmen zu verändern, muß ein durch Gründe unterstütztes Gesuch an die Regierung einsenden.

5. Die Regierung entscheidet hierüber in der Form, welche für die Regierungs-Verordnungen vorgeschrieben ist.

6. Wenn sie das Gesuch bewilliget, so erlaubt sie durch einen in derselben Form erlassenen Beschluß die Veränderung des Geschlechts-Nahmens; dieser Beschluß hat aber seine Wirkung erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage angerechnet, als er in das Gesetz-Bülletin eingerückt worden ist.

7. Während dieses Jahres ist jedem, der hiezu berechtiget ist, gestattet, bey der Regierung eine Birtschrift einzureichen, um den Widerruf des Beschlusses zu bewirken, welcher die Nahmens-Veränderung erlaubt; und dieser Widerruf wird von der Regierung erkannt, wenn sie den Einspruch gegründet findet.

8. Sind keine Einsprüche geschehen, oder sind jene, die gemacht wurden, verworfen worden, so hat der Beschluß, welcher die Veränderung des Nahmens erlaubt, nach Verlauf des Jahres seine volle und ganze Wirkung.

9. Durch gegenwärtiges Gesetz sind die Verfügungen der bestehenden Gesetze nicht aufgehoben, welche in Betreff der Streitigkeiten über die Abkunft, die eine Veränderung des Geschlechts-Nahmens nach sich ziehen, erlassen worden sind; diese sollen auch künftig bey den Gerichten nach den gewöhnlichen Formen betrieben werden.

59. Wird ein Kind während einer Seereiſe geboren, ſo ſoll die Geburts-Urkunde in den erſten vier und zwanzig Stunden in Beyſeyn des Vaters, wenn er gegenwärtig iſt, und zweyer Zeugen, die man aus den Schiffs-Offizieren, oder in Ermangelung derſelben aus den Schiffsleuten zu nehmen hat, verfertiget werden. Dieſe Urkunde ſoll auf den Seeſchiffen des Kaiſers, der Verwaltungs-Beamte des Seeweſens, (l'officier d'administration de la marine) und auf den Schiffen, die einem Caper oder einem Handelsmanne gehören, der Schiffs-Capitaine, der Rheder, oder der Schiffspatron aufſetzen. Die Geburts-Urkunde muß der Rolle der Schiffsmannſchaft als Fortſetzung eingetragen werden.

N°. XXIII. Kaiſerl. Decret in Betreff der Juden, welche keine beſtimmten Familien- und Vornahmen haben, vom 20. Julius 1808.

Art. 1. Diejenigen Unterthanen unſeres Reichs, welche ſich zu dem hebräiſchen Cultus bekennen, und bis jezt keine beſtimmte Familien- und Vornahmen haben, ſind verbunden, binnen drey Monaten nach der Verkündigung unſeres gegenwärtigen Decrets deren anzunehmen, und ſolche vor dem Beamten des Civil-Standes der Gemeinde, wo ſie ihren Wohnſitz haben, zu erklären.

2. Die fremden Juden, die im Reiche zu wohnen kommen, und in dem durch den 1. Art. vorgeſehenen Falle ſich befinden, ſind verbunden, innerhalb dreyer Monate nach ihrem Eintritte in Frankreich die nehmlichen Förmlichkeiten zu erfüllen.

3. Als Familien-Nahmen wird kein aus dem alten Teſtamente gezogener Nahme, ſo wie kein Nahme einer Stadt, angenommen. Als Vornahmen dürfen diejenigen genommen werden, welche durch das Geſetz vom 11. Germinal 11. J. (1. April 1803) gutgeheißen ſind.

4. Die Conſiſtorien, wenn ſie das Verzeichniß der Juden ihrer Gemeinheit aufnehmen, ſind gehalten, zu verificiren und der Obrigkeit anzuzeigen, ob jeder einzelne die in den vorhergehenden Artikeln vorgeſchriebenen Bedingniſſe erfüllt hat.

Sie ſind gleichfalls verbunden, jene Juden ihrer Gemeinheit unter Aufſicht zu halten, und der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihren Nahmen ändern würden, ohne den Vorſchriften des erwähnten Geſetzes vom 11. Germinal 11. J. nachgekommen zu ſeyn.

5. Ausgenommen ſind von den Verfügungen unſeres gegenwärtigen Decrets die Juden unſerer Staaten oder die fremden

60. In dem erſten Hafen, wo das Schiff, entweder um auszuruhen, oder wegen jeder andern Urſache, jene der Abtacklung ausgenommen, einläuft, ſind die Verwaltungs-Beamten des Seeweſens, der Schiffs-Capitaine, der Schiffsherr, oder Patron verbunden, zwey authentiſche Ausfertigungen der von ihnen verfaßten Geburts-Urkunden zu hinterlegen, nehmlich wenn es ein franzöſiſcher Hafen iſt, auf dem Büreau des Vorgeſetzten der Einſchreibung zum Seedienſte und wenn es ein fremder Hafen iſt, in die Hände des Conſuls.

Eine von dieſen Ausfertigungen bleibt auf dem Einſchreibungs-Büreau zum Seedienſte oder in der Conſulats-Kanzelley aufbewahrt; die andere ſoll dem Miniſter des Seeweſens eingeſchickt werden, der eine von ihm beglaubigte Abſchrift einer jeden dieſer Urkunden dem Beamten des Civil-Standes an dem Wohnorte des Vaters des Kindes, oder wenn der Vater unbekannt iſt, an jenem der Mutter zuzuſenden hat. Dieſe Abſchrift ſoll den Regiſtern ſogleich eingetragen werden.

Juden, welche ſich in denſelben niederlaſſen, wenn ſie bekannte Vor- und Geſchlechts-Nahmen haben, welche ſie beſtändig geführt haben, wenn gleich dieſe Vor- und Geſchlechts-Nahmen aus dem alten Teſtamente oder von den Städten hergenommen ſind, die ſie bewohnten.

6. Die Juden, von welchen im vorhergehenden Artikel die Rede iſt, und welche ihre Vor- und Geſchlechts-Nahmen beybehalten wollen, ſind nichts deſto weniger verbunden, deßhalb eine Erklärung abzugeben: nehmlich die Juden unſerer Staaten, bey der Mairie der Gemeinde, wo ſie ihren Wohnſitz haben, und die fremden Juden, bey jener, wo ſie ihren Wohnſitz aufzuſchlagen gedenken, dieß alles in der im 1. Art. beſtimmten Friſt.

7. Die Juden, welche die durch gegenwärtiges Decret vorgeſchriebenen Förmlichkeiten und zwar in der darin anberaumten Friſt nicht erfüllen, werden außer dem Gebiethe des Reichs geſchickt: jene, welche in einer öffentlichen oder in einer unter Privat-Unterſchrift gefertigten verbindlichen Urkunde willkührlich ihren Nahmen geändert haben, ohne den Verfügungen des Geſetzes vom 11. Germinal 11. J. nachzukommen, ſollen zu Folge der Geſetze, und ſogar als Verfälſcher nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden.

61. Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen ist, wo es abgetackelt wird, soll die Rolle der Schiffs-Mannschaft auf dem Büreau des Vorgesetzten der Einschreibung zum Seedienste hinterlegt werden. Dieser hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung der Geburts-Urkunde dem Beamten des Civil-Standes an dem Wohnorte des Vaters des Kindes, oder am Wohnorte seiner Mutter, wenn der Vater unbekannt ist, zuzusenden. Diese Ausfertigung soll den Registern sogleich eingetragen werden.

62. Die Urkunde über die Anerkennung eines Kindes soll den Registern auf den Tag, da sie geschehen ist, eingetragen, und hievon am Rande der Geburts-Urkunde, wenn eine vorhanden ist, Meldung gethan werden.

Drittes Capitel.

Von den Heirats-Urkunden.

63. Vor Schließung der Ehe soll der Beamte des Civil-Standes zwey Aufgebothe mit einem Zwischenraum von acht Tagen, an einem Sonntag, vor der Thüre des Gemeinde-Hauses thun. In diesen Aufgebothen, so wie in der Urkunde, die hierüber verfertiget wird, müssen ausgedruckt seyn die Vornahmen, die Geschlechts-Nahmen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, der Umstand, ob sie volljährig oder minderjährig seyen, endlich die Vornahmen, Geschlechts-Nahmen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Eltern. Diese Urkunde soll nebstdem die Tage, Orte und Stunden enthalten, wo die Aufgebothe geschehen sind. Sie soll in ein besonderes einfach geführtes Register geschrieben werden, welches von Blatt zu Blatt, wie im 41. Artikel bestimmt ist, numerirt und mit dem Handzuge versehen seyn, und am Ende eines jeden Jahrs in der Kanzelley des Bezirks-Gerichtes deponirt werden soll.

64. Von einem Aufgebothe zum andern und während der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen soll ein Auszug der Aufgeboths-Urkunde an der Thüre des Gemeinde-Hauses

angeheftet seyn und bleiben. Vor dem dritten Tage nach dem zweyten Aufgebothe, den Tag dieses Aufgebothes nicht miteinbegriffen, darf die Ehe nicht geschlossen werden.

65. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach Umlauf der für die Aufgebothe bestimmten Zeit geschlossen worden, so kann sie nicht mehr eingegangen werden, als nachdem neue Aufgebothe nach der hieroben vorgeschriebenen Form geschehen sind.

66. Die Einsprüche (Oppositions-Acte), die wider eine Heirath eingelegt werden, sollen auf dem Original und auf der Abschrift von den Opponenten oder ihren Bevollmächtigten, die mit einer besondern Vollmacht in authentischer Form versehen sind, unterzeichnet werden; sie müssen nebst einer Abschrift der Vollmacht den Parteyen entweder in Person oder an ihrem Wohnorte, und dem Beamten des Civil-Standes, der sein Visa auf das Original zu setzen hat, insinuirt werden.

67. Der Beamte des Civil-Standes soll ohne Aufschub die Oppositionen in dem Aufgeboths-Register summarisch bemerken. Am Rande, wo diese Oppositionen eingetragen sind, soll er ebenfalls der eine Aufhebung derselben enthaltenden Urtheile oder Urkunden, wovon ihm eine Ausfertigung zugestellt worden ist, erwähnen.

68. Im Falle einer Opposition darf der Beamte des Civil-Standes, ehe ihm die Aufhebung derselben zugestellt worden ist, nicht zur Schließung der Ehe schreiten, bey Strafe von drey hundert Francs, nebst dem Ersatze aller hiedurch verursachten Schäden und des entbehrten Gewinns (dommages-intérêts.)

69. Sind keine Oppositionen eingelegt worden, so soll auch hievon in der Heiraths-Urkunde Erwähnung gethan werden, und wenn die Aufgebothe in mehrern Gemeinden geschehen sind, so sollen die Parteyen von dem Beamten des Civil-Standes einer jeden Gemeinde ein Zeugniß beybringen, welches darthut, daß keine Opposition eingelegt worden ist.

70. Der Beamte des Civil-Standes ſoll ſich die Geburts-Urkunde eines jeden der künftigen Ehegatten einhändigen laſſen. Der Ehegatte, dem es etwa unmöglich ſeyn möchte, ſich ſolche zu verſchaffen, kann ſie dadurch erſetzen, daß er eine Notorietäts-Urkunde (Zeugniß über die Kundbarkeit,) von dem Friedensrichter ſeines Geburts- oder Wohnortes beybringt.

71. Die Notorietäts-Urkunde muß eine von ſieben Zeugen, gleichviel ob ſie männlichen oder weiblichen Geſchlechts, verwandt oder nicht verwandt ſind, geſchehene Erklärung über die Vornahmen, Geſchlechts-Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und ſeiner Eltern, wenn ſie bekannt ſind, den Ort und ſo viel möglich, den Zeitpunct ſeiner Geburt, und die Urſachen enthalten, die verhindern, die Urkunde ſelbſt darüber beyzubringen. Die Zeugen müſſen die Urkunde über die Kundbarkeit mit dem Friedensrichter unterzeichnen, und gibt es einige unter ihnen, die nicht unterzeichnen können oder im Schreiben unerfahren ſind, ſo muß auch dieſes angemerkt werden.

72. Die Notorietäts-Urkunde muß dem Gerichte der erſten Inſtanz des Ortes, wo die Heirath vor ſich gehen ſoll, vorgelegt werden. Das Gericht gibt oder verſagt nach Anhörung des kaiſerlichen Procurators ihre Beſtätigung, je nachdem es die Ausſagen der Zeugen und die Gründe, wegen welcher man die Geburts-Urkunde nicht beybringen kann, zureichend findet oder nicht.

73. Die authentiſche Urkunde, welche die Einwilligung der Eltern, oder Groß-Eltern, oder bey Abgang derſelben, die Einwilligung der Familie enthält, muß die Vornahmen, Geſchlechts-Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die dabey mitwirken, ſo wie den Grad ihrer Verwandtſchaft ausdrucken.

74. Die Ehe ſoll in der Gemeinde geſchloſſen werden, wo einer von beyden Ehegatten ſein Domicil (Wohnſitz) hat. In Beziehung auf die Heirath hat man ſein Domicil in einer

Gemeinde, wenn man ſechs Monate nacheinander daſelbſt gewohnt hat.

75. An dem Tage, den nach Ablauf der Aufgebots-Friſten die Parteyen hiezu beſtimmt haben, ſoll der Beamte des Civil-Standes ihnen auf dem Gemeinde-Hauſe, in Beyſeyn von vier Zeugen, wozu Verwandte oder Nicht-Verwandte gewählt werden können, die oben angeführten Urkunden, die ſich auf ihren Stand und auf die Formalitäten der Heirath beziehen, ſodann das ſechste Capitel des Titels von der Ehe, welches die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorleſen. Er ſoll ſich von jedem Theile einzeln und nacheinander die Erklärung geben laſſen, daß ſie ſich zum Manne und zur Frau nehmen wollen. Dieſemnach erklärt er im Nahmen des Geſetzes, daß ſie durch das Band der Ehe verbunden ſind, und ſetzt auf der Stelle hierüber eine Urkunde auf.

76. In der Heirats-Urkunde müſſen ausgedruckt werden:

1) Die Vornahmen, Geſchlechts-Nahmen, das Gewerbe, das Alter, die Geburts-Orte und die Wohnorte der Ehegatten;

2) Ob ſie volljährig oder minderjährig ſind;

3) Die Vornahmen, Geſchlechts-Nahmen, das Gewerbe, und die Wohnorte der Eltern;

4) Die Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern, und jene der Familie, in dem Falle, wo ſie erfordert wird;

5) Das etwa geſchehene ehrerbietige Nachſuchen des elterlichen oder großelterlichen Raths;

6) Die in den verſchiedenen Wohnorten geſchehenen Aufgebothe;

7) Die Oppoſitionen, wenn deren gemacht worden, ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Oppoſition eingelegt worden;

8) Die Erklärung der Contrahenten, daß ſie ſich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten geſchehene Ausſpruch ihrer ehelichen Verbindung;

9) Die Vornahmen, Geschlechts-Nahmen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen und ihre Erklärung, ob sie mit den Parteyen verwandt oder verschwägert sind, von welcher Seite her, und in welchem Grade.

Viertes Capitel.

Von den Sterbe-Urkunden.

77. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Beamten des Civil-Standes geschehen. Er ertheilt sie auf nicht gestempeltem Papier, und unentgeldlich; aber nicht eher, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern, und vier und zwanzig Stunden nach dem Hinscheiden. Ausgenommen bleiben jedoch die in den Polizey-Verordnungen besonders bestimmten Fälle. *)

78. Die Sterbe-Urkunde wird von dem Beamten des Civil-Standes auf die Erklärung zweyer Zeugen verfertiget; diese Zeugen sollen, wenn es möglich ist, die zwey nächsten Verwandten oder Nachbarn, oder wenn jemand außer seinem Wohnorte gestorben ist, die Person, bey welcher er gestorben, und ein Verwandter oder ein anderer seyn.

79. Die Sterbe-Urkunde muß die Vornahmen, den Geschlechts-Nahmen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort

*) No. XXIV. Kaiserl. Decret vom 4. Thermidor 13. J. (23. Julius 1805) über die Erlaubniß, welche die Beamten des Civil-Standes zu ertheilen haben, damit eine Leiche beerdiget werden darf.

Es ist allen Mairen, Adjuncten und Mitgliedern der Municipal-Verwaltungen verbothen, den Transport, die Präsentation, die Niedersetzung an einem Orte, die Beerdigung einer Leiche, und die Eröffnung der Begräbniß-Orte zu erlauben; allen Kirchen-Fabriken und Consistorien, so wie allen andern, welche die zu den Begräbnissen erforderlichen Lieferungen zu machen das Recht haben, besagte Lieferungen zu machen; allen Pfarrern, Desserventen und Pastoren, irgend eine Leiche abzunehmen oder außer den Kirchen und Tempeln sie zu begleiten, wenn ihnen nicht eine Erlaubniß des Beamten des Civil-Standes zur Beerdigung vorgezeigt worden ist, unter der Strafe als Uebertreter des Gesetzes verfolgt zu werden.

des Verſtorbenen, die Vornahmen und Geſchlechts-Nahmen des andern Ehegatten, wenn die verſtorbene Perſon verheirathet, oder im Wittwenſtande war, endlich die Vornahmen, Geſchlechts-Nahmen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte derjenigen, welche die Erklärung abgeben, und ſind ſie Verwandte des Verſtorbenen, den Grad ihrer Verwandtſchaft enthalten.

Eben dieſe Urkunde muß ferner, in ſo weit man es wiſſen kann, die Vornahmen, Geſchlechts-Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verſtorbenen, nebſt ſeinem Geburts-Orte enthalten.

80. Sterbfälle in den Militair- und Civil-Spitälern oder andern öffentlichen Häuſern ſind die Obern, Directoren, Verwalter und Hausherrn in den nächſten vier und zwanzig Stunden dem Beamten des Civil-Standes anzuzeigen verbunden. Dieſer ſoll, um ſich des Hinſcheidens zu verſichern, ſich dahin verfügen, und nach Vorſchrift des vorhergehenden Artikels eine Urkunde über die ihm gemachten Erklärungen, und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen verfertigen. *)

*) N°. XXV. Gutachten des Staats-Raths über die Beweiſe, welche über den Sterbfall der Militair-Perſonen zugelaſſen werden können, vom 12. Germinal 13. J., genehmiget vom Kaiſer den 17. Germinal (7. April 1805.)

Der Staats-Rath ꝛc. iſt über die Frage, ob man in Ermangelung poſitiver Beweiſe über den Sterbfall einer Militair-Perſon an ihrer Stelle Vermuthungen annehmen könne, die ſich aus mündlichen Zeugen-Ausſagen oder aus einer mehrere Jahre hindurch dauernden Abweſenheit ergeben,

Der Meinung, 1) daß es ſehr gefährlich ſeyn würde, bloße Notorietäts-Urkunden, welche nicht zur gehörigen Zeit abgefaßt wurden, und größtentheils auf erkauften oder ſchwachen Perſonen abgedrungenen Zeugniſſen beruhen, als Beweiſe eines Sterbfalles zuzulaſſen; daß alſo dieſe Verfahrungsart nicht Statt haben kann;

2) Daß in Betreff der Abweſenheit die Wirkungen derſelben in Rückſicht des Vermögens durch das Geſetzbuch Napoleons beſtimmt ſind, daß man nicht weiter gehen, noch die Ehe eines Abweſenden nach einer gewiſſen Anzahl von Jahren für aufgelöſet erklären kann;

Ueberdieß ſollen in beſagten Spitälern und Häuſern beſondere Regiſter geführt werden, die beſtimmt ſind, um ſolche Erklärungen und eingezogene Nachrichten darin einzutragen.

Der Beamte des Civil-Standes ſoll die Sterbe-Urkunde dem Beamten, der an dem letzten Wohnorte des Verſtorbenen dieſelbe Stelle verſieht, einſenden, und dieſer ſie gleichfalls ſeinen Regiſtern eintragen.

81. Aeußern ſich Zeichen oder Spuren eines gewaltſamen Todes, oder andere Umſtände, welche deßhalb einen Verdacht erwecken, ſo darf die Beerdigung nicht eher geſchehen, als bis ein Polizey-Beamter unter dem Beyſtande eines Doctors der Arzney- oder Wundarzney-Kunde über den Zuſtand des Leichnams, und über die Umſtände, welche hierauf Bezug haben, ſo wie über die Nachrichten, die er über die Vornahmen, den Geſchlechts-Nahmen, das Alter, Gewerbe, den Geburts- und Wohnort des Verſtorbenen einziehen konnte, einen Verbal-Prozeß gefertiget hat.

82. Der Polizey-Beamte iſt gehalten, dem Beamten des Civil-Standes an dem Orte, wo die Perſon verſtorben iſt, ſogleich alle Nachrichten einzuſenden, die in ſeinem Verbal-Prozeſſe enthalten ſind, und gemäß dieſen iſt die Sterbe-Urkunde zu verfaſſen.

---

daß in der That mehrere Frauen von Militair-Perſonen ſich in dieſer Hinſicht in einer unangenehmen Lage befinden mögen, daß aber dieſe Betrachtung bey der Discuſſion des Geſetzbuches Napoleons nicht wichtig genug geſchienen hat, um ſie von der Verbindlichkeit frey zu ſprechen, einen geſetzlichen Beweis beyzubringen, ohne welchen man die Geſellſchaft traurigern Irrthümern und viel größern Nachtheilen ausſetzen würde, als die Uebel der Privat-Perſonen ſind, denen man abhelfen wollte.

Bey dieſer Lage der Dinge iſt der Staats-Rath der Meinung, daß kein Grund vorhanden iſt, das gemeine Recht aufzuheben oder darin eine Ausnahme einzuführen, welche die Geſetzgebung nie zugelaſſen hat.

Eine Ausfertigung davon ſoll der Beamte des Civil-Standes demjenigen zuſenden, der am Wohnorte des Verſtorbenen dieſelbe Stelle verſieht, wenn der Wohnort bekannt iſt; dieſe Ausfertigung wird den Regiſtern eingetragen.

83. Die Criminal-Gerichtsſchreiber ſind gehalten, in den erſten vier und zwanzig Stunden nach der Vollſtreckung der Todes-Urtheile dem Beamten des Civil-Standes des Ortes, wo der Verurtheilte hingerichtet worden, alle im 79. Art. ausgedruckten Nachrichten zuzuſenden, gemäß welchen alsdann die Sterbe-Urkunde zu verfaſſen iſt.

84. Stirbt jemand in einem Gefängniſſe, Zwangs- oder Einſperrungs-Hauſe, ſo haben die Aufſeher oder Gefangenhüter den Beamten des Civil-Standes auf der Stelle hievon zu benachrichtigen; dieſer ſoll, wie im 80. Art. beſtimmt iſt, ſich dahin verfügen, und die Sterbe-Urkunde verfertigen.

85. In allen Fällen, wo jemand eines gewaltſamen Todes, oder in einem Gefängniſſe oder Zwangs-Hauſe verſtorben, oder hingerichtet worden iſt, ſoll von dieſen Umſtänden in den Regiſtern gar nichts erwähnt, und die Sterbe-Urkunde einzig nach der in dem 79. Art. vorgeſchriebenen Form verfertiget werden.

86. Ereignet ſich ein Sterbfall auf einer See-Reiſe, ſo ſoll darüber in den nächſten vier und zwanzig Stunden in Gegenwart zweyer Zeugen, die man aus den Schiffs-Offizieren, oder in deren Ermangelung aus der Schiffs-Mannſchaft zu nehmen hat, eine Urkunde abgefaßt werden. Dieſe Urkunde hat auf den Seeſchiffen des Kaiſers der Verwaltungs-Beamte des Seeweſens, und auf den Schiffen, die einem Handelsmanne oder Caper gehören, der Schiffs-Capitain, der Rheder oder Schiffs-Patron abzufaſſen. Die Sterbe-Urkunde wird auf die Rolle der Schiffs-Mannſchaft als Anhang eingeſchrieben

87. In dem erſten Hafen, wo das Schiff entweder um einen Ruheplatz zu finden, oder wegen jeder andern Urſache als um abzutakeln, einläuft, ſollen die Verwaltungs-Beamten des Seeweſens, der Schiffs-Capitain, der Schiffsherr

oder Patron, welche Sterbe-Urkunden abgefaßt haben, zwey Ausfertigungen davon dem 60. Art. gemäß deponiren.

Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen ist, wo es abgetakelt wird, soll die Rolle der Schiffs-Mannschaft in dem Büreau des Vorgesetzten der Einschreibung zum Seedienste hinterlegt werden. Er hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung der Sterbe-Urkunde dem Beamten des Civil-Standes, wo der Verstorbene seinen Wohnort hatte, zuzusenden. Diese Ausfertigung muß den Registern sogleich eingetragen werden.

Fünftes Capitel.

Von den Urkunden des Civil-Standes, welche außer dem Gebiethe des Reichs Militair-Personen betreffen.

88. Die außer dem Gebiethe des Reichs gefertigten Urkunden des Civil-Standes, welche Militair- oder andere bey den Armeen angestellte Personen betreffen, sollen nach den durch die vorherigen Verfügungen vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden, mit Vorbehalt der in den folgenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen.

89. Der Quartiermeister bey einem jeden Corps, das aus einem oder mehrern Bataillonen oder Schwadronen besteht, und der commandirende Hauptmann bey den andern Corps sollen die Functionen des Beamten des Civil-Standes verrichten. In Betreff der Offiziere ohne Truppen, und der bey der Armee angestellten Personen (Employés), hat der Musterungs-Inspector, der bey der Armee, oder dem Armee-Corps angestellt ist, dieselben Functionen zu versehen.

90. Für die Urkunden des Civil-Standes soll ein eigenes Register bey jedem Truppen-Corps geführt werden, das sich auf die Individuen dieses Corps bezieht, und ein anderes bey dem Stabe der Armee oder eines Corps der Armee für die Civil-Urkunden, welche die Offiziere ohne Truppen und die Employés betreffen. Diese Register sollen auf eben die Weise, wie die andern Register der Corps und der Stäbe aufbewahrt

und bey der Rückkehr der Corps oder der Armeen auf das Gebieth des Reichs in die Kriegs-Archive hinterlegt werden.

91. Die Regiſter ſollen bey jedem Corps von dem Offizier, der das Commando führt, und bey dem Stabe von dem Chef des General-Stabes fortlaufend numerirt und mit dem Handzuge verſehen werden.

92. Die Geburts-Anzeigen ſollen bey der Armee in den erſten zehn Tagen nach der Entbindung geſchehen.

93. Der Offizier, welchem die Führung des Regiſters über den Civil-Stand aufgetragen iſt, ſoll in den erſten zehn Tagen nach der Eintragung der Geburts-Urkunde in das beſagte Regiſter einen Auszug davon dem Beamten des Civil-Standes desjenigen Ortes zuſenden, wo der Vater des Kindes, oder wenn der Vater unbekannt iſt, wo die Mutter des Kindes zuletzt wohnte.

94. Die Aufgebothe für eine Heirath der Militair- und anderer bey der Armee angeſtellten Perſonen ſollen an dem Orte ihres letzten Wohnſitzes geſchehen; ſie ſollen überdieß, was die Individuen betrifft, die zu einem Corps gehören, bey der Tages-Ordre (ordre du jour) des Corps, und in Betreff der Offiziere ohne Truppen und der Employés, bey der Tages-Ordre der Armee oder des Corps der Armee, wovon ſie einen Theil ausmachen, fünf und zwanzig Tage vor Schließung der Ehe kund gemacht werden.

95. Gleich nachdem die Heiraths-Urkunde in das Regiſter eingetragen iſt, ſoll der Offizier, der das Regiſter zu führen hat, eine Ausfertigung davon dem Beamten des Civil-Standes an dem letzten Wohnorte der Ehegatten zuſenden.

96. Die Sterbe-Urkunden ſollen bey jedem Corps von dem Quartiermeiſter, und was die Offiziere ohne Truppen und die Employés betrifft, von dem Muſterungs-Inſpector der Armee auf die Anzeige dreyer Zeugen aufgenommen, und ein Auszug aus dieſen Regiſtern in den nächſten zehn Tagen dem Beamten des Civil-Standes am letzten Wohnorte des Verſtorbenen eingeſandt werden.

97. Iſt jemand in einem Feld-Lazarethe oder in einem ſtehenden (für einen Ort bleibend beſtimmten) Militair-Spitale geſtorben, ſo ſoll die Sterbe-Urkunde von dem Director der gedachten Spitäler verfertiget, und dem Quartiermeiſter des Corps oder dem Muſterungs-Inſpector bey der Armee oder dem Corps der Armee, wozu der Verſtorbene gehörte, eingeſandt werden. Dieſe Offiziere ſollen eine Ausfertigung der Sterbe-Urkunde an den Beamten des Civil-Standes am letzten Wohnorte des Verſtorbenen gelangen laſſen.

98. Der am Wohnorte der Parteyen angeſtellte Beamte des Civil-Standes, welchem von der Armee die Ausfertigung einer Urkunde zugeſandt wird, die den Civil-Stand betrifft, iſt gehalten, ſie ſogleich den Regiſtern einzutragen.

Sechſtes Capitel.

Von der Berichtigung der Urkunden des Civil-Standes.

99. Wird auf Berichtigung einer Urkunde des Civil-Standes angetragen, ſo hat die competente Gerichts-Behörde, nachdem der kaiſerl. Procurator in ſeinem Antrage vernommen worden, mit Vorbehalt der Appellation, hierüber zu erkennen. Je nachdem ſich die Sache verhält, ſollen die intereſſirten Parteyen hiezu berufen werden. *)

---

*) N°. XXVI. Gutachten des Staats-Rathes über die Formalitäten, welche in Rückſicht der Berichtigungen der Regiſter des Civil-Standes beobachtet werden müſſen, vom 12. Nivos 10. J. (2. Jänner 1802) genehmiget von den Conſuln den 23. Nivos.

Der Staats-Rath, welcher nach der Hinverweiſung der Conſuln, auf den Vortrag der Geſetzgebungs-Section, die Berichte der Miniſter der Gerechtigkeitspflege und des Innern discutirt hat, worin vorgeſchlagen wurde, daß durch einen Beſchluß die Berichtigung der Regiſter des Civil-Standes vom Departement der Ardeche, in welchen man Irrthümer, Auslaſſungen und Verfälſchungen antrifft, verordnet werden möchte;

Iſt der Meinung, daß die Grundſätze, auf welchen der Stand der Perſonen beruht, ſich jeder Berichtigung der Regiſter widerſetzen, welche nicht das Reſultat eines Urtheils wäre, das von

100. Den intereſſirten Parteyen, die weder auf dieſe Berichtigung angetragen haben, noch dazu vorgeladen worden ſind, kann zu keiner Zeit das Urtheil, welches die Berichtigung befiehlt, entgegengeſetzt werden.

---

jenen Parteyen verlangt worden, die ein Intereſſe dabey haben, die Berichtigung nachzuſuchen oder zu beſtreiten; daß dieſe Grundſätze immer als die ſicherſte Gewährleiſtung der geſellſchaftlichen Ordnung angeſehen worden ſind, daß die Ordonnanz von 1667 ſie feyerlich proclamirt hat, wodurch die enquêtes d'examen à futur, abgeſchafft wurden, daß ſie neuerdings durch den Entwurf des dritten Geſetzes des Civil-Geſetzbuchs beſtätiget worden ſind, daß man ſie nicht abändern kann, ohne die Familien zu beunruhigen und erworbenen Rechten Abbruch zu thun; daß, wenn das Geſetz vom 2. Floreal 3. J. von Amts wegen die Berichtigung der Regiſter in den weſtlichen Departementen befohlen hat, dieſe Maßregel durch die Folgen des Bürger-Krieges nothwendig geworden zu ſeyn ſchien, daß ſich aber bey ihrer Ausführung unüberſteigbare Hinderniſſe ergeben haben; daß, wenn gleich der ſchlechte Zuſtand der Regiſter in mehrern Departementen Schwierigkeiten und zahlreiche Prozeſſe veranlaſſet, es deſſen ungeachtet dem öffentlichen und Privat-Intereſſe angemeſſener iſt, die Berichtigung der Urkunden des Civil-Standes nach den Umſtänden durch die Gerichte bewerkſtelligen zu laſſen.

N°. XXVII. Gutachten des Staats-Raths in Betreff der Formalitäten, welche zu beobachten ſind, um in die Regiſter des Civil-Standes Urkunden einzutragen, die in den vorgeſchriebenen Friſten nicht eingetragen worden ſind, vom 8. Brümaire 11. J., genehmiget den 12. Brümaire (13. November 1802).

Der Staats-Rath, welcher nach der Hinverweiſung der Conſuln, den Vortrag der Geſetzgebungs-Section über jene der Miniſter der Gerechtigkeitspflege und des Innern in Betreff der Fragen angehört hat,

1) Ob der Beamte des Civil-Standes auf die Erklärungen der Parteyen jene Urkunden des Civil-Standes, welche nicht binnen den vom Geſetze vorgeſchriebenen Friſten in die Regiſter eingetragen worden ſind, aufnehmen und eintragen darf, oder ob es nothwendig iſt, daß dieſe Eintragung durch ein Urtheil erlaubt werde;

2) Ob in dieſem Falle es nicht dienlich ſey, daß die Regierungs-Commiſſare (kaiſerl. Procuratoren) bey den Gerichten von Amts wegen auftreten, um die Urtheile zu requiriren, damit den Parteyen die Koſten erſpart werden,

101. Die Berichtigungs-Urtheile ſollen von dem Beamten des Civil-Standes, ſobald ſie ihm zugeſtellt worden ſind, den Regiſtern eingetragen werden. Ihrer ſoll am Rande der berichtigten Urkunde Erwähnung geſchehen.

Iſt der Meinung,

Ueber die erſte Frage, daß die Grundſätze, auf denen das Gutachten vom 13. Nivos 10. J. beruht, noch in einem höhern Grade auf den Fall anwendbar ſind, wenn Urkunden aus den Regiſtern ausgelaſſen wurden, weil die Berichtigung nur zum Gegenſtande haben kann, in einer ſchon vorhandenen Urkunde die Wahrheit an die Stelle des Irrthums zu ſetzen, und wenn man die Nicht-Errichtung einer Urkunde wieder gut zu machen verlangt, es ſich offenbar davon handelt, einen Civil-Stand zu ertheilen; daß, wenn es den Beamten des Civil Standes erlaubt wäre, ohne alle Formalität zu ſpät gemachte Erklärungen aufzunehmen, und ihnen Authenticität zu geben, man Fremde in die Familien bringen könnte, und daß eine ſolche Befugniß große Unordnungen nach ſich ziehen würde; daß die nicht errichteten Urkunden daher in die Regiſter nur zu Folge ſolcher Urtheile eingetragen werden dürfen, die, mit vollkommener Kenntniß der Urſache, warum ſie nicht errichtet wurden, nach Anhörung der dabey intereſſirten Parteyen, oder nachdem dieſe vorgeladen worden, und auf den Antrag des öffentlichen Miniſteriums erlaſſen worden ſind, und daß ſelbſt dieſe Urtheile noch zu jeder Zeit von den Parteyen, die nicht zur Sache abgeladen worden ſind, angefochten werden können;

Ueber die zweyte Frage, daß es dienlicher iſt, den Parteyen, welche ein Intereſſe dabey haben, daß die Nicht-Errichtung der Urkunden des Civil Standes wieder gut gemacht werde, die Sorge zu überlaſſen, die Urtheile nachzuſuchen, unbeſchadet gleichwohl des Rechtes, welches unſtreitig die Regierungs-Commiſſare (kaiſerl. Procuratoren) haben, in dieſer Materie bey Vorfällen, welche die öffentliche Ordnung intereſſiren, von Amts wegen zu handeln.

N°. XXVIII. Durch ein Gutachten vom 28. Frimaire 12. J. genehmiget von den Conſuln den 30ſten (22. December 1803) hat der Staats Rath entſchieden, daß in dem Falle, wo der Beamte des Civil-Standes geſtorben wäre, ohne die in die Regiſter einge-

Dritter Titel.

Von dem Wohnſitze.

(Decret. den 14. März 1803. Promulgirt den 24. des nehml. Monats.)

102. Das Domicil (der Wohnſitz) eines jeden Franzoſen in Beziehung auf die Ausübung ſeiner Civil-Rechte iſt da, wo er ſein Haupt-Etabliſſement hat.

ſchriebenen Urkunden unterzeichnet zu haben, die Lücken, Auslaſſungen und Irrthümer in dieſen Regiſtern nur kraft eines Urtheils ausgefüllt, ergänzt oder verbeſſert werden können.

N°. XXIX. Gutachten des Staats-Raths über die Fälle, in denen die Berichtigung der Urkunden des Civil-Standes durch die Gerichte nicht nothwendig iſt, vom 19. März 1808, genehmiget vom Kaiſer den 30. März.

Der Staats-Rath, nach Anhörung des Vortrags ꝛc. über die Mittel, den Nachtheilen vorzubeugen, welche für die Perſonen, die ſich verheirathen wollen, aus der Verbindlichkeit entſtehen, die Urkunden, welche ſie bey verſchiedenen Gelegenheiten vorlegen müſſen, von den Tribunälen berichtigen zu laſſen, wo doch die Berichtigung in den Regiſtern nicht nothwendig iſt;

In Erwägung, daß, wenn es wichtig iſt, die Berichtigung der Regiſter des Civil-Standes nur durch die Tribunäle, und in Folge der zu dieſem Ende erlaſſenen Urtheile, vornehmen zu laſſen, den Bürgern aber auch keine Berichtigungs-Koſten verurſacht werden müſſen, wenn die Berichtigung in den Regiſtern nicht unumgänglich nothwendig iſt,

Iſt der Meinung, daß, wenn der Nahme eines der künftigen Ehegatten in ſeiner Geburts-Urkunde nicht mit den nehmlichen Buchſtaben geſchrieben iſt, wie in jener ſeines Vaters, oder wenn man einen der Vornahmen der Eltern ausgelaſſen hätte, das Zeugniß der Eltern oder Groß-Eltern, welche bey der Heirath zugegen ſind, und die Identität der Perſon bezeugen, hinreichend ſeyn muß, um zur Schließung der Ehe zu ſchreiten;

Daß es ſich eben ſo verhalten muß, im Falle die Eltern oder Groß-Eltern abweſend ſind, wenn ſie dieſes in der Urkunde bezeugen, wodurch ſie ihre Einwilligung geben, und dieſe Urkunde in der geſetzlichen Form abgefaßt iſt;

103. Die Veränderung eines Domicils wird dadurch bewirkt, daß man wirklich in einem andern Orte wohnt, und zugleich die Abſicht hat, ſein Haupt-Etabliſſement daſelbſt zu fixiren.

Daß, im Falle die Eltern oder Groß-Eltern geſtorben ſind, die Identität in Betreff der Minderjährigen durch den Familien-Rath oder durch einen hiezu beſtellten Vormund und in Betreff der Großjährigen durch die vier Zeugen bey der Heirath, auf eine gültige Weiſe bezeugt wird;

Daß endlich in dem Falle, wo in den Sterbe-Urkunden der Eltern oder Groß-Eltern ein Buchſtabe oder ein Vornahme ausgelaſſen iſt, die unter einem Eide abgegebene Erklärung der Perſonen, deren Einwilligung nothwendig iſt, in Betreff der Minderjährigen und jene der Parteyen und Zeugen in Betreff der Großjährigen auch hinreichen müſſe, daß es jedoch in allen dieſen Fällen nicht nöthig iſt, Abänderungen in den Regiſtern des Civil-Standes zu machen, welche in allen Fällen nur zu Folge eines Urtheils berichtiget werden können.

Dieſe erwähnten Formalitäten ſind nur bey der Schließung der Heirath nothwendig, nicht aber bey den Aufgebothen, die jedesmahl nach den Angaben geſchehen müſſen, welche die Parteyen den Beamten des Civil-Standes ſchriftlich überreichen.

Nach Vorſchrift des 100. Art. des Geſetzbuchs Napoleons können die von den Eltern oder Zeugen gemachten Erklärungen in keinem Falle jenen Parteyen zum Nachtheile gereichen, welche ſolche nicht nachgeſucht haben, und nicht dabey gegenwärtig geweſen ſind.

N°. XXX. Circular des Groß Richters, Juſtiz-Miniſters, an die kaiſerl. Procuratoren vom 22. Brümaire 14. J. (13. November 1805).

Die traurigen Wirkungen der unrichtigen Führung der Regiſter des Civil-Standes in mehrern Departementen äußern ſich beſonders dadurch, daß man bey der Bezeichnung der jungen Leute, welche das Geſetz zum Militair-Dienſte beruft, auf große Schwierigkeiten ſtößt. Ich bin unterrichtet, daß es in mehrern Gemeinden unmöglich iſt, das Alter der Conſcribirten anzugeben, theils weil die Regiſter der Conſcriptions-Jahre verloren oder zu Grunde gegangen, theils weil die vorhandenen Regiſter unvollſtändig oder verändert ſind.

104. Der Beweis dieſer Abſicht ergibt ſich aus einer ausdrücklichen ſowohl bey der Municipalität des Ortes, den man verläßt, als bey jener des Ortes, wohin man ſeine Wohnung verlegt, gemachten Erklärung.

105. Iſt keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, ſo hängt der Beweis der Abſicht von den Umſtänden ab.

106. Ein Staats-Bürger, der zu einem öffentlichen Amte berufen worden, das auf eine Zeit beſchränkt oder dem Widerrufe unterworfen iſt, behält das Domicil, das er vorher hatte, wenn er keine andere Abſicht an den Tag gelegt hat.

107. Die Annahme eines Amtes, das auf Lebenszeit verliehen iſt, zieht bey dem Beamten die Verlegung ſeines Domicils an den Ort, wo er ſein Amt ausüben muß, unmittelbar nach ſich.

108. Eine verheirathete Frau hat kein anderes Domicil, als jenes ihres Mannes. Ein Minderjähriger, der nicht emancipirt iſt, hat ſein Domicil bey ſeinen Eltern oder bey ſeinem Vormunde; und ein Volljähriger, dem die eigene Verwaltung ſeines Vermögens benommen iſt, das ſeinige bey ſeinem Curator.

109. Volljährige, welche bey andern in Dienſten ſind, oder gewöhnlicher Weiſe arbeiten, haben mit der Perſon, welcher ſie dienen, oder bey der ſie arbeiten, das nehmliche Domicil, wenn ſie in demſelben Hauſe mit ihr wohnen.

Das Vaterland darf durch dieſe Nachläßigkeit oder Pflicht-Verletzung nicht leiden. Nach einem Gutachten des Staats-Raths vom 18. Brümaire 11. J. müſſen die kaiſerlichen Procuratoren von Amts wegen auf die Berichtigung der Urkunden des Civil-Standes in den Fällen antragen, welche die öffentliche Ordnung intereſſiren.

Es gibt keinen Fall, wo das öffentliche Wohl mehr intereſſirt iſt, als jenen der Conſcription. Sie müſſen daher von Amts wegen auf die Wiederherſtellung oder Berichtigung der Geburts Urkunden derjenigen jungen Leute antragen, von denen man vermuthet, daß ſie zur Conſcription gehören, und die das Alter erreicht zu haben ſcheinen, wo man derſelben unterworfen iſt.

110. Der Ort, wo ſich die Erbfolge eröffnet, wird durch das Domicil beſtimmt.

111. Wird von den Parteyen oder auch von einer aus ihnen in einer über ein Rechtsgeſchäft errichteten Urkunde, zur Vollziehung eben dieſes Geſchäfts, ein Domicil an einem Orte gewählt, wo ihr wirkliches Domicil nicht iſt, ſo können die Inſinuationen, die Klagen und das weitere Verfahren, das ſich auf dieſes Geſchäft bezieht, an dem verabredeten Wohnſitze und bey dem Richter dieſes Domicils Statt haben.

Vierter Titel.

Von den Abweſenden.

(Decret. den 15. März 1803. Promulg. den 25. des nehml. Monats.)

Erſtes Capitel.

Von der Vermuthung der Abweſenheit.

112. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu ſorgen, die jemand zurückgelaſſen hat, von dem vermuthet wird, daß er abweſend ſey, und der keinen bevollmächtigten Geſchäftsträger hat, ſo ſoll das Gericht erſter Inſtanz auf Begehren der Intereſſenten hierüber verfügen.

113. Auf das Geſuch derjenigen Partey, die ſich zuerſt deßwegen meldet, ertheilt das Gericht einem Notar den Auftrag, diejenigen, von denen vermuthet wird, daß ſie abweſend ſeyen, bey den Inventarien, Rechnungs-Abnahmen, Theilungen und Liquidationen, wobey ſie ein Intereſſe haben, zu vertreten.

114. Das öffentliche Miniſterium iſt beſonders verpflichtet, für das Intereſſe der präſumtiv-abweſenden Perſonen zu wachen, und es ſoll über alle Klagen, die ſie betreffen, gehört werden.

Zweytes Capitel.

Von der Abwesenheits-Erklärung.

115. Wenn eine Person an dem Orte ihres Domicils oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr erscheint, und seit vier Jahren keine Nachricht von ihr eingegangen ist, so können die Interessenten sich an das Gericht erster Instanz wenden, damit die Abwesenheit erklärt werde.

116. Um die Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, soll das Gericht, je nachdem die aufgelegten Schriften und Documente es erfordern, verordnen, daß, contradictorisch mit dem kaiserl. Procurator, in dem Bezirke des Domicils, und in jenem des gewöhnlichen Aufenthalts (résidence), wenn beyde voneinander verschieden sind, ein Zeugen-Verhör gehalten werde. *)

---

*) N°. XXXI. Instruction des Groß Richters, Justiz-Ministers, an die kaiserl. Procuratoren, vom 16. December 1806.

Ich finde, daß eine große Anzahl Klagen auf Abwesenheits-Erklärung im Land- oder See-Dienste stehende Militair-Personen betrifft. Wenn das Gesetz so viele Vorsichts-Maßregeln getroffen hat, damit die Urtheile in dergleichen Sachen nur dann erst erlassen werden, wenn man über denjenigen, von dem man vermuthet, daß er abwesend sey, alle Erkundigungen eingezogen hat, die man sich nur verschaffen konnte, um wie viel mehr muß man die Vorsorge in dieser Hinsicht verdoppeln, wenn von Vertheidigern des Vaterlandes die Rede ist, die jeden Tag seine Wohlfahrt und seinen Ruhm vermehren helfen!

Die Local-Zeugenverhöre, welche das Gesetz vorschreibt, können das Verschwinden eines gewöhnlichen Bürgers mehr oder weniger wahrscheinlich machen; es ist aber leicht einzusehen, daß sie größtentheils unbedeutend in Hinsicht desjenigen seyn müssen, der in dem Dienste des Staats zu Lande oder zu Wasser ist, und sich oft sehr weit von seinem gewöhnlichen Aufenthalts-Orte entfernt findet; man kann von seinem Schicksale auf eine zuverläßige Weise eigentlich nur dadurch unterrichtet werden, daß man in den Büreaux der Kriegs- oder Marine-Ministerien Erkundigungen einzieht.

Ich trage Ihnen daher auf, so oft eine Abwesenheits-Erklärung wegen des Militair-Dienstes zu Lande oder zur See nachgesucht

117. Das Gericht soll überdieß, indem es über das Gesuch entscheidet, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die verhindert haben mögen, daß man von der präsumtiv-abwesenden Person Nachricht erhielte.

118. Der kaiserl. Procurator soll die Vorbescheide sowohl, als die Endurtheile, sobald sie erlassen sind, dem Groß-Richter, Justiz-Minister, einsenden, der sie kund zu machen hat.

119. Das Urtheil, wodurch jemand für abwesend erklärt wird, soll nicht eher, als ein Jahr nach dem Urtheile, wodurch das Zeugen-Verhör verordnet wurde, erlassen werden.

Drittes Capitel.

Von den Wirkungen der Abwesenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß.

120. In den Fällen, wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, können diejenigen, die am Tage seines Verschwindens oder der zuletzt von ihm eingegangenen Nachricht seine vermuthlichen Erben

---

wird, vorerst durch ein Anschreiben Erkundigungen über das Individuum, von dem die Rede ist, in den Kriegs- oder Marine-Ministerien einzuziehen. Daß dieß geschehen sey, soll sowohl in den präparatorischen als Endurtheilen angeführt werden. Ich werde in den Moniteur nur jene Urtheile einrücken lassen, die mit dieser Formalität versehen sind.

Das Gesetz vom 6. Brümaire 5 J enthält unter andern besondere Verfügungen in Betreff der Erhaltung des Eigenthums der Staats-Vertheidiger, deren Vollziehung gehandhabt werden muß. Sie haben die Maires und Adjuncten an die Verbindlichkeiten zu erinnern, welche es ihnen in dieser Hinsicht auferlegt, und zu wachen, daß sie zu Folge des 6. Art. verfahren, bey der Kanzelley Ihres Gerichtes die Liste der Individuen zu hinterlegen, welche wegen des Dienstes der Armeen abwesend sind.

sind, kraft des Endurtheils, das ihn für abwesend erklärte, sich in den provisorischen Besitz des Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm zugehörte. Sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Verwaltung Bürgschaft zu leisten.

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine vermuthlichen Erben auf die Abwesenheits-Erklärung und die Einweisung in den provisorischen Besitz nicht eher antragen, als nach Umlauf von zehn Jahren seit seinem Verschwinden, oder seit der letzten Nachricht von ihm.

122. Eben so wird es gehalten, wenn die Vollmacht erloschen ist; und in diesem Falle soll für die Verwaltung der Güter des Abwesenden gesorgt werden, wie im ersten Capitel dieses Titels bestimmt ist.

123. Wenn die Präsumtiv-Erben die Einweisung in den provisorischen Besitz erlangt haben, so soll auf Begehren der Interessenten oder des kaiserl. Procurators bey dem Gerichte, das Testament, wenn eines vorhanden ist, eröffnet werden, und die Legatarien, die Geschenknehmer, so wie alle, die auf die Güter des Abwesenden Rechte haben, die von seinem Tode als Bedingung abhängig sind, können zur provisorischen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden, jedoch unter dem Bedinge, daß sie Bürgschaft stellen.

124. Der Ehegatte, der mit dem Abwesenden in Güter-Gemeinschaft lebt, ist, wenn er diese Gemeinschaft fortzusetzen verlangt, befugt, die provisorische Einweisung und die provisorische Ausübung aller von dem Tode des Abwesenden als Bedingung abhängigen Rechte zu verhindern, und vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusetzen. Verlangt der Ehegatte die provisorische Aufhebung der Güter-Gemeinschaft, so mag er seine Befugnisse in Beziehung auf die Zurücknahme seines eigenthümlichen Vermögens (ses reprises), und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedin-

gung Bürgschaft für diejenigen Sachen zu stellen, die zu einer Wiedererstattung geeignet seyn könnten.

Erklärt sich die Ehegattinn für die Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft, so behält sie das Recht, in der Folge hierauf Verzicht zu thun.

125. Der provisorische Besitz ist nur Anvertrauung eines fremden Gutes, welche denjenigen, die den Besitz erlangen, die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt, und sie für den Fall, da er wieder erscheint, oder da man von ihm Nachricht erhält, zur Rechnungs-Ablage gegen ihn verbindet.

126. Diejenigen, welche die provisorische Einweisung erlangt haben, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft erklärt hat, müssen in Gegenwart des kaiserl. Procurators bey dem Gerichte erster Instanz oder eines Friedens-Richters, der von dem gedachten kaiserlichen Procurator hiezu aufgefordert worden, zur Inventarisirung des Mobilar-Vermögens und der Urkunden (titres) des Abwesenden schreiten lassen.

Das Gericht befiehlt, dem Befinden nach, das Mobilar-Vermögen ganz oder zum Theil zu veräußern. Wird es verkauft, so soll der Kaufpreis, so wie die fälligen Früchte, angelegt werden.

Diejenigen, welche die provisorische Einweisung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, daß die Immobilien durch einen von dem Gerichte hiezu ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen werden, um ihren Zustand zu beweisen. Sein Bericht soll in Gegenwart des kaiserl. Procurators gerichtlich bestätiget, die Kosten dafür aber aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden.

127. Diejenigen, die zu Folge der provisorischen Einweisung oder der gesetzlichen Verwaltung den Genuß der Güter des Abwesenden gehabt haben, sind ihm, wenn er wieder erscheint, ehe von dem Tage seines Verschwindens anzurechnen fünfzehn Jahre verstrichen sind, nur ein Fünftel; erscheint er

aber erst nach fünfzehn Jahren wieder, nur ein Zehntel der Einkünfte zu ersetzen verbunden.

Nach einer Abwesenheit von dreyßig Jahren sollen die Einkünfte ihnen ganz gehören.

128. Alle diejenigen, die nur kraft einer provisorischen Einweisung den Genuß haben, können die Immobilien des Abwesenden weder veräußern, noch zur Hypothek stellen.

129. Hat die Abwesenheit dreyßig Jahre seit der provisorischen Einweisung, oder seit dem Zeitpuncte, wo der Ehegatte, der in Güter-Gemeinschaft steht, die Verwaltung der Güter des Abwesenden übernommen hat, fortgedauert; oder sind hundert volle Jahre seit der Geburt des Abwesenden verstrichen, so sind die Bürgen ihrer Verbindlichkeit entledigt; alle, die das Recht dazu haben, können auf die Theilung der Güter (des Vermögens) des Abwesenden antragen, und die definitive Einweisung in den Besitz durch das Gericht erster Instanz erkennen lassen.

130. Wird erwiesen, an welchem Tage der Abwesende gestorben ist, so fällt seine Verlassenschaft den Erben an, welche zu dieser Zeit die nächsten sind; und diejenigen, welche den Genuß des Vermögens des Abwesenden gehabt haben, sind gehalten, es wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, die sie kraft des 127. Art. erworben haben.

131. Wenn der Abwesende wieder erscheint, oder wenn während der provisorischen Einweisung bewiesen wird, daß er noch lebt, so hören die Wirkungen des Urtheils auf, das ihn für abwesend erklärt hatte, jedoch ohne Nachtheil der im ersten Capitel dieses Titels für die Verwaltung seiner Güter vorgeschriebenen, auf Erhaltung zielenden Maßregeln, welche den Umständen nach eintreten können.

132. Wenn selbst nach der Definitiv-Einweisung der Abwesende wieder erscheint, oder wenn erwiesen ist, daß er noch lebt, so soll er seine Güter in dem Zustande, worin sie sich befinden werden, den Preis derjenigen, die ver-

äußert seyn mögen, oder die Güter, die aus dem Verkaufs-Preise der seinigen wieder angeschafft worden sind, zurückerhalten.

133. Die Kinder des Abwesenden, und die, welche in gerader Linie von ihm abstammen, sind ebenfalls berechtiget, in dreyßig Jahren von der Definitiv-Einweisung anzurechnen, die Zurückgabe seiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Artikel bestimmt ist.

134. Nach dem Urtheile, das die Abwesenheit erklärt hat, kann jeder, der Rechte wider den Abwesenden auszuüben hat, sie nur wider diejenigen geltend machen, die in den Besitz der Güter eingewiesen worden sind, oder die gesetzliche Verwaltung derselben haben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf eventuelle Rechte, die dem Abwesenden zustehen können.

135. Wer ein Recht in Anspruch nimmt, das einer Person angefallen ist, deren Existenz nicht anerkannt ist, muß den Beweis führen, daß gesagte Person in dem Zeitpuncte lebte, als das Recht eröffnet wurde; bis er diesen Beweis liefert, soll er mit seiner Klage abgewiesen (non-recevable erklärt) werden.

136. Wird eine Erbschaft eröffnet, wozu jemand berufen ist, dessen Existenz nicht anerkannt ist, so soll sie ausschließlich denjenigen, mit welchen er sie zu theilen berechtigt gewesen wäre, oder denjenigen anfallen, die in Ermangelung seiner zur Erbschaft gelangt wären.

137. Die Verfügungen der beyden vorherigen Artikel treten unbeschadet der Erbschafts-Klagen und anderer Rechte ein, die dem Abwesenden oder denjenigen, die ihn repräsentiren oder mittelst eines particular-Titels in seine Rechte getreten sind, zustehen mögen, und nur mit Umlauf der Zeit, welche zur Verjährung bestimmt ist, erlöschen.

138. So lange der Abwesende sich nicht einfindet, oder keine Klagen in seinem Nahmen angestellt werden, sollen diejenigen, welche die Erbschaft in Empfang genommen haben, die in gutem Glauben genossenen Früchte erwerben.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit in Hinsicht auf die Ehe.

139. Hat der Ehegatte eines Abwesenden eine neue eheliche Verbindung geschlossen, so ist es dem Abwesenden allein gestattet, diese Ehe, entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten, der mit dem Beweise der Existenz des Abwesenden versehen ist, anzufechten.

140. Hat der abwesende Ehegatte keine erbfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte auf Einweisung in den provisorischen Besitz seines Vermögens antragen.

Viertes Capitel.

Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschwunden ist.

141. Die Mutter hat, wenn der Vater verschwunden ist, und minderjährige Kinder zurückließ, die aus ihrer beyderseitigen Ehe entsprossen sind, über diese Kinder die Aufsicht. Sowohl was ihre Erziehung, als was die Verwaltung ihres Vermögens betrifft, hat sie alle Rechte des Mannes auszuüben.

142. Sechs Monate nach dem Verschwinden des Vaters, wenn die Mutter zur Zeit, als er verschwunden ist, schon todt war, oder wenn sie in der Folge stirbt, ehe der Vater für abwesend erklärt ist, soll die Aufsicht über die Kinder von dem Familien-Rathe den nächsten Blutsfreunden in aufsteigender Linie, oder, in deren Ermangelung, einem provisorischen Vormunde aufgetragen werden.

143. Eben so soll es in dem Falle gehalten werden, wenn einer der Ehegatten, welcher verschwunden ist, aus einer vorherigen Ehe minderjährige Kinder zurückläßt.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

(Decret. den 17. März. 1803. Promulg. den 27. des nehml. Monats.)

Erstes Capitel.

Von den Eigenschaften und Bedingungen, welche erforderlich sind, um heirathen zu können.

144. Mannspersonen können nicht heirathen, ehe sie das achtzehnte Jahr, Frauenzimmer nicht, ehe sie das fünfzehnte Jahr zurückgelegt haben. o)

N°. XXXII. Gutachten des Staats-Raths, genehmiget den 4. Ergänzungs-Tag 13. J. (21. September 1805.)

Der Staats-Rath ꝛc ist über die Frage, ob ein Fremder, oder Kriegs-Gefangener in Frankreich daselbst heirathen könne,

Der Meinung, daß die in Frankreich von einem Fremden oder Kriegs Gefangenen geschlossenen Ehen die Civil-Wirkungen in Rücksicht des Standes der Frau und der Kinder hervorbringen müssen; daß aber die Ehe-Verträge in Ansehung alles dessen, was die Erbfähigkeit betrifft, zu ihren Gunsten nur in so fern eine Wirkung haben, als die Gesetze des Landes, von welchem dieser Fremde oder Kriegs-Gefangene Unterthan ist, die nehmlichen Vortheile den Franzosen zugestehen, die sich in diesem fremden Lande heirathen.

N°. XXXIII. Kaiserl. Decret in Betreff der Ehen der wirklich angestellten Militair-Personen, vom 16. Junius 1808.

Art. 1 Die wirklich angestellten Offiziere jeder Art dürfen künftig erst dann heirathen, wenn sie hiezu die schriftliche Erlaubniß vom Kriegs-Minister erhalten haben.

Jene von ihnen, welche ohne diese Erlaubniß geheirathet haben, werden abgesetzt, und verlieren sowohl für sich als für ihre Wittwen und Kinder ihre Ansprüche auf jede Pension oder militairische Belohnung.

2. Eben so dürfen die Unter-Offiziere und Soldaten, die sich wirklich im Dienste befinden, sich erst dann heirathen, wenn sie hiezu die Erlaubniß von dem Verwaltungs-Rathe ihres Corps erhalten haben.

145. Der Kaiser kann gleichwohl aus wichtigen Beweggründen in dem Alter dispensiren.

---

3. Jeder Beamte des Civil-Standes, welcher zur Schließung der Ehe eines Offiziers, Unter-Offiziers oder Soldaten, der wirklich im Dienste ist, wissentlich geschritten ist, ohne sich gedachte Erlaubniß einhändigen zu lassen, oder vernachläßiget, solche der Heirathes-Urkunde beyzufügen, wird seines Amtes entsetzt.

N°. XXXIV. Kaiserl. Decret, welches die Verfügungen des Decrets vom 16. Junius 1808 in Betreff der Ehen der wirklich angestellten Militair-Personen auf die Marine-Offiziere ꝛc. anwendbar erklärt, vom 3. August 1808.

Art 1. Die Verfügungen unseres Decrets vom 16. Junius 1808 in Betreff der Ehen wirklich angestellter Militair-Personen sind auf die Offiziere und Aspiranten unserer kaiserl. Marine, auf die Offiziere der Marine-Artillerie-Truppen, auf die Genie-Offiziere der Marine, auf die Marine-Verwalter, und endlich auf jeden Militair- und Civil-Beamten des Marine-Departements, der von uns ernannt wird, anwendbar.

Diesem zu Folge darf künftig keiner dieser Offiziere und Beamten sich heirathen, bevor er die schriftliche Erlaubniß hiezu von unserm Marine-Minister erhalten hat.

2. Wir ermächtigen gleichwohl die General-Capitaine unserer Colonien und die Colonial-Chefs, ihre Einwilligung zu der Heirath der ihnen untergeordneten Offiziere und Beamten zu geben, wenn die Umstände nicht gestatten, die Erlaubniß unseres Ministers abzuwarten; sie sind jedoch gehalten, ihm hierüber bey der nächsten Gelegenheit Rechenschaft abzulegen.

3. Die Unter-Offiziere und Soldaten, welche zum Marine-Departement gehören, dürfen gleichfalls sich nicht verheirathen, bevor sie die Erlaubniß des Verwaltungs-Rathes ihres Corps erhalten haben.

N°. XXXV. Kaiserl. Decret, welches Zusätze zu jenem vom 16. Junius 1808 in Beziehung auf die Ehe der Militair-Personen enthält, vom 28. August 1808.

Art. 1. Die Verfügungen unseres Decrets vom 16. Junius 1808 in Betreff der Ehen der wirklich angestellten Militair-Personen sind auf die Ober-Kriegs-Commissare, gewöhnlichen Kriegs-Commis-

146. Ohne Einwilligung gibt es keine Ehe.

147. Man kann keine zweyte Ehe schließen, bevor die erste aufgelöst ist.

---

sare und Adjuncten, auf die Gesundheits-Beamten, auf die Militair-Personen aller Classen und Grade, auf die Offiziere unserer Bataillone des Fuhrwesens anwendbar.

Diesem zu Folge darf künftig keiner von ihnen sich heirathen, bevor er die schriftliche Erlaubniß hiezu von unserm Minister, Director der Kriegs-Verwaltung, erhalten hat.

2. Eben so dürfen die Unter-Offiziere und Soldaten, die bey unsern Bataillonen des Fuhrwesens angestellt sind, sich erst dann verheirathen, wenn sie die Erlaubniß hiezu von dem Verwaltungs-Rathe ihrer Bataillone erhalten haben.

N°. XXXVI. Circular des Kriegs-Ministers an die commandirenden Generäle der Militair-Abtheilungen Frankreichs, vom 7. September 1808.

Es wurde mir die Frage vorgelegt, ob die im Ruhestand versetzten Offiziere, und jene, welche der Reform-Besoldung genießen, wenn sie heirathen wollen, die Formalitäten erfüllen müssen, welche durch das kaiserl. Decret vom 16. Junius laufenden Jahres vorgeschrieben sind.

Da der 1. Art. dieses Decrets nur von wirklich angestellten Offizieren spricht, so schließt er offenbar die in Ruhestand versetzten Offiziere aus, die schon dadurch, daß sie in Ruhestand versetzt sind, in die Classe der Bürger zurücktreten, die keine Militair-Personen sind.

Anders verhält es sich aber in Betreff der in die Reform gefallenen Offiziere. Es ist möglich, daß diese bloß eine Zeitlang nicht angestellt sind, und die Regierung kann immer über sie verfügen. Es könnte sich also ereignen, daß eine während dieser Unterbrechung des Dienstes geschlossene Ehe, die am Ende für einen im wirklichen Dienste stehenden Offizier nicht passend gefunden würde, verhinderte, daß er eine neue Anstellung erhielte.

Ich habe daher entschieden, daß diese Offiziere als von den Verfügungen des kaiserl. Decrets nicht ausgeschlossen betrachtet werden sollen, und daß im Gegentheile künftig kein Offizier, der in der Reform sich befindet, zur Schließung einer Ehe zugelassen

148. Ein Sohn, der das fünf und zwanzigſte Jahr ſeines Alters, und eine Tochter, die das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters nicht zurückgelegt hat, können ohne die Einwilligung ihres Vaters und ihrer Mutter nicht heirathen. Sind dieſe verſchiedener Meinung, ſo iſt die Einwilligung des Vaters hinreichend.

---

werden ſoll, ohne eine Erlaubniß erhalten zu haben, ſo wie ſie von den wirklich angeſtellten Offizieren gefordert wird.

Ich erſuche Sie, General, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um meine Entſcheidung über dieſen Punct in dem Umfange der Abtheilung, die Sie commandiren, bekannt zu machen; es iſt dienlich, ebenfalls bekannt zu machen, daß alle Geſuche dieſer Art mir durch Sie, oder durch den General oder Ober-Offizier, der in dem Departemente, wo die künftige Ehegattinn ihren Wohnſitz hat, commandirt, ſammt beſtimmten Nachrichten über ihr Gewerbe, die Vermögens-Umſtände ihrer Familie und ihren perſönlichen Ruf, eingeſchickt werden müſſen.

N°. XXXVII. Gutachten des Staats-Raths über die Förmlichkeiten, welche für die Heirath der in die Reform gefallenen Offiziere erfordert werden; vom 22. November 1808, genehmiget vom Kaiſer zu Madrid, den 21. December 1808.

Der Staats-Rath, der in Vollziehung der von Sr. Maj. dem Kaiſer und König gegebenen Weiſung die Section des Kriegs über einen Vortrag des Miniſters dieſes Départements angehört hat, welcher Vortrag zum Zwecke hatte, das Decret vom 16. Jul. 1808, nach welchem die wirklich im Dienſte ſich befindenden Militair-Perſonen ohne Erlaubniß der Regierung ſich nicht heirathen dürfen, auf die in die Reform gefallenen Offiziere anwendbar machen zu laſſen;

In Erwägung, 1) daß der Beweggrund des Decrets war, zu verhindern, daß die Offiziere unſchickliche Ehen eingehen, wodurch die ihrem Charakter gebührende Achtung geſchwächt werden könnte; 2) daß, da die in die Reform gefallenen Offiziere jeden Augenblick wieder angeſtellt werden können, und das Recht haben, Uniform zu tragen, die unſchicklichen Ehen, welche ſie eingehen möchten, den nehmlichen Einfluß haben würden,

149. Iſt einer der beyden Eltern todt, oder iſt es ihm unmöglich, ſeinen Willen zu erklären, ſo iſt die Einwilligung des andern hinreichend.

150. Wenn Vater und Mutter todt ſind, oder wenn es ihnen unmöglich iſt, ihren Willen zu erklären, ſo treten die Großväter und die Großmütter an ihre Stelle. Sind der

---

Iſt der Meinung, daß das Decret vom 16. Junius 1808 auf die in die Reform gefallenen Offiziere, welche einer Reforms-Beſoldung genießen, anwendbar iſt, und daß gegenwärtiges Gutachten in das Geſetz-Bülletin eingerückt werden muß.

N°. XXXVIII. Schreiben des Cultus-Miniſter an den Erzbiſchof von Bordeaux, vom 14. Jänner 1806.

» Herr Erzbiſchof! Ich habe das Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, » das Se. k. k. Maj. in Betracht des Wohls der Religion und » der Sitten befohlen hat, daß allen Beamten des Civil-Standes » verbothen werden ſoll, zur Schließung der Heirath des Prieſters » B.....s zu ſchreiten. Se. k. und k. Maj. ſieht das Vorhaben » dieſes Geiſtlichen als ein Vergehen wider die Religion und Moral » an, deſſen ſchädliche Wirkungen in ihrer Geburt erſtickt werden » müſſen. Sie, Herr Erzbiſchof, werden ſich ſelbſt Glück darüber » wünſchen, daß Sie, ſo viel an Ihnen war, die Abſichten » unſeres glorreichen Monarchen vorhergeſehen haben, indem Sie » ſich der Vollendung eines Aergerniſſes widerſetzten, deſſen Schau- » ſpiel die Guten betrübt, und den Böſen Muth eingeflößt haben » würde.

» Ich ſchreibe an den Hn. Präfecten der Gironde, um die » Befehle Sr. k. und k. Maj. vollziehen zu laſſen, ſo wie ich auch » Ihren Exc. den Miniſtern der Juſtiz und des Innern Nachricht » davon mittheilen werde. Die Weisheit einer ſolchen Maßregel » wird dazu dienen, den Geiſt der Civil-Verwaltungen über einen » Gegenſtand zu leiten, den unſere Geſetze nicht vorgeſehen hatten «

N°. XXXIX. Nach einem Circular des Groß-Richters, Juſtiz-Miniſters, vom 18. Nivos 11. Jahrs (8. Januar 1803) iſt der Wille der Regierung, daß keine Heirath zwiſchen Weißen und Negerinnen, noch zwiſchen Negern und Weißen, geſchloſſen werden ſoll.

Großvater und die Großmutter der nehmlichen Linie nicht einer Meinung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend.

Wenn eine Linie mit der andern nicht einerley Meinung ist, so soll diese Verschiedenheit für Einwilligung gelten. *)

*) N°. XL. Gutachten des Staats-Raths über die Förmlichkeiten in Betreff der Heirathen, vom 27. Messidor 13. J. genehmiget vom Kaiser den 4. Thermidor (23. Julius 1805).

Der Staats-Rath, an welchen Se. Maj. einen Bericht des Groß-Richters, Justiz-Ministers, über die Schwierigkeiten, welche sich bey vielen Ehen wegen der Anwendung verschiedener Artikel des Gesetzbuches Napoleons ergeben, verwiesen hat,

Nach Anhörung des Vortrags der Gesetzgebungs-Section,

In Erwägung, daß die Schwierigkeiten daraus entstehen, daß die Beamten des Civil-Standes die verschiedenen Fälle, über welche das Gesetz Verfügungen treffen wollte, nicht genug von denjenigen unterscheiden, die nach allgemeinen Grundsätzen und nach dem gemeinen Rechte entschieden werden müssen;

Daß, obgleich die Geburts-Urkunde der künftigen Ehegatten nothwendig ist, sie doch durch die im 71. Art. erwähnten Förmlichkeiten ersetzt werden kann, daß aber diese Förmlichkeiten, welche vorgeschrieben sind, um eine Urkunde zu ersetzen, worauf der Stand der Personen beruht, nicht gefordert werden können, um die Stelle weniger wesentlicher Urkunden zu ersetzen; daß also, um die Sterbe-Urkunde der Eltern oder Ascendenten zu ersetzen, keine Notorietäts-Urkunde erfordert wird, die die Erklärung von sieben Zeugen enthält, und von dem Gerichte homologirt ist;

Daß die Gegenwart der Groß-Eltern, und die Erklärung, die man ihnen über diesen Sterbefall abfordern kann, das natürliche Mittel ist, die Sterbe-Urkunde der Eltern zu ersetzen;

Daß, wenn man die Sterbe Urkunde der Eltern und Groß-Eltern nicht beybringen kann, weil man den Ort nicht weiß, wo sie gestorben sind, wenn man, wie dieß bey der ärmern Volks-Classe oft der Fall ist, die durch den Art. 155 vorgeschriebene Notorietäts-Urkunde, die zum Gegenstande hat, die Abwesenheit von einem bekannten Wohnsitze zu constatiren, nicht verfertigen lassen kann, weil der letzte Wohnsitz unbekannt ist, in diesem Falle die Vernunft anräthet, sich mit der Erklärung von Zeugen zu begnügen; daß

151. Eheliche Kinder, wenn ſie das im 148. Artikel beſtimmte Alter der Volljährigkeit erreicht haben, ſind verbunden, ehe ſie heirathen, den Rath ihres Vaters und ihrer Mutter, oder wenn ihr Vater und ihre Mutter todt oder

---

ſchon bey vielen ähnlichen Gelegenheiten die Beamten des Civil-Standes zu Paris die Heiraths-Erklärung auf Notorietäts-Urkunden aufgenommen haben, welche auf Ausſagen von Zeugen, die die Parteyen vorgeſtellt hatten, von Notarien oder von Friedens-Richtern gefertiget worden waren;

Daß hieraus kein Nachtheil und keine Klage entſtanden iſt, daß aber im Gegentheile viel Nachtheil und viele Klagen entſtanden ſind, wenn man in ähnlichen Fällen ſtrenger war, und mehr forderte;

Daß man ſogar mehrere Mahle ein noch einfacheres und weniger koſtſpieliges Mittel ergriffen hat, welches vorgezogen und allgemein eingeführt zu werden verdient; man hat ſich nehmlich mit der Erklärung der vier zur Heiraths-Urkunde nothwendigen Zeugen begnügt, welche dieſe vor dem Beamten des Civil-Standes machten, und von welcher in dieſer Urkunde Erwähnung geſchah;

Daß dieſe Erklärung, welche eben ſo feyerlich als eine Notorietäts-Urkunde iſt, keine Gefahr in Rückſicht der Ehen von Großjährigen darbiethet, weil hiebey die Einwilligung und der Rath der Ascendenten nicht unumgänglich nothwendig iſt, noch die Schlieſſung der Ehe verhindert;

Daß in Rückſicht der Ehen der Minderjährigen nichts zu befürchten iſt, weil zu Folge des 160. Art. des Geſetzbuches Napoleons die Söhne und Töchter, welche noch nicht 21 Jahre alt ſind, ſo oft weder Eltern noch Groß-Eltern vorhanden ſind, oder dieſe ſich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen zu äußern, keine Ehe ohne die Einwilligung des Familien-Rathes ſchließen dürfen,

Iſt der Meinung,

Art. 1. Daß es nicht nothwendig iſt, die Sterbe-Urkunden der Eltern der künftigen Ehegatten beyzubringen, wenn die Großväter oder Großmütter dieſen Sterbfall bezeugen; und in dieſem Falle muß von ihrem Zeugniſſe in der Heiraths-Urkunde Erwähnung geſchehen.

2. Daß, wenn die Eltern oder Groß-Eltern, deren Einwilligung oder Rath erfordert wird, geſtorben ſind, und man ſich in

nicht im Stande sind, ihren Willen an den Tag zu legen, den Rath ihrer Großväter und Großmütter durch ein ehrerbietiges und förmliches Ansuchen sich auszubitten. *)

der Unmöglichkeit befindet, ihre Sterbe-Urkunde, oder den Beweis ihrer Abwesenheit beyzubringen, weil man ihren letzten Wohnsitz nicht kennt, auf die eidliche Erklärung der Großjährigen, daß der Ort, wo ihre Ascendenten gestorben sind, so wie ihr letzter Wohnsitz ihnen unbekannt sind, zur Schließung der Ehe geschritten werden kann. Diese Erklärung muß auch von den vier Zeugen der Heiraths-Urkunde eidlich bekräftiget werden, welche erklären müssen, daß, obgleich sie die künftigen Ehegatten kennen, der Sterbe-Ort und der letzte Wohnsitz ihrer Ascendenten ihnen unbekannt sind. Die Beamten des Civil-Standes müssen in der Heiraths-Urkunde von dieser Erklärung Meldung thun.

*) N° XLI. Circular des Groß-Richters, Justiz-Ministers, an die kaiserl. Procuratoren, vom 11. Messidor 12. J. (30. Aug. 1804).

Ich erhalte von allen Seiten Bemerkungen über die Schwierigkeiten, auf welche man bey Vollziehung des 151. Art. des Gesetzbuches Napoleons stößt, welcher Mannspersonen, die mehr als 25 Jahre und Frauenspersonen, die mehr als 21 Jahre alt sind, verbindet, bevor sie heirathen, den Rath ihrer Eltern, oder wenn diese gestorben sind, oder sich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen zu äußern, jenen ihrer Groß-Eltern nachzusuchen.

Das Gesetz, da es den Kindern eine solche Verbindlichkeit auflegte, hatte einen sehr moralischen und ehrwürdigen Zweck; es hat sie erinnern wollen, daß sie in jedem Alter denjenigen, von denen sie das Leben erhalten haben, Achtung und Folgsamkeit schuldig sind; von der andern Seite kann man aber nicht vermuthen, daß das Gesetz die Absicht gehabt habe, der Schließung der Ehen Hindernisse entgegenzusetzen, und durch zwecklose Schwierigkeiten bey den Bürgern eine Abneigung gegen eine Verbindung zu erregen, welche die Quelle der guten Sitten und die Grundlage der Gesellschaft ist.

Wenn daher die Vollziehung des Gesetzes unmöglich ist, so ist man durch die That selbst davon befreyt; es reicht schon hin, constatiren zu lassen, daß diese Unmöglichkeit vorhanden ist; dieses

(Art. 152, 153, 154, 155, 156 und 157 decretirt den 12. März 1804. Promulgirt den 22ſten des nehmlichen Monats.)

152. Wird auf das im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene ehrerbietige Anſuchen die Einwilligung in die Ehe nicht ertheilt, ſo ſollen Söhne, wenn ſie zu der im 148. Art. beſtimmten Volljährigkeit gelangt ſind, bis ſie ihr dreyßigſtes, und Töchter in eben dieſem Falle, bis ſie ihr fünf und

---

geht ſehr deutlich aus den verſchiedenen Verfügungen des Geſetzbuches hervor, wie man ſich hievon durch die Art. 70, 149, 150, 151, 159 und 160 überzeugen kann, in denen es von den verſchiedenen Fällen ſpricht, wo die Aſcendenten ſich in der Unmöglichkeit befinden, ihren Willen über die Heirathen auszudrucken, welche ihre Kinder vorhaben.

Aber die Fälle, welche Schwierigkeiten darbiethen können, laſſen ſich, nach meiner Meinung, auf drey Hauptfälle zurückführen; der erſte iſt, wenn die Kinder durchaus nicht wiſſen, welcher der letzte Wohnſitz ihrer Eltern oder Groß Eltern war; der zweyte iſt, wenn den Kindern dieſer Wohnſitz bekannt iſt, die Aſcendenten aber von da verſchwunden ſind, und man ſeit ihrem Verſchwinden keine Nachrichten mehr von ihnen hat; der dritte endlich iſt, wenn ſie ſich in abſoluter Unmöglichkeit befinden, mit ihren Aſcendenten zu communiciren, weil dieſe letzten ihren Wohnſitz in fremden Ländern oder in den Colonien haben, mit denen wegen des Krieges oder jedes andern Umſtandes die Communication beſchwerlich und oft unmöglich iſt.

Das Geſetz enthält eine ausdrückliche Verfügung nur für den Fall, wo der Wohnſitz der Aſcendenten bekannt war, ſie von da verſchwunden ſind, und ſeit ihrem Verſchwinden keine Nachrichten von ſich gegeben haben. In dieſem Falle erlaubt es, ohne weiteres zur Schließung der Ehe zu ſchreiten, in ſo fern das Urtheil, das etwa den Aſcendenten ſchon für abweſend erklärt hat, oder wenn noch kein ſolches Urtheil erlaſſen worden iſt, dasjenige, worin die Vernehmung der Zeugen befohlen wurde, oder, falls noch gar kein Urtheil ergangen iſt, eine Notorietäts-Urkunde beygebracht wird, die von dem Friedens-Richter des Ortes, wo der Aſcendent ſeinen letzten bekannten Wohnſitz hatte, ertheilt iſt, und die Erklärung von vier Zeugen enthält, die eben dieſer Friedens-Richter von Amts wegen vorgefordert hat. (Art. 155).

Dieſe Verfahrungs-Art kann aber nicht in den zwey übrigen Fällen, von denen ich geſprochen habe, angewendet werden. Das

zwanzigſtes Jahr zurückgelegt haben, es noch zwey Mahl, von einem Monate zum andern, erneuern, und einen Monat nach dem dritten Anſuchen darf man zur Schließung der Ehe fortſchreiten.

153. Nach dem Alter von dreyßig Jahren kann, wenn auf Ein ehrerbietiges Anſuchen die Einwilligung nicht erfolgt iſt, einen Monat nachher die Ehe geſchloſſen werden.

Urtheil oder die Vernehmung der Zeugen über die Abweſenheit ſetzt nothwendig voraus, daß der Wohnſitz des Abweſenden bekannt iſt, und daß man leicht dahin kommen kann; es verhält ſich aber ganz anders, wenn der Wohnſitz der Ascendenten unbekannt iſt, oder man dahin nicht kommen kann. Bey dieſer Lage der Sachen kann man die Urkunden, deren Abfaſſung unmöglich iſt, nur dadurch erſetzen, daß man eine Notorietäts Urkunde in der Form fertigen läßt, wie ſie durch den 71. Art. vorgeſchrieben iſt.

Es ſcheint zwar, daß dieſe Notorietäts-Urkunde zu Folge des 70. Art. nur in dem Falle gemacht werden muß, wo einer der Ehegatten ſich in der Unmöglichkeit befindet, ſeine Geburts-Urkunde beyzubringen.

Allein die Regel, welche das Geſetzbuch in einem ähnlichen Falle feſtſetzt, muß nach der Analogie auf andere derſelben Art angewendet werden; denn, wenn es erlaubt iſt, durch eine Notorietäts-Urkunde die Geburts-Urkunde zu erſetzen, welche manchmahl über die Gültigkeit der Ehe entſcheiden kann, um ſo vielmehr muß man das nehmliche Aushülfs-Mittel ergreifen, um Urkunden zu erſetzen, deren Vorlegung gewiſſer Maßen nur eine Nebenſache des Ehe-Vertrags iſt, und ſeine Weſenheit ganz und gar nicht betrifft.

Man ſieht übrigens ein, daß, wenn die Umſtände es nothwendig machen, eine Notorietäts-Urkunde verfertigen zu laſſen, man dadurch weniger die Geburt oder den Sterbfall dieſes oder jenes Individuums beweiſen, als die Unmöglichkeit conſtatiren will, in der man ſich befindet, den Beweis davon zu erhalten.

Dieſe Bemerkungen werden ohne Zweifel hinreichen, das Verfahren der Beamten des Civil-Standes zu leiten, und die Zweifel zu löſen, welche ſie ſich bey Ausübung ihrer Functionen machen könnten. Es iſt Ihre beſondere Pflicht, ſie zu belehren; Sie werden daher Sorge tragen, ſolchen dieſe Inſtructionen mitzutheilen, wenn die Umſtände es nothwendig machen.

154. Das ehrerbietige Anſuchen ſoll dem oder den Ascendenten, die im 151. Art. bezeichnet ſind, durch zwey Notarien oder durch einen Notar und zwey Zeugen bekannt gemacht, und in dem Verbal-Prozeß, der hierüber gefertiget werden muß, die Antwort bemerkt werden.

155. Iſt der Ascendent abweſend, an den das ehrerbietige Anſuchen hätte gerichtet werden müſſen, ſo ſoll zur Schließung der Ehe geſchritten werden, in ſo fern entweder das Urtheil, das etwa den Ascendenten ſchon für abweſend erklärt hat, oder, wenn noch kein ſolches Urtheil erlaſſen worden, dasjenige, worin die Vernehmung der Zeugen befohlen wurde, oder, falls noch gar kein Urtheil ergangen iſt, eine Notorietäts-Urkunde beygebracht wird, die von dem Friedens-Richter des Ortes, wo der Ascendent ſein letztes bekanntes Domicil hatte, ertheilt wird, und die Erklärung von vier Zeugen enthält, die eben dieſer Friedens-Richter von Amts wegen vorgefordert hat.

156. Die Beamten des Civil-Standes, welche zur Abſchließung einer von Söhnen, ehe ſie das fünf und zwanzigſte, oder von Töchtern, ehe ſie das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, eingegangenen Ehe geſchritten ſind, ohne daß in der Heirats-Urkunde der Einwilligung der Väter und Mütter, Großväter und Großmütter, oder der Einwilligung der Familie, in den Fällen, worin die eine oder die andere erforderlich iſt, ausdrückliche Erwähnung geſchehen, ſollen auf Betreiben der Intereſſenten oder des kaiſerl. Procurators bey dem Gerichte erſter Inſtanz des Ortes, wo die Ehe geſchloſſen worden, zu der Geldbuße, welche im 192. Art. feſtgeſetzt iſt, und überdieß zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt werden, die nicht unter ſechs Monaten ſeyn darf.

157. Wenn die ehrerbietigen Anſuchen in den Fällen, wo ſie vorgeſchrieben ſind, nicht gemacht worden, ſo ſoll der Beamte des Civil-Standes, der die Heirath abgeſchloſſen hat, zu derſelben Geldbuße und zu einer Gefängnißſtrafe, die nicht unter einem Monate ſeyn darf, verurtheilt werden.

158. Die im 148. und 149. Art. enthaltenen Verfügungen, so wie die Verfügungen des 151., 152., 153., 154. und 155. Art., welche sich auf das ehrerbietige Ansuchen beziehen, das in dem hierin vorgesehenen Falle an Vater und Mutter gerichtet werden muß, sind auf natürliche gesetzlich anerkannte Kinder anwendbar.

159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt worden ist, so wie dasjenige, das zwar anerkannt war, aber nachher seine beyden Eltern verloren hat, oder dessen Vater und Mutter ihren Willen nicht äußern können, kann, bevor es das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, nicht heirathen, als nachdem es die Einwilligung eines Special-Vormundes erhalten hat, der ihm hiezu ernannt wird.

160. Wenn keiner von den Eltern oder Groß-Eltern am Leben ist, oder wenn sie sich alle in einem Zustande befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äußern, so können Söhne und Töchter, die noch nicht ein und zwanzig Jahre alt sind, ohne die Einwilligung des Familien-Raths nicht heirathen.

161. In gerader Linie ist die Ehe unter allen Ascendenten und Descendenten, sie seyen ehelich oder unehelich, und unter Verschwägerten in derselben Linie, verbothen.

162. In der Seiten-Linie ist die Ehe unter Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Geburt, und unter Verschwägerten in demselben Grade verbothen.

163. Die Ehe ist ferner verbothen unter dem Oheim und Nichte, der Muhme und dem Neffen.

164. Der Kaiser kann nichts destoweniger die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Verbothe aus wichtigen Ursachen erlassen. *)

*) N°. XLII. Regierungs-Beschluß über die Art, die Dispensation in Betreff der Heirath zu ertheilen, vom 20. Prairial 11. J. (9. Junius 1803).

Art. 1. Die Erlaubniß für Mannspersonen, sich vor zurückgelegtem 18. Jahre, und für Frauenspersonen, sich vor zurückgelegtem

15. Jahre zu heirathen, ſo wie jene, eine Ehe in den durch den 163 Art. des Geſetzbuches Napoleons verbothenen Graden zu ſchließen, wird auf einen Bericht des Groß-Richters von der Regierung (dem Kaiſer) ertheilt.

2. Der Regierungs-Commiſſar (kaiſerl. Procurator) bey dem Gerichte erſter Inſtanz des Bezirkes, in welchem die Bittſteller die Ehe ſchließen wollen, wenn es ſich von einer Dispenſation in den verbothenen Graden handelt, oder jener des Bezirkes, in welchem der Bittſteller ſeinen Wohnſitz hat, wenn von einer Dispenſation in dem Alter die Rede iſt, hat ſeine Meinung unter die Bittſchrift, in welcher die Erlaubniß nachgeſucht wird, zu ſetzen, und ſie wird hierauf dem Groß-Richter zugeſchickt.

3. Die Dispenſationen von dem zweyten Aufgebothe, wovon in dem 169. Art. des Geſetzbuches Napoleons die Rede iſt, ſollen im Nahmen der Regierung (des Kaiſers) von ſeinem Commiſſar (Procurator) bey dem Gerichte erſter Inſtanz des Bezirkes, in welchem die Bittſteller die Ehe zu ſchließen gedenken, ertheilt werden, wenn der Fall dazu geeignet iſt, und dieſer Commiſſar (Procurator) hat dem Groß-Richter, Juſtiz-Miniſter, Bericht über die wichtigen Urſachen zu erſtatten, wegen welcher jede dieſer Dispenſationen ertheilt worden iſt.

4. Die Dispenſation von dem zweyten Aufgebothe ſoll auf dem Secretariat der Gemeinde, wo die Ehe geſchloſſen wird, niedergelegt werden. Der Secretar ertheilt hievon eine Ausfertigung, in welcher von der geſchehenen Hinterlegung Erwähnung geſchieht, und die der Heiraths-Urkunde beygefügt wird.

5. Der Beſchluß der Regierung über die Dispenſation in dem Alter oder den verbothenen Graden ſoll auf Betreiben ihres Commiſſars und zu Folge einer Ordonnanz des Präſidenten auf der Kanzelley des Civil-Tribunals des Bezirkes, in welchem die Ehe geſchloſſen wird, einregiſtrirt werden. Eine Ausfertigung dieſes Beſchluſſes, in welcher von der Einregiſtrirung Meldung geſchehen muß, ſoll der Heiraths-Urkunde beygefügt werden.

N° XLIII. Berathſchlagung des Staats-Raths und Entſcheidung Sr. Maj. über die Ehe eines Großoheims mit der Tochter ſeines Neffen oder ſeiner Nichte, vom 7. May 1808.

Der Staats-Rath hat in ſeiner Sitzung vom 23. April 1808 auf Befehl Sr. Maj. über den Vortrag des Groß-Richters, Juſtiz-Miniſters, worin auf die Entſcheidung der Frage angetragen wird, ob die Ehe zwiſchen Großoheim und der Tochter ſeines Neffen oder ſeiner Nichte erlaubt iſt, berathſchlagt, und

Zweytes Capitel.

Von den Formalitäten, die ſich auf die Schließung der Ehe beziehen.

165. Die Ehe ſoll öffentlich vor dem Civil-Beamten des Ortes, wo einer von beyden Theilen ſein Domicil hat, geſchloſſen werden. *)

Se. kaiſerl. und königl. Maj. haben folgende Entſcheidung erlaſſen:

Die Ehe zwiſchen einem Großoheim und der Tochter ſeines Neffen oder ſeiner Nichte kann nur dann Statt haben, wenn zu Folge der Verfügungen des 164. Art. des Geſetzbuches Dispenſation ertheilt worden iſt.

*) N°. XLIV. Gutachten des Staats-Raths über die Förmlichkeiten, welche in Betreff der Heirathen der Militair-Perſonen, die ſich auf dem franzöſiſchen Gebiethe befinden, zu beobachten ſind, vom 2. Ergänzungs-Tage 13. J., genehmiget vom Kaiſer den 4. Ergänzungs-Tag (21. September 1805.)

Der Staats-Rath ꝛc. über die Frage, ob Militair-Perſonen nur vor dem Beamten des Civil Standes des Wohnſitzes eines der Ehegatten ſich verehelichen dürfen, und ob auch die Militair-Perſonen dieſen Wohnſitz durch einen ſechsmonatlichen Aufenthalt an dem Orte, wo die Ehe geſchloſſen werden ſoll, erwerben müſſen;

In Erwägung, daß der 165. Art. des Geſetzbuches Napoleons verordnet, daß die Ehe vor dem Beamten des Civil-Standes des Wohnſitzes einer der Parteyen geſchloſſen werden ſoll; daß dieſer Wohnſitz zu Folge des 74. Art. durch einen ſechs Monate lang fortdauernden Aufenthalt in derſelben Gemeinde erworben wird; daß die Art. 94 und 95 dieſes Geſetzbuches bloß diejenigen Militair-Perſonen betreffen, welche ſich außer dem Gebiethe des Reichs befinden, und daß ſie keine Ausnahme zu Gunſten der Militair-Perſonen enthalten, welche im Innern des Reichs dienen,

Iſt der Meinung, daß die Militair-Perſonen, wenn ſie ſich auf dem Gebiethe des Reichs befinden, nur vor dem Beamten des Civil-Standes der Gemeinden, wo ſie ſich während ſechs Monate ununterbrochen aufgehalten haben, oder vor dem Beamten des Civil-Standes der Gemeinde, in welcher ihre künftigen Ehegattinnen [illegible] durch den 74. Art. des Geſetzbuches Napoleons beſtimmten [illegible] erworben haben, und nur nachdem ſie die durch die Art. [illegible] und 168 vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet haben, ſchließen können.

166. Die beyden Aufgebothe, welche im 63. Art. unter dem Titel von den Urkunden des Civil-Standes vorgeschrieben sind, müssen bey der Municipalität des Ortes geschehen, wo jeder der Contrahenten sein Domicil hat.

167. Ueberdieß müssen gleichwohl die Aufgebothe bey der Municipalität des letzten Domicils geschehen, wenn einer von beyden sein dermahliges Domicil nur durch einen Aufenthalt von sechs Monaten erlangt hat.

168. Sind die Contrahenten, oder einer von ihnen in Rücksicht auf die Befugniß, eine Heirath zu schließen, unter der Gewalt eines andern, so müssen die Aufgebothe nebstdem noch bey der Municipalität des Wohnortes derjenigen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden.

169. Der Kaiser, oder die Beamten, welche er deßhalb anstellen wird, haben das Recht, aus wichtigen Gründen das zweyte Aufgeboth zu erlassen.

170. Ehen, welche im Auslande zwischen Franzosen, oder zwischen Franzosen und Fremden geschlossen worden, sind gültig, wenn sie nach den im Lande hergebrachten Formen eingegangen wurden, vorausgesetzt, daß die im 63. Art. unter dem Titel von den Urkunden des Civil-Standes vorgeschriebenen Aufgebothe vorhergegangen sind, und daß der Franzose den im vorhergehenden Capitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat.

171. In den ersten drey Monaten nach der Rückkehr des Franzosen auf das Gebieth des Reichs, muß die Urkunde über die im Auslande geschlossene Ehe dem öffentlichen Heirathe-Register des Ortes, wo er seinen Wohnsitz hat, eingetragen werden.

Drittes Capitel.

Von den Oppositionen wider die Heirath.

172. Das Recht, wider die Schließung der Ehe eine Opposition einzulegen, hat die Person, welche mit einem der beyden Contrahenten schon verheirathet ist.

173. Der Vater, und bey Abgang des Vaters, die Mutter, und bey Abgang beyder Eltern, die Groß-Eltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Opposition einlegen, obgleich diese das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren erreicht haben.

174. In Ermangelung aller Ascendenten kann der Bruder, oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwister-Kind, wenn diese übrigens großjährig sind, nur in folgenden zwey Fällen Opposition einlegen:

1) Wenn die Einwilligung des Familien-Raths, welche der 160. Art. erfordert, nicht erlangt worden ist;

2) Wenn die Opposition sich auf den Wahnsinn des künftigen Ehegatten gründet. Diese Opposition, deren unbedingte Aufhebung das Gericht verfügen kann, darf nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Opponent auf Interdiction antrage, und hierüber binnen der Zeitfrist, die in dem Urtheile bestimmt werden muß, entscheiden lasse.

175. In den beyden durch den vorherigen Artikel bestimmten Fällen kann der Vormund oder Curator während der Vormundschaft oder Curatel nur in so fern eine Opposition einlegen, als er von einem Familien-Rathe, den er versammeln lassen darf, hiezu ermächtiget worden ist.

176. Jeder Oppositions-Act muß die Eigenschaft ausdrucken, welche dem Opponenten das Recht gibt, sie einzulegen; er muß die Wahl eines Domicils an dem Orte, wo die Heirath geschlossen werden soll, enthalten; auf gleiche Weise müssen die Beweggründe der Opposition, es sey dann, daß sie auf Ansuchen eines Ascendenten eingelegt worden, darin ausgedruckt seyn, alles bey Strafe der Nichtigkeit, und der Untersagung der Amts-Verrichtungen auf eine bestimmte Zeit (interdiction) wider denjenigen Beamten (officier ministériel), der den Oppositions-Act unterzeichnet hat.

177. Das Gericht erster Instanz muß in den ersten zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung erkennen.

178. Wird gegen das Urtheil Appellation eingelegt, ſo ſoll hierüber in den erſten zehn Tagen nach der Vorladung erkannt werden.

179. Wird die Oppoſition verworfen, ſo können die Opponenten, ſo fern es keine Aſcendenten ſind, zum Erſatz des Schadens und des entbehrten Vortheils verurtheilt werden.

Viertes Capitel.

Von Klagen auf Nichtigkeit der Ehe.

180. Eine Ehe, die ohne freye Einwilligung beyder Ehegatten, oder eines von ihnen geſchloſſen worden iſt, kann nur von den Ehegatten, oder von demjenigen unter ihnen angefochten werden, deſſen Einwilligung nicht frey war.

Iſt ein Irrthum in der Perſon untergelaufen, ſo kann nur derjenige von beyden Ehegatten die Ehe anfechten, der in Irrthum geführt worden iſt.

181. In dem Falle des vorhergehenden Artikels iſt die Nichtigkeits-Klage nicht mehr zuläßig, wenn von dem Zeitpuncte an, wo der Ehegatte ſeine völlige Freyheit erlangt, oder den Irrthum entdeckt hat, eine ſechs Monate hindurch fortgeſetzte Beywohnung Statt gehabt hat.

182. Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern, oder des Familien-Rathes in den Fällen, wo dieſe Einwilligung erforderlich war, geſchloſſen worden iſt, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der dieſer Einwilligung bedurfte, angefochten werden.

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, können die Nichtigkeits-Klage mehr anſtellen, wenn von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, die Heirath ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmiget worden, oder wenn von der Zeit an, wo ſie Kenntniß von der Ehe hatten, ein Jahr, ohne Reclamation von ihrer Seite, verſtrichen iſt; eben ſo wenig kann der Ehe-

gatte dieſe Klage noch anſtellen, wenn von der Zeit, da er das gehörige Alter erreicht hat, um für ſich ſelbſt in die Ehe einzuwilligen, ein Jahr, ohne Reclamation von ſeiner Seite verſtrichen iſt.

184. Jede den Verfügungen des 144., 147., 161., 162. und 163. Art. zuwider eingegangene Ehe kann ſowohl von den Ehegatten ſelbſt, als von jedem, der ein Intereſſe dabey hat, und ſo auch von dem öffentlichen Miniſterium angefochten werden.

185. Hatten indeſſen beyde Ehegatten, oder einer von ihnen, das erforderliche Alter noch nicht, ſo kann aus dieſem Grunde ihre Ehe nicht mehr angegriffen werden: 1) wenn von dem Zeitpuncte, da dieſer Ehegatte, oder da beyde das geſetzliche Alter erreicht haben, ſechs Monate verſtrichen ſind; 2) wenn die Ehegattinn, welche dieſes Alter nicht hatte, vor Umlauf der ſechs Monate empfangen hat.

186. Der Vater, die Mutter, die Aſcendenten und die Familie, welche in dem Falle, der im vorhergehenden Artikel ausgedruckt iſt, in die Ehe eingewilliget haben, können mit der Klage auf die Nichtigkeit derſelben nicht gehört werden.

187. In allen Fällen, wo nach der Beſtimmung des 184. Art. die Nichtigkeits-Klage von jedem, der ein Intereſſe dabey hat, angeſtellt werden kann, können gleichwohl Seiten-Verwandte, oder Kinder, die aus einer andern Ehe gezeugt ſind, bey Lebzeiten der beyden Ehegatten ſie nicht anſtellen, ſondern bloß dann, wenn ſie ein angefallenes und wirklich vorhandenes Intereſſe dabey haben.

188. Der Ehegatte, zu deſſen Nachtheil eine zweyte Heirath geſchloſſen worden iſt, kann auf Erklärung ihrer Nichtigkeit klagen, wenn ſchon der Ehegatte noch lebt, der mit ihm verehelichet war.

189. Schützen die neuen Ehegatten die Nichtigkeit der erſten Heirath vor, ſo muß vorläufig über die Gültigkeit oder Nichtigkeit dieſer Heirath geurtheilt werden.

190. In allen Fällen, worauf sich der 184. Art. anwenden läßt, kann und muß der kaiserl. Procurator, jedoch unter den im 185. Art. enthaltenen Beschränkungen, auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe bey Lebzeiten beyder Ehegatten antragen, und sie verurtheilen lassen, sich zu scheiden.

191. Jede Heirath, die nicht öffentlich, und nicht vor dem gehörigen öffentlichen Beamten geschlossen worden ist, kann von den Ehegatten selbst, von den Eltern, von den Ascendenten, und von allen, die ein angefallenes und wirklich vorhandenes Interesse dabey haben, so wie auch von dem öffentlichen Ministerium angefochten werden.

192. Sind vor der Heirath nicht die zwey erforderlichen Aufgebothe geschehen, oder sind keine im Gesetze erlaubte Dispensationen erwirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgebothen und der Schließung der Ehe nicht beobachtet worden, so soll der kaiserliche Procurator den öffentlichen Beamten zu einer Geldbuße, welche die Summe von dreyhundert Francs nicht überschreiten darf, und die Contrahenten, oder diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, zu einem ihrem Vermögen angemessenen Geldstrafe verurtheilen lassen.

193. In eben die Strafen, welche in dem vorhergehenden Artikel verhängt sind, sollen die daselbst erwähnten Personen für jede Uebertretung der im 165. Art. vorgeschriebenen Regeln verfallen, selbst wenn diese Uebertretungen nicht zureichend befunden würden, um die Ehe für ungültig erklären zu lassen.

194. Niemand kann den Nahmen eines Ehegatten und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen, wenn er nicht eine Heiraths-Urkunde beybringt, die dem Register des Civil-Standes eingetragen ist; ausgenommen sind jedoch die im 46. Art. unter dem Titel von den Urkunden des Civil-Standes erwähnten Fälle.

195. Der Besitzstand kann die angeblichen Eheleute, die sich hierauf gegenseitig beziehen mögen, von der Verbindlich-

zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, es noch zwey Mahl, von einem Monate zum andern, erneuern, und einen Monat nach dem dritten Ansuchen darf man zur Schließung der Ehe fortschreiten.

153. Nach dem Alter von dreyßig Jahren kann, wenn auf Ein ehrerbietiges Ansuchen die Einwilligung nicht erfolgt ist, einen Monat nachher die Ehe geschlossen werden.

Urtheil oder die Vernehmung der Zeugen über die Abwesenheit setzt nothwendig voraus, daß der Wohnsitz des Abwesenden bekannt ist, und daß man leicht dahin kommen kann; es verhält sich aber ganz anders, wenn der Wohnsitz der Ascendenten unbekannt ist, oder man dahin nicht kommen kann. Bey dieser Lage der Sachen kann man die Urkunden, deren Abfassung unmöglich ist, nur dadurch ersetzen, daß man eine Notorietäts Urkunde in der Form fertigen läßt, wie sie durch den 71. Art. vorgeschrieben ist.

Es scheint zwar, daß diese Notorietäts-Urkunde zu Folge des 70. Art. nur in dem Falle gemacht werden muß, wo einer der Ehegatten sich in der Unmöglichkeit befindet, seine Geburts-Urkunde beyzubringen.

Allein die Regel, welche das Gesetzbuch in einem ähnlichen Falle festsetzt, muß nach der Analogie auf andere derselben Art angewendet werden; denn, wenn es erlaubt ist, durch eine Notorietäts-Urkunde die Geburts-Urkunde zu ersetzen, welche manchmahl über die Gültigkeit der Ehe entscheiden kann, um so vielmehr muß man das nehmliche Aushülfs-Mittel ergreifen, um Urkunden zu ersetzen, deren Vorlegung gewisser Maßen nur eine Nebensache des Ehe-Vertrags ist, und seine Wesenheit ganz und gar nicht betrifft.

Man sieht übrigens ein, daß, wenn die Umstände es nothwendig machen, eine Notorietäts-Urkunde verfertigen zu lassen, man dadurch weniger die Geburt oder den Sterbfall dieses oder jenes Individuums beweisen, als die Unmöglichkeit constatiren will, in der man sich befindet, den Beweis davon zu erhalten.

Diese Bemerkungen werden ohne Zweifel hinreichen, das Verfahren der Beamten des Civil-Standes zu leiten, und die Zweifel zu lösen, welche sie sich bey Ausübung ihrer Functionen machen könnten. Es ist Ihre besondere Pflicht, sie zu belehren; Sie werden daher Sorge tragen, solchen diese Instructionen mitzutheilen, wenn die Umstände es nothwendig machen.

154. Das ehrerbietige Anſuchen ſoll dem oder den Aſcendenten, die im 151. Art. bezeichnet ſind, durch zwey Notarien oder durch einen Notar und zwey Zeugen bekannt gemacht, und in dem Verbal-Prozeß, der hierüber gefertiget werden muß, die Antwort bemerkt werden.

155. Iſt der Aſcendent abweſend, an den das ehrerbietige Anſuchen hätte gerichtet werden müſſen, ſo ſoll zur Schließung der Ehe geſchritten werden, in ſo fern entweder das Urtheil, das etwa den Aſcendenten ſchon für abweſend erklärt hat, oder, wenn noch kein ſolches Urtheil erlaſſen worden, dasjenige, worin die Vernehmung der Zeugen befohlen wurde, oder, falls noch gar kein Urtheil ergangen iſt, eine Notorietäts-Urkunde beygebracht wird, die von dem Friedens-Richter des Ortes, wo der Aſcendent ſein letztes bekanntes Domicil hatte, ertheilt wird, und die Erklärung von vier Zeugen enthält, die eben dieſer Friedens-Richter von Amts wegen vorgefordert hat.

156. Die Beamten des Civil-Standes, welche zur Abſchließung einer von Söhnen, ehe ſie das fünf und zwanzigſte, oder von Töchtern, ehe ſie das ein und zwanzigſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, eingegangenen Ehe geſchritten ſind, ohne daß in der Heirats-Urkunde der Einwilligung der Väter und Mütter, Großväter und Großmütter, oder der Einwilligung der Familie, in den Fällen, worin die eine oder die andere erforderlich iſt, ausdrückliche Erwähnung geſchehen, ſollen auf Betreiben der Intereſſenten oder des kaiſerl. Procurators bey dem Gerichte erſter Inſtanz des Ortes, wo die Ehe geſchloſſen worden, zu der Geldbuße, welche im 192. Art. feſtgeſetzt iſt, und überdieß zu einer Gefängnißſtrafe verurtheilt werden, die nicht unter ſechs Monaten ſeyn darf.

157. Wenn die ehrerbietigen Anſuchen in den Fällen, wo ſie vorgeſchrieben ſind, nicht gemacht worden, ſo ſoll der Beamte des Civil-Standes, der die Heirath abgeſchloſſen hat, zu derſelben Geldbuße und zu einer Gefängnißſtrafe, die nicht unter einem Monate ſeyn darf, verurtheilt werden.

158. Die im 148. und 149. Art. enthaltenen Verfügungen, so wie die Verfügungen des 151., 152., 153., 154. und 155. Art., welche sich auf das ehrerbietige Ansuchen beziehen, das in dem hierin vorgesehenen Falle an Vater und Mutter gerichtet werden muß, sind auf natürliche gesetzlich anerkannte Kinder anwendbar.

159. Ein natürliches Kind, das nicht anerkannt worden ist, so wie dasjenige, das zwar anerkannt war, aber nachher seine beyden Eltern verloren hat, oder dessen Vater und Mutter ihren Willen nicht äußern können, kann, bevor es das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, nicht heirathen, als nachdem es die Einwilligung eines Special-Vormundes erhalten hat, der ihm hiezu ernannt wird.

160. Wenn keiner von den Eltern oder Groß-Eltern am Leben ist, oder wenn sie sich alle in einem Zustande befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äußern, so können Söhne und Töchter, die noch nicht ein und zwanzig Jahre alt sind, ohne die Einwilligung des Familien-Raths nicht heirathen.

161. In gerader Linie ist die Ehe unter allen Ascendenten und Descendenten, sie seyen ehelich oder unehelich, und unter Verschwägerten in derselben Linie, verbothen.

162. In der Seiten-Linie ist die Ehe unter Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen oder unehelichen Geburt, und unter Verschwägerten in demselben Grade verbothen.

163. Die Ehe ist ferner verbothen unter dem Oheim und Nichte, der Muhme und dem Neffen.

164. Der Kaiser kann nichts destoweniger die in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Verbothe aus wichtigen Ursachen erlassen. *).

*) N°. XLII. Regierungs-Beschluß über die Art, die Dispensation in Betreff der Heirath zu ertheilen, vom 20. Prairial 11. J. (9. Junius 1803).

Art. 1. Die Erlaubniß für Mannspersonen, sich vor zurückgelegtem 18. Jahre, und für Frauenspersonen, sich vor zurückgelegtem

15. Jahre zu heirathen, so wie jene, eine Ehe in den durch den 163 Art. des Gesetzbuches Napoleons verbothenen Graden zu schließen, wird auf einen Bericht des Groß-Richters von der Regierung (dem Kaiser) ertheilt.

2. Der Regierungs-Commissar (kaiserl. Procurator) bey dem Gerichte erster Instanz des Bezirkes, in welchem die Bittsteller die Ehe schließen wollen, wenn es sich von einer Dispensation in den verbothenen Graden handelt, oder jener des Bezirkes, in welchem der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, wenn von einer Dispensation in dem Alter die Rede ist, hat seine Meinung unter die Bittschrift, in welcher die Erlaubniß nachgesucht wird, zu setzen, und sie wird hierauf dem Groß-Richter zugeschickt.

3. Die Dispensationen von dem zweyten Aufgebothe, wovon in dem 169. Art. des Gesetzbuches Napoleons die Rede ist, sollen im Nahmen der Regierung (des Kaisers) von seinem Commissar (Procurator) bey dem Gerichte erster Instanz des Bezirkes, in welchem die Bittsteller die Ehe zu schließen gedenken, ertheilt werden, wenn der Fall dazu geeignet ist, und dieser Commissar (Procurator) hat dem Groß-Richter, Justiz-Minister, Bericht über die wichtigen Ursachen zu erstatten, wegen welcher jede dieser Dispensationen ertheilt worden ist.

4. Die Dispensation von dem zweyten Aufgebothe soll auf dem Secretariat der Gemeinde, wo die Ehe geschlossen wird, niedergelegt werden. Der Secretar ertheilt hievon eine Ausfertigung, in welcher von der geschehenen Hinterlegung Erwähnung geschieht, und die der Heiraths-Urkunde beygefügt wird.

5. Der Beschluß der Regierung über die Dispensation in dem Alter oder den verbothenen Graden soll auf Betreiben ihres Commissars und zu Folge einer Ordonnanz des Präsidenten auf der Kanzelley des Civil-Tribunals des Bezirkes, in welchem die Ehe geschlossen wird, einregistrirt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses, in welcher von der Einregistrirung Meldung geschehen muß, soll der Heiraths-Urkunde beygefügt werden.

N°. XLIII. Berathschlagung des Staats-Raths und Entscheidung Sr. Maj. über die Ehe eines Großoheims mit der Tochter seines Neffen oder seiner Nichte, vom 7. May 1808.

Der Staats-Rath hat in seiner Sitzung vom 23. April 1808 auf Befehl Sr. Maj. über den Vortrag des Groß-Richters, Justiz-Ministers, worin auf die Entscheidung der Frage angetragen wird, ob die Ehe zwischen Großoheim und der Tochter seines Neffen oder seiner Nichte erlaubt ist, berathschlagt, und

Zweytes Capitel.

Von den Formalitäten, die ſich auf die Schließung der Ehe beziehen.

165. Die Ehe ſoll öffentlich vor dem Civil-Beamten des Ortes, wo einer von beyden Theilen ſein Domicil hat, geſchloſſen werden. *)

Se. kaiſerl. und königl. Maj. haben folgende Entſcheidung erlaſſen:

Die Ehe zwiſchen einem Großoheim und der Tochter ſeines Neffen oder ſeiner Nichte kann nur dann Statt haben, wenn zu Folge der Verfügungen des 164. Art. des Geſetzbuches Dispenſation ertheilt worden iſt.

*) N°. XLIV. Gutachten des Staats-Raths über die Förmlichkeiten, welche in Betreff der Heirathen der Militair-Perſonen, die ſich auf dem franzöſiſchen Gebiethe befinden, zu beobachten ſind, vom 2. Ergänzungs-Tage 13. J., genehmiget vom Kaiſer den 4. Ergänzungs-Tag (21. September 1805.)

Der Staats-Rath ꝛc. über die Frage, ob Militair-Perſonen nur vor dem Beamten des Civil Standes des Wohnſitzes eines der Ehegatten ſich verehelichen dürfen, und ob auch die Militair-Perſonen dieſen Wohnſitz durch einen ſechsmonatlichen Aufenthalt an dem Orte, wo die Ehe geſchloſſen werden ſoll, erwerben müſſen;

In Erwägung, daß der 165. Art. des Geſetzbuches Napoleons verordnet, daß die Ehe vor dem Beamten des Civil-Standes des Wohnſitzes einer der Parteyen geſchloſſen werden ſoll; daß dieſer Wohnſitz zu Folge des 74. Art. durch einen ſechs Monate lang fortdauernden Aufenthalt in derſelben Gemeinde erworben wird; daß die Art. 94 und 95 dieſes Geſetzbuches bloß diejenigen Militair-Perſonen betreffen, welche ſich außer dem Gebiethe des Reichs befinden, und daß ſie keine Ausnahme zu Gunſten der Militair-Perſonen enthalten, welche im Innern des Reichs dienen,

Iſt der Meinung, daß die Militair-Perſonen, wenn ſie ſich auf dem Gebiethe des Reichs befinden, nur vor dem Beamten des Civil-Standes der Gemeinden, wo ſie ſich während ſechs Monate ununterbrochen aufgehalten haben, oder vor dem Beamten des Civil-Standes der Gemeinde, in welcher ihre künftigen Ehegattinnen den durch den 74. Art. des Geſetzbuches Napoleons beſtimmten Wohnſitz erworben haben, und nur nachdem ſie die durch die Art. 166, 167 und 168 vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet haben, eine Ehe ſchließen können.

166. Die beyden Aufgebothe, welche im 63. Art. unter dem Titel von den Urkunden des Civil-Standes vorgeschrieben sind, müssen bey der Municipalität des Ortes geschehen, wo jeder der Contrahenten sein Domicil hat.

167. Ueberdieß müssen gleichwohl die Aufgebothe bey der Municipalität des letzten Domicils geschehen, wenn einer von beyden sein dermahliges Domicil nur durch einen Aufenthalt von sechs Monaten erlangt hat.

168. Sind die Contrahenten, oder einer von ihnen in Rücksicht auf die Befugniß, eine Heirath zu schließen, unter der Gewalt eines andern, so müssen die Aufgebothe nebstdem noch bey der Municipalität des Wohnortes derjenigen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden.

169. Der Kaiser, oder die Beamten, welche er deßhalb anstellen wird, haben das Recht, aus wichtigen Gründen das zweyte Aufgeboth zu erlassen.

170. Ehen, welche im Auslande zwischen Franzosen, oder zwischen Franzosen und Fremden geschlossen worden, sind gültig, wenn sie nach den im Lande hergebrachten Formen eingegangen wurden, vorausgesetzt, daß die im 63. Art. unter dem Titel von den Urkunden des Civil-Standes vorgeschriebenen Aufgebothe vorhergegangen sind, und daß der Franzose den im vorhergehenden Capitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat.

171. In den ersten drey Monaten nach der Rückkehr des Franzosen auf das Gebieth des Reichs, muß die Urkunde über die im Auslande geschlossene Ehe dem öffentlichen Heirats-Register des Ortes, wo er seinen Wohnsitz hat, eingetragen werden.

Drittes Capitel.

Von den Oppositionen wider die Heirath.

172. Das Recht, wider die Schließung der Ehe eine Opposition einzulegen, hat die Person, welche mit einem der beyden Contrahenten schon verheirathet ist.

173. Der Vater, und bey Abgang des Vaters, die Mutter, und bey Abgang beyder Eltern, die Groß-Eltern können wider die Heirath ihrer Kinder und Abkömmlinge Opposition einlegen, obgleich diese das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren erreicht haben.

174. In Ermangelung aller Ascendenten kann der Bruder, oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, oder ein Geschwister-Kind, wenn diese übrigens großjährig sind, nur in folgenden zwey Fällen Opposition einlegen:

1) Wenn die Einwilligung des Familien-Raths, welche der 160. Art. erfordert, nicht erlangt worden ist;

2) Wenn die Opposition sich auf den Wahnsinn des künftigen Ehegatten gründet. Diese Opposition, deren unbedingte Aufhebung das Gericht verfügen kann, darf nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Opponent auf Interdiction antrage, und hierüber binnen der Zeitfrist, die in dem Urtheile bestimmt werden muß, entscheiden lasse.

175. In den beyden durch den vorherigen Artikel bestimmten Fällen kann der Vormund oder Curator während der Vormundschaft oder Curatel nur in so fern eine Opposition einlegen, als er von einem Familien-Rathe, den er versammeln lassen darf, hiezu ermächtiget worden ist.

176. Jeder Oppositions-Act muß die Eigenschaft ausdrucken, welche dem Opponenten das Recht gibt, sie einzulegen; er muß die Wahl eines Domicils an dem Orte, wo die Heirath geschlossen werden soll, enthalten; auf gleiche Weise müssen die Beweggründe der Opposition, es sey dann, daß sie auf Ansuchen eines Ascendenten eingelegt worden, darin ausgedruckt seyn, alles bey Strafe der Nichtigkeit, und der Untersagung der Amts-Verrichtungen auf eine bestimmte Zeit (interdiction) wider denjenigen Beamten (officier ministériel), der den Oppositions-Act unterzeichnet hat.

177. Das Gericht erster Instanz muß in den ersten zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung erkennen.

178. Wird gegen das Urtheil Appellation eingelegt, ſo ſoll hierüber in den erſten zehn Tagen nach der Vorladung erkannt werden.

179. Wird die Oppoſition verworfen, ſo können die Opponenten, ſo fern es keine Aſcendenten ſind, zum Erſatz des Schadens und des entbehrten Vortheils verurtheilt werden.

Viertes Capitel.

Von Klagen auf Nichtigkeit der Ehe.

180. Eine Ehe, die ohne freye Einwilligung beyder Ehegatten, oder eines von ihnen geſchloſſen worden iſt, kann nur von den Ehegatten, oder von demjenigen unter ihnen angefochten werden, deſſen Einwilligung nicht frey war.

Iſt ein Irrthum in der Perſon untergelaufen, ſo kann nur derjenige von beyden Ehegatten die Ehe anfechten, der in Irrthum geführt worden iſt.

181. In dem Falle des vorhergehenden Artikels iſt die Nichtigkeits-Klage nicht mehr zuläßig, wenn von dem Zeitpuncte an, wo der Ehegatte ſeine völlige Freyheit erlangt, oder den Irrthum entdeckt hat, eine ſechs Monate hindurch fortgeſetzte Beywohnung Statt gehabt hat.

182. Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern, oder des Familien-Rathes in den Fällen, wo dieſe Einwilligung erforderlich war, geſchloſſen worden iſt, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der dieſer Einwilligung bedurfte, angefochten werden.

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, können die Nichtigkeits-Klage mehr anſtellen, wenn von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, die Heirath ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmiget worden, oder wenn von der Zeit an, wo ſie Kenntniß von der Ehe hatten, ein Jahr, ohne Reclamation von ihrer Seite, verſtrichen iſt; eben ſo wenig kann der Ehe-

gatte dieſe Klage noch anſtellen, wenn von der Zeit, da er das gehörige Alter erreicht hat, um für ſich ſelbſt in die Ehe einzuwilligen, ein Jahr, ohne Reclamation von ſeiner Seite verſtrichen iſt.

184. Jede den Verfügungen des 144., 147., 161., 162. und 163. Art. zuwider eingegangene Ehe kann ſowohl von den Ehegatten ſelbſt, als von jedem, der ein Intereſſe dabey hat, und ſo auch von dem öffentlichen Miniſterium angefochten werden.

185. Hatten indeſſen beyde Ehegatten, oder einer von ihnen, das erforderliche Alter noch nicht, ſo kann aus dieſem Grunde ihre Ehe nicht mehr angegriffen werden: 1) wenn von dem Zeitpuncte, da dieſer Ehegatte, oder da beyde das geſetzliche Alter erreicht haben, ſechs Monate verſtrichen ſind; 2) wenn die Ehegattinn, welche dieſes Alter nicht hatte, vor Umlauf der ſechs Monate empfangen hat.

186. Der Vater, die Mutter, die Aſcendenten und die Familie, welche in dem Falle, der im vorhergehenden Artikel ausgedruckt iſt, in die Ehe eingewilliget haben, können mit der Klage auf die Nichtigkeit derſelben nicht gehört werden.

187. In allen Fällen, wo nach der Beſtimmung des 184. Art. die Nichtigkeits-Klage von jedem, der ein Intereſſe dabey hat, angeſtellt werden kann, können gleichwohl Seiten-Verwandte, oder Kinder, die aus einer andern Ehe gezeugt ſind, bey Lebzeiten der beyden Ehegatten ſie nicht anſtellen, ſondern bloß dann, wenn ſie ein angefallenes und wirklich vorhandenes Intereſſe dabey haben.

188. Der Ehegatte, zu deſſen Nachtheil eine zweyte Heirath geſchloſſen worden iſt, kann auf Erklärung ihrer Nichtigkeit klagen, wenn ſchon der Ehegatte noch lebt, der mit ihm verehelichet war.

189. Schützen die neuen Ehegatten die Nichtigkeit der erſten Heirath vor, ſo muß vorläufig über die Gültigkeit oder Nichtigkeit dieſer Heirath geurtheilt werden.

190. In allen Fällen, worauf sich der 184. Art. anwenden läßt, kann und muß der kaiserl. Procurator, jedoch unter den im 185. Art. enthaltenen Beschränkungen, auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe bey Lebzeiten beyder Ehegatten antragen, und sie verurtheilen lassen, sich zu scheiden.

191. Jede Heirath, die nicht öffentlich, und nicht vor dem gehörigen öffentlichen Beamten geschlossen worden ist, kann von den Ehegatten selbst, von den Eltern, von den Ascendenten, und von allen, die ein angefallenes und wirklich vorhandenes Interesse dabey haben, so wie auch von dem öffentlichen Ministerium angefochten werden.

192. Sind vor der Heirath nicht die zwey erforderlichen Aufgebothe geschehen, oder sind keine im Gesetze erlaubte Dispensationen erwirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgebothen und der Schließung der Ehe nicht beobachtet worden, so soll der kaiserliche Procurator den öffentlichen Beamten zu einer Geldbuße, welche die Summe von dreyhundert Francs nicht überschreiten darf, und die Contrahenten, oder diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, zu einem ihrem Vermögen angemessenen Geldstrafe verurtheilen lassen.

193. In eben die Strafen, welche in dem vorhergehenden Artikel verhängt sind, sollen die daselbst erwähnten Personen für jede Uebertretung der im 165. Art. vorgeschriebenen Regeln verfallen, selbst wenn diese Uebertretungen nicht zureichend befunden würden, um die Ehe für ungültig erklären zu lassen.

194. Niemand kann den Nahmen eines Ehegatten und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen, wenn er nicht eine Heiraths-Urkunde beybringt, die dem Register des Civil-Standes eingetragen ist; ausgenommen sind jedoch die im 46. Art. unter dem Titel von den Urkunden des Civil-Standes erwähnten Fälle.

195. Der Besitzstand kann die angeblichen Eheleute, die sich hierauf gegenseitig beziehen mögen, von der Verbindlich-

keit nicht befreyen, die Urkunde über die vor dem Beamten des Civil-Standes geschlossene Heirath aufzulegen.

196. Ist Besitzstand vorhanden, und wird die Urkunde über die vor dem Beamten des Civil-Standes geschlossene Ehe aufgelegt, so sollen die Ehegatten mit der Klage auf Nichtigkeits-Erklärung dieser Urkunde gegeneinander nicht gehört werden.

197. Wenn inzwischen in den Fällen, welche im 194. und im 195. Art. bestimmt sind, zwey Personen, die öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, und beyde verstorben sind, von ihnen abstammende Kinder zurücklassen, so kann die eheliche Geburt dieser Kinder unter dem Vorwande allein nicht bestritten werden, daß sie die Heiraths-Urkunde ihrer Eltern nicht aufweisen können, so oft diese eheliche Geburt durch einen Besitzstand erwiesen wird, der mit der Geburts-Urkunde nicht im Widerspruche steht.

198. Hat man den Beweis einer gesetzlich eingegangenen Ehe durch das Resultat eines Criminal-Verfahrens erlangt, so sichert die Eintragung des Urtheils in die Register des Civil-Standes der Ehe von dem Tage an, da sie geschlossen worden ist, alle bürgerliche Wirkungen, sowohl in Ansehung der Ehegatten selbst, als der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder.

199. Sind die Ehegatten oder einer aus ihnen verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die Criminal-Klage von allen, die Interesse dabey haben, daß die Ehe für gültig erklärt werde, und von dem kaiserl. Procurator angestellt werden.

200. Ist der öffentliche Beamte vor der Entdeckung des Betrugs verstorben, so hat der kaiserl. Procurator in Gegenwart der Interessenten und auf ihre Angebung (dénonciation) die Civil-Klage wider dessen Erben zu richten.

201. Die Ehe, welche für ungültig erklärt worden ist, bringt nichts destoweniger die Civil-Wirkungen in Hinsicht der

Ehegatten sowohl als der Kinder hervor, wenn sie in gutem Glauben geschlossen worden ist.

202. Ist einer der beyden Ehegatten allein in gutem Glauben, so bringt die Ehe die Civil-Wirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten, und der aus der Ehe abstammenden Kinder hervor.

Fünftes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen.

203. Die Ehegatten übernehmen mit einander bloß durch ihre Heirath die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen. *)

*) N° XLV. Gutachten des Staats-Raths über den Abzug, der von der Pension einer Militair-Person zu Gunsten seiner Frau und seiner Kinder gemacht werden kann, vom 22. September 1807, genehmiget vom Kaiser den 11. Januar 1808.

Der Staats-Rath, welcher zu Folge der Hinweisung Sr. Maj. des Kaisers und Königs die Kriegs-Section über einen Vortrag des Ministers dieses Departements angehört hat, welcher Vortrag dahin gieng, von dem Beschlusse vom 7 Thermidor 10. J. eine Ausnahme zu Gunsten der Frauen und Kinder jener Militair-Personen zu machen, welche eine Pension oder Ruhestands-Besoldung beziehen;

In Erwägung, daß die Regierung durch den angeführten Beschluß nicht bloß beabsichtigte, den pensionirten, oder solchen Militair-Personen, die einen Ruhestands-Sold beziehen, ihren Unterhalt sicher zu stellen, sondern daß sie auch ihren Frauen und Kindern Nahrungs-Mittel zusichern wollte,

Ist der Meinung, daß der Kriegs-Minister einen Abzug von höchstens einem Drittel an der Pension oder Ruhestands-Besoldung einer jeden Militair-Person befehlen kann, die in Ansehung ihrer Frau oder ihrer Kinder nicht die Verbindlichkeiten erfüllt, die ihr durch die Capitel 5 und 6 des 5. Titels 1. Buches des Gesetzbuches Napoleons auferlegt sind; mit Vorbehalt des Rechtes des Mannes, an den Staats-Rath und zwar an die Commission, welche über Streitigkeiten zu erkennen hat, sich zu wenden, wenn er durch die Entscheidung des Ministers sich verletzt glauben sollte.

204. Ein Kind hat wider seine Eltern keine Klage auf Versorgung (Etablissement) durch Heirath oder auf eine andere Weise.

205. Kinder sind ihren Eltern und andern Ascendenten, die in Dürftigkeit sind, Unterhalt (Alimente) schuldig.

206. Auf gleiche Weise und unter denselben Umständen sind Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter ihren Schwieger-Eltern Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört aber auf: 1) Wenn die Schwieger-Mutter zur zweyten Ehe geschritten ist; 2) wenn jener der Ehegatten, von dem die Schwägerschaft herrührte, und die aus seiner ehelichen Verbindung mit dem andern Ehegatten abstammenden Kinder gestorben sind.

207. Die Verbindlichkeiten, welche aus diesen Verfügungen entstehen, sind wechselseitig.

208. Der Unterhalt wird nur nach Verhältniß der Nothdurft dessen, der ihn fordert, und der Glücksumstände desjenigen, der ihn schuldig ist, zuerkannt.

209. Kommt derjenige, der Unterhalt gibt, oder der, welcher ihn erhält, in einen solchen Zustand, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser dessen ganz oder zum Theile nicht mehr bedarf, so kann auf völlige Befreyung von demselben oder auf dessen Verminderung angetragen werden.

210. Beweist derjenige, der den Unterhalt zu leisten hat, daß er das Unterhalts-Geld (la pension alimentaire) zu zahlen nicht im Stande ist, so kann das Gericht nach vorhergegangener Untersuchung der Sache verordnen, daß er denjenigen, dem er Unterhalt schuldig ist, in sein Haus aufnehmen, ihn dort ernähren und unterhalten soll.

211. Das Gericht soll ebenfalls entscheiden, ob der Vater oder die Mutter, welche das Kind, dem sie Unterhalt schuldig sind, in ihr Haus aufzunehmen, dort zu ernähren und zu unterhalten sich anbiethen, in diesem Falle von der Verbindlichkeit zu befreyen seyen, das Unterhalts-Geld zu zahlen.

Sechstes Capitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beystand schuldig.

213. Der Mann ist seiner Frau Schutz, und die Frau ihrem Manne Gehorsam schuldig.

214. Die Frau ist verbunden, bey dem Manne zu wohnen und ihm allenthalben zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig sie aufzunehmen, und ihr alles, was zu den Bedürfnissen des Lebens nothwendig ist, nach seinem Vermögen und Stande zu reichen.

215. Die Frau kann ohne Autorisation ihres Mannes nicht vor Gerichte stehen, selbst dann nicht, wenn sie öffentlich in ihrem eigenen Nahmen Handels-Geschäfte treibt (marchande publique), mit ihrem Manne in keiner Güter-Gemeinschaft lebt (non commune), oder in Rücksicht des Vermögens von ihm getrennt ist, (séparée de biens).

216. Die Autorisation des Mannes ist nicht erforderlich, wenn gegen die Frau in Criminal- oder Polizey-Sachen verfahren wird.

217. Die Frau, wenn sie schon mit ihrem Manne in keiner Güter-Gemeinschaft, oder in einer völligen Vermögens-Absonderung lebt, kann nicht schenken, veräußern, ihre Güter mit Hypotheken beschweren, noch unentgeldlich oder gegen Vergütung, (mittelst eines wohlthätigen oder lästigen Titels) erwerben, wenn nicht der Ehemann bey der Handlung selbst dazu mitwirkt oder schriftlich darin einwilliget.

218. Verweigert der Mann seiner Frau die Autorisation vor Gerichte zu stehen, so kann der Richter sie ertheilen.

219. Weigert sich der Mann seine Frau zur Verrichtung eines Rechtsgeschäfts zu autorisiren, so kann die Frau ihren Mann unmittelbar vor das Gericht der ersten Instanz in dem Bezirke des gemeinschaftlichen Wohnsitzes vorladen lassen; welches alsdann, nachdem der Mann in dem Berathschla-

gungs-Zimmer vernommen, oder gehörig vorgefordert worden ist, seine Autorisation geben oder versagen kann.

220. Treibt die Frau öffentlich Handels-Geschäfte in ihrem eigenen Nahmen, so kann sie ohne Autorisation ihres Mannes sich in ihren Handlungs-Angelegenheiten verbinden; sie verbindet in diesem Falle auch ihren Mann, wenn unter ihnen Güter-Gemeinschaft besteht.

Sie wird für keine Handelsfrau (marchande publique) angesehen, wenn sie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft, sondern nur dann, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt.

221. Ist der Mann zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilt, wäre sie auch nur durch ein Contumacial-Urtheil wider ihn erkannt, so darf die Ehegattinn, obgleich sie großjährig ist, so lange die Strafe dauert, weder vor Gerichte stehen, noch Verträge schließen, sie habe sich dann vorher von dem Richter dazu autorisiren lassen, der in diesem Falle die Autorisation geben kann, ohne daß der Mann vernommen oder vorgeladen worden ist.

222. Ist dem Manne die Verwaltung seines Vermögens untersagt (interdit), oder ist er abwesend, so kann der Richter, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache, die Frau autorisiren, vor Gerichte zu stehen, oder einen Vertrag zu schließen, (zu contrahiren).

223. Jede allgemeine Autorisation, wäre sie auch in dem Heiraths-Contracte ausbedungen worden, ist nur in Beziehung auf die Verwaltung der Güter, welche der Frau zugehören, gültig.

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Autorisation des Richters, sowohl um vor Gerichte zu stehen, als um Verträge zu schließen.

225. Die Nichtigkeit, die sich auf den Abgang der Autorisation gründet, kann nur von der Frau, dem Manne oder ihren Erben entgegensetzt worden.

226. Die Frau kann ohne Autorisation ihres Mannes testiren.

Siebentes Capitel.

Von der Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelöst,

1) Durch den Tod eines der Ehegatten;

2) Durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung;

3) Durch die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht, wenn sie definitiv geworden ist.

Achtes Capitel.

Von der zweyten Ehe.

228. Die Frau kann nicht eher eine neue Ehe schließen, als bis nach Auflösung der vorherigen Ehe zehn Monate verflossen sind.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

(Decret. den 21. März 1803. Promulg. den 31. des nehml. Monats.)

Erstes Capitel.

Von den Ursachen der Ehescheidung.

229. Der Mann kann auf Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs klagen.

230. Die Frau ist wegen eines von ihrem Manne begangenen Ehebruchs auf Ehescheidung anzutragen befugt, wenn er seine Beyschläferinn in dem gemeinschaftlichen Hause gehalten hat.

231. Beyderseits können die Ehegatten die Ehescheidung wegen Excessen, harter Mißhandlungen, oder grober Unbilden des einen von ihnen gegen den andern nachsuchen.

232. Die Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe ist für den andern eine Ursache zur Ehescheidung.

233. Unter den Bedingungen, und nach den Prüfungen, welche das Gesetz bestimmt, soll die beyderseitige und beharrliche, auf gesetzliche Weise ausgedruckte Einwilligung der Ehegatten als ein hinlänglicher Beweis angenommen werden, daß das Beysammenleben ihnen unerträglich, und in Hinsicht ihrer eine peremptorische (vollgültige) Ursache zur Ehescheidung vorhanden ist.

Zweytes Capitel.

Von der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache.

Erster Abschnitt.

Von der Form des Verfahrens bey der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache.

234. Von welcher Art auch immer die Thatsachen oder Verbrechen seyn mögen, welche die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache veranlassen, allemahl soll diese Klage nur bey dem Gerichte desjenigen Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, angebracht werden.

235. Veranlassen einige von dem klagenden Ehegatten angeführte Thatsachen ein Criminal-Verfahren von Seiten des öffentlichen Ministeriums, so soll die Ehescheidungs-Klage bis nach der Entscheidung des Criminal-Justitzhofes auf sich beruhen; dann aber kann sie wieder vorgenommen werden, ohne daß es erlaubt ist, aus dem Criminal-Urtheile wider den Kläger die Folge, daß er mit seiner Klage nicht mehr gehört werden könne (fin de non-recevoir), noch eine sonstige Präjudicial-Einrede herzuleiten.

236. Jede Klage auf Ehescheidung soll die Thatsachen umständlich auseinander setzen; sie muß mit den etwa vorhandenen Beweisstücken dem Präsidenten des Gerichtes oder dem Richter, der seine Stelle vertritt, von dem klagenden Ehegatten in Person überreicht werden, so fern er nicht durch Krankheit daran verhindert wird, in welchem Falle die Gerichts-Person auf sein Ersuchen und auf das Zeugniß zweyer

Doctoren der Arzney- oder Wundarzney-Kunde oder zweyer Gesundheits-Beamten sich nach der Wohnung des Klägers verfügt, um dort seine Klage in Empfang zu nehmen.

237. Der Richter vernimmt den Kläger, macht ihm die Bemerkungen, die er für dienlich erachtet, paraphirt die Klage und die Belege, und fertigt über die ihm geschehene Einhändigung des Ganzen einen Verbal-Prozeß. Dieser Verbal-Prozeß soll von dem Richter und dem Kläger unterzeichnet werden, es sey dann, daß der letztere im Schreiben unerfahren sey, oder nicht unterzeichnen könne, in welchem Falle hievon Erwähnung geschehen muß.

238. Der Richter befiehlt unter dem Schlusse seines Verbal-Prozesses, daß die Parteyen an dem Tage und zu der Stunde, die er bestimmt, vor ihm in Person erscheinen sollen, mit dem Zusatze, daß er zu dem Ende eine Abschrift seines Befehls (ordonnance) an die Partey senden werde, wider welche die Ehescheidung nachgesucht wird.

239. An dem bestimmten Tage macht der Richter den beyden Ehegatten, wenn sie sich einfinden, oder dem Kläger, wenn er allein erscheint, die Vorstellungen, die ihm geeignet zu seyn scheinen, um eine Wiedervereinigung zu bewirken. Kann er diese nicht zu Stande bringen, so fertiget er hierüber einen Verbal-Prozeß, und befiehlt, daß die Klage mit den Belegen dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt, und dem Gerichte über das Ganze Bericht erstattet werden soll.

240. In den nächstfolgenden drey Tagen wird von dem Gerichte auf den Bericht des Präsidenten, oder des Richters, der seine Stelle versehen hat, und auf den Antrag des kaiserlichen Procurators die Erlaubniß vorzuladen entweder ertheilt oder aufgeschoben. Der Aufschub darf nicht über zwanzig Tage dauern.

241. Kraft der vom Gerichte ertheilten Erlaubniß läßt der Kläger den Beklagten auf die gewöhnliche Weise vorladen, um, binnen der gesetzlichen Frist, persönlich in der Audienz bey geschlossenen Thüren zu erscheinen. Eine Abschrift der

Ehescheidungs-Klage und der zur Unterstützung derselben aufgelegten Beweisstücke, welche Abschrift der Citation vorangesetzt wird, läßt er dem Beklagten zustellen.

242. An dem Tage, da die Frist zu Ende geht, der Beklagte mag erscheinen oder nicht, soll der Kläger in eigener Person, und wenn er es für gut findet, von einem Rathgeber begleitet, die Gründe seiner Klage vortragen, oder vortragen lassen; er legt die Beweisstücke auf, welche sie unterstützen, und benennt die Zeugen, die er gesonnen ist abhören zu lassen.

243. Erscheint der Beklagte in Person oder durch einen Bevollmächtigten, so kann er seine Bemerkungen, die er wider die Klaggründe sowohl, als wider die vom Kläger aufgelegten Beweisstücke, und die von ihm benannten Zeugen haben mag, selbst vortragen oder vortragen lassen. Der Beklagte benennt gleichfalls von seiner Seite die Zeugen, die er abhören zu lassen Willens ist, und über welche der Kläger wechselseitig seine Bemerkungen macht.

244. Ueber das Erscheinen, die Aussagen und Bemerkungen der Parteyen, so wie über die Geständnisse, welche der eine oder der andere Theil etwa macht, wird ein Verbal-Prozeß verfaßt. Dieser Verbal-Prozeß wird den besagten Parteyen vorgelesen; sie werden aufgefordert, ihn zu unterzeichnen, und ihrer Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können oder nicht unterzeichnen wollen, muß ausdrückliche Erwähnung geschehen.

245. Das Gericht verweist die Parteyen zur öffentlichen Audienz, auf einen von ihm zu bestimmenden Tag und Stunde; es befiehlt, daß die Prozedur dem kaiserl. Procurator mitgetheilt werde, und ernennt einen Referenten. Sollte der Beklagte nicht erschienen seyn, so ist der Kläger verbunden, ihm die Verfügung (Ordonnanz) des Gerichtes in dem Zeitraume insinuiren zu lassen, der darin bestimmt ist.

246. An dem bestimmten Tage und Stunde wird auf den Bericht des dazu bestellten Richters, und nachdem der kaiserliche Procurator vernommen worden ist, zuerst über die

Einreden, daß man der Klage kein Gehör geben könne, (fins de non-recevoir) wenn deren vorgebracht worden sind, entschieden. Werden diese gegründet gefunden, so wird die Klage auf Ehescheidung verworfen; im entgegengesetzten Falle, oder wenn keine solche Einreden gemacht worden sind, wird die Ehescheidungs-Klage zugelassen.

247. Gleich nach angenommener Ehescheidungs-Klage wird auf den Bericht des dazu bestellten Richters und nach Anhörung des kaiserlichen Procurators von dem Gerichte in der Hauptsache erkannt. Es entscheidet über die Klage, wenn sie ihm zum endlichen Spruche geeignet zu seyn scheint, im entgegengesetzten Fälle läßt es den Kläger zum Beweise der von ihm angeführten erheblichen Thatsachen, und den Beklagten zum Gegenbeweise zu.

248. Bey jedem Auftritte im Laufe des Prozesses können die Parteyen, nachdem der Richter seinen Vortrag erstattet, und ehe der kaiserl. Procurator das Wort genommen hat, ihre gegenseitigen Gründe vortragen oder vortragen lassen, und zwar zuerst über die ablehnenden Einreden (daß der andere Theil mit seinem Gesuche nicht gehört werden könne, fins de non-recevoir) und alsdann über die Hauptsache; aber in keinem Falle soll der Rechts-Beystand des Klägers zugelassen werden, wenn nicht der Kläger selbst in Person erscheint.

249. Gleich nach dem ausgesprochenen Urtheile, welches die Zeugen-Verhöre verordnet, liest der Gerichtsschreiber denjenigen Theil des Verbal-Prozesses vor, der die wirklich geschehene Benennung der Zeugen enthält, welche die Parteyen abhören zu lassen gesonnen sind. Der Präsident benachrichtiget sie, daß es ihnen noch freystehe, andere Zeugen zu benennen; aber daß sie nach diesem Augenblicke hiezu nicht mehr zugelassen werden.

250. Die Parteyen bringen gleich nachher ihre gegenseitigen Einwendungen wider die Zeugen vor, die sie etwa ver-

werfen wollen. Das Gericht erkennt über diese Einwendungen, nachdem es den kaiserl. Procurator darüber gehört hat.

251. Gegen die Verwandten der Parteyen, ihre Kinder und Abkömmlinge ausgenommen, können wegen der Verwandtschaft keine Einwendungen gemacht werden, und eben so wenig gegen das Hausgesinde (die Domestiken) der Ehegatten wegen dieser Eigenschaft; aber das Gericht soll auf die Aussagen der Verwandten und des Hausgesindes so viel Rücksicht nehmen, als ihm billig scheint.

252. Jedes Urtheil, das einen Zeugen-Beweis zuläßt, muß die Zeugen benennen, welche vernommen werden sollen, und den Tag und die Stunde bestimmen, an welchen die Parteyen sie vorzuführen (zu produciren) haben.

253. Die Aussagen der Zeugen werden in der Sitzung bey verschlossenen Thüren in Gegenwart des kaiserl. Procurators, der Parteyen, und ihrer Beystände oder Freunde, bis zu drey an der Zahl auf jeder Seite, von dem Gerichte aufgenommen.

254. Die Parteyen sind befugt, entweder selbst oder durch ihre Beystände den Zeugen solche Bemerkungen und Fragen um Erläuterungen zu machen, die sie für dienlich finden; sie dürfen sie jedoch in dem Laufe ihrer Aussagen nicht unterbrechen.

255. Jede Aussage wird schriftlich aufgezeichnet. Ein gleiches gilt von den Behauptungen und Anmerkungen, welche sie etwa veranlaßt hat. Der Verbal-Prozeß über das Zeugen-Verhör wird den Zeugen sowohl als den Parteyen vorgelesen; diese wie jene werden aufgefordert, ihn zu unterzeichnen, und ihrer Unterschrift oder ihrer Erklärung, daß sie nicht unterzeichnen können, oder nicht unterzeichnen wollen, muß Erwähnung geschehen.

256. Nachdem die beyderseitigen Zeugen-Verhöre, oder wenn der Beklagte keine Zeugen in Vorschlag gebracht hat, das Zeugen-Verhör von Seiten des Klägers geschlossen ist, verweist das Gericht die Parteyen zur öffentlichen Audienz,

wozu es den Tag und die Stunde beſtimmt. Es befiehlt, daß die Prozedur dem kaiſerl. Procurator mitgetheilt werde, und ernennt einen Referenten. Dieſer Befehl (Ordonnanz) ſoll dem Beklagten auf Betreiben des Klägers, in dem Zeitraume, der darin beſtimmt iſt, inſinuirt werden.

257. An dem Tage, der zur Erlaſſung des Endurtheils feſtgeſetzt worden iſt, erſtattet der hiezu beſtellte Richter ſeinen Vortrag. Die Parteyen können hierauf entweder ſelbſt, oder durch ihre Rechts-Beyſtände, jede Bemerkung vorbringen, die ſie zu ihrer Sache dienlich erachten; welchem nach der kaiſerl. Procurator ſeinen Antrag macht.

258. Das Endurtheil ſoll öffentlich ausgeſprochen werden. Wenn es die Eheſcheidung zuläßt, ſo iſt der Kläger autoriſirt, ſich zu dem Beamten des Civil-Standes zu verfügen, um ſie dort ausſprechen zu laſſen.

259. Ward wegen Exceſſen, harter Mißhandlungen oder grober Unbilden die Eheſcheidung nachgeſucht, ſo bleibt es den Richtern, obgleich die Klage gehörig erwieſen iſt, unbenommen, die Eheſcheidung nicht ſogleich zuzulaſſen. Sie autoriſiren alsdann, ehe ſie entſcheiden, die Frau, die Geſellſchaft ihres Mannes zu verlaſſen, ohne daß ſie verbunden ſey, ihn aufzunehmen, wenn ſie dieſes nicht für gut findet, und verurtheilen den Mann, ihr eine ſeinem Vermögen angemeſſene Penſion für Unterhalt zu zahlen, wenn die Frau ſelbſt keine hinreichende Einkünfte hat, um ihre Bedürfniſſe zu beſtreiten.

260. Nach Ablauf eines Probejahres kann der klagende Ehegatte, wenn ſich die Parteyen nicht ausgeſöhnt haben, den andern Ehegatten vorladen laſſen, um in den geſetzlichen Friſten vor Gericht zu erſcheinen, und zu hören, daß dort das Definitiv-Urtheil ausgeſprochen werde, welches alsdann die Eheſcheidung zulaſſen muß.

261. Wird die Eheſcheidung aus der Urſache nachgeſucht, weil einer der Ehegatten zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden iſt, ſo beſtehen die Formalitäten, die alsdann

238. Art. erwähnten Ordonnanz anzurechnen, wie weit auch die Sache vorgerückt seyn mag, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß das bewegliche Vermögen der Gemeinschaft unter Siegel gelegt werde. Diese Siegel sollen nur gegen Errichtung eines Inventariums, verbunden mit einer Schätzung, und gegen die Verpflichtung des Mannes, die inventarisirten Gegenstände entweder beyzuschaffen, oder als gerichtlicher Bewahrer für ihren Werth zu haften, wieder abgenommen werden.

271. Jede nach dem Datum der Ordonnanz, von welcher im 238. Art. die Rede ist, von dem Manne für Rechnung der Güter-Gemeinschaft eingegangene Verbindlichkeit, jede nach dieser Zeit von ihm gemachte Veräußerung einiger dazu gehörigen Immobilien soll für ungültig erklärt werden, wenn übrigens erwiesen wird, daß sie zur Vereitelung der Rechte der Frau geschehen oder eingegangen worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Einreden, wodurch die Einlassung auf die Ehescheidungs-Klage wegen bestimmter Ursache abgelehnt wird (fins de non-recevoir.)

272. Die Ehescheidungs-Klage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten eine Aussöhnung entweder nach den Begebenheiten, die zu dieser Klage hätten berechtigen können, oder nachdem die Klage auf Ehescheidung schon angestellt war, erfolgt ist.

273. In einem wie im andern Falle soll der Kläger mit seiner Klage nicht gehört (für non-recevable erklärt) werden; er kann gleichwohl aus einer Ursache, die nach der Wiederaussöhnung eingetreten ist, eine neue Klage anstellen, und alsdann von den vorigen Ursachen Gebrauch machen, um sein neues Gesuch zu unterstützen.

274. Läugnet der Kläger, daß eine Aussöhnung erfolgt sey, so hat der Beklagte, schriftlich oder durch Zeugen, in der Form, wie sie im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels bestimmt ist, den Beweis davon zu führen.

Drittes Capitel.

Von der Ehescheidung mittelst beyderseitiger Einwilligung.

275. Die beyderseitige Einwilligung der Ehegatten soll nicht angenommen werden, wenn der Mann noch keine fünf und zwanzig, oder die Frau noch keine ein und zwanzig Jahre alt ist.

276. Die beyderseitige Einwilligung soll nur dann zugelassen werden, wenn die Ehe zwey Jahre bestanden hat.

277. Sie darf nicht mehr zugelassen werden, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, noch dann, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist.

278. In keinem Falle soll die beyderseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, wenn sie nicht von ihren Eltern, oder von ihren andern noch lebenden Ascendenten in Gemäßheit der im 150. Art. des Titels von der Ehe vorgeschriebenen Regeln, dazu ermächtigt worden sind.

279. Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch beyderseitige Einwilligung zu bewirken, sind gehalten, vorläufig ihr ganzes bewegliches und unbewegliches Vermögen inventarisiren und abschätzen zu lassen, und ihre wechselseitigen Rechte festzustellen, worüber es ihnen jedoch freysteht, sich zu vergleichen.

280. Sie sind gleichfalls verbunden, ihre Uebereinkunft über folgende drey Puncte schriftlich zu bewähren:

1) Wem die aus ihrer Ehe gezeugten Kinder, sowohl während der Probezeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung, anvertraut werden sollen;

2) In welches Haus die Ehefrau sich begeben soll, um sich darin aufzuhalten, so lange die Probezeit währt;

3) Welche Summe der Mann während derselben Zeit seiner Frau zahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfniss zu verschaffen.

281. Die Ehegatten sollen zusammen und in eigener Person vor dem Präsidenten des Civil-Gerichtes ihres Bezir-

288. Der Richter setzt sogleich unter diesen Verbal-Prozeß seine Ordonnanz, worin er erklärt, daß er in drey Tagen auf den schriftlichen Antrag (die Conclusionen) des kaiserl. Procurators, welchem zu diesem Ende die Actenstücke durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden sollen, dem Gerichte in dem Berathschlagungs-Zimmer über das Ganze Bericht erstatten werde.

289. Findet der kaiserliche Procurator in den Actenstücken den Beweis, daß, als beyde Ehegatten ihre erste Erklärung abgegeben haben, der Mann fünf und zwanzig und die Frau ein und zwanzig Jahre alt waren; daß sie damahls schon seit zwey Jahren verehelicht waren; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden; daß die Frau noch keine fünf und vierzig Jahre alt war; daß nach vorläufiger Erfüllung desjenigen, was hier oben bestimmt ist, und mit allen in dem gegenwärtigen Capitel vorgeschriebenen Formalitäten, besonders mit der Autorisation der Eltern oder der übrigen noch lebenden Ascendenten der Ehegatten, wenn die Eltern früher gestorben sind, die beyderseitige Einwilligung viermahl im Laufe des Jahres erklärt worden, so macht er seinen Antrag mit den Worten: La loi permet (das Gesetz erlaubt); in dem entgegengesetzten Falle soll sein Antrag in den Worten bestehen: La loi empêche (das Gesetz verhindert).

290. Das Gericht kann nach erfolgter Berichterstattung seine Untersuchung auf keine andern Gegenstände ausdehnen, als die im vorhergehenden Artikel bezeichnet sind. Ergibt sich hieraus, daß die Parteyen nach der Meinung des Gerichtes den Bedingungen Genüge geleistet, und die Formalitäten beobachtet haben, die in dem Gesetze bestimmt sind, so läßt es die Ehescheidung zu, und verweist die Parteyen an den Beamten des Civil-Standes, um solche aussprechen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle erklärt das Gericht, daß die Ehescheidung nicht Statt habe, und führt die Gründe seiner Entscheidung aus.

291. Die Appellation von dem Urtheile, welches die Eheſcheidung für unſtatthaft erklärt, ſoll nur in ſo fern angenommen werden, als ſie von beyden Theilen, von jedem gleichwohl in einem beſondern Acte, auf's früheſte in zehn Tagen, und auf's ſpäteſte in zwanzig Tagen von dem Datum des Urtheils des Gerichtes der erſten Inſtanz angerechnet, eingelegt worden iſt.

292. Die Appellations-Acte ſollen wechſelſeitig dem andern Ehegatten ſowohl, als dem kaiſerl. Procurator bey dem Gerichte der erſten Inſtanz inſinuirt werden.

293. Der kaiſerl. Procurator bey dem Gerichte der erſten Inſtanz ſoll in den zehn Tagen, von der ihm gemachten Inſinuation des zweyten Appellations-Actes anzurechnen, dem kaiſerl. General-Procurator bey dem Appellations-Hofe eine Ausfertigung des Urtheils und die Actenſtücke, worauf es erfolgt iſt, zuſchicken. Der kaiſerl. General-Procurator bey dem Appellations-Hofe macht in den zehn Tagen, die auf den Empfang der Actenſtücke folgen, ſeinen Antrag ſchriftlich. Der Präſident oder der Richter, der deſſen Stelle vertritt, erſtattet ſeinen Bericht bey dem Appellations-Hofe in dem Berathſchlagungs-Zimmer, und in den zehn Tagen, die auf die Ueberreichung des Antrags des kaiſerl. General-Procurators folgen, ſoll das Endurtheil erlaſſen werden.

294. Läßt das Urtheil die Eheſcheidung zu, ſo ſollen ſich kraft deſſen die Parteyen in zwanzig Tagen, von dem Datum deſſelben anzurechnen, zuſammen und in Perſon vor dem Beamten des Civil-Standes ſtellen, um die Eheſcheidung ausſprechen zu laſſen. Iſt dieſe Zeitfriſt verſtrichen, ſo wird das Urtheil als nicht ergangen betrachtet.

Viertes Capitel.

Von den Wirkungen der Eheſcheidung.

295. Einmahl geſchiedene Ehegatten, wegen welcher Urſache auch die Eheſcheidung erfolgt ſeyn mag, können ſich nicht mehr miteinander verehelichen.

296. Im Falle einer wegen einer bestimmten Ursache ausgesprochenen Ehescheidung kann die geschiedene Frau sich erst zehn Monate nach ausgesprochener Ehescheidung wieder verheirathen.

297. Ist die Ehescheidung mittelst wechselseitiger Einwilligung erfolgt, so kann keiner von beyden Ehegatten früher als drey Jahre nach ausgesprochener Ehescheidung eine neue Ehe schließen.

298. Ist die Ehescheidung wegen eines begangenen Ehebruchs bey Gerichte zugelassen worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemahls mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheil und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums für eine bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drey Monate, und nicht länger als zwey Jahre seyn darf, zur Einsperrung in ein Correctionshaus verurtheilt werden.

299. Aus was für einer Ursache die Ehescheidung auch Statt haben mag, den Fall der beyderseitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung zugelassen worden ist, alle Vortheile, welche der andere Ehegatte ihm, entweder in ihrem Heirathscontracte oder auch seit der geschlossenen Ehe, zugedacht hatte.

300. Der Ehegatte, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugedachten Vortheile, obgleich ausbedungen war, daß sie gegenseitig seyn sollten, diese Gegenseitigkeit aber nicht Statt findet.

301. Sollten die Ehegatten sich keine Vortheile zugedacht haben, oder die ausbedungenen nicht hinreichend scheinen, um den Unterhalt des Ehegatten, welcher die Ehescheidung erwirkt hat, zu sichern, so kann das Gericht ihm aus dem Vermögen des andern Ehegatten eine Pension für den Lebensunterhalt zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieses andern Ehegatten nicht überschreiten darf. Diese Pension kann in dem Falle, da sie nicht mehr nothwendig ist, wieder eingezogen werden.

302. Die Kinder ſollen dem Ehegatten, der die Eheſcheidung erwirkt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht auf Anſuchen der Familie oder des kaiſerlichen Procurators zum Beſten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obſorge des andern Ehegatten oder einer dritten Perſon übergeben werden ſollen.

303. Wer es auch ſey, dem die Kinder anvertraut werden, immer behalten Vater und Mutter wechſelſeitig das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder die Aufſicht zu führen, und ſind nach Verhältniß ihres Vermögens hiezu beyzutragen verbunden.

304. Die Auflöſung der Ehe durch eine gerichtlich zugelaſſene Scheidung entzieht den aus dieſer Ehe gezeugten Kindern keinen der Vortheile, die ihnen entweder durch die Geſetze oder den Ehe-Contract ihrer Eltern zugeſichert waren. Der wirkliche Anfall dieſer Rechte der Kinder tritt gleichwohl nur auf eben die Weiſe und unter eben den Umſtänden ein, worunter ſie ihnen angefallen ſeyn würden, wenn keine Eheſcheidung Statt gehabt hätte.

305. Im Falle einer Eheſcheidung mittelſt beyderſeitiger Einwilligung fällt das Eigenthum an einer Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, von dem Tage ihrer erſten Erklärung, kraft des Geſetzes, den aus dieſer Ehe gezeugten Kindern an. Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieſer Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, unter der Verbindlichkeit für ihre Nahrung, Unterhalt und Erziehung nach ihrem Stande und Vermögen zu ſorgen; alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den beſagten Kindern durch den Ehe-Contract ihrer Eltern zugeſichert worden ſeyn mögen. *)

*) N°. XLVI. Geſetz in Betreff der Eheſcheidungen, welche vor Verkündigung des 6. Titels des Geſetzbuches Napoleons ausgeſprochen oder nachgeſucht worden ſind, vom 26. Germinal 11. J. (16. April 1803).

Alle Eheſcheidungen, welche vor Verkündigung des im Geſetzbuche Napoleons enthaltenen, auf die Eheſcheidung ſich beziehenden

Fünftes Capitel.

Von der Absonderung von Tisch und Bette.

(Persönliche Trennung ohne Auflösung der Ehe.) (séparation de corps.)

306. In den Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache Statt findet, steht es den

---

Titels von den Beamten des Civil-Standes ausgesprochen, oder durch Urtheile zugestanden worden sind, sollen nach Inhalt der Gesetze, welche vor dieser Verkündigung bestanden, ihre Wirkungen haben.

Ehescheidungs-Gesuche und Klagen, welche vor eben diesem Zeitpuncte eingelegt worden sind, sollen nach den Gesetzen, welche zur Zeit der Klage oder des eingelegten Gesuches bestanden, eingeleitet werden; nach den nehmlichen Gesetzen soll auf Ehescheidung erkannt werden, und sie ihre Wirkung haben.

No. XLVII. Gutachten des Staats-Raths über die Ehescheidungen, welche während des Verschwindens der Emigrirten oder Abwesenden Statt gehabt haben, vom 11. Prairial 12. J., genehmiget vom Kaiser den 18. Prairial (7. Junius 1804).

Der Staats-Rath ꝛc. nach genommener Einsicht von den Verfügungen der Gesetze vom 20. September 1792, und von jenen des Gesetzes vom 26. Germinal 11. J (16. April 1803), welches über die geschehenen Ehescheidungen, oder über die Klagen auf Ehescheidung, die vor der Verkündigung des Gesetzes vom 30 vorhergegangenen Monats Ventos (21. März 1803) über die Ehescheidungen, angebracht worden sind, Bestimmungen enthält; nach gleichfalls genommener Einsicht von den Verfügungen des Senatus-Consultum vom 6. Floreal 10. J. (26. April 1802),

Ist der Meinung, daß die Emigrirten oder Abwesenden die während ihres Verschwindens geschehenen Ehescheidungen nicht anfechten können. Die Klagen, welche sie deßwegen anstellten, würden so wohl dem Texte als dem Geiste erwähnter Gesetze zuwider seyn, und dahin abzwecken, eine Unruhe und Erinnerungen zu verewigen, die man im Gegentheile so bald wie möglich vertilgen muß. Die zurückgekehrten Emigrirten und Abwesenden können nur die Thatsache untersuchen, ob eine mit ihrer äußern und materiellen Form versehene Ehescheidungs-Urkunde vorhanden ist; aber es darf ihnen nie gestattet werden, die Sache selbst zu bestreiten und die Ursachen der Ehescheidung zu discutiren. Es ist nicht zu vermuthen, daß die Gerichte diese deutliche Absicht unserer Gesetzgebung mißkennen werden; und sollten sie sich davon entfernen, so würde der Cassations-Hof kein Bedenken tragen, sie darauf zurückzuweisen.

Ehegatten frey, auf Trennung von Tiſch und Bette zu klagen.

307. Dieſe Klage wird eben ſo, wie jede andere Civil-Klage eingeführt, behandelt und entſchieden; mittelſt der beyderſeitigen Einwilligung der Ehegatten kann gleichwohl die Scheidung von Tiſch und Bette nicht Statt haben.

308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tiſch und Bette wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, ſoll in demſelben Urtheile, und auf den Antrag des öffentlichen Miniſteriums, zur Einſperrung in ein Correctionshaus auf eine beſtimmte Zeit, die nicht kürzer, als drey Monate, und nicht länger als zwey Jahre ſeyn darf, verurtheilt werden.

309. Dem Manne bleibt es unbenommen, dieſe Verurtheilung unwirkſam zu machen, wenn er ſich entſchließt, ſeine Frau wieder zu ſich zu nehmen.

310. Hat eine perſönliche Trennung, die aus einer andern Urſache, als wegen eines von der Frau begangenen Ehebruchs erkannt worden iſt, drey Jahre gedauert, ſo kann der Ehegatte, der urſprünglich der Beklagte war, bey dem Gerichte auf Eheſcheidung antragen, welches ſie auch geſtatten muß, wenn der urſprüngliche Kläger, nachdem er erſchienen, oder doch gehörig vorgeladen worden iſt, nicht auf der Stelle einwilliget, daß die perſönliche Trennung aufhöre.

311. Die perſönliche Trennung zieht allemahl Abſonderung des Vermögens nach ſich.

Siebenter Titel.

Von der Vaterſchaft und der Kindſchaft.

(Decretirt den 23. März 1803. Promulgirt den 2. April.)

Erſtes Capitel.

Von der Kindſchaft ehelicher oder in der Ehe geborner Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Mann zum Vater.

Der Mann ist jedoch berechtiget, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit von dem drey hundertsten bis zum hundert und achtzigsten Tage vor der Geburt dieses Kindes, wegen Entfernung oder durch die Folgen eines unglücklichen Zufalles, sich in der physischen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattinn ehelich beyzuwohnen.

313. Der Mann ist nicht berechtiget, unter Angabe seines natürlichen Unvermögens, das Kind zu verläugnen; selbst wegen eines von seiner Ehegattinn begangenen Ehebruchs darf er es nicht verläugnen, es sey dann, daß ihm die Geburt verheimlichet worden, in welchem Falle er zum Vortrage aller Thatsachen zugelassen werden soll, die dazu geeignet sind, um zu beweisen, daß er der Vater des Kindes nicht ist.

314. Ein Kind, das vor dem hundert und achtzigsten Tage der Heirath geboren ist, darf in folgenden Fällen von dem Manne nicht verläugnet werden:

1) Wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war;

2) Wenn er der Geburts-Urkunde beygewohnt hat, und wenn diese Urkunde von ihm unterzeichnet ist, oder seine Erklärung enthält, daß er im Schreiben unerfahren sey;

3) Wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt wird.

315. Die eheliche Geburt eines Kindes, das drey hundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren worden ist, kann bestritten werden.

316. In den verschiedenen Fällen, worin es dem Manne erlaubt ist, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, muß er dieß in Zeit eines Monates thun, wenn er sich an dem Orte befindet, wo das Kind geboren worden;

In zwey Monaten nach seiner Zurückkunft, wenn er in dem Zeitpuncte der Geburt abwesend war;

In zwey Monaten nach entdecktem Betrug, wenn man ihm die Geburt des Kindes verheimlichet hatte.

317. Ist der Mann gestorben, ehe er seinen Widerspruch eingelegt hat, die Zeitfrist, um ihn einzulegen, war aber zur Zeit seines Todes noch nicht verstrichen, so haben die Erben eine Frist von zwey Monaten, um die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten. Diese Frist nimmt mit dem Zeitpuncte, da das Kind die Güter des Mannes in Besitz genommen, oder da es die Erben in diesem Besitze gestört hat, ihren Anfang.

318. Jeder außergerichtliche Act, der eine Verläugnung des Kindes von Seiten des Mannes oder seiner Erben enthält, wird eben so angesehen, als wäre er nicht geschehen, wenn nicht hierauf in Zeit eines Monats eine Klage folgt, die wider einen dem Kinde hiezu besonders ernannten Vormund und in Gegenwart seiner Mutter bey Gerichte eingeführt worden ist.

Zweytes Capitel.

Von den Beweisen einer ehelichen Abstammung.

(Des preuves de la filiation des enfans légitimes.)

319. Die eheliche Abstammung läßt sich durch die Geburts-Urkunden erweisen, die dem Register des Civil-Standes eingetragen sind.

320. In Ermangelung dieser Urkunde ist der beständige Besitz des Standes eines ehelichen Kindes hinreichend.

321. Der Besitz des Standes eines ehelichen Kindes wird durch eine hinreichende Vereinigung von Thatsachen begründet, welche das Verhältniß der Kindschaft und der Verwandtschaft zwischen einem Individuum und der Familie, welcher es anzugehören behauptet, anzeigen.

Die vorzüglichsten von diesen Thatsachen sind, daß das Individuum immer den Nahmen des Vaters geführt hat, dem es anzugehören behauptet;

Daß der Vater es als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt und sein Etablissement gesorgt hat;

Daß es beſtändig in der Geſellſchaft dafür anerkannt worden;

Daß die Familie es dafür anerkannt hat.

322. Niemand kann einen Stand in Anſpruch nehmen, welcher demjenigen zuwider iſt, den ſeine Geburts-Urkunde und ein hiemit übereinſtimmender Beſitz ihm geben.

Und umgekehrt kann niemand den Stand desjenigen beſtreiten, der einen mit ſeiner Geburts-Urkunde übereinſtimmenden Beſitz für ſich hat.

323. Iſt keine Geburts-Urkunde und kein beſtändiger Beſitz vorhanden, oder iſt das Kind unter falſchen Nahmen, oder als von unbekannten Eltern geboren, in die Regiſter eingetragen worden, ſo kann der Beweis der Kindſchaft durch Zeugen geführt werden.

Dieſer Beweis darf gleichwohl nur dann zugelaſſen werden, wenn ein Anfang von ſchriftlichem Beweiſe vorhanden iſt, oder wenn die Vermuthungen oder Anzeigen, die ſich aus wirklich erwieſenen Thatſachen ergeben, wichtig genug ſind, um die Zulaſſung desſelben zu begründen.

324. Der Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes ergibt ſich aus Familien-Urkunden, aus Haus-Regiſtern und Papieren des Vaters oder der Mutter, aus öffentlichen und ſelbſt aus Privat-Urkunden, die von einer im Streite verwickelten Partey oder von jemanden herrühren, der, wenn er noch lebte, bey der Sache ein Intereſſe haben würde.

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Mittel geführt werden, das dazu geeignet iſt, um darzuthun, daß der Reclamant nicht das Kind der Mutter iſt, die er zu haben vorgibt, oder, wenn auch ſeine Abſtammung von der Mutter erwieſen iſt, daß er nicht das Kind des Mannes der Mutter iſt.

326. Die Civil-Gerichte ſind allein befugt über Klagen zu erkennen, wodurch ein Stand in Anſpruch genommen wird.

327. Die Criminal-Klage über ein Verbrechen des verheimlichten perſönlichen Standes kann nicht eher ihren Anfang

nehmen, als bis der Streit über den Stand der Perſon (die Präjudicial-Klage, question d'état) durch ein Definitiv-Urtheil entſchieden iſt.

328. Die Klage, wodurch ein Stand in Anſpruch genommen wird (action en réclamation d'état), iſt in Anſehung des Kindes unverjährbar.

329. Von den Erben eines Kindes, das nicht reclamirt hat; kann die Klage nur in ſo fern angeſtellt werden, als es während der Minderjährigkeit, oder in fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit geſtorben iſt.

330. War die Klage von dem Kinde angehoben, ſo können die Erben ſie fortſetzen, es ſey dann, daß das Kind förmlich davon abgeſtanden iſt, oder drey Jahre von der letzten Prozeßhandlung anzurechnen, ohne weiteres Betreiben hat verſtreichen laſſen.

Drittes Capitel.

Von den natürlichen Kindern.

Erſter Abſchnitt.

Von der Legitimation (Ehelichmachung) der natürlichen Kinder.

331. Außer der Ehe geborne Kinder, diejenigen jedoch ausgenommen, die aus einer Blutſchande oder aus einem Ehebruche gezeugt ſind, können durch die nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirt werden, wenn dieſe vor ihrer Heirath ſie geſetzmäßig anerkannt haben, oder ſie in der Heirathe-Urkunde ſelbſt anerkennen.

332. Selbſt zum Vortheile der verſtorbenen Kinder, welche Abkömmlinge zurückgelaſſen haben, kann die Legitimation eintreten, und ſie nützt alsdann dieſen Abkömmlingen.

333. Die Kinder, welche durch eine nachherige Ehe legitimirt worden ſind, haben eben die Rechte, als wären ſie aus dieſer Ehe geboren.

Zweyter Abschnitt.

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes, wenn sie nicht in dessen Geburts-Urkunde geschehen ist, soll durch eine authentische Urkunde geschehen.

335. Diese Anerkennung kann zum Vortheile solcher Kinder nicht Statt haben, die aus einer Blutschande oder aus einem Ehebruche gezeugt sind.

336. Die Anerkennung des Vaters, ohne die Anzeige und das Geständniß der Mutter, hat nur in Rücksicht des Vaters eine Wirkung.

337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem der Ehegatten zum Vortheile eines natürlichen Kindes geschieht, das er vor seiner Ehe von einem andern als seinem Ehegatten gehabt hätte, kann weder diesem, noch den aus dieser Ehe gezeugten Kindern, zum Nachtheile gereichen.

Sie soll gleichwohl nach aufgelöster Ehe, wenn keine Kinder aus derselben vorhanden sind, ihre Wirkung hervorbringen.

338. Ein natürliches, wenn schon anerkanntes Kind, kann die Rechte eines ehelichen Kindes nicht in Anspruch nehmen. Die Rechte der natürlichen Kinder werden in dem Titel von der Erbfolge bestimmt.

339. Jede Anerkennung von Seiten des Vaters oder der Mutter, so wie jede Reclamation von Seiten des Kindes, kann von allen denjenigen bestritten werden, die ein Interesse dabey haben.

340. Es ist verbothen, eine Untersuchung darüber anzustellen, wer der Vater eines Kindes sey.

Im Falle einer Entführung kann der Entführer auf Ansuchen der interessirten Parteyen als Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunct der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt.

341. Es ist erlaubt, über die Frage, wer Mutter eines Kindes sey, eine Untersuchung anzustellen.

Das Kind, welches jemanden als ſeine Mutter in Anſpruch nimmt (reclamirt), muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige ſey, von welchem ſie entbunden worden iſt.

Es darf nur dann zur Führung dieſes Beweiſes durch Zeugen zugelaſſen werden, wenn es ſchon den Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes hat.

342. In den Fällen, wo zu Folge des 335. Art. die Anerkennung nicht geſtattet iſt, iſt es niemahls einem Kinde erlaubt, jemanden als Vater oder Mutter in Anſpruch zu nehmen. *)

Achter Titel.

Von der Adoption (Annahme an Kindes-Statt) und der freywilligen Pflege eines minderjährigen Kindes aus wohlthätigen Abſichten (tutelle officieuse.)

(Decretirt den 23. März 1803. Promulgirt den 2. April.)

Erſtes Capitel.

Von der Adoption.

Erſter Abſchnitt.

Von der Adoption und ihren Wirkungen.

343. Die Adoption iſt nur den Perſonen des einen oder andern Geſchlechts erlaubt, welche das fünfzigſte Jahr zurück-

*) N°. XLVIII. Geſetz über die Art und Weiſe, wie der Stand und die Rechte der natürlichen Kinder beſtimmt werden, deren Eltern, ſeit dem Geſetze vom 12. Brümaire 2. J. bis zur Verkündigung der im Geſetzbuche Napoleons enthaltenen Titel von der Vaterſchaft und der Kindſchaft und von der Erbfolge, geſtorben ſind, vom 14. Floreal 11 J. (4. May 1803).

Art. 1. Der Stand und die Rechte der außer der Ehe gezeugten Kinder, deren Vater und Mutter ſeit der Verkündigung des Geſetzes vom 12. Brümaire 2. J. bis zur Verkündigung der im Geſetzbuche Napoleons enthaltenen Titel von der Vaterſchaft

geleat, zur Zeit der Adoption weder eheliche Kinder noch eheliche Abkömmlinge haben, und wenigſtens fünfzehn Jahre älter ſind, als diejenigen, die ſie an Kindes-Statt annehmen wollen.

344. Niemand kann von Mehrern an Kindes-Statt angenommen werden, es ſey dann von zwey Ehegatten.

Außer dem Falle, der im 366. Art. beſtimmt iſt, kann kein Ehegatte ohne Einwilligung des andern adoptiren.

345. Die Befugniß zu adoptiren, kann nur in Anſehung desjenigen ausgeübt werden, den man in ſeiner Minderjährigkeit und wenigſtens ſechs Jahre lang ununterbrochen unterſtützt und gepflegt hat, oder in Rückſicht desjenigen, der dem Adoptanten in einem Gefechte, oder dadurch, daß er ihn aus den Flammen oder den Fluthen gezogen, das Leben gerettet hat.

In dieſem zweyten Falle iſt es genug, wenn der Adoptant volljährig, wenn er älter als der Adoptirte iſt, keine ehelichen Kinder und Abkömmlinge hat, und im Falle er verheirathet iſt, ſein Ehegatte in die Adoption einwilliget.

346. Die Adoption kann in keinem Falle vor der Volljährigkeit des Adoptirten Statt haben. Sind deſſen beyde

---

und der Kindſchaft, und von der Erbfolge verſtorben ſind, ſollen auf die in den ebenerwähnten Titeln feſtgeſetzte Weiſe beſtimmt werden.

2. Verordnungen unter Lebenden oder Teſtamente, welche vor Verkündigung derſelben Titel des Geſetzbuches Napoleons gemacht worden ſind, und worin man die Rechte dieſer natürlichen Kinder beſtimmt hat, ſollen gleichwohl vollzogen werden, mit Vorbehalt ihrer Herabſetzung auf den disponibeln Theil, nach Inhalt des nehmlichen Geſetzbuches, und unter gleichmäßigem Vorbehalte einer Ergänzung für den Fall, wo der geſchenkte oder vermachte Antheil die Hälfte deſſen nicht erreichen ſollte, was zu Folge desſelben Geſetzes dem natürlichen Kinde gebühren würde, wie dieſes im 761. Art. beſtimmt iſt.

3. Verträge und rechtskräftige Urtheile, wodurch der Stand und die Rechte der beſagten natürlichen Kinder etwa beſtimmt worden ſind, ſollen ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

Eltern oder Einer von beyden noch am Leben, der Adoptirte hat aber sein fünf und zwanzigstes Jahr noch nicht zurückgelegt, so ist er verbunden, die Einwilligung seiner Eltern oder des Ueberlebenden von ihnen in die Adoption beyzubringen. Hat er mehr als fünf und zwanzig Jahre, so muß er um ihren Rath bitten.

347. Die Adoption gibt dem Adoptirten den Nahmen des Adoptanten, den er seinem eigenen Nahmen beyfügt.

348. Der Adoptirte bleibt in der Familie, welcher er durch die Geburt angehört, und behält darin alle seine Rechte. Die Ehe ist gleichwohl verbothen, unter dem Adoptanten, dem Adoptirten und seinen Abkömmlingen;

Unter den Adoptiv-Kindern derselben Person;

Unter dem Adoptirten und den Kindern, welche der Adoptant späterhin bekommen mag;

Unter dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, und so gegenseitig unter dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten.

349. Die natürliche Verbindlichkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen sich einander Unterhalt zu verschaffen, welche unter dem Adoptirten und seinen Eltern fortwährend bestehen soll, ist unter dem Adoptanten und Adoptirten, als wechselseitige Verbindlichkeit des einen gegen den andern zu betrachten.

350. Der Adoptirte erwirbt keine Erbrechte auf das Vermögen der Verwandten des Adoptanten; aber auf den Nachlaß des Adoptanten hat er die nehmlichen Rechte, wie jene, die ein in der Ehe gebornes Kind daran haben würde, selbst dann, wenn andere Kinder von dieser letztern Eigenschaft, die nach der Adoption geboren sind, vorhanden seyn sollten.

351. Stirbt der Adoptirte ohne eheliche Abkömmlinge, so fällt alles, was er von dem Adoptanten geschenkt, oder aus dessen Nachlaß erhalten hatte, und beym Absterben des Adoptirten noch in Natur vorhanden ist, auf den Adoptanten oder seine Abkömmlinge zurück, jedoch mit der Ver-

bindlichkeit zur Tilgung der Schulden beyzutragen, und unbeschadet der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Adoptirten fällt auf seine eigenen Verwandten, und diese schließen allemahl, selbst in Hinsicht der in dem gegenwärtigen Artikel angeführten Gegenstände, alle Erben des Adoptanten aus, wenn es seine Abkömmlinge nicht sind.

352. Sterben noch bey Lebzeiten des Adoptanten und nach dem Tode des Adoptirten auch die Kinder oder Abkömmlinge des Letztern selbst ohne Nachkommenschaft, so erbt der Adoptant, was er geschenkt hatte, wie in dem vorhergehenden Artikel bestimmt ist; dieses Recht soll gleichwohl der Person des Adoptanten allein ankleben, und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Form der Adoption.

353. Beyde Theile, derjenige sowohl, der adoptiren will, als der sich adoptiren zu lassen gedenkt, müssen sich vor dem Friedens-Richter des Wohnortes des Adoptanten stellen, um über ihre wechselseitige Einwilligung eine Urkunde errichten zu lassen.

354. In den folgenden zehn Tagen soll dem kaiserlichen Procurator bey dem Gerichte erster Instanz, unter dessen Gerichts-Bezirk der Adoptant seinen Wohnsitz hat, eine Ausfertigung dieser Urkunde, um sie der gerichtlichen Bestätigung zu unterwerfen, von demjenigen Theile überreicht werden, der zuerst darum ansucht.

355. Das Gericht, in dem Berathschlagungs-Zimmer versammelt, untersucht nach eingezogener zweckmäßiger Erkundigung,

1) Ob alle gesetzliche Bedingungen erfüllt sind;

2) Ob die Person, welche adoptiren will, einen guten Ruf hat.

356. Das Gericht erkennt hierauf, nachdem es den kaiserlichen Procurator gehört hat, ohne irgend eine andere

Form von gerichtlichem Verfahren, und ohne Entſcheidungs-Gründe auszudrucken, in folgenden Worten: *il y a lieu*, oder *il n'y a pas lieu à l'adoption*. Die Adoption hat Statt, oder ſie hat nicht Statt.

357. In dem Monate nach der Entſcheidung des Gerichts erſter Inſtanz ſoll dieſes Urtheil dem Appellations-Hofe, auf Betreiben derjenigen Partey, vorgelegt werden, die es zuerſt verlangt. Dieſer hat bey ſeinem Verfahren eben die Form, wie das Gericht erſter Inſtanz, zu beobachten, und erkennt, ohne Entſcheidungs-Gründe auszudrucken: *Le jugement est confirmé*, oder *le jugement est réformé*, et *en conséquence il y a lieu*, oder *il n'y a pas lieu à l'adoption*: das Urtheil wird beſtätiget oder das Urtheil wird reformirt, und die Adoption hat folglich Statt oder ſie hat nicht Statt.

358. Jedes Urtheil des Appellations-Hofes, wodurch eine Adoption angenommen wird, muß in der Audienz ausgeſprochen und öffentlich angeſchlagen werden. Die Beſtimmung der Orte und die Anzahl der Exemplare bleibt dem Ermeſſen des Gerichtshofes überlaſſen.

359. In den drey Monaten, die auf dieſes Urtheil folgen, ſoll auf Anſuchen des einen oder des andern Theils die Adoption an dem Orte, wo der Adoptant ſeinen Wohnſitz hat, den Regiſtern des Civil-Standes eingetragen werden.

Dieſe Eintragung geſchieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des von dem Appellations-Hofe erlaſſenen Urtheils; und die Adoption bleibt ohne Wirkung, wenn ſie nicht in dieſer Zeitfriſt den Regiſtern eingetragen worden iſt.

360. Stirbt der Adoptant, nachdem die Urkunde, woraus ſich der Wille ergibt, den Adoptions-Vertrag zu ſchließen, von dem Friedens-Richter aufgenommen, und vor die Gerichte gebracht worden iſt, aber bevor dieſe hierüber definitiv erkennt haben, ſo ſoll das Verfahren fortgeſetzt, und je nachdem ſich die Sache verhält, die Adoption zugelaſſen werden.

Halten die Erben des Adoptanten die Adoption für unzuläßig, ſo können ſie dem kaiſerl. Procurator jede Denkſchrift und Anmerkungen deßhalb einhändigen.

Zweytes Capitel.

Von der freywilligen Pflege eines minderjährigen Kindes aus wohlthätigen Abſichten (tutelle officieuse).

361. Wer das fünfzigſte Jahr zurückgelegt hat, ohne eheliche Kinder und Abkömmlinge iſt, und während der Minderjährigkeit einer Perſon ſie durch einen in dem Geſetze gebilligten Rechts-Titel an ſich ſchließen will (s'attacher), kann ihr Pfleger werden, wenn er hiezu die Einwilligung der Eltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermangelung, die eines Familien-Raths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannte Verwandten hat, die Zuſtimmung der Verwalter des Waiſenhauſes, worin es aufgenommen worden, oder der Municipalität ſeines Wohnortes erhält.

362. Ein Ehegatte kann nur mit Bewilligung des andern der Pfleger eines Kindes werden.

363. Der Friedens-Richter des Ortes, wo das Kind ſeinen Wohnſitz hat, fertiget einen Verbal-Prozeß über das auf die Pflege ſich beziehende Geſuch und über die deßhalb gegebenen Einwilligungen.

364. Nur zum Vortheile ſolcher Kinder, die noch keine fünfzehn Jahre alt ſind, kann dieſe Pflege Statt haben.

Sie führt, jedoch unbeſchadet jeder beſondern Uebereinkunft, die Verbindlichkeit mit ſich, den Mündel zu ernähren, zu erziehen, und in den Stand zu ſetzen, daß er einſt ſeinen Lebens-Unterhalt erwerben könne.

365. Hat der Mündel einiges Vermögen, und ſtand er vorher unter Vormundſchaft, ſo geht die Verwaltung ſeines Vermögens eben ſo, wie die Obſorge über ſeine Perſon, auf den Pfleger über, der jedoch die Erziehungs-Koſten von den Einkünften des Mündels nicht abrechnen darf.

366. Wenn der Pfleger nach Umlauf von fünf Jahren seit der übernommenen Pflege, und weil er voraussieht, daß er sterben werde, ehe der Mündel volljährig geworden ist, durch eine letzte Willens-Verordnung ihn an Kindes-Statt annimmt, so ist diese Verfügung gültig, vorausgesetzt, daß der Pfleger keine ehelichen Kinder zurückläßt.

367. Stirbt der Pfleger, entweder vor den fünf Jahren, oder späterhin, ohne seinen Mündel an Kindes-Statt angenommen zu haben, so soll diesem, so lange er minderjährig ist, Lebens-Unterhalt verschafft, dessen Betrag aber sowohl, als die Gattung desselben, wenn hierüber nicht vorher eine förmliche Uebereinkunft getroffen worden ist, entweder freundschaftlich unter den Stellvertretern des Pflegers und des Mündels, oder, im Falle eines hierüber entstandenen Streits, gerichtlich bestimmt werden.

368. Will der Pfleger seinen Mündel, nachdem er volljährig geworden ist, an Kindes-Statt annehmen, und gibt letzterer hiezu seine Einwilligung, so wird nach den im vorhergehenden Capitel bestimmten Formen zur Adoption geschritten, und die Wirkungen davon sind in jeder Hinsicht dieselben.

369. Sind in den ersten drey Monaten nach der Volljährigkeit des Mündels die Vorstellungen, die er seinem Pfleger gemacht hat, um von ihm an Kindes-Statt angenommen zu werden, ohne Erfolg geblieben; und ist der Mündel nicht im Stande, sich seinen Lebens-Unterhalt zu erwerben, so kann der Pfleger verurtheilt werden, den Mündel wegen der Unfähigkeit zu entschädigen, worin dieser sich befinden mag, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen.

Diese Entschädigung löst sich in eine Unterstützung auf, die dazu geeignet ist, um dem Mündel zu einem Gewerbe zu verhelfen; alles jedoch ohne Nachtheil der Uebereinkunft, wodurch man diesen Fall schon zum voraus bestimmt haben möchte.

370. In jedem Falle iſt der Pfleger, wenn er einiges Vermögen ſeines Mündels verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen verbunden. *)

*) N° XLIX. Geſetz über die Adoptionen, welche vor der Verkündigung des 8. Tit. des Geſetzbuches Napoleons geſchehen ſind, vom 25. Germinal 11. J. (15. April 1803).

Art. 1. Alle Adoptionen, die ſeit dem 18. Januar 1792 bis zur Verkündigung der im Geſetzbuche Napoleons enthaltenen, auf die Adoption ſich beziehenden Verfügungen, durch authentiſche Urkunden geſchehen ſind, ſind gültig, obſchon es dabey an allen den Bedingungen fehlt, die ſpäterhin vorgeſchrieben worden ſind, um an Kindes Statt anzunehmen, und angenommen zu werden.

2. Derjenige, der während ſeiner Minderjährigkeit an Kindes-Statt angenommen wurde, und nunmehr volljährig iſt, iſt gleichwohl befugt, in den nächſten drey Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes auf die Adoption Verzicht zu thun.

Dieſelbe Befugniß kann jeder andere Adoptirte, der jetzt noch minderjährig iſt, in den nächſten drey Monaten nach erlangter Volljährigkeit ausüben.

In einem wie im andern Falle geſchieht die Verzichtleiſtung vor dem Beamten des Civil-Standes, der an dem Wohnſitze des Adoptirten in dieſer Eigenſchaft angeſtellt iſt, und wird dem Adoptanten in einer weitern Friſt von drey Monaten inſinuirt.

3. Die Adoptionen, worauf der Adoptirte nicht verzichtet hat, bringen folgende Wirkungen hervor:

Sind ſeine Rechte durch eine Urkunde oder einen Contract in authentiſcher Form, durch eine Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall, worin die Kinder in dem gebührenden geſetzlichen Antheile nicht verkürzt ſind, durch einen Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Urtheil beſtimmt, ſo ſoll dieſer Urkunde oder dieſem Contracte, dieſer Verordnung, dieſem Vergleiche oder Urtheile kein Abbruch geſchehen, ſondern ſie ſollen nach ihrem ganzen Inhalte vollzogen werden.

4. Fehlt es an jeder Gattung authentiſcher Urkunden, welche beſtimmen, was der Adoptant dem Adoptirten hat geben wollen, oder ſind ſie verloren, ſo ſoll dieſer aller der Rechte genießen, welche den Adoptirten in dem Geſetzbuche Napoleons eingeräumt ſind, in ſo fern nicht der Adoptant in den nächſten ſechs Monaten nach Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes ſich vor den Friedens-Richter ſeines Wohnſitzes ſtellt, um dort eidlich zu erklären,

Neunter Titel.

Von der väterlichen Gewalt.

(Decretirt den 24. März 1803. Promulgirt den 3. April.)

371. Das Kind, zu welchem Alter es auch gelangt seyn mag, ist seinen Eltern Ehre und Achtung schuldig.

372. Es bleibt bis zu seiner Volljährigkeit unter ihrer Gewalt, oder bis es derselben entlassen worden ist (bis zu seiner Emancipation).

373. Während der Ehe übt der Vater allein diese Gewalt aus.

---

daß es seine Absicht nicht gewesen sey, dem Adoptirten alle Erbrechte zu ertheilen, die einem ehelichen Kinde zustehen würden.

Die ebenerwähnte Befugniß, diese Erklärung über seine Gesinnungen zu machen, ist ein Recht, das dem Adoptanten allein für seine Person zusteht. Seine Erben haben dieses Recht nicht.

5. Hat der Adoptant die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Erklärung binnen der durch eben diesen Artikel vorgeschriebenen Zeitfrist gemacht, so sind die Rechte des Adoptirten, so viel seine Ansprüche auf die Erbfolge betrifft, auf ein Drittel derjenigen Rechte beschränkt, die ein eheliches Kind gehabt haben würde.

6. Sollte es sich aus den Urkunden, welche zu Folge des 3. Art. in ihrer Kraft erhalten sind, ergeben, daß die Rechte des Adoptirten geringer seyn würden, als diejenigen, welche in dem Gesetzbuche Napoleons ihm beygelegt sind, so können diese letztern ihrem ganzen Umfange nach durch eine neue Adoption ihm eingeräumt werden. Das Verfahren bey dieser Adoption geschieht alsdann nach den im Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften, jedoch ohne weitere Bedingungen von Seiten des Adoptanten, als daß er keine eheliche Kinder oder Abkömmlinge habe, fünfzehn Jahre älter sey, als der Adoptirte, und, wenn der Adoptant verheirathet ist, die Einwilligung des andern Ehegatten erwirkt werde.

7. Uebrigens werden die Art. 347, 348, 349, 351 und 352 des Gesetzbuches Napoleons unter dem Titel von der Adoption, auf alle Individuen anwendbar erklärt, welche seit dem Decret vom 18. Januar 1792, und seit andern sich hierauf beziehenden Gesetzen adoptirt worden sind.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß seines Vaters nicht verlassen, es sey dann, nachdem es das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, um sich freywillig anwerben zu lassen.

375. Der Vater, der sehr wichtige Ursachen hat, mit dem Betragen seines Kindes unzufrieden zu seyn, kann sich folgender Besserungs-Mittel bedienen.

376. Hat das Kind das sechszehnte Jahr seines Alters noch nicht angetreten, so kann der Vater es auf einige Zeit, aber länger nicht als auf einen Monat, einsperren lassen. Zu diesem Ende muß auf sein Verlangen der Präsident des Bezirks-Gerichts den Verhaftungs-Befehl erlassen.

377. Nach dem Eintritt in's sechszehnte Jahe des Alters bis zur Volljährigkeit oder Emancipation kann der Vater nur darauf antragen, daß sein Kind höchstens sechs Monate lang eingesperrt werde; er wendet sich deßhalb an den Präsidenten des besagten Gerichtes, der nach genommener Rücksprache mit dem kaiserl. Procurator den Befehl zur Verhaftung entweder ertheilt oder verweigert, und im ersten Falle die vom Vater verlangte Zeit der Einsperrung abkürzen kann.

378. In einem wie im andern Falle hat weder schriftliches Verfahren, noch eine gerichtliche Formalität Statt, den Verhaftungs-Befehl selbst nur ausgenommen, worin die Beweggründe nicht ausgedruckt werden sollen.

Der Vater ist bloß verbunden, ein Versprechen zu unterzeichnen, daß er alle Kosten zahlen, und den anständigen Unterhalt verschaffen werde.

379. Von dem Vater hängt es allemahl ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Einsperrung abzukürzen. Verfällt das Kind nach seiner Loslassung in neue Verirrungen, so kann, auf die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Weise, die Einsperrung von neuem verordnet werden.

380. Ist der Vater wieder verheirathet, so hat er, um sein Kind aus erster Ehe, selbst wenn es noch unter sechs-

zehn Jahren iſt, einſperren zu laſſen, die Vorſchrift des 377. Art. zu beobachten.

381. Die überlebende und nicht wieder verheirathete Mutter kann nur unter der Mitwirkung der zwey nächſten Verwandten von der väterlichen Seite, und vermittelſt eines Antrages (par voie de réquisition), nach der Vorſchrift des 377. Art., ein Kind einſperren laſſen.

382. Hat das Kind eigenes ihm für ſeine Perſon zuſtehendes Vermögen (biens personnels), oder treibt es ein Gewerbe, eine Handthierung, ſo kann ſeine Einſperrung, ſelbſt wenn es noch unter ſechszehn Jahren iſt, nur vermittelſt eines Antrages, nach der im 377. Art. beſtimmten Form Statt haben.

Das eingeſperrte Kind kann an den kaiſerlichen General-Procurator beym Appellations-Hofe eine Denkſchrift richten. Dieſer läßt ſich von dem kaiſerl. Procurator bey dem Gerichte erſter Inſtanz Rechenſchaft geben, und erſtattet ſeinen Bericht an den Präſidenten des Appellations-Hofes, der, nachdem er den Vater hierüber benachrichtiget, und alle Erkundigungen eingezogen hat, den von dem Präſidenten des Gerichts erſter Inſtanz ertheilten Befehl aufheben oder mäßigen kann.

383. Der 376., 377., 378. und 379. Art. ſind auf die Eltern natürlicher, geſetzlich anerkannter, Kinder ebenfalls anwendbar.

384. Während der Ehe hat der Vater, und nach aufgelöſter Ehe der Ueberlebende von beyden Eltern den Genuß des Vermögens ihrer Kinder, bis ſie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zur Emancipation, die etwa vor dem achtzehnten Jahre erfolgt ſeyn möchte.

385. Die mit dieſem Genuſſe verbundenen Laſten ſind:

1) Diejenigen, wozu die Nutznießer verbunden ſind;

2) Ernährung, Unterhalt und Erziehung der Kinder nach Verhältniß ihres Vermögens;

3) Zahlung der Renten oder Zinſen der Capitalien;

4) Die Begräbniß-Koſten und jene der letzten Krankheit,

386. Derjenige von beyden Eltern, wider den die Ehescheidung erkannt worden ist, bleibt von diesem Genusse ausgeschlossen; er hört ebenfalls bey der Mutter auf, wenn sie zu einer zweyten Ehe schreitet.

387. Er erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches die Kinder durch besondere Arbeit und Industrie erwerben mögen, noch auf dasjenige, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Eltern keinen Genuß daran haben sollen, den Kindern geschenkt oder vermacht wird.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation.

(Decretirt den 26. März 1803. Promulgirt den 5. April.)

Erstes Capitel.

Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig ist, ohne Unterschied des Geschlechts, jeder, der das Alter von ein und zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat.

Zweytes Capitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Eltern.

389. Der Vater ist, während der Ehe, Verwalter des Vermögens, welches seinen minderjährigen Kindern persönlich zugehört.

In Betreff des Vermögens, von welchem er den Genuß nicht hat, ist er über das Eigenthum und die Einkünfte und in Ansehung des Vermögens, woran das Gesetz ihm den Nießbrauch gestattet, über das Eigenthum allein Rechnung abzulegen verbunden.

390. Wenn die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod eines der Ehegatten aufgelöst ist, so gehört die Vormundschaft über die minderjährigen und nicht emancipirten Kinder dem überlebenden Ehegatten von Rechts wegen (kraft des Gesetzes.)

391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderinn einen besondern Rathgeber ernennen, ohne dessen Gutachten sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Handlung vornehmen darf.

Bestimmt der Vater die Handlungen, für welche der Rathgeber ernannt seyn soll, so ist die Vormünderinn befugt, die übrigen ohne dessen Beystand vorzunehmen.

592. Diese Ernennung eines Rathgebers kann nur auf eine von folgenden Weisen geschehen:

1) Durch eine letzte Willens-Verordnung;

2) Durch eine vor dem Friedens-Richter in Beystand seines Gerichtsschreibers, oder vor Notarien gemachte Erklärung.

393. Ist die Frau bey dem Hinscheiden des Mannes schwanger, so soll der Leibesfrucht von dem Familien-Rathe ein Curator ernannt werden.

Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter seine Vormünderinn, und der Curator ist alsdann kraft des Gesetzes sein Neben-Vormund (subrogé tuteur).

394. Die Mutter ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen; sie hat gleichwohl in dem Falle, da sie die Vormundschaft ablehnt, die hiemit verbundenen Pflichten so lange zu erfüllen, bis sie einen Vormund hat ernennen lassen.

395. Will die Mutter, welche die Vormundschaft führt, sich wieder verehelichen, so muß sie, vor der Heirath den Familien-Rath zusammenberufen, und dieser entscheidet, ob ihr die Vormundschaft anvertraut bleiben soll.

Unterläßt sie diese Zusammenberufung, so verliert sie Kraft des Gesetzes die Vormundschaft, und ihr neuer Ehegatte ist

für alle Folgen der Vormundschaft, welche sie widerrechtlich beybehalten hat, solidarisch verantwortlich.

396. Läßt der Familien-Rath, nachdem er gehörig zusammenberufen worden, die Vormundschaft der Mutter, so muß er ihr nothwendig den zweyten Ehegatten als Mit-Vormund beyordnen. Dieser wird mit seiner Ehegattinn für die Verwaltung, die nach der Heirath geführt wird, solidarisch verantwortlich.

Zweyter Abschnitt.

Von der durch die Eltern aufgetragenen Vormundschaft.

397. Das individuelle Recht, einen Verwandten oder selbst einen Fremden zum Vormund zu wählen, steht nur dem Ueberlebenden der Eltern zu.

398. Dieses Recht kann nur nach den im 392. Art. vorgeschriebenen Formen, und unter den hier folgenden Ausnahmen und Einschränkungen ausgeübt werden.

399. Eine Mutter, die sich wieder verehelicht hat, und welcher die Vormundschaft über die Kinder aus ihrer ersten Ehe nicht gelassen worden ist, kann ihnen keinen Vormund ernennen.

400. Hat die Mutter, die sich wieder verehelichet hat, und bey der Vormundschaft gehandhabt worden ist, den Kindern aus ihrer ersten Ehe einen Vormund ernannt, so gilt diese Ernennung nur in so fern, als sie von dem Familien-Rathe bestätiget wird.

401. Der Vormund, welchen der Vater oder die Mutter ernannt hat, ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht sonst schon in die Classe derjenigen Personen gehört, welchen, in Ermangelung dieser besondern Ernennung, der Familien-Rath sie hätte auftragen können.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Ascendenten.

402. Hat der zuletzt Verstorbene von den Eltern dem Minderjährigen keinen Vormund ernannt, so gehört die

Vormundschaft kraft des Gesetzes seinem väterlichen Großvater, bey dessen Abgang seinem mütterlichen Großvater, und so weiter aufwärts, dergestalt, daß der väterliche Ascendent dem mütterlichen Ascendenten desselben Grades immer vorgezogen wird.

403. Treffen in Ermangelung des väterlichen oder mütterlichen Großvaters des Minderjährigen zwey Ascendenten eines höhern Grades zusammen, die beyde zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, so geht die Vormundschaft kraft des Gesetzes auf denjenigen von ihnen über, welcher der väterliche Großvater von dem Vater des Minderjährigen ist.

404. Wenn dieselbe Concurrenz unter zwey Ur-Großvätern der mütterlichen Linie eintritt, so geschieht die Ernennung von dem Familien-Rathe, der gleichwohl einen aus diesen beyden Ascendenten wählen muß.

Vierter Abschnitt.

Von der durch den Familien-Rath aufgetragenen Vormundschaft.

405. Die Ernennung eines Vormundes geschieht durch einen Familien-Rath, wenn ein minderjähriges, nicht emancipirtes Kind weder Vater noch Mutter, weder einen von seinem Vater oder seiner Mutter ernannten Vormund, noch männliche Ascendenten hat. Sie geschieht ebenfalls durch einen Familien-Rath, wenn der Vormund, der zu einer der ebenerwähnten Categorien gehört, sich entweder in dem Falle der Ausschließungen befindet, wovon unten die Rede seyn wird, oder rechtmäßig entschuldiget ist.

406. Dieser Familien-Rath soll entweder auf Anstehen und Betreiben der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer dabey interessirten Parteyen, oder auch von Amts wegen, und auf Betreiben des Friedens-Richters des Ortes, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat, zusammenberufen werden. Jedermann ist berechtiget, diesem Friedens-Richter den Vorfall anzuzeigen, der die Ernennung eines Vormundes veranlaßt.

407. Der Familien-Rath soll, ohne den Friedens-Richter miteinzurechnen, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl aus der Gemeinde, wo die Vormundschaft anzuordnen ist, als in dem Umkreise von zwey Myriametern genommen, die eine Hälfte aus der väterlichen, und die andere aus der mütterlichen Linie, und in jeder Linie richtet man sich nach der Nähe der Grade.

Unter Verwandten und Verschwägerten in gleichem Grade wird der Verwandte, und unter Verwandten desselben Grades der ältere dem jüngern vorgezogen.

408. Nur die vollbürtigen Brüder des Minderjährigen, und die Ehegatten seiner vollbürtigen Schwestern machen eine Ausnahme von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Einschränkung auf eine bestimmte Anzahl.

Sind ihrer sechs oder mehrere, so sind sie alle Mitglieder des Familien-Rathes, den sie alsdann allein mit den Wittwen der Ascendenten, und mit den von der Vormundschaft gültig entschuldigten Ascendenten, wenn deren vorhanden sind, ausmachen.

Sind ihrer weniger als sechs, so werden die übrigen Verwandten nur berufen, um den Rath vollzählig zu machen.

409. Finden sich an dem Orte selbst oder in der im 407. Art. bestimmten Entfernung keine Verwandten oder Verschwägerte von der einen oder der andern Linie in hinlänglicher Zahl, so beruft der Friedens-Richter entweder Verwandte oder Verschwägerte, die weiter entfernt wohnen, oder Bürger aus derselben Gemeinde, von denen man weiß, daß sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen fortwährend in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden haben.

410. Auch dann, wenn an dem Orte selbst eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten vorhanden ist, kann der Friedens-Richter die Erlaubniß ertheilen, daß man andere Verwandten oder Verschwägerte, in welcher Entfernung sie auch wohnen mögen, vorlade, die entweder in

einem nähern, oder in demſelben Grade ſind, als die anweſenden Verwandten oder Verſchwägerte, jedoch ſo, daß man alsdann immer einige von dieſen letztern hinweglaſſe, und die in den vorherigen Artikeln beſtimmte Zahl nicht überſchreite.

411. Der Erſcheinungs-Termin ſoll vom Friedens-Richter auf einen beſtimmten Tag feſtgeſetzt werden, aber ſo, daß, wenn die Vorgeladenen in der Gemeinde oder in dem Umfange von zwey Myriametern wohnen, zwiſchen der Inſinuation der Vorladung, und dem Tage, der für die Zuſammenkunft des Familien-Raths beſtimmt iſt, ein Zwiſchenraum von wenigſtens drey Tagen vorhanden ſey.

So oft ſich unter den Vorgeladenen einige befinden, welche in einer größern Entfernung ihren Wohnſitz haben, muß die Erſcheinungs-Friſt für jede drey Myriameter um einen Tag verlängert werden.

412. Die auf dieſe Weiſe berufenen Verwandten, Verſchwägerte oder Freunde ſind ſchuldig, entweder in Perſon zu erſcheinen, oder ſich durch einen Special-Bevollmächtigten vertreten zu laſſen.

Mehr als eine Perſon kann der Bevollmächtigte nicht vertreten.

413. Jeder berufene Verwandte, Verſchwägerte, oder Freund, der, ohne eine geſetzliche Entſchuldigung zu haben, nicht erſcheint, verfällt in eine Geldſtrafe, die nicht über fünfzig Francs betragen darf, und von dem Friedens-Richter ausgeſprochen wird, ohne daß eine Appellation dawider Statt habe.

414. Tritt eine hinreichende Entſchuldigungs-Urſache ein, und iſt es rathſam, entweder das abweſende Mitglied abzuwarten, oder durch einen andern erſetzen zu laſſen; in dieſem Falle, wie in jedem andern, wo das Intereſſe des Minderjährigen es zu erfordern ſcheint, kann der Friedens-Richter die Zuſammenkunft auf einen beſtimmten Tag ausſetzen oder die Friſt verlängern.

415. Dieſe Verſammlung wird von Rechts wegen bey dem Friedens-Richter gehalten, es ſey dann, daß er ſelbſt

einen andern Ort beſtimme. Die Gegenwart von wenigſtens drey Viertel ihrer berufenen Mitglieder iſt erforderlich, um etwas zu beſchließen.

416. Bey dem Familien-Rathe hat der Friedens-Richter den Vorſitz. Seine Stimme wird mitgezählt, und gibt den Ausſchlag, wenn die Meinungen auf beyden Seiten gleich ſind.

417. Beſitzt der Minderjährige, der in Frankreich wohnt, Güter in den Colonien, oder umgekehrt, ſo ſoll die beſondere Verwaltung dieſer Güter einem Mit-Vormunde (protuteur) anvertraut werden.

In dieſem Falle ſind der Vormund und Mit-Vormund von einander unabhängig, und einer dem andern für die Verwaltung, die jeder führt, nicht verantwortlich.

418. Der Vormund muß von dem Tage ſeiner Ernennung an, wenn ſie in ſeiner Gegenwart geſchehen iſt, ſonſt aber von dem Tage an, da ihm ſeine Ernennung bekannt gemacht worden iſt, in dieſer Eigenſchaft handeln und verwalten.

419. Die Vormundſchaft iſt ein perſönliches Amt, welches auf die Erben des Vormundes nicht übergeht. Dieſe ſind nur für die Verwaltung ihres Erblaſſers verantwortlich, und wenn ſie großjährig ſind, müſſen ſie die Verwaltung fortſetzen, bis ein neuer Vormund ernannt iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Neben-Vormunde (subrogé tuteur).

420. Bey jeder Vormundſchaft ſoll ein Neben-Vormund ſeyn, der von dem Familien-Rathe ernannt wird.

Seine Amts-Verrichtungen beſtehen darin, daß er für das Intereſſe des Minderjährigen auftritt, wenn es mit jenem des Vormundes im Widerſpruche ſteht.

421. Wenn das vormundſchaftliche Amt einer Perſon zugefallen iſt, die eine von den Eigenſchaften hat, welche im 1., 2. und 3. Abſchnitte des gegenwärtigen Capitels aus-

gedruckt ſind, ſo ſoll dieſer Vormund, ehe er ſeine Verrichtungen antritt, einen nach Vorſchrift des 4. Abſchn. gebildeten Familien-Rath zuſammenberufen laſſen, um zur Ernennung eines Neben-Vormundes zu ſchreiten.

Hat er ſich vor Erfüllung dieſer Formalität in die Verwaltung eingemiſcht, ſo kann der Familien-Rath, welcher entweder auf Anſuchen der Verwandten, der Gläubiger oder anderer dabey intereſſirten Parteyen, oder Amts halber von dem Friedens-Richter zuſammenberufen worden, wenn von Seiten des Vormundes Argliſt untergelaufen iſt, ihm die Vormundſchaft entziehen, mit Vorbehalt der dem Minderjährigen gebührenden Schadloshaltung.

422. Bey den übrigen Vormundſchaften ſoll die Ernennung des Neben-Vormundes unmittelbar nach der Ernennung des Vormundes geſchehen.

423. In keinem Falle darf der Vormund bey der Ernennung des Neben-Vormundes mitſtimmen; dieſer ſoll außer dem Falle, wo vollbürtige Brüder vorhanden ſind, aus derjenigen von beyden Linien genommen werden, zu welcher der Vormund nicht gehört.

424. Wird die Vormundſchaft erledigt, oder durch Abweſenheit gänzlich verlaſſen, ſo tritt der Neben-Vormund nicht von Rechts wegen in die Stelle des Vormundes, ſondern er muß in dieſem Falle auf Ernennung eines neuen Vormundes antragen, bey Strafe, den Schaden, der etwa dem Minderjährigen hieraus erwachſen könnte, und den entbehrten Gewinn zu erſetzen.

425. Die Amts-Verrichtungen des Neben-Vormundes endigen ſich zu gleicher Zeit mit der Vormundſchaft.

426. Die in dem 6. und 7. Abſchnitte des gegenwärtigen Capitels enthaltenen Verfügungen ſind auf die Neben-Vormünder anwendbar.

Der Vormund darf jedoch auf Abſetzung des Neben-Vormundes nicht antragen, noch in den Familien-Verſammlungen ſtimmen, welche zu dieſem Ende zuſammenberufen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreyen.

427. Befreyt von der Vormundschaft sind,

Die in den Titeln 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 der Constitutions-Acte vom 18. May 1804 bezeichneten Personen. *)

Die Richter bey dem Cassations-Hofe;

Der kaiserl. General-Procurator bey demselben Gerichtshofe, und seine Substituten;

Die Commissare der kaiserl. Comptabilität (des kaiserl. Rechnungswesens);

Die Präfecten,

Alle Staatsbürger, welche in einem andern Departement, als wo die Vormundschaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt versehen.

---

*) N°. L. Diese Personen sind: Die französischen Prinzen, Tit. 3; die großen Reichwürdner, nehmlich: der Großwähler, der Erzkanzler des Reichs, der Erzkanzler des Staats, der Erzschatzmeister, der Connetable, der Groß-Admiral, Tit 5; die Großbeamten des Reichs, nehmlich: die Reichs-Marschälle, die acht Inspectoren und General-Colonels der Artillerie und des Ingenieur-Corps, der Cavallerie und Marine, die Civil-Großbeamten der Krone, Tit. 6; die Senatoren, Tit. 8; die Staats-Räthe, Tit. 9; die Mitglieder des gesetzgebenden Corps, Tit. 10; die Tribunen, Tit. 11. (NB. Das Tribunat wurde durch ein Senatus-Consultum vom 19. August 1807 aufgehoben.)

N°. LI. Gutachten des Staats-Raths über die Befreyung jener Geistlichen von der Vormundschaft, die eine Pfarrey bedienen, vom 4. November 1806, genehmiget vom Kaiser den 20. November.

Der Staats-Rath ꝛc. ist über die Frage, ob die Geistlichen, welche Pfarr- oder Succursal-Kirchen bedienen, die Anwendung des 427. Art. des Gesetzb. Napoleons in Anspruch nehmen können,

Der Meinung, daß dieser Artikel, welcher jeden Bürger, der in einem andern Departement, als wo die Vormundschaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt bekleidet, von der Vormundschaft befreyt, nicht nur auf Geistliche anwendbar ist, welche bey Pfarreyen und Succursal-Kirchen angestellt sind, sondern auf alle Personen, welche wegen des Cultus einen bestimmten Wohnsitz erheischende Functionen ausüben, in Ansehung deren sie die von Sr. Maj. anerkannt sind, und einen Eid leisten.

428. Eben ſo ſind von der Vormundſchaft befreyt,

Die wirklich angeſtellten Militair-Perſonen (en activité de service) und alle andere Staatsbürger, welche außer dem Gebiethe des Reichs eine Sendung von dem Kaiſer verrichten.

429. Iſt die Sendung nicht authentiſch, und wird ſie beſtritten, ſo ſoll die Befreyung erſt dann erkannt werden, wenn derjenige, der ſie in Anſpruch nimmt, ein Zeugniß des Miniſters, in deſſen Departement die als Befreyungs-Urſache angeführte Sendung gehört, beygebracht hat.

430. Staatsbürgern, welche zu einer in den vorhergehenden Artikeln ausgedruckten Categorie gehören, aber die Vormundſchaft ſpäter angenommen haben, als die Aemter, Dienſte oder Sendungen, die davon befreyen, wird nicht mehr geſtattet, ſich aus dieſer Urſache von der Vormundſchaft entledigen zu laſſen.

431. Diejenigen hingegen, welchen beſagte Aemter, Dienſte oder Sendungen erſt nach der Annahme und Verwaltung einer Vormundſchaft anvertraut worden ſind, können, wenn ſie die Vormundſchaft nicht beybehalten wollen, binnen Monats-Friſt einen Familien-Rath zuſammenberufen laſſen, damit in demſelben ein anderer an ihre Stelle ernannt werde.

Fordert, wenn dieſe Aemter, Dienſte oder Sendungen aufhören, der neue Vormund ſeine Entlaſſung, oder verlangt der Alte die Vormundſchaft zurück, ſo kann ſie ihm von dem Familien-Rathe wieder aufgetragen werden.

432. Kein Bürger, der weder verwandt, noch verſchwägert iſt, kann gezwungen werden, eine Vormundſchaft anzunehmen, den Fall allein ausgenommen, wenn in dem Umfange von vier Myriametern ſich keine Verwandten oder Verſchwägerte befänden, welche im Stande wären, die Vormundſchaft zu führen.

433. Jeder, der fünf und ſechzig volle Jahre alt iſt, kann ſich weigern, Vormund zu werden. Wer vor dieſem

Alter ernannt worden ist, kann, wenn er siebenzig Jahre alt geworden, sich von der Vormundschaft entledigen lassen.

434. Jeder, der mit einer schweren und gehörig erwiesenen Gebrechlichkeit behaftet ist, ist von der Uebernahme einer Vormundschaft befreyt.

Er kann sich davon sogar entledigen lassen, wenn ihm diese Gebrechlichkeit erst nach seiner Ernennung zugestoßen ist.

435. Zwey Vormundschaften sind für jeden ohne Unterschied eine gerechte Befreyungs-Ursache, eine dritte anzunehmen.

Ein Ehegatte oder Vater, der schon mit einer Vormundschaft beauftragt ist, kann nicht angehalten werden, eine zweyte zu übernehmen, die Vormundschaft über seine Kinder jedoch ausgenommen.

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist, außer der Vormundschaft über besagte Kinder, von jeder andern befreyt.

Kinder, welche im wirklichen Dienste (en activité de service) bey den Armeen des Kaisers gestorben sind, werden allemahl mitgezählt, um diese Befreyung zu bewirken.

Andere verstorbene Kinder werden nur in so fern mitgerechnet, als sie selbst noch lebende Kinder zurückgelassen haben.

437. Daß dem Vormunde erst während der Vormundschaft Kinder geboren wurden, berechtiget ihn nicht, die Vormundschaft niederzulegen.

438. Ist der ernannte Vormund bey dem Beschlusse zugegen, der ihm die Vormundschaft aufträgt, so muß er auf der Stelle, und bey Strafe, mit keiner weitern Reclamation gehört zu werden, seine Entschuldigungs-Gründe vorbringen, über welche alsdann der Familien-Rath einen Schluß fasset.

439. War der ernannte Vormund bey dem Beschlusse, der ihm die Vormundschaft aufgetragen hat, nicht zugegen, so kann er einen Familien-Rath zusammenberufen lassen, um über seine Entschuldigungs-Gründe einen Schluß zu fassen.

Die zu diesem Ende nöthigen Schritte muß er in drey Tagen, nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernennung, thun. Für jede drey Myriameter, welche der Ort seines Wohnsitzes von jenem der eröffneten Vormundschaft entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag vermehrt. Nach Umlauf dieser Frist wird er mit seinem Gesuche nicht mehr gehört.

440. Werden seine Entschuldigungs-Gründe verworfen, so steht es ihm frey, sich an die Gerichte zu wenden, um ihre Annahme zu bewirken; er ist aber gehalten, während des Rechtsstreits die Verwaltung provisorisch zu führen.

441. Bewirkt er, daß er von der Vormundschaft befreyt wird, so können diejenigen, welche die Entschuldigungs-Gründe verworfen haben, in die Kosten der Instanz (des Verfahrens) verurtheilt werden.

Verliert er den Prozeß, so soll er selbst in diese Kosten verurtheilt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, von der Ausschließung und Absetzung von derselben.

442. Weder Vormünder noch Mitglieder eines Familien-Raths können seyn,

1) Minderjährige, Vater und Mutter jedoch ausgenommen;

2) Jene, welche unfähig erklärt sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten (die Interdicirten);

3) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der [illegible]nten;

452. In d[illegible] die oder deren Vater oder Mutter mit [illegible]tariums folgt, soll [illegible] Prozeß haben, wodurch der per[illegible] [illegible]ährigen, sein Vermögen, oder [illegible], wovon [illegible]rdet sind.

Verkauf Erwähnung geschehen mu[illegible] [illegible] oder entehrenden [illegible]gen ausgenommen, die in Natur aufzu[illegible] [illegible] von der Rath ihn ermächtiget hat, in einem von e[illegible]

Vormundschaft nach sich. Sie bewirkt auf gleiche Weise die Absetzung von einer vorher aufgetragenen Vormundschaft.

444. Ausgeschlossen von der Vormundschaft sind ebenfalls, und können sogar, wenn sie ihre Verrichtungen schon angetreten haben, abgesetzt werden:

1) Leute von einer notorisch (offenkündig) üblen Aufführung;

2) Diejenigen, deren Unfähigkeit oder Untreue aus ihrer Verwaltung hervorgeht.

445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgesetzt worden ist, kann nicht Mitglied eines Familien-Rathes seyn.

446. So oft Ursache zur Absetzung eines Vormundes vorhanden ist, soll sie von dem Familien-Rathe erkannt werden, der auf Ansuchen des Neben-Vormundes, oder von Amts wegen von dem Friedens-Richter zusammen berufen wird.

Der Friedens-Richter kann diese Zusammenberufung nicht ablehnen, wenn sie von einem oder mehrern Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die sich mit ihm in dem Grade der Geschwister-Kinder oder in nähern Graden befinden, förmlich nachgesucht wird.

447. Jeder Beschluß des Familien-Rathes, in welchem die Ausschließung oder Absetzung des Vormundes erkannt wird, muß die Beweggründe enthalten, und darf nicht gefaßt werden, ohne daß vorher der Vormund gehört oder vorgefordert worden ist.

448. Ist der Vormund mit dem Beschlusse zufrieden, so geschieht hievon Erwähnung, und der neue Vormund tritt sogleich sein Amt an.

Widerspricht er hingegen, so hat der Aeltern Reclamation. Bestätigung des Beschlusses beym Gerichte Gründe vorbringen, zu betreiben, und dieses erkennt hierüber einen Schluß [illegible] Appellation.

Der Vormund, der aus [illegible] Schlusse, ist, kann in diesem Falle aufgetragen hat, nicht zugegen, gerichtlichen Auf[illegible] Familien-Rath zusammenberufen lassen, um lassen, den Entschuldigungs-Gründe einen Schluß zu fassen.

449. Die Verwandten oder Verschwägerte, auf deren Ansuchen der Familien-Rath zusammenberufen worden ist, können in dem Prozesse, der als eine dringende Sache behandelt und entschieden werden muß, als Intervenienten mitauftreten.

Achter Abschnitt.
Von der Verwaltung des Vormundes.

450. Der Vormund muß für die Person des Minderjährigen Sorge tragen, und in allen Civil-Handlungen ihn vertreten.

Er muß sein Vermögen als ein guter Hausvater verwalten, und haftet für den Schaden und entbehrten Gewinn, der aus einer üblen Verwaltung entstehen könnte.

Er darf die Güter des Minderjährigen weder kaufen, noch in Pachtung nehmen, es sey dann, daß der Familien-Rath den Neben-Vormund ermächtigt habe, mit ihm einen Pacht-Contract darüber zu schließen. Er darf ebenfalls den Uebertrag irgend eines Rechtes oder einer Forderung wider seinen Mündel nicht annehmen.

451. Der Vormund soll binnen zehn Tagen, nach seiner ihm gehörig bekannt gewordenen Ernennung, darauf antragen, daß die Siegel, wenn sie angelegt waren, wieder abgenommen werden, und unmittelbar darauf, in Beyseyn des Neben-Vormundes, zur Errichtung des Inventariums über das Vermögen des Minderjährigen schreiten lassen.

Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig, so muß er dieses bey Verlust seines Rechtes in dem Inventarium erklären. Der öffentliche Beamte ist verbunden, zu dieser Erklärung ihn aufzufordern, und daß die Aufforderung geschehen sey, muß in dem Verbal-Prozesse bemerkt werden.

452. In dem Monate, der auf den Abschluß des Inventariums folgt, soll der Vormund in Beyseyn des Neben-Vormundes, nach vorhergegangenen öffentlichen Anschlägen oder Verkündigungen, wovon in dem Verbal-Prozesse über den Verkauf Erwähnung geschehen muß, alle Mobilien, diejenigen ausgenommen, die in Natur aufzubewahren der Familien-Rath ihn ermächtiget hat, in einem von einem öffentlichen

Beamten gehaltenen Ausrufe an den Meistbietenden verkaufen lassen.

453. Die Eltern, so lange sie den ihnen eigenen und gesetzlichen Nießbrauch an dem Vermögen des Minderjährigen haben, sind nicht verbunden, die Mobilien zu verkaufen, wenn sie lieber solche behalten wollen, um sie in Natur zurückzugeben.

Sie müssen in diesem Falle sie von einem Sachverständigen, der von dem Neben-Vormunde ernannt wird, und vor dem Friedens-Richter den Eid abzulegen hat, nach ihrem wahren Werthe auf ihre Kosten abschätzen lassen, und den Werth jener Mobilien, welche sie nicht in Natur zurückliefern können, nach der Taxe ersetzen.

454. Bey dem Antritte einer jeden Vormundschaft, jene der Eltern ausgenommen, soll der Familien-Rath nach einem ungefähren Ueberschlag, und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der zu verwaltenden Güter bestimmen, auf welche Summe die jährliche Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seiner Güter sich erstrecken dürfe.

In der hierüber aufgesetzten Urkunde muß zugleich ausgedruckt werden, ob der Vormund ermächtigt ist, in seiner Geschäftsführung sich eines oder mehrerer besondern Verwalter zu bedienen, die besoldet werden, und unter seiner Verantwortlichkeit die Geschäfte besorgen.

455. Besagter Familien-Rath muß bestimmt festsetzen, bey welcher Summe die Verbindlichkeit von Seiten des Vormundes eintreten soll, dasjenige rentbar anzulegen, was nach Abzug der Ausgaben von den Einkünften übrig bleibt. Diese Anlegung muß in sechs Monaten geschehen, nach deren Umlauf der Vormund in Ermangelung einer rentbaren Anlegung die Zinsen schuldig ist.

456. Hat der Vormund von dem Familien-Rathe die Summe nicht festsetzen lassen, mit welcher die rentbare Anlegung ihren Anfang nehmen soll, so ist er nach der im vorhergehenden Artikel bestimmten Frist von allem nicht angelegten Gelde, so gering auch immer die Summe seyn mag, die Zinsen schuldig.

457. Der Vormund, selbst der Vater oder die Mutter nicht ausgenommen, kann ohne Autorisation eines Familien-Rathes für den Minderjährigen weder ein Anlehen aufnehmen, noch seine unbeweglichen Güter veräußern oder zur Hypothek stellen.

Diese Autorisation kann nur wegen einer unumgänglichen Nothwendigkeit, oder um eines augenscheinlichen Nutzens Willen ertheilt werden.

Im ersten Falle soll der Familien-Rath seine Autorisation nicht eher ertheilen, als bis es sich aus einer summarischen, von dem Vormunde vorgelegten Rechnung, ergeben hat, daß die Baarschaft, die Mobiliar-Effecten und Einkünfte des Minderjährigen nicht hinreichen.

In jedem Falle hat der Familien-Rath die Immobilien, welche vorzugsweise verkauft werden sollen, so wie alle Bedingungen anzugeben, die er für dienlich erachtet. *)

*) N° LII. Gesetz vom 24. März 1806, über den Uebertrag der Inscriptionen von den consolidirten Fünf vom Hundert, welche Minderjährigen oder Interdicirten zugehören.

Art. 1. Die Vormünder und Curatoren der Minderjährigen und Interdicirten, welche an wirklichen Inscriptionen oder Scheinen von künftigen Inscriptionen der consolidirten Fünf vom Hundert nur eine Rente von 50 Francs und weniger besitzen, können sie an andere übertragen, ohne daß hiezu eine besondere Erlaubniß, Anschläge und Ankündigungen nöthig seyen; es wird nur erfordert, daß der Uebertrag nach dem constatirten Curse des Tages geschehe, und von dem Preise, eben so wie von dem Ertrage der Mobilien, Rechnung abgelegt werde.

2. Die emancipirten Minderjährigen, welche ebenfalls an wirklichen Inscriptionen oder Scheinen von künftigen Inscriptionen nur eine Rente von 50 Francs und weniger besitzen, können gleichfalls unter dem bloßen Beystande der Curatoren sie an andere übertragen, und es ist hiezu weder ein Gutachten des Familien-Rathes, noch irgend eine andere Erlaubniß nothwendig.

3. Die wirklichen Inscriptionen oder Scheine von künftigen Inscriptionen, die eine Rente von mehr als 50 Francs abwerfen, können von den Vormündern und Curatoren nur mit der Erlaubniß des Familien Rathes und nach dem gesetzlich constatirten Curse des Tages verkauft werden; in allen Fällen kann der Verkauf ohne vorhergegangene Anschläge und Ankündigungen geschehen.

458. Die Beschlüsse des Familien-Rathes über diesen Gegenstand dürfen nicht eher in Vollzug gesetzt werden, als bis der Vormund bey dem Gerichte erster Instanz ihre Bestätigung nachgesucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber in dem Berathschlagungs-Zimmer, nachdem es den kaiserl. Procurator vernommen hat.

459. Der Verkauf muß öffentlich, in Beyseyn des Neben-Vormundes, vor einem Mitgliede des Gerichtes erster Instanz, oder einem hiezu beauftragten Notar in einem Ausrufe an den Meistbietenden geschehen, nachdem er vorher durch drey an den in dem Canton gewöhnlichen Orten, drey Sonntage nacheinander, angehefteten Anschlags-Zettel bekannt gemacht worden ist.

Jeder dieser Anschlags-Zettel muß von dem Maire der Gemeinden, wo sie angeheftet worden sind, visirt und beglaubiget werden.

460. Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen in den Art. 457 und 458 vorgeschriebenen Formalitäten sind auf den Fall nicht anwendbar, wo auf Begehren eines in Gemeinschaft stehenden Miteigenthümers die Versteigerung durch ein Urtheil befohlen worden ist.

Nur kann auch in diesem Falle die Versteigerung nicht anders als nach der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Form geschehen. Fremde müssen nothwendig dabey zugelassen werden.

461. Eine dem Minderjährigen angefallene Erbschaft kann der Vormund ohne vorhergehende Autorisation des Familien-Rathes weder annehmen, noch ausschlagen. Die Annahme kann nur unter dem Vorbehalte der Rechts-Wohlthat des Inventariums geschehen.

462. Eine Erbschaft, welche im Nahmen des Minderjährigen ausgeschlagen worden ist, kann, so fern nicht ein anderer sie angenommen hat, von dem Vormunde sowohl, wenn er durch einen neuen Schluß des Familien-Rathes hiezu ermächtigt worden, als von dem Minderjährigen nach erlangter Volljäh-

rigkeit noch angetreten werden, jedoch nur in dem Zustande, worin sie zur Zeit der Wiederannahme sich befindet, und ohne daß er berechtiget ist, die Verkäufe und sonstige während der Erledigung gesetzlich vorgenommene Handlungen anzufechten.

463. Eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann der Vormund nur mit der Autorisation des Familien-Rathes annehmen.

Sie hat in Hinsicht des Minderjährigen eben die Wirkung, wie bey einem Volljährigen.

464. Kein Vormund darf ohne Autorisation des Familien-Rathes bey Gerichte eine Klage einführen, die sich auf Immobiliar-Rechte des Minderjährigen bezieht, noch einen Anspruch, der solche Rechte zum Gegenstande hat, für richtig annehmen.

465. Eben dieser Autorisation bedarf der Vormund, um auf eine Theilung anzutragen; ohne Autorisation darf er jedoch eine wider den Minderjährigen gerichtete Klage auf Theilung beantworten.

466. Eine Theilung, wenn sie in Hinsicht eines Minderjährigen alle Wirkungen haben soll, welche sie unter Volljährigen hervorbringen würde, muß gerichtlich vorgenommen werden. Ihr muß eine Abschätzung vorhergehen, wozu das Gericht erster Instanz des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet worden ist, die Sachverständigen ernennt.

Die Sachverständigen legen vor dem Präsidenten desselben Gerichtes, oder vor einem andern von ihm dazu bestellten Richter den Eid ab, daß sie ihren Auftrag mit Redlichkeit und Treue verrichten wollen; sie schreiten hierauf zur Theilung der Güter und zur Verfertigung der Lose, die in Gegenwart eines Mitgliedes des Gerichtes oder eines von ihm dazu bestellten Notars, der auch die Lose ausliefert, gezogen werden.

Jede andere Theilung ist nur als provisorisch zu betrachten.

467. Der Vormund kann im Nahmen des Minderjährigen keinen Vergleich schließen, als nach vorhergegangener Autorisation des Familien-Rathes, und auf ein Gutachten dreyer

Rechtsgelehrten, welche der kaiserliche Procurator bey dem Gerichte erster Instanz ernennt.

Der Vergleich ist nur in so fern gültig, als er nach Anhörung des kaiserl. Procurators von dem Gerichte erster Instanz bestätigt worden ist.

468. Hat der Vormund wichtige Ursachen mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu seyn, so kann er einem Familien-Rathe seine Klagen vorbringen, und wenn er von diesem Rathe dazu ermächtigt wird, auf Einsperrung des Minderjährigen gemäß dem, was hierüber unter dem Titel von der väterlichen Gewalt bestimmt ist, antragen.

Neunter Abschnitt.

Von den Vormundschafts-Rechnungen.

469. Jeder Vormund hat bey Endigung seiner Verwaltung Rechenschaft darüber abzulegen.

470. Jeder Vormund, Vater und Mutter jedoch ausgenommen, kann angehalten werden, auch während der Vormundschaft, zu gewissen Zeiten, welche der Familien-Rath zu bestimmen für gut findet, dem Neben-Vormunde Berechnungen über den Zustand seiner Verwaltung einzuhändigen; der Vormund kann jedoch nicht genöthiget werden, jedes Jahr mehr als eine zu liefern.

Diese Berechnungen über die Lage der Verwaltung sollen ohne Kosten, auf nicht gestempeltes Papier gefertigt, und ohne alle Form eines gerichtlichen Verfahrens mitgetheilt werden.

471. Die Schluß-Rechnung über die Vormundschaft soll auf Kosten des Minderjährigen abgelegt werden, wenn er seine Volljährigkeit erreicht, oder seine Emancipation erlangt hat; der Vormund hat die Kosten hievon vorzustrecken.

Alle hinlänglich erwiesene Ausgaben, und die einen nützlichen Zweck haben, läßt man dem Vormunde hierin gelten.

472. Jeder Vertrag, der zwischen dem Vormunde und dem großjährig gewordenen Mündel zu Stande kommen mag, ist ungültig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrage eine umständliche Rechnung abgelegt, die Beweisstücke

ausgeliefert worden, und dieß alles durch einen Empfangs-Schein des Rechnungs-Abnehmers erwiesen ist.

473. Gibt die Rechnung Anlaß zu Streitigkeiten, so werden diese, wie andere Streitigkeiten in Civil-Sachen, behandelt und entschieden.

474. Die Summe, welche dem Vormunde als Rest zur Last bleibt, ist von dem Zeitpuncte an, da die Rechnung geschlossen worden, zu verzinsen, wenn schon deßhalb keine Anforderung geschehen ist.

Was hingegen der Minderjährige etwa dem Vormunde schuldig bleiben mag, davon laufen die Zinsen nur von dem Tage, da nach geschlossener Rechnung eine Aufforderung zur Zahlung erfolgt ist.

475. Jede Klage des Minderjährigen wider seinen Vormund, welche sich auf die geführte Vormundschaft bezieht, wird in zehn Jahren von der Großjährigkeit anzurechnen verjährt.

Drittes Capitel.

Von der Emancipation (Entlassung aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt).

476. Der Minderjährige wird durch die Heirath kraft des Gesetzes emancipirt.

477. Der Minderjährige, wenn er schon nicht verheirathet ist, aber das fünfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, kann von seinem Vater, oder, wenn kein Vater vorhanden ist, von seiner Mutter emancipirt werden.

Diese Emancipirung geschieht durch die bloße Erklärung des Vaters oder der Mutter, welche der Friedens-Richter in Zustand seines Gerichtsschreibers aufnimmt.

478. Auch der vater- und mutterlose Minderjährige kann, jedoch nur nach einem Alter von achtzehn vollen Jahren, wenn ihn der Familien-Rath dazu fähig erkennt, emancipirt werden.

Die Emancipation entsteht in diesem Falle aus dem Beschlusse des Familien-Rathes, der sie gestattet, und aus der Erklärung, welche der Friedens-Richter als Präsident des

Familien-Rathes in demselben Acte ertheilt, daß der Minderjährige emancipirt ist.

479. Hat der Vormund, um die Emancipation des Minderjährigen, von dem im vorhergehenden Artikel die Rede ist, zu erwirken, keine Schritte gethan, von den Verwandten oder Verschwägerten dieses Minderjährigen, die sich mit ihm in dem Grade der Geschwister-Kinder, oder in nähern Graden befinden, halten ihn aber einer oder mehrere für fähig, emancipirt zu werden, so können sie den Friedens-Richter ersuchen, den Familien-Rath zusammenzuberufen, damit er hierüber einen Schluß fasse.

Der Friedens-Richter muß diesem Gesuche willfahren.

480. Die Vormundschafts-Rechnung wird dem emancipirten Minderjährigen in Beysein eines Curators abgelegt, den ihm der Familien-Rath ernennt.

481. Der emancipirte Minderjährige schließt Pacht-Contracte, deren Dauer jedoch nicht über neun Jahre hinaus gehen darf; er erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Quittungen aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören, ohne daß er wider diese Handlungen in jenen Fällen in vorigen Stand gesetzt werden könnte, worin auch ein Großjähriger hierauf keinen Anspruch zu machen hätte.

482. Er kann, ohne Beystand seines Curators, keine Immobiliar-Klage anstellen, und eben so wenig sich dawider vertheidigen, noch selbst ein aufkündbares Capital erheben, und darüber quittiren; in dem letzten Falle hat der Curator über die Anlegung des empfangenen Capitals die Aufsicht zu führen.

483. Unter keinem Vorwande kann der emancipirte Minderjährige ohne einen von dem Gerichte erster Instanz nach Anhörung des kaiserl. Procurators bestätigten Schluß des Familien-Raths ein Anlehn aufnehmen.

484. Er kann eben so wenig sein Immobiliar-Vermögen verkaufen oder veräußern, noch irgend eine andere Handlung, die nicht zur bloßen Verwaltung gehört, vornehmen, es sey

denn, daß er die einem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeschriebenen Formen beobachte.

Verbindlichkeiten, welche er durch Kauf oder auf eine andere Weise übernommen hat, können, wenn sie übermäßig sind, gemindert werden; die Gerichte sollen hiebey auf die Glücksumstände des Minderjährigen, auf den guten oder bösen Glauben derjenigen, die mit ihm contrahirt haben, auf die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben Rücksicht nehmen.

485. Jeder emancipirte Minderjährige, dessen übernommene Verbindlichkeiten zu Folge des vorhergehenden Artikels gemindert worden sind, kann der Wohlthat der Emancipation verlustig erklärt werden. Sie wird ihm unter Beobachtung der nehmlichen Formalitäten entzogen, unter denen sie ihm ertheilt worden ist.

486. Von dem Tage an, wo die Emancipation zurückgenommen worden ist, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, und bleibt darunter bis zur erlangten Volljährigkeit.

487. Der emancipirte Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Rücksicht der auf diese Handlung sich beziehenden Geschäfte für volljährig gehalten. *)

---

*) N°. LIII. Gesetz über die Vormundschaft der in Spitäler aufgenommenen Kinder, vom 15. Pluvios 13. J. (4. Febr. 1805).

Art. 1. Die in Spitäler aufgenommenen Kinder, aus welchem Grunde und unter welcher Benennung ihre Aufnahme auch geschehen seyn mag, stehen unter der Vormundschaft der Verwaltungs-Commissionen dieser Häuser; diese bezeichnen eines ihrer Mitglieder, um im eintretenden Falle die Verrichtungen des Vormundes auszuüben; die übrigen bilden den Vormundschafts-Rath.

2. Wenn das Kind aus dem Spitale geht, um an einem von dem Spitale, wo es zuerst aufgenommen wurde, entlegenen Orte als Arbeiter, Dienstbothe oder Lehrling einzutreten, so kann die Verwaltungs-Commission in einer vom Präfecten oder Unter-Präfecten visirten einfachen Verwaltungs-Urkunde die Vormundschaft der Verwaltungs-Commission des Spitals von jenem Orte übertragen, welches dem dermahligen Aufenthalte des Kindes am nächsten liegt.

Eilfter Titel.

Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich angeordneten Beyſtande.

(Decretirt den 29. März 1803. Promulgirt den 8. April.)

Erſtes Capitel.

Von der Volljährigkeit.

488. Die Volljährigkeit iſt auf das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren feſtgeſetzt. Mit dieſem Alter erlangt man die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Vorbehalt der in dem Titel von der Ehe enthaltenen Einſchränkung.

---

3. Die Vormundſchaft der in Spitäler aufgenommenen Kinder dauert bis zu ihrer Volljährigkeit oder Emancipation, welche durch Heirath oder auf eine andere Weiſe geſchieht.

4. Die Verwaltungs-Commiſſionen der Spitäler haben in Betreff der Emancipation der unter ihrer Vormundſchaft ſtehenden Minderjährigen die nehmlichen Rechte, welche das Geſetzbuch Napoleons den Eltern einräumt.

Die Emancipation geſchieht auf das Gutachten der Verwaltungs-Commiſſion von jenem ihrer Mitglieder, das zum Vormunde ausersehen worden, welches allein gehalten iſt, zu dieſem Zwecke vor dem Friedens-Richter zu erſcheinen.

Die Emancipations-Urkunde ſoll ohne andere Koſten als jene der Einregiſtrirung und des Stempelpapiers ertheilt werden.

5. Wenn die in Spitäler aufgenommenen Kinder Vermögen beſitzen, ſo hat der Empfänger des Spitals in Betreff deſſelben die nehmlichen Verrichtungen wie für die Spitals-Güter auszuüben.

Die Güter der Verwalter-Vormünder können jedoch wegen ihres Amtes mit keiner Hypothek belaſtet werden. Für die Vormundſchafts-Führung haftet die Sicherheit (le cautionnement), welche der Empfänger, der mit der Einnahme und Ausgabe der Gelder und der Verwaltung der Güter beauftragt iſt, geleiſtet hat.

Wird der Minderjährige emancipirt, ſo verrichtet er die Funktionen des Curators.

6. Die Capitalien, welche in Spitäler aufgenommenen Kindern zugehören oder anfallen, ſollen in Verſatz-Häuſern (monts-de-piété) angelegt werden; in den Gemeinden, wo es deren keine gibt, ſind

Zweytes Capitel.

Von der Interdiction (Untersagung der Vermögens-Verwaltung).

489. Dem Volljährigen, der sich gewöhnlich in einem Zustande von Verstandes-Schwäche, Wahnsinn oder Raserey befindet, soll die Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst wenn während dieses Zustandes Zwischenräume des Vernunft-Gebrauchs bey ihm eintreten sollten.

490. Jeder Verwandte ist berechtigt, auf Interdiction seines Verwandten anzutragen. Eben so kann einer der Ehegatten wider den andern die Interdiction nachsuchen.

491. Wider Rasende ist es Pflicht des kaiserl. Procurators, auf die Interdiction anzutragen, wenn weder der Ehegatte, noch die Verwandten dieses thun; er kann sie ebenfalls wider Blödsinnige oder Wahnsinnige nachsuchen, wenn

---

dergleichen Capitalien bey der Amortisations-Casse anzulegen, wenn jede Summe nicht weniger als hundert und fünfzig Francs beträgt; in diesem Falle hat die Verwaltungs-Commission die Verwendung derselben zu bestimmen.

7. Die Einkünfte von Gütern und Capitalien, welche in Spitäler aufgenommenen Kindern zugehören, werden bis zu ihrem Austritte aus denselben als Entschädigung für Nahrungs- und Unterhaltungs-Kosten bezogen.

8. Wenn das Kind vor seinem Austritte aus dem Spitale, vor seiner Emancipation oder Volljährigkeit stirbt, und kein Erbe sich meldet, so fällt das Eigenthum seines Vermögens dem Spitale anheim, welches auf Betreiben des Empfängers und auf Antrag des öffentlichen Ministeriums (kaiserl. Procurators) in den Besitz desselben eingewiesen werden kann.

Melden sich in der Folge Erben, so können sie nur die Früchte von dem Tage der Klage anzurechnen zurückfordern.

9. Die Erben, welche sich melden, um die Hinterlassenschaft eines vor seinem Austritte aus dem Spitale, vor seiner Emancipation oder Volljährigkeit gestorbenen Kindes in Empfang zu nehmen, sind gehalten, das Spital für die Nahrungs-Mittel und Auslagen zu entschädigen, welche dem Kinde, während der Zeit, als es der Verwaltung zur Last war, gegeben, und für dasselbe gemacht worden sind; der Betrag der von dem Spitale bezogenen Einkünfte wird jedoch in Abrechnung gebracht.

dieſe weder einen Ehegatten, noch eine Ehegattinn, noch einen bekannten Verwandten haben.

492. Jede Klage auf Interdiction wird bey dem Gerichte erſter Inſtanz angebracht.

493. Die Thatſachen, woraus man auf Verſtandes-Schwäche, Wahnſinn oder Raſerey ſchließt, ſollen ſchriftlich articulirt (punctweiſe aufgeſetzt) werden. Diejenigen, welche die Interdiction nachſuchen, müſſen die Zeugen und die ſchriftlichen Beweiſe vorbringen.

494. Das Gericht befiehlt hierauf, daß der Familien-Rath, der auf die Weiſe gebildet wird, die in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation 2. Cap. 4. Abſchn. beſtimmt iſt, über den Zuſtand desjenigen, auf deſſen Interdiction angetragen wird, ſein Gutachten ertheile.

495. Diejenigen, welche auf Interdiction angetragen haben, können bey dem Familien-Rathe als Mitglieder deſſelben nicht auftreten. Der Ehegatte oder die Ehegattinn, und die Kinder desjenigen, deſſen Interdiction nachgeſucht wird, dürfen jedoch zu demſelben zugelaſſen werden; ihre Stimme wird aber dabey nicht mitgezählt.

496. Das Gericht, nachdem es das Gutachten des Familien-Rathes erhalten hat, ſoll den Beklagten in dem Berathſchlagungs-Zimmer, über die an ihn zu richtenden Fragen vernehmen; kann er ſich dort nicht einfinden, ſo ſoll er durch einen hiezu beſtellten Richter in Beyſeyn des Gerichtsſchreibers in ſeiner Wohnung vernommen werden. In jedem Falle muß der kaiſerl. Procurator dem Verhöre beywohnen.

497. Nach dem erſten Verhöre ernennt das Gericht den Umſtänden nach einen proviſoriſchen Verwalter, um für die Perſon und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen.

498. Das Urtheil über eine Klage auf Interdiction kann nur in der öffentlichen Audienz, nachdem die Parteyen vernommen oder vorgeladen worden ſind, erlaſſen werden.

499. Wird die Klage auf Interdiction verworfen, ſo kann deſſen ungeachtet, wenn es die Umſtände erfordern, das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Zuziehung eines Beyſtandes, der in demſelben Urtheile ihm anzuordnen iſt, in der Folge nicht rechten, keinen Vergleich ſchließen, kein Anlehn aufnehmen, kein aufkündbares Capital erheben, noch hierüber quittiren, weder ſeine Güter veräußern, noch mit Hypotheken beſchweren könne.

500. Wird von dem in erſter Inſtanz ergangenen Urtheile appellirt, ſo kann der Appellations-Hof, wenn er es für nöthig erachtet, denjenigen, deſſen Interdiction nachgeſucht wird, von neuem über Fragen vernehmen, oder durch einen Commiſſar vernehmen laſſen.

501. Jedes in der Appellations- oder in der erſten Inſtanz ergangene Urtheil, wodurch die Interdiction oder die Anordnung eines Beyſtandes erkannt wird, ſoll auf Betreiben des Klägers ausgelöſet, der Partey ſelbſt inſinuirt, und in zehn Tagen den Tabellen eingetragen werden, die in dem Audienz-Saale und in den Schreibſtuben der Notarien des Bezirks angeſchlagen ſeyn ſollen.

502. Die Interdiction oder Ernennung eines Beyſtandes hat von dem Tage des erlaſſenen Urtheils ihre Wirkung; alle von dem Interdicirten nachher oder ohne Zuziehung des angeordneten Beyſtandes vorgenommenen Handlungen ſind kraft des Geſetzes ungültig.

503. Handlungen, welche vor der Interdiction vorgenommen worden ſind, können für nichtig erklärt werden, wenn die Urſache der Interdiction zur Zeit, als ſie Statt hatten, ſchon notoriſch vorhanden war.

504. Nach dem Tode einer Perſon können die von ihr vorgenommenen Handlungen wegen Wahnſinn nur in ſo ferne angegriffen werden, als vor ihrem Hinſcheiden die Interdiction ſchon erkannt oder nachgeſucht worden war, es ſey dann, daß der Beweis des Wahnſinnes ſich aus der angefochtenen Handlung ſelbſt ergebe.

505. Wird gegen das Urtheil erster Instanz, das die Interdiction erkannte, keine Appellation eingelegt, oder wird es in der Appellations Instanz bestätiget, so soll nach eben den Regeln, die unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Emancipation vorgeschrieben sind, dem Interdicirten ein Vormund und Neben-Vormund angeordnet werden. Der provisorische Verwalter stellt hierauf seine Verrichtungen ein, und hat dem Vormunde, wenn er es nicht selbst ist, Rechnung abzulegen.

506. Der Mann ist kraft des Gesetzes der Vormund seiner interdicirten Frau.

507. Die Frau kann zur Vormünderinn ihres Mannes ernannt werden. Der Familien-Rath bestimmt in diesem Falle die Form und die Bedingungen der Verwaltung; der Frau bleibt jedoch der Recurs an die Gerichte vorbehalten, wenn sie durch den Schluß des Familien-Rathes sich verletzt glauben sollte.

508. Niemand, nur die Ehegatten, Ascendenten und Abkömmlinge ausgenommen, ist schuldig, die Vormundschaft über einen Interdicirten länger als zehn Jahre zu behalten. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Vormund verlangen, daß ein anderer an seine Stelle ernannt werde, und dieses darf ihm nicht versagt werden.

509. Der Interdicirte wird in Hinsicht auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet; die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind auf die Vormundschaft der Interdicirten anwendbar.

510. Die Einkünfte eines Interdicirten sind wesentlich bestimmt, um zur Erleichterung seines Schicksals und Beschleunigung seiner Genesung verwendet zu werden. Je nachdem seine Krankheit beschaffen ist, und der Zustand seines Vermögens es leidet, kann der Familien-Rath verordnen, daß er entweder in seiner Wohnung gepflegt, oder in ein Kranken-Haus oder selbst in ein Spital gebracht werde.

511. Wenn von der Verehlichung des Kindes eines Interdicirten die Frage iſt, ſo ſoll der Brautſchatz, oder was auf das künftige Erbtheil gegeben wird, nebſt den übrigen Bedingungen des Ehe-Contractes durch ein auf den Antrag des kaiſerl. Procurators von dem Gerichte beſtätigtes Gutachten des Familien-Rathes beſtimmt werden.

512. Die Interdiction hört mit den Urſachen auf, die ſie veranlaßt haben. Ihre Aufhebung ſoll jedoch nur unter Beobachtung der Formalitäten erkannt werden, die vorgeſchrieben ſind, um zur Interdiction zu gelangen, und der Interdicirte kann erſt nach erfolgtem Urtheil, das die Interdiction zurücknimmt, in die Ausübung ſeiner Rechte wieder eintreten.

Drittes Capitel.

Von dem gerichtlich angeordneten Beyſtande.

513. Den Verſchwendern kann verbothen werden, ohne Zuziehung eines von dem Gerichte ihnen angeordneten Beyſtandes zu rechten, Vergleiche zu ſchließen, ein Anlehn aufzunehmen, ein aufkündbares Capital zu erheben, und darüber zu quittiren, ihre Güter zu veräußern, oder mit Hypotheken zu beſchweren.

514. Auf das Verboth ohne Zuziehung eines Beyſtandes etwas zu unternehmen, kann von denjenigen angetragen werden, welche das Recht haben, auf Interdiction zu klagen; ihre Klage muß auf dieſelbe Weiſe eingeleitet und entſchieden werden.

Dieſes Verboth kann nur unter Beobachtung derſelben Formalitäten wieder aufgehoben werden.

515. In Rechtsſachen, die eine Interdiction oder gerichtliche Ernennung eines Beyſtandes zum Gegenſtande haben, kann weder in erſter noch in der Appellations-Inſtanz ein Urtheil geſprochen werden, ohne daß vorher das öffentliche Miniſterium in ſeinem Antrage vernommen worden iſt.

Zweytes Buch.

Von den Gütern und den verschiedenen Beschränkungen des Eigenthums.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Güter.

(Decretirt den 25. Januar 1804. Promulgirt den 4. Februar.)

516. Alle Güter sind beweglich oder unbeweglich.

Erstes Capitel.

Von den unbeweglichen Gütern.

517. Die Güter sind unbeweglich, entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ihrer Bestimmung, oder wegen des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen.

518. Grundstücke und Gebäude sind ihrer Natur nach unbeweglich.

519. Wind- oder Wasser-Mühlen, die auf Pfeilern befestiget sind, und einen Theil des Gebäudes ausmachen, sind gleichfalls ihrer Natur nach unbeweglich.

520. Früchte, die noch auf dem Halme stehen, und Baumfrüchte, die noch nicht abgenommen sind, sind ebenfalls unbeweglich.

Sobald die Feldfrüchte gemäht, und die Baumfrüchte abgenommen sind, gehören sie unter die beweglichen Güter, obgleich sie noch nicht weggebracht worden sind.

Ist nur ein Theil der Ernte abgeschnitten, so gehört dieser allein unter die beweglichen Güter.

521. Der gewöhnliche Abtrieb des Schlagholzes sowohl, als hochstämmiger Bäume, die in regelmäßige Schläge eingetheilt sind, wird nur bewegliches Gut, so wie die Bäume nach und nach gefällt werden.

bucte ziehen, die sie darbiethen mögen, jedoch unter den Einschränkungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen über die Bergwerke, und aus den Polizey-Gesetzen und Verordnungen ergeben.

553. Bey allen Anlagen, Pflanzungen und Werken, die sich auf einem Grundstücke oder im Innern befinden, tritt die Vermuthung ein, daß sie der Eigenthümer auf seine Kosten angelegt hat, und daß sie ihm zugehören, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird; ohne Abbruch des Eigenthums, das ein Dritter an einem unterirdischen Baue unter dem Gebäude eines andern, oder an irgend einem andern Theile des Gebäudes durch Verjährung erworben haben, oder noch erwerben mag.

554. Der Eigenthümer des Grund und Bodens, welcher Anlagen, Pflanzungen und Werke mit Materialien, die ihm nicht zugehörten, gemacht hat, muß den Werth davon zahlen; den Umständen nach kann er auch zum Ersatze des Schadens und des entbehrten Gewinns verurtheilt werden: aber der Eigenthümer der Materialien hat nicht das Recht, sie hinwegzunehmen.

555. Sind die Pflanzungen, Anlagen und Werke von einem Dritten und mit seinen Materialien gemacht worden: so hat der Eigenthümer des Grund und Bodens das Recht, entweder sie zu behalten, oder diesen Dritten zu zwingen, daß er sie wegnehme.

Verlangt der Eigenthümer des Grund und Bodens, daß die Pflanzungen und Anlagen hinweggeschafft werden, so geschieht das Hinwegschaffen auf Kosten desjenigen, der sie gemacht hat, und dieser erhält hiefür keine Entschädigung; nachdem sich die Sache verhält, kann er sogar verurtheilt werden, den Schaden und entbehrten Gewinn für den Nachtheil, den der Eigenthümer des Bodens erlitten haben mag, zu ersetzen.

Will der Eigenthümer diese Pflanzungen und Anlagen lieber behalten, so ist er den Werth der Materialien und des

Arbeitslohn zu erſetzen verbunden, ohne Rückſicht auf die mehr oder minder beträchtliche Erhöhung, welche der Boden dadurch an Werth erlangt haben mag. Wenn indeſſen die Pflanzungen, Anlagen und Werke von einem dritten Beſitzer gemacht worden ſind, dem zwar das Eigenthum durch Urtheil abgeſprochen, der aber, als redlicher Beſitzer, zu keinem Früchtenerſatz verurtheilt worden iſt, ſo kann der Eigenthümer die Wegräumung der gedachten Werke, Pflanzungen und Anlagen nicht fordern; er hat aber die Wahl, entweder den Werth der Materialien und des Arbeitslohns, oder eine Summe zu erſetzen, welche derjenigen gleich kömmt, um welche der Boden an Werth erhöht worden iſt.

556. Anſchwemmungen und Zuwüchſe, die ſich nach und nach und unmerklich an Grundſtücken bilden, welche an einen Fluß oder Strom angrenzen, heißen Alluvion.

Die Alluvion gereicht dem angrenzenden Eigenthümer zum Vortheile, der Fluß oder Strom, wovon die Rede iſt, mag ſchiffbar, flößbar ſeyn oder nicht, unter der Bedingung, im erſten Falle den zum Fußſteige und Leinpfade gehörigen Raum nach Vorſchrift der Verordnungen freyzulaſſen.

557. Eben ſo verhält es ſich mit Plätzen, welche das fließende Waſſer verläßt, indem es ſich unmerklich von einem Ufer zurückzieht, und auf das andere anwirft: der Eigenthümer des verlaſſenen Ufers hat den Vortheil des Anwuchſes, ohne daß der Ufer-Eigenthümer der entgegengeſetzten Seite den Grund in Anſpruch nehmen könne, den er verloren hat.

In Anſehung der vom Meere verlaſſenen Plätze hat dieſes Recht nicht Statt.

558. Die Alluvion hat bey Seen und Teichen nicht Statt. Der Eigenthümer derſelben behält allemahl den Boden, den das Waſſer bedeckt, wenn es bis zur Höhe des Abfluſſes des Teiches geſtiegen iſt, obgleich die Maſſe des Waſſers ſich nachher vermindert.

Umgekehrt erwirbt der Eigenthümer des Teiches kein Recht auf die angrenzenden Grundſtücke, welche ſein Waſſer bey einer außerordentlichen Höhe bedeckt.

559. Wird von einem Flusse oder Strome, er mag schiffbar seyn oder nicht, durch plötzliche Gewalt ein beträchtlicher und kennbarer Theil eines angrenzenden Feldes abgerissen, und einem unterhalb oder am entgegengesetzten Ufer gelegenen Felde zugeführt, so kann der Eigenthümer des abgerissenen Stückes sein Eigenthum zurückfordern. Er ist aber gehalten in Jahresfrist seine Klage anzustellen. Späterhin wird er damit nicht gehört, es sey dann, daß der Eigenthümer des Feldes, womit das abgerissene Stück vereinigt worden ist, den Besitz davon noch nicht ergriffen habe.

560. Große und kleine Inseln und Anwüchse, die sich in dem Bette der Flüsse oder schiffbaren oder flößbaren Ströme bilden, gehören dem Staate, wenn nicht eine besondere Erwerbungs-Urkunde oder Verjährung ihm entgegen steht.

561. Inseln und Anwüchse, wenn sie in Gewässern sich bilden, die nicht schiffbar und nicht flößbar sind, gehören den Eigenthümern, welche auf der Seite angrenzen, wo die Insel entstanden ist. Hat sich die Insel nicht ganz auf einer Seite gebildet, so gehört sie den angrenzenden Eigenthümern der beyden Seiten, von der Linie anzurechnen, die man durch die Mitte des Flusses im Gedanken zieht.

562. Wenn ein Fluß oder Strom sich einen neuen Arm bildet, und dadurch das Feld eines angrenzenden Eigenthümers abschneidet und so umgibt, daß es zur Insel wird, so behält dieser Eigenthümer das Eigenthum seines Feldes, selbst dann, wenn die Insel sich in einem Flusse oder in einem andern schiffbaren oder flößbaren Wasser gebildet hat.

563. Wenn ein Fluß oder Strom, er mag schiffbar, flößbar seyn oder nicht, seinen Lauf verändert, und sein altes Flußbett verläßt, so nehmen die Eigenthümer der neuerdings unter Wasser gesetzten Grundstücke zur Entschädigung das alte verlassene Flußbett, und zwar jeder nach Verhältniß des Grund und Bodens, der ihm entrissen worden ist.

564. Tauben, Kaninchen, Fische, die in ein anderes Taubenhaus, Kaninchen-Gehäge oder in einen andern Fisch-

teich übergehen, gehören dem Eigenthümer dieſer Gegenſtände, ſo fern ſie nicht durch Betrug und Kunſtgriffe herbeygelockt worden ſind.

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Zuwachs-Rechte in Beziehung auf bewegliche Sachen.

565. Das Zuwachs-Recht, wenn es zwey bewegliche Sachen zum Gegenſtande hat, die zwey verſchiedenen Herren zugehören, iſt ganz den Grundſätzen der natürlichen Billigkeit untergeordnet.

Folgende Regeln ſollen dem Richter zum Muſter dienen, um in den nicht vorgeſehenen Fällen ſich nach den beſondern Umſtänden zu beſtimmen:

566. Sind zwey Sachen, welche verſchiedenen Herren zugehören, dergeſtalt miteinander vereinigt worden, daß ſie zwar ein Ganzes bilden, jedoch voneinander getrennt werden können, ſo daß eine ohne die andere beſtehen kann, ſo gehört das Ganze dem Herrn der Sache, welche den Hauptheil ausmacht, unter der Verbindlichkeit, dem andern den Werth der Sache zu zahlen, die hiemit vereiniget worden iſt.

567. Als Hauptheil wird diejenige Sache angeſehen, womit die andere nur zum Gebrauche, zur Verzierung oder zur Ergänzung der erſten vereiniget worden iſt.

568. Iſt jedoch die vereinigte Sache von viel größerm Werthe, als die Hauptſache, und iſt ſie ohne Vorwiſſen des Eigenthümers hiezu gebraucht worden, ſo kann dieſer verlangen, daß die vereinigte Sache davon getrennt und ihm zurückgegeben werde, ſelbſt dann, wenn dadurch die Sache, welcher ſie hinzugefügt worden iſt, um etwas verſchlimmert werden könnte.

569. Wenn von zwey Sachen, die miteinander vereinigt worden ſind, um ein Ganzes zu bilden, die eine nicht als Zubehör der andern angeſehen werden kann, ſo wird diejenige für die Hauptſache gehalten, welche an Werth, oder wo dieſer auf beyden Seiten beynahe gleich iſt, an körperlichem Umfange die beträchtlichſte iſt.

570. Hat ein Künstler oder irgend ein anderer einen Stoff, der ihm nicht zugehörte, dazu gebraucht, um eine Sache von einer neuen Gattung zu bilden, so hat derjenige, dem der Stoff zugehörte, das Recht, die hieraus gebildete Sache zu verlangen, vorausgesetzt, daß er den Werth der hierauf verwendeten Arbeit vergütet, der Stoff mag übrigens seine vorige Form wieder annehmen können oder nicht.

571. Wäre inzwischen die Arbeit von so großem Belange, daß sie den Werth des gebrauchten Stoffes bey weitem überstieg, so würde die hieran verwendete Mühe für die Hauptsache gehalten, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten, wenn er den Preis des Stoffs dem Eigenthümer vergütet.

572. Hat jemand theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, um eine Sache von einer neuen Gattung zu bilden, und von beyden Stoffen ist weder der eine noch der andere ganz zerstört, jedoch so, daß sie nicht füglich getrennt werden können, so ist die Sache unter beyden Eigenthümern gemeinschaftlich, der eine hat nach dem Betrage des Stoffes, der ihm zugehörte, der andere nach dem Betrage sowohl des Stoffes, der ihm zugehörte, als auch des Werthes seiner Arbeit, einen Theil daran.

573. Ist durch Mischung mehrerer verschiedenen Eigenthümern zugehöriger Stoffe, wovon jedoch keiner als der Hauptstoff angesehen werden kann, eine Sache hervorgebracht worden, und die Stoffe lassen sich voneinander trennen, so kann derjenige, ohne dessen Vorwissen dieselben gemischt worden sind, auf ihre Trennung antragen.

Können die Stoffe nicht mehr füglich getrennt werden, so erwerben sie daran gemeinschaftlich das Eigenthum, jeder nach Verhältniß der Quantität, der Qualität und des Werthes des ihm zugehörigen Stoffes.

574. War der Stoff, der einem der Eigenthümer zugehörte, der Quantität und dem Werthe nach bey weitem von größerm Belange als der andere, so kann der Eigenthümer

des Stoffes, welcher einen höhern Werth hat, die aus der Mischung entstandene Sache verlangen, wenn er dem andern den Werth seines Stoffes vergütet.

575. Bleibt die Sache unter den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie gebildet worden ist, gemeinschaftlich, so muß sie für gemeinschaftliche Rechnung versteigert werden.

576. Der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um eine Sache von einer andern Gattung hervorzubringen, hat in allen Fällen, worin er das Eigenthum dieser Sache in Anspruch nehmen kann, die Wahl, auf Wiedererstattung seines Stoffes in derselben Gattung, Quantität, Gewicht, Maß und Güte, oder auf Zahlung seines Werthes anzutragen.

577. Wer Stoffe, die einem andern zugehören, ohne dessen Vorwissen, gebraucht hat, kann ebenfalls den Umständen nach zum Ersatze des Schadens und entbehrten Gewinns verurtheilt werden, und es kann außerdem noch, im eintretenden Falle, ein außerordentliches Verfahren wider ihn Statt haben.

Dritter Titel.

Von dem Nießbrauche, dem Gebrauche und der Wohnung.

(Decretirt den 30. Januar 1804. Promulgirt den 9. Februar.)

Erstes Capitel.

Von dem Nießbrauche.

578. Der Nießbrauch ist das Recht, die Sachen, an welchen ein anderer das Eigenthum hat, wie der Eigenthümer selbst zu benutzen, mit der Verbindlichkeit jedoch, ihre Substanz zu erhalten.

579. Der Nießbrauch wird entweder durch das Gesetz oder durch den Willen eines Menschen ertheilt.

580. Der Nießbrauch kann jemanden entweder unbedingt, oder bis zu einem gewissen Tage oder unter einer Bedingung eingeräumt werden.

581. Er kann an jeder Gattung beweglicher oder unbeweglicher Güter gestattet werden.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Nießbrauchers.

582. Der Nießbraucher hat das Recht, jede Gattung von Früchten zu ziehen, welche der Gegenstand hervorbringen kann, woran ihm der Nießbrauch zusteht, es seyen natürliche, Industrial- oder Civil-Früchte.

583. Natürliche Früchte sind diejenigen, welche die Erde aus eigener Kraft hervorbringt. Die Erzeugnisse der Thiere und die Vermehrung derselben durch Junge sind gleichfalls natürliche Früchte.

Industrial-Früchte eines Grundstückes sind diejenigen, welche man durch dessen Bearbeitung erhält.

584. Civil-Früchte sind die Miethgelder der Häuser, die Zinsen von exigiblen Summen (die man einfordern kann), der Betrag der Renten.

Unter die Civil-Früchte wird auch der Pacht-Ertrag der Landgüter gerechnet.

585. Natürliche und Industrial-Früchte, welche in dem Augenblicke, da der Nießbrauch eröffnet wird, am Baume oder Stocke hängen, oder auf dem Halme stehen, gehören dem Nießbraucher.

Diejenigen, die in dem Augenblicke, da der Nießbrauch sich endiget, sich in demselben Zustande befinden, gehören dem Eigenthümer, ohne daß einer dem andern die Bestellungs- und Saat-Kosten zu vergüten hat; war aber beym Anfange oder bey Erlöschung des Nießbrauches ein Theilpächter auf dem Gute, so bleibt diesem sein Antheil an den Früchten vorbehalten.

586. Bey Civil-Früchten wird als Grundsatz angenommen, daß man sie Tag für Tag erwirbt. Sie gehören dem Nieß-

braucher nach Verhältniß der Dauer ſeines Nießbrauches. Dieſe Regel iſt auf den Pacht-Ertrag der Landgüter, wie auf die Miethgelder der Häuſer und andere Civil-Früchte anwendbar.

587. Erſtreckt ſich der Nießbrauch auf Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne ſie zu verbrauchen, als auf Geld, Getreide, Getränke, ſo hat der Nießbraucher das Recht, ſich derſelben zu bedienen, aber unter der Verbindlichkeit, bey Erlöſchung des Nießbrauches Sachen von gleicher Quantität, Qualität und Werth oder deren Schätzungspreis zu erſetzen.

588. Der Nießbrauch einer Leibrente gibt ebenfalls dem Nießbraucher das Recht, während ſeines Nießbrauches den Betrag derſelben zu ziehen, ohne zu einem Erſatz verbunden zu ſeyn.

589. Begreift der Nießbrauch Sachen, die durch den Gebrauch zwar nicht gleich verbraucht, aber doch allmählich verſchlimmert werden, als Leinwand, Meubeln, ſo hat der Nießbraucher das Recht, ſie zu dem Zwecke, wozu ſie beſtimmt ſind, zu gebrauchen, und iſt bey Endigung des Nießbrauchs nur verbunden, ſie, nicht durch ſeine Argliſt oder durch ſein Verſchulden verſchlimmert, in dem Stande zurückzugeben, worin ſie ſich dann befinden.

590. Begreift der Nießbrauch Schlagholz, ſo iſt der Nießbraucher verbunden, die Ordnung und den Umfang der jedesmahligen Schläge, nach der von den Eigenthümern gemachten Eintheilung oder ſtets von ihnen befolgten Bewirthſchaftung zu beobachten. In keinem Falle gebührt indeſſen dem Nießbraucher oder ſeinen Erben Entſchädigung für den gewöhnlichen Abtrieb des Schlagholzes, der Laßreiſer oder der hochſtämmigen Bäume, den er während ſeiner Nutzung nicht vorgenommen haben mag.

Bäume, die man aus einer Baumſchule ziehen kann, ohne ſie in Verfall und Abnahme gerathen zu laſſen, machen ebenfalls nur unter der Bedingung einen Theil der Nutznieß

sung aus, daß der Nießbraucher sich in Beziehung auf das Wiederanpflanzen nach den Orts-Gebräuchen richte.

591. Der Nießbraucher benutzt ferner die Wald-Districte der hochstämmigen Gehölze, die in ordentliche Schläge eingetheilt sind, sey es, daß diese Schläge zu bestimmten Zeiten auf einem gewissen Umfange des Bodens vorgenommen werden, oder daß eine bestimmte Zahl Bäume ohne Unterschied auf der ganzen Oberfläche des Gutes gefällt wird; indessen hat er sich allemahl nach den Fällungs-Epochen und der Gewohnheit der alten Eigenthümer zu richten.

592. In allen andern Fällen ist es dem Nutznießer nicht erlaubt, der hochstämmigen Bäume sich anzumaßen. Nur die durch Zufall ausgerissenen oder zerbrochenen Bäume (Windbrüche) darf er zu den Reparaturen verwenden, die er zu machen verbunden ist. Im Nothfalle ist er sogar berechtiget, Bäume zu diesem Ende fällen zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß er vorher diese Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer ausmitteln (constatiren) lasse.

593. In den Holzungen darf er Pfähle für die Weinberge nehmen; er darf ebenfalls von den Bäumen jährliche oder periodische Nützungen ziehen, alles nach dem Gebrauche des Landes oder der Gewohnheit der Eigenthümer.

594. Abgestandene Obstbäume, selbst diejenigen, die durch Zufall ausgerissen oder zerbrochen sind, gehören dem Nießbraucher, mit dem Bedinge, sie durch andere zu ersetzen.

595. Der Nießbraucher kann die Nutzungen entweder selbst ziehen, oder sein Recht einem andern verpachten, oder es sogar verkaufen, oder unentgeltlich übertragen. Gibt er es in Pachtung, so hat er in Ansehung der Epochen, wo die Pacht-Contracte erneuert werden müssen, und in Ansehung ihrer Dauer sich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel von dem Heirathe-Contracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten für den Mann in Beziehung auf die Güter der Frau festgesetzt sind.

596. Der Nießbraucher zieht die Nutzungen des an der Sache, wovon er den Nießbrauch hat, durch Alluvion entstandenen An- und Zuwachses.

597. Er hat den Genuß der Grund-Gerechtigkeiten, des Rechtes seinen Weg über eines andern Grund zu nehmen, und überhaupt aller Rechte, welcher der Eigenthümer genießen kann, und genießt ihrer, wie der Eigenthümer selbst.

598. Er genießt ferner auf eben die Weise, wie der Eigenthümer, der Bergwerke und Steinbrüche, die beym Anfange des Nießbrauchs in wirklichem Betrieb sind. Wenn indessen von einem Bergbaue die Rede ist, der ohne Concession (besondere Erlaubniß) nicht angelegt werden darf, so kann der Nießbraucher ihn nicht eher benutzen, als bis er die Erlaubniß hiezu von dem Kaiser erhalten hat.

Er hat kein Recht auf Bergwerke und Steinbrüche, die noch nicht eröffnet sind, auf Torfgruben, worin man noch keinen Torf zu graben angefangen hat, noch auf den Schatz, der während des Nießbrauchs entdeckt werden möchte.

599. Der Eigenthümer darf durch eigenes Unternehmen, oder auf was Art es immer seyn möge, den Rechten des Nießbrauchers keinen Abbruch thun.

Von seiner Seite hat der Nutznießer, bey Endigung des Nießbrauches, für die Verbesserungen, die er gemacht zu haben behaupten möchte, keine Entschädigung zu fordern, wenn gleich der Werth der Sache dadurch erhöht worden wäre.

Er, oder seine Erben können inzwischen die Spiegel, Gemählde und andere Verzierungen, die er aufhängen oder aufstellen ließ, zurücknehmen, jedoch unter der Bedingung, die Plätze (lieux), wo sie angebracht waren, in ihren vorigen Stand wieder herzustellen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Nießbrauchers.

600. Der Nießbraucher nimmt die Sachen in dem Zustande, worin sie sich befinden; aber er darf den Genuß nicht eher

antreten, als bis er in Gegenwart des Eigenthümers, oder da dieser doch gehörig dazu berufen worden, ein Inventar der Mobilien hat errichten, und den Zustand der Immobilien, die dem Nießbrauche unterworfen sind, hat aufnehmen lassen.

601. Er stellt Bürgschaft, daß er die Sache wie ein guter Hausvater benutzen wolle, wenn er durch den Act, der ihm den Nießbrauch gewährt, hievon nicht befreyt ist; inzwischen sind Vater und Mutter, welche an dem Vermögen ihrer Kinder den gesetzlichen Nießbrauch haben, und derjenige, der unter dem Vorbehalte des Nießbrauchs verkauft oder geschenkt hat, nicht schuldig, Bürgschaft zu stellen.

602. Findet der Nießbraucher keinen Bürgen, so werden die Immobilien verpachtet, oder einem Dritten in Verwaltung gegeben (sequestrirt);

Baares Geld, welches unter dem Nießbrauche begriffen ist, wird rentbar angelegt;

Nahrungs-Mittel werden verkauft, und der hieraus eingehende Preis wird ebenfalls angelegt;

Die Zinsen dieser Geldsummen, und der Pacht-Betrag gehören in diesem Falle dem Nießbraucher.

603. Hat der Nießbraucher keine Bürgschaft gestellt, so ist der Eigenthümer berechtiget zu fordern, daß die Mobilien, welche durch den Gebrauch an ihrem Werthe verlieren, verkauft, und der Kaufschilling so, wie jener der Nahrungs-Mittel, rentbar angelegt werde, und der Nutznießer bezieht alsdann während seines Nießbrauches die Zinsen. Je nachdem die Umstände beschaffen sind, kann inzwischen der Nutznießer verlangen, und das Gericht verordnen, daß ihm ein Theil der Mobilien, die er zu seinem Gebrauche nöthig hat, unter seiner bloß eidlichen Versicherung und mit dem Bedinge gelassen werde, daß er sie zurückliefere, wenn der Nießbrauch erloschen ist.

604. Durch die Verzögerung in Stellung der Bürgschaft verliert der Nießbraucher die Früchte nicht, woran er ein

Recht haben mag. Sie gebühren ihm von dem Augenblicke an, da der Nießbrauch seinen Anfang genommen hat.

605. Der Nießbraucher ist nur zu den Reparaturen verbunden, welche erforderlich sind, um die Sache in Bau und Besserung zu erhalten.

Haupt-Reparaturen bleiben dem Eigenthümer zur Last, es sey dann, daß sie deßwegen nothwendig geworden, weil seit dem Anfange des Nießbrauches die zur Unterhaltung erforderlichen Ausbesserungen unterlassen worden sind, in welchem Falle der Nießbraucher auch zu jenen verbunden ist.

606. Haupt-Reparaturen sind jene der Hauptmauern und Gewölbe, Wiederherstellung der Balken und ganzer Dächer;

Wiederherstellung der Dämme, der Mauern, worauf ein Gebäude ruht, und der Ringmauern, gleichfalls im Ganzen.

Alle übrigen Reparaturen sind Ausbesserungen, welche zur Unterhaltung erfordert werden.

607. Weder der Eigenthümer, noch der Nießbraucher, sind schuldig, wieder aufzubauen, was vor Alter zusammengefallen oder durch Zufall zerstört worden ist.

608. Der Nießbraucher hat während seines Genusses alle auf das Grundstück fallende jährliche Lasten zu tragen, als Steuern und andere, die man als Lasten zu betrachten pflegt, welche auf den Früchten haften.

609. Zu den Lasten, die während des Nießbrauchs dem Eigenthum selbst auferlegt werden mögen, tragen der Nießbraucher und der Eigenthümer auf folgende Weise bey:

Der Eigenthümer ist schuldig, sie zu entrichten, und der Nießbraucher muß ihm die Zinsen davon vergüten.

Hat der Nießbraucher den Vorschuß gemacht, so hat er das Recht, nach geendigtem Nießbrauche das Capital zurückzufordern.

610. Hat ein Testirer jemanden eine Leibrente oder eine Pension zu seinem Unterhalte vermacht, so muß dieses Vermächtniß von dem Universal-Legatar des Nießbrauches nach seinem ganzen Umfange, und von demjenigen, dem der

Nießbrauch unter einem Universal-Titel vermacht worden ist, nach Verhältniß seines Genusses gezahlt werden. Der eine sowohl, wie der andere, hat deßhalb keine Zurückforderung.

611. Wer den Nießbrauch unter einem Particular-Titel erhalten hat, haftet nicht für die Schulden, wofür das Grundstück zur Hypothek gestellt ist. Wird er genöthiget, sie zu zahlen, so hat er seinen Regreß wider den Eigenthümer, jedoch mit Vorbehalt dessen, was unter dem Titel von Schenkungen unter Lebenden und Testamenten Art. 1020 bestimmt wird.

612. Wer am ganzen Nachlasse, oder auch nur unter einem Universal-Titel den Nießbrauch erhalten hat, ist mit dem Eigenthümer zur Tilgung der Schulden auf folgende Weise beyzutragen verbunden:

Man schätzt den Werth des Grundstückes, das dem Nießbrauche unterworfen ist, und bestimmt hierauf nach Verhältniß dieses Werths den Beytrag zu den Schulden.

Will der Nutznießer die Summe vorschießen, welche das Grundstück beytragen muß, so wird ihm nach geendigtem Nießbrauche das Capital ohne einige Zinsen zurückbezahlt.

Will der Nutznießer diesen Vorschuß nicht machen, so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder selbst diese Summe zu zahlen, und in diesem Falle vergütet ihm der Nutznießer, so lange der Nießbrauch fortdauert, die Zinsen, oder einen Theil der Güter, welche dem Nießbrauche unterworfen sind, so viel zur Tilgung des Beytrags erforderlich ist, verkaufen zu lassen.

613. Nur die Kosten der Prozesse, welche den Genuß betreffen, und die Folgen sonstiger Verurtheilungen, welche diese Prozesse veranlassen mögen, hat der Nießbraucher zu tragen.

614. Wenn ein Dritter sich während des Nießbrauches einen Eingriff auf dem Grundstücke erlaubt, oder sonst wider die Gerechtsamen des Eigenthümers etwas unternimmt, so ist der Nutznießer verbunden, diesem hievon die Anzeige zu machen. Unterläßt er dieses, so ist er für allen Schaden

verantwortlich, der für den Eigenthümer hieraus entstehen kann, so wie er es für die von ihm selbst gemachten Beschädigungen seyn würde.

615. Ist nur ein einziges Stück Vieh zum Nießbrauche gegeben worden, und dieses geht ohne Verschulden des Nießbrauchers zu Grunde, so ist derselbe weder ein anderes an seine Stelle zu geben, noch den Werth davon zu zahlen verbunden.

616. Geht die Heerde, welche jemanden zum Nießbrauche gegeben ist, durch Zufall oder Krankheit, und ohne Verschulden des Nießbrauchers ganz zu Grunde, so hat dieser gegen den Eigenthümer keine andere Verbindlichkeit, als ihm von den Häuten, oder deren Werth Rechenschaft zu geben.

Geht die Heerde nicht ganz zu Grunde, so ist der Nießbraucher verbunden, durch junges Vieh, in so weit sich die Heerde damit vermehrt hat, die gefallenen Stücke zu ersetzen.

Dritter Abschnitt.

Wie der Nießbrauch sich endiget.

617. Der Nießbrauch erlischt

Durch den natürlichen und durch den bürgerlichen Tod des Nießbrauchers;

Durch Ablauf der Zeit, auf welche er verliehen worden;

Durch Consolidation, oder Vereinigung der beyden Eigenschaften eines Nießbrauchers und eines Eigenthümers in derselben Person;

Durch einen dreyßigjährigen Nichtgebrauch des Rechtes;

Durch den gänzlichen Untergang der Sache, worauf der Nießbrauch bestellt ist.

618. Der Nießbrauch kann gleichfalls durch den Mißbrauch erlöschen, den der Nutznießer von seinem Nutzungs-Rechte dadurch macht, daß er entweder durch eigene Handlungen die Sache verschlimmert, oder aus Mangel der erforderlichen Unterhaltung sie zu Grunde gehen läßt.

In den hierüber entstandenen Streitigkeiten können die Gläubiger des Nießbrauchers zur Aufrechthaltung ihrer Rechte

als Intervenienten auftreten; ſie können den Erſatz der begangenen Verſchlimmerungen, und Sicherheitsleiſtung für die Zukunft anbiethen.

Die Richter können, je nachdem die Umſtände mehr oder minder wichtig ſind, entweder unbedingt auf Erlöſchung des Nießbrauches erkennen, oder auch verordnen, daß der Eigenthümer in den Genuß der Sache, welche dem Nießbrauche unterworfen iſt, nur unter der Bedingung wiedereintrete, daß er dem Nießbraucher oder denjenigen, die in ſeine Rechte getreten ſind, jährlich und bis zu dem Augenblicke, wo der Nießbrauch ohnehin ein Ende nehmen müßte, eine beſtimmte Summe entrichte.

619. Der Nießbrauch, der nicht einzelnen Perſonen eingeräumt iſt, dauert nur dreyßig Jahre.

620. Der Nießbrauch, der jemanden verliehen worden iſt, bis ein Dritter ein beſtimmtes Alter erreicht habe, dauert bis zu dieſem Zeitpuncte, obgleich der Dritte geſtorben iſt, ehe er dieſes Alter erreicht hatte.

621. Der Verkauf der Sache, welche dem Nießbrauche unterworfen iſt, ändert nichts an dem Rechte des Nießbrauchers; er behält auch ferner ſeinen Nießbrauch, wenn er nicht förmlich darauf Verzicht gethan hat.

622. Die Gläubiger des Nießbrauchers können die Verzichtleiſtung, die etwa zu ihrem Nachtheile von ihm geſchehen ſeyn möchte, für nichtig erklären laſſen.

623. Geht nur ein Theil der Sache, welche dem Nießbrauche unterworfen iſt, zu Grunde, ſo dauert er in Rückſicht des Ueberreſtes fort.

624. Wenn jemanden nur ein Gebäude zum Nießbrauche eingeräumt, und dieſes Gebäude durch eine Feuersbrunſt oder durch einen andern Zufall zerſtört wird, oder auch vor Alterthum einſtürzt, ſo hat der Nießbraucher weder an dem Grund und Boden noch an den Materialien ein Nutzungs-Recht.

Wenn der Nießbrauch auf ein Gut beſtellt war, wovon das Gebäude einen Theil ausmachte, ſo hat der Nutznießer den Nießbrauch von dem Boden und den Materialien.

Zweytes Capitel.

Von dem Gebrauche und der Wohnung.

625. Man erwirbt und verliert die Rechte des Gebrauchs und der Wohnung auf eben die Weise, wie den Nießbrauch.

626. Man kann, wie dieses bey dem Nießbrauche der Fall ist, auch hier zu dem Genusse nicht gelangen, ohne vorher Bürgschaft zu leisten, den Zustand der Sachen aufzunehmen, und Inventarien zu errichten.

627. Wer den Gebrauch einer fremden Sache hat, oder zu einer Wohnung berechtiget ist, muß, wie ein guter Hausvater, die Sache benutzen.

628. Die Rechte des Gebrauchs und der Wohnung erhalten ihre Bestimmung aus der Verleihungs-Urkunde, und sind, nach deren Verfügungen, von größerm oder geringerm Umfange.

629. Enthält die Urkunde keine Bestimmungen über den Umfang dieser Rechte, so dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur.

630. Wer den Gebrauch der Früchte eines Grundstückes hat, kann mehr hievon nicht fordern, als er für seine Bedürfnisse und für jene seiner Familie nöthig hat.

Er kann selbst für die Bedürfnisse der Kinder, die ihm nach erhaltenem Gebrauche geboren wurden, einen Theil davon fordern.

631. Wer den Gebrauch einer fremden Sache hat, kann sein Recht einem Andern weder übertragen, noch verpachten.

632. Wer das Recht der Einwohnung in einem Hause hat, kann mit seiner Familie darin wohnen, obgleich er in dem Zeitpuncte, da ihm dieses Recht verliehen wurde, nicht verheirathet gewesen ist.

633. Das Recht, in dem Hause eines Andern zu wohnen, beschränkt sich auf das, was zur Wohnung desjenigen, dem dieses Recht verliehen worden, und seiner Familie erforderlich ist.

634. Das Recht einer Wohnung kann weder übertragen, noch verpachtet werden.

635. Nimmt derjenige, der den Gebrauch einer fremden Sache hat, alle Früchte des Grundstückes weg, oder nimmt er das ganze Haus ein, so hat er, gleich dem Nießbraucher, die Bearbeitungs-Kosten, die zur Unterhaltung erforderlichen Reparaturen, und die Steuern zu zahlen.

Bezieht er nur einen Theil der Früchte, oder nimmt er nur einen Theil des Hauses ein, so hat er nach Verhältniß seines Genusses beyzutragen.

636. Das Gebrauchs-Recht in Holzungen und Waldungen wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Vierter Titel.

Von den Servituten oder auf Grund und Boden haftenden Dienstbarkeiten.

(Decretirt den 31. Januar 1804. Promulgirt den 10. Februar.)

637. Eine Servitut ist eine Last, die auf ein Grundstück gelegt ist, zum Gebrauche und zum Nutzen eines Grundstücks, das einem andern Eigenthümer zugehört.

638. Die Servitut begründet keinen Vorzug eines Grundstücks vor dem andern.

639. Sie entsteht entweder aus der natürlichen Lage der Orte, oder aus Verbindlichkeiten, welche von dem Gesetze auferlegt sind, oder aus Verträgen unter den Eigenthümern.

Erstes Capitel.

Von den Dienstbarkeiten, welche aus der Lage der Orte entstehen.

640. Grundstücke, welche niedriger liegen, müssen von höher liegenden das Wasser aufnehmen, das nach seinem natürlichen Laufe davon abfließt, ohne daß menschliche Hände dazu etwas beygetragen haben.

Der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert.

Der Eigenthümer des obern Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstückes erschwert.

641. Wer eine Quelle in ſeinem Grund und Boden hat, kann ſich ihrer nach Willkühr bedienen, jedoch unbeſchadet des Rechtes, das der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundſtückes durch ſchriftliche Verſtattung oder durch Verjährung etwa erworben haben mag.

642. Die Verjährung läßt ſich in dieſem Falle nur durch einen dreyßig Jahre hindurch ununterbrochenen Genuß vollenden, von dem Zeitpuncte anzurechnen, wo der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundſtücks ins Auge fallende Anlagen gemacht und beendigt hat, die beſtimmt ſind, um den Fall und Lauf des Waſſers auf ſein Eigenthum zu erleichtern.

643. Der Eigenthümer der Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, wenn ſie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfes oder Weilers, das ihnen nöthige Waſſer verſchafft. Haben indeſſen die Einwohner den Gebrauch davon nicht erworben oder verjährt, ſo iſt der Eigenthümer berechtiget, eine Entſchädigung zu fordern, welche durch Sachverſtändige beſtimmt wird.

644. Derjenige, deſſen Eigenthum ſich längſt einem flieſſenden Waſſer erſtreckt, jene Wäſſer jedoch ausgenommen, die im 538. Art. unter dem Titel von der Eintheilung der Güter, als Zugehör des Staats-Eigenthums erklärt ſind, kann ſich deſſen, wo es vorbeyfließt, zur Bewäſſerung ſeines Eigenthums bedienen.

Derjenige, über deſſen Grund dieſes Waſſer fließt, kann ſich deſſen ſogar in dem Zwiſchenraume, den es daſelbſt durchläuft, bedienen, mit dem Bedinge jedoch, es da, wo es ſeinen Grund verläßt, wieder in ſeinen gewöhnlichen Lauf zurückzubringen.

645. Erhebt ſich ein Streit unter den Eigenthümern, welchen dieſe Wäſſer nützlich ſeyn können, ſo iſt es Pflicht der Gerichte, bey ihren Erkenntniſſen das Intereſſe des Ackerbaues mit der dem Eigenthume ſchuldigen Achtung zu vereinbaren, und in allen Fällen ſind die beſondern und Local-Verordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wäſſer zu beobachten.

646. Jeder Eigenthümer kann seinen Nachbar zur Abmarkung (Grenz-Bestimmung) ihrer aneinander stoßenden Grundstücke nöthigen. Die Abmarkung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

647. Jeder Eigenthümer ist berechtiget, sein Grundstück einzuschließen, jedoch unter der im 682. Art. festgesetzten Ausnahme.

648. Der Eigenthümer, der sich einschließen will, verliert sein Recht an der gemeinen Hütung auf ungebauten Feldern, nach Verhältniß des Bodens, den er ihr dadurch entzieht.

Zweytes Capitel.

Von den Dienstbarkeiten, welche durch das Gesetz eingeführt sind.

649. Die durch das Gesetz eingeführten Dienstbarkeiten haben das allgemeine Wohl, oder den Vortheil einer Gemeinde, oder den Nutzen der Privat-Personen zum Zwecke.

650. Zum allgemeinen Besten oder zum Vortheile einer Gemeinde eingeführte Dienstbarkeiten haben den Leinpfad längs den schiffbaren oder flößbaren Strömen, den Bau oder die Ausbesserung der Straßen und anderer öffentlicher oder einer Gemeinde zugehörigen Anlagen zum Gegenstande. *)

Alles, was diese Gattung von Dienstbarkeit betrifft, wird durch besondere Gesetze oder Verordnungen bestimmt.

---

*) N° LVII. Gutachten des Staats-Raths über das Recht der Fischerey in nicht schiffbaren Flüssen, vom 27. Pluv. 13. J. (16. Febr. 1805), genehmiget vom Kaiser den 20. Pluv. 13. J. (19. Febr. 1805).

Der Staats-Rath ꝛc. nach Anhörung des Berichtes ꝛc. über die Frage, ob das Recht der Fischerey in den nicht schiffbaren Flüssen den Eigenthümern, welche an den Ufern Grundstücke besitzen, oder den Gemeinden zugehöre;

In Erwägung: 1) Daß die Fischerey in nicht schiffbaren Flüssen ehemahls einen Theil der Feudal Rechte ausmachte, weil sie in Frankreich entweder dem Herrn, der die Gerichtsbarkeit hatte, oder dem Lehnherrn vorbehalten war;

651. Das Gesetz legt den Eigenthümern, auch ohne allen Vertrag, verschiedene Verbindlichkeiten gegeneinander auf.

---

a) Daß die Abschaffung der Feudalität nicht zum Vortheile der Gemeinden sondern zum Vortheile der Vasallen geschehen ist, die in ihren Personen und in ihren Besitzungen frey geworden sind;

3) Daß die Eigenthümer der an den Ufern gelegenen Grundstücke allen nachtheiligen Folgen ausgesetzt sind, welche das Angrenzen an nicht schiffbare Flüsse nach sich zieht, (deren äußerstes Ufer die Gesetze ohnehin nicht zu einem öffentlichen Gebrauche bestimmt haben); daß die Gesetze und Beschlüsse der Regierung sie verbinden, die Kosten der Reinigung und Unterhaltung dieser Flüsse zu tragen, und daß nach den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit derjenige, der die Lasten trägt, auch der Vortheile genießen muß;

4) Endlich, daß, wenn man den Gemeinden das Recht der Fischerey in nicht schiffbaren Flüssen einräumte, das Eigenthum der Privat-Personen mit einer Dienstbarkeit belegt würde, und daß diese Dienstbarkeit zu Folge des Gesetzb. Napoleons nicht besteht,

Ist der Meinung, daß das Recht der Fischerey in nicht schiffbaren Flüssen in keinem Falle den Gemeinden zugehören kann; daß die Eigenthümer der am Ufer gelegenen Grundstücke desselben genießen müssen, daß sie jedoch dieses Recht nur unter der Beobachtung der Allgemeinen und Local-Verordnungen über die Fischerey ausüben dürfen, und es nicht behalten können, wenn in der Folge ein Fluß, der jetzt für unschiffbar gehalten wird, schiffbar werden sollte; und daß folglich alle Verfügungen der Verwaltungs-Behörden, wodurch Gemeinden in den Besitz dieses Rechtes eingesetzt worden sind, für nichtig erklärt werden müssen.

N°. LVIII. Kaiserl. Decret, welches eine Entfernung für die Gebäude in der Nachbarschaft der Begräbniß-Oerter außerhalb der Gemeinden festsetzt, vom 7. März 1808.

Art. 1. Niemand darf ohne Erlaubniß, in einer Nähe von weniger als hundert Metern von den neuen Begräbniß Oertern, die zu Folge der Gesetze oder Verordnungen außerhalb der Gemeinden verlegt worden sind, eine Wohnung bauen, noch einen Brunnen graben.

2. Ebenso dürfen die vorhandenen Gebäude nicht ohne Erlaubniß ausgebessert oder vermehrt werden.

Die Brunnen dürfen nach contradictorischer Besichtigung von Kunstverständigen, zu Folge eines Befehls des Departements-Präfecten, auf Ansuchen der Orts-Polizey zugeworfen werden.

652. Ein Theil dieſer Verbindlichkeiten wird durch die Geſetze über die Feld-Polizey beſtimmt;

Die übrigen beziehen ſich auf gemeinſchaftliche Mauern und Gräben, auf den Fall, wo eine Gegenmauer aufgeführt werden muß, auf die Ausſicht auf das Eigenthum des Nachbars, auf die Dachtraufe, auf das Recht über eines andern Grundſtück zu gehen und zu fahren.

Erſter Abſchnitt.

Von gemeinſchaftlichen Mauern und Gräben.

653. Bey jeder Mauer, die unter Gebäuden, ſo weit ihre Höhe geht, oder unter Hofräumen und Gärten, und ſelbſt unter eingeſchloſſenen Plätzen auf dem Felde zur Scheidewand dient, tritt in den Städten und auf dem Lande die Vermuthung ein, daß ſie gemeinſchaftlich ſey, wenn kein ſchriftlicher Beweis oder kein Merkmahl des Gegentheils vorhanden iſt.

654. Ein Merkmahl, daß eine Mauer nicht gemeinſchaftlich iſt, iſt dann vorhanden, wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und ſenkrecht mit ihrer Außenſeite iſt, und auf der andern eine ſchiefe Fläche bildet.

Dann ebenfalls, wenn nur auf einer Seite entweder eine ſchräge Decke (eine Mauerkappe) oder ſchmale Leiſten und hervorragende Kragſteine vorhanden ſind, die bey Erbauung der Mauer dort angebracht worden ſind.

In dieſen Fällen tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausſchließlich dem Eigenthümer zugehöre, auf deſſen Seite ſich die Traufe, oder die Kragſteine und Leiſten von Stein befinden.

655. Die Reparatur und Wiederaufbauung einer gemeinſchaftlichen Mauer fällt allen zur Laſt, welchen ein Recht daran zuſteht, und einem jeden von ihnen nach Verhältniß ſeines Rechts.

656. Indeſſen kann jeder Miteigenthümer einer gemeinſchaftlichen Mauer, vorausgeſetzt, daß ſie keinem ihm zuge-

hörigen Gebäude zur Stütze dient, sich von dem Beytrage zur Reparatur und Wiederaufbauung befreyen, wenn er sein Recht an der Gemeinschaft aufgibt.

657. Jeder Miteigenthümer ist berechtiget, gegen eine gemeinschaftliche Mauer anbauen und dort jeder Art Balken nach der ganzen Breite der Mauer bis auf vier und fünfzig Millimeter (zwey Zoll) legen zu lassen. Dabey behält jedoch der Nachbar das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauer mit dem Schrotmeissel verkürzen zu lassen, wenn er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken einlegen, oder einen Rauchfang da anlehnen will.

658. Jedem Miteigenthümer steht es frey, eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen zu lassen; er muß aber allein die Kosten der Erhöhung tragen, die Mauer über der Stelle, wo sie gemeinschaftlich zu seyn aufhört, in Bau und Besserung unterhalten, und überdieß für die Last, womit sie beschwert worden ist, nach Verhältniß der Erhöhung und nach Belauf des Werthes Entschädigung leisten.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wiederaufbauen lassen, und der Zusatz zu ihrer vorigen Breite muß auf seiner Seite allein genommen werden.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nicht beygetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft daran erlangen, wenn er die Hälfte der Ausgaben, die die Erhöhung gekostet hat, und den Werth des Bodens, der etwa für den Zusatz an der Breite der Mauer hergegeben worden ist, zur Hälfte ersetzt.

661. Jeder Eigenthümer, der an eine Mauer angrenzt, hat gleichfalls das Recht, sie ganz oder zum Theile gemeinschaftlich zu machen, in so fern er dem Eigenthümer der Mauer ihren Werth, oder den Werth desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und den Werth des Bodens worauf die Mauer gebaut ist, alles zur Hälfte ersetzt.

662. Ein Nachbar kann weder in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen oder darauf stützen; es sey dann, daß er die Einwilligung des andern erhalten, oder, wenn dieser sich weigert, durch Sachverständige die Mittel hat bestimmen lassen, die erforderlich sind, damit das neue Werk den Rechten des andern nicht schade.

663. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar zwingen, daß er zur Erbauung und Reparatur der Scheidewand mitbeytrage, welche ihre in diesen Städten und Vorstädten gelegenen Häuser, Hofräume und Gärten voneinander trennt. Die Höhe der Scheidewand wird nach den besondern Verordnungen oder beständigen und anerkannten Gebräuchen bestimmt; und, wo es an solchen Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidemauer unter Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wiederhergestellt werden mag, in den Städten, deren Bevölkerung sich auf fünfzig tausend Seelen und darüber erstreckt, wenigstens zwey und dreyßig Decimeter (zehn Fuß) mit Inbegriff der Mauerkappe, und in den übrigen Städten sechs und zwanzig Decimeter (acht Fuß) hoch seyn.

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Betreff der Ausbesserungen und des Wiederaufbauens gehalten werden soll, so sind dabey folgende Grundsätze zu beobachten:

Die Hauptmauern und das Dach fallen allen Eigenthümern zur Last, jedem nach Verhältniß des Werthes des Stockwerkes, das ihm zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerkes macht den Fußboden, worauf er geht.

Der Eigenthümer des ersten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt; der Eigenthümer des zweyten Stocks macht, von dem ersten anzurechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

665. Wird eine gemeinschaftliche Mauer, oder ein Haus wieder aufgebauet, so dauern die Activ- und Passiv-Dienstbarkeiten (Grundgerechtigkeiten und Grundlasten), die jedoch nicht erschwert werden dürfen, in Hinsicht der neuen Mauer oder des neuen Hauses fort, vorausgesetzt, daß die Wiederaufbauung vor vollendeter Verjährung geschieht.

666. Alle Gräben, die sich zwischen zwey Grundstücken befinden, werden für gemeinschaftlich gehalten, wenn weder schriftliche Beweise, noch Zeichen des Gegentheils vorhanden sind.

667. Ein Zeichen, daß der Graben nicht gemeinschaftlich ist, ist dann vorhanden, wenn der Erdwall oder der Auswurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Man vermuthet, daß der Graben demjenigen ausschließlich zugehöre, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden.

670. Jede Hecke, welche Grundstücke scheidet, wird für gemeinschaftlich gehalten, ausgenommen, wenn nur eins dieser Grundstücke abgeschlossen ist, oder schriftliche Beweise, oder ein hinlänglicher Besitzstand das Gegentheil zeigen.

671. Man darf hochstämmige Bäume nur in der Entfernung pflanzen, welche durch die besondern wirklich bestehenden Verordnungen, oder durch beständige und anerkannte Gebräuche vorgeschrieben ist, und, wo keine Verordnungen und Gebräuche vorhanden sind, sollen von der Linie, welche die beyden Grundstücke scheidet, hochstämmige Bäume zwey Meter, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen einen halben Meter entfernt seyn.

672. Der Nachbar hat das Recht zu fordern, daß die Bäume und Hecken, welche in einer kleinern Entfernung gepflanzt sind, ausgerissen werden.

Derjenige, auf dessen Eigenthum die Aeste der seinem Nachbar zugehörigen Bäume überhangen, kann Letztern zwingen, diese Aeste abzuschneiden.

Sind es Wurzeln, die sich auf seinen Boden erstrecken, so hat er das Recht, sie dort selbst abzuschneiden.

673. Bäume, die sich in einer gemeinschaftlichen Hecke befinden, sind gemeinschaftlich, wie die Hecke selbst, und ein jeder von beyden Eigenthümern hat das Recht zu fordern, daß sie gefällt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischen-Werken, welche bey gewissen Gebäuden erforderlich sind.

674. Wer einen Brunnen, oder eine Vertiefung für einen Abtritt, an einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer, graben;

Wer dort einen Rauchfang, einen Feuerherd, ein Hammerwerk, einen Backofen oder Ofen errichten;

Einen Viehstall daselbst anlehnen;

Oder gegen diese Mauer ein Salz-Magazin oder einen Haufen ätzender Materialien anlegen will,

Ist verbunden, denjenigen Zwischenraum zu lassen, der durch besondere Verordnungen und Gebräuche über diese Gegenstände vorgeschrieben ist, oder diejenigen Werke zu machen, welche durch eben diese Verordnungen und Gebräuche vorgeschrieben sind, damit er dem Nachbar nicht schade.

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf das Eigenthum seines Nachbars.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des andern in einer gemeinschaftlichen Mauer kein Fenster, keine Oeffnung, auf was Art es auch immer sey, wäre es auch ein Fenster, das sich nicht öffnen läßt, anbringen.

676. Der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, die unmittelbar an das Grundstück eines andern grenzt, darf in dieser Mauer Lichtlöcher oder Fenster anbringen, die mit einem eisernen Gitter versehen sind, und sich nicht öffnen lassen.

Diese Fenster müssen ein eisernes Gitter haben, dessen Stäbe höchstens einen Decimeter (ungefähr drey Zoll und

acht Linien) voneinander entfernt ſind, und mit einem Rahmen befeſtiget ſeyn, der ſich nicht öffnen läßt.

677. Dieſe Fenſter oder Lichtlöcher dürfen nur ſechs und zwanzig Decimeter (acht Fuß) über dem Fußboden des Zimmers, welchem man Licht verſchaffen will, wenn es auf ebener Erde iſt, und nur neunzehn Decimeter (ſechs Fuß) über dem Fußboden für die höhern Stockwerke angebracht werden.

678. Man darf nach dem Grundſtücke ſeines Nachbars, es ſey geſchloſſen oder nicht, keine Ausſicht in gerader Richtung, kein Fenſter, das zur Ausſicht dient, keinen Balcon oder andere ähnliche Erker haben, wenn die Mauer, wo man ſie anbringt, von dem beſagten Grundſtücke nicht neunzehn Decimeter (ſechs Fuß) entfernt iſt.

679. Man darf auf daſſelbe Grundſtück nur in einer Entfernung von ſechs Decimetern (zwey Fuß) eine Ausſicht von der Seite oder in ſchräger Richtung haben.

680. Die Entfernung, welcher in den beyden vorhergehenden Artikeln erwähnt wird, rechnet man von der äußern Seite der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird, und wenn von einem Balcon oder andern ähnlichen Erkern die Rede iſt, von ihrer äußern Linie bis zur Grenzlinie, die das beyderſeitige Eigenthum ſcheidet.

Vierter Abſchnitt.

Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer muß ſeine Dächer ſo einrichten, daß das Regenwaſſer auf ſeinen eigenen Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden ſeines Nachbars nicht ableiten.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Rechte, ſeinen Weg über eines andern Grund zu nehmen.

682. Der Eigenthümer, deſſen Grundſtücke überall eingeſchloſſen ſind, und der keinen Ausweg auf die öffentliche Straße hat, darf zur Benutzung ſeines Grund und Bodens einen Weg über die Grundſtücke ſeiner Nachbarn fordern, mit

dem Bedinge, ihnen einen Ersatz zu leisten, welcher dem Schaden angemessen ist, den er dadurch veranlassen kann.

683. Der Weg muß der Regel nach auf der Seite genommen werden, wo er von dem eingeschlossenen Grundstücke am kürzesten zur öffentlichen Straße führt.

684. Er muß jedoch an dem Orte angewiesen werden, wo er demjenigen, über dessen Grundstück er gestattet wird, am unschädlichsten ist.

685. Die Klage auf Entschädigung, welche für den im 682. Art. angeführten Fall eintritt, ist der Verjährung unterworfen, und der Durchweg muß verstattet werden, obschon die Klage auf Entschädigung nicht mehr zuläßig ist.

Drittes Capitel.

Von den Dienstbarkeiten, welche durch die Handlung eines Menschen errichtet werden.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Dienstbarkeiten, die auf liegenden Gründen Statt haben können.

686. Den Eigenthümern ist es erlaubt, ihr Eigenthum mit jeder Dienstbarkeit zu belasten, oder zum Vortheile ihres Eigenthums jede Grund-Gerechtigkeit zu erwerben, die sie für gut finden, vorausgesetzt jedoch, daß die Dienstbarkeiten nicht der Person, sondern nur einem Grundstücke auferlegt, nicht einer Person, sondern einem Grundstücke zum Vortheile bestellt werden, und daß übrigens diese Servituten nichts enthalten, was der öffentlichen Ordnung zuwider ist.

Der Gebrauch und der Umfang der auf diese Weise bestellten Dienstbarkeiten werden durch die Urkunde, worin sie eingeräumt worden sind, und wenn keine vorhanden ist, nach folgenden Grundsätzen bestimmt.

687. Dienstbarkeiten werden entweder zum Nutzen der Gebäude oder zum Vortheile des Grund und Bodens errichtet.

Dienstbarkeiten der ersten Art heißen Stadt-Dienstbarkeiten, die hiezu berechtigten Gründe mögen in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen seyn.

Jene der zweyten Art heißen Feld-Dienstbarkeiten.

688. Die Dienſtbarkeiten ſind entweder ununterbrochen fortdauernd, oder nicht (continues ou discontinues).

Ununterbrochen fortdauernd ſind diejenigen Dienſtbarkeiten, deren Gebrauch entweder immerwährend iſt, oder doch immerwährend ſeyn kann, ohne daß es hiezu der wirklichen Handlung eines Menſchen bedürfe, dergleichen ſind die Waſſerleitungen, die Dachtraufen, die Ausſichten und andere dieſer Gattung.

Nicht ununterbrochen fortdauernde Dienſtbarkeiten ſind diejenigen, die ohne wirkliche Handlung eines Menſchen nicht ausgeübt werden können, dergleichen ſind die Rechte über eines andern Grund ſeinen Weg zu nehmen, Waſſer zu ſchöpfen, die Hütungs-Gerechtigkeit und andere ähnliche.

689. Die Dienſtbarkeiten ſind entweder ſichtbar, oder nicht.

Sichtbare Dienſtbarkeiten ſind diejenigen, die ſich durch äußere Anlagen, zum Beyſpiele durch eine Thür, ein Fenſter, eine Waſſerleitung ankündigen.

Nicht ſichtbare Dienſtbarkeiten ſind diejenigen, deren Exiſtenz durch kein äußeres Merkmahl ins Auge fällt, wie zum Beyſpiele das Verboth, auf einem Grunde ein Gebäude anzulegen, oder über eine beſtimmte Höhe zu bauen.

Zweyter Abſchnitt.

Wie Dienſtbarkeiten errichtet werden.

690. Ununterbrochen fortdauernde und zugleich ſichtbare Dienſtbarkeiten erwirbt man durch ſchriftliche Verſtattung oder durch einen dreyßigjährigen Beſitz.

691. Ununterbrochen fortdauernde nicht ſichtbare Dienſtbarkeiten, ſo wie Dienſtbarkeiten, deren Gebrauch nicht ununterbrochen fortwährt, ſie mögen ſichtbar ſeyn oder nicht, laſſen ſich nicht anders, als durch ſchriftliche Verſtattung erwerben.

Um ſie zu erwerben, iſt ſelbſt ein undenklicher Beſitz nicht hinreichend; man kann jedoch die Dienſtbarkeiten dieſer Art in den Ländern, wo ſie auf ſolche Weiſe ſich erwerben ließen, dermahlen nicht mehr beſtreiten, wenn ſie ſchon durch den Beſitz erworben ſind.

692. In Hinsicht der Dienstbarkeiten, die ununterbrochen fortwährend und sichtbar sind, hat die Bestimmung des Eigenthümers die Wirkung einer Verleihung.

693. Nur dann ist eine Bestimmung des Eigenthümers vorhanden, wenn erwiesen wird, daß zwey dermahlen abgetheilte Grundstücke vormahls Einem Eigenthümer zugehörten, und durch ihn die Sachen in den Zustand versetzt worden sind, woraus sich die Dienstbarkeit ergibt.

694. Veräußert der Eigenthümer zweyer Grundstücke, worauf sich ein sichtbares Merkmahl einer Dienstbarkeit befindet, eines von beyden, und der Contract enthält keine Vereinbarung, die sich auf diese Dienstbarkeit bezieht, so besteht sie dessen ungeachtet fernerhin, als Recht zum Vortheile oder als Last zum Nachtheile des veräußerten Grundstückes.

695. In Hinsicht der Dienstbarkeiten (Grund-Gerechtigkeiten), die man nicht durch Verjährung erwerben kann, läßt sich die ursprüngliche Verleihungs-Urkunde nur durch eine Anerkennungs-Urkunde der Dienstbarkeit ersetzen, die von dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes herrührt.

696. Wenn man eine Dienstbarkeit einräumt, so wird angenommen, daß man alles gestatte, was erforderlich ist, um sie auszuüben.

So hat die Dienstbarkeit, an einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, das Recht, sich des Weges über seinen Grund zu bedienen, nothwendig zur Folge.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers des Grundstückes, dem die Dienstbarkeit zusteht.

697. Wer zu einer Dienstbarkeit berechtigt ist, hat zugleich das Recht, alle Anlagen zu machen, die erforderlich sind, um sich ihrer zu bedienen, und sie beyzubehalten.

698. Diese Anlagen geschehen auf seine Kosten, nicht auf Kosten des Eigenthümers des belasteten Grundstückes, in

ſo fern die Verleihungs-Urkunde der Dienſtbarkeit nicht ein anderes beſtimmt.

699. Selbſt in dem Falle, wo dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtückes durch dieſe Verleihung die Verbindlichkeit auferlegt iſt, die zum Gebrauche oder zur Erhaltung der Dienſtbarkeit erforderlichen Anlagen auf ſeine Koſten zu machen, kann er noch immer ſich ſeiner Verbindlichkeit dadurch entledigen, daß er das belaſtete Grundſtück dem Eigenthümer des zur Dienſtbarkeit berechtigten Grundſtücks abtritt.

700. Wird das Grundſtück, für welches die Dienſtbarkeit errichtet worden iſt, getheilt, ſo folgt die ihr entſprechende Grund-Gerechtigkeit zwar noch immer, jedem abgeſonderten Theile, und gebührt ihm, wie vorher; der Zuſtand des belaſteten Grundſtückes darf indeſſen hiedurch nicht erſchwert werden.

Wenn alſo, zum Beyſpiele, von dem Rechte die Rede iſt, ſeinen Weg über eines andern Grund zu nehmen, ſo ſind alle Miteigenthümer verbunden, bey der Ausübung dieſes Rechtes denſelben Weg einzuhalten.

701. Der Eigenthümer des mit der Dienſtbarkeit belaſteten Grundſtückes darf nichts unternehmen, was dahin zielt, ihren Gebrauch zu ſchmälern, oder unbequemer zu machen.

Er darf alſo den Zuſtand der Orte nicht verändern, noch die Ausübung der Dienſtbarkeit auf eine Stelle verlegen, auf die ſie nicht urſprünglich angewieſen worden iſt.

Wenn indeſſen dieſe urſprüngliche Anweiſung dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtückes beſchwerlicher geworden wäre, oder ihn verhinderte, dort nützliche Verbeſſerungen vorzunehmen, ſo wäre er berechtiget, dem Eigenthümer des andern Grundſtückes einen zur Ausübung ſeiner Rechte eben ſo bequemen Platz anzubiethen, und dieſer könnte ihn nicht ausſchlagen.

702. Derjenige, der zu einer Dienſtbarkeit berechtigt iſt, kann ſie von ſeiner Seite nur nach Inhalt ſeiner Verleihung in Ausübung bringen, und er darf weder auf dem Grundſtücke,

das mit der Dienſtbarkeit belaſtet iſt, noch auf dem Grundſtücke, dem die Gerechtigkeit zuſteht, eine Veränderung vornehmen, welche den Zuſtand des erſtern erſchwert.

Vierter Abſchnitt.

Wie Dienſtbarkeiten erlöſchen.

703. Die Dienſtbarkeiten erlöſchen, wenn die Sachen ſich in einem ſolchen Zuſtande befinden, daß man ſie nicht mehr ausüben kann.

704. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen wieder in den Zuſtand gekommen ſind, daß man ſie ausüben kann, ſo fern nicht ein hinreichender Zeitraum verſtrichen iſt, um die Vermuthung zu begründen, daß die Dienſtbarkeit erloſchen ſey, ſo wie dieſes im 707. Art. beſtimmt iſt.

705. Jede Dienſtbarkeit iſt erloſchen, ſobald das hiezu berechtigte und das damit belaſtete Grundſtück einem und demſelben Eigenthümer zugehören.

706. Eine Dienſtbarkeit erliſcht durch einen dreyßigjährigen Nicht-Gebrauch.

707. Nach den verſchiedenen Gattungen der Dienſtbarkeiten nehmen die dreyßig Jahre ihren Anfang, entweder von dem Tage, wo man aufgehört hat, ſie zu benutzen, wenn von nicht ununterbrochen fortwährenden Dienſtbarkeiten die Rede iſt, oder von dem Tage, wo eine der Dienſtbarkeit zuwider laufende Handlung vorgenommen worden, wenn von ununterbrochen fortwährenden Dienſtbarkeiten die Rede iſt.

708. Die Art, wie eine Dienſtbarkeit ausgeübt wird, kann, wie die Dienſtbarkeit ſelbſt und auf eben die Weiſe, verjährt werden.

709. Gehört das zur Dienſtbarkeit berechtigte Grundſtück mehrern in unzertheilter Gemeinſchaft, ſo verhindert die Ausübung des einen die Verjährung in Hinſicht aller übrigen.

710. Iſt einer unter den Miteigenthümern, wider den die Verjährung nicht laufen konnte, zum Beyſpiel ein Minderjähriger, ſo werden durch ihn die Rechte aller übrigen erhalten.

Drittes Buch.

Von den verſchiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

(Decret. den 19. April 1803. Promulg. den 29. des nehml. Monats.)

711. Eigenthum an Sachen läßt ſich erwerben, und kann auf andere übergehen, durch Erbfolge, durch Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall, und durch die Wirkung der Verbindlichkeiten.

712. Das Eigenthum wird auch durch Zuwachs oder Einverleibung und durch Verjährung erworben.

713. Herrenloſe Sachen gehören dem Staate.

714. Es gibt Sachen, die keinem zugehören, deren Gebrauch jedoch allen gemein iſt.

Polizey-Geſetze beſtimmen die Weiſe, ſie zu benutzen.

715. Das Recht zu jagen oder zu fiſchen wird gleichfalls durch beſondere Geſetze beſtimmt.

716. Das Eigenthum eines Schatzes gehört demjenigen, der ihn in ſeinem eigenen Grundſtücke findet. Wird der Schatz in dem Grundſtücke eines Andern gefunden, ſo gehört er zu einer Hälfte demjenigen, der ihn entdeckt hat, und dem Eigenthümer des Grundſtückes zur andern Hälfte.

Ein Schatz iſt jede verborgene oder vergrabene Sache, woran niemand ſein Eigenthum darthun kann, und die durch bloßen Zufall entdeckt wird.

717. Durch beſondere Geſetze ſind gleichfalls beſtimmt, die Rechte auf Effecten, die in's Meer geworfen worden, auf Sachen, die das Meer auswirft, von welcher Art ſie auch

immer seyn mögen, die Rechte auf Pflanzen und Kräuter, die an den Ufern des Meeres wachsen.

Eben so verhält es sich mit verlornen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet.

Erster Titel.

Von der Erbfolge.

(Decret. den 19. April 1803. Promulg. den 29. des nehml. Monats.)

Erstes Capitel.

Von der Eröffnung einer Erbschaft und dem Uebergange des Besitzes auf die Erben.

718. Erbschaften werden durch den natürlichen und durch den bürgerlichen Tod eröffnet.

719. Durch den bürgerlichen Tod wird eine Erbschaft von dem Augenblicke an eröffnet, da nach den Verfügungen des 2. Abschn. 2. Cap. des Titels von dem Genusse und dem Verluste der Civil-Rechte dieser Tod verwirkt wird.

720. Wenn mehrere Personen, von denen wechselweise die eine zum Nachlasse der andern berufen ist, bey derselben Begebenheit umkommen, ohne daß man unterscheiden kann, welche zuerst gestorben ist, so ist die Vermuthung für das Ueberleben der einen oder der andern aus den Umständen der Begebenheit, in deren Ermangelung aus der Stärke des Alters oder des Geschlechts herzuleiten.

721. Wenn diejenigen, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünfzehn Jahre alt waren, so tritt die Vermuthung ein, daß der Aelteste am längsten gelebt habe.

Waren sie alle über sechszig Jahre alt, so wird vermuthet, daß der Jüngste am längsten gelebt habe.

Waren die einen keine fünfzehn, die andern aber mehr als sechszig Jahre alt, so ist die Vermuthung des Ueberlebens für die erstern.

722. Hatten diejenigen, die zusammen umgekommen sind, das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, aber weniger als sechszig Jahre, so wird bey gleichem Alter, oder, wenn der Unterschied kein Jahr übersteigt, immer vermuthet, daß die Mannsperson am längsten gelebt habe.

Wenn sie vom nehmlichen Geschlechte, so soll bey der Frage, wer der Ueberlebende gewesen, diejenige Vermuthung angenommen werden, wodurch die Erbfolge nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur eröffnet wird; es wird also von dem jüngern vermuthet, daß er den ältern überlebt habe.

723. Das Gesetz bestimmt die Erbfolge-Ordnung unter den rechtmäßigen Erben. Bey Ermangelung derselben geht das Vermögen auf die natürlichen Kinder, hernach auf den überlebenden Ehegatten, und wenn deren keiner vorhanden ist, auf den Staat über.

724. Auf die rechtmäßigen Erben geht der Besitz der Güter, Rechte und Klagen des Verstorbenen kraft des Gesetzes über; sie sind dagegen verbunden, alle Lasten der Erbschaft zu berichtigen. Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich von dem Richter nach den zu bestimmenden Formen in den Besitz einweisen lassen. *)

Zweytes Capitel.

Von den zur Erbfähigkeit erforderlichen Eigenschaften.

725. Um zu erben muß man nothwendiger Weise, in dem Augenblicke, da die Erbschaft eröffnet wird, existiren.

Nicht erbfähig sind also,

1) Derjenige, der noch nicht empfangen ist;

2) Das Kind, das nicht lebensfähig geboren wird;

3) Derjenige, der bürgerlich todt ist;

726. Ein Fremder wird zur Erbfolge in den Gütern, die sein Verwandter, er mag ein Fremder oder ein Franzose seyn, in dem Gebiethe des Reichs besitzt, zu Folge

*) Siehe die Note zum 770. Art.

der Verfügungen des 11. Art. unter dem Titel von dem Genusse und dem Verluste der Civil-Rechte, nur in den Fällen und auf die Weise zugelassen, wie ein Franzose seinen Verwandten erbt, der in dem Lande dieſs Fremden Güter besitzt. *)

727. Der Erbfolge sind unwürdig, und werden als solche von Erbschaften ausgeschlossen:

1) Derjenige, der verurtheilt worden ist, weil er den Verstorbenen um's Leben gebracht, oder um's Leben zu bringen versucht hat;

2) Derjenige, der wider den Verstorbenen eine Capital-Anklage angebracht hat, die durch ein Urtheil für verläumderisch erklärt worden ist;

3) Ein volljähriger Erbe, der, obschon ihm bekannt war, daß der Verstorbene ermordet worden, dieſs bey Gerichte nicht angezeigt hat.

728. Die Unterlassung dieser Anzeige kann jedoch den Ascendenten und den Abkömmlingen des Mörders, denjenigen, die in demselben Grade mit ihm verschwägert sind, seinem Ehegatten oder seiner Ehegattinn, seinen Brüdern oder Schwestern, seinen Oheimen und Muhmen, seinen Neffen und Nichten nicht entgegengesetzt werden.

---

*) N°. LIX. Kaiserl. Decret über die gegenseitige Befreyung von dem Heimfalls-Rechte für die Bewohner des französischen Reichs, und des Königreichs Italien, vom 19. Februar 1806.

Art. 1. Unsere Unterthanen des französischen Reichs sind in unserm Königreich Italien vom Heimfalls-Rechte der Erbschaften, so wie von andern Rechten ähnlicher Art, unter welcher Benennung sie auch bestehen mögen, befreyt. Eben so sollen unsere Unterthanen des Königreichs Italien der nehmlichen Befreyung im Umfange des französischen Reichs genießen. Diesem zu Folge können unsere Unterthanen eines von beyden Staaten die Erbschaften frey beziehen, die zu ihren Gunsten in dem andern eroffnet worden sind.

2. Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels erstrecken sich auch auf die Staaten von Parma, Piacenza und Guastalla.

729. Wird ein Erbe als unwürdig von der Erbfolge ausgeschlossen, so muß er alle seit der Eröffnung der Erbschaft genossenen Früchte und Einkünfte zurückgeben.

730. Kinder des Unwürdigen, welche vermöge ihres eigenen Rechtes und ohne Beyhülfe der Repräsentation (Stellvertretung) zur Erbfolge gelangen, sind wegen des Verschuldens ihres Vaters nicht ausgeschlossen; aber in keinem Falle kann dieser an dem zu solcher Erbschaft gehörigen Vermögen den Nießbrauch in Anspruch nehmen, den das Gesetz den Eltern an dem Vermögen ihrer Kinder verleiht.

Drittes Capitel.

Von den verschiedenen Classen der Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

731. Die Kinder und Abkömmlinge des Verstorbenen, seine Ascendenten und seine Seiten-Verwandten gelangen in der Ordnung und nach den Regeln zur Erbfolge, die hier unten bestimmt sind.

732. Das Gesetz sieht weder auf die Natur noch auf den Ursprung der Güter, um die Erbfolge in denselben zu bestimmen.

733. Jede Ascendenten oder Seiten-Verwandten zugefallene Erbschaft wird in zwey gleiche Theile getheilt; den einen erhalten die Verwandten der väterlichen, den andern die Verwandten der mütterlichen Linie.

Die Verwandten von einer Seite allein, es sey von der mütterlichen oder von der väterlichen Seite, werden durch die Verwandten von beyden Seiten nicht ausgeschlossen; sie gehen aber nur in ihrer Linie zur Theilung; jedoch ohne Nachtheil der im 752. Art. vorkommenden Bestimmung. Verwandte von beyden Seiten gehen in beyden Linien zur Theilung.

Von einer Linie fällt der andern nichts an, es sey dann, daß sich in einer der beyden Linien weder ein Ascendent noch ein Seiten-Verwandter befinde.

734. Ist diese erste Vertheilung unter der väterlichen und mütterlichen Linie geschehen, so hat keine weitere Ab-

theilung in die verschiedenen Zweige Statt, sondern die einer jeden Linie angefallene Hälfte gehört dem oder den Erben, welche die nächsten im Grade sind, den Fall der Repräsentation ausgenommen, wie hierunter bestimmt werden wird.

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zahl der Generationen bestimmt; jede Generation heißt ein Grad.

736. Die Reihe mehrerer auf einander folgenden Grade bildet die Linie. Gerade Linie nennt man die Folge der Grade unter Personen, deren eine von der andern abstammt; Seiten-Linie heißt die Folge der Grade unter Personen, deren eine zwar von der andern nicht abstammt, die aber einen gemeinschaftlichen Stammvater haben.

Die gerade Linie wird in die gerade absteigende und in die gerade aufsteigende Linie eingetheilt.

Die erste ist diejenige, welche den Stammvater mit seinen Abkömmlingen verbindet; die zweyte ist diejenige, welche eine Person mit denjenigen verbindet, von welchen sie abstammt.

737. In gerader Linie zählt man so viele Grade, als es Generationen zwischen den Personen gibt; der Sohn ist also in Hinsicht des Vaters im ersten, der Enkel im zweyten Grade, und so umgekehrt vom Vater und Großvater in Beziehung auf Söhne und Enkel.

738. In der Seiten-Linie zählt man die Grade nach den Generationen von einem der Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater, diesen nicht mitgerechnet, und von diesem bis zum andern Verwandten.

Also sind zwey Brüder im zweyten Grade, Oheim und Neffe im dritten; Geschwister-Kinder im vierten Grade und so weiter.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Repräsentations Rechte (Rechte der Stellvertretung.)

739. Die Repräsentation ist eine Erdichtung des Gesetzes, welche die Wirkung hat, daß die Repräsentanten in die Stelle, den Grad und die Rechte des Repräsentirten eintreten.

740. In gerader abſteigender Linie hat die Repräſentation ins Unendliche Statt.

Sie tritt in allen Fällen ein, die Kinder des Verſtorbenen mögen mit den Abkömmlingen eines früher verſtorbenen Kindes zuſammentreffen, oder die Kinder des Erblaſſers insgeſammt vor ihm geſtorben ſeyn, und alſo die Abkömmlinge dieſer Kinder ſich gegeneinander in gleichen oder ungleichen Graden befinden.

741. Zum Vortheile der Aſcendenten hat kein Repräſentations-Recht Statt; in jeder von beyden Linien ſchließt immer der Nähere den Entferntern aus.

742. In der Seiten-Linie wird das Repräſentations-Recht zum Vortheile der Kinder und Abkömmlinge der Geſchwiſter des Verſtorbenen angenommen, ſie mögen zugleich mit Oheimen oder Muhmen zur Erbfolge gelangen, oder die Erbſchaft mag, wenn alle Brüder und Schweſtern des Erblaſſers ſchon früher geſtorben ſind, ihren Abkömmlingen in gleichen oder ungleichen Graden anfallen.

743. In allen Fällen, wo das Repräſentations-Recht eintritt, geſchieht die Theilung nach den Stämmen. Sind von einem Stamme mehrere Neben-Linien entſproſſen, ſo geſchieht in jeder Neben-Linie die Unterabtheilung gleichfalls nach den Stämmen; die Glieder einer und derſelben Neben-Linie theilen dagegen unter ſich nach der Anzahl der Köpfe.

744. Noch lebende Perſonen kann man nicht repräſentiren, ſondern nur diejenigen, die entweder natürlich oder bürgerlich todt ſind.

Denjenigen kann man repräſentiren, auf deſſen Erbſchaft man Verzicht gethan hat.

Dritter Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Abkömmlinge (Deſcendenten).

745. Die Kinder oder ihre Abkömmlinge erben ihre Eltern, Groß-Eltern oder übrige Aſcendenten ohne Unter-

ſchied des Geſchlechts oder der Erſtgeburt, ſelbſt dann, wenn ſie aus verſchiedenen Ehen herſtammen.

Sie erben zu gleichen Theilen und nach Anzahl der Köpfe, wenn ſie ſich alle im erſten Grade befinden, und kraft ihres eigenen Rechtes zur Erbſchaft berufen ſind; ſie erben nach den Stämmen, wenn ſie insgeſammt oder zum Theile kraft des Repräſentations-Rechtes zur Erbſchaft gelangen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Aſcendenten (Verwandten in aufſteigender Linie.)

746. Wenn der Verſtorbene keine Nachkommen, keine Geſchwiſter, noch Abkömmlinge von ihnen zurückgelaſſen hat, ſo wird die Erbſchaft in zwey gleiche Theile unter die Aſcendenten der väterlichen, und die Aſcendenten der mütterlichen Linie getheilt.

Der Aſcendent, der im nächſten Grade iſt, erhält die ſeiner Linie zugewieſene Hälfte mit Ausſchließung aller andern.

Aſcendenten, die ſich in gleichem Grade befinden, erben nach Anzahl der Köpfe.

747. Die Aſcendenten erben, mit Ausſchließung aller andern, die Sachen, die ſie ihren ohne Abkömmlinge geſtorbenen Kindern oder Enkeln geſchenkt haben, wenn die geſchenkten Gegenſtände ſich noch in Natur in der Erbſchaft vorfinden.

Sind die Sachen veräußert worden, ſo erben die Aſcendenten den etwa noch rückſtändigen Kaufpreis. Sie erben auf gleiche Weiſe das Klage-Recht, welches dem Geſchenknehmer auf Zurücknahme der Sachen zuſtehen mag (l'action en reprise).

748. Ueberlebten der Vater und die Mutter ihr ohne Nachkommenſchaft verſtorbenes Kind, dieſes hinterließ aber noch Geſchwiſter oder Abkömmlinge von ihnen, ſo wird die Erbſchaft in zwey gleiche Theile getheilt, und nur eine Hälfte davon fällt auf den Vater und die Mutter, welche ſie unter ſich gleich theilen.

Die andere Hälfte gebührt den Geſchwiſtern oder ihren Abkömmlingen, wie in dem 5. Abſchn. dieſes Capitels erklärt werden wird.

749. Wenn in dem Falle, da der Erblaſſer zwar keine Nachkommen, doch aber Geſchwiſter oder Abkömmlinge von ihnen zurückläßt, deſſen Vater oder Mutter ſchon vorher verſtorben iſt, ſo wächſt das Erbtheil, das ihm oder ihr zu Folge des vorhergehenden Artikels zugefallen wäre, der Hälfte an, welche den Geſchwiſtern oder ihren Repräſentanten zugetheilt iſt, wie im 5. Abſchn. dieſes Capitels erklärt werden ſoll.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Seiten-Verwandten.

750. Wenn der Vater und die Mutter einer Perſon, die keine Nachkommen zurückläßt, vor ihr verſtorben ſind, ſo ſind ihre Geſchwiſter oder deren Abkömmlinge mit Ausſchließung der Aſcendenten und der übrigen Seiten-Verwandten zur Erbfolge berufen.

Sie erben entweder aus eigenem Rechte, oder vermöge der Repräſentation, wie im 2. Abſchn. dieſes Capitels feſtgeſetzt worden iſt.

751. Wenn Vater und Mutter der ohne Nachkommen verſtorbenen Perſon ſie überlebt haben, ſo ſind ihre Geſchwiſter oder deren Repräſentanten nur zu einer Hälfte des Nachlaſſes berufen. Ueberlebt die verſtorbene Perſon nur der Vater oder die Mutter, ſo erben ſie drey Viertel.

752. Die Theilung der Hälfte oder der drey Viertel, welche den Beſtimmungen des vorhergehenden Artikels zu Folge den Geſchwiſtern zufallen, geſchieht unter ihnen, wenn ſie alle aus einer Ehe entſproſſen ſind, zu gleichen Theilen; ſind ſie aus verſchiedenen Ehen, ſo erhält eine jede von beyden Linien des Verſtorbenen, die väterliche und die mütterliche, eine Hälfte; die vollbürtigen Geſchwiſter gehen in beyden Linien zu Theil, die halbbürtigen Geſchwiſter von der Mutter allein, oder von dem Vater allein kommen dagegen nur in ihrer Linie, jeder in der ſeinigen, zur Theilung; ſind nur Geſchwiſter von einer Seite vorhanden, ſo erben ſie den ganzen Nachlaß mit Ausſchließung aller übrigen Verwandten der andern Linie.

753. Wenn keine Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen, oder in einer oder der andern Linie keine Ascendenten vorhanden sind, so fällt die Erbschaft zur Hälfte auf die überlebenden Ascendenten, und zur andern Hälfte auf die nächsten Verwandten der andern Linie.

Treffen Seiten-Verwandten, die in gleichem Grade sind, zusammen, so theilen diese nach der Anzahl der Köpfe.

754. In dem Falle des vorhergehenden Artikels hat der Ueberlebende von beyden Eltern den Nießbrauch an dem Drittel der Güter, die er dem Eigenthum nach nicht erbt.

755. Ueber den zwölften Grad entfernte Verwandten erben nicht.

Wenn in einer Linie keine Verwandten in einem erbfähigen Grade vorhanden sind, so erben die Verwandten der andern Linie das Ganze.

Viertes Capitel.

Von der Irregular-Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der natürlichen Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern und von der Erbfolge in dem Nachlasse der natürlichen Kinder, die ohne Abkömmlinge verstorben sind.

756. Die natürlichen Kinder sind nicht Erben; das Gesetz gibt ihnen nur dann Rechte auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern, wenn sie gesetzlich anerkannt worden sind. Es gibt ihnen kein Recht auf das Vermögen der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter.

757. Das Recht des natürlichen Kindes auf den Nachlaß seines verstorbenen Vaters oder seiner verstorbenen Mutter ist auf folgende Weise festgesetzt:

Wenn der Vater oder die Mutter eheliche Abkömmlinge zurückgelassen hat, so besteht dieses Recht in einem Drittel des Erb-Antheils, welchen das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es ehelich gewesen wäre; es besteht in der Hälfte, wenn der Vater oder die Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber

Ascendenten oder Geschwister hinterläßt; es besteht in drey Viertel, wenn der Vater oder die Mutter weder Abkömmlinge, noch Ascendenten, noch Brüder oder Schwestern zurückläßt.

758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf den ganzen Nachlaß, wenn sein Vater oder seine Mutter keine Verwandten in einem zur Erbfolge berechtigten Grade zurückläßt.

759. Ist das natürliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so können seine Kinder oder Abkömmlinge die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Rechte in Anspruch nehmen.

760. Das natürliche Kind oder seine Abkömmlinge müssen auf das, was sie zu fordern berechtigt sind, alles aufrechnen, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbfolge eröffnet ist, empfangen haben, und was nach den im 2. Abschn. des 6. Cap. dieses Titels aufgestellten Regeln, der Collation (Einwerfung zur Erbschafts-Masse) unterworfen ist.

761. Jeder weitere Anspruch ist ihnen untersagt, wenn sie bey Lebzeiten ihres Vaters oder ihrer Mutter die Hälfte desjenigen, was in den vorhergehenden Artikeln ihnen zuerkannt ist, unter der ausdrücklichen Erklärung ihres Vaters oder ihrer Mutter erhalten haben, daß es ihre Absicht sey, das natürliche Kind auf den Theil einzuschränken, den sie ihm angewiesen haben.

Sollte dieser Theil geringer seyn, als die Hälfte desjenigen, was dem natürlichen Kinde zukommen müßte, so kann es nur so viel in Anspruch nehmen, als nöthig ist, um diese Hälfte zu ergänzen.

762. Die Verfügungen des 757. und 758. Art. sind auf Kinder, welche aus einem Ehebruche, oder einer Blutschande gezeugt sind, nicht anwendbar.

Das Gesetz gibt ihnen nur ein Recht auf Unterhalt.

763. Dieser Unterhalt wird nach dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, nach der Anzahl und der Eigenschaft der gesetzlichen Erben bestimmt.

764. Hat der Vater oder die Mutter das aus einem Ehebruch oder einer Blutschande gezeugte Kind ein Handwerk

erkennen lassen, oder hat einer von ihnen bey seinen Lebzeiten ihm Unterhalt zugesichert, so kann das Kind an ihrem Nachlasse gar keinen Anspruch machen.

765. Die Erbschaft eines natürlichen ohne Abkömmlinge verstorbenen Kindes fällt auf denjenigen von seinen Eltern, der es anerkannt hat, oder wenn es von beyden anerkannt worden ist, auf beyde zur Hälfte.

766. Sind die Eltern des natürlichen Kindes vor ihm gestorben, so gehen die Güter, die es von ihnen erhalten hat, wenn sie noch in Natur sich in der Erbschaft vorfinden, auf die ehelichen Geschwister über; auf diese ehelichen Geschwister fallen gleichfalls zurück die Klagen auf Zurücknahme der Güter (action en reprise), wenn deren vorhanden sind, oder der etwa noch rückständige Preis dieser Güter, die veräußert worden sind. Alles übrige Vermögen fällt auf die natürlichen Brüder und Schwestern oder ihre Abkömmlinge.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staates.

767. Wenn der Verstorbene weder Verwandten in einem erbfähigen Grade, noch natürliche Kinder zurückläßt, so gehört seine Hinterlassenschaft dem überlebenden, von ihm nicht geschiedenen, Ehegatten.

768. Hinterläßt der Verstorbene keinen Ehegatten, so gehört die Erbschaft dem Staate. *)

*) N°. LX. Gutachten des Staats-Raths über die Rechte, welche in Ansehung der Mobiliar-Effecten einer in einem Spitale gestorbenen Person, deren Hinterlassenschaft dem Staate anheim gefallen ist, geltend zu machen sind; vom 14 Oct. 1809, genehmiget vom Kaiser zu Fontainebleau, den 3. Nov. des nehmlichen Jahrs.

Der Staats-Rath, welcher nach der von Sr. Majestät gegebenen Weisung den Vortrag der Finanz- und Gesetzgebungs-Sectionen über jenen des Finanz-Ministers angehört hat, welcher die Frage aufstellt, ob die Domainen-Verwaltung das Recht hat, die Mobiliar-Effecten einer in einem Spitale verstorbenen Person, deren Hinterlassenschaft ohne Erben ist, in Anspruch zu nehmen;

769. Sowohl der überlebende Ehegatte als die Domainen-Verwaltung, welche den Nachlaß in Anſpruch nehmen, ſind verbunden, die Siegel anlegen, und ein Inventarium in der Form errichten zu laſſen, welche zur Antretung einer Erbſchaft unter der Rechts-Wohlthat des Inventariums vorgeſchrieben iſt.

770. Sie müſſen bey dem Gerichte erſter Inſtanz, in deſſen Gerichtsſprengel die Erbfolge erbffnet iſt, die Einweiſung in den Beſitz nachſuchen; das Gericht kann über dieſes Geſuch nicht eher erkennen, als bis drey Verkündigungen

---

Nach Einſicht 1) des im Monate Julius 1566 für das Spital zum heiligen Geiſt in Paris erlaſſenen Edictes, welches verordnet, daß, im Falle die Kinder während der Zeit ſterben, als ſie im gedachten Spitale ernährt und unterhalten werden, die beweglichen Güter und jene Sachen, die für beweglich gehalten werden, welche ſie beſitzen oder die ihnen anfallen, dieſem Spitale zugehören ſollen, und daß die Erben dieſer Kinder keine Anſprüche darauf machen können;

2) Eines andern Edicts vom Monate April 1656, welches (im 44. Art.) verordnet, daß das allgemeine Spital in Paris mit Ausſchließung der Seiten-Verwandten ein Recht auf die beweglichen Güter der Armen hat, welche ſowohl in dieſem Spitale als außer demſelben ſterben;

3) Der offenen Briefe vom 13. Sept. 1744, nach welchen das bewegliche Vermögen, welches in dem Hauſe der Unheilbaren den Kranken zugehört, nach ihrem Tode das Eigenthum des Spitals wird, welche Verfügung ſie auch darüber getroffen haben mögen;

4) Eines vom Gerichte der erſten Inſtanz der Seine, den 24. Nivos 7. J, gegen die Erben des Hn. Morandat, Biſchofes von Babylon, der im Hauſe der Unheilbaren geſtorben iſt, erlaſſenen Urtheils, welches beweiſet, daß die Verwaltung der Spitäler im Beſitze des Rechtes iſt, die Mobiliar-Effecten der in dieſen Anſtalten verſtorbenen Kranken für ſich in Empfang zu nehmen;

Nach Einſicht der Art. 1 und 3 des Geſetzes vom 1. December 1790, welche verordnen, daß die herrenloſen Güter und Sachen, ſie mögen beweglich oder unbeweglich ſeyn, ſo wie jene der Perſonen, welche ohne rechtmäßige Erben ſterben, oder deren Nachlaſſenſchaft nicht in Beſitz genommen wird, dem Staate zugehören;

Nach Einſicht des 768. Art. des Geſetzb. Napoleons, welcher ſo lautet,

und öffentliche Anschläge in der gewöhnlichen Form vorhergegangen sind, und der kaiserl. Procurator vernommen worden ist.

771. Ueberdieß ist der überlebende Ehegatte verbunden, das Mobiliar-Vermögen rentbar anzulegen, oder für dem Fall, da binnen drey Jahren sich Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Bürgschaft für dessen Zurückerstattung zu stellen. Nach Umlauf von drey Jahren ist der Bürge seiner Verbindlichkeit entlediget.

„Hinterläßt der Verstorbene keinen Ehegatten so gehört die „Erbschaft dem Staate;"

Nach Einsicht der Bemerkungen und Denkschriften der Domainen-Verwaltung sowohl als der Verwaltung der Civil-Spitäler von Paris;

In Erwägung, daß die Rechte des Staats auf die erblosen Nachlassenschaften zu jeder Zeit anerkannt worden sind, und daß das Gesetz vom 1. Dec. 1790 und das Gesetzb. Napoleons diesen unbestreitbaren Grundsatz nur bestätiget haben;

Daß dessen ungeachtet die oben erwähnten Edicte und offenen Briefe zu Gunsten der Spitäler eine Ausnahme wegen der Effecten aufgestellt haben, welche von den in diesen Anstalten verstorbenen Kranken dahin gebracht worden sind;

Daß dieser Vortheil jederzeit als eine kleine Entschädigung für die von den Kranken verursachten Kosten betrachtet worden ist;

Ist der Meinung,

1) Daß die Mobiliar-Effecten, welche Kranke in die Spitäler gebracht haben, und die darin unentgeldlich behandelt worden sind, gedachten Spitälern mit Ausschließung der Erben und der Domainen, wenn keine Erben vorhanden sind, gehören müssen;

2) Daß in Betreff der Kranken und Gesunden, deren Behandlung und Unterhalt auf irgend eine Weise bezahlt worden ist, die Erben und Legatarien ihre Rechte auf alle von gedachten Kranken und Gesunden in die Spitäler gebrachten Effecten ausüben können; und daß im Falle keine Erben vorhanden sind, dieselben Effecten zum Nachtheile der Domainen den Spitälern zugehören müssen;

3) Daß in Ansehung der in den Spitälern verstorbenen Militair-Personen nichts abzuändern ist;

4) Daß gegenwärtiges Gutachten in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden muß.

772. Der überlebende Ehegatte, oder die Domainen-Verwaltung, wenn sie die Formalitäten nicht beobachtet haben, die ihnen beyderseits vorgeschrieben sind, können verurtheilt werden, den Erben, wenn deren sich melden, allen Schaden und entbehrten Gewinn zu ersetzen.

773. Die Verfügungen des 769., 770., 771. und 772. Art. treffen ebenfalls die natürlichen Kinder, die, wenn es an Verwandten fehlt, zur Erbfolge berufen sind.

Fünftes Capitel.

Von der Annahme und dem Ausschlagen der Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Annahme.

774. Eine Erbschaft kann unbedingt, oder unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen werden.

775. Niemand ist verbunden, eine ihm angefallene Erbschaft anzunehmen.

776. Verheirathete Frauenspersonen können ohne Autorisation ihres Mannes oder des Gerichtes keine Erbschaft gültig annehmen, wie dieß im 6. Capitel unter dem Titel von der Ehe vorgeschrieben ist.

Erbschaften, welche Minderjährigen und Interdicirten angefallen sind, können nur unter Beobachtung der in dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation enthaltenen Verfügungen gültig angenommen werden.

777. Die Annahme wirkt zurück bis zum Tage der eröffneten Erbschaft.

778. Die Annahme kann ausdrücklich oder stillschweigend seyn; sie ist ausdrücklich, wenn man in einer authentischen oder Privat Urkunde den Titel oder die Eigenschaft eines Erben annimmt; sie ist stillschweigend, wenn der Erbe eine Handlung vornimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, nothwendig voraussetzt, und welche er nur in der Eigenschaft eines Erben vorzunehmen, das Recht haben konnte.

779. Handlungen, die bloß auf Erhaltung zielen, die nur eine Aufsicht und proviſoriſche Verwaltung zum Zwecke haben, ſind keine Handlungen einer Antretung der Erbſchaft, wenn man dabey den Titel oder die Eigenſchaft eines Erben nicht angenommen hat.

780. Schenkung, Verkauf oder Uebertrag, wodurch einer der Miterben ſeine Erbrechte einem Fremden, oder auch allen oder einigen ſeiner Miterben überläßt, führt von ſeiner Seite die Annahme der Erbſchaft mit ſich.

Eben ſo verhält es ſich 1) mit der, wenn ſchon unentgeltlichen, Verzichtleiſtung eines Erben zum Vortheile eines oder mehrerer ſeiner Miterben, 2) mit der Entſagung zum Vortheile aller ſeiner Miterben ohne Unterſchied, wenn er hiefür eine Vergütung erhält.

781. Wenn derjenige, dem eine Erbſchaft angefallen war, ohne ſie ausgeſchlagen, oder ausdrücklich oder ſtillſchweigend angenommen zu haben, verſtorben iſt, ſo können ſeine Erben ſtatt ſeiner ſie annehmen oder ausſchlagen.

782. Sind dieſe Erben über die Frage, ob ſie die Erbſchaft annehmen oder ausſchlagen wollen, nicht einig, ſo muß ſie unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen werden.

783. Ein Volljähriger kann die ausdrücklich oder ſtillſchweigend von ihm geſchehene Annahme einer Erbſchaft nur in dem Falle anfechten, wenn dieſe Annahme die Folge eines gegen ihn ausgeführten Betrugs geweſen iſt. Niemahls kann er unter dem Vorwande einer Verletzung dawider Einſpruch thun, den einzigen Fall ausgenommen, wo die Erbſchaft durch die Entdeckung eines zur Zeit der Annahme noch unbekannt geweſenen Teſtaments ſich erſchöpft, oder über die Hälfte vermindert fände.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Entſagung der Erbſchaften.

784. Die Entſagung einer Erbſchaft wird nicht vermuthet: ſie kann nur auf der Kanzelley des Gerichtes der erſten

Instanz in dem Bezirk, worin die Erbfolge eröffnet worden ist, in einem besondern hierüber geführten Register geschehen. *)

785. Der Erbe, welcher verzichtet, wird betrachtet, als wäre er nie Erbe gewesen.

786. Der Antheil des Verzichtenden wächst seinen Miterben an; ist er allein, so fällt solcher auf den nächstfolgenden Grad.

787. Nie tritt man zu Folge des Repräsentations-Rechtes in die Stelle eines Erben, der Verzicht gethan hat: ist der Verzichtende in seinem Grade der einzige Erbe, oder verzichten alle seine Miterben, so gelangen die Kinder kraft ihres eigenen Rechtes zur Erbfolge, und erben nach Anzahl der Köpfe.

788. Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheile ihrer Rechte verzichtet, können sich bey Gerichte ermächtigen lassen, die Erbschaft im Nahmen ihres Schuldners und anstatt seiner anzunehmen.

Die Verzichtleistung wird in diesem Falle nur zum Vortheile der Gläubiger und bloß bis zu dem Betrage ihrer Forderungen aufgehoben; nicht zu Gunsten des Erben, der Verzicht gethan hat.

789. Die Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen, oder auszuschlagen, erlischt durch Verjährung. Dazu wird so viel Zeit, als zur längsten Verjährung der Immobiliar-Rechte, erfordert.

790. So lange das Recht eine Erbschaft anzunehmen, wider die Erben, welche Verzicht gethan haben, nicht verjähret ist, haben sie die Befugniß die Erbschaft noch anzunehmen, wenn sie nicht von andern Erben schon angenommen worden ist; derjenigen Rechte jedoch unbeschadet, die ein Dritter, entweder durch Verjährung oder durch Verträge, die er mit dem Curator der erledigten Erbschaft gültig geschlossen hat, an den zur Erbschaft gehörigen Gütern erlangt haben mag.

*) Siehe Art. 997 des Gesetzb. ü. d. r. V. i. C. S.

791. Auf die Erbschaft einer noch lebenden Person kann man, selbst in einem Ehe-Contracte, nicht Verzicht thun, noch die eventuellen Rechte veräußern, die man an dieser Erbschaft haben mag.

792. Erben, welche zu einer Nachlassenschaft gehörige Gegenstände bey Seite geschafft oder verheimlichet haben, sind des Rechtes, auf eine solche Nachlassenschaft Verzicht zu thun, verlustig; ihrer Entsagung ungehindert bleiben sie unbedingt und ohne Vorbehalt Erben, ohne an den bey Seite geschafften oder verheimlichten Gegenständen einigen Antheil fordern zu können.

Dritter Abschnitt.

Von der Rechtswohlthat des Inventariums, ihren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Beneficiar-Erben.

793. Die Erklärung eines Erben, daß er die se Eigenschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen wolle, muß auf der Kanzellen des Gerichtes der ersten Instanz in dem Bezirk, wo die Erbfolge eröffnet worden ist, geschehen: sie muß in das Register, welches für die Aufnahme der Entsagungs-Urkunden bestimmt ist, eingetragen werden.

794. Diese Erklärung hat nur in so fern Wirkung, als ein getreues und genaues Inventar der Erbschafts-Gegenstände, nach der durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Form und in den hier unten bestimmten Fristen ihr vorhergegangen oder darauf erfolgt ist. *)

795. Der Erbe hat drey Monate um ein Inventarium zu errichten. Sie werden von dem Tage der eröffneten Erbschaft angerechnet.

Er hat überdieß, um sich über ihre Annahme oder Ausschlagung zu entschließen, eine Zeitfrist von vierzig Tagen, die ihren Anfang mit dem Tage nehmen, da die zur Errichtung des Inventariums gestatteten drey Monate verflossen

*) Siehe Art. 941 u. f. des Gesetzb. d. d. r. V. j. C. G.

ſind, oder mit dem Tage, da das Inventarium geſchloſſen wurde, wenn dieſes vor dem Ablaufe der drey Monate beendiget worden iſt.

796. Befinden ſich indeſſen unter dem Nachlaſſe Sachen, die dem Verderben unterworfen ſind, oder deren Erhaltung zu koſtbar ſeyn würde, ſo kann der Erbe aus dem einzigen Grunde, weil er zur Erbfolge berechtiget iſt, und ohne daß man von ſeiner Seite eine Annahme daraus folgern dürfe, ſich von dem Gerichte ermächtigen laſſen, zum Verkaufe dieſer Sachen zu ſchreiten.

Dieſer Verkauf muß durch einen öffentlichen Beamten nach vorhergegangenen öffentlichen Anſchlägen und Bekanntmachungen geſchehen, wie ſie durch die Geſetze über das gerichtliche Verfahren vorgeſchrieben ſind. *)

797. So lange die Zeitfriſten fortwähren, die zur Errichtung des Inventariums und um ſich über die Annahme oder Ausſchlagung der Erbſchaft zu entſchließen, geſtattet ſind, kann der Erbe nicht gezwungen werden, dieſe oder jene Eigenſchaft anzunehmen, und man kann wider ihn keine Verurtheilung erwirken. Entſagt er der Erbſchaft, nachdem die Friſten verſtrichen ſind, oder noch früher, ſo fallen die bis zu dieſem Zeitpuncte geſetzlich von ihm gemachten Koſten der Erbſchaft zur Laſt.

798. Nach Ablauf der oben beſtimmten Zeitfriſten kann der Erbe, wenn ein Verfahren wider ihn angeſtellt wird, um eine neue Friſt anſuchen, welche das Gericht, bey dem der Rechtsſtreit anhängig iſt, den Umſtänden nach geſtattet oder verſagt.

799. Im Falle des vorhergehenden Artikels werden die Koſten des Verfahrens aus der Erbſchaft beſtritten, wenn der Erbe beweiſt, daß er von dem Sterbfalle keine Wiſſenſchaft gehabt hatte, oder daß die Friſten entweder wegen der Lage der Güter, oder wegen eingetretener Streitigkeiten zu kurz

*) Siehe Art. 986 deſſ Geſetzb.

gewesen sind. Liefert er diesen Beweis nicht, so bleiben die Kosten ihm persönlich zur Last.

800. Der Erbe behält jedoch nach Ablauf der im 795. Art. bestimmten Fristen, selbst nach Ablauf derjenigen, die er in Gemäßheit des 798. Art. von dem Richter erhalten hat, das Recht, noch ein Inventarium zu errichten, und sich als Beneficiar-Erben darzustellen, wenn er übrigens keine nur einem Erben zustehende Handlung unternommen hat, oder kein rechtskräftiges Urtheil wider ihn vorhanden ist, das ihn in der Eigenschaft eines unbedingten Erben verurtheilt.

801. Der Erbe, der sich einer Verheimlichung schuldig gemacht, oder wissentlich und in böser Absicht Erbschafts-Stücke in das Inventarium aufzunehmen unterlassen hat, ist der Rechtswohlthat des Inventariums verlustig.

802. Die Wirkung der Wohlthat des Inventariums besteht darin, daß sie dem Erben den Vortheil verschafft,

1) Daß er die Erbschafts-Schulden nur bis zum Betrage des Werthes des geerbten Vermögens zu zahlen verbunden ist, und so gar von dieser Zahlung sich dadurch befreyen kann, daß er den Gläubigern und Legatarien die ganze Erbschafts-Masse überläßt;

2) Daß sein persönliches Vermögen mit jenem, welches zur Erbschaft gehört, nicht vermischt wird, und daß er wider sie das Recht behält, die Zahlung seiner Forderungen nachzusuchen. *)

803. Der Beneficiar-Erbe ist verbunden, das zur Erbschaft gehörige Vermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Legatarien von seiner Verwaltung Rechenschaft zu geben.

In seinem eigenen Vermögen kann er erst dann angegriffen werden, wenn er in Hinsicht auf die Ablegung seiner Rechnung in Verzug gesetzt worden ist, und er dieser Verbindlichkeit kein Genüge geleistet hat.

*) Siehe Art. 996 des Gesetzbuches.

Nach dem Abſchluſſe der Rechnung kann er in dem Vermögen, das ihm perſönlich zugehört, nur bis zum Betrage der Summe angegriffen werden, die er der Erbſchaft ſchuldig bleibt. *)

---

*) Siehe Art. 995 d. G. ü. d. r. V. in C. G.

N°. LXI. Gutachten des Staats-Raths über die Frage, ob die Beneficiar-Erben ohne Autoriſation Inſcriptionen von Renten, die mehr als fünfzig Francs betragen, veräußern dürfen, vom 17. November 1807, genehmiget vom Kaiſer den 11. Januar 1808.

Der Staats-Rath ꝛc. iſt über die Frage, ob die Beneficiar-Erben ohne Autoriſation Inſcriptionen von Renten, die mehr als fünfzig Francs betragen, veräußern dürfen,

Der Meinung, daß der Beneficiar-Erbe Renten, die mehr als fünfzig Francs betragen, ohne vorläufige Autoriſation nicht veräußern darf.

Was iſt ein Beneficiar-Erbe? Man findet die Erklärung davon im 803. Art. des Geſetzbuches: „Er iſt eine Perſon, welche „verbunden iſt, das zu einer Erbſchaft gehörige Vermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Legatarien von ſeiner Verwaltung Rechenſchaft zu geben.“

Die Eigenſchaft eines Verwalters ertheilt zuverläßig nicht die Befugniß zu verkaufen; deßwegen war auch eine beſondere Verfügung des Geſetzes nothwendig um den Beneficiar-Erben zu ermächtigen, gewiſſe Gegenſtände der Erbſchaft zu verkaufen, und um die Art des Verkaufes zu beſtimmen.

Dieß iſt der Gegenſtand des 805. Art. des Geſetzbuches:

„Der Beneficiar-Erbe kann zur Erbſchaft gehörige Mobilien „nur durch einen öffentlichen Beamten, nachdem die gewöhnlichen „öffentlichen Anſchläge und Bekanntmachungen vorhergegangen ſind, „in einer Verſteigerung verkaufen.“

Man braucht nur dieſen Artikel zu leſen, um ſich zu überzeugen, daß der Geſetzgeber hier bloß von Gegenſtänden ſprechen wollte, die ihrer Natur nach Mobilien ſind, nicht aber von ſolchen, die es durch die Beſtimmung des Geſetzes ſind, wie die Renten; in der That kann auch die Befugniß, Mobilien unter Bedingungen und unter Beobachtung von Formen, welche den Mißbräuchen vorbeugen, zu verkaufen, ſich nicht auf Staats-Renten erſtrecken, auf welche ſich dieſe Bedingungen und Formen nicht anwenden laſſen.

804. Bey der ihm aufgetragenen Verwaltung ist er nur für grobe Fehler verantwortlich.

Auf diese Art wurde der Artikel des Gesetzbuches bis auf diesen Tag verstanden und vollzogen; der Minister des öffentlichen Schatzes erkannt auch in seinem Vortrage an, daß der Beneficiar-Erbe einer Autorisation bedürfe, um Inscriptionen veräußern zu können.

Der Beneficiar-Erbe bedarf aber nicht, wie der Vortrag voraussetzt, deßwegen einer Autorisation um Renten zu veräußern, weil er nach dem 807. Art. verbunden ist, für den Werth der Mobilien Bürgschaft zu stellen, wenn es die Gläubiger fordern; die Nothwendigkeit einer solchen Autorisation entspringt aus seiner Eigenschaft, die ihn zum bloßen Verwalter macht; man hat in Hinsicht seiner die Maßregeln ergreifen müssen, die für alle Verwalter, welche Benennung sie auch haben mögen, angenommen sind.

Ohne Grund wendet man dagegen ein, daß die Renten durch einen Wechsel-Agenten, der einen öffentlichen Charakter hat, und nach dem Curse des Tages, verkauft werden, welches, wie man vorgibt, hinlänglich die Versteigerungen, Anschläge und Bekanntmachungen ersetzt, welche der 805. Art. des Gesetzbuches zur Gültigkeit der Verkäufe von Mobilien vorschreibt, die zu einer Beneficiar-Erbschaft gehören.

Es würde gefährlich seyn, an die Stelle der vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten andere zu setzen, welche gleiche Wirkung haben sollen, und die nicht immer die nehmliche Garantie gewähren möchten.

Es tritt nebstdem noch eine Betrachtung anderer Art ein: der Verkauf nach dem Curse des Tages kann Kenntniß von dem wahren Preise des Verkaufes verschaffen; man setzt dieses voraus, obgleich an einem und demselben Tage der Werth oft steigt und fällt.

Wird aber die Nothwendigkeit, in einem ungünstigen Augenblicke zu verkaufen, constatirt? Hat der Erbe immer die nöthigen Notizen, um in einem günstigen Augenblicke zu verkaufen?

Man sagt vielleicht, daß er kein Interesse habe, zur Unzeit zu verkaufen; dieß ist möglich; besitzt er aber immer eben so viel Klugheit als Rechtschaffenheit?

Man muß niemahls seine Eigenschaft aus den Augen verlieren; er ist bloß ein Verwalter, der zur Rechnungs-Ablage verpflichtet ist, und man darf ihn von den Vorsichts-Maßregeln nicht befreyen, welche die Gesetze gegen seine Irrthümer oder Fehler ergriffen haben.

805. Zur Erbschaft gehörige Mobilien kann er nur durch einen öffentlichen Beamten, nachdem die gewöhnlichen öffentlichen Anschläge und Bekanntmachungen vorhergegangen sind, in einer Versteigerung verkaufen.

Liefert er sie in Natur zurück, so hat er für ihre Verschlimmerung und für das, was sie an ihrem Werthe verloren haben mögen, nur in so fern zu haften, als dieß von seiner Nachläßigkeit herrührt.

806. Die Immobilien kann er nur unter Beobachtung der durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Formen verkaufen; ihren Kaufpreis ist er verbunden, den hypothecarischen Gläubigern anzuweisen, die sich gemeldet haben. *)

807. Er ist verbunden, den Gläubigern und andern Interessenten, wenn sie es fordern, für den Werth des in dem Inventarium begriffenen Mobiliar-Vermögens, und für den Theil des Preises der Immobilien, welcher den hypothe-

---

Es scheint übrigens nicht, daß wichtige Rücksichten von einem allgemeinen Interesse hier eine Ausnahme von dem Gesetze und dem Gebrauche nothwendig machen: der dermahlige Preis der Renten, obgleich die Beneficiar-Erben bis jetzt sie nur mit Autorisation verkauft haben, liefert hievon den unumstößlichsten Beweis.

Endlich hat das Gesetz vom 24. März 1806 alles gethan, was füglich geschehen konnte, um die Veräußerung der Renten zu erleichtern; es hat die Vormünder und Curatoren der Minderjährigen und Interdicirten von der Nothwendigkeit befreyt, eine besondere Autorisation für die Veräußerung der Inscriptionen nachzusuchen, welche keine fünfzig Francs betragen.

Die Geringfügigkeit des Gegenstandes und Gründe der Sparsamkeit haben diese Ausnahme veranlaßt; aber das nehmliche Gesetz fordert im 3. Art. immer eine Autorisation für die Verkäufe der Inscriptionen, die mehr als fünfzig Francs betragen.

Es ist einleuchtend, daß diese Verfügungen auf alle übrige rechnungspflichtige Verwalter und auf die Beneficiar-Erben anwendbar sind, die daher keine Rente, welche mehr als fünfzig Francs beträgt, ohne vorhergegangene Autorisation veräußern dürfen.

*) Siehe Art 987 u. f. d. G. ü. d. r. V. in C. S.

cariſchen Gläubigern nicht angewieſen worden iſt, gute und zahlungsfähige Bürgſchaft zu ſtellen.

Stellt er dieſe Bürgſchaft nicht, ſo werden die Mobilien verkauft, und ihr Kaufpreis ſowohl, als was aus dem Preiſe der Immobilien nicht angewieſen worden iſt, wird hinterlegt, um zur Tilgung der Erbſchafts-Laſten verwendet zu werden. *)

808. Gibt es Gläubiger, welche Oppoſition eingelegt haben, ſo kann der Beneficiar-Erbe nur nach der Ordnung und auf die Weiſe zahlen, wie es von dem Richter beſtimmt wird.

Gibt es unter den Gläubigern keine Opponenten, ſo zahlt er die Gläubiger und Legatarien nach der Ordnung, wie ſie ſich melden.

809. Gläubiger, die nicht unter die Zahl der Opponenten gehören, und erſt nach dem Abſchluſſe der Rechnung und der Auszahlung des Ueberſchuſſes ſich melden, haben nur wider die Legatarien ihren Regreß.

In einem wie im andern Falle wird der Regreß durch den Ablauf von drey Jahren, welche von dem Tage an, da die Rechnung abgeſchloſſen und der Ueberſchuß gezahlt worden iſt, zu rechnen ſind, verjährt.

810. Die Koſten der etwa angelegten Siegel, des Inventariums und der Rechnungs-Ablage fallen der Erbſchaft zur Laſt.

Vierter Abſchnitt.

Von erbloſen Verlaſſenſchaften.

811. Wenn nach Umlauf der Friſten, die zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit geſtattet ſind, niemand erſcheint, der eine Erbſchaft in Anſpruch nimmt, kein bekannter Erbe vorhanden iſt, oder die bekannten Erben auf die Erbſchaft Verzicht gethan haben, ſo wird die Verlaſſenſchaft als erblos angeſehen.

812. Das Gericht erſter Inſtanz, in deſſen Bezirk ſie eröffnet iſt, ernennt auf das Geſuch der Perſonen, die daben ein Intereſſe haben, oder auf den Antrag des kaiſerl. Procurators einen Curator.

*) Siehe Art. 992 u. f. dieſ. B.

813. Der Curator einer erbloſen Verlaſſenſchaft muß vor allem ihren Zuſtand durch ein Inventarium ausmitteln (conſtatiren) laſſen. Er übt ihre Rechte aus, und macht ſie geltend; er beantwortet die wider ſie gerichteten Klagen; er verwaltet, um die Rechte eines jeden, den es angehen mag, zu erhalten, unter der Bedingung, das in dem Nachlaſſe befindliche bare Geld, ſo wie die Gelder, die aus dem Verkaufe der Mobilien und Immobilien gelöſt wurden, in die Caſſe des Empfängers der kaiſerl. Regie abzuliefern, und unter der Verbindlichkeit, denjenigen Rechnung abzulegen, welche ſie zu fordern berechtigt ſind. *)

*) Nº. LXII. Inſtruction des Groß-Richters, Juſtiz-Miniſters an die kaiſerl. Procuratoren, vom 8. Julius 1806.

Der Finanz-Miniſter hat mir die Bemerkungen mitgetheilt, welche ihm von dem General-Director der Einregiſtrirungs-Gebühren über die erbloſen Nachlaſſenſchaften und über die Förmlichkeiten gemacht worden ſind, die beobachtet werden müſſen um ſie anzunehmen, die Güter derſelben zu verwalten und die Schulden der Nachlaſſenſchaft zu bezahlen. Ich habe ſie alle gutgeheißen, weil ſie mir dem Buchſtaben und dem Geiſte des Geſetzes angemeſſen ſchienen. Er hat demnach eine Entſcheidung gefaßt, welche die Gerichte befolgen müſſen; ſie beſteht in folgenden Artikeln:

1) Die Vorgeſetzten der Domainen dürfen ſich in keine Erbſchaft einmiſchen, es ſey dann, daß in Ermangelung erbfähiger Verwandten, natürlicher Kinder oder nicht geſchiedener Eheleute der Staat berufen ſey, ſie in Empfang zu nehmen.

2) Wenn der Staat vermöge ſeines Rechtes auf erbloſe Güter zu einer Nachlaſſenſchaft berufen iſt, ſo dürfen ſie nicht darauf Verzicht leiſten, noch unterlaſſen, ſie in Empfang zu nehmen.

3) Die erſte Verfügung, die das Gericht auf das Geſuch um Einweiſung in den Beſitz erläßt, ſoll in den Moniteur eingerückt werden; die drey Anſchläge, welche dem Urtheile, wodurch die Einweiſung in den Beſitz verordnet wird, vorhergehen müſſen, ſollen von drey zu drey Monaten, in dem Gerichtsſprengel des Tribunals, wo die Erbſchaft eröffnet wurde, angeheftet werden; das Urtheil, wodurch die Einweiſung in den Beſitz erkannt wird, ſoll erſt nach einem Jahre von dem eingelegten Geſuche angerech-

814. Uebrigens erſtrecken ſich die Verfügungen des dritten Abſchnittes des gegenwärtigen Capitels in Anſehung der Formen des Inventariums, der Art der Verwaltung, und der von Seiten des Beneficiar-Erben abzulegenden Rechnungen auch auf die Curatoren einer erbloſen Verlaſſenſchaft.

---

net ausgeſprochen worden; und bis dieſes Urtheil erlaſſen iſt, darf keine Handlung, wodurch ein Nutzungs- oder Eigenthums-Recht übertragen werden kann, vorgenommen werden, wenn ſie nicht vorher von dem Gerichte verordnet iſt.

4) Wenn der Betrag einer erbloſen oder dem Staate anheimgefallenen Hinterlaſſenſchaft nicht hinreicht, um die Koſten der Beerdigung des Verſtorbenen und der Erhaltung des Vermögens zu beſtreiten, ſo ſollen die Urkunden über die Beerdigung, die Anlegung und Abnahme der Siegel, und die Inventarien ohne Koſten gemacht werden; die Gebühren des öffentlichen Beamten, der den Verkauf vorgenommen hat, werden von dem Ertrage deſſelben bezahlt oder darauf reducirt. Die Beerdigungs-Koſten werden von dem Verkaufs-Preiſe entrichtet, oder bleiben den Domainen zur Laſt, wenn er unzureichend iſt; und in demſelben Falle werden die Stempel- und Einregiſtrirungs-Gebühren nicht bezahlt.

5) Wenn Güter, die von einer erbloſen Hinterlaſſenſchaft herkommen, irriger [illegible] ſo verwaltet worden ſind, als wenn ſie von einer dem Staate anheimgefallenen Hinterlaſſenſchaft herkämen, ſo hat der Empfänger dem Curator, der vom Gerichte zu ernennen iſt, eine Abſchrift der offenen Rechnung einzuhändigen, die er über dieſe Erbſchaft geführt hat. Er muß in ſeinen Regiſtern und Hauptbüchern die nöthigen Bemerkungen machen, um anzuzeigen, daß die Einnahmen und Ausgaben von einer erbloſen Hinterlaſſenſchaft herkommen, und alsdann hat er ſich darauf zu beſchränken, daß er einnimmt und auszahlt, wie dieſes durch den 813. Art. des Geſetzbuches Napoleons beſtimmt worden iſt.

6) Die Curatoren erbloſer, vor oder nach der Verkündigung des Geſetzes über die Erbfolge eröffneten Hinterlaſſenſchaften, welche Gelder eingenommen haben, ſollen angehalten werden, Rechenſchaft darüber abzulegen und den Ueberreſt in die Hände des Domainen-Empfängers des Ortes, wo die Erbſchaft eröffnet wurde, abzuliefern; und es iſt ihnen unterſagt, künftig Gelder einzunehmen oder

Sechstes Capitel.

Von der Theilung und der Collation.

Erster Abschnitt.

Von der Klage auf Theilung und ihrer Form.

815. Niemand kann gezwungen werden, in der Gemeinschaft zu bleiben, und auf Theilung kann jederzeit angetragen werden, aller entgegengesetzten Verbothe und Verträge ungehindert.

---

auszuzahlen. (NB. Vergleiche hiemit das Gutachten des Staats-Raths vom 19 September 1809 Seite 220 u. f.)

Diese verschiedenen Verfügungen stimmen mit den Gesetzen überein.

Die Erste ist offenbar in den Art. 767 und 768 des Gesetzbuches Napoleons gegründet, welche auf eine bestimmte Weise den Fall festsetzen, in welchem eine Erbschaft dem Staate zugehört.

Das in der Zweyten enthaltene Verboth kann in keinem Falle nachtheilig seyn; da die Annahme dieser Erbschaften nur unter der Rechtswohlthat des Inventariums geschehen darf, so kann hieraus kein Nachtheil für den öffentlichen Schatz erwachsen, indessen viele Mißbräuche daraus entstehen könnten, wenn die Vorgesetzten der Regie befugt wären, nach ihrer Willkühr die Annahme der Erbschaften zu unterlassen oder darauf Verzicht zu thun.

Die Dritte ist eine unmittelbare Folge des 770. Art. des Gesetzbuches. Die Förmlichkeiten, welche sie vorschreibt, scheinen zureichend, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, und um diejenigen, welche Ansprüche auf diese Erbschaften haben, in den Stand zu setzen, sie geltend zu machen.

Die Vierte ist eine Billigkeits-Maßregel, die man gutheißen muß. Da der Staat von den ihm anheimgefallenen oder erbloßen Hinterlassenschaften Nutzen zieht, wenn sie etwas einbringen, so ist es gerecht, daß er auch die Lasten derjenigen trage, die nichts einbringen.

In den zwey letzten Verfügungen sehe ich endlich nichts als die buchstäbliche Vollziehung des 813. Art. des Gesetzbuches. Das Gesetzbuch spricht zwar nicht von den vor seiner Verkündigung eröffneten Erbschaften; es handelt sich aber hier von einer Verwal-

Man kann jedoch dahin übereinkommen, daß die Theilung während einer bestimmten Zeit ausgesetzt bleiben soll; dieß Uebereinkunft kann nicht über fünf Jahre verbindlich seyn; sie kann aber erneuert werden.

---

tungs-Maßregel, die gleichförmig seyn muß, und die das Staats-Interesse fordert, weil sie keinen andern Zweck hat, als die Erhaltung der Erbschaften sicher zu stellen und dem Schaden vorzubeugen, der durch die Unredlichkeit der Curatoren oder aus ihrer Zahlungsunfähigkeit entstehen könnte.

N°. LXIII. Instruction des Groß-Richters, Justiz-Ministers an die kaiserl. Procuratoren vom 12. Mess. 13. J. (1. Julius 1805).

Der 813. Art. des Gesetzbuches Napoleons legt den Curatoren der erbloſen Hinterlassenschaften die Verbindlichkeit auf, das von diesen Hinterlassenschaften herkommende Geld in die Casse des Domainen-Empfängers (jetzt in die Amortisations-Casse) abzuliefern.

Diese Verfügung des Gesetzbuches darf um so weniger Schwierigkeit in ihrer Vollziehung finden, als sie offenbar zum Zwecke hat, die Erhaltung erbloser Hinterlassenschaften sicher zu stellen und den Nachtheilen vorzubeugen, die aus der Untreue der Curatoren oder ihrer Zahlungs-Unfähigkeit entstehen könnten. Die Gerichte müssen daher wachen, daß sie pünctlich befolgt werde.

Es haben sich Schwierigkeiten über die Frage erhoben, ob diese Ablieferung der Gelder selbst in den Fällen der gerichtlichen Verkäufe und ohne Rücksicht auf alle eingetragene Hypothekar-Forderungen geschehen müsse; und es scheint, daß mehrere Gerichte der Meinung waren, daß die Ankäufer nur gehalten werden könnten, das abzuliefern, was ihnen nach Bezahlung der Schulden, die sie zu tilgen verbunden sind, übrig bleibt.

Diese Meinung enthält nichts, was mit den Grundsätzen im Widerspruche stände.

Die Zahlung der eingetragenen Forderungen kann mit Grunde nicht bestritten werden.

Die Verbindlichkeit sie zu bezahlen ergibt sich selbst aus den Verfügungen des Gesetzbuches. Das Interesse der Gläubiger so wie jenes der Ankäufer erfordern, daß die Zahlungen geschehen; die Gerichte sind also befugt sie zu verordnen; und wenn alle Formen, welche die Regelmäßigkeit derselben sichern können, beob-

816. Theilung kann nachgesucht werden, selbst dann, wenn einer der Miterben für sich abgesondert im Genusse eines Theils der Erbschafts-Güter gewesen wäre, so fern nur keine Theilungs-Urkunde errichtet worden, oder kein zur Verjährung hinreichender Besitz vorhanden ist.

817. Die Klage auf Theilung kann in Ansehung der minderjährigen oder interdicirten Miterben von ihren Vormündern, wenn sie von einem Familien-Rathe hiezu besonders autorisirt sind, angestellt werden.

In Ansehung der abwesenden Miterben steht die Klage den in den Besitz eingewiesenen Verwandten zu.

818. Ein Ehemann kann ohne Mitwirken seiner Frau auf Theilung der ihr angefallenen Mobilien und Immobilien, die in die Güter-Gemeinschaft fallen, antragen. Die Abthei-

---

achtet worden sind, so glaube ich, daß der Wille des 813. Art. vollkommen erfüllt ist.

Ein anderer Artikel verdient aber eine besondere Aufmerksamkeit, und ich trage Ihnen ausdrücklich auf, ihn dem Gerichte, bey welchem Sie ihre Functionen ausüben, in Erinnerung zu bringen: es ist jener, der sich auf den Vorschuß bezieht, den die Domainen-Verwaltung oft für Kosten der Siegel-Anlegung, des Inventariums und anders ähnlicher Art machen muß. Es ist wichtig, die Eintreibung dieser Vorschüsse sicher zu stellen, und Sie haben hierauf mit der größten Sorgfalt zu wachen. Die Kosten der Siegel-Anlegung und des Inventariums sind wesentlich privilegirte Kosten, die vor allen übrigen Forderungen den Vorzug behaupten müssen; es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die Bezahlung derselben vorzugsweise vor allen Gläubigern verordnet werden müsse, und die Praxis der Gerichte muß über diesen Punct einförmig seyn.

Dieß ist übrigens die buchstäbliche Verfügung des 2105. Art. des Gesetzbuches Napoleons.

N°. LXIV. Gutachten des Staats-Raths, welches enthält, daß die von erbloſen Hinterlassenschaften herkommenden Gelder bey der Amortisations-Casse hinterlegt werden sollen, vom 19. Sept. 1809, genehmiget vom Kaiser im kaiserl. Lager zu Schönbrunn, den 13. October 1809.

lung jener Sachen, die nicht in die Gemeinschaft fallen, kann der Ehemann ohne Mitwirken seiner Frau nicht fordern; nur kann er, wenn er das Recht hat, ihre Güter zu benutzen, eine provisorische Theilung verlangen.

Die Miterben der Frau können auf eine definitive Abtheilung anders nicht antragen, als wenn sie den Mann und die Frau zugleich zur Sache abladen lassen.

819. Sind alle Erben gegenwärtig und großjährig, so ist die Versieglung der zur Erbschaft gehörigen Sachen nicht nöthig, und die Theilung kann in jeder den Interessenten

---

Der Staats-Rath, welcher nach der von Sr. Maj. gegebenen Weisung den Vortrag der Finanz-Section über jenen des Ministers dieses Departements wegen der Frage angehört hat, ob das bare Geld, welches sich bey einer erbloſen Hinterlassenschaft vorfindet, so wie die aus dem Verkaufe des beweglichen und unbeweglichen Vermögens gelösten Gelder in die Domainen- und Amortisations-Casse abgeliefert werden müssen:

In Erwägung, 1) daß in der That der Art. 813 des Gesetzbuches Napoleons, welcher einen Theil des Gesetzes vom 29 Germinal 11. J über die Erbfolge ausmacht, die Ablieferung des baren Geldes, das sich in einer erbloſen Hinterlassenschaft vorfindet, so wie die aus dem Verkaufe der beweglichen und unbeweglichen Güter gelösten Gelder in die Casse der National-Regie ermächtigt; daß aber ein späteres Gesetz die Amortisations-Casse mit dem Dienste der Hinterlegungen beauftragt hat;

2) Daß es das Interesse der Privat-Personen erfordert, daß diese Gelder vorzugsweise in die Amortisations-Casse, welche Zinsen davon bezahlt, abgeliefert werden;

3) Daß endlich durch die Ablieferung der Gelder in die Amortisations-Casse der Wille des Gesetzgebers ebenfalls erfüllt wird, weil er nur eine Hinterlegungs-Casse für die Erhaltung der Gerechtsame und unter der Verbindlichkeit demjenigen, den es angehen mag, Rechnung abzulegen, ermächtigen wollte,

Ist der Meinung, daß die Gelder, welche von erbloſen Hinterlassenschaften herkommen, bey der Amortisations-Casse hinterlegt werden müssen, und daß gegenwärtiges Gutachten dem Gesetz-Bülletin einzurücken ist.

beliebigen Form, und mittelst einer jeden Urkunde, die sie für gut finden, vorgenommen werden.

Sind nicht alle Erben anwesend, gibt es unter ihnen Minderjährige oder Interdicirte, so muß die Versieglung in der kürzesten Zeitfrist, entweder auf Ansuchen der Erben, oder auf Betreiben des kaiserl. Procurators bey dem Gerichte erster Instanz, oder auch von dem Friedens-Richter des Bezirks, wo die Erbschaft eröffnet ist, Amts halber geschehen. *)

820. Kraft eines executorischen Titels, oder einer vom Richter ertheilten Erlaubniß können die Gläubiger ebenfalls auf Versieglung antragen.

821. Sind die Siegel angelegt, so können alle Gläubiger gegen deren Abnahme Opposition einlegen, wenn sie schon weder einen executorischen Titel, noch die Erlaubniß des Richters haben.

Die Formalitäten, welche bey der Entsieglung und der Errichtung des Inventariums zu beobachten sind, werden durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren bestimmt. **)

822. Die Klage auf Theilung und die Streitigkeiten, welche im Fortlaufe dieses Geschäftes entstehen, gehören vor das Gericht des Ortes, wo die Erbschaft eröffnet worden ist.

Vor diesem Gerichte wird zu den Versteigerungen geschritten, und dahin gehören die Klagen auf Gewährleistung der Lose unter den Miterben, so wie jene auf Wiederaufhebung (Rescision) der Theilung.

823. Wenn einer der Miterben sich weigert, in die Theilung einzuwilligen, oder wenn sie über die Art, wie dabey zu verfahren, oder wie sie zu beendigen sey, in Streit gerathen, so entscheidet das Gericht, wie in summarischen Sachen, oder beauftragt, wenn es die Umstände erfordern, zur Berichtigung des Theilungs-Geschäftes einen der Richter, auf dessen Bericht es über die Streitigkeiten erkennt. ***)

*) Art. 907 u. f. d. G. B. d. r. B. i. C. G.

**) Siehe Art. 907 u. f. d. G. B. d. r. B. i. C. G.

***) Siehe Art. 960 dess. Gesetzbuches.

824. Die Abschätzung der Immobilien geschieht durch Sachverständige, die von den dabey interessirten Parteyen gewählt, oder wenn sie dessen sich weigern, von Amts wegen ernannt werden.

Der Verbal-Prozeß der Sachverständigen muß die Grundlagen der Abschätzung enthalten; er muß andeuten, ob und wie das abgeschätzte Stück sich füglich theilen lasse, endlich noch, wenn die Abtheilung geschehen kann, jedes Los, das sich daraus machen läßt, und seinen Werth bestimmen.

825. Die Abschätzung der Mobilien, wenn nicht schon in einem regelmäßigen Inventarium eine Taxe darüber gemacht worden ist, geschieht nach ihrem wahren Werthe, und ohne weitere Erhöhung.

826. Jeder Miterbe kann seinen Antheil an den Mobilien und Immobilien der Hinterlassenschaft in Natur verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche das Vermögen mit Arrest belegt, oder Opposition eingelegt haben, oder hält der größte Theil der Miterben den Verkauf für nöthig, um die Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen, so werden die Mobilien öffentlich in der gewöhnlichen Form verkauft.

827. Lassen sich die Immobilien füglich nicht theilen, so soll vor dem Gerichte zur öffentlichen Versteigerung derselben geschritten werden.

Die Parteyen können jedoch, wenn sie alle großjährig sind, darin einwilligen, daß die Versteigerung vor einem Notar geschehe, über dessen Wahl sie sich vereinigen.

828. Nachdem die Mobilien und Immobilien geschätzt, und, falls es Statt hat, verkauft sind, verweist der bestellte Richter die Parteyen an einen Notar, der von ihnen gewählt, oder, wenn sie über die Wahl uneinig sind, Amts halber ernannt wird.

Vor diesem Beamten schreitet man zur Rechnungs-Ablage, wozu die Miterben sich einander verbunden seyn mögen, zur Bestimmung der ganzen Masse, zur Fertigung der Lose und

Feſtſetzung desjenigen, was einem jeden der Miterben ausgeliefert werden muß. *)

829. Jeder Miterbe wirft nach den unten aufzuſtellenden Regeln zur Maſſe die Geſchenke ein, die er erhalten hat, und die Summen, welche er ſchuldig iſt.

830. Geſchieht die Einwerfung (Collation) nicht in Natur, ſo nehmen die Miterben, welche ſie zu fordern befugt ſind, einen gleichen Theil aus der Erbſchafts-Maſſe zum Voraus.

Die Vorausnahme geſchieht, ſo viel möglich, in Gegenſtänden, die mit den in Natur nicht zurückgegebenen Sachen von derſelben Beſchaffenheit und Güte ſind.

831. Nach dieſem Abzuge werden aus der noch übrigen Maſſe ſo viel gleiche Loſe gemacht, als theilnehmende Erben oder Stämme vorhanden ſind. **)

832. Bey Bildung und Feſtſtellung der Loſe ſoll man, ſo viel immer möglich iſt, die Zerſtückelung der Grundſtücke, und die Vertheilung der Benutzung einer Sache vermeiden, und es iſt dienlich, daß man in jedes Los, wo möglich, eine gleiche Quantität von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtſamen oder Forderungen von derſelben Natur und von gleichem Werthe aufnehme.

833. Die Ungleichheit der Loſe in Natur hebt man durch Herausgabe in Renten oder Geld.

834. Die Loſe werden von einem der Miterben gemacht, wenn ſie ſich untereinander über die Wahl vereinigen können, und derjenige, den ſie gewählt haben, den Auftrag annimmt; widrigenfalls macht die Loſe ein Sachverſtändiger, den der beſtellte Richter ernennt.

Hierauf werden die Loſe gezogen.

835. Ehe man zur Ziehung der Loſe ſchreitet, kann jeder Mittheilende ſeine Einwendungen wider die Art, wie ſie gebildet ſind, vorbringen.

*) Siehe Art. 976 u. f. d. G. ü. d. r. V. i. E. G.

**) Siehe Art. 978 u. f. deſſ. Geſetzbuches.

836. Die für die Theilung der Erbschafts-Massen festgesetzten Regeln sind bey der vorzunehmenden Unter-Abtheilung unter den mittheilenden Stämmen gleichfalls zu beobachten.

837. Wenn sich bey den Geschäften, die an einen Notar verwiesen sind, Streitigkeiten erheben, so soll der Notar einen Verbal-Prozeß über die streitigen Puncte und die gegenseitigen Behauptungen der Parteyen fertigen, sie an den Commissar, der zur Berichtigung des Theilungs-Geschäftes ernannt ist, verweisen, und im übrigen nach der in den Gesetzen über den Prozeß vorgeschriebenen Form verfahren werden.

838. Sind nicht alle Miterben anwesend, oder gibt es unter ihnen Interdicirte oder Minderjährige, wenn diese auch schon emancipirt wären, so muß die Theilung nach den im 819. und den folgenden Art. bis zum vorhergehenden einschließlich festgestellten Regeln gerichtlich vorgenommen werden. Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bey der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so muß einem jeden von ihnen ein Special- und eigener Vormund gegeben werden.

839. Muß im Falle des vorhergehenden Artikels zu einer öffentlichen Versteigerung geschritten werden, so kann sie nur vor Gericht unter Beobachtung der Formalitäten geschehen, welche zur Veräußerung der Güter der Minderjährigen vorgeschrieben sind. Fremde werden dabey allemahl zugelassen.

840. Theilungen, welche den hier oben festgesetzten Regeln gemäß, entweder von Vormündern unter der Autorisation eines Familien-Rathes, oder von emancipirten Minderjährigen unter dem Beystande ihrer Curatoren, oder für Abwesende, oder nicht Gegenwärtige vollzogen worden, sind definitiv. Sie sind nur provisorisch, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet worden sind.

841. Ein jeder, selbst ein Verwandter des Verstorbenen, der zur Erbschaft desselben nicht berufen ist, dem aber ein Miterbe sein Recht auf die Nachlassenschaft übertragen hat, kann von sämmtlichen Miterben, oder auch von einem Einzigen aus ihnen von der Theilung ausgeschlossen werden, wenn man ihm den Preis des Uebertrags zurückzahlt.

842. Nach der Theilung müssen jedem Mittheilenden die Urkunden ausgeliefert werden, die sich auf die ihm zugefallenen Gegenstände besonders beziehen.

Urkunden, die ein getheiltes Erbschaftsstück betreffen, bleiben demjenigen, der den größten Theil hat, unter der Bedingung, denjenigen seiner Miterben, die dabey ein Interesse haben, auf Verlangen damit an die Hand zu gehen.

Urkunden, die auf die ganze Erbschaft Bezug haben, werden demjenigen eingehändiget, den alle Erben gewählt haben, um sie aufzubewahren, unter der Bedingung, den Mittheilenden auf jedesmahliges Ansuchen damit behülflich zu seyn. Erheben sich Schwierigkeiten über diese Wahl, so wird sie durch den Richter bestimmt.

Zweyter Abschnitt.

Von der Collation (Einwerfung in die Erbschafts-Masse).

843. Jeder Erbe, selbst der Beneficiar-Erbe, der zu einer Erbschaft gelangt, ist verbunden, seinen Miterben alles zu conferiren, was er von dem Verstorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar oder auf indirecte Weise erhalten hat. Er kann weder die Geschenke behalten, noch die Vermächtnisse in Anspruch nehmen, die der Verstorbene ihm gemacht hat, wenn die Geschenke und Vermächtnisse ihm nicht ausdrücklich zum Voraus und außer seinem Erbtheile, oder mit Befreyung von der Collation gemacht worden sind.

844. Sogar in dem Falle, wo die Geschenke und Vermächtnisse zum Voraus, oder unter Befreyung von der Collation geschehen sind, kann der Erbe, da er zur Theilung geht, sie nur bis zum Betrag des Theils behalten, worüber der Verstorbene verfügen konnte; der Ueberschuß ist der Collation unterworfen.

845. Der Erbe, der auf die Erbschaft Verzicht thut, kann gleichwohl bis zum Betrag des disponiblen (der freyen Verfügung unterworfenen) Theils die Schenkung unter den Lebenden behalten, oder das ihm zugedachte Vermächtniß in Anspruch nehmen.

846. Ein Geſchenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung nicht vermuthlicher Erbe war, am Tage der eröffneten Erbſchaft aber erbfähig iſt, iſt gleichfalls zur Collation verbunden, wenn ihn der Geſchenkgeber davon nicht befreyt hat.

847. Was dem Sohne desjenigen, der zur Zeit der eröffneten Erbſchaft erbfähig iſt, geſchenkt oder vermacht worden iſt, wird immer betrachtet, als wäre es unter der Befreyung von der Collation zugedacht.

Der Vater, der zur Erbſchaft des Geſchenkgebers gelangt, iſt nicht verbunden, es zu conferiren.

848. Auf gleiche Weiſe iſt der Sohn, wenn er zu Folge eines ihm für ſeine Perſon zuſtehenden Rechtes zur Erbſchaft des Geſchenkgebers gelangt, nicht verbunden, das ſeinem Vater gemachte Geſchenk zu conferiren, ſollte er auch den Nachlaß ſeines Vaters angenommen haben; gelangt aber der Sohn nur kraft des Repräſentations-Rechtes zur Erbſchaft, ſo muß er alles, was ſeinem Vater geſchenkt worden iſt, ſelbſt dann einbringen, wenn er deſſen Erbſchaft ausgeſchlagen hat.

849. Die dem Ehegatten einer erbfähigen Perſon gemachten Geſchenke und Vermächtniſſe werden betrachtet, als ſeyen ſie ihm unter Befreyung von der Collation zugedacht.

Iſt beyden Ehegatten zuſammen etwas geſchenkt oder vermacht worden, aber nur einer von ihnen erbfähig, ſo hat dieſer die Hälfte davon einzubringen. Sind die Geſchenke dem erbfähigen Ehegatten gemacht worden, ſo bringt er ſie ganz ein.

850. Die Collation geſchieht bloß zur Erbſchaft des Geſchenkgebers.

851. Was zum Etabliſſemen (zur Verſorgung) eines der Miterben, oder zur Zahlung ſeiner Schulden verwendet worden iſt, muß conferirt werden.

852. Koſten der Ernährung, des Unterhalts, der Erziehung, der Lehrzeit, die gewöhnlichen Ausſtaffirungs-Koſten, jene der Hochzeit und die üblichen Geſchenke werden nicht conferirt.

853. Eben ſo verhält es ſich mit dem Gewinn, den der Erbe aus Verträgen, die er mit dem Verſtorbenen geſchloſſen

hatte, gezogen haben mag, wenn diese Verträge zur Zeit, als sie zu Stande gekommen sind, keine indirecte Begünstigung darbothen.

854. Gleichfalls hat keine Collation wegen der Gesellschafts-Contracte Statt, die unter dem Verstorbenen und einem seiner Erben ohne Argliſt geschlossen worden sind, wenn die Bedingungen der Gesellschaft in einer authentischen Urkunde festgesetzt worden sind.

855. Eine unbewegliche Sache, welche durch bloßen Zufall, und ohne Schuld des Geschenknehmers zu Grunde gegangen ist, ist der Collation nicht unterworfen.

856. Nur von dem Tage der eröffneten Erbfolge anzurechnen, hat man die Früchte und Zinsen der Gegenstände, die der Collation unterworfen sind, zu vergüten.

857. Zur Collation ist nur ein Miterbe dem andern verbunden. Sie gebührt weder den Legatarien, noch den Gläubigern der Erbschaft.

858. Die Collation geschieht entweder in Natur, oder dadurch, daß man bey der Theilung so viel weniger nimmt.

859. Daß die Collation in Natur geschehe, kann bey Immobilien so oft verlangt werden, als die geschenkte unbewegliche Sache von dem Geschenknehmer nicht veräußert worden ist, und sich in der Erbschaft keine Immobilien von der nehmlichen Natur, Güte und von dem nehmlichen Werthe befinden, woraus man ungefähr gleiche Lose für die übrigen Miterben machen könnte.

860. Die Collation geschieht einzig dadurch, daß man so viel weniger erhält, wenn der Geschenknehmer die unbewegliche Sache vor eröffneter Erbfolge veräußert hat. Man nimmt hiebey den Werth zum Grunde, den die unbewegliche Sache zur Zeit der eröffneten Erbfolge hatte.

861. In allen Fällen gebührt dem Geschenknehmer Vergütung für die Kosten, wodurch er die Sache verbessert hat, und zwar nach dem Verhältnisse, in welchem der Werth derselben zur Zeit der Theilung sich erhöht findet.

862. Gleichfalls gebührt dem Geſchenknehmer Vergütung für die nothwendigen Koſten, die er zur Erhaltung der Sache verwendet hat, wenn ſchon die Sache ſelbſt dadurch nicht verbeſſert worden wäre.

863. Der Geſchenknehmer hat ſich dagegen ſeiner Seits die Beſchädigungen und Verſchlimmerungen zur Laſt zu ſtellen, die durch ſeine Handlung, oder durch ſeine Schuld und Nachläßigkeit den Werth der unbeweglichen Sache verringert haben.

864. Im Falle die unbewegliche Sache von dem Geſchenknehmer veräußert worden iſt, ſind die von dem Erwerber geſchehenen Verbeſſerungen oder Verſchlimmerungen, den drey vorhergehenden Artikeln gemäß, in Aufrechnung zu bringen.

865. Geſchieht die Collation in Natur, ſo werden die Güter, frey von allen Laſten, womit ſie der Geſchenknehmer beſchwert haben mag, mit der Erbſchafts-Maſſe vereiniget; die hypothecariſchen Gläubiger können gleichwohl bey der Theilung als Intervenienten auftreten, um ſich zu opponiren, daß die Collation zum Nachtheil ihrer Rechte geſchehe.

866. Iſt einem zur Erbfolge Berechtigten eine unbewegliche Sache geſchenkt, und ihm hiebey die Collation erlaſſen worden, die Schenkung überſchreitet aber den diſponiblen Theil, ſo wird der Ueberſchuß in Natur eingebracht, wenn dieſer Ueberſchuß ſich füglich vom übrigen trennen läßt.

Im entgegengeſetzten Falle, wenn der Ueberſchuß den halben Werth des unbeweglichen Gutes überſteigt, muß der Geſchenknehmer es ganz conferiren, wobey er jedoch berechtigt bleibt, den Werth des diſponiblen Theils aus der Maſſe vorauszunehmen; wenn der diſponible Theil den halben Werth des unbeweglichen Gutes überſteigt, ſo kann der Geſchenknehmer es ganz behalten; er bezieht aber dafür ſoviel weniger bey der Theilung, und muß ſeine Miterben in barem Gelde oder auf eine andere Weiſe entſchädigen.

867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut in Natur einbringt, kann den Beſitz davon behalten, bis ihm wirklich die Summen vergütet ſind, die ihm für Koſten oder Verbeſſerungen zukommen.

868. Mobilien werden nur dadurch conferirt, daß man soviel weniger aus dem Nachlasse bezieht. Man nimmt hiebey den Werth zum Grunde, den die Mobilien zur Zeit der Schenkung, nach der der Schenkungs-Urkunde beygefügten Abschätzungs-Liste, und in deren Ermangelung zu Folge einer von Sachverständigen nach dem wahren Werthe und ohne weitere Erhöhung gemachten Taxe gehabt haben.

869. Geschenktes Geld wird dadurch conferirt, daß man so viel weniger von dem Gelde der Erbschaft empfängt.

Ist dessen nicht genug vorhanden, so kann der Geschenknehmer von der Collation des Geldes in Natur sich dadurch befreyen, daß er dafür bis zu dessen Betrag Mobilien und in deren Ermangelung Immobilien der Erbschaft abtritt.

Dritter Abschnitt.

Von der Zahlung der Schulden.

870. Die Miterben tragen untereinander, jeder nach Verhältniß dessen, was er empfängt, zur Zahlung der Schulden und Lasten der Erbschaft bey.

871. Der Legatar, der unter einem Universal-Titel berufen ist, trägt mit den Erben nach Verhältniß seines Vortheiles dazu bey; der Particular-Legatar haftet dagegen für keine Schulden und Lasten; jedoch mit Vorbehalt der hypothecarischen Klage, die wegen der vermachten unbeweglichen Sache angestellt werden kann.

872. Sind Immobilien einer Erbschaft vermöge einer Special-Hypothek mit Renten beschwert, so kann jeder Miterbe verlangen, daß, bevor zur Fertigung der Lose geschritten wird, die Renten getilget und die Immobilien frey gemacht werden. Theilen die Erben den Nachlaß in dem Zustande, worin er sich befindet, so muß das belastete Grundstück nach eben dem Fuße wie die andern Immobilien geschätzt werden; man zieht das Capital der Rente von dem ganzen Werthe ab; der Erbe, in dessen Los dieses Grundstück fällt, bleibt allein mit der Leistung der Rente beschwert, und muß seinen Miterben dafür haften.

873. Für die Schulden und Laſten der Erbſchaft haften die Erben, perſönlich nach Verhältniß ihres Antheils und für ihre Viril-Portion, und hypothecariſch für das Ganze, mit Vorbehalt ihres Regreſſes gegen ihre Miterben, oder gegen die Univerſal-Legatarien für den Antheil, wofür ſie zur Zahlung mit beytragen müſſen.

874. Der Particular-Legatar, welcher die Schuld getilgt hat, womit das ihm vermachte Grundſtück beſchwert war, tritt in die Rechte ein, welche der Gläubiger wider die Erben und Nachfolger unter einem Univerſal-Titel hatte.

875. Der Miterbe oder Nachfolger kraft eines Univerſal-Titels, der zu Folge einer Hypothek mehr als ſeinen Antheil an der gemeinſchaftlichen Schuld gezahlt hat, hat wider die übrigen Miterben oder Nachfolger unter einem Univerſal-Titel nur in ſo fern den Regreß, als jeder von ihnen dazu beyzutragen perſönlich verbunden iſt, ſelbſt in dem Falle, wo der Miterbe, welcher die Schuld getilget hat, ſich die Rechte des Gläubigers hätte übertragen laſſen. Dieß ſoll gleichwohl den Rechten eines Miterben nicht zum Nachtheile gereichen, der kraft der Rechtswohlthat des Inventariums das Recht behalten hat, die Zahlung ſeiner perſönlichen Forderung, wie jeder andere Gläubiger, zu verlangen.

876. Iſt einer der Miterben oder Nachfolger kraft eines Univerſal-Titels außer Stand zu zahlen, ſo wird ſein Antheil an der hypothecariſchen Schuld auf alle andere nach Verhältniß ihrer Antheile vertheilt.

877. Die Urkunden, welche wider den Verſtorbenen vollſtreckbar (executoriſch) ſind, ſind es ebenfalls perſönlich wider den Erben; die Gläubiger können jedoch erſt acht Tage, nachdem ſie dieſe Urkunden dem Erben in Perſon oder an ſeinem Wohnorte haben inſinuiren laſſen, ihre Vollſtreckung betreiben.

878. Sie können in jedem Falle und wider jeden Gläubiger darauf antragen, daß das Vermögen des Verſtorbenen von dem Vermögen des Erben getrennt werde.

879. Dieſes Recht kann aber nicht mehr ausgeübt werden, wenn man den Erben als Schuldner angenommen hat.

und dadurch mit der Forderung, die man an dem Verstorbenen hatte, eine Novation vor sich gegangen ist.

880. Es wird in Ansehung der Mobilien durch Ablauf von drey Jahren verjährt.

In Ansehung der Immobilien kann die Klage so lange angestellt werden, als sie sich in der Gewalt des Erben befinden.

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, die Absonderung des einen Vermögens von dem andern wider die Gläubiger der Nachlassenschaft zu verlangen.

882. Die Gläubiger eines Miterben können, um zu verhüten, daß die Theilung nicht zum Nachtheile ihrer Rechte geschehe, Opposition dagegen einlegen, daß außer ihrer Gegenwart zur Theilung geschritten werde; sie haben das Recht, auf ihre Kosten dabey zu erscheinen, aber eine vollendete Theilung können sie nicht anfechten, es sey dann, daß man ohne sie, und ungeachtet einer von ihnen eingelegten Opposition, dazu geschritten wäre.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Lose.

883. Jeder Miterbe wird so angesehen, als habe er alles, was in seinem Lose begriffen, oder bey der Versteigerung ihm zugefallen ist, allein und unmittelbar geerbt, und an den übrigen Erbschafts-Sachen niemahls ein Eigenthum gehabt.

884. Nur wegen solcher Störungen und Evictionen (Entwehrungen), die aus einer der Theilung vorhergegangenen Ursache entspringen, bleiben die Miterben sich gegenseitig zur Gewährleistung verbunden.

Die Gewährleistung hat nicht Statt, wenn die Gattung der erlittenen Eviction durch eine besondere und ausdrückliche Clausel der Theilungs-Urkunde ausgenommen worden ist; sie hört auf, wenn der Miterbe durch eigenes Verschulden die Eviction leidet.

885. Jeder Miterbe ist persönlich verbunden, nach Verhältniß seines Erbtheils seinen Miterben für den Verlust zu entschädigen, den er durch die Eviction erlitten hat.

Ist einer der Miterben nicht zahlungsfähig, so muß der Antheil, wozu er verbunden ist, unter demjenigen, dem die Gewährleistung gebührt, und allen Miterben, die im Stande sind, zu zahlen, gleich vertheilt werden.

886. Die Klage auf Gewährleistung, welche sich darauf gründet, daß es dem Schuldner einer Rente an Zahlungs-Mitteln fehle, kann nur in den fünf Jahren, welche auf die Theilung folgen, angestellt werden. Ist der Schuldner erst nach vollbrachter Theilung in den Zustand gerathen, daß er nicht zahlen kann, so hat deßhalb die Klage auf Gewährleistung nicht Statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rescission (Aufhebung) in Theilungs-Sachen.

887. Theilungen können wegen Gewalt, oder Argliſt rescindirt (wieder aufgehoben) werden.

Rescission kann ebenfalls eintreten, wenn einer der Miterben beweist, daß eine Verletzung von mehr als einem Viertel zu seinem Nachtheile geschehen ist. Das bloße Auslassen eines zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes begründet keine Klage auf Aufhebung, sondern nur auf Ergänzung des Theilungs-Geschäfts.

888. Die Klage auf Rescission wird wider jedes Geschäft zugelassen, dessen Zweck ist, der Gemeinschaft unter den Miterben ein Ende zu machen, wäre es auch für einen Verkauf, Tausch und Vergleich ausgegeben, oder auf jede andere Weise bezeichnet worden.

Aber nach der Theilung, oder nach dem Geschäfte, das ihre Stelle vertritt, ist keine Rescissions-Klage wider den Vergleich mehr zuläßig, der über die wirklichen Schwierigkeiten, die das erste Geschäft darboth, abgeschlossen worden ist, wenn auch schon deßhalb noch kein Prozeß angefangen worden wäre.

889. Die Klage hat wider einen ohne Betrug geschlossenen Verkauf nicht Statt, wodurch ein Miterbe oder mehrere dem andern, auf dessen eigene Gefahr, ihr Erbrecht abgetreten haben.

890. Um zu beurtheilen, ob eine Verletzung vorhanden ſey, ſchätzt man die Sachen nach dem Werthe, den ſie zur Zeit der Theilung gehabt haben.

891. Der Beklagte bey der Reſciſſions-Klage kann ſie in ihrem Laufe hemmen, und eine neue Theilung verhindern, wenn er dem Kläger die Ergänzung ſeines Erbtheils, entweder in barem Gelde oder in Natur anbiethet, und leiſtet.

892. Ein Miterbe, der ſein Los ganz oder zum Theile veräußert hat, kann mit der Reſciſſions-Klage wegen Argliſt oder Gewalt nicht mehr gehört werden, wenn die Veräußerung erſt nach entdecktem Betrug, oder als der Zwang ſchon aufhörte, von ihm vorgenommen worden iſt.

Zweyter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von Teſtamenten.

(Decret. den 3. May 1803. Promulgirt den 13. des nehml. Monats.)

Erſtes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

893. Man kann unter einem wohlthätigen Titel (unentgeltlich) über ſein Vermögen nicht anders als durch Schenkung unter Lebenden oder durch Teſtament, nach den hier unten beſtimmten Formen, verfügen.

894. Schenkung unter Lebenden iſt eine Handlung, wodurch der Geſchenkgeber ſich jetzt und unwiderruflich der geſchenkten Sache zu Gunſten des Geſchenknehmers begibt, der ſie annimmt.

895. Ein Teſtament iſt eine Handlung, wodurch der Teſtirer für eine Zeit, da er nicht mehr ſeyn wird, über ſein ganzes Vermögen, oder über einen Theil deſſelben verfüget, und die er widerrufen kann.

896. Subſtitutionen ſind verbothen.

Jede Verfügung, wodurch dem Geſchenknehmer, dem eingeſetzten Erben, oder dem Legatar auferlegt wird, für einen

Dritten etwas aufzubewahren und ihm zurückzuliefern, iſt ungültig, ſelbſt in Hinſicht des Geſchenknehmers, des eingeſetzten Erben oder des Legatars.

Deſſen ungeachtet können die freyen Güter, welche die Dotirung eines erblichen Titels ausmachen, den der Kaiſer zu Gunſten eines Prinzen oder Familien-Hauptes errichtet hat, erblich übertragen werden, ſo wie dieſes durch die kaiſ. Acte vom 30. März 1806 und durch das Senatus-Conſultum vom 14. Auguſt des nehml. Jahres feſtgeſetzt iſt. *)

897. Ausgenommen von den zwey erſten Paragraphen des vorhergehenden Artikels ſind jene Verfügungen, die im 6. Capitel des gegenwärtigen Titels den Eltern und Geſchwiſtern geſtattet ſind.

898. Die Verfügung, wodurch ein Dritter zu einem Geſchenke, einer Erbſchaft oder einem Vermächtniſſe für den Fall berufen wird, wenn der Geſchenknehmer, der eingeſetzte Erbe oder der Legatar es nicht erhalten würde, ſoll nicht als eine Subſtitution angeſehen werden, und ſoll gültig ſeyn.

---

*) N° LXV. Durch die kaiſerl. Acte vom 30. März 1806 wurden zwölf darin benannte Provinzen zu Herzogthümern, großen Reichs-Lehen erhoben. Der 4. Art. dieſer Acte lautet, wie folgt: „Wir behalten uns vor, die Inveſtitur beſagter Lehen zu ertheilen, damit ſie erblich nach dem Erſtgeburts-Rechte an die männlichen, rechtmäßigen und natürlichen Nachkommen derjenigen übergehen, zu deren Gunſten wir darüber verfügt haben, und falls ihre männliche, rechtmäßige und natürliche Nachkommenſchaft ausſterben ſollte, fallen gedachte Lehen an unſere kaiſerl Krone zurück, damit von uns oder unſern Nachfolgern darüber verfügt werde.“

N°. LXVI. Die Artikel des Senatus-Conſultum vom 14. Auguſt 1806, die ſich auf den 2. §. des 896. Art. des Geſetzb. Napoleons beziehen, ſind folgenden Inhalts:

Art. 5. Wenn Se. Majeſtät es für dienlich erachtet, entweder um große Dienſte zu belohnen, oder um eine nützliche Nacheiferung zu erwecken, oder um den Glanz des Thrones zu erhöhen, kann ſie ein Familien-Haupt ermächtigen, ſeine freyen Güter zu ſubſtituiren, um die Dotirung eines Erbtitels zu bilden, den Se. Majeſtät ihm zu Gunſten errichten würde, welche Dotirung an

899. Das nehmliche gilt von der Verfügung unter Lebenden oder auf den Todesfall, wodurch einem der Nießbrauch und dem andern das bloße Eigenthum gegeben wird.

900. In jeder Verfügung unter Lebenden oder durch Testament werden die unmöglichen Bedingungen, so wie diejenigen, welche den Gesetzen oder den Sitten zuwider sind, als nicht geschrieben betrachtet.

Zweytes Capitel.

Von der Fähigkeit durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament zu verfügen oder zu empfangen.

901. Um unter Lebenden zu schenken, oder ein Testament zu machen, muß man bey gesundem Verstande seyn.

902. Durch Schenkung unter Lebenden, oder durch Testament kann jeder verfügen oder empfangen, den das Gesetz dazu nicht für unfähig erklärt.

---

seinen ältesten Sohn, der schon geboren ist oder künftig geboren wird, und an seine Abkömmlinge männlichen Geschlechts nach der Ordnung der Erstgeburt zurückfällt.

6. Die auf die Weise auf dem französischen Gebiethe in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel besessenen Güter geben und übertragen kein Recht, kein Privilegium in Hinsicht auf die übrigen französischen Unterthanen Sr. Majestät und ihre Güter.

7. Die Acte, wodurch Seine Majestät ein Familien-Haupt ermächtiget, seine freyen Güter auf die im vorhergehenden Artikel ausgedruckte Weise zu substituiren, oder wodurch sie den Austausch der Dotirungen der vom Reiche zu Lehen ertheilten Herzogthümer oder anderer Titel, die Se. Majestät noch künftig errichten mag, durch Güter in Frankreich erlaubt, sollen dem Senate mitgetheilt, und in seine Register eingetragen werden.

8. Durch Regierungs-Verordnungen soll für die Vollziehung des gegenwärtigen Senatus-Consultum, und besonders für alles, was den Genuß und die Erhaltung sowohl der an die Krone rückfälligen, als auch derjenigen Güter betrifft, die zu Folge des 5. Art. substituirt worden sind, gesorgt werden. (NB. Die Sammlung aller kaiserl. Decrete über die Titel und Majorate findet man bey der Keilischen Buchhandlung in Cöln, 1810.)

903. Ein Minderjähriger, der noch nicht ſechszehn Jahre alt iſt, kann auf keine Weiſe verfügen, mit Ausnahme deſſen, was im 9. Capitel des gegenwärtigen Titels beſtimmt iſt.

904. Hat der Minderjährige das Alter von ſechszehn Jahren erreicht, ſo kann er nicht anders als durch Teſtament, und nur bis zum Betrag der Hälfte des Vermögens verordnen, worüber das Geſetz dem Volljährigen zu verfügen erlaubt.

905. Eine verheirathete Frau kann ohne Beyſtand oder beſondere Einwilligung ihres Mannes, oder ohne hiezu von dem Gerichte ermächtigt zu ſeyn, unter den Lebenden nicht ſchenken, in Gemäßheit deſſen, was im 217. und 219. Art. unter dem Titel von der Ehe beſtimmt iſt.

Um durch ein Teſtament zu verfügen, bedarf ſie weder einer Einwilligung des Mannes, noch einer Autoriſation des Gerichtes.

906. Um fähig zu ſeyn, etwas durch Schenkung unter den Lebenden zu erhalten, iſt es genug, wenn man im Augenblicke der Schenkung empfangen iſt.

Um fähig zu ſeyn, durch ein Teſtament etwas zu erhalten, iſt es genug, wenn man in dem Zeitpuncte empfangen iſt, da der Teſtirer ſtirbt.

Die Schenkung oder das Teſtament haben jedoch nur in ſo fern ihre Wirkung, als das Kind lebensfähig geboren wird.

907. Ein Minderjähriger, obgleich er zu dem Alter von ſechszehn Jahren gelangt iſt, kann, ſelbſt nicht durch ein Teſtament, zum Vortheile ſeines Vormundes verordnen.

Ein Minderjähriger, der volljährig geworden, kann weder durch eine Schenkung unter Lebenden, noch durch ein Teſtament zum Vortheile desjenigen verordnen, der ſein Vormund war, wenn nicht zuvor die Schlußrechnung über die Vormundſchaft abgelegt und abgeſchloſſen worden iſt.

Ausgenommen ſind in den beyden obigen Fällen die Aſcendenten der Minderjährigen, welche ihre Vormünder ſind, oder geweſen ſind.

908. Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Teſtament etwas mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel von der Erbfolge zugeſtanden iſt.

909. Doctoren der Arzney- oder Wundarzneykunde, Geſundheits-Beamte und Apotheker, die eine Perſon während der Krankheit, woran ſie ſtirbt, behandelt haben, können keinen Vortheil aus den Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ziehen, die ſie zu ihren Gunſten im Laufe dieſer Krankheit gemacht hat.

Ausgenommen ſind,

1) Verfügungen, die zur Vergeltung geleiſteter Dienſte unter einem Particular-Titel gemacht worden ſind, wobey jedoch auf das Vermögen des Verfügenden und auf die geleiſteten Dienſte Rückſicht zu nehmen iſt,

2) Univerſal-Verfügungen im Falle einer Verwandtſchaft bis zum vierten Grade einſchließlich, vorausgeſetzt, daß der Verſtorbene keine Erben in gerader Linie hat, es ſey dann, daß derjenige, zu deſſen Vortheil die Verfügung gemacht worden iſt, ſelbſt unter die Zahl dieſer Erben gehöre.

Dieſelben Regeln ſind in Anſehung des Religions-Dieners zu beobachten.

910. Verfügungen unter Lebenden oder durch Teſtament zum Vortheile der Spitäler, der Armen einer Gemeinde oder gemeinnütziger Anſtalten erhalten ihre Wirkung nur in ſo fern, als ſie durch ein kaiſerl. Decret genehmigt werden. *)

911. Jede Verordnung zum Vortheile eines Unfähigen iſt ungültig, man mag ſie unter der Form eines läſtigen Contractes verbergen, oder unter dem Nahmen unterſtellter Perſonen machen.

Für unterſtellte Perſonen werden die Eltern, die Kinder und Abkömmlinge und der Ehegatte des Unfähigen angeſehen.

912. Zum Vortheile eines Fremden kann man nur in dem Falle verfügen, wenn dieſer Fremde zum Vortheile eines Franzoſen verordnen könnte.

*) Siehe die Note zum 937. Art.

921. Verminderung der Verfügungen unter Lebenden kann nur von denjenigen, zu deren Vortheile das Geſetz den Vorbehalt macht, von ihren Erben, oder denen, welche mittelſt eines Particular-Titels in ihre Rechte getreten ſind, verlangt werden. Die Geſchenknehmer, Legatarien und Gläubiger des Verſtorbenen können weder dieſe Verminderung fordern, noch daraus Vortheil ziehen.

922. Die Verminderung wird dadurch beſtimmt, daß man aus dem ganzen Vermögen des Geſchenkgebers oder Teſtirers, das bey ſeinem Abſterben vorhanden iſt, eine Maſſe bildet. Man vereiniget hiemit in Gedanken (rechnet dazu) diejenigen Gegenſtände, worüber durch Schenkungen unter Lebenden verordnet worden iſt, und zwar nach dem Zuſtande, in welchem ſie ſich zur Zeit der Schenkungen befunden, und nach dem Werthe, den ſie beym Abſterben des Geſchenkgebers gehabt haben. Nach dieſem geſammten Vermögen, die Schulden vorher davon abgezogen, berechnet man mit Rückſicht auf die Eigenſchaft der Erben, die er zurückläßt, den Betrag desjenigen, worüber er verordnen konnte.

923. Die Reduction der Schenkungen unter Lebenden findet nie eher Statt, als bis man den Werth aller unter den teſtamentariſchen Verfügungen begriffenen Güter erſchöpft hat; und wenn der Fall zu einer ſolchen Verminderung eintritt, ſo geſchieht ſie ſo, daß mit der letzten Schenkung der Anfang gemacht, und ſo ſtufenweiſe von den letzten zu den ältern geſchritten wird.

924. Iſt eine der Verminderung unterworfene Schenkung an einen zur Erbfolge berechtigten Erben geſchehen, ſo kann er von den geſchenkten Gütern den Werth des Antheils, der ihm als Erben an den nicht-disponiblen Gütern gebühren mag, zurückbehalten, wenn ſie von derſelben Natur ſind.

925. Wenn der Werth der Schenkungen unter Lebenden die disponible Quote überſteigt, oder ihr gleich kommt, ſo ſind alle teſtamentariſchen Verfügungen kraftlos.

926. Ueberſteigen die teſtamentariſchen Verfügungen entweder die disponible Quote, oder den Theil dieſer Quote,

der nach Abzug des Werthes der Schenkungen unter Lebenden übrig bleibt, ſo geſchieht die Verminderung nach Verhältniß der Summen ohne einigen Unterſchied zwiſchen Univerſal- und Particular-Vermächtniſſen.

927. So oft jedoch der Teſtirer ausdrücklich erklärt hat, daß es ſein Wille ſey, daß dieſes oder jenes Vermächtniß vor andern ausgezahlt werde, ſoll dieſer Vorzug Statt finden, und das Vermächtniß, worauf er ſich bezieht, nur in ſo fern vermindert werden, als der Werth der übrigen zur Ergänzung des geſetzlichen Vorbehalts nicht hinreichen würde.

928. Der Geſchenknehmer muß die Nutzungen von dem, was den disponiblen Theil überſteigt, von dem Sterbtage des Gebers anzurechnen, erſetzen, wenn die Klage auf Reduction binnen Jahresfriſt angeſtellt worden iſt; im entgegengeſetzten Falle von dem Tage der Klage.

929. Immobilien, welche zu Folge der Reduction zur Erbſchafts-Maſſe eingefordert werden können, fallen frey von Schulden oder Hypotheken, womit ſie der Geſchenknehmer beſchwert hat, zurück.

930. Die Erben können wider dritte Beſitzer der Immobilien, die einen Theil der Schenkungen ausmachen, und von den Geſchenknehmern veräußert worden ſind, die Klage auf Reduction oder die Vindications-Klage auf dieſelbe Weiſe und in eben der Ordnung, wie gegen die Geſchenknehmer ſelbſt anſtellen, nachdem dieſe vorher in ihrem eigenen Vermögen ausgeklagt worden ſind. Dieſe Klage muß nach der Ordnung des Datums der Veräußerungen angeſtellt, und mit der jüngſten der Anfang gemacht werden.

Viertes Capitel.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Erſter Abſchnitt.

Von der Form der Schenkungen unter Lebenden.

931. Jede Urkunde, die eine Schenkung unter Lebenden enthält, ſoll vor Notarien in der gewöhnlichen Form der

Contracte gefertiget werden, und die Urschrift (minute) davon bey Strafe der Nichtigkeit zurückbleiben.

932. Eine Schenkung unter Lebenden verbindet weder den Schenkenden, noch bringt sie eher einige Wirkung hervor, als von dem Tage an, da sie in bestimmten Ausdrücken angenommen worden ist.

Die Annahme kann bey Lebzeiten des Geschenkgebers in einer spätern und authentischen Urkunde geschehen, wovon die Urschrift zurückbleiben muß; die Schenkung erhält aber alsdann in Beziehung auf den Schenkenden erst von dem Tage an ihre Wirkung, da ihm die Urkunde insinuirt worden ist, die diese Annahme in Gewißheit setzt.

933. Wenn der Geschenknehmer volljährig ist, so muß die Annahme von ihm selbst, oder in seinem Nahmen von einem Bevollmächtigten geschehen, der von ihm den Auftrag hat, die gemachte Schenkung anzunehmen, oder mit einem allgemeinen Auftrage versehen ist, die Schenkungen anzunehmen, die ihm gemacht worden sind, oder gemacht werden könnten.

Diese Vollmacht muß vor Notarien errichtet, und eine Ausfertigung davon der Urschrift der Schenkung, oder, wenn diese in einer besondern Urkunde angenommen worden ist, der Urschrift der Annahme beygefügt werden.

934. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes, oder, wenn dieser sie versagt, nur mit Autorisation des Gerichtes eine Schenkung annehmen, in Gemäßheit dessen, was in den Art. 217 und 219 unter dem Titel von der Ehe vorgeschrieben ist.

935. Die einem Minderjährigen, der nicht emancipirt ist, oder einem Interdicirten gemachte Schenkung muß von seinem Vormunde angenommen werden, zu Folge des 463. Art. unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation.

Der emancipirte Minderjährige kann sie unter dem Beystande seines Curators annehmen.

Für den Minderjährigen, er mag emancipirt ſeyn oder nicht, können jedoch deſſen Eltern, oder auch ſelbſt bey Lebzeiten der Eltern die übrigen Aſcendenten, obſchon ſie weder Vormünder, noch Curatoren des Minderjährigen ſind, annehmen.

936. Ein Taubſtummer, der im Schreiben erfahren iſt, kann entweder ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten annehmen.

Iſt er nicht im Schreiben erfahren, ſo muß die Annahme nach den unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und der Emancipation feſtgeſetzten Regeln, von einem zu dieſem Ende ernannten Curator geſchehen.

937. Schenkungen, die zum Vortheile der Spitäler, der Armen einer Gemeinde, oder gemeinnütziger Anſtalten geſchehen, ſollen von den Verwaltern dieſer Gemeinden oder Anſtalten angenommen werden, nachdem ſie gehörig dazu autoriſirt worden ſind. *)

*) N.° LXVII. Regierungs-Beſchluß vom 4. Pluvios 12. J. (25 Februar 1804.)

Art. 1. Die Verwaltungs-Commiſſionen der Spitäler und die Verwalter der Wohlthätigkeits-Büreaux ſind berechtiget, als gewöhnliche Einnahme, auf die bloße Autoriſation der Unter-Präfecten, ohne daß künftig ein beſonderer Beſchluß der Regierung (ein beſonderes kaiſerl. Decret) erfordert werde, die ihnen durch Verfügungen unter Lebenden oder Teſtamente gemachten Schenkungen und Vermächtniſſe, es ſey in Geld, Mobilien oder Lebensmitteln, anzunehmen und zu ihren Bedürfniſſen zu verwenden, in ſo fern ihr Werth nicht drey hundert Francs an Capital überſteigt, und ſie unter einem wohlthätigen Titel gemacht worden ſind.

2. Zu Folge der alten Verordnungen, wodurch die Verwaltung der Spitäler eingeſetzt worden, haben die Notarien und andere öffentliche Beamten, die zur Abfaſſung der Schenkungen und Teſtamente berufen werden, den Verwaltern von den Verfügungen Nachricht zu geben, die zu ihren Gunſten gemacht worden ſind.

3. Schenkungen von Immobilien oder Mobilien, die mehr als drey hundert Francs an Capital-Werth betragen, die durch Verfügungen unter Lebenden oder in Teſtamenten gemacht worden ſind, ſo wie alle unter einem läſtigen Titel geſchehenen Verfügungen erhalten erſt dann ihre Wirkung, wenn die Regierung (der Kaiſer) ihre Annahme ermächtiget hat.

938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Parteyen ihre Vollkommenheit, und das Eigenthum der geschenkten Gegenstände geht auf den Geschenknehmer über, ohne daß es einer andern Ueberlieferung bedürfe.

939. Wenn Güter geschenkt werden, worauf ein Hypotheken-Recht Statt haben kann, so muß die Einschreibung der Urkunden, welche die Schenkung und Annahme enthalten, so wie die Insinuation der Annahme, die etwa in einer besondern Urkunde erfolgt ist, in denjenigen Hypotheken-Büreaux geschehen, in deren Bezirk die Güter gelegen sind.

940. Diese Einschreibung soll auf Betreiben des Mannes geschehen, wenn seiner Frau die Güter geschenkt worden sind, und wenn der Mann diese Formalität nicht erfüllt, kann die Frau ohne Autorisation sie vornehmen lassen.

---

4. Bis die Annahme der Vermächtnisse, die drey hundert Francs übersteigen, erfolgt ist, sind die Empfänger der Armen und Spitäler verbunden, alle auf Erhaltung zielende (conservatorische) Maßregeln zu ergreifen, sobald ihnen die Testamente eingehändiget worden sind.

N°. LXVIII. Kaiserl. Decret vom 12 August 1807.

Art. 1. Der Beschluß vom 4. Pluvios 12. J. über die den Spitälern gemachten Schenkungen und Legate, welche die Summe von drey hundert Francs nicht übersteigen, wird hiemit auf die Kirchenfabriken, Anstalten des öffentlichen Unterrichts und auf die Gemeinden anwendbar erklärt.

2. Diesem zu Folge sind die Verwalter der Anstalten des öffentlichen Unterrichts und die Maire der Gemeinden sowohl für die Gemeinden als für die Kirchenfabriken ermächtiget, gedachte Legate und Schenkungen auf die bloße Ermächtigung des Unter-Präfecten anzunehmen, der jedoch die Genehmigung des Diocesan-Bischofs in dem Falle vorhergehen muß, wo sie unter der Bedingung gemacht worden sind, daß gottesdienstliche Handlungen verrichtet werden sollen.

3. Jedes Jahr soll das Verzeichniß dieser Schenkungen und Legate von den Präfecten unserm Minister des Innern zugeschickt werden, der ein Haupt-Verzeichniß darüber zu verfertigen hat, welches uns im Laufe des Januars vorgelegt und kund gemacht werden soll.

Iſt die Schenkung an Minderjährige, Interdicirte, oder an öffentliche Anſtalten gemacht worden, ſo ſoll die Einſchreibung auf Betreiben der Vormünder, der Curatoren oder der Verwalter geſchehen.

941. Auf den Abgang der Einſchreibung kann ſich jeder berufen, der ein Intereſſe dabey hat; ausgenommen jedoch diejenigen, welche verpflichtet ſind, die Einſchreibung zu beſorgen, oder die in deren Rechte getreten ſind, ſo wie der Geſchenkgeber.

942. Minderjährige, Interdicirte und verheirathete Frauen ſollen wider die verſäumte Annahme oder unterlaſſene Einſchreibung der Schenkungen niemahls in vorigen Stand geſetzt werden; ſie ſind aber befugt, wider ihre Vormünder oder Ehegatten den Regreß zu nehmen, der ihnen deßhalb etwa zuſtehen mag; jedoch kann die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſelbſt in dem Falle, wenn es den beſagten Vormündern und Ehegatten an Zahlungs-Mitteln fehlen ſollte, nicht Statt haben.

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann ſich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Geſchenkgebers erſtrecken: begreift ſie zukünftige Güter in ſich, ſo iſt ſie in dieſer Hinſicht ungültig.

944. Jede Schenkung unter Lebenden, wenn ſie unter Bedingungen geſchehen iſt, deren Erfüllung bloß von der Willkühr des Geſchenkgebers abhängt, iſt ungültig.

945. Sie iſt gleichfalls ungültig, wenn ſie unter der Bedingung geſchehen iſt, noch andere Schulden oder Laſten abzutragen, als zur Zeit der Schenkung vorhanden waren, oder als in der Schenkungs-Urkunde oder in dem ihr anzufügenden Verzeichniſſe ausgedruckt worden ſind.

946. Hat der Geſchenkgeber die Freyheit ſich vorbehalten, über eine in der Schenkung begriffene Sache, oder über eine aus den geſchenkten Gütern zu zahlende gewiſſe Summe zu verordnen, und er ſtirbt, ohne darüber verordnet zu haben, ſo gehört jene Sache oder Summe den Erben des Geſchenkgebers, ungehindert aller damit im Widerſpruche ſtehenden Clauſeln und Verträge.

947. Die vier vorhergehenden Artikel lassen sich keineswegs auf die Schenkungen anwenden, wovon im 8. und 9. Capitel des gegenwärtigen Titels Erwähnung geschieht.

948. Jede Schenkungs-Urkunde über Mobiliar-Güter ist nur in Beziehung auf diejenigen Effecten gültig, über welche dem Originale der Schenkung ein Verzeichniß beygefügt worden ist, das ihre Taxe enthält, und von dem Geschenkgeber und Geschenknehmer, oder von denjenigen, die an seiner Statt annehmen, unterzeichnet ist.

949. Es ist dem Geschenkgeber erlaubt, sich den Genuß oder die Nutznießung der geschenkten, beweglichen oder unbeweglichen Güter zu seinem eigenen Vortheile vorzubehalten, oder darüber zum Vortheile eines andern zu verfügen.

950. Wenn Mobilien mit Vorbehalt des Nießbrauches geschenkt worden sind, so muß der Geschenknehmer nach erloschenem Nießbrauche die geschenkten Effecten, welche sich in Natur vorfinden, in dem Zustande annehmen, worin sie alsdann sind; und in Ansehung der nicht vorhandenen Gegenstände hat er eine Klage wider den Geschenkgeber oder dessen Erben bis zum Betrage des Werthes, der ihnen in dem Verzeichnisse beygelegt worden ist, welches die Taxe enthält.

951. Der Geschenkgeber kann sich das Rückfalls Recht an den geschenkten Sachen ausbedingen, sowohl für den Fall, wenn der Geschenknehmer allein, als auch, wenn der Geschenknehmer und seine Descendanten vor ihm sterben würden.

Dieses Recht kann nur zum Vortheile des Geschenkgebers allein ausbedungen werden.

952. Das Rückfalls-Recht hat die Wirkung, daß jede Veräußerung der geschenkten Güter aufgelöst wird, und diese an den Geschenkgeber unbeschwert und frey von allen Lasten und Hypotheken zurückkehren, jedoch mit Ausnahme der Hypothek für den Brautschatz und für andere in dem Ehe-Contracte ausbedungene Vortheile, wenn das übrige Vermögen des Ehegatten, dem die Schenkung gemacht worden ist, nicht hinreicht, und nur in dem Falle, wenn ihm die Schenkung

in eben dem Ehe-Contracte gemacht worden iſt, aus welchem dieſe Rechte und Hypotheken entſpringen.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Fällen, worin die Regel, daß Schenkungen unter Lebenden unwiderruflich ſind, eine Ausnahme leidet.

953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nur wegen Nicht-Erfüllung der Bedingungen, unter denen ſie geſchehen iſt, wegen Undanks und wegen nachgeborner Kinder widerrufen werden.

954. Im Falle des Widerrufs wegen nicht erfüllter Bedingungen fallen die Güter frey von allen Laſten und Hypotheken, welche von dem Geſchenknehmer herrühren, in die Hände des Geſchenkgebers zurück; und ihm ſtehen wider jeden dritten Beſitzer der geſchenkten Immobilien alle Rechte zu, die er wider den Geſchenknehmer ſelbſt haben würde.

955. Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undanks nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

1) Wenn der Geſchenknehmer dem Geſchenkgeber nach dem Leben getrachtet hat;

2) Wenn er ſich gegen ihn Mißhandlungen, Verbrechen oder grober Unbilden ſchuldig gemacht hat;

3) Wenn er ihm Unterhalt verſagt.

956. Der Widerruf wegen nicht erfüllter Bedingungen oder wegen Undanks tritt niemahls kraft der bloßen Verfügung der Geſetze (ipso jure) ein.

957. Die Klage auf Widerruf wegen Undanks muß in Jahres-Friſt angebracht werden, vom Tage des Verbrechens anzurechnen, welches der Geſchenkgeber dem Beſchenkten zur Laſt legt, oder von dem Tage, da das Verbrechen dem Geſchenkgeber bekannt ſeyn konnte.

Dieſer Widerruf kann weder von dem Geſchenkgeber wider die Erben des Beſchenkten, noch von den Erben des Schenkenden wider den Geſchenknehmer eingeklagt werden, es ſey dann, daß in dieſem letzten Falle der Geſchenkgeber di. Klage

ſchon angeſtellt hätte, oder in dem Jahre, da das Verbrechen begangen wurde, geſtorben wäre.

958. Der Widerruf wegen Undanks gereicht weder den Veräußerungen, welche von dem Geſchenknehmer vorgenommen worden, noch den Hypotheken und andern Real-Laſten, womit er die geſchenkte Sache beſchwert haben mag, zum Nachtheile, vorausgeſetzt, daß dieſe Handlungen vorgegangen ſind, ehe der Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der im 939. Art. vorgeſchriebenen Einſchreibung angemerkt worden iſt.

Wird die Schenkung widerrufen, ſo ſoll der Geſchenknehmer verurtheilt werden, den Werth der veräußerten Sachen, wie er zur Zeit der Klage war, und die Früchte von dem Tage dieſer Klage an zu erſetzen.

959. Schenkungen, die zu Gunſten einer Ehe geſchehen ſind, können wegen Undanks nicht widerrufen werden.

960. Alle Schenkungen unter Lebenden, welchen Werth ſie auch haben, und unter welchem Titel ſie geſchehen ſeyn mögen, wären ſie auch gegenſeitig oder remuneratoriſch (aus Dankbarkeit geſchehen), ſelbſt diejenigen, die zu Gunſten einer Ehe von andern als von Aſcendenten an die Ehegatten, oder den Ehegatten unter ſich gemacht worden ſind, welche von Perſonen geſchehen ſind, die zur Zeit der Schenkung keine wirklich lebende Kinder oder Abkömmlinge hatten, werden dadurch, daß dem Geſchenkgeber ſpäterhin ein eheliches Kind, wenn ſchon erſt nach ſeinem Tode, geboren, oder daß ein natürliches, erſt nach der Schenkung gebornes Kind durch nachherige Ehe legitimirt wird, kraft des Geſetzes widerrufen.

961. Dieſer Widerruf hat Statt, wenn gleich das Kind des Geſchenkgebers, oder der Geſchenkgeberinn zur Zeit der Schenkung empfangen war.

962. Die Schenkung bleibt ebenfalls ſelbſt dann widerrufen, wenn der Geſchenknehmer zum Beſitze der geſchenkten Güter gelangt, und ſeit der Geburt des Kindes von dem Geſchenk-

geber darin gelassen worden wäre. Der Beschenkte ist jedoch nicht schuldig, die genossenen Früchte, von welcher Art sie auch seyn mögen, früher als von dem Tage an zu ersetzen, da ihm die Geburt des Kindes, oder dessen durch eine nachherige Ehe erfolgte Legitimation durch ein Exploit (den Act eines Huissier) oder durch einen andern in gehöriger Form abgefaßten Act bekannt gemacht worden ist; und zwar sogar dann, wenn die Klage auf Zurückerhaltung der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung angestellt worden wäre.

963. Güter, die in einer kraft des Gesetzes widerrufenen Schenkung begriffen sind, fallen auf das Vermögen des Geschenkgebers, frey von allen Lasten und Hypotheken, womit der Beschenkte sie beschwert haben mag, zurück, ohne daß sie, auch nur subsidiarisch, für die Wiedererstattung des Brautschatzs, den die Ehegattinn dieses Beschenkten zurückzufordern hat, oder dessen, was ihr aus der Gemeinschaft voraus zu ersetzen ist, oder anderer in dem Ehe-Contracte ihr zugesagten Vortheile haften bleiben können. Eben diese Bestimmung tritt alsdann ein, wenn die Schenkung sogar zu Gunsten der Ehe des Beschenkten geschehen, und dem Heirathe-Contracte eingerückt wäre, und der Schenkende sich vermöge der Schenkung als Bürgen für die Erfüllung des Heirathe-Contractes verpflichtet hätte.

964. Die auf solche Weise widerrufenen Schenkungen können nicht wiederaufleben, oder von neuem, weder durch Absterben des Kindes des Geschenkgebers, noch durch irgend eine bestätigende Handlung ihre Wirkung erhalten; und will der Geschenkgeber, vor oder nach dem Tode des Kindes, durch dessen Geburt die Schenkung widerrufen worden war, dieselben Güter dem nehmlichen Geschenknehmer geben, so kann er dieß nur mittelst einer neuen Verfügung thun.

965. Jede Clausel oder Uebereinkunft, wodurch ein Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen nachgeborner Kinder Verzicht gethan haben mag, wird als nichtig angesehen, und kann keine Wirkung hervorbringen.

966. Um eine wegen nachgeborner Kinder widerrufene Schenkung geltend zu machen, können der Geschenknehmer, seine Erben, oder die, welche mittelst eines Particular-Titels in seine Rechte getreten sind, oder andere Inhaber der geschenkten Sachen sich nicht eher auf die Verjährung berufen, als nach einem Besitze von dreyßig Jahren, die aber erst mit dem Tage, da das letzte Kind des Geschenkgebers, wäre es auch nach dessen Tode geboren worden, ihren Anfang nehmen können; und dieß mit Vorbehalt der Unterbrechungen der Verjährung, welche nach den Gesetzen Statt haben mögen.

Fünftes Capitel.

Von testamentarischen Verordnungen.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Regeln über die Form der Testamente.

967. Jedermann ist befugt, durch Testament, entweder unter dem Titel einer Erb-Einsetzung, oder unter dem Titel eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Benennung zu verfügen, die geeignet ist, um seinen Willen an den Tag zu legen.

968. Kein Testament kann von zwey oder mehrern Personen, entweder zum Vortheile eines Dritten, oder unter dem Titel einer wechselseitigen Verordnung in einer und derselben Urkunde errichtet werden.

969. Ein Testament kann ein eigenhändiges seyn, oder in einer öffentlichen Urkunde, oder in der Form eines geheimen und verschlossenen Aufsatzes errichtet werden.

970. Ein eigenhändiges Testament ist ungültig, wenn es nicht von der Hand des Testirers ganz geschrieben, datirt und unterzeichnet ist; es ist keiner andern Form unterworfen.

971. Ein Testament in der Form einer öffentlichen Urkunde ist jenes, das von zwey Notarien in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von einem Notar in Beyseyn von vier Zeugen aufgenommen wird.

972. Wird das Testament von zwey Notarien aufgenommen, so wird es ihnen von dem Testirer vorgesagt (dictirt),

und muß von einem dieser Notarien, so wie es vorgesagt wird, niedergeschrieben werden.

Wird nur ein Notar zugezogen, so muß es gleichfalls von dem Testirer dictirt, und von diesem Notar niedergeschrieben werden.

In einem wie im andern Falle muß es in Gegenwart der Zeugen dem Testirer vorgelesen werden.

Von allem dem muß ausdrückliche Erwähnung geschehen. *)

---

*) N°. LXIX. Gutachten des Staats-Raths über eine Beschwerde gegen Urtheile, welche ein Testament für nichtig erklärt haben, vom 18. Januar 1806, genehmiget vom Kaiser den 31. Januar.

Der Staats-Rath, der auf die von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige verordnete Hinweisung den Bericht der Gesetzgebungs-Section über eine Beschwerde des Hn. Duchatenet wider die Urtheile, die das Testament der Demoiselle Letellier für nichtig erklärt haben, angehört hat;

Ist der Meinung, daß seine Reclamation aus folgenden Gründen nicht angenommen werden kann;

Der Antrag des Hn. Duchatenet muß zuerst in Beziehung auf ihn und die Lage, worin er sich befindet, untersucht werden; hernach wird man solchen unter einem allgemeinern Gesichtspuncte und ohne Rücksicht auf einzelne Fälle prüfen.

Das Testament der D. Letellier wurde für nichtig erklärt, weil der Notar, der es aufgenommen hat, keine ausdrückliche Erwähnung gemacht hatte, daß er diese Urkunde niedergeschrieben habe.

Die Gerichts-Behörden, welche dieses Urtheil erlassen haben, stützen sich auf die Verfügung des 972. Art. des Gesetzbuches Napoleons.

Die Richter haben in dem Texte dieses Artikels eine bestimmte Verbindlichkeit für den Notar gefunden, ausdrückliche Erwähnung zu thun, daß das Testament von seiner Hand geschrieben sey.

Wir untersuchen in diesem Augenblicke nicht den Beweggrund dieser Verfügung. Die Gerichte haben geglaubt, daß sie bestimmt wäre; sie haben sie angewendet.

Der Hr. Duchatenet, Universal-Legatar der D. Letellier hat Cassation nachgesucht. Sein Gesuch ist verworfen worden. In dieser Lage der Sachen wendet er sich an die Ober-Gewalt Sr. Maj. des Kaisers und Königs.

973. Eben dieses Testament muß von dem Testirer unterzeichnet werden; erklärt er, daß er des Schreibens unkundig oder außer Stand sey, zu unterzeichnen, so muß in der Urkunde seiner Erklärung, so wie der Ursache, die ihn verhindert zu unterzeichnen, ausdrücklich erwähnt werden.

Die Constitutionen haben nur zwey Grade der Gerichtsbarkeit eingeführt. Sie haben Appellations-Höfe errichtet, um in letzter Instanz zu erkennen; aber die von diesen Gerichtshöfen erlassenen Erkenntnisse haben nur in so fern den Charakter souverainer Entscheidungen, als sie mit allen Förmlichkeiten versehen sind, welche zu einem Urtheile erfordert werden. Sind die Formen verletzt worden, so ist im eigentlichen Sinne kein Urtheil vorhanden, und der Cassations-Hof vernichtet ein unregelmäßiges Erkenntniß. Sind im Gegentheile alle Formen beobachtet worden, so wird das Urtheil für die Wahrheit selbst gehalten.

Wichtige Gründe von einem allgemeinen Interesse haben diese Regel geböthen. Höhere Richter sind angeordnet, um die Irrthümer einer ersten Entscheidung wieder gut zu machen: wäre es erlaubt, das noch einer Untersuchung zu unterwerfen, was von den Gerichtshöfen entschieden worden ist, wo sollten diese weitern Untersuchungen aufhören, und welche stärkere Garantie hätte die Gesellschaft gegen die Irrthümer dritter oder vierter Richter?

Indessen beruht, wie nicht zu läugnen ist, die Kraft der von den Gerichtshöfen erlassenen Urtheile nicht auf der erlangten Gewißheit, daß ein Urtheils-Spruch gerecht sey, sondern auf der Vermuthung seiner Gerechtigkeit, wenn er mit den Formen versehen ist, die ihm den Charakter eines Urtheils ertheilen. Nun liegt es in der Natur jeder Vermuthung, daß sie der entgegengesetzten Wahrheit weichen muß, wenn diese erwiesen ist; findet sich also ein Urtheil in einem förmlichen Widerspruche mit einer ausdrücklichen Verfügung des Gesetzes, so verschwindet die Vermuthung seiner Gerechtigkeit, denn das Gesetz ist und muß die Gerechtigkeit der Gerichte seyn. Aus diesem Grunde hat der Cassations-Hof das Recht, auch in diesem Falle die Erkenntnisse der Gerichtshöfe für nichtig zu erklären.

Dieß ist die einzige Garantie, welche die Constitutionen des Reichs gegen die Irrthümer des Richters darbiethen. Man kann von diesen conservatorischen Grundsätzen sich nicht entfernen, ohne in eine Willkühr zu verfallen, die mit dem Eigenthums-Rechte und der bürgerlichen Freyheit unvereinbar ist.

974. Das Testament muß von den Zeugen unterzeichnet werden; auf dem Lande ist es jedoch, so fern das Testament von zwey Notarien aufgenommen wird, hinreichend, wenn einer von den beyden Zeugen unterschreibt, und so fern es von einem Notar aufgenommen wird, wenn zwey von den vier Zeugen unterzeichnen.

975. Als Zeugen eines Testamentes, das in der Form einer öffentlichen Urkunde errichtet wird, können weder die

---

In dem gegenwärtigen Falle sagt man nicht geradezu, daß das angefochtene Urtheil mit dem Texte des Gesetzes im Widerspruche stehe; man beschwert sich vielmehr über eine vorgeblich unzugenaue Anwendung des Gesetzes; aber ein Ausspruch des Cassations-Hofes, welcher ein Urtheil vernichten würde, weil es dem Texte des Gesetzes zu buchstäblich angemessen sey, würde im Gerichtsgange ein Aergerniß darbiethen, wovon wir hoffentlich nie Zeugen seyn werden.

Es ist aber ungerecht, sagt man, daß ein Mangel in der Abfassung die Nichtigkeit eines Testaments und das gänzliche Verderben einer Familie nach sich ziehen soll, wenn dieser Mangel durch eine Untersuchung gedeckt werden kann.

Das Gesetz kann nicht jeden besondern Fall vorsehen. Es ist möglich, daß in einem gegebenen Falle die Unterlassung einer Förmlichkeit die Vernichtung einer untadelhaften oder wegen seiner Beweggründe sogar lobenswürdigen Handlung, nach sich zieht; aber dieser Nachtheil, dem man mit wenig Aufmerksamkeit immer vorbeugen kann, ist tausendmahl unbedeutender als diejenigen, welche aus der gegebenen Befugniß entspringen würden, das durch einen Zeugen-Beweis zu ersetzen, was man in einem Testamente hätte schriftlich anführen sollen und nicht gethan hat.

Hr. Duchatenet führt an, die Gerichte seyen über den Sinn des Gesetzes verschiedener Meinung; aber die Praxis der Gerichtshöfe scheint im Gegentheile einförmig über diesen Punct zu seyn; wenn sie auch verschiedener Meinung seyn sollten, so könnte Hr. Duchatenet nichts hieraus folgern. Der Cassations-Hof würde die Entscheidungen für nichtig erklären, die dem Gesetze zuwider wären; es blieb aber immer wahr, daß dieser Gerichtshof sein Cassations-Gesuch verworfen hat. Es bleibt ihm also kein Mittel übrig, noch einmahl dagegen einzukommen, weil er alle Rechts-Mittel erschöpft hat, welche unsere Gesetze und Constitutionen ihm darbothen.

Legatarien, unter welchem Titel sie es seyn mögen, noch ihre Verwandten oder Verschwägerte bis zum vierten Grade einschließlich, noch die Schreiber der Notarien, welche die Urkunden aufnehmen, zugezogen werden.

976. Will der Testirer ein geheimes oder verschlossenes (mystisches) Testament errichten, so ist er verbunden seine Verordnungen zu unterzeichnen, er mag sie selbst geschrieben, oder durch einen andern haben schreiben lassen. Das Papier, welches seine Verfügungen enthält, oder das Papier, das etwa zum Umschlage dient, muß verschlossen und versiegelt werden. Der Testirer zeigt es also verschlossen und versiegelt dem Notar, und wenigstens sechs Zeugen vor, oder er läßt es in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln, und erklärt, daß das, was in diesem Papiere enthalten ist, sein Testament sey, das er geschrieben und unterzeichnet, oder das ein anderer geschrieben und er unterzeichnet habe. Der Notar fertiget darüber eine Aufschrifts-Urkunde, die auf eben dieses Papier, oder auf das Blatt, welches zum Umschlage dient, geschrieben wird. Sowohl der Testirer als der Notar unterzeichnen diese Urkunde so wie auch die Zeugen. Alles Obige muß in einer ununterbrochenen Folge, und ohne zu andern Handlungen zu schreiten, geschehen; und würde der Testirer wegen eines nach der Unterzeichnung des Testaments eingetretenen Hindernisses die Aufschrifts-Urkunde nicht unterzeichnen können, so soll der deßhalb von ihm gemachten Erklärung erwähnt werden, ohne daß es in diesem Falle nöthig sey, die Zahl der Zeugen zu vermehren.

977. Ist der Testirer im Schreiben unerfahren, oder konnte er nicht unterzeichnen, als er seine Willens-Verordnungen niederschreiben ließ, so soll zu der Aufschrifts-Urkunde, außer der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zahl, ein Zeuge mehr zugezogen werden. Dieser unterzeichnet mit den übrigen Zeugen die Urkunde, und darin muß der Ursache erwähnt werden, warum dieser Zeuge zugezogen worden ist.

978. Diejenigen, welche im Lesen unerfahren, oder sonst dazu nicht im Stande sind, können keine Verordnungen in der Form eines geheimen Testaments errichten.

979. Kann der Testirer zwar nicht reden, wohl aber schreiben, so kann er ein geheimes Testament errichten, unter der Bedingung, daß es ganz von seiner Hand geschrieben, datirt und unterzeichnet sey, daß er es dem Notar und den Zeugen vorzeige, und in ihrer Gegenwart oben an auf die Aufschrifts-Urkunde hinschreibe, daß das vorgezeigte Papier sein Testament ist. Der Notar schreibt sodann die Aufschrifts-Urkunde, und erwähnt darin, daß der Testirer in Gegenwart des Notars und der Zeugen diese Worte niedergeschrieben hat; überdieß muß dabey alles das beobachtet werden, was im 976. Art. vorgeschrieben ist.

980. Die Zeugen, welche berufen werden, um bey einem Testamente gegenwärtig zu seyn, müssen männlichen Geschlechtes, volljährig, Unterthanen des Kaisers, und im Genusse der Civil-Rechte seyn.

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Regeln über die Form gewisser Testamente.

981. Die Testamente der Militair-Personen und der bey den Armeen angestellten Individuen, können in jedem Lande von einem Bataillons- oder Escadrons-Chef, oder von jedem andern Offizier von einem höhern Grade in Gegenwart zweyer Zeugen, oder von zwey Kriegs-Commissarien, oder von einem solchen Commissar in Beyseyn zweyer Zeugen aufgenommen werden.

982. Sie können auch, wenn der Testirer krank oder verwundet ist, von dem officier de santé en chef (obersten Gesundheits-Beamten) in Beystand des Militair-Commandanten, welcher mit der Polizey des Spitals beauftragt ist, aufgenommen werden.

983. Die Verfügungen der obigen Artikel haben nur zum Vortheile derjenigen Statt, welche sich auf einer Militair-Expedition oder außer dem französischen Gebiete in Quartier

oder in Besatzung, oder bey dem Feinde als Kriegsgefangene befinden, ohne daß die, welche im Innern des Reichs in Quartier oder in Besatzung liegen, sie auf sich anwenden können, es sey dann, daß sie sich in einem belagerten Platze, oder in einer Citadelle oder an andern Orten befinden, deren Thore wegen des Krieges geschlossen sind, und womit aus der nehmlichen Ursache alle Communication (Verbindung) unterbrochen ist.

984. Ein nach der oben bestimmten Form errichtetes Testament ist nach sechs Monaten, von der Zeit an, wo der Testirer an einen Ort gelangt ist, in welchem er die gewöhnlichen Formen beobachten kann, ungültig.

985. Testamente, welche an einem Orte gemacht werden, womit alle Gemeinschaft wegen der Pest, oder irgend einer andern ansteckenden Krankheit unterbrochen ist, können vor dem Friedens-Richter oder vor einem Municipal-Beamten der Gemeinde in Gegenwart zweyer Zeugen errichtet werden.

986. Diese Verfügung gilt nicht allein für diejenigen, welche mit solchen Krankheiten befallen sind, sondern auch für jene, die sich an den hievon angesteckten Orten befinden, wenn sie schon wirklich nicht krank seyn sollten.

987. Die in den beyden vorhergehenden Artikeln erwähnten Testamente werden nach sechs Monaten, seitdem die Gemeinschaft an dem Orte, worin der Testirer sich befindet, wieder hergestellt worden ist, oder nach sechs Monaten, seitdem er sich an einen Ort begeben hat, womit sie gar nicht unterbrochen worden ist, ungültig.

988. Die auf dem Meere während einer Seereise gemachten Testamente können aufgenommen werden, nehmlich:

Am Bord der Seeschiffe und anderer Fahrzeuge des Kaisers von dem Offizier, der das Schiff commandirt, oder in dessen Ermangelung von demjenigen, der nach der Ordnung des Dienstes seine Stelle vertritt, und in einem wie im andern Falle mit Zuziehung des Verwaltungs-Beamten, oder desjenigen, der dessen Verrichtungen versieht;

den unterzeichnet und der Ursache erwähnt werden, wegen welcher der andere nicht unterzeichnet hat.

999. Ein Franzose, der sich in einem fremden Lande befindet, kann seinen letzten Willen entweder in einer Urkunde unter Privat-Unterschrift, so wie im 970. Art. bestimmt ist, oder in einer authentischen Urkunde unter den Formen erklären, die an dem Orte, wo er errichtet wird, gebräuchlich sind.

1000. Testamente, die in einem fremden Lande errichtet worden sind, können, so viel die in Frankreich gelegenen Güter betrifft, nicht in Vollziehung gesetzt werden, als bis sie vorher auf dem Büreau des Wohnortes des Testirers, wenn er deren einen in Frankreich beybehalten hat, im entgegengesetzten Falle aber auf dem Büreau des Ortes, der als sein letzter Wohnsitz in Frankreich bekannt ist, einregistrirt worden sind; und im Falle das Testament Verfügungen über Immobilien enthielte, die dort gelegen sind, soll es überdieß auf dem Büreau, in dessen Bezirk diese Immobilien gelegen sind, einregistrirt werden; jedoch dürfen keine doppelte Gebühren gefordert werden.

1001. Die Formalitäten, welchen die verschiedenen Testamente durch die Verfügungen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnittes unterworfen sind, müssen bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Erb-Einsetzungen und den Vermächtnissen im Allgemeinen.

1002. Testamentarische Verordnungen sind entweder universal, oder sie geschehen unter einem Universal- oder unter einem Particular-Titel.

Jede dieser Verordnungen, sie mag unter dem Nahmen einer Erb-Einsetzung, oder unter dem Nahmen eines Vermächtnisses gemacht worden seyn, hat ihre Wirkung nach den für die Universal-Vermächtnisse, für die Vermächtnisse unter einem Universal-Titel, und für die Particular-Vermächtnisse hier unten bestimmten Regeln.

Vierter Abſchnitt.

Von Univerſal-Vermächtniſſen.

1003. Ein Univerſal-Vermächtniß iſt diejenige teſtamentariſche Verfügung, wodurch der Teſtirer einer oder mehrern Perſonen das ganze Vermögen gibt, das er bey ſeinem Abſterben hinterlaſſen wird.

1004. Sind beym Abſterben des Teſtirers Erben vorhanden, denen das Geſetz eine Quote ſeines Vermögens vorbehält, ſo geht durch ſeinen Tod auf dieſe Erben der Beſitz des ganzen zur Erbſchaft gehörigen Vermögens kraft des Geſetzes über, und der Univerſal-Legatar iſt ſchuldig, die Auslieferung des in dem Teſtamente begriffenen Vermögens von ihnen zu verlangen.

1005. In eben dieſen Fällen hat der Univerſal-Legatar gleichwohl den Genuß des in dem Teſtamente begriffenen Vermögens von dem Sterbetage anzurechnen, wenn nach dieſem Zeitpuncte das Geſuch um Auslieferung in Jahresfriſt angebracht worden iſt; im entgegengeſetzten Falle nimmt dieſer Genuß erſt mit dem Tage der bey Gerichte angebrachten Klage, oder mit dem Tage, da die Auslieferung freywillig zugeſtanden worden iſt, ſeinen Anfang.

1006. Sind bey dem Hinſcheiden des Teſtirers keine Erben vorhanden, denen das Geſetz eine Quote ſeines Vermögens vorbehalten hat, ſo geht durch den Tod des Erblaſſers der Beſitz auf den Univerſal-Legatar kraft des Geſetzes über, ohne daß er verbunden iſt, die Auslieferung zu begehren.

1007. Jedes eigenhändige Teſtament muß, ehe es vollſtreckt wird, dem Präſidenten des Gerichtes der erſten Inſtanz in dem Bezirk, wo die Erbfolge eröffnet iſt, vorgelegt werden. Iſt dieſes Teſtament verſiegelt, ſo ſoll es eröffnet werden. Der Präſident fertigt einen Verbal-Prozeß über die Vorlegung, die Eröffnung und über den Zuſtand des Teſtaments, und befiehlt deſſen Hinterlegung in die Hände eines von ihm dazu beſtellten Notars.

Iſt es in der Form eines geheimen Teſtaments gefertiget, ſo geſchieht die Vorlegung, Eröffnung, Beſchreibung und Hinterlegung auf dieſelbe Weiſe; die Eröffnung darf aber nur in Beyſeyn derjenigen Notarien und Zeugen, welche die Aufſchrifts-Urkunde unterzeichnet haben, und die ſich am Orte befinden, oder nach vorläufiger Berufung derſelben vorgenommen werden.

1008. In dem Falle des 1006. Art. iſt der Univerſal-Legatar, wenn das Teſtament ein eigenhändiges oder geheimes iſt, verbunden, durch eine Ordonnanz (Befehl) des Präſidenten ſich in den Beſitz einweiſen zu laſſen. Er übergibt deßhalb eine Bittſchrift, dieſer wird die Hinterlegungs-Urkunde beygefügt, und unter die Bittſchrift die Ordonnanz geſetzt.

1009. Der Univerſal-Legatar, welcher mit einem Erben zuſammen trifft, dem das Geſetz eine Quote des Vermögens vorbehält, hat für die Schulden und Laſten der Erbſchaft des Teſtirers, perſönlich nach Verhältniß ſeines Antheils und ſeiner Erbportion, und hypothekariſch für das Ganze zu haften; er iſt gleichfalls verbunden, alle Vermächtniſſe zu berichtigen, in ſo fern nicht der Fall einer Reduction eintritt, wie im 926. und 927. Art. erklärt iſt.

Fünfter Abſchnitt.

Von Vermächtniſſen unter einem Univerſal-Titel.

1010. Ein Vermächtniß unter einem Univerſal-Titel iſt dasjenige, wodurch der Teſtirer eine Quote des Vermögens, worüber ihm das Geſetz zu verordnen erlaubt, zum Beyſpiele, die Hälfte, ein Drittel, oder alle ſeine Immobilien, oder ſein ganzes Mobiliar-Vermögen oder eine beſtimmte Quote aller ſeiner Immobilien, oder ſeines ganzen Mobiliar-Vermögens vermacht.

Jedes andere Vermächtniß bildet nur eine Verordnung unter einem Particular-Titel.

1011. Legatarien unter einem Univerſal-Titel ſind gehalten, von den Erben, welchen durch das Geſetz eine Quote

des Vermögens vorbehalten iſt, in Ermangelung ſolcher Erben von den Univerſal-Legatarien, und, in Ermangelung dieſer, von den Erben, die nach der unter dem Titel von der Erbfolge beſtimmten Ordnung berufen ſind, die Auslieferung zu verlangen.

1012. Ein Legatar unter einem Univerſal-Titel iſt eben ſo, wie ein Univerſal-Legatar, für die Schulden und Laſten der Erbſchaft des Teſtirers zu haften verbunden, perſönlich nach Verhältniß ſeines Antheils und ſeiner Erb-Portion, und hypothekariſch für das Ganze.

1013. Hat der Teſtirer nur über eine Quote des ſeiner Verfügung unterworfenen Vermögens-Theiles verordnet, und dieß unter einem Univerſal-Titel gethan, ſo iſt ein ſolcher Legatar verbunden, mit den geſetzlichen Erben, jeder nach Verhältniß, die Particular-Vermächtniſſe zu berichtigen.

Sechſter Abſchnitt.

Von Particular-Vermächtniſſen.

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß gibt dem Legatar von dem Tage an, da der Teſtirer geſtorben iſt, ein Recht auf die vermachte Sache, das ſich auf ſeine Erben, oder die, welche mittelſt eines Particular-Titels in ſeine Stelle getreten ſind, transmittiren (vererben und übertragen) läßt.

Der Particular-Legatar kann gleichwohl nicht eher ſich in den Beſitz der vermachten Sache einſetzen, noch auf die Früchte oder Zinſen davon Anſpruch machen, als von dem Tage an, wo er das Geſuch um Auslieferung nach der im 1011. Art. feſtgeſtellten Ordnung angebracht hat, oder von dem Tage an, da ihm dieſe Auslieferung freywillig zugeſtanden worden iſt.

1015. Die Zinſen oder Früchte der vermachten Sache gebühren dem Legatar von dem Sterbe-Tage anzurechnen, und ohne daß er ſeine Klage bey Gerichte angebracht hat,

1) Wenn der Teſtirer deßhalb in dem Teſtamente ſeinen Willen ausdrücklich erklärt hat;

2) Wenn eine Leibrente oder eine Pension zum Unterhalt vermacht worden ist.

1016. Die Kosten der Klage auf Auslieferung fallen der Erbschaft zur Last; der gesetzliche Vorbehalt darf jedoch dadurch keine Verminderung erleiden.

Die Einregistrirungs-Gebühren hat der Legatar zu zahlen.

Dieß alles hat Statt, wenn nicht in dem Testamente anders darüber verordnet worden ist.

Jedes Vermächtniß kann für sich besonders einregistrirt werden, ohne daß dieses Einregistriren andern als dem Legatar, oder denjenigen, die in seine Stelle getreten sind, Vortheil verschaffen könne.

1017. Die Erben des Testirers, oder andere, welche ein Vermächtniß zu leisten verbunden sind, haben für dessen Verichtigung persönlich, und zwar jeder nach dem Betrage des Antheils und der Portion, welche er aus der Erbschaft erhält, zu haften.

Hypothekarisch haften sie für das Ganze, in so weit der Werth der zur Erbschaft gehörigen Immobilien, in deren Besitze sie sich befinden, dazu hinreicht.

1018. Die vermachte Sache soll mit dem nothwendigen Zugehöre, und in dem Zustande abgeliefert werden, worin sie sich an dem Sterbe-Tage des Geschenkgebers befindet.

1019. Hat der Testirer, der das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes vermacht hat, es späterhin durch Erwerbungen vergrößert, so werden diese Erwerbungen, wenn sie schon daran grenzen sollten, ohne eine neue Verordnung, nicht als Theile des Vermächtnisses angesehen.

Anders verhält es sich mit Verschönerungen oder mit neuen Gebäuden, die auf dem vermachten Grundstücke angebracht worden sind, oder mit einem eingeschlossenen Platze, dessen Umfang der Testirer erweitert hat.

1020. Wenn vor oder nach dem Testament die vermachte Sache für eine auf der Erbschaft haftende Schuld, oder selbst für die Schuld eines Dritten zur Hypothek gestellt, oder mit

einem Nießbrauche beſchwert worden iſt, ſo iſt derjenige, welcher das Vermächtniß zu leiſten hat, ſie hievon zu befreyen nicht verbunden, ausgenommen, wenn ihm dieſes durch eine ausdrückliche Verordnung des Teſtirers auferlegt worden iſt.

1021. Hat der Teſtirer eine fremde Sache vermacht, ſo iſt das Vermächtniß ungültig, der Teſtirer mag gewußt haben oder nicht, daß ſie ihm nicht zugehörte.

1022. Iſt eine Sache von einer gewiſſen Gattung ohne weitere Beſtimmung vermacht worden, ſo iſt der Erbe nicht ſchuldig, ſie von der beſten Qualität zu geben; er darf aber auch die ſchlechteſte nicht anbiethen.

1023. Was einem Gläubiger vermacht iſt, ſoll ihm auf ſeine Forderung nicht abgerechnet, und das einem Domeſtiken zugedachte Vermächtniß nicht als Zahlung auf ſeinen Lohn angeſehen werden.

1024. Der Legatar unter einem Particular-Titel hat für die Schulden der Erbſchaft nicht zu haften; das Vermächtniß kann jedoch, wie hier oben beſtimmt iſt, reducirt werden, und den Gläubigern bleibt die hypothekariſche Klage vorbehalten.

Siebenter Abſchnitt.

Von Teſtaments-Executoren.

1025. Der Teſtirer kann einen oder mehrere zu Executoren ſeines Teſtaments ernennen.

1026. Er kann ihnen den Beſitz ſeines Mobiliar-Vermögens entweder ganz oder auch nur zum Theile einräumen, der aber nicht über Jahr und Tag von ſeinem Abſterben anzurechnen dauern darf.

Hat er ihnen dieſen Beſitz nicht eingeräumt, ſo können ſie ihn nicht fordern.

1027. Der Erbe kann dem Beſitze ein Ende machen, wenn er den Teſtaments-Executoren eine hinlängliche Summe zur Zahlung der Mobiliar-Vermächtniſſe anbiethet, oder beweiſet, daß ſie gezahlt ſind.

1028. Wer keine Verbindlichkeiten eingehen kann, iſt unfähig, Teſtaments-Executor zu ſeyn.

1029. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes die Vollziehung eines Testaments annehmen.

Ist sie von ihm zu Folge des Ehe-Contractes, oder kraft eines Urtheils, in Ansehung des Vermögens getrennt, so kann sie es mit der Bewilligung ihres Mannes, oder im Falle dieser sie verweigert, unter der Autorisation des Gerichtes, in Gemäßheit dessen, was im 217. und 219. Art. unter dem Titel von der Ehe bestimmt ist.

1030. Ein Minderjähriger kann selbst mit der Autorisation seines Vormundes oder Curators nicht Testaments-Executor werden.

1031. Die Testaments-Executoren sollen die Siegel anlegen lassen, wenn es unter den Erben Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende gibt.

Sie sollen in Gegenwart des vermuthlichen Erben, oder nachdem er hiezu gebührend berufen worden, ein Inventarium über das Erbschafts-Vermögen errichten lassen.

Ist zur Zahlung der Vermächtnisse nicht bares Geld genug vorräthig, so haben sie auf den Verkauf der Mobilien anzutragen.

Sie sollen für die Vollstreckung des Testaments Sorge tragen, und können, wenn über dessen Vollziehung Streit entsteht, als Intervenienten auftreten, um dessen Gültigkeit zu behaupten.

Sie sind verbunden, beym Ablaufe des Sterbe-Jahres des Testirers über ihre Verwaltung Rechnung abzulegen.

1032. Die Vollmacht des Testaments-Executors geht auf seine Erben nicht über.

1033. Gibt es mehrere Testaments-Executoren, welche angenommen haben, so kann auch einer allein bey Abgang der übrigen handeln, und sie sind solidarisch (einer für alle und alle für einen) verbunden, über das ihnen anvertraute Mobiliar-Vermögen Rechenschaft zu geben, es sey dann, daß der Testirer ihre Verrichtungen getheilt, und ein jeder von ihnen sich auf diejenige beschränkt habe, die ihm angewiesen war.

1034. Auslagen, welche der Teſtaments-Executor wegen Anlegung der Siegel, wegen des Inventariums und der Rechnung gehabt hat, ſo wie die übrigen, die ſich auf ſeine Amts-Verrichtung'n beziehen, fallen der Erbſchaft zur Laſt.

Achter Abſchnitt.

Von Widerrufung der Teſtamente, und den Fällen, worin ſie kraftlos werden.

1035. Teſtamente können weder ganz noch zum Theile anders als durch ein nachheriges Teſtament, oder durch eine Notarial-Urkunde, die die Erklärung des Teſtirers enthält, daß er ſeinen Willen geändert habe, widerrufen werden.

1036. Später errichtete Teſtamente, worin die vorigen nicht ausdrücklich widerrufen ſind, machen in dieſen von den darin enthaltenen Verfügungen nur jene unkräftig, die ſich mit den neuen nicht vereinigen laſſen, oder mit ihnen im Widerſpruche ſtehen.

1037. Der in einem ſpätern Teſtamente geſchehene Widerruf behält ſeine völlige Wirkung, wenn ſchon dieſe neue Urkunde wegen der Unfähigkeit des eingeſetzten Erben oder des Legatars, oder wegen ihrer verweigerten Annahme ohne Vollziehung bleibt.

1038. Jede Veräußerung, welche der Teſtirer mit der ganzen Sache, die er vermacht hat, oder mit einem Theile davon vornimmt, ſelbſt diejenige, die durch Verkauf unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs, oder durch Tauſch geſchehen iſt, zieht den Widerruf des Vermächtniſſes in Anſehung alles deſſen nach ſich, was veräußert worden iſt, wenn ſchon die nachherige Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache wieder in die Hände des Teſtirers gelangt ſeyn ſollte.

1039. Jede teſtamentariſche Verordnung zerfällt, wenn derjenige, zu deſſen Vortheil ſie geſchehen iſt, den Teſtirer nicht überlebt hat.

1040. Jede teſtamentariſche Verordnung, welche unter einer Bedingung geſchehen iſt, die von einer ungewiſſen Bege-

benheit abhängt, und ſo beſchaffen iſt, daß nach der Abſicht des Teſtirers die Verordnung nur in ſo fern vollſtreckt werden ſoll, als die Begebenheit ſich ereignen oder nicht ereignen wird, zerfällt, wenn der eingeſetzte Erbe, oder der Legatar vor Erfüllung der Bedingung ſtirbt.

1041. Eine Bedingung, welche nach der Abſicht des Teſtirers die Vollſtreckung ſeiner Verordnung nur aufſchieben ſoll, hindert den eingeſetzten Erben oder Legatar nicht, ein erworbenes Recht, das auf ſeine Erben übergehen kann, an der vermachten Sache zu haben.

1042. Ein Vermächtniß fällt hinweg, wenn die vermachte Sache bey Lebzeiten des Teſtirers gänzlich zu Grunde gegangen iſt.

Eben ſo verhält es ſich, wenn ſie nach ſeinem Tode ohne Zuthun und Verſchulden des Erben zu Grunde gegangen iſt, wäre dieſer auch wegen Nicht-Auslieferung in Verzug geſetzt worden, wenn ſie in den Händen des Legatars ebenfalls hätte zu Grunde gehen müſſen.

1043. Eine teſtamentariſche Verordnung verliert ihre Kraft, wenn der eingeſetzte Erbe oder der Legatar ſie ausſchlägt, oder unfähig iſt, ſie anzunehmen.

1044. Iſt ein Vermächtniß mehrern zuſammen gemacht worden, ſo hat zum Vortheile der Legatarien ein Zuwachs-Recht Statt.

Man ſieht ein Vermächtniß als mehrern zuſammen gemacht an, wenn es in einer und derſelben Verordnung ihnen gemacht worden iſt, und der Teſtirer nicht einem jeden der Mit-Legatarien ſeinen Antheil an der vermachten Sache angewieſen hat.

1045. Man ſieht es ferner als mehrern zuſammen hinterlaſſen an, wenn eine Sache, die ſich ohne Verſchlimmerung nicht theilen läßt, in derſelben Urkunde mehrern Perſonen, wenn ſchon einer jeden beſonders, vermacht worden iſt.

1046. Eben die Urſachen, welche nach dem 954. Art. und den zwey erſten Verfügungen des 955. Art. die Klage

auf Widerruf einer Schenkung unter Lebenden begründen, werden auch bey der Klage auf Widerruf teſtamentariſcher Verordnungen zugelaſſen.

1047. Gründet ſich dieſe Klage auf eine grobe, dem Andenken des Teſtirers zugefügte Beleidigung, ſo muß ſie in einem Jahre von dem Tage des Vergehens anzurechnen, angeſtellt werden.

Sechſtes Capitel.

Von den Verordnungen, die zum Vortheile der Enkel des Geſchenkgebers oder des Teſtirers, oder der Kinder ſeiner Geſchwiſter erlaubt ſind.

1048. Eltern können das Vermögen, worüber ſie zu verordnen berechtigt ſind, ganz oder zum Theile durch Handlungen unter Lebenden oder durch Teſtament einem oder mehrern ihrer Kinder unter der Bedingung ſchenken, daß ſie dieſes Vermögen den ſchon gebornen und den künftigen Kindern der beſagten Geſchenknehmer, jedoch nur im erſten Grade zurückliefern ſollen.

1049. Gültig iſt ebenfalls, wenn der Verſtorbene keine Kinder zurückläßt, die Verordnung, die er in einer Handlung unter Lebenden, oder in einem Teſtamente zum Vortheile eines oder mehrerer ſeiner Brüder oder Schweſtern über ſein ganzes Vermögen, oder über einen Theil deſſelben, in ſo weit es bey ſeiner Erbfolge keinem geſetzlichen Vorbehalt unterworfen iſt, unter der Bedingung gemacht hat, daß dieſes Vermögen den wirklich gebornen und zukünftigen Kindern der beſagten Geſchwiſter als Geſchenknehmer, jedoch nur im erſten Grade, zurückgeliefert werden ſoll.

1050. Die Verordnungen, welche in den beyden vorhergehenden Artikeln erlaubt werden, ſind nur in ſo fern gültig, als dem Beſchwerten, zum Vortheile aller ſeiner wirklich gebornen und zukünftigen Kinder ohne Ausnahme, und ohne Vorzug des Alters oder des Geſchlechts, die Reſtitution (Zurückliefrung) auferlegt iſt.

1051. Stirbt in den obigen Fällen derjenige, der mit der Restitution zum Vortheile seiner Kinder beschwert ist, und hinterläßt Kinder im ersten Grade und Abkömmlinge von einem früher verstorbenen Kinde, so erben diese letztern vermöge des Repräsentations-Rechtes den Antheil des zuvor verstorbenen Kindes.

1052. Wenn ein Kind, ein Bruder oder eine Schwester, welchen unbedingt, und ohne Vorbehalt einer Restitution durch eine Verfügung unter Lebenden einiges Vermögen geschenkt war, eine neue Freygebigkeit annehmen, die ihnen durch eine Verfügung unter Lebenden oder durch Testament unter der Bedingung zugedacht ist, daß die früher geschenkten Güter mit dieser Last beschwert seyn sollen, so ist es ihnen nicht mehr gestattet, die beyden zu ihrem Vortheile gemachten Verfügungen zu trennen und auf die zweyte zu verzichten, um sich an an der ersten zu halten, wenn sie auch anböthen, die unter der zweyten Verfügung begriffenen Güter zurückzugeben.

1053. Die Begünstigten (die zur Substitution berufenen) gelangen zur Ausübung ihrer Rechte von dem Zeitpuncte an, wo der Genuß des Kindes, des Bruders oder der Schwester, welchen die Restitution auferlegt ist, aus welcher Ursache es immer sey, aufhört. Eine zum Besten der Begünstigten vor der Zeit geschehene Abtretung des Genusses kann den Gläubigern des Beschwerten, welche schon vor dieser Abtretung an ihm zu fordern hatten, nicht zum Nachtheile gereichen.

1054. Die Frau eines Beschwerten hat für den Fall, daß dessen freyes Vermögen nicht hinreicht, nur für das Capital ihrer Dotal-Gelder, einen subsidiarischen Regreß an den Gütern, die der Restitution unterworfen sind, und auch dieses nur dann, wenn der Testirer es ausdrücklich verordnet hat.

1055. Wer die in den vorhergehenden Artikeln gestatteten Verfügungen trifft, kann in derselben oder in einer spätern authentischen Urkunde einen Vormund ernennen, der mit der Vollziehung dieser Verordnungen beauftragt wird. Dieser Vormund kann davon nur aus einer der Ursachen befragt

werden, welche unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundſchaft und Emancipation in dem 6. Abſchnitte des 2. Capitels ausgedruckt ſind.

1056. In Ermangelung eines ſolchen Vormundes ſoll auf Betreiben des Beſchwerten, oder wenn dieſer minderjährig iſt, auf Betreiben ſeines Vormundes, in Monatsfriſt von dem Tage anzurechnen, da der Geſchenkgeber oder der Teſtirer geſtorben, oder da nach ihrem Hinſcheiden die Urkunde, welche die Verordnung enthält, bekannt geworden iſt, ein Vormund ernannt werden.

1057. Der Beſchwerte, welcher dem vorhergehenden Artikel nicht Genüge leiſtet, ſoll des Vortheils verluſtig ſeyn, den ihm die Verordnung verſchafft hatte; und in dieſem Falle kann auf Betreiben der Begünſtigten, wenn ſie volljährig ſind, oder ihres Vormundes oder Curators, wenn ſie minderjährig oder interdicirt ſind, oder eines jeden Verwandten der Begünſtigten, dieſe ſeyen volljährig, minderjährig, oder interdicirt, oder auch ſelbſt von Amts wegen, auf Betreiben des kaiſerl. Procurators bey dem Gerichte erſter Inſtanz des Ortes, wo die Erbfolge eröffnet iſt, erklärt werden, daß die Begünſtigten ihr Recht auszuüben befugt ſeyen.

1058. Nach dem Tode desjenigen, welcher unter der Bedingung der Reſtitution verordnet hat, ſoll in den gewöhnlichen Formen zur Inventur aller Güter und Effecten geſchritten werden, die zu ſeinem Nachlaſſe gehören, den Fall jedoch ausgenommen, wo es ſich nur um ein Particular-Vermächtniß handelt. Dieſes Inventarium muß eine Abſchätzung der Mobilien und Mobiliar-Effecten nach ihrem wahren Werthe enthalten.

1059. Es ſoll auf Anſuchen des mit der Reſtitution Beſchwerten und binnen der Zeitfriſt, die unter dem Titel von der Erbfolge beſtimmt iſt, in Beyſeyn des zur Vollziehung ernannten Vormundes errichtet werden. Die Koſten werden aus dem unter der Verordnung begriffenen Vermögen genommen.

1060. Iſt das Inventarium nicht binnen der obigen Zeitfriſt auf Anſuchen des Beſchwerten errichtet worden, ſo ſoll

in dem folgenden Monate auf Betreiben des zur Vollziehung ernannten Vormundes in Beyſeyn des Beſchwerten oder ſeines Vormundes hiezu geſchritten werden.

1061. Iſt den beyden vorhergehenden Artikeln kein Genüge geſchehen, ſo ſoll auf Betreiben der im 1057. Art. benannten Perſonen zur Errichtung eben dieſes Inventariums geſchritten, und ſowohl der Beſchwerte oder ſein Vormund, als der zur Vollziehung ernannte Vormund dazu berufen werden.

1062. Wer mit einer Reſtitution beſchwert iſt, iſt verbunden, alle Mobilien und Effecten, welche unter der Verordnung begriffen ſind, öffentlich, nachdem der Verkauf durch Anſchlags-Zettel bekannt gemacht worden, verſteigern zu laſſen. Ausgenommen bleiben jedoch diejenigen, von welchen in den beyden folgenden Artikeln Erwähnung geſchieht.

1063. Meubeln (les meubles meublans) und andere Mobiliar-Sachen, welche mit der ausdrücklichen Bedingung, daß ſie in Natur aufbewahrt werden ſollen, unter der Verordnung begriffen ſind, ſollen in dem Zuſtande zurückgeliefert werden, worin ſie ſich zur Zeit der Reſtitution befinden.

1064. Vieh und Geräthſchaften, welche zur Benutzung der Feldgüter dienen, werden als Zugehör betrachtet, das unter den Schenkungen unter Lebenden oder durch Teſtamente, welche dieſe Güter zum Gegenſtande haben, mitbegriffen iſt, und der Beſchwerte iſt nur verbunden, ſie abſchätzen zu laſſen, um bey der Reſtitution einen ihnen gleichen Werth zu erſtatten.

1065. In einer Friſt von ſechs Monaten von dem Tage anzurechnen, da das Inventarium geſchloſſen worden iſt, ſoll der Beſchwerte die Barſchaft, die aus den verkauften Meubeln und Effecten gelöſten Gelder, und was aus den Activ-Forderungen eingegangen ſeyn wird, zinsbar anlegen.

Den Umſtänden nach kann dieſe Friſt verlängert werden.

1066. Auf gleiche Weiſe iſt der Beſchwerte verbunden, diejenigen Gelder anzulegen, die aus den betriebenen Activ-Forderungen und durch Ablöſung der Renten eingegangen ſind, und dieß längſtens in drey Monaten, nachdem er dieſe Gelder empfangen hat.

1067. Diese Anlegung geschieht nach Vorschrift des Geschenkgebers oder Testirers, wenn er die Art der Effecten angezeigt hat, worin die Anlegung geschehen soll; im entgegengesetzten Falle darf sie nur darin bestehen, daß Immobilien oder Privilegien auf Immobilien damit erworben werden.

1068. Die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebene Anlegung soll in Gegenwart und auf Betreiben des zur Vollziehung ernannten Vormundes geschehen.

1069. Verordnungen durch Handlungen unter Lebenden, oder durch Testamente, worin die Restitution auferlegt ist, sollen auf Betreiben des Beschwerten oder des zur Vollziehung ernannten Vormundes öffentlich bekannt gemacht werden; nehmlich, was die Immobilien betrifft, durch Einschreibung der Urkunden in die Register des Hypotheken-Büreau des Ortes, wo die Immobilien gelegen sind, und was die Summen betrifft, die mit einem Vorzugs-Rechte auf Immobilien angelegt sind, durch Eintragung auf die Güter, auf welchen das Vorzugs-Recht haftet.

1070. Der Abgang der Einschreibung der Urkunde, welche die Verordnung enthält, kann von den Gläubigern und dritten Erwerbern selbst den Minderjährigen oder Interdicirten, mit Vorbehalt des Regresses wider den Beschwerten und den zur Vollziehung ernannten Vormund entgegengesetzt werden, ohne daß die Minderjährigen und Interdicirten wider diese Unterlassung der Einschreibung in den vorigen Stand, selbst dann eingesetzt werden dürfen, wenn der Beschwerte und der Vormund unfähig zu zahlen seyn sollten.

1071. Dadurch, daß die Gläubiger oder dritte Erwerber auf einem andern Wege als jenem der Einschreibung Wissenschaft von der Verordnung erlangt hatten, kann der Abgang der Einschreibung weder ersetzt, noch als gedeckt (für gehoben) angesehen werden.

1072. In keinem Falle können die Geschenknehmer, Legatarien, noch selbst die gesetzlichen Erben desjenigen, der die

Verordnung gemacht hat, und eben ſo nicht ihre Geſchenknehmer, Legatarien oder Erben den Abgang der Einſchreibung oder Eintragung den Subſtituirten entgegenſetzen.

1073. Der zur Vollziehung ernannte Vormund iſt perſönlich verantwortlich, wenn er ſich nicht durchgehends nach den Regeln gerichtet hat, die hier oben feſtgeſtellt ſind, um das Vermögen zu beurkunden, die Mobilien zu verkaufen, die Gelder anzulegen, und die Einſchreibung und Eintragung zu veranſtalten, und überhaupt, wenn er nicht allen erforderlichen Fleiß angewendet hat, damit die auferlegte Reſtitution wohl und getreu vollzogen werde.

1074. Iſt der Beſchwerte minderjährig, ſo kann er ſelbſt in dem Falle, da es ſeinem Vormunde an Zahlungs-Mitteln fehlt, wider die Nichtbefolgung der Regeln, die in den Artikeln des gegenwärtigen Capitels ihm vorgeſchrieben ſind, nicht in den vorigen Stand geſetzt werden.

Siebentes Capitel.

Von Theilungen, die von dem Vater, von der Mutter oder andern Aſcendenten unter ihren Deſcendenten vorgenommen werden.

1075. Eltern und andere Aſcendenten können unter ihren Kindern und Abkömmlingen ihr Vermögen theilen und jedem ſein Los anweiſen.

1076. Dieſe Theilungen können durch Handlungen unter Lebenden oder teſtamentariſche Verfügungen unter Beobachtung der Formalitäten, Bedingungen und Regeln geſchehen, die für Schenkungen unter Lebenden und Teſtamente vorgeſchrieben ſind.

Theilungen, welche durch Handlungen unter Lebenden geſchehen, können nur das wirklich vorhandene Vermögen zum Gegenſtande haben.

1077. Wenn nicht das ganze Vermögen, das ein Aſcendent an ſeinem Sterbetage hinterläßt, in der Theilung begrif-

ſen worden iſt, ſo wird derjenige Theil des Vermögens, der nicht darin begriffen war, nach Vorſchrift der Geſetze getheilt.

1078. Iſt die Theilung nicht unter allen Kindern, die zur Zeit des Sterbefalls am Leben ſind, und den Abkömmlingen der vorher verſtorbenen geſchehen, ſo iſt die Theilung für's Ganze ungültig. Eine neue Theilung in geſetzlicher Form kann ſowohl von den Kindern und Abkömmlingen, die darin keinen Antheil erhalten haben, als auch ſelbſt von denjenigen, unter welchen die Theilung geſchehen iſt, verlangt werden.

1079. Die von einem Ascendenten gemachte Theilung kann wegen einer Verletzung, welche ein Viertel überſteigt, angefochten werden; ſie kann ebenfalls dann angegriffen werden, wenn ſich aus der Theilung und aus den Verfügungen, welche ein Voraus enthalten, ergeben ſollte, daß einer der Mittheilnehmer einen größern Vortheil erhält, als das Geſetz erlaubt.

1080. Das Kind, welches aus einer von den Urſachen, die im vorhergehenden Artikel ausgedruckt ſind, die von dem Ascendenten gemachte Theilung angreift, muß die Koſten der Abſchätzung vorſchießen, und dieſe, ſo wie die Koſten des Rechtsſtreites, fallen ihm definitiv zur Laſt, wenn ſeine Klage keinen Grund hat.

Achtes Capitel.

Von den Schenkungen in einem Heirathe-Contracte zum Vortheile der Ehegatten, und der aus der Ehe zu erzielenden Kinder.

1081. Jede Schenkung unter Lebenden, welche gegenwärtige Güter des Geſchenkgebers zum Gegenſtande hat, obgleich ſie in einem Heirathe-Contracte den Ehegatten oder einem von ihnen gemacht worden iſt, iſt den allgemeinen Regeln unterworfen, welche für die Schenkungen unter Lebenden vorgeſchrieben ſind.

Sie kann nicht zum Vortheile der künftigen Kinder Statt haben, ausgenommen in den im 6. Capitel dieſes Titels enthaltenen Fällen.

1082. Die Eltern, die übrigen Ascendenten, die Seiten-Verwandten der Ehegatten, und selbst Fremde können in einem Heiraths-Contracte über das Vermögen, das sie an ihrem Sterbetag zurücklassen werden, ganz oder zum Theile sowohl zum Besten der besagten Ehegatten, als auch auf den Fall, wenn der Schenkende den beschenkten Ehegatten überleben würde, zum Vortheile der aus ihrer Ehe zu erzielenden Kinder verfügen.

Von einer solchen Schenkung, obgleich sie nur den Ehegatten oder einem von ihnen zum Vortheile geschehen ist, wird in dem eben bemerkten Falle, wo der Geschenkgeber der Ueberlebende ist, immer vermuthet, daß sie zum Besten der künftigen Kinder und Abkömmlinge aus dieser Ehe geschehen sey.

1083. Eine Schenkung, welche nach der in dem vorhergehenden Artikel ausgedruckten Form geschehen ist, ist einzig in diesem Sinne unwiderruflich, daß der Geber über die in der Schenkung begriffenen Gegenstände nicht mehr unter einem wohlthätigen Titel verordnen darf, ausgenommen über geringe Summen, zur Belohnung oder auf eine andere Art.

1084. Eine Schenkung, die in einem Heiraths-Contracte geschieht, kann zu gleicher Zeit das gegenwärtige und zukünftige Vermögen, ganz oder zum Theile in sich begreifen, mit dem Bedinge, daß der Urkunde ein Verzeichniß der am Tage der Schenkung vorhandenen Schulden und Lasten des Geschenkgebers beygefügt werde; in welchem Falle es dem Geschenknehmer frey steht, nach dem Tod des Gebers sich an dem gegenwärtigen Vermögen zu halten, und auf die übrigen Güter des Geschenkgebers Verzicht zu leisten.

1085. Ist das Verzeichniß, wovon in dem vorhergehenden Artikel Erwähnung geschieht, der Urkunde, die eine Schenkung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens enthält, nicht beygefügt worden, so ist der Geschenknehmer verbunden, diese Schenkung entweder ganz anzunehmen, oder ganz auszuschlagen. Nimmt er sie an, so kann er nur das

Vermögen verlangen, das am Sterbetage des Teſtirers ſich vorfand, und er iſt zur Zahlung aller Schulden und Laſten der Erbſchaft verbunden.

1086. Eine Schenkung, die in einem Heirathe-Contracte zum Beſten der Ehegatten und der aus ihrer Ehe zu erzielenden Kinder geſchieht, darf ferner noch die Clauſel enthalten, daß der Geſchenknehmer alle Schulden und Laſten der Erbſchaft des Schenkenden ohne Unterſchied zahlen ſoll, oder unter andern Bedingungen geſchehen, deren Erfüllung von ſeinem Willen abhängt, der Geſchenkgeber ſey, wer er wolle. Der Beſchenkte iſt verbunden, dieſe Bedingungen zu vollziehen, wenn er nicht lieber auf die Schenkung Verzicht leiſten will; und falls derjenige, der in einem Heirathe-Contracte geſchenkt hat, die Freyheit ſich vorbehalten hat, über einen in der Schenkung ſeines gegenwärtigen Vermögens begriffenen Gegenſtand, oder über eine beſtimmte, aus eben dieſem Vermögen zu nehmende, Summe zu verordnen, ſo wird der Gegenſtand oder die Summe, wenn er ſtirbt, ohne darüber verordnet zu haben, als in der Schenkung begriffen, betrachtet, und gehört dem Geſchenknehmer oder ſeinen Erben zu.

1087. Schenkungen, welche in einem Heirathe-Contracte geſchehen ſind, können unter dem Vorwande, daß ſie nicht angenommen worden ſeyen, nicht angefochten noch für ungültig erklärt werden.

1088. Jede zu Gunſten einer Ehe gemachte Schenkung iſt kraftlos, wenn die Ehe nicht erfolgt.

1089. Schenkungen, die einem der Ehegatten auf die im 1082., 1084. und 1086. Art. hier oben bemerkte Weiſe gemacht worden ſind, werden kraftlos, wenn der Geſchenkgeber den beſchenkten Ehegatten und ſeine Nachkommenſchaft überlebt.

1090. Alle den Ehegatten in ihrem Heirathe-Contracte gemachte Schenkungen ſind bey der Eröffnung der Erbfolge des Schenkenden der Reduction bis auf die Quote unterworfen, worüber er nach den Geſetzen verordnen konnte.

Neuntes Capitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten in dem Heirathe-Contracte oder während der Ehe.

1091. Ehegatten können in dem Heirathe-Contracte ſich wechſelſeitig, oder auch einer dem andern unter den hier unten ausgedruckten Einſchränkungen jede Schenkung machen, die ſie für gut finden.

1092. Keine Schenkung unter Lebenden, die ſich auf gegenwärtiges Vermögen bezieht, und in einem Heirathe-Contracte unter Ehegatten geſchehen iſt, wird ſo angeſehen, als wäre ſie unter der Bedingung gemacht worden, wenn der Beſchenkte der Ueberlebende ſeyn würde, ſo fern nicht dieſe Bedingung förmlich ausgedruckt worden iſt. Sie iſt allen Regeln und Formen unterworfen, welche hierohen für dieſe Arten von Schenkungen vorgeſchrieben ſind.

1093. Eine einſeitige oder wechſelſeitige Schenkung, die ſich auf künftiges Vermögen, oder auf gegenwärtiges und künftiges Vermögen bezieht, und unter Ehegatten in einem Heirathe-Contracte geſchehen iſt, iſt den Regeln unterworfen, welche in Beziehung auf ähnliche, von einem Dritten an ſie gemachte, Schenkungen in dem vorhergehenden Capitel vorgeſchrieben ſind, mit der Einſchränkung gleichwohl, daß ſie auf die aus der Ehe abſtammenden Kinder nicht übergeht, wenn der Ehegatte, dem die Schenkung gemacht worden iſt, vor dem ſchenkenden Ehegatten ſtirbt.

1094. Ein Ehegatte kann für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge hinterlaſſen würde, zu Gunſten des andern Ehegatten, ſowohl in dem Heirathe-Contracte als auch während der Ehe, dem Eigenthum nach über alles das verordnen, worüber er auch zu Gunſten eines Fremden verordnen dürfte, und nebſt dem noch über den Nießbrauch der ganzen Erbportion, worüber das Geſetz zum Nachtheile der Erben zu verordnen verbiethet.

Der Ehegatte, welcher die Schenkung macht, kann dagegen für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge hinter-

laſſen würde, dem andern Ehegatten entweder ein Viertheil eigenthümlich und ein anderes Viertheil zum Nießbrauche, oder die Hälfte ſeines ganzen Vermögens zum Nießbrauche allein, ſchenken.

1095. Ein Minderjähriger kann in einem Heiraths-Contracte dem andern Ehegatten, es ſey durch eine einſeitige oder wechſelſeitige Schenkung, nur mit Bewilligung und unter dem Beyſtande derjenigen ſchenken, deren Einwilligung zur Gültigkeit ſeiner Ehe erforderlich iſt; und mit dieſer Bewilligung ſteht es ihm frey, alles dasjenige zu ſchenken, was das Geſetz einem volljährigen Ehegatten erlaubt, dem andern zu ſchenken.

1096. Alle Schenkungen, welche unter Ehegatten während der Ehe geſchehen ſind, ſind immer dem Widerrufe unterworfen, wenn man ſie ſchon Schenkungen unter Lebenden genannt hätte.

Die Frau kann ſie widerrufen, ohne hiezu von ihrem Manne oder vom Gerichte ermächtiget zu ſeyn.

Wegen nachgeborner Kinder werden dieſe Schenkungen nicht widerrufen.

1097. Ehegatten können während der Ehe weder durch eine Handlung unter Lebenden noch durch Teſtament ſich einander und gegenſeitig eine Schenkung in einer und derſelben Urkunde machen.

1098. Wer Kinder aus einer vorherigen Ehe hat, und zur zweyten oder weitern Ehe ſchreitet, es ſey der Mann oder die Frau, kann ſeinem neuen Ehegatten nicht mehr ſchenken, als der Antheil eines ehelichen Kindes beträgt, das am wenigſten erhält. In keinem Falle dürfen gleichwohl dieſe Schenkungen ein Viertheil des Vermögens überſteigen.

1099. Ehegatten dürfen ſich mittelbar (auf eine verdeckte Art) nicht mehr ſchenken, als ihnen nach den obigen Beſtimmungen erlaubt iſt.

Jede verſteckte oder an unterſtellte Perſonen gemachte Schenkung iſt ungültig.

1100. Für Schenkungen, die an unterſtellte Perſonen geſchehen ſind, ſollen die Schenkungen des einen Ehegatten an die Kinder oder an eins der Kinder des andern Ehegatten, die aus einer andern Ehe entſproſſen ſind, und die Schenkungen des Gebers an die Verwandte, deren vermuthlicher Erbe der andere Ehegatte an dem Tage der Schenkung iſt, obgleich dieſer letztere ſeinen Verwandten, dem die Schenkung geſchah, nicht überlebt haben ſollte, gehalten werden.

Dritter Titel.

Von Contracten oder Verbindlichkeiten im Allgemeinen, die aus Verträgen entſtehen.

(Decret. den 7. Febr. 1804. Promulg. den 17. des nehml. Monats.)

Erſtes Capitel.

Präliminar-Verfügungen.

1101. Ein Contract iſt eine Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Perſonen ſich gegen eine oder mehrere andere verbinden etwas zu geben, zu thun, oder nicht zu thun.

1102. Ein Contract iſt ſynallagmatiſch oder zweyſeitig, wenn die Contrahenten ſich wechſelweiſe einer gegen den andern verpflichten.

1103. Er iſt einſeitig, wenn eine oder mehrere Perſonen gegen eine oder mehrere andere verbunden ſind, ohne daß dieſe letztern ſich zu etwas verbunden haben.

1104. Er iſt ein Tauſch-Vertrag (im allgemeinen Sinne des Wortes), wenn jeder der Contrahenten ſich verbindet etwas zu geben oder zu thun, das als der Gegenwerth (das Aequivalent) deſſen, was man ihm gibt oder für ihn thut, angeſehen wird.

Beſteht der Gegenwerth in der für jeden der Contrahenten eintretenden Möglichkeit des Gewinns oder Verluſtes, je nachdem ſich eine ungewiſſe Begebenheit ereignet oder nicht,

ſo iſt es ein gewagter Contract (aléatoire, Glücks- oder Hoffnungs-Vertrag).

1105. Ein wohlthätiger Contract iſt derjenige, worin einer der Contrahenten dem andern einen durchaus unentgeltlichen Vortheil verſchafft.

1106. Ein läſtiger Contract iſt derjenige, der jeden der Contrahenten etwas zu geben oder zu thun verbindet.

1107. Die Contracte, ſie mögen einen eigenen Nahmen haben oder nicht, ſind allgemeinen Regeln unterworfen, welche der Gegenſtand des gegenwärtigen Titels ſind.

Die Regeln, welche gewiſſen Contracten eigen ſind, werden unter den Titeln feſtgeſetzt, die ſich auf einen jeden von ihnen beziehen; und die den Handlungs-Verträgen eigenen Regeln werden durch die Geſetze beſtimmt, welche ſich auf die Handlung beziehen.

Zweytes Capitel.

Von den Erforderniſſen, welche zur Gültigkeit der Verträge weſentlich gehören.

1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier weſentliche Bedingungen:

Einwilligung des Contrahenten, der ſich verbindet;

Deſſen Fähigkeit zu contrahiren;

Eine gewiſſe Sache, welche den Gegenſtand der Verbindlichkeit ausmacht;

Eine erlaubte, der Verbindlichkeit zum Grunde liegende, Bewegurſache.

Erſter Abſchnitt.

Von der Einwilligung.

1109. Iſt die Einwilligung nur aus Irrthum gegeben, oder durch Gewalt erzwungen, oder durch Betrug erſchlichen worden, ſo iſt ſie nicht gültig.

1110. Irrthum bewirkt nur dann die Nichtigkeit des Vertrags, wenn er die Subſtanz der Sache ſelbſt betrifft, welche den Gegenſtand davon ausmacht.

Er iſt kein Grund zu einer Nichtigkeit, wenn er ſich nur auf die Perſon bezieht, womit man zu contrahiren die Abſicht hat, ausgenommen, wenn Rückſicht auf dieſe Perſon die Haupturſache des Vertrages geweſen wäre.

1111. Zwang, welcher wider denjenigen ausgeübt worden, der die Verbindlichkeit übernommen hat, bewirkt die Nichtigkeit, hätte ihn auch ein anderer, als der, zu deſſen Vortheile der Vertrag geſchloſſen worden iſt, ein Dritter, ausgeübt.

1112. Zwang iſt dann vorhanden, wenn er von der Beſchaffenheit iſt, um auf eine vernünftige Perſon Eindruck zu machen, und wenn er bey ihr die Furcht erregen kann, daß ſie ſich ſelbſt oder ihr Vermögen einem beträchtlichen und gleich bevorſtehenden Uebel ausſetzen würde.

Man nimmt in dieſer Sache Rückſicht auf das Alter, das Geſchlecht und die Beſchaffenheit der Perſonen.

1113. Zwang bewirkt nicht allein dann die Nichtigkeit des Contractes, wenn er an dem Contrahenten ſelbſt, ſondern auch, wenn er an deſſen Ehegatten, oder Ehegattinn, ſeinen Abkömmlingen oder ſeinen Aſcendenten ausgeübt worden iſt.

1114. Bloß ehrerbiethige Furcht gegen den Vater, die Mutter oder einen andern Aſcendenten, wobey kein Zwang angewendet worden, iſt nicht hinreichend, um den Contract für ungültig zu erklären.

1115. Ein Contract kann wegen Zwang nicht mehr angefochten werden, wenn er, ſeitdem die Gewalt aufgehört hat, entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend, oder dadurch genehmiget worden iſt, daß man die zur Wiedereinſetzung in den vorigen Stand durch das Geſetz beſtimmte Zeit verſtreichen ließ.

1116. Betrug bewirkt die Nichtigkeit des Vertrags, wenn die von einem der Contrahenten gebrauchten Kunſtgriffe von der Art ſind, daß es einleuchtend iſt, daß der andere ohne dieſe Kunſtgriffe nicht contrahirt haben würde.

Er wird nicht vermuthet und muß bewieſen werden.

1117. Ein Vertrag, der aus Irrthum, durch Zwang oder Betrug geſchloſſen worden, iſt nicht ſchon kraft des Geſetzes ungültig; er begründet nur eine Klage auf Vernichtung oder Wiederaufhebung (Reſciſſion) in den Fällen, die in dem gegenwärtigen Titel im 7. Abſchnitte des 5. Capitels erklärt ſind, und auf die dort ausgedruckte Weiſe.

1118. Verletzung ſchadet der Gültigkeit der Verträge nur bey gewiſſen Contracten, oder in Anſehung gewiſſer Perſonen, wie in demſelben Abſchnitte erklärt wird.

1119. In ſeinem eigenen Nahmen kann man überhaupt weder etwas verſprechen, noch ſich ausbedingen, als für ſich ſelbſt.

1120. Man kann ſich gleichwohl für einen Dritten anheiſchig machen, und eine Handlung verſprechen, die dieſes leiſten ſoll, in welchem Falle derjenige, der für den Dritten ſich anheiſchig gemacht, oder deſſen Genehmigung zu bewirken verſprochen hat, zur Schadloshaltung verbunden iſt, wenn der Dritte ſich weigert, das Verſprechen zu halten.

1121. Auf gleiche Weiſe kann man zum Vortheile eines Dritten ſich etwas ausbedingen, wenn dieß die Bedingung eines Verſprechens, das man ſich ſelbſt machen läßt, oder einer Schenkung iſt, die man einem Andern macht. Wer eine ſolche Stipulation geſchloſſen hat, kann nicht mehr davon abgehen, wenn der Dritte erklärt hat, daß er ſie zu benutzen gedenke.

1122. Man hat die Vermuthung für ſich, daß man nicht bloß für ſich, ſondern auch für ſeine Erben und jene, die vermittelſt eines Particular-Titels in unſere Rechte treten, ſich habe verſprechen laſſen, wenn nicht das Gegentheil ausgedruckt worden iſt, oder aus der Natur des Vertrags hervorgeht.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Fähigkeit der Contrahenten.

1123. Ein jeder kann contrahiren, wenn er nicht von dem Geſetze dazu für unfähig erklärt iſt.

1124. Unfähig zu contrahiren ſind:

Die Minderjährigen;

Die Interdicirten;

Die verheiratheten Frauen in den Fällen, welche das Geſetz beſtimmt:

Und überhaupt alle diejenigen, denen das Geſetz gewiſſe Contracte unterſagt hat.

1125. Ein Minderjähriger, Interdicirter und eine verheirathete Frau können wegen Unfähigkeit ihre Verbindlichkeiten nur in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen anfechten.

Perſonen, die fähig ſind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können ſich auf die Unfähigkeit des Minderjährigen, des Interdicirten, oder der verheiratheten Frau, womit ſie contrahirt haben, nicht berufen.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Gegenſtande und der Materie der Contracte.

1126. Jeder Contract hat eine Sache zum Gegenſtande, die ein Contrahent ſich verbindet zu geben, oder die ein Contrahent ſich verbindet zu thun oder nicht zu thun.

1127. Der bloße Gebrauch oder der bloße Beſitz einer Sache kann, ſo wie die Sache ſelbſt, der Gegenſtand eines Contractes ſeyn.

1128. Nur Sachen, die dem Verkehr nicht entzogen ſind, können der Gegenſtand der Verträge ſeyn.

1129. Die Verpflichtung muß eine Sache zum Gegenſtande haben, die wenigſtens ihrer Gattung nach beſtimmt iſt.

Die Quotität der Sache darf ungewiß ſeyn, wenn ſie nur beſtimmt werden kann.

1130. Zukünftige Sachen können der Gegenſtand einer Verpflichtung ſeyn.

Man kann indeſſen auf eine noch nicht eröffnete Erbſchaft nicht Verzicht leiſten, noch über eine ſolche Erbſchaft irgend einen Vertrag ſchließen, ſelbſt nicht mit Bewilligung derjenigen, von deſſen Nachlaſſe es ſich handelt.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Beweggrunde.

1131. Eine Verpflichtung, die gar keinen Beweggrund hat, oder auf einem falſchen oder auf einem unerlaubten Beweggrunde beruht, kann keine Wirkung hervorbringen.

1132. Ein Vertrag iſt nichts deſtoweniger gültig, wenn ſchon der Beweggrund deſſelben nicht ausgedruckt iſt.

1133. Der Beweggrund iſt unerlaubt, wenn er von dem Geſetze verbothen, wenn er den guten Sitten, oder der öffentlichen Ordnung zuwider iſt.

Drittes Capitel.

Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. Rechtmäßig abgeſchloſſene Verträge gelten als Geſetze unter denjenigen, die ſie geſchloſſen haben.

Nur mit ihrer gegenſeitigen Einwilligung oder aus Urſachen, welche das Geſetz billiget, können ſie widerrufen werden.

Sie müſſen redlich und ohne Argliſt vollzogen werden.

1135. Verträge verbinden nicht nur zu demjenigen, was darin ausgedruckt iſt, ſondern auch zu allem, was die Billigkeit, der Gebrauch oder das Geſetz der Verbindlichkeit, ihrer Natur nach, als Folge beylegt.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Verpflichtung, etwas zu geben.

1136. Die Verpflichtung, etwas zu geben, zieht jene nach ſich, die Sache zu überliefern, und bis zur Ueberlieferung ſie aufzubewahren, bey Strafe, dem Gläubiger (dem Berechtigten) allen Schaden und entbehrten Gewinn zu erſetzen.

1137. Die Verpflichtung für die Erhaltung der Sache zu wachen, verbindet denjenigen, dem sie aufliegt, alle Sorge eines guten Hausvaters darauf zu verwenden, der Vertrag mag bloß den Vortheil eines der Contrahenten, oder ihren gemeinschaftlichen Nutzen zum Gegenstande haben.

Mehr oder weniger ausgedehnt ist diese Verbindlichkeit in Beziehung auf gewisse Contracte, deren Wirkungen in dieser Hinsicht unter den sie betreffenden Titeln entwickelt sind.

1138. Die Verpflichtung, eine Sache zu überliefern, wird durch die bloße Einwilligung der Contrahenten vollkommen begründet.

Sie macht den Berechtigten zum Eigenthümer und überträgt auf ihn die Gefahr der Sache von dem Augenblicke an, wo sie überliefert werden sollte, obgleich ihre Uebergabe nicht geschehen ist; der Schuldner sey dann im Verzuge, die Sache zu liefern, in welchem Falle sie auf Gefahr dieses Letztern bleibt.

1139. Der Verpflichtete wird in Verzug versetzt, sowohl durch eine Aufforderung oder durch eine andere gleichgeltende Handlung, als durch die Wirkung des Vertrags, wenn darin enthalten ist, daß durch den bloßen Verfall des Termins und ohne daß es einer weitern Handlung bedürfe, der Verpflichtete in Verzug seyn soll.

1140. Die Wirkungen der Verpflichtung, ein unbewegliches Gut zu geben oder zu überliefern, werden unter dem Titel vom Verkaufe und unter dem Titel von Privilegien und Hypotheken bestimmt.

1141. Ist die Sache, die man zu geben oder zu überliefern sich gegen zwey Personen nach einander verbunden hat, eine bloß bewegliche Sache, so wird diejenige unter beyden vorgezogen, die in den wirklichen Besitz gesetzt worden ist, und sie bleibt Eigenthümer davon, wenn schon ihre Erwerbungs-Urkunde von einem spätern Datum ist, vorausgesetzt jedoch, daß der Besitz ein redlicher sey.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verpflichtung, etwas zu thun oder nicht zu thun.

1142. Jede Verpflichtung, etwas zu thun oder nicht zu thun, löſt ſich, wenn ſie von Seiten des Verpflichteten nicht erfüllt wird, in die Verbindlichkeit auf, den Schaden und entbehrten Gewinn zu erſetzen.

1143. Der Gläubiger hat gleichwohl das Recht zu fordern, daß das zerſtört werde, was etwa dem Verſprechen zuwider gemacht worden iſt; er kann ſich ebenfalls ermächtigen laſſen, es ſelbſt auf Koſten des Verpflichteten zu zerſtören. Sein Anſpruch auf Erſatz des Schadens und entbehrten Gewinns, in ſo weit er Statt hat, bleibt ihm hiebey vorbehalten.

1144. Bleibt eine Verpflichtung unerfüllt, ſo kann der Gläubiger gleichfalls ermächtiget werden, ſie ſelbſt auf Koſten des Schuldners vollziehen zu laſſen.

1145. Bey einer Verpflichtung, etwas nicht zu thun, iſt derjenige, der ihr zuwider handelt, ſchon durch die bloße vertragswidrige Handlung verbunden, den Schaden und entbehrten Gewinn zu erſetzen.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Erſatze des Schadens und entbehrten Gewinns wegen der Nicht-Erfüllung einer Verpflichtung.

1146. Zum Erſatze des Schadens und des entbehrten Gewinns iſt ein Schuldner nur dann verbunden, wenn er im Verzug iſt, ſeiner Verpflichtung Genüge zu leiſten. Ausgenommen bleibt gleichwohl der Fall, wenn das, was der Schuldner zu geben oder zu thun ſich anheiſchig gemacht hatte, nur in einer gewiſſen Zeit, die er verſtreichen ließ, gegeben oder gethan werden konnte.

1147. Der Verpflichtete, wenn er ſeiner Verpflichtung durchaus kein Genüge geleiſtet, oder die Erfüllung verzögert hat, wird zum Erſatze des Schadens und entbehrten Gewinns, wenn der Fall dazu geeignet iſt, ſo oft verurtheilt, als er nicht beweiſt, daß die Nicht-Erfüllung von einer fremden Urſache herrührt, die ihm nicht beygemeſſen werden kann,

wenn gleich von ſeiner Seite gar keine unredliche Abſicht untergelaufen iſt.

1148. Die Klage auf Erſatz des Schadens und entbehrten Gewinns hat durchaus nicht Statt, wenn der Verpflichtete durch die Folge einer höhern Gewalt oder eines Zufalls entweder verhindert worden iſt, zu geben oder zu thun, wozu er verbunden war, oder gethan hat, was ihm verbothen war.

1149. Der Erſatz des Schadens und entbehrten Gewinns, der einem Gläubiger gebührt, erſtreckt ſich im Allgemeinen auf den Verluſt, den er erlitten hat, und auf den Gewinn, der ihm entzogen worden iſt, jedoch unter den hier folgenden Ausnahmen und Einſchränkungen.

1150. Iſt die Verpflichtung nicht durch Argliſt des Schuldners unerfüllt geblieben, ſo hat er nur denjenigen Schaden und entbehrten Gewinn zu erſetzen, der zur Zeit des Contractes vorhergeſehen worden iſt, oder vorhergeſehen werden konnte.

1151. Selbſt in dem Falle, wo die Nicht-Erfüllung des Vertrags von der Argliſt des Schuldners herrührt, darf die Schadloshaltung, in Beziehung auf den Verluſt, den der Gläubiger erlitten hat, und auf den Gewinn, der ihm entzogen worden iſt, mehr nicht begreifen, als das, was eine unmittelbare und directe Folge der Nicht-Erfüllung des Vertrags iſt.

1152. Enthält der Vertrag, daß derjenige, der ihn nicht erfüllen würde, für Schadens-Erſatz und entbehrten Gewinn eine beſtimmte Summe zahlen ſoll, ſo darf dem andern Theile weder mehr noch weniger, als dieſe Summe, zuerkannt werden.

1153. Bey Verpflichtungen, die ſich auf Zahlung einer gewiſſen Summe beſchränken, beſteht der Erſatz des Schadens und entbehrten Gewinns, die die Folge einer Verzögerung in Erfüllung des Vertrags ſind, allemahl bloß darin, daß der Verpflichtete verurtheilt wird, die durch das Geſetz beſtimmten Zinſen zu zahlen; die auf Handlungs-Geſchäfte

und auf die Verbürgung ſich beziehenden beſondern Regeln erhalten gleichwohl ihre Anwendung.

Dieſe Schadloshaltung gebührt dem Gläubiger, ohne daß er verbunden iſt, irgend einen Verluſt zu beweiſen.

Sie gebührt ihm nur vom Tage der bey Gerichte gemachten Anforderung, die Fälle jedoch ausgenommen, wo das Geſetz beſtimmt, daß der Zinſen-Lauf von Rechts wegen anfangen ſoll.

1154. Zinſen, die von Capitalien fällig ſind, können wiederum Zinſen bringen, entweder durch eine gerichtliche Klage, oder vermöge einer beſondern Uebereinkunft, vorausgeſetzt, daß bey der Klage ſowohl, als bey der Uebereinkunft die Rede von Zinſen ſey, die man wenigſtens für ein ganzes Jahr zu fordern hat.

1155. Fällige Einkünfte, als Pächte, Mieth-Gelder, fällige Erb- oder Leibrenten bringen gleichwohl Zinſen von dem Tage der Klage oder der Uebereinkunft.

Dieſelbe Regel gilt bey dem Früchten-Erſatz, und bey Zinſen, die ein Dritter dem Gläubiger für Rechnung des Schuldners gezahlt hat.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Bey Verträgen muß man mehr dem nachforſchen, was die gemeinſchaftliche Abſicht der Contrahenten war, als bey dem buchſtäblichen Sinne der Worte ſtehen bleiben.

1157. Eine doppelſinnige Clauſel muß man eher in dem Sinne nehmen, worin ſie einige Wirkung hervorbringen kann, als in dem Sinne, worin ſie unwirkſam bleiben würde.

1158. Doppelſinnige Ausdrücke müſſen in dem Sinne genommen werden, der dem Gegenſtande des Contractes am meiſten angemeſſen iſt.

1159. Was zweydeutig iſt, wird aus dem erklärt, was in dem Lande üblich iſt, wo der Contract geſchloſſen wurde.

1160. Bey einem Contracte muß man die Clauseln, die dabey üblich sind, hinzudenken, obschon sie darin nicht ausgedruckt worden sind.

1161. Von allen Clauseln der Verträge erhält eine ihre Auslegung durch die andere, indem man einer jeden den Sinn beylegt, der sich aus der ganzen darüber abgefaßten Urkunde ergibt.

1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, der sich etwas ausbedungen, und zum Vortheile dessen, der die Verbindlichkeit übernommen hat.

1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke seyn mögen, worin ein Vertrag abgefaßt ist, so erstreckt er sich gleichwohl nur auf diejenigen Sachen, worüber die Parteyen zu contrahiren die Absicht gehabt zu haben scheinen.

1164. Hat man in einem Contracte zur Erläuterung der Verbindlichkeit einen Fall ausgedruckt, so wird nicht vermuthet, daß man dadurch den Umfang habe beschränken wollen, den die Verpflichtung von Rechts wegen in den nicht ausgedruckten Fällen erhält.

Sechster Abschnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Rücksicht auf dritte Personen.

1165. Verträge bringen nur unter den Contrahenten eine Wirkung hervor; einem Dritten gereichen sie zu keinem Nachtheile, und sie nützen ihm bloß in dem Falle, der im 1121. Art. bestimmt ist.

1166. Die Gläubiger können gleichwohl alle Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend machen, diejenigen ausgenommen, die ausschließlich der Person ankleben.

1167. Sie können gleichfalls in ihrem eigenen Nahmen die Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Nachtheile ihrer Rechte unternommen hat.

Sie müssen gleichwohl, so viel ihre Rechte betrifft, die unter dem Titel von der Erbfolge und unter dem Titel von dem Heirathe-Contracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, ausgedruckt sind, nach den dort vorgeschriebenen Regeln sich richten.

Viertes Capitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Verbindlichkeiten.

§. 1.

Von der Bedingung im allgemeinen und ihren verschiedenen Gattungen.

1168. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, wenn man sie von einer künftigen und ungewiss n Begebenheit abhängig macht, indem man sie entweder aufschiebt, bis die Begebenheit sich ereiguet, oder sie aufhebt, je nachdem die Begebenheit sich ereignen wird, oder nicht.

1169. Eine zufällige Bedingung ist diejenige, welche vom Zufalle abhängt, und die auf keine Weise in der Gewalt des Berechtigten oder des Verpflichteten steht.

1170. Eine willkührliche Bedingung ist diejenige, wodurch die Vollziehung des Vertrags von einer Begebenheit abhängig gemacht wird, welche herbeyzuführen oder zu verhindern in der Gewalt des einen oder des andern der Contrahenten steht.

1171. Eine vermischte Bedingung ist diejenige, die zu gleicher Zeit von dem Willen eines der Contrahenten und von dem Willen eines Dritten abhängt.

1172. Jede Bedingung ist ungültig, die eine unmögliche Sache zum Zwecke hat, oder den guten Sitten zuwider, oder durch das Gesetz verbothen ist, und sie macht den Vertrag, der davon abhängt, ungültig.

1173. Die Bedingung, etwas nicht zu thun, was unmöglich ist, macht die unter dieser Bedingung eingegangene Verbindlichkeit nicht ungültig.

1174. Jede Verbindlichkeit ist ungültig, wenn sie unter einer Bedingung eingegangen worden ist, die von der Willkühr desjenigen abhängt, der sich verbindet.

1175. Jede Bedingung muß auf die Weiſe erfüllt werden, wie die Contrahenten wahrſcheinlich gewollt und verſtanden haben, daß ſie erfüllt werden ſollte.

1176. Iſt eine Verbindlichkeit unter der Bedingung eingegangen worden, daß eine Begebenheit in einer beſtimmten Zeit ſich zutragen ſoll, ſo wird dieſe Bedingung für nicht erfüllt gehalten, ſobald die Zeit verſtrichen iſt, ohne daß ſich die Begebenheit ereignet hat. Iſt keine Zeit beſtimmt, ſo kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden, und nur alsdann wird ſie für nicht erfüllt angeſehen, wenn es zur Gewißheit geworden iſt, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen wird.

1177. Iſt eine Verbindlichkeit unter der Bedingung eingegangen worden, daß eine Begebenheit in einer beſtimmten Zeit ſich nicht ereignen ſoll, ſo iſt dieſe Bedingung erfüllt, ſobald dieſe Zeit verſtrichen iſt, ohne daß die Begebenheit ſich ereignet hat; ſie iſt gleichfalls erfüllt, wenn es vor Ablauf der Zeit gewiß iſt, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen wird. Iſt keine Zeit beſtimmt, ſo iſt ſie nur dann erfüllt, wenn es gewiß iſt, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen wird.

1178. Eine Bedingung wird als erfüllt angeſehen, wenn derjenige, der ſich unter dieſer Bedingung verbunden hatte, es ſelbſt iſt, der ihre Erfüllung verhindert hat.

1179. Eine erfüllte Bedingung wirkt rückwärts bis auf den Tag, da die Verpflichtung übernommen worden. Iſt der Berechtigte vor Erfüllung der Bedingung geſtorben, ſo gehen ſeine Rechte auf ſeinen Erben über.

1180. Ehe die Bedingung erfüllt iſt, kann der Berechtigte alle Handlungen vornehmen, die die Erhaltung ſeines Rechts ſicherſtellen.

§. 2.

Von der aufſchiebenden Bedingung.

1181. Eine unter einer aufſchiebenden Bedingung eingegangene Verbindlichkeit iſt diejenige, die entweder von einer

zukünftigen und ungewiſſen Begebenheit abhängt, oder von einer Begebenheit, die ſich ſchon ereignet hat, die aber den Contrahenten noch unbekannt iſt.

Im erſten Falle kann die Verbindlichkeit erſt nach der Begebenheit vollzogen werden.

Im zweyten Falle hat die Verbindlichkeit ihre Wirkung von dem Tage an, da ſie übernommen worden iſt.

1182. War die Verbindlichkeit unter einer aufſchiebenden Bedingung eingegangen, ſo bleibt die Sache, welche den Gegenſtand des Vertrags ausmacht, auf Gefahr des Verpflichteten, der ſich zu ihrer Ueberlieferung nur für den Fall verbunden hat, wenn die Bedingung ſich ereignen würde.

Iſt die Sache ohne Verſchulden des Verpflichteten gänzlich zu Grunde gegangen, ſo iſt die Verbindlichkeit erloſchen.

Hat ſich die Sache ohne Verſchulden des Verpflichteten verſchlimmert, ſo hat der Berechtigte die Wahl, entweder von dem Vertrage abzuſtehen, oder ohne Verminderung des Preiſes die Sache in dem Zuſtande, worin ſie ſich wirklich befindet, zu fordern.

Hat ſich die Sache durch Verſchulden des Verpflichteten verſchlimmert, ſo hat der Berechtigte die Wahl, entweder von dem Vertrage abzuſtehen, oder, nebſt dem Erſatze des Schadens und entbehrten Gewinns, die Sache in dem Zuſtande zu fordern, worin ſie ſich befindet.

§. 3.

Von der auflöſenden Bedingung.

1183. Eine auflöſende Bedingung iſt diejenige, welche, wenn ſie erfüllt wird, die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirkt, und die Sachen wieder in den nehmlichen Zuſtand verſetzt, als wenn die Verbindlichkeit nicht vorhanden geweſen wäre.

Die Vollziehung der Verbindlichkeit wird durch dieſe Bedingung nicht aufgeſchoben; ſie verpflichtet den Berechtigten nur, das Empfangene in dem Falle zu erſtatten, wenn die in der Bedingung ausgedruckte Begebenheit ſich ereignet.

1184. In zweyſeitigen Contracten wird für den Fall, da einer von beyden Theilen ſeinem Verſprechen kein Genüge leiſtet, allemahl die Bedingung, daß der Contract alsdann aufgelöſt ſeyn ſoll, ſtillſchweigend verſtanden.

Der Contract iſt in dieſem Falle nicht von Rechts wegen aufgelöſt. Der Contrahent, gegen den die Verbindlichkeit nicht vollzogen worden iſt, hat die Wahl, entweder den andern zur Vollziehung des Vertrags, wenn dieſe noch möglich iſt, zu zwingen, oder die Aufhebung desſelben, nebſt dem Erſatze des Schadens und entbehrten Gewinns zu fordern.

Die Aufhebung muß bey Gerichte nachgeſucht, und dem Beklagten kann den Umſtänden nach ein Aufſchub geſtattet werden.

Zweyter Abſchnitt.

Von Verbindlichkeiten auf Termine (mit einer Zeit-Beſtimmung).

1185. Der Termin unterſcheidet ſich von der Bedingung dadurch, daß er die Verpflichtung nicht aufſchiebt, ſondern bloß ihre Vollziehung verzögert.

1186. Was erſt an einem Termin zahlbar iſt, kann vor dem Verfalltage nicht gefordert werden; was aber vor der Zeit gezahlt worden iſt, läßt ſich nicht zurückfordern.

1187. Bey einer Zeit-Beſtimmung tritt immer die Vermuthung ein, daß ſie zum Vortheile des Schuldners ausbedungen worden iſt; in ſo fern ſich nicht aus der Uebereinkunft oder aus den Umſtänden ergibt, daß ſie zugleich zum Vortheile des Gläubigers verabredet worden ſey.

1188. Ein Schuldner kann die ihm geſtattete Begünſtigung der Zeit-Beſtimmung nicht mehr in Anſpruch nehmen, wenn er fallirt, oder wenn er durch ſeine Handlung die Sicherheit vermindert hat, die er ſeinem Gläubiger in dem Contracte gegeben hatte.

Dritter Abſchnitt.

Von alternativen Verbindlichkeiten.

1189. Wer eine alternative Verbindlichkeit übernommen hat, wird von derſelben dadurch befreyt, daß er eine von

beyden Sachen, die in der Verpflichtung begriffen waren, überliefert.

1190. Die Wahl gebührt dem Verpflichteten, wenn sie nicht ausdrücklich dem Berechtigten eingeräumt worden ist.

1191. Der Schuldner kann sich seiner Verbindlichkeit entledigen, wenn er von den zwey versprochenen Sachen eine überliefert; aber er kann den Gläubiger nicht zwingen, daß er einen Theil von einer, und einen Theil von der andern Sache annehme.

1192. Wenn von zwey versprochenen Sachen eine kein Gegenstand einer Verbindlichkeit seyn konnte, so ist die Verbindlichkeit unbedingt und einfach, obschon sie alternativ übernommen worden ist.

1193. Eine alternative Verbindlichkeit wird unbedingt und einfach, wenn eine der versprochenen Sachen zu Grunde geht, und nicht mehr geliefert werden kann, selbst wenn auf den Verpflichteten die Schuld fällt. Der Werth dieser Sache kann statt ihrer nicht angebothen werden.

Sind beyde zu Grunde gegangen, und fällt in Rücksicht einer von ihnen die Schuld auf den Verpflichteten, so muß er den Werth derjenigen zahlen, die zuletzt zu Grunde gegangen ist.

1194. War in den Fällen, die in dem vorhergehenden Artikel ausgedruckt sind, kraft des Vertrags die Wahl dem Berechtigten überlassen worden,

So ist entweder nur eine von den Sachen zu Grunde gegangen, und alsdann gebührt dem Berechtigten, in so fern der Verpflichtete hieran keine Schuld trägt, diejenige, die übrig bleibt; liegt die Schuld am Verpflichteten, so kann der Berechtigte die Sache, die übrig bleibt, oder den Werth derjenigen, die zu Grunde gegangen ist, fordern;

Oder beyde Sachen sind zu Grunde gegangen, und alsdann kann der Berechtigte, wenn auf den Verpflichteten in Rücksicht auf beyde, oder selbst nur in Rücksicht auf eine von ihnen die Schuld fällt, den Werth den einen oder den andern nach seiner Willkühr fordern.

1195. Sind beyde Sachen ohne Verſchulden des Verpflichteten und ehe er im Verzug war, zu Grunde gegangen, ſo iſt in Gemäßheit des 1302. Art. die Verbindlichkeit erloſchen.

1196. Dieſelben Grundſätze ſind in den Fällen anwendbar, wo die alternative Verbindlichkeit ſich auf mehr als zwey Sachen erſtreckt.

Vierter Abſchnitt.

Von ſolidariſchen Verbindlichkeiten.

§. 1.

Von dem Solidar-Verhältniſſe unter den Gläubigern.

1197. Eine Verbindlichkeit iſt ſolidariſch unter mehrern Gläubigern, wenn der Titel einem jeden von ihnen ausdrücklich das Recht gibt, die Zahlung des ganzen Betrags der Schuld zu fordern, und die einem von ihnen geleiſtete Zahlung den Schuldner befreyt, wenn ſchon der Vortheil, der aus der Verbindlichkeit entſteht, unter den verſchiedenen Gläubigern ſich theilen läßt.

1198. Der Schuldner hat ſo lange die Wahl, an einen oder den andern der Solidar-Gläubiger zu zahlen, als nicht einer von ihnen durch ſein Betreiben ihm zuvorgekommen iſt.

Deſſen ungeachtet wird der Schuldner, wenn einer der Solidar-Gläubiger allein die Forderung erlaſſen hat, nur für den Antheil dieſes Gläubigers befreyt.

1199. Jede Handlung, die in Rückſicht eines der Solidar-Gläubiger die Verjährung unterbricht, nützt den übrigen Gläubigern.

§. 2.

Von Solidar-Verbindlichkeiten auf Seiten der Schuldner.

1200. Auf Seiten der Schuldner iſt Solidar-Verbindlichkeit vorhanden, wenn ſie zu einer und derſelben Sache verpflichtet ſind, ſo daß jeder gezwungen werden kann, das Ganze zu leiſten, und die Zahlung, die von einem geſchieht, die übrigen gegen den Gläubiger befreyt.

1201. Eine Verbindlichkeit kann ſolidariſch ſeyn, wenn ſchon einer der Schuldner nicht auf eben die Weiſe, wie der andere, zur Zahlung derſelben Sache verbunden iſt; zum Beyſpiele, wenn einer nur bedingungsweiſe verbunden iſt, während die Verpflichtung des andern unbedingt iſt, oder wenn einer ſich einen Termin ausbedungen hat, der dem andern nicht zugeſtanden worden iſt.

1202. Daß eine Verbindlichkeit ſolidariſch ſey, wird nicht vermuthet. Es iſt erforderlich, daß dieſes ausdrücklich bedungen werde.

Nur in den Fällen, wo zu Folge einer Verfügung des Geſetzes die Verbindlichkeit von Rechts wegen ſolidariſch iſt, leidet dieſe Regel eine Ausnahme.

1203. Bey einer ſolidariſch übernommenen Verbindlichkeit kann der Gläubiger ſich an denjenigen von den Schuldnern wenden, den er auserſehen will, ohne daß dieſer ihm die Rechtswohlthat der Theilung entgegenſetzen kann.

1204. Das wider einen der Solidar-Verpflichteten angeſtellte gerichtliche Verfahren hindert den Gläubiger nicht, ein gleiches gegen die andern anzuſtellen.

1205. Iſt die Sache, welche den Gegenſtand der Verbindlichkeit ausmachte, durch Verſchulden oder während des Verzugs eines oder mehrerer ſolidariſch Verpflichteten zu Grunde gegangen, ſo ſind die übrigen Mitverpflichteten von der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu zahlen, nicht befreyt, aber dieſe ſind zum Erſatze des Schadens und entbehrten Gewinns nicht verbunden.

Nur kann der Gläubiger den Erſatz des Schadens und entbehrten Gewinns ſowohl von denjenigen Schuldnern fordern, durch deren Verſchulden die Sache zu Grunde gegangen iſt, als von denen, die im Verzug waren.

1206. Das wider einen der ſolidariſch Verpflichteten angeſtellte gerichtliche Verfahren unterbricht die Verjährung in Rückſicht aller.

1207. Wenn wider einen der solidarisch Verpflichteten auf Zahlung der Zinsen geklagt ist, so laufen sie wider alle.

1208. Wird einer der Solidar-Mitschuldner von dem Gläubiger vor Gericht belangt, so kann er alle Einreden, die aus der Natur der Verpflichtung fließen, und alle, die ihm persönlich zustehen, so wie jene, die sämmtlichen Mitverpflichteten gemeinschaftlich sind, entgegensetzen.

Er kann diejenigen Einreden nicht vorbringen, die nur einigen der übrigen Mitverpflichteten für ihre Person zukommen.

1209. Wird einer der Schuldner der einzige Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger der einzige Erbe von einem der Schuldner, so erlischt die Solidar-Schuld nur für den Antheil dieses Schuldners oder Gläubigers.

1210. Ein Gläubiger, der bewilliget, daß die Schuld in Rücksicht eines der Mitschuldner getheilt wird, behält seine Solidar-Klage wider die übrigen, jedoch nach Abzug des Antheils, der dem Schuldner, den er von der Solidar-Verbindlichkeit befreyt hat, zur Last fiel.

1211. Ein Gläubiger, der von einem der Schuldner dessen Antheil besonders annimmt, ohne in der Quittung seine Solidar-Rechte oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, begibt sich der Solidar-Rechte nur in Beziehung auf diesen Schuldner.

Es gilt für keine Verzichtleistung auf die Solidar-Rechte in Hinsicht eines Schuldners, wenn der Gläubiger von ihm eine Summe empfängt, die dem Antheile, wozu er verbunden ist, gleichkommt, in so fern in der Quittung nicht ausgedruckt wird, daß dieß für seinen Theil sey.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Falle, wo einer der Mitschuldner nur für seinen Theil vor Gericht belangt worden, in so fern dieser die Richtigkeit der Klage nicht anerkannt hat, oder keine Entscheidung erfolgt ist, die ihn verurtheilte.

1212. Ein Gläubiger, der den Antheil eines der Mitschuldner an den verfallenen Renten oder Zinsen der Schuld,

abgesondert und ohne Vorbehalt empfängt, verliert die Solidar-Rechte nur in Rücksicht der verfallenen Renten oder Zinsen, nicht in Hinsicht derjenigen, die künftig verfallen werden, noch in Hinsicht des Capitals, es sey dann zehn nacheinander folgende Jahre die Zahlung immer theilweise geschehen.

1213. Eine Verpflichtung, die in Rücksicht des Gläubigers von mehrern sammt und sonders übernommen worden, ist unter den Schuldnern von Rechts wegen getheilt. Unter ihnen haftet ein jeder nur für seinen Antheil.

1214. Ein Mitschuldner, der eine Solidar-Schuld ganz gezahlt hat, kann von einem jeden der übrigen nur dessen Antheil zurückfordern.

Ist einer von ihnen außer Stand zu zahlen, so wird der Verlust, der aus seinem Unvermögen entsteht, unter die übrigen zahlungsfähigen Mitschuldner, und jenen, der die Zahlung geleistet hat, verhältnißmäßig vertheilt.

1215. Hat der Gläubiger auf die Solidar-Klage zum Vortheile eines der Schuldner Verzicht gethan, und einer oder mehrere der übrigen Mitschuldner werden zahlungsunfähig, so wird der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig unter alle Schuldner und selbst unter diejenigen vertheilt, die der Gläubiger vorher von der Solidar-Verbindlichkeit befreyt hatte.

1216. Gieng das Geschäft, wofür mehrere sammt und sonders die Schuld übernommen haben, nur einen der solidarischen Mitschuldner an, so würde dieser seinen Mitverpflichteten, die in Beziehung auf ihn nur als seine Bürgen zu betrachten wären, für die ganze Schuld zu haften haben.

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem sie entweder eine Sache, die in ihrer Ueberlieferung, oder eine Handlung, die in der Vollziehung einer

materiellen oder intellectuellen (wirklichen oder in Gedanken zu machenden) Theilung fähig oder nicht fähig ist, zum Gegenstande hat.

1218. Die Verbindlichkeit ist untheilbar, wenn schon die Sache oder die Handlung, welche den Gegenstand davon ausmacht, ihrer Natur nach theilbar ist, wenn nur die Beziehung, unter der sie in der Verbindlichkeit betrachtet wird, nicht zuläßt, daß man sie theilweise vollziehe.

1219. Die Bedingung, daß eine Verbindlichkeit solidarisch seyn soll, gibt ihr den Charakter der Untheilbarkeit nicht.

§. 1.

Von den Wirkungen der theilbaren Verbindlichkeit.

1220. Eine Verbindlichkeit, die sich theilen läßt, muß zwischen dem Gläubiger und Schuldner so vollzogen werden, als wenn sie untheilbar wäre. Nur in Ansehung ihrer Erben ist die Theilbarkeit anwendbar, und diese können nur so viel von der Schuld fordern, oder sind nur verbunden, so viel davon zu zahlen, als auf jeden der Antheile kommt, dessen Besitz auf sie übergegangen ist, oder wofür sie als Repräsentanten des Gläubigers oder des Schuldners zu haften haben.

1221. In Hinsicht der Erben eines Schuldners leidet der in dem vorhergehenden Artikel aufgestellte Grundsatz eine Ausnahme,

1) In dem Falle, wo für die Schuld eine Hypothek gestellt ist;

2) Wenn sie eine in jeder Hinsicht bestimmte Sache (ein gewisses Corpus) zum Gegenstande hat;

3) Wenn von einer alternativen Schuld die Rede ist, und der Gläubiger unter mehrern Sachen die Wahl hat, wovon eine untheilbar ist;

4) Wenn kraft des Titels einem der Erben allein die Erfüllung der Verbindlichkeit aufliegt;

5) Wenn es sich aus der Natur der Verpflichtung, oder der Sache, die den Gegenstand davon ausmacht, oder aus dem Zwecke, den man bey dem Contracte sich vorgesetzt hat,

ergibt, daß es die Absicht der Contrahenten war, daß die Schuld nicht theilweise berichtiget werden dürfte.

In den drey ersten Fällen kann der Erbe, der die auszuliefernde Sache, oder das zur Hypothek gestellte Grundstück besitzt, in eben dieser Sache oder in dem zur Hypothek gestellten Grundstücke für das Ganze angegriffen werden, mit Vorbehalt des Regresses wider seine Miterben. In dem vierten Falle kann gleichfalls der Erbe, dem für sich allein die Zahlung der Schuld auferlegt worden ist, und im fünften jeder Erbe fürs Ganze belangt werden, wobey ihm der Regreß wider seine Miterben vorbehalten bleibt.

§. 2.

Von den Wirkungen der untheilbaren Verbindlichkeit.

1222. Von denjenigen, die zusammen eine untheilbare Schuld übernommen haben, ist ein jeder fürs Ganze verbunden, wenn schon die Verbindlichkeit nicht solidarisch übernommen worden ist.

1223. Eben so verhält es sich mit den Erben desjenigen, der eine solche Verbindlichkeit übernommen hat.

1224. Jeder Erbe des Gläubigers kann die Vollziehung einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Für sich allein ist er nicht berechtiget, die ganze Schuld zu erlassen; für sich allein kann er nicht den Werth anstatt der Sache selbst annehmen. Hat einer der Erben für sich allein die Schuld nachgelassen, oder den Werth der Sache angenommen, so kann sein Miterbe die untheilbare Sache nur dann fordern, wenn er den Antheil des Miterben, der den Nachlaß bewilliget, oder den Werth empfangen hat, vergütet.

1225. Der Erbe eines Schuldners, der für das Ganze einer Verbindlichkeit vor Gerichte gefordert ist, kann einen Aufschub verlangen, um seine Miterben zur Sache abladen zu lassen, ausgenommen wenn die Schuld von der Art ist, daß sie nicht anderst als von dem vorgeladenen Erben berichtiget werden kann. Dieser kann alsdann allein verurtheilt

Die Zurückforderung hat in Ansehung der natürlichen Verbindlichkeiten nicht Statt, die man freywillig erfüllt hat.

1236. Eine Verbindlichkeit kann von jedem, der dabey ein Interesse hat, zum Beyspiele, von einem Mitschuldner oder einem Bürgen erfüllt werden.

Eine Verbindlichkeit kann selbst ein Dritter erfüllen, der dabey kein Interesse hat, vorausgesetzt, daß dieser Dritte im Nahmen des Schuldners und für dessen Rechnung handele, oder wenn er in seinem eigenen Nahmen handelt, daß er nicht in die Rechte des Gläubigers eingesetzt werde.

1237. Eine Verbindlichkeit etwas zu thun kann nicht wider den Willen des Gläubigers von einem Dritten erfüllt werden, so fern der Gläubiger ein Interesse dabey hat, daß sie der Schuldner selbst erfülle.

1238. Um gültig zu zahlen muß man Eigenthümer der in Zahlung gegebenen Sache seyn, und die Fähigkeit haben, sie zu veräußern.

Die Zahlung einer Summe in Geld oder einer andern Sache, die durch den Gebrauch verzehrt wird, kann gleichwohl von dem Gläubiger, der sie in gutem Glauben verzehrt hat, nicht zurückgefordert werden, wenn schon die Zahlung durch jemanden geschehen ist, der kein Eigenthümer der gezahlten Sache war, oder sie nicht veräußern konnte.

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geschehen, oder an jemanden, der entweder von ihm bevollmächtiget, oder von dem Gerichte oder durch das Gesetz ermächtiget ist, für ihn zu empfangen.

Gültig ist gleichwohl die Zahlung, welche an jemanden geschehen ist, der keinen Auftrag hat, für den Gläubiger zu empfangen, wenn dieser sie genehmiget, oder Nutzen davon gezogen hat.

1240. Eine Zahlung, die in gutem Glauben an denjenigen geleistet wird, der sich im Besitze der Forderung befindet, ist gültig, wenn gleich die Forderung in der Folge dem Besitzer abgesprochen wird.

1241. Eine Zahlung, die an den Gläubiger gemacht wurde, ist ungültig, wenn er unfähig war, sie in Empfang zu nehmen, der Schuldner beweise dann, daß die gezahlte Sache zum Nutzen des Gläubigers verwendet worden ist.

1242. Eine Zahlung, welche der Schuldner ungeachtet eines Arrestes oder einer Opposition an den Gläubiger macht, ist in Rücksicht der Gläubiger, welche den Arrest bewirkt oder die Opposition eingelegt haben, ungültig; diese können, so weit ihr Recht geht, ihn zwingen, auf's neue zu zahlen; sein Regreß wider den Gläubiger, der jedoch nur in diesem Falle Statt hat, bleibt ihm gleichwohl vorbehalten.

1243. Ein Gläubiger kann nicht gezwungen werden, eine andere Sache, als er zu fordern hat, anzunehmen, wenn schon der Werth der angebothenen Sache ihr gleichkommt, oder selbst größer seyn sollte.

1244. Der Schuldner kann dem Gläubiger keine theilweise Zahlung aufdringen, selbst dann nicht, wenn die Schuld theilbar seyn sollte.

Die Richter können gleichwohl, in Rücksicht auf die Lage des Schuldners, mäßige Zahlungsfristen gestatten, und während alles in dem bisherigen Zustande bleibt, mit der Vollstreckung des gerichtlichen Verfahrens einhalten. Jedoch haben sie von dieser Gewalt mit großer Behutsamkeit Gebrauch zu machen.

1245. Wer eine in aller Rücksicht gewisse und bestimmte Sache zu leisten verbunden ist, wird dadurch befreyt, daß er die Sache in dem Zustande überliefert, worin sie zur Zeit der Leistung sich befindet, vorausgesetzt, daß die nach entstandener Verbindlichkeit erfolgten Verschlimmerungen weder aus seiner Handlung oder seinem Verschulden, noch aus dem Verschulden derjenigen Personen, wofür er verantwortlich ist, herrühren, oder daß er vor diesen Verschlimmerungen nicht in Verzug war.

1246. Hat die Verbindlichkeit eine Sache zum Gegenstande, die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist, so ist der

Verpflichtete, um ſich ſeiner Schuld zu entledigen, eben nicht verbunden, eine von der beſten Gattung zu geben; er darf aber auch keine von der ſchlechteſten anbiethen.

1247. Die Zahlung muß an dem Orte geſchehen, der im Vertrage beſtimmt iſt. Hat man hierin keinen Ort beſtimmt, ſo muß die Zahlung, wenn von einer in jeder Rückſicht gewiſſen und beſtimmten Sache die Rede iſt, an dem Orte geſchehen, wo ſich zur Zeit, da die Verbindlichkeit entſtanden iſt, die Sache befand, welche den Gegenſtand davon ausmacht.

Außer dieſen zwey Fällen muß die Zahlung an dem Wohnorte des Schuldners geſchehen.

1248. Die mit der Zahlung verbundenen Koſten fallen dem Schuldner zur Laſt.

§. 2.

Von der Zahlung, verbunden mit der Einſetzung in die Rechte des Gläubigers.

1249. Die Einſetzung in die Rechte des Gläubigers zum Vortheile einer dritten Perſon, welche ihn bezahlt, entſpringt entweder aus einem Vertrage, oder aus einer Beſtimmung der Geſetze.

1250. Dieſe Einſetzung entſpringt aus einem Vertrage,

1) Wenn ein Gläubiger, der ſeine Zahlung von einer dritten Perſon empfängt, ſie in ſeine Rechte, Klagen, Vorzugs-Rechte oder Hypotheken wider den Schuldner einſetzt; dieſe Einſetzung muß ausdrücklich ſeyn, und zu gleicher Zeit mit der Zahlung geſchehen.

2) Wenn ein Schuldner eine Summe entlehnt, um ſeine Schuld zu zahlen und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einzuſetzen. Soll dieſe Einſetzung gültig ſeyn, ſo muß die Urkunde über das Darlehn und die Quittung vor Notarien gefertiget; daß die Summe in der Abſicht entlehnt worden iſt, um die Zahlung zu leiſten, in der Urkunde über das Darlehn erklärt, und in der Quittung ausgedruckt werden, daß die Zahlung mit dem Gelde geſchehen iſt, welches der

neue Gläubiger zu dieſem Ende hergeſchoſſen hat. Dieſe Einſetzung erfolgt, ohne daß es hiezu der Zuſtimmung des Gläubigers bedarf.

1251. Die Einſetzung hat kraft des Geſetzes Statt,

1) Zum Vortheile desjenigen, der, da er ſelbſt Gläubiger iſt, einen andern Gläubiger befriediget, welcher wegen ſeiner Vorzugs-Rechte oder Hypotheken ihm vorgeht;

2) Zum Vortheile desjenigen, der ein unbewegliches Gut erwirbt, und den Kaufpreis zur Befriedigung der Gläubiger verwendet, welche an dieſem Gute eine Hypothek hatten;

3) Zum Vortheile desjenigen, der, indem er mit andern oder für andere die Schuld zu zahlen verbunden war, ein Intereſſe dabey hatte, ſie zu tilgen.

4) Zum Vortheile des Beneficiar-Erben, der die auf dem Nachlaſſe haftenden Schulden mit ſeinem Gelde gezahlt hat.

1252. Die in den vorhergehenden Artikeln feſtgeſetzte Einſetzung hat wider die Bürgen ſowohl als wider die Schuldner Statt; ſie kann dem Gläubiger, wenn er nur zum Theile befriediget worden iſt, zu keinem Nachtheile gereichen; er bleibt in dieſem Falle berechtiget, vor demjenigen, wovon er nur einen Theil der ihm gebührenden Zahlung erhalten hat, für den Ueberreſt ſeiner Forderung ſein Recht vorzugsweiſe geltend zu machen.

§. 8.

Von der Abrechnung der Zahlungen.

1253. Wer mehrere Poſten ſchuldig iſt, hat das Recht, bey der Zahlung zu erklären, welche Schuld er zu tilgen gedenke.

1254. Wer eine Schuld zu zahlen hat, die Zinſen oder Renten hervorbringt, kann nicht ohne Bewilligung des Gläubigers die Zahlung, die er leiſtet, vor den Renten oder Zinſen auf das Capital abrechnen. Eine Zahlung, die auf Capital und Zinſen geſchieht, aber nicht vollſtändig iſt, wird zuerſt auf die Zinſen abgerechnet.

1255. Hat derjenige, der mehrere Posten schuldig war, eine Quittung angenommen, worin der Gläubiger das, was er empfangen hat, auf einen dieser Posten besonders abrechnete, so hat der Schuldner nicht mehr das Recht zu fordern, daß es auf eine andere Schuld abgerechnet werde, es sey dann Betrug oder Ueberlistung von Seiten des Gläubigers untergelaufen.

1256. Druckt sich die Quittung über die Abrechnung nicht aus, so muß unter mehrern gleichfalls verfallenen Schulden die Zahlung auf diejenige abgerechnet werden, an deren Tilgung damahls dem Verpflichteten am meisten gelegen war. Waren nicht mehrere Posten fällig, so geschieht die Abrechnung auf die wirklich verfallene, obgleich sie dem Schuldner weniger lästig war, als die nicht verfallenen.

Sind die Schulden von einerley Gattung, so macht man die Abrechnung auf die ältere; wenn alle Umstände gleich sind, so geschieht sie verhältnißmäßig.

§. 4.

Von dem Anbiethen der Zahlung und der Hinterlegung.

1257. Weigert sich der Gläubiger, seine Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner, was er zu leisten hat, ihm bar oder wirklich anbiethen, und wenn der Gläubiger die Annahme verweigert, die angebothene Summe oder Sache hinterlegen.

Das wirkliche Anbiethen, worauf eine Hinterlegung erfolgt ist, befreyt den Schuldner. In Beziehung auf ihn vertritt es, wenn es auf eine gültige Weise geschehen ist, die Stelle der Zahlung, und der Gläubiger trägt die Gefahr der auf diese Art hinterlegten Sache.

1258. Zur Gültigkeit des baren oder wirklichen Anbiethens wird erfordert,

1) Daß es einem Gläubiger geschehe, der die Fähigkeit hat, anzunehmen oder demjenigen, der an seiner Statt anzunehmen bevollmächtiget ist;

2) Daß es von einer Person geschehe, welche fähig ist, zu zahlen;

3) Daß die ganze Summe, wovon der Verfall-Tag erſchienen iſt, alle Renten oder Zinſen, welche dem Gläubiger gebühren, die liquidirten Koſten, und für diejenigen, die nicht liquidirt ſind, eine Summe angebothen werde, unter dem Vorbehalte, ſie vollzählig zu machen;

4) Daß der Zahlungs-Termin erſchienen ſey, wenn er zum Vortheile des Gläubigers bedungen worden iſt;

5) Daß die Bedingung eingetreten ſey, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen worden iſt;

6) Daß das Anbiethen an dem Orte, der für die Zahlung beſtimmt war, und, wenn über den Zahlungs-Ort nichts beſonders abgeredet worden iſt, dem Gläubiger in Perſon, oder an ſeiner Wohnung oder an dem für die Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnorte geſchehe;

7) Daß das Anbiethen durch eine öffentliche Perſon geſchehe (officier ministériel), welche zu dergleichen Handlungen autoriſirt iſt. *)

1259. Zur Gültigkeit der Hinterlegung iſt es nicht nöthig, daß man hiezu vom Richter ermächtiget worden ſey; es iſt genug:

1) Daß eine dem Gläubiger inſinuirte Aufforderung vorhergegangen ſey, worin der Tag, die Stunde und der Ort bemerkt ſind, wo die angebothene Sache hinterlegt werden ſoll;

2) Daß der Schuldner den Beſitz der angebothenen Sache aufgegeben, und ſie ſammt den bis zum Tage der Hinterlegung verfallenen Zinſen, an den Ort abgeliefert habe, der durch das Geſetz beſtimmt iſt, um die Depoſiten anzunehmen; **)

---

*) Siehe Art. 812 u. f. d. G. ü. d. V. in C. G.

**) N°. LXX. Geſetz über die Hinterlegungen, vom 28. Nivoſe 13. J. (18. Januer 1805).

Art. 1. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes anzurechnen hat die Amortiſations-Caſſe die Summen zu empfangen, deren Hinterlegung durch Urtheile oder Entſcheidungen von den Verwaltungs-Behörden verordnet worden iſt; ſie ſoll zu dieſem Ende allenthalben, wo es nöthig iſt, Vorgeſetzte aufſtellen.

3) Daß von dem officier ministériel über die Gattung der angebothenen Münzsorten, über die Weigerung des Glän-

2. Die Amortisations-Casse hat den berechtigten Parteyen jede hinterlegte Summe mit drey von hundert jährlich zu verzinsen; diese Zinsen laufen von dem sechszigsten Tage an nach geschehener Hinterlegung bis zu jenem der Zurückzahlung. Die Summen, welche weniger als sechszig Tage hinterlegt bleiben, tragen keine Zinsen.

3. Der Regreß (Rückgang) gegen die Amortisations-Casse für die in die Hände ihrer Vorgesetzten hinterlegten Summen ist denjenigen, welche die Hinterlegung gemacht haben, zugesichert, mit der Bedingung jedoch, daß sie in einer Frist von fünf Tagen die Empfangs-Scheine gedachter Vorgesetzten auf dem Einregistrirungs-Büreau des Ortes, wo die Hinterlegung geschehen ist, einregistriren lassen.

Die Einregistrirungs-Gebühr für die Empfangs-Scheine ist auf einen Franc festgesetzt.

4. Die Zurückzahlung der hinterlegten Summen geschieht an dem Orte, wo sie hinterlegt wurden, zehn Tage nachdem die Verfügung oder das Urtheil, wodurch ihre Zurückzahlung ermächtiget wird, dem Vorgesetzten der Amortisations-Casse insinuirt worden ist.

Bringt die Dauer der Hinterlegung Zinsen hervor, so werden sie bis zum Tage der Zurückzahlung berechnet.

5. Die Vorgesetzten der Amortisations-Casse, welche in der hier oben bestimmten Frist die Zahlung nicht leisten, können durch persönlichen Arrest hiezu angehalten werden, (unbeschadet des Regresses gegen die Amortisations Casse, wie im 3. Art. bestimmt worden), den Fall jedoch ausgenommen, wo sie beweisen können, daß bey ihnen Oppositionen eingelegt worden; in welchem Falle sie gehalten sind, die Oppositionen denjenigen, welche ihnen ihr Recht auf die Zurückzahlung bekannt gemacht haben, sogleich anzuzeigen, damit diese letztern die Aufhebung derselben betreiben können.

6. Die Amortisations-Casse und ihre Vorgesetzten können keine Klage auf Vollziehung der Urtheile oder Entscheidungen anstellen, wodurch die Hinterlegung befohlen worden ist.

7. Die Amortisations-Casse ist ermächtiget, die freywilligen Hinterlegungen unter den nehmlichen Bedingungen wie die vom Richter verordneten anzunehmen.

8. Alle Kosten und Gefahr in Betreff der Verwahrung, Erhaltung und Versendung der hinterlegten Gelder trägt die Amortisations-Casse.

bigers, ſie in Empfang zu nehmen, oder über ſein Nicht-Erſcheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Verbal-Prozeß gefertiget worden iſt; *)

4) Daß in dem Falle, wo der Gläubiger nicht erſchien, der Verbal-Prozeß über die Hinterlegung ihm inſinuirt worden, mit der Aufforderung die hinterlegte Sache zu ſich zu nehmen.

1260. Die mit dem wirklichen Anbiethen und der Hinterlegung, wenn ſie gültig ſind, verbundenen Koſten fallen den Gläubiger zur Laſt.

1261. Der Schuldner kann die hinterlegte Sache, ſo lange ſie von dem Gläubiger nicht angenommen worden iſt, zurücknehmen, und wenn er ſie zurücknimmt, ſo ſind ſeine Mitſchuldner oder ſeine Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entlediget. **)

---

*) Siehe Art. 814 u. f. d. G. ü. d. r. V. i. C. S.

**) N°. LXXI. Gutachten des Staats-Raths über die Art und Weiſe, wie die bey der Amortiſations-Caſſe freywillig hinterlegten Gelder zurückbezahlt werden müſſen, vom 1 May 1810, genehmiget vom Kaiſer den 16. May.

Der Staats-Rath, welcher zu Folge der von Sr. Maj. befohlenen Verweiſung den Vortrag der Geſetzgebungs-Section über jenen des Groß-Richters, Juſtiz-Miniſters in Betreff der Frage angehört hat, ob der 7. Art. des Geſetzes vom 28. Nivos 13 J., welcher die Amortiſations-Caſſe ermächtiget, die freywillig hinterlegten Gelder unter den nehmlichen Bedingungen wie die, deren Hinterlegung vom Gerichte verordnet wurde, in Empfang zu nehmen, die Caſſe verbindet, nur dann die freywilligen nicht angenommenen Hinterlegungen zurückzuzahlen, wenn ihr das Urtheil vorgezeigt wird, welches dieſes verordnet, oder wenn der Gläubiger, welcher ein Recht auf die hinterlegte Sache hatte, hiezu ſeine Einwilligung gibt,

Nach Einſicht des Geſetzes vom 28. Nivos 13. J.

In Erwägung, daß der Artikel, welcher die freywilligen Hinterlegungen den von dem Gerichte befohlenen, was die Art und Weiſe ſie in Empfang zu nehmen betrifft, gleich ſtellt, die Gleichſtellung nicht weiter ausdehnt; daß es alſo aus dem Texte nicht hervorgeht, daß die Zurückzahlung freywilliger nicht

1262. Hat der Schuldner selbst ein Urtheil erwirkt, das rechtskräftig geworden ist, und sein Anbiethen mit der Hinterlegung für gesetzlich und gültig erklärt hat, so kann er, zum Nachtheile seiner Mitschuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers die hinterlegte Sache nicht mehr zurücknehmen.

1263. Der Gläubiger, der bewilliget hat, daß der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknehme, nachdem die Hinterlegung durch ein Urtheil, das Rechtskraft erlangt hat, für gültig erklärt worden ist, kann, um zur Zahlung seiner Forderung zu gelangen, die Privilegien oder Hypotheken, die ihr anklebten, nicht mehr geltend machen. Er hat erst wieder von dem Tage an eine Hypothek, da die Urkunde, wodurch

---

nommener Hinterlegungen nothwendig den nehmlichen Formalitäten wie jene der vom Gerichte verordneten Hinterlegungen unterworfen ist;

Daß im Grunde ein merklicher Unterschied zwischen beyden Arten der Hinterlegung ist; daß die Hinterlegung, welche mit keiner Annahme begleitet, oder worauf keine erfolgt ist, nichts darbiethet, was einen Vertrag bildet, und daß aus diesem Grunde der 1261. Art. des Gesetzbuches Napoleons, welcher vollkommen auf die Frage anwendbar ist, verfügt, daß der Schuldner die hinterlegte Sache, so lange sie von dem Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen kann.

Ist der Meinung, 1) daß die Amortisations-Casse nichts als die Zurückgabe ihres eigenen Empfang-Scheines mit der Entlastung von Seiten des Hinterlegers versehen zu fordern berechtiget ist, um die freywillig bey ihr hinterlegten Summen zurückzugeben, wenn sie hiezu aufgefordert wird, und diese mit keiner dem Empfänger der Casse, wo die Hinterlegung geschehen ist, gehörig insinuirten Annahme oder Opposition begleitet waren, oder worauf keine gefolgt ist;

2) Daß im Falle einer auf die eben besagte Weise insinuirten Annahme oder Opposition die Zurückerstattung nur auf Einsicht und Einhändigung eines Urtheils oder einer Notarial-Urkunde, welche die Einwilligung der annehmenden oder sich exponirenden Personen enthält, geschehen kann;

3) Daß gegenwärtiges Gutachten ins Gesetz-Bülletin eingerückt werden muß.

er die Zurücknahme der hinterlegten Sache bewilligte, mit den Formen verſehen worden iſt, welche erfordert werden, um eine Hypothek zu bewirken.

1264. Iſt die Sache, welche dem Gläubiger gebührt, ein in jeder Hinſicht beſtimmter Gegenſtand, der an dem Orte überliefert werden ſoll, wo er ſich befindet, ſo muß der Schuldner durch eine Urkunde, die er dem Gläubiger in Perſon oder an deſſen Wohnorte, oder an dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnorte inſinuiren läßt, ihn auffordern, die Sache abzuhohlen. Iſt dieſe Aufforderung geſchehen, und der Gläubiger hohlt die Sache nicht ab, der Schuldner bedarf aber des Ortes, wo ſie hingeſtellt iſt, ſo kann dieſer von dem Gerichte die Erlaubniß auswirken, ſie an einen andern Ort zur Verwahrung niederzulegen.

§. 5.

Von der Vermögens-Abtretung.

1265. Die Vermögens-Abtretung iſt eine Handlung, wodurch ein Schuldner, wenn er ſich außer Stand befindet, ſeine Schulden zu zahlen, ſein ganzes Vermögen ſeinen Gläubigern überläßt.

1266. Die Vermögens-Abtretung iſt entweder freywillig oder gerichtlich.

1267. Die freywillige Vermögens-Abtretung iſt die, welche die Gläubiger freywillig annehmen. Sie hat keine andere Wirkung, als die aus den Bedingungen des Contractes entſpringt, der unter ihnen und dem Schuldner geſchloſſen worden iſt.

1268. Die gerichtliche Vermögens-Abtretung iſt eine Wohlthat, die das Geſetz dem unglücklichen und redlichen Schuldner geſtattet, indem es ihm, ungeachtet aller dawider geſchloſſenen Verträge, um ſeine perſönliche Freyheit zu erhalten, erlaubt, ſein ganzes Vermögen ſeinen Gläubigern gerichtlich zu überlaſſen.

1269. Die gerichtliche Vermögens-Abtretung verſchafft den Gläubigern kein Eigenthum an dem abgetretenen Ver-

mögen; sie gibt ihnen nur das Recht, es zu ihrem Vortheile verkaufen zu lassen, und bis zum Verkaufe die Einkünfte davon zu beziehen.

1270. Die Gläubiger können die gerichtliche Vermögens-Abtretung nur in den durch das Gesetz ausgenommenen Fällen verweigern.

Sie bewirkt die Befreyung von dem Personal-Arrest.

Uebrigens befreyt sie den Schuldner nur bis zum Betrage des Werthes der abgetretenen Güter. Waren diese nicht hinreichend, und der Schuldner kommt in der Folge zu neuem Vermögen, so ist er verbunden, auch dieses herzugeben, bis vollständige Zahlung geleistet ist. *)

Zweyter Abschnitt.

Von der Novation.

1271. Die Novation geschieht auf dreyfache Art:

1) Wenn der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue Schuld übernimmt, die an die Stelle der alten tritt, welche erlischt;

2) Wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten gesetzt wird, welchen der Gläubiger für frey erklärt;

3) Wenn durch die Folge einer neuen Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten gesetzt wird, und in Beziehung auf diesen der Schuldner befreyt ist.

1272. Eine Novation kann nur unter Personen zu Stande kommen, die zu contrahiren fähig sind.

1273. Eine Novation wird nicht vermuthet; der Wille, sie zu bewirken, muß klar aus der Urkunde hervorgehen.

1274. Eine Novation, die darin besteht, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten gesetzt wird, kann ohne Mitwirkung des ersten Schuldners geschehen.

1275. Die Delegation, wodurch ein Schuldner seinem Gläubiger einen andern Schuldner anweiset, der sich gegen

*) Siehe Art. 895 u. f. d. G. ü. d. t. V. in C. S. und Art. 564 u. f. des Handlungs-Gesetzbuches.

den Gläubiger verpflichtet, bewirkt keine Novation, wenn nicht der Gläubiger ausdrücklich erklärt hat, daß es seine Absicht war, seinen Schuldner, der die Delegation gemacht hat, zu befreyen.

1276. Ein Gläubiger, der den Schuldner, von welchem die Delegation geschehen ist, befreyt hat, hat keinen Regreß gegen ihn, wenn der delegirte Schuldner zahlungsunfähig wird, ausgenommen, wenn dieser Regreß in der Urkunde ausdrücklich vorbehalten worden ist, oder wenn im Augenblicke der geschehenen Delegation der Delegirte schon offenbar fallirt oder in Vermögens-Verfall gerathen war.

1277. Hat der Schuldner bloß eine Person angezeigt, die an seiner Stelle zahlen soll, so bewirkt dieses keine Novation.

Dieselbe Bewandtniß hat es, wenn der Gläubiger bloß eine Person angezeigt hat, die für ihn empfangen soll.

1278. Die Privilegien und Hypotheken, mit welchen die alte Forderung versehen war, gehen auf die neue nicht über, die an ihre Stelle gesetzt worden ist, ausgenommen, wenn der Gläubiger sie ausdrücklich vorbehalten hat.

1279. Wird die Novation dadurch bewirkt, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten gesetzt wird, so können die ursprünglichen Privilegien und Hypotheken der Forderung auf die Güter des neuen Schuldners nicht übergehen.

1280. Kommt die Novation unter dem Gläubiger und einem der Solidar-Schuldner zu Stande, so können die Privilegien und Hypotheken der alten Forderung nur an den Gütern desjenigen, der die neue Schuld übernimmt, vorbehalten werden.

1281. Durch die Novation, welche unter dem Gläubiger und einem der Solidar-Schuldner zu Stande kommt, werden die Mitschuldner befreyt.

Die in Ansehung des Hauptschuldners bewirkte Novation befreyt die Bürgen.

Hat inzwischen der Gläubiger im ersten Falle den Beytritt der Mitschuldner, oder im zweyten Falle den Beytritt

der Bürgen ſich vorbehalten, und die Mitſchuldner oder Bürgen weigern ſich, der neuen Uebereinkunft beyzutreten, ſo bleibt die alte Forderung aufrecht.

Dritter Abſchnitt.

Von der Erlaſſung der Schuld.

1282. Die freywillige Zurückgabe des Original-Titels, der unter Privat-Unterſchrift gefertiget war, wenn ſie von dem Gläubiger an den Schuldner geſchieht, beweiſt die Befreyung.

1283. Die freywillige Einhändigung der mit der executoriſchen Form verſehenen Ausfertigung des Titels (de la grosse) begründet die Vermuthung, daß die Schuld erlaſſen oder gezahlt worden ſey, jedoch bleibt der Beweis des Gegentheils vorbehalten.

1284. Wird einem der Solidar-Schuldner der Original-Titel, der unter Privat-Unterſchrift gefertiget war, zurückgegeben oder die mit der executoriſchen Form verſehene Ausfertigung des Titels eingehändiget, ſo hat dieſes dieſelbe Wirkung zum Vortheile ſeiner Mitſchuldner.

1285. Wird einem der Solidar-Schuldner durch einen Vertrag die Schuld erlaſſen, oder wird er hierüber quittirt, ſo werden alle übrigen befreyt, wenn nicht der Gläubiger ſich wider dieſe ſeine Rechte ausdrücklich vorbehalten hat.

In dieſem letztern Falle kann er die Schuld nur nach Abzug des Antheils einfordern, welchen derjenige, dem er ſie erließ, zu zahlen hatte.

1286. Die Zurückgabe der zum Unterpfand gegebenen Sache iſt nicht hinreichend, um die Vermuthung zu begründen, daß die Schuld erlaſſen worden ſey.

1287. Erlaſſung der Schuld oder Befreyung, die durch einen Vertrag dem Hauptſchuldner zugeſtanden wird, entlediget zugleich die Bürgen;

Die Befreyung, welche dem Bürgen zugeſtanden wird, entlaſtet den Hauptſchuldner nicht;

Die Befreyung, die einem der Bürgen zugestanden worden ist, entlediget nicht die übrigen.

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Befreyung von seiner Bürgschaft empfangen hat, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und dem Hauptschuldner, so wie den übrigen Bürgen, zu Gute kommen.

Vierter Abschnitt.

Von der Compensation.

1289. Sind zwey Personen einander etwas schuldig, so tritt unter ihnen auf die Weise und in den Fällen, welche hier unten ausgedruckt sind, eine Compensation ein, wodurch die beyden Schulden erlöschen.

1290. Die Compensation geschieht von Rechts wegen durch die bloße Kraft des Gesetzes, selbst ohne Vorwissen der Schuldner; in dem Augenblicke, wo die beyderseitigen Schulden zu gleicher Zeit existiren, erlöschen sie gegenseitig, so weit sie dem Betrage nach einander gleich kommen.

1291. Die Compensation tritt nur unter zwey Schulden ein, deren eine wie die andere eine Summe Geldes oder eine gewisse Quantität fungibiler (verbrauchbarer) Sachen von einerley Gattung zum Gegenstande hat, und eine in gleichem Grade wie die andere liquid ist, und eingefordert werden kann.

Nicht bestrittene Leistungen, die in Getreide oder Lebensmitteln bestehen, und deren Werth durch die Marktpreise bestimmt ist, können mit liquiden und fälligen Geld-Summen compensirt werden.

1292. Eine Frist, welche dem Schuldner bloß aus Nachsicht gestattet worden ist, steht der Compensation nicht im Wege.

1293. Die Compensation hat Statt, auf welchem Grunde auch die eine oder die andere von beyden Schulden beruhen mag; ausgenommen sind hievon folgende Fälle:

1) Wenn auf Zurückgabe einer Sache geklagt wird, welcher der Eigenthümer auf eine ungerechte Weise beraubt worden ist;

2) Wenn auf Zurückgabe einer in Verwahr gegebenen oder zu einem bestimmten Gebrauche geliehenen Sache geklagt wird;

3) Wenn die Schuld Unterhalt zum Gegenstande hat, von welchem erklärt ist, daß er mit keinem Arreste belegt werden könne.

1294. Was der Gläubiger dem Hauptschuldner schuldig ist, kann der Bürge zur Compensation bringen.

Aber der Hauptschuldner kann nicht zur Compensation bringen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist.

Der Solidar-Schuldner kann sich gleichfalls in Ansehung dessen, was der Gläubiger an seinen Mitschuldner zu zahlen hat, auf keine Compensation berufen.

1295. Hat ein Schuldner unbedingt und ohne einigen Vorbehalt die von dem Gläubiger an einen Dritten gemachte Uebertragung seiner Rechte angenommen, so kann er dem Cessionar die Compensation nicht mehr entgegensetzen, die er vor der Annahme dem Cedenten hätte entgegensetzen können.

Eine Uebertragung, die von dem Schuldner nicht angenommen, wohl aber ihm insinuirt worden ist, verhindert nur, daß die Forderungen, die erst nach dieser Insinuation entstanden sind, nicht compensirt werden können.

1296. Sind die beyden Schulden nicht an einem und demselben Orte zahlbar, so kann man sie nur zur Compensation bringen, wenn man sich die Kosten der Uebermachung anrechnen läßt.

1297. Hat eben dieselbe Person mehrere Schuldposten zu zahlen, die alle compensirt werden können, so befolgt man in Ansehung der Compensation die Regeln, welche für die Abrechnung der Zahlungen im 1256. Art. festgesetzt sind.

1298. Die Compensation hat zum Nachtheile der von einem Dritten erworbenen Rechte nicht Statt. Derjenige also, der Schuldner war, und erst Gläubiger wurde, nachdem ein Dritter seine Schuld bey ihm mit Arrest belegt hatte, kann sich nicht zum Nachtheile desjenigen, der den Arrest angelegt hat, auf die Compensation beziehen.

1299. Wer eine kraft des Gesetzes durch Compensation erloschene Schuld gezahlt hat, und nun die Forderung geltend macht, wegen welcher er sich auf die Compensation nicht bezogen hatte, kann die Vorzugs-Rechte oder Hypotheken, die ihr anklebten, zum Nachtheile dritter Personen nicht mehr geltend machen, er habe dann eine gerechte Ursache gehabt, die Forderung nicht zu kennen, die seine Schuld aufheben mußte.

Fünfter Abschnitt.

Von der Confusion.

1300. Wenn die Eigenschaften eines Gläubigers und Schuldners in derselben Person zusammentreffen, so entsteht von Rechts wegen eine Confusion, wodurch die beyden Forderungen erlöschen.

1301. Die Confusion, die in der Person des Haupt-Schuldners geschieht, nützt seinen Bürgen.

Diejenige, die in der Person des Bürgen geschieht, zieht das Erlöschen der Haupt-Schuld nicht nach sich.

Diejenige, die in der Person des Gläubigers sich ereignet, nützt seinen Solidar-Mitschuldnern nur für den Antheil, wofür er Schuldner war.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verluste und Untergang der Sache, welche den Gegenstand der Verbindlichkeit ausmachte.

1302. Wenn die gewisse und in jeder Hinsicht bestimmte Sache, welche den Gegenstand der Verbindlichkeit ausmachte, zu Grunde geht, außer rechtlichem Verkehr gesetzt wird, oder sich so verliert, daß man von ihrer Existenz durchaus nichts weiß, so ist die Verbindlichkeit erloschen, in so fern die Sache ohne Verschulden des Verpflichteten und ehe er in Verzug war, zu Grunde gegangen oder verloren worden ist.

Selbst dann, wenn der Schuldner in Verzug ist, aber die Zufälle nicht übernommen hat, ist die Verbindlichkeit erloschen, in so fern die Sache bey dem Gläubiger, wenn sie ihm wäre überliefert worden, gleichfalls zu Grunde gegangen seyn würde.

Der Schuldner muß den Zufall beweisen, den er vorschützt.

Auf welche Art auch immer eine gestohlene Sache zu Grunde gegangen oder verloren worden ist, ihr Verlust befreyt niemahls denjenigen, der sie entwendet hat, von der Verbindlichkeit, den Werth zu ersetzen.

1303. Ist die Sache ohne Verschulden des Verpflichteten zu Grunde oder verloren gegangen, oder außer rechtlichem Verkehr gesetzt, so ist er verbunden, seine Rechte und Klagen auf Entschädigung, die er in Beziehung auf diese Sache haben mag, seinem Gläubiger abzutreten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Nichtigkeit oder gerichtliche Aufhebung der Verträge.

1304. Die Klage auf Nichtigkeit oder gerichtliche Aufhebung eines Vertrags dauert in allen Fällen, worin sie nicht etwa durch ein besonderes Gesetz auf eine kürzere Zeit beschränkt ist, zehn Jahre.

Diese Zeit nimmt ihren Anfang, in dem Falle eines Zwanges erst mit dem Tage, da er aufgehört hat, in dem Falle eines Irrthums oder Betrugs, mit dem Tage, da diese entdeckt worden sind, und in Ansehung der Geschäfte, welche von verheiratheten, nicht autorisirten Frauen, geschlossen worden sind, mit dem Tage, da die Ehe aufgelöst wurde.

In Ansehung der Geschäfte, die von Interdicirten geschlossen worden sind, läuft die Zeit nur von dem Tage an, da das Verboth der eigenen Vermögens-Verwaltung aufgehoben wurde, und in Ansehung derjenigen, welche von Minderjährigen geschlossen worden sind, nur von dem Tage der Volljährigkeit.

1305. Zum Vortheile eines nicht emancipirten Minderjährigen ist die bloße Verletzung ein hinreichender Grund zur Aufhebung gegen alle Gattungen von Verträgen, und zum Vortheile eines emancipirten Minderjährigen ist sie es gegen alle Verträge, die außer den Grenzen seiner Fähigkeit liegen, so wie diese unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Emancipation bestimmt ist.

1306. Ein Minderjähriger kann wegen Verletzung nicht in vorigen Stand gesetzt werden, wenn sie nur aus einer zufälligen und unvorhergesehenen Begebenheit entspringt.

1307. Die bloße Erklärung, die ein Minderjähriger gemacht hat, daß er volljährig sey, steht seiner Einsetzung in den vorigen Stand nicht entgegen.

1308. Ein Minderjähriger, der ein Handelsmann, Wechsler oder Handwerker ist, kann wider die Verbindlichkeiten, die er in Beziehung auf seine Handlung oder seine Kunst übernommen hat, nicht in vorigen Stand gesetzt werden.

1309. Ein Minderjähriger kann wider die in seinem Heirathscontracte enthaltenen Stipulationen nicht in vorigen Stand gesetzt werden, wenn sie mit Einwilligung und unter dem Beystande derjenigen gemacht worden sind, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist.

1310. Er kann wider Verbindlichkeiten, die aus seinem Vergehen oder diesen gleich geltenden Handlungen (Quasi-Delicten) entstehen, nicht in den vorigen Stand gesetzt werden.

1311. Er kann nicht gehört werden, wenn er ein Versprechen anfechten will, das er während der Minderjährigkeit unterzeichnet, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmiget hat, das Versprechen mag seiner Form nach ungültig gewesen seyn, oder nur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dawider Statt haben.

1312. Werden Minderjährige, Interdicirte, oder verheirathete Frauen, als solche, zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider ihre Verbindlichkeiten zugelassen, so kann von ihnen die Wiedererstattung desjenigen, was zu Folge dieser Verbindlichkeiten, während der Minderjährigkeit, der Interdiction oder der Ehe gezahlt worden ist, nicht gefordert werden, es werde dann erwiesen, daß die geschehenen Zahlungen zu ihrem Nutzen verwendet worden sind.

1313. Volljährige werden wegen Verletzung nur in den Fällen und unter den Bedingungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuche besonders ausgedruckt sind, in den vorigen Stand gesetzt.

1314. Sind die in Rücksicht der Minderjährigen oder Interdicirten bey der Veräußerung unbeweglicher Güter oder der Theilung einer Erbschaft vorgeschriebenen Formen beobachtet worden, so werden sie in Beziehung auf diese Geschäfte so betrachtet, als wenn sie solche nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Interdiction vorgenommen hätten.

Sechstes Capitel.

Von dem Beweise der Verbindlichkeiten und der Zahlung.

1315. Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, muß sie beweisen.

Umgekehrt muß derjenige, der von einer Verbindlichkeit wieder befreyt zu seyn behauptet, die Zahlung oder die Thatsache beweisen, wodurch seine Verbindlichkeit erloschen seyn soll.

1316. Die Regeln, die den schriftlichen Beweis, den Beweis durch Zeugen, die Vermuthungen, das Geständniß der Partey und den Eid betreffen, werden in den folgenden Abschnitten erklärt.

Erster Abschnitt.

Von dem schriftlichen Beweise.

§. 1.

Von authentischen Titeln.

1317. Eine authentische Urkunde ist diejenige, die von öffentlichen Beamten, die an dem Orte, wo sie abgefaßt worden ist, zu instrumentiren (öffentliche Urkunden zu machen) berechtiget sind, und mit den erforderlichen Feyerlichkeiten aufgenommen worden ist.

1318. Eine Urkunde, die wegen Incompetenz (Unbefugtheit) oder Unfähigkeit des Beamten, oder wegen eines

Mangels an der Form nicht authentiſch iſt, gilt als Privat-Urkunde, wenn ſie von den Contrahenten unterzeichnet worden iſt.

1319. Eine authentiſche Urkunde beweiſt den darin enthaltenen Vertrag unter den Contrahenten und ihren Erben, oder denjenigen, die vermittelſt eines Particular-Titels an ihre Stelle getreten ſind, vollſtändig.

Behauptet indeſſen jemand, daß eine Urkunde falſch ſey, und ſtellt deßwegen eine Criminal-Klage an, ſo hat die Zulaſſung der Anklage die Wirkung, daß die Vollziehung der als falſch angefochtenen Urkunde einſtweilen ausgeſetzt bleibt; biethet ſich aber in einem Civil-Prozeſſe einer der ſtreitenden Theile bey Gerichte ſchriftlich zum Beweiſe an, daß eine Urkunde falſch ſey, ſo können die Gerichte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Vollſtreckung derſelben proviſoriſch ausſetzen.

1320. Eine Urkunde, ſie mag authentiſch oder unter Privat-Unterſchrift ſeyn, beweiſt unter den Contrahenten ſelbſt das, was in einem bloß erzählenden Tone darin angeführt iſt, vorausgeſetzt, daß die erzählenden Ausdrücke einen directen Bezug auf die (in der Urkunde enthaltene) Verfügung haben. Erzählende Ausdrücke, die mit der Verfügung ſelbſt in keiner Verbindung ſtehen, können nur als Anfang eines Beweiſes dienen.

1321. Gegen-Reverſe (Rückſcheine) können nur unter den Contrahenten ihre Wirkung äußern; gegen dritte Perſonen haben ſie keine Wirkung.

§. 2.

Von Urkunden unter Privat-Unterſchrift.

1322. Eine Urkunde unter Privat-Unterſchrift, die von demjenigen, dem ſie entgegengeſetzt wird, anerkannt, oder auf eine geſetzliche Weiſe für anerkannt gehalten worden iſt, hat unter denjenigen, welche ſie unterzeichnet haben, und unter ihren Erben, ſo wie unter denen, die vermittelſt eines

Particular-Titels an ihre Stelle getreten ſind, die nehmliche Beweiskraft, wie eine authentiſche Urkunde.

1323. Derjenige, dem man eine Urkunde unter Privat-Unterſchrift entgegenſetzt, iſt verbunden, ſeine Handſchrift oder ſeine Unterſchrift förmlich anzuerkennen oder abzuläugnen.

Seine Erben oder die vermittelſt eines Particular-Titels an ſeine Stelle getreten ſind, können es bey der Erklärung bewenden laſſen, daß ſie die Handſchrift oder die Unterſchrift ihres Autors nicht kennen.

1324. In dem Falle, wo eine Partey ihre Handſchrift oder Unterſchrift abläugnet, und in dem Falle, wo ihre Erben oder die vermittelſt eines Particular-Titels in ihre Rechte getreten ſind, erklären, daß ſie dieſelbe nicht kennen, wird ihre Verificirung vor Gericht befohlen.

1325. Urkunden unter Privat-Unterſchrift, welche gegenſeitige Zuſagen enthalten, ſind nur dann gültig, wenn ſo viele Originale davon gemacht worden ſind, als es Contrahenten gibt, die ein verſchiedenes Intereſſe dabey haben.

Ein Original iſt hinreichend für alle Perſonen, die ein und daſſelbe Intereſſe haben.

Jedes Original muß die Erwähnung enthalten, wie viele Originale davon gemacht worden ſind.

Auf den Abgang einer Erwähnung, daß die Originale zweyfach, dreyfach u. ſ. w. gemacht worden ſeyen, kann ſich gleichwohl derjenige nicht beziehen, der von ſeiner Seite den in der Urkunde enthaltenen Vertrag vollzogen hat.

1326. Ein Schuldſchein oder ein Verſprechen unter Privat-Unterſchrift, wodurch ein Contrahent allein ſich gegen den andern verbindet, ihm eine Summe Geldes oder eine Sache, die ſich ſchätzen läßt, zu leiſten, muß ganz von der Hand desjenigen geſchrieben werden, der ſie unterzeichnet, oder er muß wenigſtens, außer ſeiner Unterſchrift, mit eigener Hand ein gut oder genehmiget geſchrieben haben, das die Summe oder die Quantität der Sache durchaus in Buchſtaben enthält.

Ausgenommen sind die Fälle, wo die Urkunde von Handelsleuten, Handwerkern, Ackersleuten, Weinbauern, Taglöhnern und Dienstbothen ausgestellt wird.

1327. Ist die in dem Contexte der Urkunde ausgedruckte Summe von derjenigen verschieden, die in dem gut ausgedruckt ist, so wird vermuthet, daß der Schuldner sich nur zu der geringern Samme verbunden habe, selbst dann, wenn die Urkunde, so wie das gut durchaus von der Hand desjenigen geschrieben ist, der sich verpflichtet hat; man beweise dann, auf welcher Seite der Irrthum sey.

1328. Urkunden unter Privat-Unterschrift haben wider dritte Personen nur von dem Tage ein gewisses Datum, da sie einregistrirt worden sind, von dem Tage, da der Unterzeichnete, oder einer von denen, die sie unterzeichnet haben, gestorben ist, oder von dem Tage, da ihr wesentlicher Inhalt in Urkunden in Gewißheit gesetzt ist, welche von öffentlichen Beamten gefertiget worden sind, zum Beyspiele in Verbal-Prozessen über Versieglung oder Inventur.

1329. Bücher der Handelsleute beweisen die Lieferungen, die darin eingetragen sind, nicht wider Personen, die keinen Handel treiben; mit Vorbehalt dessen, was in Hinsicht des Eides bestimmt werden wird.

1330. Bücher der Handelsleute beweisen wider sie; wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf dasjenige, was sie seiner Behauptung zuwider enthalten, von dem übrigen nicht trennen. *)

1331. Haus-Register und Familien-Papiere machen kein Beweismittel für denjenigen aus, der sie geschrieben hat. Sie beweisen wider ihn 1) in allen Fällen, wo sie eine empfangene Zahlung förmlich ausdrucken; 2) wenn ausdrücklich darin erwähnt ist, daß die Aufzeichnung in der Absicht geschehen sey, um den Abgang einer Urkunde zum Vortheile desjenigen zu ersetzen, zu dessen Gunsten sie eine Verbindlichkeit ausdrucken.

*) Siehe Art. 12 u. f. 587 u. 594. des Handlungs-Gesetzbuchs.

1332. Was der Gläubiger am Schlusse, auf dem Rande oder auf der Rückseite einer Urkunde, die immer in seinem Besitze geblieben ist, hingeschrieben hat, beweist, obschon es von ihm weder unterzeichnet, noch datirt worden ist, wenn es zum Zwecke hat, eine Befreyung des Schuldners zu begründen.

Eben so verhält es sich mit dem, was der Gläubiger auf der Rückseite, dem Rande, oder am Schlusse des Duplicats einer Urkunde oder einer Quittung geschrieben hat, vorausgesetzt, daß dieses Duplicat sich in den Händen des Schuldners befinde.

§. 3.

Von Kerbstöcken.

1333. Kerbstöcke, die auf ihre Muster passen, haben Beweiskraft unter den Personen, die auf solche Weise die Lieferungen zu constatiren (in Gewißheit zu setzen) gewohnt sind, welche sie im Kleinen machen und empfangen.

§. 4.

Von Abschriften der Urkunden.

1334. So lange die Original-Urkunde vorhanden ist, beweisen die Abschriften anders nichts, als was in der Urkunde, deren Vorlegung stets gefordert werden kann, enthalten ist.

1335. Existirt die Original-Urkunde nicht mehr, so beweisen die Abschriften nach Verschiedenheit der hier folgenden Bestimmungen:

1) Die mit der executorischen Form versehenen, oder ersten Ausfertigungen haben dieselbe Beweiskraft, wie das Original; das nehmliche gilt von Abschriften, die in Gegenwart der Parteyen oder nachdem sie hiezu gehörig vorgeladen worden, aus obrigkeitlichem Befehl, oder die in Beyseyn der Parteyen und mit ihrer allerseitigen Einwilligung gemacht worden sind.

2) Abschriften, die ohne obrigkeitliche Autorität, oder ohne Einwilligung der Parteyen von dem Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfol-

ger im Amte, oder von öffentlichen Beamten, denen in dieſer Eigenſchaft, die Verwahrung der Originale anvertraut iſt, nach der Urſchrift gemacht worden ſind, ſeitdem die mit der executoriſchen Form verſehenen oder erſten Ausfertigungen ſchon abgegeben waren, können in dem Falle, wo das Original verloren gegangen iſt, beweiſen, wenn ſie alt ſind.

Sie werden als alt betrachtet, wenn ſie mehr als dreyßig Jahre alt ſind.

Haben ſie weniger als dreyßig Jahre, ſo können ſie nur als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen.

3) Abſchriften, die nach dem Originale einer Urkunde gemacht worden ſind, können, ſo alt ſie auch immer ſeyn mögen, nur als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen, wenn ſie nicht von dem Notar, der die Urkunde aufgenommen hat, oder von einem ſeiner Nachfolger im Amte, oder von öffentlichen Beamten gemacht ſind, welche in dieſer Eigenſchaft die Originale in Verwahr haben.

4) Abſchriften von Abſchriften können, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als bloße Nachrichten zur Aufklärung der Sache betrachtet werden.

1336. Die Einſchreibung einer Urkunde in die öffentlichen Regiſter kann nur als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen, und ſelbſt hiezu wird noch erfordert,

1) Daß es erwieſen ſey, daß alle Originale des Notars aus dem Jahre, in welchem die Urkunde gemacht worden zu ſeyn ſcheint, verloren gegangen ſind, oder daß man beweiſe, daß der Verluſt des Originals dieſer Urkunde durch einen beſondern Zufall verurſacht worden iſt;

2) Daß ein regelmäßiges Urkunden-Verzeichniß (répertoire) von dem Notar vorhanden ſey, welches beweiſt, daß die Urkunde unter demſelben Datum gemacht worden iſt.

Wird in Rückſicht, daß dieſe beyden Umſtände zuſammen treffen, der Beweis durch Zeugen zugelaſſen, ſo müſſen dieje-

nigen, welche bey der Urkunde als Zeugen waren, wenn sie noch am Leben sind, vernommen werden.

§. 5.

Von Urkunden, welche eine Anerkennung und Bestätigung enthalten.

1337. Urkunden, welche eine Anerkennung enthalten, befreyen nicht von der Vorlegung des ursprünglichen Titels, wenn nicht dessen Inhalt hierin besonders angeführt ist.

Was sie mehr, als der ursprüngliche Titel, enthalten, oder was sich darin verschiedenes findet, hat keine Wirkung.

Wären inzwischen mehrere gleichlautende Anerkennungen vorhanden, die durch den Besitzstand unterstützt sind, und das Datum einer von diesen wäre dreyßig Jahre alt, so könnte dem Gläubiger die Vorlegung des ursprünglichen Titels erlassen werden.

1338. Eine Urkunde, die die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit enthält, wider welche das Gesetz eine Klage auf Nichtigkeits-Erklärung oder Aufhebung zuläßt, ist nur dann gültig, wenn man die Substanz dieser Verbindlichkeit, den Grund der Klage auf Rescission, und die Absicht, den Fehler, auf welchem diese Klage beruht, zu verbessern, darin ausgedruckt findet.

In Ermangelung einer Urkunde, welche die Bestätigung oder Genehmigung enthält, ist es genug, wenn die Verbindlichkeit nach dem Zeitpuncte, wo sie gültig bestätiget oder genehmiget werden konnte, freywillig erfüllt worden ist.

Eine Bestätigung, Genehmigung oder freywillige Erfüllung, die in den Formen und in dem Zeitpuncte geschehen ist, welche das Gesetz bestimmt, führt die Verzichtleistung auf die Gründe und Einreden mit sich, die man dieser Urkunde entgegensetzen konnte, den Rechten dritter Personen gleichwohl unbeschadet.

1339. Ein Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; ist sie der Form nach ungültig, so muß sie in gesetzlicher Form von Neuem gemacht werden.

1340. Die Bestätigung oder Genehmigung oder freywillige Erfüllung einer Schenkung, die nach dem Tode des Geschenkgebers von den Erben oder denjenigen geschieht, die vermittelst eines Particular-Titels in seine Rechte getreten sind, führt ihre Verzichtleistung auf jede Einrede mit sich, die entweder auf einem Mangel an der Form oder auf andern Gründen beruht.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Beweise durch Zeugen.

1341. Ueber alle Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von hundert fünfzig Francs übersteigen, selbst über freywillige Hinterlegungen muß eine Urkunde vor Notarien oder unter Privat-Unterschrift gefertiget werden, und kein Beweis durch Zeugen wird zugelassen, um darzuthun, daß etwas gegen den Inhalt der Urkunden oder außer demselben abgeredet worden, oder um Reden zu beweisen, die vor, während oder nach der Abfassung der Urkunden geführt worden seyn sollen, selbst wenn es um eine Summe oder um einen Werth unter hundert fünfzig Francs sich handelt;

Alles dieses jedoch ohne Nachtheil desjenigen, was in den Handels-Gesetzen vorgeschrieben ist. *)

1342. Die obige Regel ist auch auf den Fall anwendbar, wo die Klage außer der Forderung des Capitals eine Forderung an Zinsen enthält, die mit dem Capital zusammen genommen die Summe von hundert fünfzig Francs übersteigen.

1343. Wer auf mehr als hundert fünfzig Francs Klage erhoben hat, kann zum Beweise durch Zeugen nicht mehr zugelassen werden, selbst wenn er seine ursprüngliche Forderung herabsetzen wollte.

1344. Ist die Summe, welche gefordert wird, so gar geringer als hundert fünfzig Francs, so kann gleichwohl der

*) Siehe Art. 41 und 109 des Handlungs-Gesetzbuches.

Beweis durch Zeugen nicht zugelaſſen werden, wenn man erklärt hat, daß dieſe Summe der Reſt oder ein Theil einer größern Forderung ſey, die nicht ſchriftlich bewieſen iſt.

1345. Macht eine Partey in der nehmlichen Inſtanz mehrere Forderungen, worüber keine ſchriftlichen Beweiſe vorhanden ſind, und welche zuſammen genommen die Summe von hundert fünfzig Francs überſteigen, ſo darf darüber kein Beweis durch Zeugen zugelaſſen werden, wenn ſchon die Partey behauptet, daß dieſe Forderungen aus verſchiedenen Urſachen entſpringen, und zu verſchiedenen Zeiten entſtanden ſeyen, es wäre dann, daß dieſe Anſprüche durch Erbfolge, Schenkung oder auf eine andere Weiſe von verſchiedenen Perſonen herrührten.

1346. Alle Klagen, auf welchem Grunde ſie immer beruhen, worüber kein vollkommener ſchriftlicher Beweis vorhanden iſt, ſollen mittelſt einer und derſelben Vorladung angebracht werden. Nach dieſer ſind die übrigen Forderungen, worüber keine ſchriftlichen Beweiſe vorhanden ſind, nicht mehr zuzulaſſen.

1347. Die oben feſtgeſetzten Regeln leiden eine Ausnahme, wenn ein Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes vorhanden iſt.

So nennt man jeden ſchriftlichen Aufſatz, der von demjenigen herrührt, wider welchen die Klage gerichtet iſt, oder von demjenigen, den er repräſentirt, und der die angeführte Thatſache wahrſcheinlich macht.

1348. Sie leiden ferner eine Ausnahme in allen Fällen, worin es dem Gläubiger unmöglich war, ſich über die Verbindlichkeit, die jemand gegen ihn übernommen hat, einen ſchriftlichen Beweis zu verſchaffen.

Dieſe zweyte Ausnahme iſt anwendbar,

1) Auf Verbindlichkeiten, die aus vertragsähnlichen Handlungen (Quaſi-Contracten), aus Vergehen oder Handlungen, die dieſen gleich geachtet werden (Delicten oder Quaſi-Delicten) entſpringen;

2) Auf Sachen, die im Nothfalle bey einer Feuersbrunſt, einem Einſturz der Gebäude, Tumult oder Schiffbruche, oder

von Reiſenden, während ihres Aufenthalts in einem Gaſthauſe, in Verwahr gegeben worden ſind, alles nach Beſchaffenheit der Perſonen und der Thatumſtände.

3) Auf Verbindlichkeiten, die bey unvorhergeſehenen Zufällen contrahirt worden ſind, wo es nicht thunlich war, ſchriftliche Aufſätze zu fertigen.

4) Auf den Fall, wo der Gläubiger, durch die Folge eines nicht vorhergeſehenen und von einer höhern Gewalt herrührenden Zufalls, die Urkunde verloren hat, die ihm zum ſchriftlichen Beweiſe diente.

Dritter Abſchnitt.

Von Vermuthungen.

1349. Vermuthungen ſind Schlüſſe, welche das Geſetz oder der Richter aus einer bekannten Thatſache auf eine unbekannte macht.

§. 1.

Von Vermuthungen, welche durch das Geſetz aufgeſtellt ſind.

1350. Eine geſetzliche Vermuthung iſt diejenige, die durch ein beſonderes Geſetz mit gewiſſen Handlungen oder mit gewiſſen Thatſachen verbunden wird. Dergleichen ſind,

1) Handlungen, welche das Geſetz für ungültig erklärt, weil, nach ihrer bloßen Beſchaffenheit zu urtheilen, von ihnen vermuthet wird, daß ſie vorgenommen worden ſind, um ſeine Verfügungen zu umgehen;

2) Die Fälle, worin das Geſetz erklärt, daß ſich aus gewiſſen beſtimmten Umſtänden das Eigenthum oder eine Befreyung ergebe;

3) Die Wirkung, welche das Geſetz einer rechtskräftigen Entſcheidung einräumt;

4) Die Kraft, welche das Geſetz dem Geſtändniſſe der Partey oder ihrem Eide beylegt.

1351. Die Wirkung einer rechtskräftigen Entſcheidung erſtreckt ſich nur auf das, was den Gegenſtand des Urtheils ausmachte. Um ſich hierauf beziehen zu können, iſt erforderlich, daß der Gegenſtand der Klage derſelbe ſey, daß die

Klage auf demſelben Grunde beruhe, daß der Prozeß unter denſelben Parteyen Statt habe, und von ihnen und wider ſie in derſelben Eigenſchaft angeſtellt werde.

1352. Eine geſetzliche Vermuthung befreyt denjenigen, zu deſſen Vortheile ſie eintritt, von allem Beweiſe.

Wider eine geſetzliche Vermuthung wird kein Beweis zugelaſſen, wenn das Geſetz, wegen eben dieſer Vermuthung, gewiſſe Handlungen vernichtet, oder eine gerichtliche Klage verſagt, es ſey dann, daß das Geſetz den Gegenbeweis vorbehalten habe, und mit Vorbehalt deſſen, was über den gerichtlichen Eid und das gerichtliche Geſtändniß beſtimmt werden wird.

§. 2.

Von Vermuthungen, welche durch kein Geſetz aufgeſtellt ſind.

1353. Vermuthungen, welche durch kein Geſetz aufgeſtellt ſind, bleiben der Einſicht und der Klugheit des Richters überlaſſen, der nur wichtige, beſtimmte und übereinſtimmende Vermuthungen, und bloß in den Fällen annehmen ſoll, wo das Geſetz den Zeugen-Beweis zuläßt, es ſey dann, daß die Handlung wegen Betrug oder Argliſt angegriffen werde.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Geſtändniſſe der Partey.

1354. Das Geſtändniß, das einer Partey entgegengeſetzt wird, iſt entweder außergerichtlich oder gerichtlich.

1355. Man beruft ſich vergebens auf ein außergerichtliches bloß mündliches Geſtändniß, ſo oft die Frage von einer Forderung iſt, über welche kein Zeugen-Beweis zugelaſſen würde.

1356. Ein gerichtliches Geſtändniß iſt die Erklärung, welche eine Partey oder ihr Special-Bevollmächtigter vor Gerichte abgibt.

Es beweiſt vollſtändig wider denjenigen, der es abgelegt hat.

Man kann nicht zu ſeinem Nachtheile einen Theil des Geſtändniſſes von dem andern trennen.

Es läßt ſich nicht widerrufen, man beweiſe dann, daß es die Folge eines Irrthums in einer Thatſache war. Unter dem Vorwande eines Rechts-Irrthums kann es nicht zurückgenommen werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Eide.

1357. Es gibt zwey Gattungen des gerichtlichen Eides:

1) Der Eid, den eine Partey der andern anträgt, um die Entſcheidung der Sache davon abhängig zu machen; man nennt ihn den Haupt-Eid.

2) Der Eid, den der Richter der einen oder der andern Partey von Amts wegen auflegt.

§. 1.

Von dem Haupt-Eide.

1358. Ueber jede Gattung von Streitigkeiten kann man ſeinem Gegner den Haupt-Eid antragen.

1359. Er läßt ſich nur über eine der Partey, welcher er angetragen wird, eigene (perſönliche) Handlung antragen.

1360. Der Antrag dieſes Eides kann geſchehen, in welcher Lage ſich auch immer die Streitſache befinden mag, und wenn ſchon über die Klage oder die Einrede, worüber er geleiſtet werden ſoll, kein Anfang eines Beweiſes vorhanden iſt.

1361. Derjenige, dem der Eid angetragen worden iſt, und der ſich weigert, ihn zu leiſten, oder ihn ſeinem Gegner nicht zurückſchieben will, und ſo auch der Gegner, dem er zurückgeſchoben worden iſt, und der ihn verweigert, muß mit ſeiner Klage oder ſeiner Einrede unterliegen.

1362. Der Eid kann nicht zurückgeſchoben werden, wenn die Handlung, welche den Gegenſtand davon ausmacht, nicht beyden Theilen gemeinſchaftlich, ſondern bloß die perſönliche Handlung desjenigen iſt, dem der Eid angetragen wurde.

1363. Iſt der angetragene oder zurückgeſchobene Eid geleiſtet, ſo wird der Gegentheil nicht mehr mit dem Beweis zugelaſſen, daß er falſch abgeſchworen worden ſey.

1364. Die Partey, welche den Eid angetragen oder zurückgeſchoben hat, kann ihre Handlung nicht mehr zurücknehmen, ſobald der Gegner erklärt hat, daß er bereit ſey, dieſen Eid zu leiſten.

1365. Der geleiſtete Eid beweiſt nur zum Vortheile desjenigen, der ihn angetragen hat, oder wider ihn, und zum Vortheile ſeiner Erben oder derjenigen, die vermittelſt eines Particular-Titels in ſeine Rechte getreten ſind, und wider dieſelbe.

Hat indeſſen einer der Solidar-Gläubiger dem Schuldner den Eid angetragen, ſo wird dieſer hierdurch nur für den Antheil dieſes Gläubigers befreyt;

Der dem Haupt-Schuldner angetragene Eid befreyt ebenfalls die Bürgen;

Der Eid, der einem der Solidar-Schuldner angetragen worden iſt, nützt den Mitſchuldnern;

Und der Eid, der dem Bürgen angetragen worden iſt, nützt dem Haupt-Schuldner.

In den beyden letztern Fällen nützt der Eid des Solidar-Mitſchuldners oder des Bürgen den übrigen Mitverpflichteten oder dem Haupt-Schuldner nur alsdann, wenn er über die Schuld ſelbſt, nicht über die Thatſache der ſolidariſchen Verpflichtung, oder der Verbürgung angetragen worden iſt.

§. 2.

Von dem Eide, der von Amts wegen aufgetragen wird.

1366. Der Richter kann einer der Parteyen den Eid auflegen, entweder um die Entſcheidung der Sache davon abhängig zu machen, oder nur, um hiernach den Betrag des Gegenſtandes der Verurtheilung zu beſtimmen.

1367. Der Richter kann Amts halber über die Klage, oder über die Einrede, die ihr entgegengeſetzt worden iſt, den Eid nur unter folgenden zwey Bedingungen auflegen. Es wird erfordert,

1) Daß die Klage oder die Einrede nicht vollſtändig erwieſen ſey;

2) Daß ſie nicht von allem Beweiſe entblößt ſey.

Außer dieſen beyden Fällen muß der Richter unbedingt entweder dem Kläger ſeine Forderung zuerkennen, oder die Klage verwerfen.

1368. Der Eid, den der Richter einer der Parteyen Amts halber aufgelegt hat, kann von dieſer der andern Partey nicht zurückgeſchoben werden.

1369. Der Richter kann dem Kläger den Eid über den Werth der Sache, die er in Anſpruch genommen hat, nur dann auflegen, wenn es ſonſt unmöglich iſt, dieſen Werth auf eine andere Weiſe auszumitteln.

Selbſt in dieſem Falle muß der Richter die Summe beſtimmen, bis zu deren Betrage dem Kläger auf ſeinen Eid geglaubt werden ſoll.

Vierter Titel.

Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entſtehen.

(Decr. den 9. Febr. 1804. Promulg. den 19. des nehml. Mon.)

1370. Gewiſſe Verbindlichkeiten entſtehen, ohne daß irgend ein Vertrag weder von Seiten desjenigen, der ſich verpflichtet, noch von Seiten desjenigen, gegen den er verbunden wird, Statt findet.

Einige dieſer Verbindlichkeiten entſtehen bloß aus der Beſtimmung der Geſetze; die andern entſtehen aus einer eigenen perſönlichen Handlung des Verpflichteten.

Zu den erſten gehören die Verpflichtungen, die unwillkührlich entſtehen, zum Beyſpiele die Verpflichtungen unter Eigenthümern, die aneinander gränzen, oder die Verpflichtungen der Vormünder und anderer Verwalter, die das ihnen aufgetragene Amt nicht ablehnen können.

Die Verpflichtungen, die in einer dem Verpflichteten eigenen und perſönlichen Handlung ihren Grund haben, entſpringen entweder aus Quaſi-Contracten, oder aus Delicten oder Quaſi-Delicten; ſie machen den Gegenſtand des gegenwärtigen Titels aus.

Erſtes Capitel.

Von Quaſi-Contracten (vertragsähnlichen Handlungen).

1371. Quaſi-Contracte ſind durchaus willkührliche Handlungen des Menſchen, woraus irgend eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten, und zuweilen eine gegenſeitige Verbindlichkeit beyder Theile entſpringt.

1372. Wer freywillig die Geſchäfte eines andern führt, der Eigenthümer mag von der Geſchäftsführung Wiſſenſchaft haben oder nicht, übernimmt die ſtillſchweigende Verbindlichkeit, die Geſchäftsführung, die er angefangen hat, fortzuſetzen, und zu vollenden, bis der Eigenthümer im Stande iſt, ſelbſt dafür Sorge zu tragen. Er muß ebenfalls alles, was zu demſelben Geſchäfte gehört, auf ſich nehmen.

Er unterwirft ſich allen Verbindlichkeiten, welche aus einer ausdrücklichen, von dem Eigenthümer ihm ertheilten Vollmacht, entſpringen würden.

1373. Selbſt alsdann, wenn der Eigenthümer vor Beendigung des Geſchäftes ſtirbt, iſt er verbunden, ſeine Geſchäftsführung ſo lange fortzuſetzen, bis es dem Erben möglich iſt, die Leitung deſſelben zu übernehmen.

1374. Er iſt verbunden, alle Sorgfalt eines guten Hausvaters auf die Führung des Geſchäfts zu verwenden.

Die Umſtände, die ihn beſtimmt haben, ſich dem Geſchäfte zu unterziehen, können gleichwohl den Richter zur Mäßigung der Summe ermächtigen, die wegen der Fehler oder der Nachläßigkeit des Geſchäftführers dem Eigenthümer des Geſchäftes für Schadens-Erſatz und entbehrten Gewinn gebühren möchte.

1375. Der Eigenthümer, deſſen Geſchäft gut geführt worden iſt, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geſchäftsführer in ſeinem Nahmen übernommen hat, ihn für alle perſönliche Verpflichtungen, denen er ſich unterworfen hat, entſchädigen, und ihm alle nützliche oder nothwendige Auslagen, die er gemacht hat, erſetzen.

1376. Wer aus Irrthum oder wissentlich etwas empfängt, was ihm nicht gebührt, verpflichtet sich, es demjenigen zu ersetzen, von dem er es unbefugt (die Nicht-Schuld als Schuld) empfangen hat.

1377. Hat jemand eine Schuld getilget, der aus Irrthum glaubte, daß er Schuldner sey, so ist er berechtiget, das Gezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern.

Hat indessen der Gläubiger auf die geschehene Zahlung die Verschreibung vernichtet, so hat dieses Recht nicht mehr Statt, und demjenigen, der die Zahlung verfügt hat, bleibt sein Regreß wider den wahren Schuldner vorbehalten.

1378. War derjenige, der die Zahlung empfangen hat, in bösem Glauben, so ist er verbunden, das Capital sowohl, als die Zinsen oder die Früchte, von dem Tage der Zahlung an, zu ersetzen.

1379. Ist das, was jemand unbefugt empfangen hat, eine unbewegliche, oder eine bewegliche, aber körperliche Sache, so ist derjenige, der sie empfangen hat, verbunden, sie in Natur zu ersetzen, wenn sie noch vorhanden ist, oder den Werth davon, wenn sie durch sein Verschulden zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden ist; er hat sogar für ihren zufälligen Verlust zu haften, wenn er sie in bösem Glauben empfangen hat.

1380. Hat derjenige, der eine Sache in gutem Glauben empfangen hat, sie verkauft, so ist er nur verbunden, den Kaufpreis zu ersetzen.

1381. Derjenige, dem die Sache zurückgegeben wird, muß selbst dem unredlichen Besitzer alle nothwendige und nützliche Kosten ersetzen, die auf die Erhaltung der Sache verwendet worden sind.

Zweytes Capitel.

Von Vergehen und Handlungen, die ihnen gleich geachtet werden (Delicten und Quasi-Delicten).

1382. Jede Handlung eines Menschen, von welcher Art sie auch seyn mag, die einem andern Schaden verursacht,

verbunden denjenigen, durch deſſen Verſchulden er ſich ereignet hat, ihn zu erſetzen.

1383. Jeder iſt für den Schaden verantwortlich, den er durch ſeine Handlung oder auch nur durch ſeine Nachläßigkeit oder ſeine Unvorſichtigkeit verurſacht hat.

1384. Man iſt nicht allein für den Schaden verantwortlich, den man durch ſeine eigene Handlung verurſacht, ſondern auch für denjenigen, der aus einer Handlung der Perſonen, für welche man zu haften hat, oder von Sachen entſteht, die man in ſeinem Verwahr hat.

Der Vater, und, nach dem Tode des Mannes, die Mutter ſind für den Schaden verantwortlich, den ihre minderjährigen bey ihnen wohnenden Kinder verurſacht haben;

Hausherrn und Committenten für den Schaden, den ihr Hausgeſinde, und die von ihnen angeordneten Geſchäftsführer in den ihnen anvertrauten Geſchäften verurſacht haben;

Lehrer und Handwerker für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, da ſie unter ihrer Aufſicht ſind, angerichtet haben.

Die oben feſtgeſetzte Verantwortlichkeit tritt ein, wenn nicht die Eltern, Lehrer und Handwerker den Beweis führen, daß ſie die Handlung, welche dieſe Verantwortlichkeit veranlaſſet, nicht verhindern konnten.

1385. Der Eigenthümer eines Thieres oder derjenige, der ſich deſſen bedient, während es zu ſeinem Gebrauche iſt, iſt für den Schaden verantwortlich, den das Thier verurſacht hat, das Thier mag ſich in ſeiner Aufſicht befunden, oder ſich verirrt haben, oder entlaufen geweſen ſeyn.

1386. Der Eigenthümer eines Gebäudes iſt für den Schaden verantwortlich, der durch deſſen Einſturz verurſacht worden, wenn dieſer entweder aus Mangel an Unterhaltung oder durch einen Fehler ſeiner Bauart entſtanden iſt.

Fünfter Titel.

Von dem Heiraths-Contracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten.

(Decret. den 10. Febr. 1804. Promulg. den 20. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

1387. Das Gesetz bestimmt die Wirkungen der ehelichen Verbindung in Beziehung auf das Vermögen nur in Ermangelung besonderer Verträge, welche, vorausgesetzt, daß sie den guten Sitten nicht zuwider sind, die Ehegatten nach Gutfinden, jedoch unter folgenden Einschränkungen, schließen können.

1388. Die Ehegatten können weder an den Rechten, die aus der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder entspringen, oder die dem Manne als Oberhaupt zustehen, noch an den Rechten, welche dem Ueberlebenden der Ehegatten in dem Titel von der väterlichen Gewalt, und in dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Emancipation beygelegt sind, noch an den verbiethenden Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzbuches etwas abändern.

1389. Sie können keinen Vertrag schließen, keine Verzicht leisten, deren Zweck seyn möchte, die gesetzliche Ordnung der Erbfolge entweder in Beziehung auf sich selbst bey der Erbfolge ihrer Kinder oder Abkömmlinge, oder in Beziehung auf ihre Kinder untereinander zu verändern, unbeschadet jedoch der Schenkungen unter Lebenden oder durch Testament, welche nach den in dem gegenwärtigen Gesetzbuche bestimmten Formen, und in den hierin ausgedruckten Fällen Statt haben können.

1390. Den Ehegatten ist es nicht mehr erlaubt, in allgemeinen Ausdrücken die Uebereinkunft zu treffen, daß ihre gesellschaftliche Verbindung nach einer der Gewohnheiten, Gesetze, oder Local-Statuten bestimmt werden soll, die vormahls die

verſchiedenen Theile des franzöſiſchen Gebiethes beherrſchten, und die durch das gegenwärtige Geſetzbuch abgeſchafft ſind.

1391. Sie können gleichwohl in allgemeinen Ausdrücken erklären, daß ihre Abſicht ſey, ſich nach den Geſetzen über die eheliche Güter-Gemeinſchaft, oder nach Dotal-Rechten zu heirathen.

Im erſten Falle, und wo eheliche Güter-Gemeinſchaft eintritt, ſollen die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben nach den Verfügungen des zweyten Capitels des gegenwärtigen Titels beſtimmt werden.

Im zweyten Falle, und wo die Dotal-Rechte Statt haben, ſind ihre Rechte nach den Verfügungen des dritten Capitels zu beurtheilen.

1392. Die bloße Ausbedingung, daß die Frau ſich ein gewiſſes Vermögen zum Brautſchatze ausſetzt; oder ihr zum Brautſchatze ausgeſetzt wird, iſt nicht hinreichend, um dieſes Vermögen den Dotal-Rechten zu unterwerfen, wenn in dem Heirathe-Contracte nicht eine ausdrückliche Erklärung in dieſer Hinſicht enthalten iſt.

Eben ſo folgt aus der bloßen Erklärung der Ehegatten, daß ſie ſich ohne Güter-Gemeinſchaft heirathen, oder daß eine völlige Abſonderung des Vermögens unter ihnen Statt haben ſoll, nicht, daß ſie den Dotal-Rechten ſich unterworfen haben.

1393. In Ermangelung beſonderer Verträge, welche an den Geſetzen über die Güter-Gemeinſchaft etwas abändern oder ſie einſchränken, gelten die Grundſätze, die im erſten Theile des zweyten Capitels feſtgeſetzt ſind, als gemeines Recht von Frankreich.

1394. Alle Ehe-Verträge ſollen vor der Heirath mittelſt einer Notarial-Urkunde abgefaßt werden.

1395. Nach der Heirath können ſie in keinem Stücke verändert werden.

1396. Veränderungen, die vor der Heirath daran vorgenommen werden möchten, müſſen durch eine in eben der

Form, wie der Heirathe-Contract selbst, abgefaßte Urkunde constatirt (in Gewißheit gesetzt) werden.

Außerdem gilt keine Veränderung, kein Gegenschein, wenn nicht alle Personen, die als Mit-Contrahenten an dem Heirathe-Contracte Theil genommen haben, zu gleicher Zeit dabey erschienen sind, und eingewilliget haben.

1397. Alle Veränderungen und Gegenscheine, wenn sie auch mit den Formen versehen wären, welche im vorhergehenden Artikel vorgeschrieben sind, sind in Hinsicht dritter Personen ohne Wirkung, wenn sie dem Original-Heirathe-Contracte nicht als Anhang beygefügt worden sind; und der Notar darf bey Strafe, den Contrahenten für allen Schaden und entbehrten Gewinn zu haften, und, den Umständen nach, bey noch schwererer Strafe keine Ausfertigung des Heirathe-Contractes, in welcher Form es auch sey, (ni grosses, ni expéditions) ausliefern, ohne die Veränderung oder den Gegenschein unmittelbar nach dem Contracte der Ausfertigung einzurücken.

1398. Ein Minderjähriger, der fähig ist, zu heirathen, ist ebenfalls fähig, alle Verträge zu schließen, die bey diesem Contracte Statt haben können, und die hierin von ihm eingegangenen Verträge und gemachten Schenkungen sind gültig, vorausgesetzt, daß bey dem Contracte diejenigen Personen mitgewirkt haben, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe nothwendig ist.

Zweytes Capitel.

Von den Grundsätzen, die bey der ehelichen Güter-Gemeinschaft eintreten.

1399. Die eheliche Güter-Gemeinschaft, sie mag gesetzlich oder vertragsmäßig seyn, nimmt von dem Tage an, da die Heirath vor dem Beamten des Civil-Standes geschlossen worden ist, ihren Anfang. Man kann sich nicht ausbedingen, daß sie mit einem andern Zeitpuncte anfangen soll.

Erſter Theil.

Von der geſetzlichen Güter-Gemeinſchaft.

1400. Die Gemeinſchaft, welche aus der bloßen Erklärung entſpringt, daß man ſich nach den Grundſätzen der ehelichen Güter-Gemeinſchaft verheirathe, oder auch dann eintritt, wenn kein Contract geſchloſſen worden iſt, richtet ſich nach den Regeln, die in den folgenden ſechs Abſchnitten erklärt ſind.

Erſter Abſchnitt.

Was an Vermögen und Schulden zur Güter-Gemeinſchaft gehöret.

§. 1.

Von dem Activ-Vermögen der Güter-Gemeinſchaft.

1401. Zu dem Activ-Vermögen der Güter-Gemeinſchaft gehört,

1) Alles Mobiliar-Vermögen, das die Ehegatten an dem Tage der Heirath beſaßen, ſo wie alles Mobiliar-Vermögen, das ihnen während der Ehe durch Erbfolge oder ſelbſt durch Schenkung anfällt, wenn der Schenkende nicht das Gegentheil ausgedruckt hat;

2) Alle Früchte, Einkünfte, Zinſen und Renten, welcher Natur ſie immer ſeyn mögen, die während der Ehe verfallen oder bezogen worden ſind, und von den Gütern, die den Ehegatten zur Zeit ihrer Verheirathung zugehörten, oder von jenen herrühren, die ihnen während der Ehe, aus was für einem Rechtsgrunde es immer ſey, zugefallen ſind;

3) Alle Immobilien, welche während der Ehe erworben werden.

1402. Jede unbewegliche Sache wird als Erwerb der Güter-Gemeinſchaft betrachtet, wenn nicht bewieſen wird, daß einer der Ehegatten vor der Ehe das Eigenthum oder den geſetzmäßigen Beſitz davon hatte, oder daß es ihm während der Ehe durch Erbfolge oder Schenkung zugefallen iſt.

1403. Holzſchläge, ſo wie die Ausbeute der Steinbrüche und Bergwerke, fallen in die Gemeinſchaft, in Anſehung

alles deſſen, was, nach den unter dem Titel von dem Nieß-brauche, dem Gebrauche und der Wohnung erklärten Regeln, als Nießbrauch betrachtet wird.

Unterblieben die Holzſchläge, die zu Folge dieſer Regeln während der Gemeinſchaft gemacht werden konnten, ſo gebührt dem Ehegatten, welcher der Eigenthümer des Bodens nicht iſt, oder ſeinen Erben hiefür Erſatz.

Sind die Steinbrüche und Bergwerke erſt während der Ehe eröffnet worden, ſo fällt die Ausbeute davon nur mit Vorbehalt der Vergütung oder Entſchädigung für den Ehegatten, dem ſie gebühren mag, in die Gemeinſchaft.

1404. Immobilien, welche die Ehegatten an dem Tage ihrer Heirath beſitzen, oder die ihnen während der Ehe durch Erbfolge zufallen, gehören nicht in die Gemeinſchaft.

Hätte gleichwohl einer der Ehegatten nach dem Heirathe-Contracte, worin die Güter-Gemeinſchaft bedungen war, aber vor der Heirath eine unbewegliche Sache erworben, ſo fällt die in dieſer Zwiſchenzeit erworbene unbewegliche Sache in die Gemeinſchaft, die Erwerbung ſey dann zu Folge einer Clauſel des Heirathe-Contractes geſchehen, in welchem Falle ſie nach dem Inhalte des Vertrags beurtheilt werden muß.

1405. Immobilien, welche während der Ehe nur einem von beyden Ehegatten geſchenkt werden, fallen nicht in die Güter-Gemeinſchaft, und gehören dem Geſchenknehmer allein, wenn nicht die Schenkung ausdrücklich enthält, daß die geſchenkte Sache der Gemeinſchaft zugehöre.

1406. Immobilien, welche der Vater, die Mutter oder ein anderer Aſcendent einem der Ehegatten abgetreten oder übertragen hat, entweder um ihn für das zu befriedigen, was er ihm ſchuldig iſt, oder mit der Bedingung, die Schulden des Schenkers bey Fremden zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinſchaft, jedoch mit Vorbehalt der Vergütung oder Entſchädigung.

1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe durch Tauſch gegen ein anderes, einem der beyden Ehegatten

zugehöriges unbewegliches Gut, erworben wird, fällt nicht in die Gemeinschaft, und tritt an die Stelle des veräußerten, mit Vorbehalt des Ersatzes, wenn beym Tausche etwas herausgegeben worden ist.

1408. Ist einer der Ehegatten in Hinsicht eines unbeweglichen Gutes in unzertheilter Gemeinschaft mit andern, und wird während der Ehe ein Theil dieses Gutes bey einer Versteigerung aus Haß der Gemeinschaft oder auf andere Weise erworben, so gehört dieser Theil nicht unter die eheliche Errungenschaft, jedoch muß die Gemeinschaft für die Summe entschädiget werden, die sie zu dieser Erwerbung hergegeben hat.

Sollte der Ehemann allein und in seinem eigenen Nahmen ein unbewegliches Gut, das der Ehefrau in unzertheilter Gemeinschaft mit andern zugehörte, ganz oder zum Theile erwerben oder bey einem öffentlichen Verkaufe ansteigern, so hat diese bey Auflösung der ehelichen Güter-Gemeinschaft die Wahl, entweder das Gut der Gemeinschaft zu überlassen, die alsdann der Ehefrau den an dem Preise ihr zugehörigen Antheil zu ersetzen verbunden ist, oder das Gut an sich zu nehmen, dagegen aber der Gemeinschaft den Erwerbungs-Preis zu erstatten.

§. 2.

Von den Lasten der ehelichen Güter-Gemeinschaft, und von den Klagen, die hieraus wider die Gemeinschaft entstehen.

1409. Zu den Passiv-Schulden und Lasten der Gemeinschaft gehören,

1) Alle Mobiliar-Schulden, welche die Ehegatten am Tage ihrer Heirath zu zahlen hatten, oder womit die Erbschaften belastet sind, die ihnen während der Ehe anfallen, mit Vorbehalt der Vergütung für diejenigen Schulden, die sich auf die Immobilien beziehen, welche dem einen oder dem andern Ehegatten ausschließlich zugehören;

2) Schulden, die der Mann während der Güter-Gemeinschaft, oder die Frau mit Bewilligung des Mannes gemacht

hat, ſie beſtehen in Capitalien, fälligen Renten oder Zinſen, mit Vorbehalt der Vergütung, in den Fällen, wo ſie Statt hat;

3) Von den Renten oder Paſſiv-Schulden, die den beyden Ehegatten perſönlich zur Laſt liegen, bloß der jährliche Betrag der Erſtern, und die Zinſen der Letztern;

4) Die Reparaturen der Immobilien, die nicht in die Gemeinſchaft fallen, in ſo weit ſie der Nießbraucher zu beſtreiten verbunden iſt;

5) Der Unterhalt der Ehegatten, Erziehung und Unterhaltung der Kinder, und alle übrigen Laſten der Ehe.

1410. Für die Mobiliar-Schulden, welche vor der Ehe von der Frau gemacht worden ſind, haftet die Gemeinſchaft nur in ſo fern, als ſie ſich aus einer vor der Ehe zu Stande gekommenen, authentiſchen oder andern Urkunden ergeben, die vor demſelben Zeitpuncte durch die Einregiſtrirung oder durch den Tod einer oder mehrerer Perſonen, die dieſe Urkunde unterzeichnet haben, ein gewiſſes Datum erhalten hat.

Wer zu Folge einer Urkunde, die vor der Ehe kein gewiſſes Datum hat, Gläubiger der Frau iſt, kann nur das bloße Eigenthum der ihr perſönlich zugehörigen Immobilien angreifen, um ſeine Bezahlung daraus zu erhalten.

Der Mann, der eine Schuld dieſer Art für ſeine Frau gezahlt zu haben behauptet, kann weder von ihr ſelbſt, noch von ihren Erben dafür Vergütung verlangen.

1411. Fallen den Ehegatten während der Ehe Erbſchaften an, die bloß aus beweglichen Gütern beſtehen, ſo hat die Gemeinſchaft die darauf haftenden Schulden ganz zu tragen.

1412. Beſteht die Erbſchaft, welche einem der Ehegatten während der Ehe anfällt, nur aus unbeweglichen Gütern, ſo fallen die Schulden nicht der Gemeinſchaft zur Laſt; die Gläubiger haben gleichwohl das Recht, aus den Immobilien dieſer Erbſchaft ihre Zahlung zu fordern.

Iſt die Erbſchaft dem Manne angefallen, ſo ſind gleichwohl die Gläubiger, die an dem Nachlaſſe zu fordern haben,

befugt, aus allen Gütern, die dem Manne eigen sind, oder auch selbst aus denjenigen, die zur Gemeinschaft gehören, ihre Zahlung zu fordern; in diesem zweyten Falle bleibt jedoch die Vergütung vorbehalten, die alsdann der Ehegattinn oder ihren Erben gebührt.

1413. Ist eine nur aus Immobilien bestehende Erbschaft der Ehegattinn angefallen, und diese hat sie mit Einwilligung ihres Mannes angenommen, so können die Gläubiger, die an dem Nachlasse zu fordern haben, aus dem sämmtlichen der Ehegattinn persönlich zustehenden Vermögen ihre Zahlung fordern; ist aber die Erbschaft von der Ehegattinn nur zu Folge einer auf die Weigerung des Mannes von dem Gerichte erhaltenen Autorisation angenommen worden, so können die Gläubiger, wenn die zur Erbschaft gehörigen Immobilien nicht hinreichen, sich nur an dem bloßen Eigenthum des übrigen der Frau persönlich zustehenden Vermögens erholen.

1414. Besteht die Erbschaft, welche einem der Ehegatten angefallen ist, theils aus Mobilien, theils aus Immobilien, so fallen die darauf haftenden Schulden der Gemeinschaft nur nach dem Verhältnisse zur Last, in welchem die Mobilien zu den Schulden beytragen müssen, wobey auf den Werth dieser Mobilien in Vergleichung mit dem der Immobilien Rücksicht zu nehmen ist.

Dieser verhältnißmäßige Beytrag wird nach dem Inventarium bestimmt, das der Mann entweder in eigenem Nahmen, wenn die Erbschaft ihn persönlich angeht, oder als derjenige, der die Handlungen seiner Ehegattinn leitet und autorisirt, wenn von einer ihr angefallenen Erbschaft die Rede ist, errichten lassen muß.

1415. In Ermangelnng eines Inventariums, und in allen Fällen, wo dessen Abgang der Ehegattinn zum Nachtheile gereicht, bleibt es ihr oder ihren Erben unbenommen, nach aufgelöster Güter-Gemeinschaft, die ihr von Rechts wegen gebührenden Vergütungen in Anspruch zu nehmen, und sogar sowohl durch Urkunden und Familien-Papiere, als

durch Zeugen, und im Nothfalle durch den gemeinen Ruf zu beweiſen, worin das nicht inventirte Mobiliar-Vermögen beſtanden, und welchen Werth es gehabt habe.

Der Mann wird niemahls zu dieſem Beweiſe zugelaſſen.

1416. Die Verfügungen des 1414. Art. verhindern die Gläubiger einer zum Theile aus Mobilien, zum Theile aus Immobilien beſtehenden Erbſchaft nicht, ihre Befriedigung aus den zur Gemeinſchaft gehörigen Gütern zu fordern, die Erbſchaft mag dem Manne oder der Frau angefallen ſeyn, wenn dieſe ſie mit Bewilligung des Mannes angenommen hat; alles jedoch mit Vorbehalt der gegenſeitigen Vergütungen.

Eben ſo verhält es ſich, wenn die Erbſchaft von der Ehegattinn nur zu Folge einer von dem Gerichte erhaltenen Autoriſation angenommen, das dazu gehörige Mobiliar-Vermögen gleichwohl mit jenem der Gemeinſchaft vermiſcht worden iſt, ohne daß vorher ein Inventarium errichtet wurde.

1417. Iſt die Erbſchaft auf die Weigerung des Mannes nur zu Folge einer gerichtlichen Autoriſation von der Frau angenommen, und ein Inventarium errichtet worden, ſo können die Gläubiger, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, nur die zur Erbſchaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter, und wenn dieſe nicht hinreichen, das bloße Eigenthum des übrigen der Ehegattinn perſönlich zuſtehenden Vermögens angreifen.

1418. Die Regeln, welche im 1411. Art. und den folgenden feſtgeſtellt ſind, ſind auf die einer Schenkung anklebenden Schulden eben ſo, wie auf Erbſchafts-Schulden anwendbar.

1419. Hat die Frau mit Bewilligung des Mannes Schulden gemacht, ſo können die Gläubiger, um ihre Bezahlung zu erhalten, ſowohl das geſammte Vermögen der Gemeinſchaft als jenes des Mannes oder der Frau angreifen; jedoch mit Vorbehalt der Vergütung, welche der Gemeinſchaft gebührt, oder der Entſchädigung, die dem Manne zukommt.

1420. Jede Schuld, welche die Frau nur kraft einer allgemeinen oder beſondern Vollmacht des Mannes gemacht

hat, fällt der Gemeinschaft zur Last, und der Gläubiger kann ihre Zahlung weder von der Frau, noch aus ihrem persönlichen Vermögen fordern.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter-Gemeinschaft und den Wirkungen der von dem einen oder dem andern Ehegatten in Beziehung auf die eheliche Gesellschaft vorgenommenen Handlungen.

1421. Der Mann verwaltet allein die zur Gemeinschaft gehörigen Güter.

Er kann sie ohne Mitwirkung der Frau verkaufen, veräußern und zur Hypothek stellen.

1422. Er ist nicht berechtigt, durch eine Handlung unter Lebenden über die Immobilien, die zur Gemeinschaft gehören, noch über das gesammte Mobiliar-Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben unter einem wohlthätigen Titel zu verordnen, es sey dann, um gemeinschaftliche Kinder zu etabliren (versorgen).

Er kann nichts destoweniger unter einem wohlthätigen und Particular-Titel über bewegliche Sachen zum Vortheile einer jeden Person verordnen, vorausgesetzt, daß er sich den Nießbrauch davon nicht vorbehalte.

1423. Schenkungen, welche der Mann durch eine letzte Willens-Verordnung macht, dürfen seinen Antheil an der Güter-Gemeinschaft nicht übersteigen.

Hat er in dieser Form eine zur Gemeinschaft gehörige Sache geschenkt, so kann der Geschenknehmer sie nur dann in Natur fordern, wenn die geschenkte Sache bey der Theilung in das Los der Erben des Mannes fällt. Fällt sie nicht in das Los dieser Erben, so gebührt dem Legatar aus dem Antheile der Erben des Mannes an der Güter-Gemeinschaft, und aus dem eigenen Vermögen dieses Letztern die Vergütung des ganzen Werths der geschenkten Sache.

1424. Geldstrafen, die der Mann für ein Verbrechen verwirkt hat, das den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, können aus den Gütern der Gemeinschaft beygetrieben werden

und der Frau bleibt die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Geldstrafen, welche die Frau verwirkt hat, können, so lange die Güter-Gemeinschaft dauert, nur aus dem bloßen Eigenthum der ihr persönlich zugehörigen Güter eingetrieben werden.

1425. Verurtheilungen, welche wider einen der beyden Ehegatten wegen eines Verbrechens ergangen sind, das den bürgerlichen Tod nach sich zieht, treffen nur seinen Antheil an der Güter-Gemeinschaft und sein eigenes Vermögen.

1426. Für Handlungen, welche die Frau ohne die Einwilligung des Mannes und sogar unter gerichtlicher Autorisation vorgenommen hat, haften die Güter der Gemeinschaft nicht, den Fall ausgenommen, wo sie als öffentliche Kauf- und Handelsfrau und in den Geschäften ihrer Handlung contrahirt. *)

1427. Eine Frau kann weder sich verbinden, noch die Güter der Gemeinschaft verpfänden, wäre es auch um ihren Mann aus dem Gefängnisse zu befreyen, oder in Abwesenheit des Mannes um ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen, sie sey dann vorher von dem Gerichte hiezu ermächtiget worden.

1428. Der Mann hat die Verwaltung über das ganze der Frau persönlich zugehörige Vermögen.

Er kann alle Mobiliar- und possessorische Klagen, welche der Frau zustehen, allein geltend machen.

Er kann die seiner Frau persönlich zugehörigen unbeweglichen Güter nicht ohne ihre Einwilligung veräußern.

Er ist für jede Verschlimmerung der seiner Frau persönlich zugehörigen Güter verantwortlich, die aus Mangel der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorkehrungen entstanden ist.

1429. Verpachtungen, welche der Mann allein auf mehr als neun Jahre mit den Gütern seiner Frau vorgenommen hat, sind, wenn die Güter-Gemeinschaft aufgelöst wird, für die Frau oder ihre Erben nur für diejenige Zeit verbindlich,

*) Siehe Art. 4, 5 u. 7 des Handlungs-Gesetzbuches.

die an der ersten Periode von neun Jahren, wenn die Parteyen sich noch darin befinden, oder an der zweyten Periode und so weiter noch übrig ist, so daß der Pächter nur das Recht hat, den Genuß der Periode von neun Jahren, worin er sich befindet, zu vollenden.

1430. Verpachtungen von neun oder weniger als neun Jahren, welche der Mann allein mehr als drey Jahre vor dem Ende der laufenden Pachtung, in so fern von Landgütern die Rede ist, oder mehr als zwey Jahre vor demselben Zeitpuncte, wenn von Häusern die Rede ist, über die Güter seiner Frau geschlossen oder erneuert hat, sind ohne Wirkung, wenn nicht ihre Vollziehung vor Auflösung der Güter-Gemeinschaft ihren Anfang genommen hat.

1431. Eine Frau, die sich in Angelegenheiten der Güter-Gemeinschaft oder des Mannes solidarisch mit ihrem Manne verbindet, wird in Beziehung auf diesen nur so betrachtet, als hätte sie sich bloß als Bürge verpflichtet. Für die Verbindlichkeit, welche sie übernommen hat, muß sie entschädigt werden.

1432. Der Mann, der für einen von seiner Frau geschehenen Verkauf einer ihr persönlich zugehörigen unbeweglichen Sache solidarisch oder auf andere Weise die Gewährleistung übernimmt, hat gleichfalls, wenn er deßhalb in Anspruch genommen wird, einen Regreß gegen sie, und kann sich entweder an ihrem Antheile an der Güter-Gemeinschaft oder an ihrem eigenen Vermögen erhohlen.

1433. Ist eine unbewegliche Sache, die einem der Ehegatten zugehörte, verkauft, oder sind Dienstbarkeiten mit Geld losgekauft worden, wozu Grundstücke berechtiget waren, die einem von ihnen eigen sind, und die Gemeinschaft hat den Preis bezogen, ohne daß er wieder angelegt worden ist, so hat der Ehegatte, dem entweder die verkaufte unbewegliche Sache oder die abgelösten Grundgerechtigkeiten zugehörten, diesen Preis aus der Gemeinschaft zum Voraus zu beziehen.

1434. In Hinſicht des Mannes nimmt man an, daß der Preis wieder angelegt worden ſey, wenn er bey einer neuen Erwerbung erklärt hat, daß ſie mit dem Gelde, das von der Veräußerung der ihm für ſeine Perſon zugehörigen unbeweglichen Sache herrührt, und in der Abſicht geſchehen ſey, um das Veräußerte zu erſetzen.

1435. Die Erklärung des Mannes, daß die Erwerbung mit dem Gelde geſchehen ſey, welches von einer von der Frau verkauften unbeweglichen Sache herrührt, und daß es die Abſicht ſey, das Geld auf dieſe Weiſe wieder anzulegen, iſt nicht hinreichend, wenn dieſe Wiederanlegung von der Frau nicht förmlich angenommen worden iſt. Hat ſie dieſelbe nicht angenommen, ſo beſchränkt ſich bey der Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft ihr Recht bloß auf Vergütung des Preiſes ihres verkauften unbeweglichen Gutes.

1436. Der Preis einer unbeweglichen Sache, die dem Manne zugehörte, wird einzig aus der Maſſe des gemeinſchaftlichen Vermögens vergütet; der Preis einer unbeweglichen Sache, welche der Frau zugehörte, muß in dem Falle, wo das gemeinſchaftliche Vermögen nicht hinreicht, aus den eigenen Gütern des Mannes erſetzt werden. In allen Fällen wird nur der Preis vergütet, wofür die Sache verkauft worden iſt, was auch immer über den Werth der veräußerten unbeweglichen Sache angeführt werden mag.

1437. So oft aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen eine Summe genommen wird, entweder um Schulden oder Laſten zu tilgen, die einen der Ehegatten für ſeine Perſon allein angehen, zum Beyſpiele um den Preis einer ihm eigenthümlichen unbeweglichen Sache ganz oder zum Theile zu zahlen, oder Grundlaſten abzulöſen, oder um das ihm eigene Vermögen wieder zu erlangen, zu erhalten oder zu verbeſſern, und überhaupt ſo oft einer von beyden Ehegatten einen perſönlichen Vortheil aus den gemeinſchaftlichen Gütern gezogen hat, iſt er verbunden, dafür Vergütung zu leiſten.

1438. Haben Vater und Mutter einem gemeinſchaftlichen Kinde zuſammen ein Heirathsſ-Gut gegeben, ohne den Antheil

auszudrucken, den ſie hiezu beytragen wollten, ſo tritt die Vermuthung ein, daß ein jeder von ihnen die Hälfte des Heirathe-Gutes hergegeben habe; es mag in Effecten, welche zur Gemeinſchaft gehörten, oder in Gütern, die einem von beyden Ehegatten für ſich eigen waren, hergegeben oder verſprochen worden ſeyn.

In dem zweyten Falle hat der Ehegatte, aus deſſen eigenem unbeweglichen oder ſonſtigem Vermögen der Brautſchatz genommen worden iſt, einen Anſpruch an dem Vermögen des andern, um für die Hälfte dieſes Brautſchatzes nach Maßgabe des Werthes, den die hiefür hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung gehabt hat, entſchädiget zu werden.

1439. Das Heirathe-Gut, welches der Mann allein einem gemeinſchaftlichen Kinde aus dem Vermögen der Güter-Gemeinſchaft verſchafft hat, fällt der Gemeinſchaft zur Laſt; und wenn die Frau die Gemeinſchaft annimmt, ſo muß ſie die Hälfte des Brautſchatzes tragen, der Mann habe dann ausdrücklich erklärt, daß er ihn ganz, oder einen größern Theil als die Hälfte auf ſich nehme.

1440. Wer etwas als Heirathe-Gut ausgeſetzt hat, iſt ſchuldig, hiefür die Gewähr zu leiſten. Die Zinſen davon nehmen mit dem Tage der Heirath ihren Anfang, wenn ſchon eine Zahlungs-Friſt geſtattet worden iſt, man habe dann ein anders ausbedungen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft und einigen ihrer Folgen.

1441. Die Güter-Gemeinſchaft wird aufgelöſt, 1) durch den natürlichen; 2) durch den bürgerlichen Tod; 3) durch Eheſcheidung; 4) durch Trennung von Tiſch und Bette; 5) durch Vermögens-Abſonderung.

1442. Wird nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode eines der Ehegatten kein Inventarium errichtet, ſo hat dieß die Wirkung nicht, daß die Güter-Gemeinſchaft fortdauert; die Intereſſenten ſind berechtiget, ihre Anſprüche in Beziehung auf den Beſtand der gemeinſchaftlichen Güter und Effecten

geltend zu machen, und der Beweis hierüber läßt sich durch Urkunden sowohl als durch den gemeinen Ruf führen.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so zieht überdieß die Unterlassung eines Inventars für den überlebenden Ehegatten die Folge nach sich, daß er den Genuß ihrer Einkünfte verliert, und der Nebenvormund, der ihn nicht angehalten hat, ein Inventarium zu errichten, hat mit ihm die Solidar-Verbindlichkeit, für alles das zu haften, wozu der Ueberlebende zum Vortheile der Minderjährigen verurtheilt werden mag.

1443. Auf die Güter-Separation kann die Frau nur gerichtlich antragen, wenn ihr Brautschatz in Gefahr ist, und wenn die zerrüttete Lage der Geschäfte des Mannes befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinreichend sey, um die Ansprüche der Frau zu befriedigen, und das zu decken, was sie zum Voraus zurückzunehmen berechtiget ist.

Jede freywillige Separation ist ungültig.

1444. Die Güter-Separation, wenn sie schon bey Gerichte erkannt worden ist, ist ungültig, wenn sie nicht mittelst wirklicher durch eine authentische Urkunde bewerkstelligter Befriedigung für die Ansprüche der Frau, und für dasjenige, was sie zum Voraus zurückzunehmen befugt ist, so weit das Vermögen des Mannes dazu hinreicht, oder nicht wenigstens dadurch in Vollzug gesetzt worden ist, daß in den ersten vierzehn Tagen, welche auf das Urtheil gefolgt sind, mit dem Executiv-Verfahren der Anfang gemacht, und dieses seitdem nicht unterbrochen worden ist.

1445. Jede Güter-Separation muß, ehe sie vollzogen wird, öffentlich bekannt gemacht, und zu diesem Ende auf einer hiezu bestimmten Tafel, in dem Haupt-Sale des Gerichtes erster Instanz, und über dieß, wenn der Ehegatte ein Kaufmann, Wechsler oder Großhändler ist, an dem Orte seiner Wohnung, in dem Sale des Handels-Gerichtes angeschlagen werden, und dieß bey Strafe, daß sonst die Vollstreckung ungültig seyn soll. *)

*) Siehe Art. 65 u. f. des Handlungs-Gesetzbuches.

Ein Urtheil, das auf Güter-Separation erkennt, äußert seine Wirkungen rückwärts bis zu dem Tage, da sie nachgesucht worden ist.

1446. Die persönlichen Gläubiger der Frau können ohne ihre Einwilligung nicht auf Güter-Separation antragen.

Sie sind gleichwohl, wenn der Mann fallirt, oder sein Vermögen in Verfall geräth, befugt, bis zum Betrage ihrer Forderungen die Rechte ihrer Schuldnerinn auszuüben. *)

1447. Die Gläubiger des Mannes können die Güter-Separation, wenn sie zum Nachtheile ihrer Rechte erkannt, und sogar vollstreckt worden ist, gerichtlich anfechten; ihnen steht es auch frey, in der Instanz über die Klage auf Separation als Intervenienten aufzutreten, um sie zu bestreiten.

1448. Eine Frau, welche die Güter-Separation erwirkt hat, muß nach dem Verhältniß, das zwischen ihrem und des Mannes Vermögen besteht, zu den Kosten der Haushaltung sowohl, als zu jenen der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder mit beytragen.

Sie muß diese Kosten allein tragen, wenn dem Manne nichts übrig bleibt.

1449. Eine Frau, die von Tisch und Bette geschieden ist, oder bloß die Güter-Separation erwirkt hat, nimmt die freye Verwaltung ihres Vermögens zurück.

Sie kann über ihr Mobiliar-Vermögen verfügen und es veräußern.

Sie kann ihre Immobilien nicht veräußern, ohne daß der Mann einwillige, oder daß sie, auf dessen Weigerung, von dem Gerichte dazu autorisirt sey.

1450. Der Mann hat nicht dafür zu haften, daß der Preis einer unbeweglichen Sache, die die Frau nach erfolgter Separation unter der Autorisation des Gerichtes veräußert hat, nicht verwendet oder nicht wieder angelegt worden ist, es sey dann, daß er zu dem Contracte mitgewirkt habe, oder

*) Siehe Art. 544 u. f. des Handlungs-Gesetzbuchs.

erwieſen werde, daß das Geld von ihm in Empfang genommen oder zu ſeinem Nutzen verwendet worden iſt.

Er hat dafür zu haften, daß das Geld nicht angelegt oder nicht wieder angelegt worden iſt, wenn der Verkauf in ſeiner Gegenwart und mit ſeiner Einwilligung geſchehen iſt; er haftet aber nicht für die Nützlichkeit dieſer Anlegung.

1451. Die Güter-Gemeinſchaft, die entweder durch Scheidung von Tiſch und Bette und in Rückſicht des Vermögens oder durch bloße Separation der Güter aufgelöſt worden iſt, kann mit Einwilligung beyder Theile wiederhergeſtellt werden.

Dieß kann aber nur mittelſt einer Notarial-Urkunde geſchehen, wovon das Original bey dem Notar bleiben, und eine Ausfertigung unter der im 1445. Art. beſtimmten Form angeſchlagen werden muß.

In dieſem Falle erhält die wiederhergeſtellte Güter-Gemeinſchaft ihre vorige Wirkung von dem Tage der Heirath, und die Sache kommt in den Zuſtand zurück, als wenn keine Güter-Separation vorhanden geweſen wäre, mit dem Vorbehalte jedoch, daß diejenigen Handlungen, welche in dieſer Zwiſchenzeit etwa von der Frau in Gemäßheit des 1449. Art. vorgenommen worden ſind, vollſtreckt werden.

Jeder Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre Güter-Gemeinſchaft unter andern Bedingungen wiederherſtellen möchten, als die Anfangs dabey feſtgeſetzt worden waren, iſt ungültig.

1452. Die Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft, wenn ſie nur die Folge einer Eheſcheidung, einer Scheidung von Tiſch und Bette und in Rückſicht des Vermögens, oder einer bloßen Güter-Separation iſt, hat die Wirkung nicht, daß der Frau nun auch die Rechte gleich anfallen, die ihr nur zugedacht worden ſind, wenn ſie die Ueberlebende ſeyn würde; ſie behält aber die Befugniß, beym natürlichen oder bürgerlichen Tode des Mannes ſie auszuüben.

Vierter Abſchnitt.

Von der Annahme der Güter-Gemeinſchaft, und der Verzicht, die auf dieſelbe gethan werden kann, ſammt den Bedingungen, welche ſich hierauf beziehen.

1453. Die Frau oder ihre Erben, und die, welche mittelſt eines Particular-Titels in ihre Rechte getreten ſind, haben nach aufgelöſter Güter-Gemeinſchaft die Befugniß, ſie anzunehmen, oder darauf Verzicht zu thun; jeder entgegengeſetzte Vertrag iſt ungültig.

1454. Eine Frau, die ſich in die Güter der Gemeinſchaft eingemiſcht (als Theilhaberinn an der Gemeinſchaft benommen) hat, kann hierauf nicht mehr Verzicht thun.

Handlungen, die bloß zur Verwaltung gehören, oder die Erhaltung der Sache zum Zwecke haben, ziehen keine Einmiſchung nach ſich.

1455. Eine großjährige Frau, welche in einer Urkunde die Eigenſchaft einer Theilhaberinn an der Güter-Gemeinſchaft angenommen hat, kann hierauf weder Verzicht thun, noch auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider dieſe Eigenſchaft antragen, ſelbſt dann nicht, wenn ſie vor Errichtung eines Inventariums ſie angenommen haben ſollte, es habe dann von Seiten der Erben des Mannes Betrug Statt gefunden.

1456. Eine überlebende Frau, welche das Recht, auf die Güter-Gemeinſchaft Verzicht zu thun, beybehalten will, muß in drey Monaten, von dem Sterbetage des Mannes anzurechnen, ein getreues und genaues Inventarium des ganzen zur Gemeinſchaft gehörigen Vermögens, contradictoriſch mit den Erben des Mannes (in ihrem Beyſeyn) oder auf vorhergegangene gehörige Abladung derſelben errichten laſſen.

Bey dem Schluſſe dieſes Inventariums muß ſie vor dem öffentlichen Beamten, der es aufgenommen hat, betheuern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß ſey.

1457. In drey Monaten und vierzig Tagen nach dem Tode des Mannes muß sie in der Kanzelley des Gerichtes erster Instanz, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hatte, ihre Verzichtleistung thun; diese Erklärung muß dem Register, das zur Aufnahme der Verzichtleistungen auf Erbschaften bestimmt ist, eingetragen werden.

1458. Nach Beschaffenheit der Umstände kann die Wittwe bey dem Gerichte erster Instanz eine Verlängerung der Frist nachsuchen, die in dem vorhergehenden Artikel ihr vorgeschrieben ist, um der Güter-Gemeinschaft zu entsagen. Diese Frist-Verlängerung wird, nach Anhörung der Erben des Mannes, oder nachdem sie gehörig abgeladen worden sind, je nachdem sich die Sache verhält, gestattet.

1459. Eine Wittwe, die in der oben bestimmten Frist ihre Verzichtleistung nicht gethan hat, ist der Befugniß zu verzichten, nicht verlustig, wenn sie nur sich nicht eingemischt und ein Inventarium errichtet hat; sie kann nur als Theilhaberinn der Güter-Gemeinschaft so lange gerichtlich verfolgt werden, bis sie Verzicht gethan hat, und sie ist zum Ersatze der Kosten, die bis zu ihrer Entsagung wider sie gemacht worden sind, verbunden.

Ist das Inventarium vor Ablauf der drey Monate geschlossen worden, so kann sie gleichfalls gerichtlich verfolgt werden, sobald nach dem Schlusse desselben vierzig Tage verstrichen sind.

1460. Eine Wittwe, welche einige zur Gemeinschaft gehörige Gegenstände unterschlagen oder verheimlichet hat, wird ihrer Verzichtleistung ungehindert als Theilhaberinn der Güter-Gemeinschaft erklärt; ein gleiches gilt von ihren Erben.

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drey Monate, ohne ein Inventarium errichtet oder beendiget zu haben, so ist ihren Erben eine neue Frist von drey Monaten, von dem Sterbetage der Wittwe anzurechnen, um das Inventarium zu errichten oder zu beendigen, und von vierzig Tagen nach dem Schlusse des Inventariums, als Bedenkzeit verstattet.

Stirbt die Wittwe, nachdem ſie das Inventarium beendiget hat, ſo haben ihre Erben, um ſich zu entſchließen, eine neue Friſt von vierzig Tagen, welche von dem Tode der Wittwe angerechnet wird.

Sie können übrigens auf die Güter-Gemeinſchaft in den hier oben beſtimmten Formen Verzicht thun, und die Art. 1458 und 1459 ſind auf ſie anwendbar.

1462. Die Verfügungen des 1456. Art. und der folgenden ſind auf die Frauen derjenigen Individuen anwendbar, die bürgerlich todt ſind, und zwar von dem Augenblicke an, wo der bürgerliche Tod eingetreten iſt.

1463. Eine von ihrem Manne völlig geſchiedene oder von Tiſch und Bette getrennte Frau, die nicht in drey Monaten und vierzig Tagen, nachdem auf Eheſcheidung oder Trennung definitiv erkannt worden iſt, die Güter-Gemeinſchaft angenommen hat, wird ſo angeſehen, als hätte ſie hierauf Verzicht gethan, es ſey dann, daß ſie während die Friſt noch lief, bey Gerichte nach Anhörung des Mannes oder auf deſſen gehörige Abladung eine Verlängerung derſelben erhalten habe.

1464. Die Gläubiger der Frau ſind berechtiget, die Verzichtleiſtung, welche zum Nachtheile ihrer Forderungen von ihr oder ihren Erben geſchehen iſt, anzufechten, und die Gemeinſchaft in ihrem eigenen Nahmen anzunehmen.

1465. Die Wittwe, ſie mag die Güter-Gemeinſchaft annehmen oder darauf Verzicht thun, iſt befugt, während der drey Monate und vierzig Tage, die ihr zur Errichtung eines Inventariums und als Bedenkzeit geſtattet ſind, die Nahrung für ſich und ihr Hausgeſinde aus dem vorhandenen Vorrathe zu nehmen, und, in deſſen Ermangelung, ſich ſolche mittelſt eines Anlehens für Rechnung der gemeinſchaftlichen Maſſe zu verſchaffen, jedoch muß ſie hiervon mit Mäßigung Gebrauch machen.

Hat ſie während dieſer Friſten in einem Hauſe gewohnt, das unter der Güter-Gemeinſchaft begriffen iſt, oder den Erben

des Mannes zugehört, so ist sie deßhalb kein Miethgeld schuldig; und hatten die Ehegatten das Haus, das sie in dem Zeitpuncte bewohnten, da die Güter-Gemeinschaft aufgelöst wurde, miethweise inne, so hat die Ehegattinn während derselben Zeitfristen zur Zahlung des Miethgeldes nichts beyzutragen, sondern dieses wird aus der Masse bestritten.

1466. Wird die Güter-Gemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst, so können ihre Erben in eben den Zeitfristen und Formen, welche das Gesetz der überlebenden Ehegattinn vorschreibt, der Gemeinschaft entsagen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach erfolgter Annahme.

1467. Wenn die Güter-Gemeinschaft von der Frau oder ihren Erben angenommen ist, so theilt man das Activ-Vermögen, und übernimmt die Schulden auf die hier unten bestimmte Weise.

§. 1.

Von der Theilung des Activ-Vermögens.

1468. Die Ehegatten oder ihre Erben conferiren zur Masse des vorhandenen Vermögens alles, was sie nach den hier oben im 2. Abschnitte 1. Theils des gegenwärtigen Capitels vorgeschriebenen Regeln der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind.

1469. Jeder Ehegatte oder sein Erbe conferirt ebenfalls die Summen, welche aus der Gemeinschaft herausgezogen worden sind, oder den Werth der Güter, welche der Ehegatte daraus genommen hat, um einem Kinde aus einer andern Ehe, oder um für sich allein einem gemeinschaftlichen Kinde ein Heirathsgut zu geben.

1470. Aus der Masse des Vermögens nimmt jeder Ehegatte oder sein Erbe zum Voraus,

1) Sein eigenes Vermögen, das nicht in die Güter-Gemeinschaft gekommen ist, wenn es sich in Natur vorfindet,

oder was an die Stelle des veräußerten und zu deſſen Erſatz erworben worden iſt;

2) Den Preis ſeiner Immobilien, welche während der Güter-Gemeinſchaft veräußert und durch keine neue Erwerbung erſetzt worden ſind;

3) Die von der Gemeinſchaft ihm gebührenden Entſchädigungen.

1471. Was der Frau zum Voraus gebührt, wird zuerſt aus der Maſſe genommen, und dann kommt die Reihe an dasjenige, was dem Manne zum Voraus gebührt.

In Hinſicht der Güter, die nicht mehr in Natur vorhanden ſind, geſchieht die Vorausnahme zuerſt aus der Barſchaft, dann aus dem Mobiliar-Vermögen, und ſubſidiariſch aus den zur Gemeinſchaft gehörigen Immobilien. In dieſem letztern Falle wird der Frau und ihren Erben unter den Immobilien die Wahl geſtattet.

1472. Was der Mann zum Voraus zurückzunehmen hat, kann er nur aus dem Vermögen, das zur Gemeinſchaft gehört, hernehmen.

Die Frau und ihre Erben ſind dagegen, wenn das gemeinſchaftliche Vermögen nicht hinreicht, befugt, ihr Recht in Anſehung deſſen, was ihnen voraus gebührt, an dem perſönlichen Vermögen des Mannes geltend zu machen.

1473. Was den Ehegatten wegen veräußerter eigener Güter, deren Preis nicht wieder angelegt worden iſt, oder als Vergeltung aus der Gemeinſchaft zu zahlen iſt, und was ſie ſelbſt der Gemeinſchaft als Vergütung und Entſchädigung ſchuldig ſind, iſt kraft des Geſetzes von dem Tage an, da die Gemeinſchaft aufgelöſt wurde, zu verzinſen.

1474. Sobald beyde Ehegatten für dasjenige, was ihnen zum Voraus gebührt, aus der Maſſe befriediget ſind, wird der Ueberreſt unter ihnen oder denjenigen, welche ſie repräſentiren, in zwey gleiche Theile getheilt.

1475. Sind die Erben der Frau uneinig, ſo daß einer die Güter-Gemeinſchaft angenommen, worauf der andere

Verzicht gethan hat, ſo kann derjenige, welcher angenommen hat, aus den Gütern, welche dem Loſe der Frau anfallen, nur ſeinen Viril-Erbtheil (den auf ſeinen Kopf fallenden Erbtheil) nehmen.

Der Ueberreſt bleibt dem Manne, und dieſer hat in Rückſicht des Erben, welcher Verzicht gethan hat, eben die Rechte anzuerkennen, welche die Frau im Falle einer Entſagung hätte ausüben können, jedoch nur bis zum Betrage des dem Verzichtleiſtenden für ſeine Perſon gebührenden Erbtheils.

1476. Die Theilung des zur Gemeinſchaft gehörigen Vermögens iſt übrigens, in Beziehung auf alles, was ihre Formen, die Verſteigerung der Immobilien, wenn ſie Statt hat, die Wirkungen der Theilung, die hieraus entſtehende Verbindlichkeit zur Gewährleiſtung, und die Herausgabe zur Gleichſtellung der Loſe betrifft, allen Regeln unterworfen, die unter dem Titel von der Erbfolge für die Theilungen unter Miterben feſtgeſetzt ſind.

1477. Derjenige von den Ehegatten, welcher einige zur Gemeinſchaft gehörige Gegenſtände unterſchlagen oder verheimlichet hat, verliert ſeinen Antheil an dieſen Gegenſtänden.

1478. Nach vollendeter Theilung macht einer von beyden Ehegatten, wenn er eine perſönliche Forderung am andern hat, weil z. B. der Preis ſeines Gutes dazu verwendet worden iſt, um eine perſönliche Schuld des andern Ehegatten zu tilgen, oder auch aus jeder andern Urſache, ſein Recht an dem Antheile, das dieſem aus der Güter-Gemeinſchaft angefallen iſt, oder an deſſen eigenen Gütern geltend.

1479. Perſönliche Forderungen, welche ein Ehegatte an dem andern zu machen hat, bringen nur von dem Tage an Zinſen hervor, da bey Gerichte deßhalb geklagt worden iſt.

1480. Schenkungen, welche ein Ehegatte etwa zum Vortheile des andern gemacht hat, erhalten ihre Vollſtreckung nur aus dem Antheile, der dem Geſchenkgeber an der Gemeinſchaft gebührt, oder aus ſeinen eigenen Gütern.

1481. Die Trauer-Kleidung der Frau fällt den Erben des vorverſtorbenen Mannes zur Laſt.

Der Werth dieſer Trauer-Kleidung richtet ſich nach dem Vermögens-Zuſtande des Mannes.

Sie gebührt ſogar der Frau, welche auf die Güter-Gemeinſchaft Verzicht leiſtet.

§. 2.

Von den Laſten der Güter-Gemeinſchaft und dem Beytrage zur Tilgung der Schulden.

1482. Die Schulden der Güter-Gemeinſchaft fallen auf jeden der beyden Ehegatten oder ihre Erben zur Hälfte; die Koſten der Verſieglung, der Inventur, des Verkaufes der Mobilien, der Liquidation, Verſteigerung und Theilung machen einen Theil dieſer Schulden aus.

1483. Die Frau iſt ſowohl in Rückſicht des Mannes als in Rückſicht der Gläubiger zur Tilgung der auf der Gemeinſchaft haftenden Schulden nur bis zu dem Betrage ihres hieraus bezogenen Vortheils verbunden, vorausgeſetzt, daß ein richtiges und getreues Inventarium errichtet worden iſt, und daß ſie ſowohl über das, was dieſem Inventarium eingetragen, als über dasjenige, was ihr durch die Theilung angefallen iſt, Rechnung ablege.

1484. Der Mann haftet für den ganzen Betrag der auf der Gemeinſchaft haftenden Schulden, die er ſelbſt gemacht hat, jedoch mit Vorbehalt ſeines Regreſſes wider die Frau oder ihre Erben für die Hälfte der beſagten Schulden.

1485. Er haftet nur für die Hälfte der Schulden, welche die Frau für ihre Perſon zu zahlen hatte, und die nachher der Gemeinſchaft zur Laſt gefallen waren.

1486. Die Frau kann für das Ganze der Schulden, die urſprünglich von ihr herrühren, und in die Güter-Gemeinſchaft gefallen waren, gerichtlich verfolgt werden, jedoch mit Vorbehalt ihres Regreſſes für die Hälfte dieſer Schulden gegen den Mann oder ſeinen Erben.

1487. Eine Frau, obgleich ſie für eine auf der Gemeinſchaft haftende Schuld perſönlich verbunden iſt, kann nur

für die Hälfte dieſer Schuld gerichtlich verfolgt werden, ausgenommen, wenn die Verbindlichkeit ſolidariſch iſt.

1488. Eine Frau, welche von einer auf der Gemeinſchaft haftenden Schuld mehr als ihre Hälfte gezahlt hat, kann den Ueberſchuß von dem Gläubiger nicht zurückfordern, es ſey dann in der Quittung ausgedruckt, daß dasjenige, was ſie gezahlt hat, für ihre Hälfte geweſen ſey.

1489. Derjenige von beyden Ehegatten, der zu Folge einer Hypothek, welche auf einem in der Theilung ihm angefallenen unbeweglichen Gute haftet, für das Ganze einer gemeinſchaftlichen Schuld gerichtlich verfolgt wird, hat für die Hälfte dieſer Schuld von Rechts wegen ſeinen Regreß wider den andern Ehegatten oder deſſen Erben.

1490. Die vorhergehenden Verfügungen hindern nicht, daß bey der Theilung dem einen oder andern der Theilenden die Verbindlichkeit auferlegt werde, eine andere Quote der Schulden, als die Hälfte, oder ſogar ſie ganz zu zahlen.

So oft einer der Theilenden von den auf der Gemeinſchaft haftenden Schulden, mehr als den Antheil, wozu er verbunden war, gezahlt hat, tritt der Regreß desjenigen, der zu viel gezahlt hat, wider den andern ein.

1491. Alles, was hier oben in Hinſicht des Mannes oder der Frau beſtimmt iſt, hat in Anſehung der Erben des einen oder des andern Statt, und dieſe Erben haben eben die Rechte, und ſind eben den Anſprüchen unterworfen, wie der Ehegatte, welchen ſie repräſentiren.

Sechster Abſchnitt.

Von der Verzichtleiſtung auf die Güter-Gemeinſchaft und ihren Wirkungen.

1492. Eine Frau, welche auf die Gemeinſchaft Verzicht thut, verliert alle Rechte auf die zur Gemeinſchaft gehörigen Güter und ſelbſt auf das Mobiliar-Vermögen, das von ihrer Seite in die Gemeinſchaft gekommen iſt.

Sie nimmt nur die zu ihrem Gebrauche gehörigen Leinwand und Kleidungsſtücke zurück.

1493. Eine Frau, welche der Güter-Gemeinſchaft entſagt, hat das Recht zurückzunehmen,

1) Die ihr zugehörigen Immobilien, wenn ſie in Natur vorhanden ſind, oder das unbewegliche Gut, das an die Stelle eines andern veräußerten unbeweglichen Gutes erworben worden iſt;

2) Den Preis ihrer veräußerten Immobilien, deſſen Wiederanlegung auf die hier oben beſtimmte Weiſe nicht geſchehen und angenommen worden iſt;

3) Jede Entſchädigung, die die Gemeinſchaft ihr ſchuldig ſeyn mag.

1494. Eine Frau, welche der Gemeinſchaft entſagt, iſt von jedem Beytrage zu den Schulden der Gemeinſchaft, ſowohl in Hinſicht des Mannes, als der Gläubiger, befreyt; dieſen letztern bleibt ſie gleichwohl verbunden, wenn ſie ſich gemeinſchaftlich mit ihrem Manne verbunden hat, oder wenn die Schuld urſprünglich von ihr herrührte, und ſpäterhin eine Schuld der Gemeinſchaft geworden iſt; alles jedoch mit Vorbehalt ihres Regreſſes gegen den Mann oder deſſen Erben.

1495. Sie kann wegen aller hier oben auseinander geſetzten Klagen, und wegen alles, was ſie zurück zu nehmen befugt iſt, ſowohl das zur Gemeinſchaft gehörige Vermögen, als die perſönlichen Güter des Mannes angreifen.

Ihre Erben ſind auf gleiche Weiſe hiezu berechtigt, jedoch mit Ausſchluß deſſen, was ſich auf die Vorausnahme der Leinwand und der Kleidungsſtücke, ſo wie auf die Wohnung und die Nahrung während der Friſt bezieht, welche zur Errichtung des Inventariums und als Bedenkzeit geſtattet wird, welche Rechte der überlebenden Ehegattinn nur für ihre Perſon zugeſtehen.

Verfügung in Beziehung auf die geſetzliche Güter-Gemeinſchaft für den Fall, da einer der Ehegatten oder beyde zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles, was hier oben beſtimmt iſt, ſoll ſogar dann beobachtet werden, wenn einer der Ehegatten oder beyde zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte jedoch die Vermiſchung des Mobiliar-Vermögens und der Schulden einem von beyden Ehegatten einen größern Vortheil verſchaffen, als zu Folge des 1098. Art. unter dem Titel von Schenkungen unter Lebenden und Teſtamenten erlaubt iſt, ſo haben des andern Ehegatten Kinder aus erſter Ehe eine Klage auf Verminderung.

Zweyter Theil.

Von der vertragsmäßigen Güter-Gemeinſchaft und den Verträgen, welche die geſetzliche Gemeinſchaft modificiren oder gar ausſchließen können.

1497. Es ſteht den Ehegatten frey, die geſetzliche Güter-Gemeinſchaft durch jede Art von Verträgen, welche den Art. 1387, 1388, 1389 und 1390 nicht zuwider ſind, anders zu beſtimmen.

Die vorzüglichſten Modificationen ſind diejenigen, welche dann eintreten, wenn man eine oder andere der hier folgenden Beſtimmungen feſtſetzt:

1) Daß die Gemeinſchaft weiter nichts, als die Errungenſchaft umfaſſen ſoll;

2) Daß das gegenwärtige oder künftige Mobiliar-Vermögen durchaus nicht oder nur zu einem Theile in die Gemeinſchaft fallen ſoll;

3) Daß ſich die Gemeinſchaft auf die gegenwärtigen oder künftigen Immobilien ganz oder zum Theile erſtrecken ſoll, indem man dieſelben für bewegliches Vermögen erklärt (mobiliariſirt);

4) Daß ein jeder der Ehegatten die Schulden, welche er vor der Ehe gemacht hat, für ſich beſonders zahlen ſoll;

5) Daß die Ehefrau, im Falle ſie der Güter-Gemeinſchaft entſagt, ihr zugebrachtes Vermögen frey von Schulden zurücknehmen könne;

6) Daß der Ueberlebende etwas zum Voraus haben ſoll;

7) Daß die Ehegatten ungleiche Theile erhalten ſollen;

8) Daß unter ihnen eine Güter-Gemeinſchaft unter einem Univerſal-Titel Statt haben ſoll.

Erſter Abſchnitt.

Von der Güter-Gemeinſchaft, welche auf die Errungenſchaft beſchränkt iſt.

1498. Wenn die Ehegatten ausbedingen, daß nur eine Gemeinſchaft der Errungenſchaft unter ihnen Statt haben ſoll, ſo wird dafür gehalten, daß ſie die wirklichen und künftigen Schulden eines jeden von ihnen, und ihr beyderſeitiges gegenwärtiges und zukünftiges Mobiliar-Vermögen von der Gemeinſchaft ausſchließen.

Die Theilung beſchränkt ſich in dieſem Falle, nachdem ein jeder der Ehegatten ſein gehörig erwieſenes beygebrachtes Vermögen zum Voraus zurückgenommen hat, auf dasjenige, was während der Ehe, von den Ehegatten zuſammen oder von einem beſonders erworben worden iſt, und ſowohl von ihrer gemeinſchaftlichen Induſtrie als von den Erſparniſſen herrührt, die ſie aus den Früchten und Einkünften ihres beyderſeitigen Vermögens zurückgelegt haben.

1499. Iſt das Mobiliar-Vermögen, das bey der Heirath vorhanden war, oder ſpäterhin angefallen iſt, nicht durch ein Inventarium oder Verzeichniß in gehöriger Form beurkundet worden, ſo wird es als Errungenſchaft angeſehen.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Clauſel, welche das bewegliche Vermögen ganz oder zum Theile von der Güter-Gemeinſchaft ausſchließt.

1500. Den Ehegatten ſteht es frey, ihr geſammtes, gegenwärtiges und künftiges Mobiliar-Vermögen von ihrer Gemeinſchaft auszuſchließen.

Wird unter ihnen bedungen, daß ſie einiges Mobiliar-Vermögen bis zum Betrage einer beſtimmten Summe oder eines beſtimmten Werthes gegenſeitig in die Güter-Gemeinſchaft einbringen wollen, ſo wird hiedurch allein dafür gehalten, daß ſie ſich das Uebrige vorbehalten.

1501. Der Ehegatte wird kraft dieſer Clauſel der Gemeinſchaft die Summe ſchuldig, die er darin einzubringen verſprochen hat, und verbunden, das wirkliche Einbringen zu beweiſen.

1502. In Betreff des Mannes ist das Einbringen hinlänglich erwiesen, wenn der Heirathe-Contract die Erklärung enthält, daß sein Mobiliar-Vermögen solchen Werth hat.

In Hinsicht der Frau ist es hinlänglich durch die Quittung erwiesen, welche der Mann ihr oder denjenigen gibt, die sie ausgesteuert haben.

1503. Jeder Ehegatte hat das Recht, nach aufgelöster Güter-Gemeinschaft so viel zurück und zum Voraus zu nehmen, als das bey der Heirath von ihm eingebrachte oder nachher ihm angefallene Mobiliar-Vermögen dasjenige, was er in die Güter-Gemeinschaft zu legen versprochen hatte, an Werth übersteigt.

1504. Das Mobiliar-Vermögen, das jedem der Ehegatten während der Ehe anfällt, muß durch ein Inventarium beurkundet werden.

Ist kein Inventarium über das dem Manne angefallene Mobiliar-Vermögen oder keine Urkunde vorhanden, die dazu geeignet ist, um dessen Bestand und Werth, nach Abzug der Schulden, zu erweisen, so ist der Mann nicht berechtiget, dasselbe zurückzunehmen.

Ist über das der Frau angefallene Mobiliar-Vermögen kein Inventarium errichtet worden, so wird diese oder ihre Erben zugelassen, den Werth desselben durch Urkunden, oder durch Zeugen oder gar durch den gemeinen Ruf zu beweisen.

Dritter Abschnitt.

Von der Clausel, wodurch Immobilien den beweglichen Gütern gleichgestellt werden.

1505. Wenn die Ehegatten, oder einer von ihnen, ihre gegenwärtigen oder künftigen Immobilien ganz oder zum Theile in die Gemeinschaft geben, so nennt man diese Clausel Mobiliarisirung (ameublissement).

1506. Die Mobiliarisirung kann bestimmt oder unbestimmt seyn.

Sie ist bestimmt, wenn der Ehegatte erklärt hat, daß er dieses oder jenes unbewegliche Gut ganz oder bis zum

Betrage einer gewiſſen Summe den Mobilien gleichſtelle, und in die Güter-Gemeinſchaft einbringe.

Sie iſt unbeſtimmt, wenn der Ehegatte bloß erklärt hat, daß er ſeine Immobilien, bis zum Betrage einer gewiſſen Summe, in die Güter-Gemeinſchaft einbringe.

1507. Die Wirkung der beſtimmten Mobiliariſirung beſteht darin, daß ſie das unbewegliche Gut oder die Immobilien, worauf ſie ſich erſtreckt, zu Gütern der Gemeinſchaft macht, wie die Mobilien ſelbſt.

Iſt ein unbewegliches Gut, oder ſind die unbeweglichen Güter der Frau im Ganzen den Mobilien gleichgeſtellt, ſo kann der Mann hierüber, wie über andere Gegenſtände der Güter-Gemeinſchaft, verfügen, und ſie ganz veräußern.

Iſt das unbewegliche Gut nur für eine gewiſſe Summe den Mobilien gleichgeſtellt, ſo kann der Mann es nur mit Einwilligung der Frau veräußern; aber er kann es ohne ihre Einwilligung zur Hypothek ſtellen, jedoch nur bis zum Betrage des den Mobilien gleichgeſtellten Theiles.

1508. Die unbeſtimmte Mobiliariſirung gibt der Gemeinſchaft kein Eigenthum an den Immobilien, die den Mobilien gleichgeſtellt ſind; ihre Wirkung beſchränkt ſich darauf, daß ſie den Ehegatten, der ſie zugeſagt hat, verpflichtet, bey Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft, einige ſeiner Immobilien, bis zum Betrage der von ihm verſprochenen Summe, in die gemeinſchaftliche Maſſe mit aufzunehmen.

Der Mann iſt, wie im vorhergehenden Artikel, nicht berechtiget, die Immobilien, worauf ſich die unbeſtimmte Mobiliariſirung erſtreckt, ganz oder zum Theile ohne Einwilligung der Frau zu veräußern; aber er kann ſie bis zum Betrage dieſer Mobiliariſirung zur Hypothek ſtellen.

1509. Der Ehegatte, der ein Grundſtück den Mobilien gleichgeſtellt hat, iſt bey der Theilung berechtiget, es für ſich zu behalten, und für den Werth, den es alsdann haben mag, auf ſeinen Antheil anzurechnen. Gleiches Recht haben auch ſeine Erben.

Vierter Abſchnitt.

Von der Clauſel, wodurch die Schulden von der Güter-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen werden.

1510. Die Clauſel, wodurch die Ehegatten ſich ausbedingen, daß ein jeder von ihnen ſeine perſönliche Schulden beſonders zahlen ſoll, verpflichtet ſie, bey der Auflöſung der Güter-Gemeinſchaft, ſich gegenſeitig für die Schulden Vergütung zu leiſten, von denen erwieſen wird, daß ſie für Rechnung desjenigen der Ehegatten, welcher ſie ſchuldig war, von der Güter-Gemeinſchaft gezahlt worden ſind.

Dieſe Verpflichtung iſt die nehmliche, es mag ein Inventarium errichtet worden ſeyn oder nicht; iſt aber das Mobiliar-Vermögen, welches die Ehegatten eingebracht haben, nicht vor der Ehe durch ein Inventarium oder authentiſches Verzeichniß conſtatirt worden, ſo ſind die Gläubiger des einen und des andern Ehegatten befugt, ohne Rückſicht auf irgend einen Unterſchied, worauf man ſich beziehen möchte, ihre Zahlung aus dem nicht verzeichneten Mobiliar-Vermögen, eben ſo, wie aus den übrigen zur Gemeinſchaft gehörigen Gütern, zu fordern.

Das nehmliche Recht haben die Gläubiger an dem Mobiliar-Vermögen, welches den Ehegatten während der Güter-Gemeinſchaft angefallen ſeyn mag, wenn nicht gleichfalls hierüber ein Inventarium oder authentiſches Verzeichniß errichtet worden iſt.

1511. Bringen die Ehegatten eine gewiſſe Summe oder ein beſtimmtes Object in die Güter-Gemeinſchaft ein, ſo führt ein ſolches Einbringen die ſtillſchweigende Uebereinkunft mit ſich, daß das Eingebrachte mit keinen vor der Ehe gemachten Schulden beſchwert ſey, und der Ehegatte, der gleichwohl ſchuldig war, iſt verbunden, dem andern für alle diejenigen Schulden, welche das, was einzubringen verſprochen worden iſt, vermindern möchten, Vergütung zu leiſten.

1512. Die Clauſel, wodurch man die Schulden von der Gemeinſchaft ausſchließt, verhindert nicht, daß die Gemein-

ſchaft nicht ſchuldig ſey, die Zinſen und Renten zu zahlen, welche ſeit der Heirath verlaufen ſind.

1513. Wird die Gemeinſchaft wegen Schulden eines Ehegatten belangt, von dem im Heirathe-Contracte erklärt war, daß er von allen frühern Schulden ledig und frey in die Ehe trete, ſo hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entſchädigung. Dieſe wird entweder aus dem Antheile, der dem Ehegatten, welcher der Schuldner war, aus der Gemeinſchaft zukommt, oder aus deſſen eigenen Gütern hergenommen; und wenn dieß alles nicht hinreicht, ſo kann ſie vermittelſt einer Klage auf Gewährleiſtung von dem Vater, der Mutter, den Aſcendenten oder dem Vormunde, die ihn etwa von Schulden frey und ledig erklärt haben, gefordert werden.

Wenn die Schuld von der Frau herrührt, ſo kann der Mann ſogar während der Güter-Gemeinſchaft dieſe Klage auf Gewährleiſtung anſtellen; jedoch bleibt der Erſatz vorbehalten, wozu in dieſem Falle die Frau oder ihre Erben, nach aufgelöſter Güter-Gemeinſchaft den Gewährsmännern verbunden ſind.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Befugniß, welche der Ehegattinn ertheilt werden iſt, ihr eingebrachtes Vermögen frey von Schulden zurückzunehmen.

1514. Die Frau kann ſich ausbedingen, daß ſie, im Falle ſie auf die Güter-Gemeinſchaft Verzicht thun würde, befugt ſeyn ſoll, dasjenige, was ſie entweder bey der Heirath oder nachher eingebracht hat, ganz oder zum Theile zurücknehmen; dieſer Vertrag läßt ſich indeſſen weder auf andere Gegenſtände, als förmlich ausgedruckt ſind, noch zum Vortheile anderer Perſonen, als hierin bekannt ſind, ausdehnen.

So erſtreckt ſich die Befugniß, das Mobiliar-Vermögen zurückzunehmen, welches die Frau bey der Heirath eingebracht hat, nicht auf dasjenige, das ihr während der Ehe angefallen ſeyn mag.

So dehnt ſich die Befugniß, welche der Frau zugeſtanden worden iſt, nicht auf ihre Kinder, und jene, welche der Frau und den Kindern eingeräumt worden iſt, nicht auf die Erben in aufſteigender oder in der Seiten-Linie aus.

In allen Fällen kann das eingebrachte Vermögen nur nach Abzug der perſönlichen Schulden der Frau, und die etwa aus der Gemeinſchaft gezahlt worden ſind, zurückgenommen werden.

Sechster Abſchnitt.

Von der vertragsmäßigen Vorausnahme.

1515. Die Clauſel, wodurch der überlebende Ehegatte ermächtiget wird, vor aller Theilung eine gewiſſe Summe oder eine beſtimmte Quantität beweglicher Sachen in Natur vorauszunehmen, gibt der überlebenden Ehefrau nur dann ein Recht auf dieſe Vorausnahme, wenn ſie die Güter-Gemeinſchaft annimmt; es ſey dann, daß ihr dieſes Recht ſelbſt für den Fall, da ſie auf die Gemeinſchaft Verzicht thun würde, im Heirats-Contracte vorbehalten worden wäre.

Außer dem Falle dieſes Vorbehalts läßt ſich die Vorausnahme nur an der theilbaren Maſſe, nicht an den perſönlichen Gütern des zuerſt verſtorbenen Ehegatten geltend machen.

1516. Das zum Voraus Bedungene wird nicht als eine Begünſtigung angeſehen, die den Formalitäten der Schenkungen unterworfen iſt, ſondern als eine Uebereinkunft, die zum Heirats-Vertrage gehört.

1517. Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod erfolgt der wirkliche Anfall der zum Voraus verſprochenen Vortheile.

1518. Wird die Güter-Gemeinſchaft durch Eheſcheidung oder durch Trennung von Tiſch und Bette aufgelöſt, ſo muß das zum Voraus Bedungene nicht ſogleich ausgeliefert werden; der Ehegatte, der die Eheſcheidung oder die Trennung von Tiſch und Bette erwirkt hat, behält aber für den Fall, daß er der Ueberlebende iſt, ſeine Rechte auf die Vorausnahme. Iſt es die Ehefrau, ſo bleibt die Summe oder die

Sache, welche zum Voraus verſprochen wurde, allemahl proviſoriſch bey dem Manne, unter der Verbindlichkeit, hiefür Bürgſchaft zu ſtellen.

1519. Die Gläubiger, welche an der Gemeinſchaft zu fordern haben, ſind immer berechtiget, die unter dem Voraus begriffenen Gegenſtände verkaufen zu laſſen, wobey jedoch, nach Inhalt des 1515. Art., der Regreß, welcher dem Ehegatten zuſteht, vorbehalten bleibt.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Clauſeln, wodurch man jedem der Ehegatten ungleiche Theile in der Güter-Gemeinſchaft anweiſet.

1520. Den Ehegatten ſteht es frey, die von dem Geſetze feſtgeſtellte Gleichheit der Theilung dadurch abzuändern, daß ſie entweder dem überlebenden Ehegatten oder ſeinen Erben in der Güter-Gemeinſchaft nur einen Theil anweiſen, der geringer iſt, als die Hälfte, oder daß ſie ihm für alle Anſprüche auf die Güter-Gemeinſchaft nur eine beſtimmte Summe auswerfen, oder daß ſie feſtſetzen, daß in gewiſſen Fällen das ganze gemeinſchaftliche Vermögen dem überlebenden Ehegatten oder einem von ihnen allein zugehören ſoll.

1521. Wenn ausbedungen worden iſt, daß ein Ehegatte oder ſeine Erben nur einen beſtimmten Theil an der Gemeinſchaft haben ſollen, wie z. B. ein Drittel oder ein Viertel, ſo hat der auf ſolche Weiſe in ſeinen Anſprüchen beſchränkte Ehegatte oder ſeine Erben an den Schulden der Gemeinſchaft nur nach Verhältniß des Antheils beyzutragen, den ſie aus dem Activ-Vermögen erhalten.

Der Vertrag iſt ungültig, wenn er den alſo beſchränkten Ehegatten oder ſeine Erben verbindet, einen größern Theil der Schulden zu übernehmen, oder ſie von der Verbindlichkeit freyſpricht, einen Theil in den Schulden zu tragen, der ihrem Antheile an dem Activ-Vermögen gleichkommt.

1522. Wird ausbedungen, daß einer der Ehegatten oder deſſen Erben für allen Anſpruch an der Güter-Gemeinſchaft nur eine gewiſſe Summe zu fordern berechtiget ſeyn ſollen,

ſo iſt dieſe Clauſel ein Vertrag auf Bauſch und Bogen, welcher den andern Ehegatten, oder deſſen Erben zur Zahlung der verabredeten Summe verbindet, die Güter-Gemeinſchaft mag gut oder ſchlecht, zur Zahlung der Summe hinreichend ſeyn oder nicht.

1523. Geſchieht die Beſtimmung im Bauſch und Bogen durch dieſe Clauſel nur in Rückſicht der Erben und Ehegatten, ſo hat dieſer für ſich, wenn er der Ueberlebende iſt, ein Recht auf die geſetzliche Theilung zur Hälfte.

1524. Der Mann oder deſſen Erben, welche kraft der im 1520. Art. ausgedruckten Clauſel die ganze gemeinſchaftliche Maſſe behalten, ſind verbunden, alle darauf haftenden Schulden zu zahlen.

Die Gläubiger haben in dieſem Falle keine Klage wider die Frau oder ihre Erben.

Iſt es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine verabredete Summe das ganze zur Gemeinſchaft gehörige Vermögen zu behalten, und die Erben des Mannes davon auszuſchließen, ſo hat ſie die Wahl, ihnen entweder dieſe Summe zu zahlen, und alsdann für alle Schulden zu haften, oder auf die Gemeinſchaft Verzicht zu thun, und das dazu gehörige Vermögen und die Laſten derſelben den Erben des Mannes zu überlaſſen.

1525. Den Ehegatten iſt es erlaubt, auszubedingen, daß die ganze gemeinſchaftliche Maſſe dem Ueberlebenden, oder nur einem von ihnen zugehören ſoll, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Erben des andern die von Seiten ihres Erblaſſers eingebrachten Güter und Capitalien, welche in die Gemeinſchaft gefallen ſind, zurücknehmen können.

Dieſer Vertrag wird nicht als eine Begünſtigung angeſehen, welche den Regeln über die Schenkungen in Anſehung ihres Inhalts oder in Rückſicht der Form unterworfen wäre, ſondern nur als ein Artikel des Heirathe-Contractes und als eine Uebereinkunft unter Geſellſchaftern.

Achter Abſchnitt.

Von der Güter-Gemeinſchaft unter einem Univerſal-Titel.

1526. Den Ehegatten ſteht es frey, in ihrem Heirathe-Contracte eine allgemeine Gemeinſchaft ihrer beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Güter, oder aller ihrer gegenwärtigen Güter allein, oder aller ihrer zukünftigen Güter allein feſtzuſetzen.

Verfügungen, welche für die vorſtehenden acht Abſchnitte gemeinſchaftlich gelten.

1527. Was in den obigen acht Abſchnitten enthalten iſt, ſchränkt die Verabredungen, welche bey der vertragsmäßigen Güter-Gemeinſchaft Statt haben können, nicht gerade auf dieſe Verfügungen ein.

Die Ehegatten dürfen jede andere Uebereinkunft treffen, ſo wie im 1387. Art. feſtgeſetzt iſt, jedoch mit Vorbehalt der Einſchränkungen, welche in den Art. 1388, 1389 und 1390 enthalten ſind.

Wenn jedoch Kinder aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden ſind, ſo iſt jede Uebereinkunft, welche in ihren Wirkungen dahin zielt, um einem der Ehegatten mehr als den im 1098. Art. unter dem Titel von Schenkungen unter Lebenden und Teſtamenten beſtimmten Theil zu ſchenken, in Anſehung alles deſſen, was dieſen Theil überſteigt, ungültig; aber der bloße Gewinn, der aus dem gemeinſchaftlichen Fleiße und aus den Erſparniſſen entſpringt, die von den gegenſeitigen, wenn ſchon ungleichen Einkünften der beyden Ehegatten gemacht worden ſind, wird nicht als eine Begünſtigung angeſehen, welche den Kindern der erſten Ehe zum Nachtheile geſchehen iſt.

1528. Die vertragsmäßige Güter-Gemeinſchaft bleibt den Regeln der geſetzlichen Gemeinſchaft für alle Fälle unterworfen, in welchen ſie durch den Contract weder ſtillſchweigend (folgerungsweiſe) noch ausdrücklich abgeändert worden ſind.

Neunter Abſchnitt.

Von Verträgen, welche die Güter-Gemeinſchaft ausſchließen.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne ſich den Regeln über die Dotal-Rechte zu unterwerfen, erklären, daß ſie ſich ohne Güter-Gemeinſchaft heirathen, oder daß eine völlige Vermögens-Abſonderung unter ihnen Statt haben ſoll, ſo richten ſich die Wirkungen dieſes Vertrags nach folgenden Beſtimmungen.

§. 1.

Von der Clauſel, welche beſtimmt, daß die Ehegatten ſich ohne Güter-Gemeinſchaft heirathen.

1530. Die Clauſel, nach deren Inhalt die Ehegatten ſich ohne Güter-Gemeinſchaft heirathen, gibt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder die Einkünfte davon zu beziehen. Man hält dafür, daß dieſe Einkünfte dem Manne zugebracht werden, um die Laſten der Ehe zu beſtreiten.

1531. Der Mann behält die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Frau, und folglich das Recht, das ganze Mobiliar-Vermögen, das ſie als Heirathe-Gut einbringt, oder das ihr während der Ehe anfällt, in Empfang zu nehmen, mit Vorbehalt der Wiedererſtattung deſſelben, wozu er nach aufgelöſter Ehe, oder nach erfolgter Separation der Güter, worauf etwa gerichtlich erkannt werden möchte, verbunden iſt.

1532. Gibt es unter dem Mobiliar-Vermögen, das die Frau als Heirathe-Gut eingebracht hat, oder das ihr während der Ehe anfällt, Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne ſie zu verzehren, ſo muß dem Heirathe-Contracte ein Verzeichniß derſelben nebſt der Schätzung des Werthes beygefügt, oder bey ihrem Anfalle ein Inventarium darüber errichtet werden, und der Mann iſt verbunden, den Werth davon nach der Schätzung zu erſtatten.

1533. Alle Laſten des Nießbrauches iſt der Mann zu tragen verbunden.

1534. Die in dem gegenwärtigen Paragraph ausgedruckte Clauſel ſchließt den weitern Vertrag nicht aus, wodurch die Ehefrau berechtiget wird, jährlich gegen Quittungen, die ſie allein ausſtellt, für ihren Unterhalt und ihre perſönlichen Bedürfniſſe einen gewiſſen Theil ihrer Einkünfte zu beziehen.

1535. Immobilien, welche im Falle des gegenwärtigen Paragraphs als Heirathe-Gut ausgeſetzt werden, ſind nicht unveräußerlich.

Sie können gleichwohl nicht ohne Einwilligung des Mannes, und wenn dieſer ſie verweigert, nicht ohne Autoriſation des Gerichtes veräußert werden.

§. 2.

Von der Clauſel, wodurch eine völlige Güter-Separation beliebt wird.

1536. Wenn die Ehegatten in ihrem Heirathe-Contracte ausbedungen haben, daß ſie in ihrem gegenſeitigen Vermögen durchaus getrennt ſeyn wollen, ſo behält die Frau die völlige Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und den freyen Genuß ihrer Einkünfte.

1537. Ein jeder von beyden Ehegatten trägt nach der in ihrem Contracte enthaltenen Uebereinkunft zu den Laſten der Ehe bey, und iſt deßhalb nichts verabredet, ſo trägt die Frau zu dieſen Laſten bis zum Betrage eines Drittels ihrer Einkünfte bey.

1538. Es gibt keinen Fall, keinen Vertrag, der die Frau berechtigen könne, ihre Immobilien ohne beſondere Einwilligung des Mannes, oder, wenn er ſie verweigert, ohne gerichtliche Autoriſation zu veräußern.

Jede allgemeine der Frau in dem Heirathe-Contracte oder nachher ertheilte Autoriſation, ihre Immobilien zu veräußern, iſt ungültig.

1539. Hat eine Frau, welche die Güter-Separation ſich ausbedungen hat, ihrem Manne den Genuß ihres Vermögens gelaſſen, ſo iſt dieſer, ſowohl auf die Aufforderung, welche die Frau an ihn deßhalb machen könnte, als bey der Auf-

lösung der Ehe, zu weiter nichts verbunden, als die wirklich vorhandenen Früchte auszuliefern; über diejenigen, welche bis dahin verzehrt worden sind, hat er keine Rechnung abzulegen.

Drittes Capitel.

Von den Dotal-Rechten.

1540. Heiraths-Gut oder Brautschatz ist bey dem Vorbehalt der Dotal-Rechte, so wie in den Fällen, wo die Bestimmungen des zweyten Capitels eintreten, dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Manne zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten.

1541. Alles, was die Frau sich in einem Heiraths-Contracte ausetzt, oder ihr hierin gegeben wird, ist dotal, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden.

Erster Abschnitt.

Von der Bestellung eines Brautschatzes.

1542. Die Bestellung eines Brautschatzes kann sich auf alle gegenwärtige und zukünftige Güter der Frau, oder alle ihre gegenwärtigen Güter allein, oder auf einen Theil ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Güter erstrecken, oder auch nur auf einen individuellen Gegenstand beschränken.

Eine in allgemeinen Ausdrücken geschehene Bestellung des Brautschatzes in allen Gütern der Frau erstreckt sich nicht auf die künftigen Güter.

1543. Während der Ehe kann der Brautschatz weder bestellt, noch vermehrt werden.

1544. Wenn Vater und Mutter zusammen einen Brautschatz bestellen, ohne den Antheil eines jeden zu unterscheiden, so wird dieses so angesehen, als wäre er von ihnen zu gleichen Theilen bestellt worden.

Wird der Brautschatz von dem Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen bestellt, so ist die Mutter, obschon sie bey dem Contracte zugegen ist, zu nichts verbunden, und der Brautschatz bleibt dem Vater ganz zur Last.

1545. Wenn der Ueberlebende von beyden Eltern für das väterliche und mütterliche Vermögen einen Brautschatz bestellt, ohne die Antheile zu bestimmen, so wird der Brautschatz zuerst aus dem, was dem künftigen Ehegatten an den Gütern des von beyden Eltern zuerst Verstorbenen zukommt, genommen, und der Ueberrest aus den Gütern desjenigen, der ihn bestellt hat.

1546. Wenn schon die von ihren Eltern mit einem Brautschatze versehene Tochter eigene Güter hat, woran diesen der Genuß zusteht, so soll der Brautschatz gleichwohl aus den Gütern derjenigen, die ihn bestellt haben, genommen werden, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist.

1547. Diejenigen, welche einen Brautschatz bestellen, sind in Rücksicht der Gegenstände, welche dafür ausgesetzt werden, zur Gewährleistung verbunden.

1548. Diejenigen, welche den Brautschatz versprochen haben, sind, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist, von dem Tage der Heirath von Rechts wegen zur Zahlung der Zinsen verbunden, selbst dann, wenn eine Zahlungsfrist festgesetzt worden wäre.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten des Mannes an den Dotal-Gütern, und der Unveräußerlichkeit eines unbeweglichen Dotal-Gutes

1549. Der Mann allein hat die Verwaltung der Dotal-Güter während der Ehe.

Er hat allein das Recht, die Schuldner und Besitzer derselben gerichtlich zu verfolgen, die Früchte und Zinsen davon zu erheben, und die Capitalien, welche zurückgegeben werden, in Empfang zu nehmen.

In dem Heirathscontracte kann inzwischen die Uebereinkunft getroffen werden, daß die Frau jährlich gegen Quittungen, die sie allein ausstellt, einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse beziehen soll.

1550. Der Mann iſt nicht ſchuldig, für den Empfang des Brautſchatzes Bürgſchaft zu ſtellen, er ſey dann hiezu in dem Heirathe-Contracte verpflichtet worden.

1551. Beſteht der Brautſchatz oder ein Theil des Brautſchatzes in Mobiliar-Gegenſtänden, die in dem Contracte auf einen gewiſſen Preis geſetzt worden ſind, ohne die Erklärung hinzuzufügen, daß die Schätzung keinen Verkauf derſelben bewirken ſoll, ſo wird der Mann Eigenthümer davon, und iſt nur den Preis ſchuldig, zu welchem die Mobilien angeſchlagen worden ſind.

1552. Die Schätzung eines als Brautſchatz beſtellten unbeweglichen Gutes überträgt nicht das Eigenthum deſſelben auf den Mann, wenn dieſes nicht ausdrücklich erklärt worden iſt.

1553. Ein unbewegliches Gut, das aus Dotal-Geldern erworben wird, iſt nicht dotal, (gehört nicht zum Brautſchatze) wenn nicht in dem Heirathe-Contracte zur Bedingung gemacht worden iſt, daß ſie zu ſolcher Erwerbung verwendet werden ſollen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit einem unbeweglichen Gute, das zur Bezahlung eines in barem Gelde beſtellten Brautſchatzes gegeben wird.

1554. Immobilien, welche zum Brautſchatze gegeben worden ſind, können während der Ehe weder von dem Manne, noch von der Frau, noch von beyden zuſammen veräußert oder zur Hypothek geſtellt werden, mit Vorbehalt der hier folgenden Ausnahmen.

1555. Die Frau kann unter der Autoriſation des Mannes, oder, wenn dieſer ſie verweigert, mit Erlaubniß des Gerichtes ihre Dotal-Güter hergeben, um den Kindern, die ſie etwa aus einer vorherigen Ehe hat, eine Verſorgung zu verſchaffen; wird ſie aber nur von dem Gerichte hiezu autoriſirt, ſo muß ſie den Genuß ihrem Manne vorbehalten.

1556. Sie kann gleichfalls unter der Autoriſation ihres Mannes ihre Dotal-Güter zur Verſorgung ihrer gemeinſchaftlichen Kinder hergeben.

1557. Ein unbewegliches Gut, das als Brautschatz gegeben worden ist, kann veräußert werden, wenn dessen Veräußerung in dem Heiraths-Contracte erlaubt worden ist.

1558. Ein zum Brautschatze gegebenes unbewegliches Gut kann ferner mit Erlaubniß des Gerichtes und im Auszuge, nach einem dreymahligen öffentlichen Anschlage, an den Meistbiethenden versteigert werden,

Um den Mann oder die Frau aus dem Gefängnisse zu befreyen;

Um in den Fällen, welche unter dem Titel von der Ehe in den Art. 203, 205 und 206. ausgedruckt sind, der Familie Unterhalt zu verschaffen;

Um die Schulden der Frau oder derjenigen zu zahlen, welche den Brautschatz bestellt haben, wenn diese Schulden ein gewisses Datum haben, welches früher ist, als der Heiraths-Contract;

Um Haupt-Ausbesserungen vorzunehmen, die zur Erhaltung des Dotal-Gutes unumgänglich nöthig sind;

Endlich, wenn ein solches unbewegliches Gut mit dritten Personen in ungetheilter Gemeinschaft besessen, und für untheilbar erkannt wird.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberrest des Kaufpreises, der die anerkannten Bedürfnisse übersteigt, dotal, und muß in dieser Eigenschaft zum Vortheile der Frau angelegt werden.

1559. Ein unbewegliches Dotal-Gut kann, jedoch nur mit Einwilligung der Frau, gegen ein anderes unbewegliches Gut, das wenigstens bis zu vier Fünfteln von gleichem Werthe ist, vertauscht werden, wenn die Nützlichkeit des Tausches erwiesen, und nach vorhergegangener Schätzung durch Sachverständige, welche das Gericht Amts halber ernennt, die Autorisation des Gerichts erwirkt wird.

Das eingetauschte Grundstück wird in diesem Falle dotal. Eben so das bare Geld, das etwa noch auf den Tausch herausgegeben wird, und es ist in dieser Eigenschaft zum Nutzen der Frau wieder anzulegen.

1560. Wenn außer den Fällen, die so eben als Ausnahme erklärt sind, die Frau oder der Mann oder beyde zusammen ein unbewegliches Gut veräußern, so bleibt es der Frau oder ihren Erben unbenommen, nach aufgelöster Ehe die Veräußerung als ungültig aufheben zu lassen, ohne daß man ihnen für die Zeit, da die Ehe bestanden hat, irgend eine Verjährung entgegen setzen kann. Das nehmliche Recht hat die Frau, nachdem eine Güter-Separation erfolgt ist.

Selbst dem Manne steht es frey, die Veräußerung während der Ehe als ungültig aufheben zu lassen; dem Käufer bleibt er indessen zum Ersatze des Schadens und Interesse verbunden, wenn er in dem Contracte nicht erklärt hat, daß das verkaufte Gut dotal sey.

1561. Unbewegliche Dotal-Güter, welche nicht in dem Heirathe-Contracte für veräußerlich erklärt wurden, sind während der Ehe keiner Verjährung unterworfen, es sey dann, daß die Verjährung früher angefangen habe.

Sie werden gleichwohl verjährbar nach erfolgter Güter-Separation, in welchem Zeitpuncte auch immer die Verjährung ihren Anfang genommen haben mag.

1562. Der Mann hat in Ansehung der Dotal-Güter alle Pflichten eines Nutznießers zu erfüllen.

Er ist für jede Verjährung, die inzwischen vollendet worden ist, und für alle Verschlimmerungen, die aus seiner Nachläßigkeit entstanden sind, verantwortlich.

1563. Wenn der Brautschatz in Gefahr ist, so kann die Frau auf Separation der Güter antragen, so wie es im 1443. Art. und den folgenden bestimmt ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Wiedererstattung des Brautschatzes.

1564. Besteht der Brautschatz in Immobilien,

Oder in Mobilien, die in dem Heirathe-Contracte nicht taxirt, oder zwar auf einen gewissen Preis gesetzt sind, aber mit der Erklärung, daß die Schätzung der Frau das Eigenthum daran nicht benehmen soll;

So kann der Mann oder deſſen Erben gezwungen werden, ihn ohne Aufſchub nach aufgelöſter Ehe zurückzugeben.

1565. Beſteht er in einer Summe Geldes,

Oder in Mobilien, die in dem Contracte auf einen gewiſſen Preis geſetzt ſind, ohne Erklärung, daß die Schätzung den Mann nicht zum Eigenthümer derſelben machen ſoll,

So kann deſſen Zurückgabe nicht eher, als ein Jahr nach aufgelöſter Ehe gefordert werden.

1566. Haben ſich die Mobilien, die ein Eigenthum der Frau geblieben ſind, durch den Gebrauch und ohne Verſchulden des Mannes verſchlimmert, ſo iſt er nur verbunden, diejenigen, die noch übrig ſind, und in dem Zuſtande, worin ſie ſich befinden, zurückzugeben.

In allen Fällen kann inzwiſchen die Frau die Leinwand und Kleidungsſtücke, die zu ihrem wirklichen Gebrauche ſind, zurücknehmen, mit dem Bedinge, ihren Werth in Abrechnung zu bringen, wenn dieſe Leinwand und Kleidungsſtücke urſprünglich unter beygefügter Schätzung zum Brautſchatze beſtellt worden ſind.

1567. Wenn der Brautſchatz Schuld Forderungen oder Rent-Verſchreibungen in ſich begreift, die verloren gegangen ſind, oder eine Verminderung erlitten haben, die man der Nachläßigkeit des Mannes nicht zuſchreiben kann, ſo hat er dafür nicht zu haften, und er iſt aller weitern Verbindlichkeit entlediget, wenn er die Contracte zurückgibt.

1568. Iſt ein Nießbrauch als Brautſchatz ausgeſetzt worden, ſo iſt der Mann oder ſeine Erben bey Auflöſung der Ehe zu mehr nichts verbunden, als das Recht des Nießbrauches, nicht aber die während der Ehe verfallenen Früchte zurückzugeben.

1569. Hat ſeit dem Ablauf der zur Zahlung des Brautſchatzes beſtimmten Friſten die Ehe zehn Jahre beſtanden, ſo kann die Frau oder ihre Erben ihn nach aufgelöſter Ehe von dem Manne zurückfordern, ohne daß ſie verbunden ſind, den Beweis zu führen, daß er ihn wirklich empfangen hat;

er beweiſe dann, daß er ſich vergeblich Mühe gegeben habe, um ſich die Zahlung deſſelben zu verſchaffen.

1570. Wird die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöſt, ſo gebühren ihren Erben die Zinſen und Früchte des Brautſchatzes, der zurückgegeben werden muß, von Rechts wegen von dem Tage der Auflöſung.

Erfolgt die Auflöſung der Ehe durch den Tod des Mannes, ſo hat die Frau die Wahl, entweder die Zinſen ihres Brautſchatzes während des Trauer-Jahres zu fordern, oder ſich auf Koſten der Erbſchaft des Mannes während dieſer Zeit Unterhalt verſchaffen zu laſſen; aber in beyden Fällen muß ihr dieſes Jahr hindurch die Wohnung nebſt den Trauer-Kleidern aus dem Nachlaſſe verſchafft werden, ohne daß dieſe Gegenſtände von den ihr gebührenden Zinſen abgerechnet werden dürfen.

1571. Bey Auflöſung der Ehe werden die Früchte der zum Brautſchatze gegebenen Immobilien nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im letzten Jahre beſtanden hat, unter dem Manne und der Frau oder ihren Erben getheilt.

Das Jahr nimmt mit dem Tage, da die Ehe geſchloſſen worden iſt, ſeinen Anfang.

1572. Die Frau und ihre Erben haben wegen der Zurückforderung des Brautſchatzes kein Vorzugs-Recht vor den Gläubigern, welche vor ihr eine ältere Hypothek haben.

1573. War der Mann ſchon zahlungsunfähig, und hatte er weder Kunſt noch Gewerbe, als der Vater ſeiner Tochter einen Brautſchatz beſtellte, ſo iſt dieſe bloß verbunden, zu der väterlichen Erbſchaft das Klagrecht zu conferiren, welches ſie gegen den Nachlaß ihres Mannes hat, um ſich den Brautſchatz erſetzen zu laſſen.

Iſt aber der Mann erſt nach der Heirath zahlungsunfähig geworden;

Oder trieb er ein Handwerk oder ein Gewerbe, das bey ihm die Stelle des Vermögens erſetzte;

So fällt der Verluſt des Brautſchatzes einzig auf die Frau.

Vierter Abſchnitt.

Von den Paraphernal-Gütern.

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zum Brautſchatze beſtimmt worden, ſind Paraphernalien.

1575. Gehören alle Güter der Frau zu dem Paraphernal-Vermögen, und iſt in dem Heirathe-Contracte keine Uebereinkunft enthalten, die ſie verbindet, einen Antheil an den Laſten der Ehe zu tragen, ſo trägt die Frau bis zum Betrage eines Drittels ihrer Einkünfte dazu bey.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres Paraphernal-Vermögens.

Aber ſie kann es ohne Autoriſation des Mannes, oder, wenn dieſer ſie verweigert, ohne Erlaubniß des Gerichts weder veräußern, noch in Beziehung auf daſſelbe vor Gericht ſtehen.

1577. Gibt die Frau dem Manne Vollmacht, ihre Paraphernal-Güter unter der Bedingung zu verwalten, daß er ihr über die Früchte Rechnung ablegen ſoll, ſo hat er gegen ſie eben die Pflichten, wie jeder andere Bevollmächtigte.

1578. Hat der Mann das Paraphernal-Vermögen ſeiner Frau zwar ohne Vollmacht, aber auch ohne ihren Widerſpruch, genoſſen, ſo iſt er bey Auflöſung der Ehe oder auf die erſte Anforderung der Frau zu mehr nichts verbunden, als die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, und er hat über diejenigen, welche bis dahin verzehrt worden ſind, keine Rechnung abzulegen.

1579. Hat der Mann das Paraphernal-Vermögen, des erwieſenen Widerſpruchs ſeiner Frau ungeachtet, genoſſen, ſo iſt er verbunden, ihr alle ſowohl vorräthige, als verzehrte Früchte zu berechnen.

1580. Ein Mann, der den Genuß des Paraphernal-Vermögens hat, muß alle Verbindlichkeiten eines Nutznießers erfüllen.

Beſondere Verfügung.

1581. Die Ehegatten, indem ſie ſich den Dotal-Rechten unterwerfen, ſind gleichwohl befugt, eine Gemeinſchaft der Errungenſchaft auszubedingen, und die Wirkungen dieſer Geſellſchaft richten ſich nach den Beſtimmungen des 1498. und 1499. Art.

Sechster Titel.

Von dem Verkaufe.

(Decret. den 6. März 1804. Promulg. den 16. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Von der Natur und der Form des Verkaufes.

1582. Der Verkauf ist ein Contract, wodurch der eine sich verbindet, eine Sache zu überliefern, und der andere sie zu bezahlen.

Er kann mittelst einer authentischen Urkunde oder unter Privat-Unterschrift geschlossen werden. *)

*) N°. LXXII. Circular des Groß-Richters, Justiz-Ministers an die kaiserl. Procuratoren, vom 9. Januar 1808.

Ich bin unterrichtet, daß in mehrern Departementen die ungehorsamen Conscribirten oder ihre Eltern betrügerische Verkäufe oder Uebertäge ihres Vermögens machen, um sich der Entrichtung der gegen sie ausgesprochenen Geldstrafen zu entziehen, und daß die Regie der Einregistrirungs-Gebühren, welche bey den Gerichten auf die Nichtigkeits-Erklärung derselben anträgt, mit ihren Klagen unter dem Vorwande abgewiesen wird, daß die Verträge ihrer Form nach regelmäßig sind, und also nicht angegriffen werden können.

Die Grundsätze, welche die Gerichte in diesem Stücke leiten müssen, können nicht bezweifelt werden. Es ist sowohl nach den alten als nach den neuen Gesetzen richtig, daß alle Handlungen, welche ein Schuldner vornimmt, um seine Gläubiger zu betrügen, dieß mag nun unter dem Titel eines Kaufes, Uebertrags, einer Quittung oder auf eine andere Weise geschehen, vor Gerichte angefochten werden können, und der Rescission unterworfen sind. Es thut nichts zur Sache, daß diese Verträge regelmäßig und in authentischer Form verfaßt oder unter Privat-Unterschrift ausgestellt sind. Wenn sie das Werk eines betrügerischen Einverständnisses sind, so gestattet die Gerechtigkeit nicht, daß sie zum Nachtheile der Rechte der Gläubiger bestehen. Alle Verträge, sie mögen unter einem lästigen oder unentgeltlichen Titel geschlossen seyn, müssen also in diesem Falle für nichtig erklärt werden; die Form der Verträge, wenn sie auch noch so regelmäßig wäre, kann dieser Nichtigkeits-Erklärung nicht im Wege stehen. Ich muß Ihnen zu gleicher Zeit bemerken, daß in dieser Sache, so wie bey allen, wo

1583. Er iſt unter den Contrahenten vollkommen, und in Hinſicht des Verkäufers geht das Eigenthum kraft des Geſetzes auf den Käufer über, ſobald man über die Sache und den Preis einig geworden iſt, wenn ſchon die Sache noch nicht überliefert, und der Preis noch nicht gezahlt worden iſt.

1584. Ein Verkauf kann entweder unbedingt, oder unter einer Bedingung, dieſe ſey nun aufſchiebend oder auflöſend, geſchloſſen werden.

Er kann auch zwey oder mehrere Sachen alternativ zum Gegenſtande haben.

In allen dieſen Fällen richten ſich ſeine Wirkungen nach den allgemeinen bey Verträgen geltenden Grundſätzen.

1585. Werden Waaren nicht in Bauſch und Bogen, ſondern nach dem Gewichte, nach der Zahl oder nach dem Maße verkauft, ſo iſt der Verkauf nicht vollkommen, das heißt, der Verkäufer trägt die Gefahr der verkauften Sachen bis ſie abgewogen, gezählt oder gemeſſen ſind; der Käufer kann aber, entweder deren Ueberlieferung, oder, wenn das Verſprechen unerfüllt bleibt, bewandten Umſtänden nach, Erſatz des Schadens und entbehrten Gewinns fordern.

1586. Sind dagegen die Waaren in Bauſch und Bogen verkauft worden, ſo iſt der Verkauf vollkommen, obſchon die

---

Betrug unterläuft, das Zuſammentreffen der Anzeigen und der Vermuthungen die Stelle des Beweiſes vertreten muß; und daß in ähnlichen Fällen der Richter einiger Maßen die Funktionen der Jury ausübt, und daß, wenn er nach den vorhandenen Anzeigen und Vermuthungen in ſeinem Gewiſſen überzeugt iſt, daß wirklich Betrug vorhanden iſt, er keinen Anſtand nehmen darf, den Vertrag für nichtig zu erklären, wobey Betrug Statt gehabt hat.

Dieſe Grundſätze, welche auf die einfachen Geſchäfte zwiſchen Privat-Perſonen anwendbar ſind, erhalten einen neuen Grad von Stärke bey einem Gegenſtande, der weſentlich den Staat intereſſirt.

(Siehe das Gutachten des Staats-Raths vom 12. Floreal 13 J. bey dem 2182. Art.)

Waaren noch nicht abgewogen, gezählt oder gemeſſen worden ſind.

1587. In Hinſicht auf Wein, Oel und andere Sachen, die man zu verkoſten pflegt, ehe man ſie kauft, iſt kein Verkauf vorhanden, ſo lange der Käufer ſie nicht verkoſtet und gutgeheißen hat.

1588. Ein auf Verſuch, auf Probe geſchloſſener Verkauf wird immer ſo angeſehen, als wäre er unter einer aufſchiebenden Bedingung geſchehen.

1589. Ein Verſprechen, etwas zu verkaufen, gilt für einen Verkauf, wenn gegenſeitige Einwilligung beyder Theile über die Sache und den Preis vorhanden iſt.

1590. Geſchah das Verſprechen, etwas zu verkaufen, unter Entrichtung eines Handgeldes, ſo iſt ein jeder der Contrahenten befugt, davon abzugehen,

Derjenige, der das Handgeld gegeben hat, gegen den Verluſt deſſelben;

Und derjenige, der es empfangen hat, gegen Erſtattung des doppelten.

1591. Der Kaufpreis muß von den Contrahenten feſtgeſtellt und beſtimmt werden.

1592. Dieſe Beſtimmung kann gleichwohl dem ſchiedsrichterlichen Ermeſſen einer dritten Perſon überlaſſen werden; will oder kann die dritte Perſon den Preis nicht beſtimmen, ſo iſt kein Verkauf vorhanden.

1593. Die Koſten der Urkunden und andere Nebenkoſten des Verkaufes fallen dem Käufer zur Laſt.

Zweytes Capitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne.

1594. Jeder, dem das Geſetz es nicht verbiethet, kann kaufen oder verkaufen.

1595. Unter Ehegatten kann ein Verkauf-Contract nur in folgenden drey Fällen Statt haben:

1) Wenn einer von beyden Ehegatten dem andern, der von ihm gerichtlich getrennt ist, Güter überträgt, um ihm für seine Ansprüche zu befriedigen;

2) Wenn der Uebertrag, der von dem Manne an seine auch nicht getrennte Frau geschieht, einen rechtmäßigen Beweggrund hat, z. B. die Wiedererſetzung ihrer veräußerten Immobilien, oder ihr zugehörigen Gelder, wenn diese Immobilien oder Gelder nicht in die Gemeinschaft fallen;

3) Wenn die Frau ihrem Manne Güter abtritt, um eine Summe zu zahlen, die sie ihm als Brautschatz versprochen hat, und die Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen ist;

In diesen drey Fällen bleiben gleichwohl die Rechte vorbehalten, welche den Erben der Contrahenten zustehen, wenn eine mittelbare Begünstigung vorhanden ist.

1596. Bey Strafe der Nichtigkeit dürfen,

Vormünder die Güter derjenigen, worüber sie die Vormundschaft führen;

Bevollmächtigte die Güter, die sie zu verkaufen beauftragt sind;

Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Obsorge anvertraut sind;

Oeffentliche Beamte die National-Güter, deren Verkauf durch sie geschieht,

Weder selbst, noch durch unterstellte Personen an sich steigern.

1597. Richter, ihre Stellvertreter (suppléans), Beamten, welche das öffentliche Ministerium versehen, Gerichtsschreiber, Huissiers, Sachwalter, öffentliche Vertheidiger und Notarien dürfen sich keine Prozesse, keine streitigen Rechte und Ansprüche übertragen lassen, die zur Erkenntniß des Gerichtes gehören, in dessen Bezirke sie ihr Amt ausüben, bey Strafe der Nichtigkeit, des Kosten- und vollständigen Schadens-Ersatzes.

Drittes Capitel.

Von den Sachen, welche verkauft werden können.

1598. Alles, was dem Verkehr nicht entzogen iſt, kann verkauft werden, wenn nicht beſondere Geſetze deſſen Veräußerung verbothen haben. *)

---

*) N°. LXXIII. Gutachten des Staats-Raths über die Unveräußerlichkeit der Ruheſtands-Beſoldungen, der Reform-Gehalte und der Penſionen der Militair-Perſonen und Mitglieder der Ehrenlegion, vom 23. Januar 1808, genehmiget vom Kaiſer den 2. Februar 1808.

Der Staats-Rath, welcher nach der von Sr. Maj. gegebenen Weiſung den Vortrag der Kriegs-Section über den Bericht des Miniſters dieſes Departements angehört hat, welcher Bericht zum Zwecke hatte, beſtimmen zu laſſen, daß die Reform-Gehalte, Ruheſtands-Beſoldungen und Penſionen der Wittwen oder Kinder der Militair-Perſonen unter keinem Vorwande veräußert werden können;

In Erwägung, 1) daß der Beſchluß vom 7. Thermidor 10. J. verordnet hat, daß keine Inſinuation einer Uebertragung, Abtretung oder Anweiſung von ſolchen Penſionen angenommen werden ſoll, welche der Staats-Caſſe zur Laſt liegen, und daß dieſe Penſionen mit keinem Arreſt belegt werden dürfen;

2) Daß der Zweck dieſes Beſchluſſes war, den Genuß dieſer Penſionen jenen Individuen zuzuſichern, welche ſie erhalten haben, und dieß zwar mit Ausſchließung aller andern;

3) Daß dergleichen Penſionen in der That wie Unterhalts-Gelder betrachtet werden müſſen, welche der Staat bewilliget, und die beſonders für das Individuum beſtimmt ſind, welches ſie erhält; daß ſie durch einen Verkauf nicht das Eigenthum eines andern werden können, ohne daß der deutliche Zweck dieſer Einrichtung verfehlt würde, weil die Abſicht der Regierung war, eine jährliche Beyhülfe zu ſichern, und nicht ein für alle Mahl eine Summe zu geben;

4) Daß dieſe Betrachtungen ebenfalls auf die Reform-Gehalte und die Penſionen der Ehrenlegion anwendbar ſind,

Iſt der Meinung, 1) daß zu Folge des Beſchluſſes vom 7. Thermidor 10. J. und ohne daß es einer neuen Verfügung bedürfe, die Ruheſtands-Beſoldungen und militairiſche Penſionen, ſo wie jene der Ehrenlegion nicht veräußert werden können;

1599. Der Verkauf einer fremden Sache ist ungültig; er kann gleichwohl eine Klage auf vollständigen Schadens-Ersatz begründen, wenn der Käufer nicht wußte, daß die Sache einem andern zugehörte.

1600. Man kann die Erbschaft einer noch lebenden Person, selbst mit ihrer Einwilligung, nicht verkaufen.

1601. War in dem Augenblicke des Verkaufes die verkaufte Sache ganz zu Grunde gegangen, so ist der Verkauf ungültig.

Ist nur ein Theil der Sache zu Grunde gegangen, so hat der Käufer die Wahl, entweder dem Verkaufe zu entsagen, oder den übrig gebliebenen Theil zu fordern, und dessen Werth nach Maßgabe des für die ganze Sache festgesetzten Preises bestimmen zu lassen.

Viertes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer ist schuldig, dasjenige, wozu er sich verbindet, deutlich zu erklären.

Jeder dunkele oder zweydeutige Vertrag wird gegen den Verkäufer ausgelegt.

---

2) Daß die Reform-Gehalte gleichfalls unveräußerlich sind;

3) Daß die Individuen, welche seit dem 7. Thermidor 10. J. diese Pensionen oder Besoldungen verkauft haben mögen, in dieses Eigenthum wieder eingesetzt werden müssen; den Käufern bleibt jedoch vorbehalten, so wie es in dem angeführten Beschlusse bemerkt ist, von den Cedenten die Zurückerstattung der Summen, welche ihnen bezahlt worden seyn mögen, durch gesetzliche Mittel und nach der Vorschrift zu verlangen.

Durch gegenwärtiges Gutachten wird gleichwohl jenes vom 22. December nicht aufgehoben, welches die Abzüge festsetzte, die von den Ruhestands-Besoldungen der Militair-Personen zu Gunsten ihrer Weiber und Kinder gemacht werden sollen, wenn sie in Rücksicht ihrer die durch das Gesetzbuch Napoleons auferlegten Verbindlichkeiten nicht erfüllen.

(Siehe das Gutachten vom 22. December 1807 beym 203. Art. des gegenwärtigen Gesetzbuches.)

1603. Ihm liegen zwey Haupt-Verbindlichkeiten ob, die Verbindlichkeit, die Sache, welche er verkauft, zu überliefern, und die Verbindlichkeit, dafür Gewähr zu leiſten.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Ueberlieferung.

1604. Die Ueberlieferung iſt die Uebergabe der verkauften Sache in die Gewalt und in den Beſitz des Käufers.

1605. Der Verkäufer hat die Verbindlichkeit, Immobilien zu überliefern, erfüllt, wenn er die Schlüſſel eingehändiget hat, in ſo fern von einem Gebäude die Rede iſt, oder wenn er die Urkunden übergeben hat, welche das Eigenthum beweiſen.

1606. Bewegliche Sachen werden überliefert,

Entweder durch wirkliche Einhändigung,

Oder durch Ueberlieferung der Schlüſſel der Gebäude, worin ſie ſich befinden,

Oder auch durch die bloße Einwilligung der Contrahenten, wenn in dem Augenblicke des Verkaufes die Uebergabe nicht vollzogen werden kann, oder wenn der Käufer ſie ſchon aus einem andern Rechtsgrunde in ſeiner Gewalt hatte.

1607. Die Ueberlieferung unkörperlicher Gerechtſamen geſchieht entweder durch Einhändigung der Urkunden, oder durch den Gebrauch, den der Erwerber mit Einwilligung des Verkäufers davon macht.

1608. Die Koſten der Ueberlieferung hat der Verkäufer, und jene des Wegnehmens der Käufer zu tragen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden iſt.

1609. Die Ueberlieferung muß an dem Orte geſchehen, wo zur Zeit des Verkaufes ſich die Sache befand, welche den Gegenſtand davon ausmacht, wenn keine andere Uebereinkunft deßhalb getroffen worden iſt.

1610. Unterläßt der Verkäufer die Ueberlieferung in der unter den Contrahenten verabredeten Zeit, ſo kann der Käufer nach ſeiner Willkühr entweder die Aufhebung des Kauf-Con-

tractes, oder die Einsetzung in den Besitz verlangen, wenn der Verzug bloß von dem Verkäufer herrührt.

1611. In allen Fällen muß der Verkäufer zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns verurtheilt werden, wenn daraus, daß die Ueberlieferung nicht zur verabredeten Zeit geschehen ist, ein Nachtheil für den Käufer erwächst.

1612. Der Verkäufer ist nicht schuldig, die Sache zu überliefern, wenn der Käufer den Preis davon nicht bezahlt, und der Verkäufer ihm keine Zahlungs-Frist bewilliget hat.

1613. Er ist gleichfalls, hätte er auch eine Zahlungs-Frist zugestanden, zur Ueberlieferung nicht verbunden, wenn nach dem Verkaufe der Käufer entweder fallirt hat, oder sein Vermögen in Verfall gerathen ist, so daß dem Verkäufer Gefahr drohet, den Kaufpreis zu verlieren, es sey dann, daß der Käufer ihm Bürgschaft stelle, daß er zur festgesetzten Zeit zahlen werde.

1614. Die Sache muß in dem Zustande überliefert werden, worin sie sich in dem Augenblicke des Verkaufs befindet.

Von diesem Tage an gehören alle Früchte dem Käufer.

1615. Die Verbindlichkeit, die Sache zu überliefern, erstreckt sich auf ihr Zugehör, und auf alles, was zu ihrem immerwährenden Gebrauche bestimmt worden ist.

1616. Der Verkäufer ist verbunden, das Maß, wie es in dem Contracte ausgedruckt ist, zu liefern, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1617. Ist ein Grundstück mit Angabe des Umfanges, und zwar das Maß für so und so viel, verkauft worden, so ist der Verkäufer verbunden, die in dem Contracte angezeigte Quantität dem Käufer, wenn er es erlangt, zu überliefern;

Und wenn dieses ihm unmöglich ist, oder wenn der Käufer es nicht fordert, so muß der Verkäufer sich eine verhältnißmäßige Verminderung des Preises gefallen lassen.

1618. Findet sich dagegen, in dem Falle des vorhergehenden Artikels ein beträchtlicherer Umfang, als in dem

Contracte ausgedruckt ist, so hat der Erwerber die Wahl, entweder den Preis zu ergänzen, oder von dem Contracte abzustehen, wenn der Ueberschuß die angegebene Größe um einen zwanzigsten Theil übersteigt.

1619. In allen übrigen Fällen,

Es mag ein in jeder Hinsicht bestimmter und begränzter Gegenstand verkauft worden seyn,

Oder der Verkauf verschiedene und abgesonderte Grundstücke zum Gegenstande haben,

In dem Contracte mag zuerst das Maß, oder zuerst die Sache, welche verkauft wurde, und nachher das Maß ausgedruckt seyn,

Berechtiget die Angabe dieses Maßes weder den Verkäufer, einen Zusatz zum Preise für das Uebermaß, noch den Erwerber, eine Verminderung des Preises für den Abgang an dem angegebenen Maße zu fordern, es sey dann, daß mit Rücksicht auf den Werth sämmtlicher verkauften Gegenstände, der Unterschied unter dem wirklichen und dem im Contracte ausgedruckten Maße ein Zwanzigsttheil mehr oder weniger betrage, wenn nicht ein anderes ausbedungen worden ist.

1620. In dem Falle, wo zu Folge des vorhergehenden Artikels Erhöhung des Preises für das Uebermaß Statt hat, bleibt dem Erwerber die Wahl, entweder von dem Contracte abzustehen, oder den Zusatz zu dem Preise zu zahlen, und zwar mit den Zinsen, wenn er das Grundstück behalten hat.

1621. In allen Fällen, wo der Erwerber das Recht hat, von dem Contracte abzustehen, ist der Verkäufer verbunden, ihm außer dem Preise, wenn er ihn empfangen hat, die Kosten dieses Contractes zu ersetzen.

1622. Die Klage auf Ergänzung des Preises von Seiten des Verkäufers, und jene auf Verminderung des Preises oder Aufhebung des Contractes von Seiten des Käufers, müssen in Jahres-Frist, von dem Tage des Contractes anzurechnen, bey Strafe des Verlustes des Klage-Rechtes angestellt werden.

1623. Sind zwey Grundstücke in eben demselben Contracte und für einen und denselben Preis, mit Bestimmung des Maßes, das ein jedes der Grundstücke enthalten soll, verkauft worden, und bey einem derselben findet sich ein geringeres, bey dem andern ein größeres Maß, so werden Uebermaß und Abgang, bis zum Betrage ihres Werthes, gegeneinander aufgehoben, und die Klage auf Ergänzung oder auf Verminderung des Preises hat nur nach den oben festgestellten Regeln Statt.

1624. Die Frage, ob der Verlust oder die Verschlimmerung der verkauften Sache vor der Ueberlieferung auf den Verkäufer oder auf den Käufer falle, wird nach den Regeln entschieden, die unter dem Titel von Contracten oder von Verbindlichkeiten im Allgemeinen, die aus Verträgen entstehen, vorgeschrieben sind.

Dritter Abschnitt.

Von der Gewährleistung.

1625. Die Gewährleistung, wozu der Verkäufer dem Käufer verbunden ist, hat zwey Gegenstände: der erste betrifft den ruhigen Besitz der verkauften Sache, der zweyte die verborgenen Mängel dieser Sache, oder die Fehler, wegen welcher die Zurückgebung Statt findet. *)

§. 1.

Von der Gewährleistung im Falle einer Eviction (Entwährung).

1626. Ist schon bey dem Verkaufe über die Gewährleistung nichts ausbedungen worden, so ist der Verkäufer gleichwohl von Rechts wegen verbunden, dem Erwerber für die Eviction, wodurch ihm die verkaufte Sache ganz oder zum Theile entzogen wird, und für die Lasten zu haften, die man an dieser Sache fordert, und die bey dem Verkaufe nicht angegeben worden sind.

1627. Den Contrahenten steht es frey, durch besondere Verträge diese von Rechts wegen eintretende Verbindlichkeit zu vermehren, oder ihre Wirkung zu vermindern; sie können

*) Welche die redhibitorische Klage begründen.

sogar übereinkommen, daß der Verkäufer zu keiner Gewährleistung verbunden seyn soll.

1628. Wenn gleich festgesetzt worden ist, daß der Verkäufer zu keiner Gewähr verbunden seyn soll, so bleibt er gleichwohl schuldig, diejenige zu leisten, die aus einer ihm persönlichen Handlung entspringt; jeder entgegengesetzte Vertrag ist ungültig.

1629. In demselben Falle, wo es ausbedungen war, daß der Verkäufer keine Gewähr leisten sollte, ist er bey eintretender Eviction schuldig, den Kaufpreis zu ersetzen; es sey dann, daß der Erwerber zur Zeit des Verkaufes die Gefahr der Eviction gekannt, oder auf seine Gefahr gekauft habe.

1630. Ist die Gewährleistung versprochen, oder nichts deßhalb ausbedungen worden, wider den Käufer aber der Fall einer wirklichen Eviction eingetreten, so hat er das Recht von dem Verkäufer zu fordern,

1) Den Ersatz des Preises;

2) Den Ersatz der Früchte, wenn er verbunden ist, sie dem Eigenthümer, der ihm die Sache abgestritten hat, herauszugeben;

3) Die bey der Klage auf Gewährleistung von dem Käufer verwendeten Kosten, so wie diejenigen, welche der ursprüngliche Kläger gemacht hat;

4) Endlich Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns nebst den Kosten und gesetzmäßigen Gebühren des Contractes.

1631. Findet sich die verkaufte Sache zur Zeit der Eviction entweder durch Nachläßigkeit des Käufers oder durch Zufälle, die von einer höhern Gewalt herrühren, an Werth verringert, oder beträchtlich verschlimmert, so ist der Verkäufer gleichwohl verbunden, den ganzen Preis zu erstatten.

1632. Hat aber der Käufer aus den von ihm herrührenden Verschlimmerungen Vortheil gezogen, so hat der Verkäufer das Recht, eine diesem Vortheile gleich kommende Summe von dem Kaufpreise zurück zu behalten.

1633. Findet ſich, daß die verkaufte Sache zur Zeit der Eviction einen höhern Werth hat, ſollte auch der Käufer hiezu nichts beygetragen haben, ſo iſt der Verkäufer ſchuldig, ihm das zu zahlen, was ſie über den Kaufpreis werth iſt.

1634. Der Verkäufer iſt ſchuldig, dem Käufer alle Reparaturen und nützliche Verbeſſerungen, die er an dem Grundſtücke etwa vorgenommen hat, ſelbſt zu erſetzen, oder von demjenigen erſetzen zu laſſen, der ihm die verkaufte Sache abgeſtritten hat.

1635. Hatte der Verkäufer wiſſentlich ein fremdes Grundſtück verkauft, ſo iſt er verbunden, dem Käufer alle auf das Grundſtück von ihm verwendeten Koſten, ſelbſt diejenigen zu erſetzen, die bloß zur Zierde oder zum Vergnügen dienen.

1636. Hat der Käufer durch Eviction nur einen Theil der Sache verloren, und dieſer iſt im Verhältniſſe zum Ganzen von ſolcher Wichtigkeit, daß der Käufer ohne den Theil, der ihm abgeſtritten worden iſt, nicht gekauft haben würde, ſo kann er den Verkauf (gerichtlich) aufheben laſſen.

1637. Wird in dem Falle, wo nur ein Theil des verkauften Grundſtückes abgeſtritten worden iſt, der Verkauf nicht aufgehoben, ſo wird dem Käufer derjenige Theil, den er durch die Eviction verloren hat, nach dem Werthe, worauf es zur Zeit der Eviction geſchätzt wird, nicht im Verhältniſſe zum ganzen Kaufpreiſe vergütet, die verkaufte Sache mag an Werth zugenommen oder abgenommen haben.

1638. Zeigt es ſich, daß das verkaufte Grundſtück mit Dienſtbarkeiten, die nicht in's Auge fallen, belaſtet iſt, ohne daß dieſes erklärt wurde, und ſind ſie von ſolcher Wichtigkeit, daß ſich vermuthen läßt, der Erwerber würde nicht gekauft haben, wenn er davon unterrichtet geweſen wäre, ſo kann er darauf antragen, daß der Contract aufgehoben werde, wenn er nicht etwa ſich lieber mit einer Entſchädigung begnügen will.

1639. Die übrigen Fragen, die der Erſatz des Schadens und entbehrten Gewinns, der für den Erwerber aus der

Nicht-Erfüllung des Verkaufs entspringt, veranlassen kann, müssen nach den allgemeinen Regeln entschieden werden, die unter dem Titel von Contracten oder von Verbindlichkeiten im Allgemeinen, welche aus Verträgen entstehen, festgesetzt worden sind.

1640. Die Gewährleistung wegen Eviction fällt hinweg, wenn der Käufer sich durch ein Urtheil in letzter Instanz, oder gegen welches keine Appellation mehr Statt hat, hat verurtheilen lassen, ohne seinen Verkäufer zum Prozeß abzuladen, falls dieser beweist, daß hinlängliche Gründe vorhanden waren, um die Verwerfung der Klage zu bewirken.

§. 2.

Von der Gewährleistung für die Mängel der verkauften Sache.

1641. Der Verkäufer ist schuldig, für die verborgenen Mängel der verkauften Sache, welche sie zu dem Gebrauche, wozu sie bestimmt ist, untauglich machen, oder diesen Gebrauch so sehr vermindern, daß der Käufer sie nicht gekauft, oder nur einen geringern Preis dafür gegeben haben würde, wenn er die Mängel gekannt hätte, Gewähr zu leisten.

1642. Der Verkäufer ist für keine Mängel, welche in's Auge fallen, und wovon der Käufer sich selbst überzeugen konnte, verantwortlich.

1643. Für verborgene Mängel hat er zu haften, wenn sie ihm auch unbekannt gewesen seyn sollten, er habe dann in diesem Falle sich ausbedungen, daß er zu keiner Gewährleistung verbunden seyn solle.

1644. In den Fällen, welche im 1641. und 1643. Art. ausgedruckt sind, hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, und sich den Kaufpreis erstatten zu lassen, oder die Sache zu behalten, und sich einen Theil des Kaufpreises, wie er durch Sachverständige bestimmt wird, zurückgeben zu lassen.

1645. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache, so ist er, außer der Wiedererstattung des Kaufpreises, den er

dafür empfangen hat, dem Käufer zum Ersatze alles Schadens und entbehrten Gewinns verbunden.

1646. Waren dem Verkäufer die Mängel der Sache unbekannt, so hat er nur den Kaufpreis zu erstatten, und dem Käufer die durch den Verkauf verursachten Kosten zu ersetzen.

1647. Ist die Sache, welche mit Mängeln behaftet war, wegen ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen, so trifft der Verlust den Verkäufer, der dem Käufer zur Wiedererstattung des Kaufpreises und zu den übrigen Entschädigungen verbunden ist, die in den beyden vorhergehenden Artikeln erklärt worden sind.

Dagegen ist der Verlust der Sache, der von einem Zufalle herrührt, für Rechnung des Käufers.

1648. Die aus Mängeln, welche die Zurückgabe einer gekauften Sache begründen, (aus redhibitorischen Mängeln) entspringende Klage muß nach der Beschaffenheit dieser Mängel, und nach dem Gebrauche des Ortes, wo der Verkauf geschehen ist, in kurzer Zeit angestellt werden.

1649. Sie hat bey Verkäufen nicht Statt, die von Gerichts wegen geschehen sind.

Fünftes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Käufers.

1650. Die Haupt-Verbindlichkeit des Käufers besteht darin, daß er den Kaufpreis an dem in dem Contracte bestimmten Tage und Orte zahle.

1651. Ist bey dem Verkaufe deßhalb nichts bestimmt worden, so ist der Käufer verbunden, an dem Orte und in der Zeit, wo die Ueberlieferung geschehen soll, zu zahlen.

1652. In folgenden drey Fällen hat der Käufer bis zur Zahlung des Capitals den Kaufpreis zu verzinsen:

Wenn man bey dem Verkaufe hierüber einig geworden ist;

Wenn die verkaufte und überlieferte Sach Früchte oder andere Einkünfte hervorbringt;

Wenn der Käufer zur Zahlung aufgefordert worden ist.

In dieſem letztern Falle laufen die Zinſen nur von der Zeit der Aufforderung.

1653. Wird der Käufer durch eine hypothekariſche oder Vindications-Klage geſtört, oder hat er gegründete Urſache zu fürchten, dadurch geſtört zu werden, ſo kann er mit der Zahlung des Kaufpreiſes inne halten, bis der Verkäufer erwirkt hat, daß die Störung aufhört, wenn dieſer etwa nicht lieber Bürgſchaft leiſten will, oder nicht ausbedungen worden iſt, daß der Käufer, der Störung ungehindert, zahlen ſolle.

1654. Wenn der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlt, ſo kann der Verkäufer auf die Aufhebung des Verkaufes antragen.

1655. Die Auflöſung eines Verkaufes unbeweglicher Güter wird ſogleich erkannt, wenn der Verkäufer in Gefahr iſt, die Sache und den Preis zu verlieren.

Iſt dieſe Gefahr nicht vorhanden, ſo kann der Richter dem Käufer, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine mehr oder weniger lange Friſt geſtatten.

Iſt dieſe Friſt verſtrichen, ohne daß der Käufer gezahlt hat, ſo ſoll die Auflöſung des Verkaufes erkannt werden.

1656. Iſt bey einem Verkaufe von Immobilien bedungen worden, daß, wenn die Zahlung des Kaufpreiſes in der verabredeten Zeit nicht erfolgen würde, der Verkauf von Rechts wegen aufgelöſt ſeyn ſoll, ſo kann der Käufer gleichwohl nach Ablauf der Friſt zahlen, ſo lange er nicht durch eine Aufforderung in Verzug geſetzt worden iſt; nach dieſer Aufforderung kann aber der Richter ihm keine Friſt geſtatten.

1657. Beym Verkaufe von Lebensmitteln und beweglichen Sachen ſoll nach Ablauf der Zeit, die zur Wegnahme in dem Contracte feſtgeſetzt war, die Auflöſung des Verkaufes zum Vortheile des Verkäufers von Rechts wegen und ohne vorhergegangene Aufforderung Statt haben.

Sechstes Capitel.

Von der Nichtigkeit und der Auflösung des Verkaufes.

1658. Außer den in dem gegenwärtigen Titel schon erklärten Ursachen, welche die Nichtigkeit oder Auflösung begründen, und denjenigen, die allen Verträgen gemein sind, kann der Verkauf-Contract noch durch Ausübung des Rechtes auf Wiederkauf, und wegen unverhältnißmäßiger Niedrigkeit des Preises aufgelöst werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechte auf Wiederkauf.

1659. Die Ausbedingung des Wiederkaufs ist ein Vertrag, wodurch der Verkäufer sich vorbehält, gegen Wiedererstattung des Hauptpreises und gegen die im 1673. Art. erwähnte Vergütung die verkaufte Sache zurückzunehmen.

1660. Das Wiederkaufs-Recht kann nicht für eine längere Zeit als fünf Jahre ausbedungen werden.

Ist es auf eine längere Zeit vorbehalten worden, so wird es auf diese Frist eingeschränkt.

1661. Die bestimmte Zeitfrist muß streng beobachtet, und kann von dem Richter nicht verlängert werden.

1662. Hat der Verkäufer seine Klage auf Wiederkauf in der bestimmten Frist nicht angestellt, so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

1663. Die Frist läuft wider alle Personen, selbst wider den Minderjährigen, mit Vorbehalt des Regresses gegen jeden, gegen den er, den Umständen nach, rechtlich eintreten mag.

1664. Ein Verkäufer auf Wiederkauf kann seine Klage gegen einen zweyten Erwerber geltend machen, wenn schon von dem Wiederkaufs-Rechte in dem zweyten Contracte keine Erwähnung geschehen ist.

1665. Wer eine Sache auf Wiederkauf erworben hat, übt alle Rechte seines Verkäufers aus; er kann sowohl wider den wahren Eigenthümer als wider diejenigen verjähren, die etwa Rechte oder Hypotheken an der verkauften Sache zu haben behaupten.

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die Rechts-Wohlthat der Vorausklage entgegensetzen.

1667. Wer von einem in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Grundstücke einen noch nicht abgesonderten Theil unter der Bedingung des Wiederkaufes erworben, und bey einer Versteigerung, worauf wider ihn aus Haß der Gemeinschaft angetragen wurde, das Ganze erstanden hat, kann den Verkäufer, das Ganze an sich zu nehmen, nöthigen, wenn dieser von der Bedingung Gebrauch machen will.

1668. Wenn mehrere in einem und demselben Contracte zusammen ein unter ihnen gemeinschaftliches Grundstück verkauft haben, so kann ein jeder von ihnen die Klage auf Wiederkauf nur für den Antheil, den er daran hatte, geltend machen.

1669. Eben so verhält es sich, wenn derjenige, der allein ein Grundstück verkauft hat, mehrere Erben hinterlassen hat.

Ein jeder dieser Miterben kann das Wiederkaufs-Recht nur in Ansehung des Antheils ausüben, den er an der Erbschaft hat.

1670. In dem Falle der beyden vorhergehenden Artikel kann indessen der Käufer verlangen, daß alle Mitverkäufer oder alle Miterben zur Sache abgeladen werden, um sich untereinander über die Zurücknahme des ganzen Grundstückes zu vereinigen; und, wenn sie sich nicht vereinigen, soll er von der Klage losgesprochen werden.

1671. Ist ein Grundstück, das mehrern zugehörte, nicht von ihnen gemeinschaftlich und im Ganzen, sondern von jedem einzelnen nur der Theil verkauft worden, den er daran hatte, so kann jeder für sich allein und besonders die Klage auf Wiederkauf für den Theil anstellen, der ihm zugehörte;

Und der Käufer kann denjenigen, der sie auf diese Weise anstellt, nicht zwingen, das Ganze an sich zu nehmen.

1672. Hat der Käufer mehrere Erben hinterlassen, so kann, wenn die verkaufte Sache noch ungetheilt, oder unter

ihnen getheilt worden ist, die Klage auf Wiederkauf wider einen jeden von ihnen nur für seinen Theil angestellt werden.

Ist aber die Erbschaft getheilt worden, und die verkaufte Sache dem Lose eines der Erben angefallen, so hat gegen ihn die Klage auf Wiederkauf für's Ganze Statt.

1673. Der Verkäufer, der die Ausbedingung des Wiederkaufes geltend macht, muß nicht allein den Hauptpreis, sondern auch die Kosten und gesetzlichen Gebühren des Verkaufes, die nothwendigen Ausbesserungen, und diejenigen, welche den Werth des Grundstückes erhöhet haben, bis zum Betrage dieses erhöheten Werths erstatten. Er kann nicht eher in den Besitz eintreten, bis er allen diesen Verbindlichkeiten Genüge geleistet hat.

Wenn der Verkäufer kraft des ausbedungenen Wiederkaufs wieder zu seinem Grundstücke gelangt, so nimmt er es frey von allen Lasten und Hypotheken zurück, womit der Erwerber es beschwert haben mag; er ist aber verbunden, die von dem Erwerber ohne Gefährde geschlossenen Pacht-Contracte zu vollziehen.

Zweyter Abschnitt.

Von Aufhebung des Verkaufs wegen Verletzung.

1674. Ist der Verkäufer um mehr als sieben Zwölftel bey dem Preise einer unbeweglichen Sache verletzt worden, so hat er das Recht, auf Rescission (Aufhebung) des Verkaufes sogar dann anzutragen, wenn er in dem Contracte auf die Befugniß, diese Aufhebung zu fordern, Verzicht gethan, und erklärt hätte, daß er dasjenige, was die Sache mehr werth ist, schenke.

1675. Um zu wissen, ob eine Verletzung über sieben Zwölftel vorhanden sey, muß man die unbewegliche Sache nach ihrem Zustande und Werthe zur Zeit des Verkaufes schätzen.

1676. Nach Ablauf von zwey Jahren, von dem Tage des Verkaufes anzurechnen, ist diese Klage nicht mehr zulässig.

Dieſe Friſt läuft wider verheirathete Frauen, und wider Abweſende, Interdicirte und Minderjährige, wenn ſie in die Rechte eines Volljährigen, der verkauft hat, getreten ſind.

Dieſe Friſt läuft ebenfalls während der Zeit, welche zur Ausübung des bedungenen Wiederkaufes beſtimmt iſt, und bleibt inzwiſchen nicht ausgeſetzt.

1677. Der Beweis der Verletzung kann nur durch ein Urtheil, und nur in dem Falle zugelaſſen werden, wo die articulirten Thatſachen wahrſcheinlich und erheblich genug ſind, um eine Verletzung vermuthen zu laſſen.

1678. Dieſer Beweis kann nicht anders geführt werden, als durch einen Bericht drever Sachverſtändigen, welche verbunden ſind, nur einen gemeinſchaftlichen Verbal-Prozeß zu fertigen, und nur eine Meinung nach Mehrheit der Stimmen zu äußern.

1679. Sind die Meinungen verſchieden, ſo muß der Verbal-Prozeß die Gründe enthalten, worauf ſie beruhen; es iſt aber nicht erlaubt anzuführen, welcher Meinung jeder Sachverſtändige geweſen iſt.

1680. Die drey Sachverſtändigen werden von Amts wegen ernannt, es ſey dann, daß die Parteyen ſich vereinigt hätten, ſie alle drey gemeinſchaftlich zu ernennen.

1681. Wird die Klage auf Reſciſſion zugelaſſen, ſo hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben, und den Preis, den er dafür gezahlt hat, wieder in Empfang zu nehmen, oder gegen Nachzahlung der Summe, die an dem wahren Preiſe fehlt, jedoch mit Abzug eines Zehntels von dem ganzen Preiſe, das Grundſtück zu behalten.

Der dritte Beſitzer hat das nehmliche Recht, mit Vorbehalt ſeiner Klage auf Gewährleiſtung, wider ſeinen Verkäufer.

1682. Will der Käufer lieber die Sache behalten, dagegen die in dem vorhergehenden Artikel beſtimmte Nachzahlung leiſten, ſo iſt er verbunden, die Zinſen der nachzuzahlenden Summe von dem Tage an, da die Klage auf Reſciſſion angeſtellt wurde, zu entrichten.

Will er lieber die Sache zurückgeben, und den Preis wiedernehmen, ſo erſetzt er die Früchte von dem Tage der angeſtellten Klage.

Die Zinſen des Kaufpreiſes, den er gezahlt hatte, werden ihm gleichfalls, entweder von dem Tage eben dieſer Klage, oder wenn er gar keine Früchte gezogen hat, von dem Tage der Zahlung an vergütet.

1683. Zum Vortheile des Käufers hat keine Reſciſſion wegen Verletzung Statt.

1684. Sie hat gleichfalls bey allen Verkäufen nicht Statt, die nach den Geſetzen nur unter gerichtlicher Autorität geſchehen können.

1685. Die Regeln, welche in dem vorhergehenden Abſchnitte für die Fälle aufgeſtellt worden ſind, wo mehrere zuſammen, oder jeder von ihnen für ſich beſonders verkauft haben, ſo wie auch für den Fall, wo der Verkäufer oder der Käufer mehrere Erben hinterlaſſen hat, werden gleichfalls in Anſehung der anzuſtellenden Reſciſſions-Klage beobachtet.

Siebentes Capitel.

Von der Verſteigerung gemeinſchaftlicher Güter.

1686. Wenn eine unter mehrern gemeinſchaftliche Sache ſich nicht füglich und ohne Verluſt theilen läßt;

Oder wenn bey einer mit allerſeitiger Einwilligung vorgenommenen Theilung gemeinſchaftlicher Güter es einige gibt, die keiner der Theilenden an ſich nehmen kann oder will;

So werden dieſe Sachen im Ausrufe an den Meiſtbiethenden verkauft, und der Kaufpreis wird unter den Miteigenthümern getheilt.

1687. Einem jeden der Miteigenthümer ſteht es frey zu fordern, daß Fremde zur Verſteigerung mit eingeladen werden; man muß ſie nothwendiger Weiſe mit einladen, wenn einer der Miteigenthümer minderjährig iſt.

1688. Die Art und die Formalitäten, welche bey der Verſteigerung zu beobachten ſind, ſind unter dem Titel von

der Erbfolge, und in dem Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren erklärt. *)

Achtes Capitel.

Von dem Uebertrage der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte.

1689. Bey dem Uebertrage einer Forderung, eines Rechtes oder einer Klage gegen eine dritte Person geschieht die Ueberlieferung unter dem Cedenten und dem Cessionar (dem Abtretenden und dem Erwerber) durch Einhändigung der Urkunde.

1690. In Beziehung auf dritte Personen gelangt der Cessionar nicht eher zum Besitze, als durch die Insinuation des geschehenen Uebertrags an den Schuldner.

Der Cessionar kann jedoch ebenfalls dadurch zum Besitze gelangen, daß der Schuldner in einer authentischen Urkunde den Uebertrag annimmt.

1691. Hatte der Schuldner den Cedenten bezahlt, ehe dieser oder der Cessionar ihm den Uebertrag insinuirt hatte, so ist er auf eine gültige Weise befreyt.

1692. Der Verkauf oder Uebertrag einer Forderung erstreckt sich auf die Zugehörungen der Forderung, wie z. B. auf Bürgschaft, Privilegien und Hypotheken.

1693. Wer eine Forderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften, daß er zur Zeit des Uebertrags die Forderung oder das Recht wirklich hatte, wenn schon der Uebertrag geschehen ist, ohne daß er hiefür Gewährleistung versprach.

1694. Er haftet nur dann für die Zahlungs-Fähigkeit des Schuldners, wenn er sich hiezu verbunden hat, und nur bis zum Betrage des Preises, der ihm für die Forderung gezahlt worden ist.

1695. Hat er die Gewährleistung für die Zahlungs-Fähigkeit des Schuldners versprochen, so wird diese Zusage nur von der gegenwärtigen Zahlungs-Fähigkeit verstanden;

*) Siehe Art. 966 u. f. d. G. g. d. r. B. i. C. G.

sie erstreckt sich nicht auf die künftige Zeit, wenn der Cedent es nicht ausdrücklich versprochen hat.

1696. Wer eine Erbschaft verkauft, ohne ihre Gegenstände stückweise zu benennen, ist nur schuldig, dafür zu haften, daß er Erbe sey.

1697. Hatte er schon die Früchte von irgend einem Grundstücke genossen, oder den Betrag einer Forderung, die zur Erbschaft gehörte, in Empfang genommen, oder einige Erbschafts-Sachen veräußert, so ist er verbunden, sie dem Käufer zu ersetzen, wenn er sie bey dem Verkaufe nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

1698. Der Käufer muß auf seiner Seite dem Verkäufer, was dieser an Schulden und Lasten, die auf der Erbschaft hafteten, gezahlt hat, wiedererstatten, und ihm alles vergüten, was er als Gläubiger zu fordern hatte, wenn nicht ein anderes ausbedungen worden ist.

1699. Derjenige, wider welchen ein streitiges Recht übertragen worden ist, kann sich seiner Verbindlichkeit gegen den Cessionar dadurch entledigen; daß er ihm den wirklichen Preis des Uebertrags mit den Kosten und gesetzlichen Gebühren und den Zinsen von dem Tage an vergütet, da der Cessionar den Preis des an ihn geschehenen Uebertrags gezahlt hat.

1700. Die Sache wird von dem Augenblicke an für streitig angesehen, wo über das Recht selbst ein Prozeß und Streit obwaltet.

1701. Die im 1699. Art. enthaltene Verfügung fällt weg,

1) In dem Falle, wo der Uebertrag an einen Miterben oder an einen Miteigenthümer des übertragenen Rechtes geschehen ist;

2) Wenn er an einen Gläubiger, um ihn für das, was er zu fordern hatte, zu befriedigen (an Zahlungsstatt) geschehen ist;

3) Wenn er an den Besitzer des Grundstückes geschah, woran das streitige Recht ausgeübt werden sollte.

Siebenter Titel.

Von dem Tauſche.

(Decret. den 7. März 1804. Promulg. den 17. des nehml. Mon.)

1702. Der Tauſch iſt ein Vertrag, wodurch die Contrahenten ſich gegenſeitig eine Sache für eine andere geben.

1703. Der Tauſch kommt auf gleiche Weiſe, wie der Verkauf, durch bloße Einwilligung zu Stande.

1704. Hat einer der Tauſchenden die Sache wirklich empfangen, die ihm gegen die ſeinige verſprochen worden iſt, und er beweiſt nachher, daß der andere Contrahent kein Eigenthümer dieſer Sache war, ſo kann er nicht gezwungen werden, diejenige zu überliefern, die er dagegen verſprochen hat, ſondern nur die Sache zurückzugeben, die er empfangen hat.

1705. Der Contrahent, dem die Sache abgeſtritten worden iſt, die er im Tauſche gegen die ſeinige erhalten hat, hat die Wahl, entweder auf Erſatz des Schadens und entbehrten Gewinns anzutragen, oder ſeine Sache zurückzufordern.

1706. Bey dem Tauſch-Contracte hat keine Reſciſſion wegen Verletzung Statt.

1707. Uebrigens ſind alle andere für den Kauf-Contract feſtgeſetzten Regeln auf den Tauſch anwendbar.

Achter Titel.

Von dem Mieth-Contracte.

(Decret. den 7. März 1804. Promulg. den 17. des nehml. Monats.)

Erſtes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es gibt zwey Gattungen von Mieth-Contracten:
Der Mieth-Contract über Sachen,
Und über Dienſte und Arbeit.

1709. Der Mieth-Contract über Sachen iſt ein Vertrag, wodurch einer der Contrahenten ſich anheiſchig macht, dem

andern eine bestimmte Zeit hindurch und gegen einen bestimmten Preis, den dieser ihm zu zahlen verspricht, den Gebrauch und Genuß einer Sache zu verschaffen.

1710. Der Mieth-Contract über Dienste und Arbeit ist ein Vertrag, wodurch einer der Contrahenten sich verpflichtet, für den andern gegen einen unter ihnen bedungenen Preis, etwas zu thun.

1711. Diese beyden Gattungen des Mieth-Contractes werden noch ferner in mehrere besondere Arten abgetheilt.

Man nennt Miethe (*bail à loyer*) den Mieth-Contract über Häuser und Mobilien;

Pacht (*Bail à ferme*) den Pacht-Contract über Landgüter;

Verdingung (*Loyer*) den Mieth-Contract über Arbeit oder Dienste;

Viehpacht (*Bail à cheptel*) den Pacht-Contract über Vieh, dessen Nutzen unter dem Eigenthümer und demjenigen, dem er es anvertraut, getheilt wird.

Unternehmungen einer zu verfertigenden Arbeit für einen bestimmten Preis, nach einem Anschlage oder Accorde, sind auch Mieth-Contracte, wenn der Stoff von demjenigen geliefert wird, für den die Arbeit geschieht.

Diese drey letztern Gattungen haben ihre besondern Regeln.

1712. Die Verpachtungen der National-Güter, der Güter, welche Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehören, sind besondern Verordnungen unterworfen. *)

*) N°. LXXIV. kaiserl. Decret über die Verpachtungen, die von den Spitälern und Anstalten des öffentlichen Unterrichts vorgenommen werden, vom 12. August 1807.

Art. 1. Von Kundmachung des gegenwärtigen Decrets anzurechnen, sollen die Verpachtungen der Spitäler und anderer öffentlichen Anstalten der Wohlthätigkeit oder des öffentlichen Unterrichts, für die gewöhnliche Dauer, durch Versteigerungen vor einem durch den Präfecten des Departements bezeichneten Notar geschehen, und das Hypotheken-Recht auf alle Güter des Verpächters mit Beschreibung derselben, dem Gesetzbuche Napoleons gemäß, stipulirt werden.

a. Das Verzeichniß der Bedingungen des Zuschlags und des Genusses soll vorläufig durch die Verwaltungs-Commission, das

Zweytes Capitel.

Von dem Mieth- und Pacht-Contracte, welcher Sachen zum Gegenstande hat.

1713. Man kann alle Arten beweglicher oder unbeweglicher Güter in Miethe oder in Pachtung geben und nehmen.

Erster Abschnitt.

Von den Regeln, die sowohl auf die Miethe der Häuser, als auf die Verpachtung der Landgüter anwendbar sind.

1714. Man kann schriftlich oder mündlich in Miethe oder Pachtung geben und nehmen.

1715. Ist die Miethe oder Pachtung, die ohne schriftlichen Aufsatz geschlossen worden ist, noch auf keine Weise in

---

Wohlthätigkeits-Büreau oder das Verwaltungs-Büreau nach Verschiedenheit der Anstalt verfertiget werden.

Der Unter-Präfect gibt sein Gutachten, und der Präfect genehmiget oder modificirt das erwähnte Verzeichniß der Bedingungen.

3. Die Anschlags-Zettel für die Versteigerung sollen in den, durch die Gesetze und Verordnungen schon bestimmten Formen und Fristen, angeheftet werden; und nebst dem soll der Auszug davon in die Zeitung des Ortes, wo die Anstalt ist, oder wenn es an diesem Orte keine Zeitung gibt, in jene des Departements, so wie es im 683. Art. des Gesetzbuches über das rechtliche Verfahren in Civil-Sachen vorgeschrieben ist, eingerückt werden.

Von allem diesem muß in der Urkunde über den Zuschlag Meldung geschehen.

4. Ein Mitglied der Spitals-Commission, des Wohlthätigkeits- oder Verwaltungs-Büreau soll den Versteigerungen und dem Zuschlage beywohnen.

5. Der Zuschlag wird erst durch die Genehmigung des Präfecten definitiv; vierzehn Tage, nachdem diese ertheilt worden ist, muß die Urkunde einregistrirt werden.

6. Ueber die Gebühren der Notarien für die Verpachtungen, von denen im gegenwärtigen Decrete die Rede ist, soll ein Tarif verfertiget werden, den wir auf den Bericht unseres Ministers des Innern genehmigen werden.

(Siehe den Regierungs-Beschluß vom 7. Germinal 7. J., die Instruction des Ministers des Innern vom 12. Floreal 9. J., und den Beschluß vom 14. Nivos 11. J.)

Vollzug gesetzt worden, und wird sie von einem der Contrahenten geläugnet, so kann der Beweis durch Zeugen nicht angenommen werden, so gering auch immer der Mieth- oder Pachtpreis seyn möge, und obschon man behauptet, daß Handgeld gegeben worden sey.

Nur kann demjenigen, der die Miethe oder Pachtung läugnet, der Eid angetragen werden.

1716. Entsteht Streit über den Preis eines mündlich geschlossenen Mieth- oder Pacht-Contractes, dessen Vollziehung ihren Anfang genommen hat, es existirt aber keine Quittung, so soll dem Eigenthümer deßhalb auf seinen Eid geglaubt werden, wenn nicht der Miether oder Pächter lieber auf Schätzung durch Sachverständige antragen will, in welchem Falle die Kosten der Schätzung ihm zur Last fallen, wenn dieselbe den von ihm angegebenen Preis übersteigt.

1717. Der Miether oder Pächter hat das Recht, durch After-Vermiethung oder After-Verpachtung einen andern an seine Stelle zu setzen, und sogar seine Miethe oder seinen Pacht einem andern zu übertragen, wenn ihm diese Befugniß nicht untersagt worden ist.

Sie kann ganz oder zum Theile untersagt werden.

Diese Clausel ist immer streng zu beobachten.

1718. Die unter dem Titel von dem Heirathe-Contracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, vorkommenden Artikel, welche sich auf die Verpachtung der den verheiratheten Frauen zugehörigen Güter beziehen, sind auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen anwendbar.

1719. Der Vermiether oder Verpachter ist nach der Natur des Contractes, und ohne daß es deßhalb einer besondern Uebereinkunft bedarf, verbunden,

1) Dem Miether oder Pächter die vermiethete oder verpachtete Sache zu überliefern;

2) Diese Sache in solchem Zustande zu unterhalten, daß sie zu dem Gebrauche dienlich bleibt, wozu sie vermiethet oder verpachtet worden ist;

3) Während der Dauer des Mieth- oder Pacht-Contractes dem Miether oder Pächter den ruhigen Genuß derselben zu verschaffen.

1720. Der Vermiether oder Verpachter ist schuldig, die Sache in einem guten Stande von Ausbesserungen aller Art zu überliefern.

Er muß während des Mieth- oder Pacht-Contractes alle Ausbesserungen daran machen, die nothwendig werden mögen, diejenigen ausgenommen, welche dem Miether oder Pächter zur Last fallen.

1721. Dem Miether oder Pächter gebührt Gewährleistung für alle Fehler oder Mängel der vermietheten oder verpachteten Sache, welche den Gebrauch derselben verhindern, wenn sogar der Vermiether oder Verpachter sie zur Zeit, als der Contract geschlossen wurde, nicht gekannt haben sollte.

Entsteht aus diesen Fehlern oder Mängeln einiger Verlust für den Miether oder Pächter, so ist der Vermiether oder Verpächter ihn zu entschädigen verbunden.

1722. Wird die vermiethete oder verpachtete Sache durch einen Zufall während der Mieth- oder Pachtzeit ganz zerstört, so ist der Mieth- oder Pacht-Contract von Rechts wegen aufgehoben; wird sie nur zum Theile zerstört, so kann der Miether oder Pächter, je nachdem die Umstände beschaffen sind, entweder auf Verminderung des Preises, oder gar auf gänzliche Aufhebung des Mieth- oder Pacht-Contractes antragen. In einem wie im andern Falle hat keine Entschädigung Statt.

1723. Der Vermiether oder Verpachter darf während der Mieth- oder Pachtzeit die Form der vermietheten oder verpachteten Sache nicht verändern.

1724. Wenn die vermiethete oder verpachtete Sache während der Mieth- oder Pachtzeit dringender Ausbesserungen bedarf, und die sich bis zum Ende derselben nicht aufschieben lassen, so muß der Miether oder Pächter sie erleiden, welche Unbequemlichkeit sie ihm auch verursachen mögen, und ob-

gleich er die Zeit hindurch, da sie geschehen, eines Theiles der gemietheten oder gepachteten Sache beraubt wird.

Dauern aber diese Ausbesserungen mehr als vierzig Tage, so soll der Preis der Miethe oder des Pachts nach Verhältniß der Zeit und des Theiles der gemietheten oder gepachteten Sache, dessen er beraubt worden ist, vermindert werden.

Sind die Ausbesserungen von der Art, daß sie dasjenige, dessen der Miether oder Pächter für sich und seine Familie zur Wohnung bedarf, unbewohnbar machen, so kann dieser den Mieth- oder Pacht-Contract aufheben lassen.

1725. Der Vermiether oder Verpachter ist nicht schuldig, dem Miether oder Pächter Gewähr zu leisten, wenn dritte Personen durch Thätlichkeiten und ohne übrigens irgend ein Recht an der vermietheten oder verpachteten Sache zu behaupten, ihn in seinem Genusse stören; dem Miether oder Pächter bleibt es jedoch vorbehalten, in seinem eigenen Nahmen sie gerichtlich zu belangen.

1726. Ist dagegen der Miether oder Pächter zu Folge einer das Eigenthum des Grundstückes betreffenden Klage in seinem Genusse gestört worden, so hat er das Recht, eine verhältnißmäßige Verminderung des Mieth- oder Pachtpreises zu fordern, vorausgesetzt, daß die Störung und das Hinderniß dem Eigenthümer angekündigt worden sind.

1727. Behaupten diejenigen, welche die Thätlichkeiten begangen haben, daß sie irgend ein Recht an der vermietheten oder verpachteten Sache haben, oder wird der Miether oder der Pächter selbst vor Gericht gefordert, um zu sehen, daß er verurtheilt werde, die Sache ganz oder zum Theile zu räumen, oder die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit zu gestatten, so muß er den Vermiether oder Verpachter zur Gewährleistung auffordern, und von der Instanz losgesprochen werden, wenn er es verlangt, und den Vermiether oder Verpachter nennt, für den und in dessen Nahmen er besitzt.

1728. Der Miether oder Pächter hat zwey Haupt-Verbindlichkeiten zu erfüllen.

1) Die gemiethete oder gepachtete Sache als ein guter Hausvater, und nach der Bestimmung, die sie im Mieth- oder Pacht-Contracte erhalten hat, oder nach derjenigen, die sich in Ermangelung einer Uebereinkunft über diesen Punct, nach den Umständen vermuthen läßt, zu gebrauchen;

2) Das Mieth- oder Pachtgeld in den festgesetzten Fristen zu zahlen.

1729. Gebraucht der Miether oder Pächter die gemiethete oder gepachtete Sache zu einem andern Zwecke, als wozu sie bestimmt worden ist, oder wodurch für den Vermiether oder Verpachter ein Nachtheil entstehen könnte, so kann dieser, nach Beschaffenheit der Umstände, den Mieth- oder Pacht-Contract aufheben lassen.

1730. Ist unter dem Vermiether oder Verpachter und Miether oder Pächter eine Beschreibung über den Zustand der Gebäude und anderer Gegenstände aufgenommen worden, so muß dieser die Sache so zurückliefern, wie er sie nach dem Inhalt dieser Beschreibung empfangen hat, mit Ausnahme dessen, was etwa vor Alter oder durch höhere Gewalt zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden ist.

1731. Ist keine solche Beschreibung aufgenommen worden, so tritt die Vermuthung wider den Miether oder Pächter ein, daß er die Sache in gutem brauchbaren Stande mit allen ihm zur Last liegenden Ausbesserungen erhalten habe, und er muß sie so zurückgeben; der Gegenbeweis bleibt ihm jedoch vorbehalten.

1732. Für alles, was während seines Genusses verschlimmert wird, oder zu Grunde geht, ist er verantwortlich, er beweise dann, daß es ohne sein Verschulden geschehen sey.

1733. Er ist für Feuersbrunst verantwortlich, er beweise dann,

Daß die Feuersbrunst durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch einen Fehler an der Bauart entstanden;

Oder daß das Feuer von einem benachbarten Hause mitgetheilt worden ist.

1734. Sind der Miether mehrere, so haben alle solidarisch für Feuersbrunst zu haften;

Sie beweisen dann, daß das Feuer in der Wohnung eines von ihnen ausgebrochen ist, in welchem Falle dieser allein hiefür verantwortlich ist;

Oder es werde von einigen der Beweis geführt, daß bey ihnen das Feuer nicht ausbrechen konnte, in welchem Falle diese hiefür nicht haften.

1735. Der Pächter oder Miether hat für die Verschlimmerungen und die Schäden zu haften, welche von den Personen seines Hauses oder von seinen After-Miethern oder After-Pächtern herrühren.

1736. Ist der Mieth-Contract nicht schriftlich abgefaßt worden, so kann ein Contrahent dem andern nur unter Beobachtung der durch die Orts-Gebräuche bestimmten Fristen aufkündigen.

1737. Ist der Mieth- oder Pacht-Contract schriftlich gemacht worden, so erlischt er von Rechts wegen mit Ablauf der bestimmten Zeit, ohne daß es einer Aufkündigung bedürfe.

1738. Wenn nach Ablauf der in schriftlichen Mieth- oder Pacht-Contracten festgesetzten Zeit, der Miether oder Pächter im Besitze bleibt, und darin gelassen wird, so tritt eine neue Miethe oder ein neuer Pacht ein, deren Wirkung durch den Artikel, der sich auf die nicht schriftlich gemachten Vermiethungen bezieht, bestimmt ist.

1739. Ist eine Aufkündigung insinuirt worden, so kann sich der Miether oder Pächter, obschon er im Genusse geblieben ist, auf eine stillschweigende Erneuerung des Contracts nicht berufen.

1740. In dem Falle der beyden vorhergehenden Artikel erstreckt sich die Bürgschaft, welche für den Mieth- oder Pacht-Contract gestellt worden ist, nicht auf die Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Vertrages entstehen.

1741. Der Mieth- oder Pacht-Contract erlischt durch den Verlust und Untergang der gemietheten oder gepachteten Sache; und dadurch, daß der Vermiether und Miether gegenseitig ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen.

1742. Der Mieth- oder Pacht-Contract wird weder durch den Tod des Vermiethers oder Verpachters, noch durch jenen des Miethers oder Pächters aufgelöst.

1743. Verkauft der Vermiether oder Verpachter die vermiethete oder verpachtete Sache, so kann der Käufer den Pächter oder Miether, dessen Pacht- oder Mieth-Contract in authentischer Form ist, oder ein gewisses Datum hat, nicht vertreiben, es sey dann, daß der Vermiether oder Verpachter sich dieses Recht im Mieth- oder Pacht-Contracte vorbehalten habe.

1744. Ist bey dem Mieth- oder Pacht-Contracte ausbedungen worden, daß im Falle eines Verkaufes der Käufer befugt seyn soll, den Pächter oder Miether zu vertreiben, aber nichts über den Schadens-Ersatz verabredet worden, so ist der Verpachter oder Vermiether schuldig, den Pächter oder Miether auf folgende Weise zu entschädigen.

1745. Ist von einem Hause, von Wohnzimmern oder einem Kramladen die Rede, so zahlt der Vermiether dem zur Räumung angewiesenen Miether, für Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns so viel, als das Miethgeld für die Zeit beträgt, die nach dem Orts-Gebrauche zwischen der Aufkündigung und der wirklichen Räumung gestattet ist.

1746. Ist von Landgütern die Rede, so besteht die Entschädigung, welche der Verpachter dem Pächter zu zahlen hat, in einem Drittel des Pachtpreises für die ganze noch übrige Pachtzeit.

1747. Die Entschädigung wird durch Sachverständige bestimmt, wenn von Manufacturen, Hüttenwerken oder andern Anlagen die Rede ist, welche große Vorschüsse erfordern.

1748. Der Käufer, der sich des im Mieth- oder Pacht-Contracte vorbehaltenen Rechtes bedienen will, den Pächter oder Miether im Falle eines Verkaufes zu vertreiben, ist außer dem verbunden, den Miether vorläufig und so frühe zu benachrichtigen, als es an dem Orte bey Aufkündigungen gebräuchlich ist.

Auf gleiche Weise muß er, wenn von Landgütern die Rede ist, dem Pächter wenigstens ein Jahr zuvor aufkündigen.

1749. Pächter oder Miether können nicht vertrieben werden, sie seyen dann von dem Verpachter oder dem Vermiether, oder in dessen Ermangelung, von dem neuen Erwerber, in dem hier oben erklärten Verhältnisse für Schaden und entbehrten Gewinn befriediget.

1750. Ist der Mieth- oder Pacht-Contract nicht in der Form einer authentischen Urkunde errichtet, oder hat er kein gewisses Datum, so ist der Erwerber zu keinem Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns verbunden.

1751. Wer unter der Ausbedingung des Wiederverkaufs erworben hat, kann sich des Rechtes, den Miether oder Pächter zu vertreiben, nicht eher bedienen, als bis er durch Ablauf der zum Wiederkaufe bestimmten Zeit unwiderruflicher Eigenthümer wird.

Zweyter Abschnitt.

Von den besondern Regeln, welche den Mieth-Contract über Häuser und Mobilien betreffen.

1752. Ein Miether, der das Haus nicht mit hinreichenden Mobilien versieht, kann vertrieben werden, wenn er nicht hinlängliche Sicherheit für die Zahlung des Miethgeldes leistet.

1753. Der After-Miether hat dem Eigenthümer nur bis zum Betrag des After-Miethgeldes zu haften, den er im Augenblicke des angelegten Arrestes schuldig seyn mag, und er kann sich dabey auf keine zum Voraus geschehene Zahlungen beziehen.

Zahlungen, welche der After-Miether, kraft einer in seinem Mieth-Contracte enthaltenen Uebereinkunft, oder nach dem Orts-Gebrauche geleistet hat, werden nicht als zum Voraus geschehene Zahlungen betrachtet.

1754. Ausbesserungen oder kleine Unterhaltungs-Kosten, welche dem Miether zur Last liegen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist, sind diejenigen, welche als

ſolche durch den Orts-Gebrauch beſtimmt ſind, und unter andern die Ausbeſſerungen,

An den Feuerherden, Rückenplatten, Einfaſſungen und Geſimſen der Kamine.

An dem Mörtel, womit der untere Theil der Mauern in den Zimmern und andern zur Wohnung beſtimmten Plätzen übertüncht iſt, bis zur Höhe eines Meters;

An den Pflaſterſteinen und Platten in den Zimmern, wenn nur einige davon zerbrochen ſind;

An den Fenſterſcheiben, ſie ſeyen dann durch den Hagel oder andere außerordentliche, und von höherer Gewalt herrührende Zufälle, wofür der Miether nicht haften kann, zerbrochen;

An den Thüren, Fenſtern, Brettern, wodurch die Kramladen geſperrt oder verſchloſſen werden, an den Thürangeln, Riegeln und Schlöſſern.

1755. Keine der Ausbeſſerungen, welche als dem Miether obliegend anzuſehen ſind, fällt ihm zur Laſt, wenn bloß Alter oder höhere Gewalt ſie veranlaßt hat.

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte fällt dem Vermiether zur Laſt, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden iſt.

1757. Bey der Vermiethung von Mobilien, um ein ganzes Haus, eine ganze zur Wohnung eingerichtete Abtheilung deſſelben, einen Kramladen oder jedes andere Wohnzimmer damit zu verſehen, wird angenommen, daß ſie für die gewöhnliche Zeit geſchehen ſey, auf welche man nach dem Orts-Gebrauche, Häuſer, einzelne Abtheilungen derſelben, Kramläden und andere Wohnzimmer zu vermiethen pflegt.

1758. Bey der Vermiethung mit Mobilien verſehener Wohnzimmer wird angenommen, daß der Mieth-Contract auf ein Jahr geſchloſſen worden ſey, wenn man übereingekommen iſt, daß ſo viel für's Jahr gezahlt werden ſoll;

Auf einen Monat, wenn ſo viel für den Monat;

Auf einen Tag, wenn so viel für jeden Tag ausbedungen worden ist.

Fehlt es an allem Beweise, daß die Vermiethung für so viel jährlich, monatlich oder täglich geschehen sey, so wird dafür gehalten, daß der Mieth-Contract nach dem Orts-Gebrauche geschlossen worden ist.

1759. Bleibt der Miether eines Hauses oder einiger Wohnzimmer, nach Ablauf der in einem schriftlichen Mieth-Contracte bestimmten Zeit, in dem Genusse, ohne daß der Vermiether einen Widerspruch einlegt, so wird angenommen, daß er das Haus oder die Wohnzimmer unter den nehmlichen Bedingungen, für die durch den Orts-Gebrauch bestimmte Zeit behalte, und er kann sie erst nach vorhergegangener Aufkündigung, welche in der durch den Orts-Gebrauch bestimmten Frist geschehen ist, verlassen, oder daraus vertrieben werden.

1760. Wird der Contract durch Verschulden des Miethers aufgehoben, so ist dieser verbunden, während der Zeit, die zur Wiedervermiethung erforderlich ist, das Miethgeld zu zahlen, mit Vorbehalt des Schadens, der etwa aus dem Mißbrauche der Sache entstanden seyn mag.

1761. Der Vermiether kann von dem Contracte nicht abgehen, wenn er schon erklärt, daß er das vermiethete Haus selbst beziehen will, das Gegentheil sey dann ausbedungen worden.

1762. Ist in dem Mieth-Contracte festgesetzt worden, daß es dem Vermiether frey stehen soll, das Haus selbst zu beziehen, so ist er verbunden, vorher zur gehörigen, durch den Orts-Gebrauch bestimmten Zeit, eine Aufkündigung insinuiren zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Regeln der Pacht-Contracte über Landgüter.

1763. Wer unter der Bedingung bauet, daß die Früchte mit dem Verpachter getheilt werden sollen, kann weder das Gut einem andern verpachten, noch sein Recht übertragen, wenn ihm die Befugniß dazu nicht ausdrücklich in dem Pacht-Contracte eingeräumt worden ist.

1764. Handelt der Pächter wider diese Verfügung, so hat der Eigenthümer das Recht, in den Genuß wieder einzutreten, und der Pächter wird verurtheilt, den Schaden zu ersetzen, der aus der Nicht-Vollziehung des Pacht-Contractes entspringt.

1765. Ist in einem Pacht-Contracte den Grundstücken ein geringerer oder größerer Flächen-Inhalt beygelegt worden, als sie wirklich haben, so hat nur in den unter dem Titel von dem Verkaufe ausgedruckten Fällen und nach den dort festgestellten Regeln, eine Erhöhung oder Verminderung des Pachtpreises Statt.

1766. Wenn der Pächter eines Landgutes es nicht mit dem zu seiner Benutzung erforderlichen Vieh und Geräthe versieht, wenn er es ungebaut liegen läßt, wenn er nicht als ein guter Hausvater baut, wenn er von der gepachteten Sache einen andern Gebrauch macht, als wozu sie bestimmt war, oder überhaupt, wenn er die Clauseln des Pacht-Contractes nicht erfüllt, und daraus für den Verpachter ein Schaden erwächst, so kann dieser, je nachdem die Umstände beschaffen sind, den Pacht-Contract aufheben lassen.

Ist der Pächter Schuld daran, daß der Contract aufgehoben wird, so ist er, wie im 1764. Art. bestimmt ist, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns verbunden.

1767. Jeder Pächter eines Landgutes ist verbunden, die Erzeugnisse an den in dem Pacht-Contracte bestimmten Orten einzusammeln.

1768. Der Pächter eines Landgutes ist bey Strafe, alle Kosten, Schäden und entbehrten Gewinn zu ersetzen, schuldig, den Eigenthümer über die Eingriffe zu benachrichtigen, die an den Grundstücken unternommen werden mögen.

Diese Nachricht muß in eben der Zeitfrist gegeben werden, die in dem Falle einer gerichtlichen Vorladung nach der Entfernung der Orte bestimmt ist.

1769. Ist der Pacht-Contract auf mehrere Jahre geschlossen, und geht während dieses Zeitraums eine Ernte ganz oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grunde, so ist

der Pächter berechtiget, einen Nachlaß an ſeinem Pachtpreiſe zu verlangen, es ſey dann, daß er durch die vorhergehenden Ernten entſchädiget werde.

Iſt er nicht entſchädiget, ſo kann der Nachlaß nicht eher als am Ende der Pachtung beſtimmt werden, und um dieſe Zeit wird der in allen Jahren gehabte Genuß geſchätzt und gegeneinander ausgeglichen;

Inzwiſchen kann der Richter einſtweilen den Pächter nach Verhältniß des erlittenen Verluſtes von der Zahlung eines Theils des Pachtpreiſes befreyen.

1770. Iſt der Pacht-Contract nur auf ein Jahr geſchloſſen, und der Verluſt erſtreckt ſich auf alle, oder doch wenigſtens auf die Hälfte der Früchte, ſo ſoll dem Pächter ein verhältnißmäßiger Theil ſeines Pachtpreiſes nachgelaſſen werden.

Er kann keinen Nachlaß fordern, wenn der Verluſt geringer als die Hälfte iſt.

1771. Dem Pächter gebührt kein Nachlaß, wenn ſich der Verluſt der Früchte ereignet, nachdem ſie von der Erde getrennt ſind, ausgenommen, wenn dem Eigenthümer in dem Pacht-Contracte eine Quote der Ernte in Natur vorbehalten worden iſt, in welchem Falle der Eigenthümer ſeinen Theil am Verluſte zu tragen hat, vorausgeſetzt, daß der Pächter nicht in Verzug war, ihm ſeinen Theil an der Ernte abzuliefern.

Der Pächter kann gleichfalls keinen Nachlaß fordern, wenn zur Zeit, da der Pacht-Contract geſchloſſen wurde, die Urſache des Schadens ſchon vorhanden und bekannt war.

1772. Durch eine ausdrückliche Uebereinkunft kann der Pächter die Zufälle übernehmen.

1773. Eine ſolche Uebereinkunft erſtreckt ſich nur auf gewöhnliche Zufälle, als Hagel, Blitz, Froſt oder Abfallen der Traubenbeeren.

Sie wird auf außerordentliche Zufälle nicht ausgedehnt, als Kriegs-Verheerungen oder eine Ueberſchwemmung, welchen das Land gewöhnlicher Weiſe nicht ausgeſetzt iſt, der Pächter

habe dann alle vorhergesehene und unvorhergesehene Zufälle auf sich genommen.

1774. Bey einer ohne schriftlichen Aufsatz geschehenen Verpachtung eines Landgutes wird angenommen, daß sie auf so lange Zeit geschlossen worden sey, als erforderlich ist, damit der Pächter alle Früchte des gepachteten Grundstückes gewinne.

So nimmt man an, daß die Verpachtung einer Wiese, eines Weinberges, und jedes andern Grundstückes, dessen Früchte in Jahreszeit ganz gewonnen werden, auf ein Jahr geschlossen sey.

Bey der Verpachtung der Aecker, wenn sie in mehrere Schläge oder Arten eingetheilt sind, nimmt man an, daß sie auf so viel Jahre geschlossen sey, als dieser Schläge sind.

1775. Die Verpachtung der Landgüter, wenn sie schon ohne schriftlichen Aufsatz geschlossen worden ist, hört von Rechts wegen auf, wenn die Zeit verstrichen ist, auf welche sie, zu Folge des vorhergehenden Artikels, für geschlossen gehalten wird.

1776. Bleibt der Pächter eines Landgutes am Ende der schriftlich geschlossenen Pachtung im Besitze, und wird er darin gelassen, so entsteht hiedurch eine neue Pachtung, deren Wirkung durch den 1774. Art. bestimmt wird.

1777. Der abziehende Pächter muß demjenigen, der ihm in der Landwirthschaft folgt, eine angemessene Wohnung und sonstige Erleichterungen für die Arbeiten des folgenden Jahres verstatten; und wechselseitig muß der antretende Pächter demjenigen, der abzieht, eine angemessene Wohnung und sonstige Erleichterungen verschaffen, um das Futter für das Vieh verbrauchen, und die noch übrige Ernte einbringen zu können.

In einem wie im andern Falle muß man sich nach dem Orts-Gebrauche richten.

1778. Der abziehende Pächter muß ebenfalls das Stroh und den Dünger des letzten Jahres, wenn er diese Gegenstände bey seinem Eintritte in den Genuß erhalten hat, zurücklassen; und sogar dann, wenn er sie nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer sie für die Taxe zurückbehalten.

Drittes Capitel.

Von dem Mieth-Contracte über Arbeit, Dienſte und Induſtrie.

1779. Es gibt drey Haupt-Gattungen des Mieth-Contractes, welcher Arbeit, Dienſte und Induſtrie zum Gegenſtande hat:

1) Der Contract mit Arbeitsleuten, die ſich verbinden, jemanden für Lohn zu dienen;

2) Der Contract mit Land-Fuhrleuten und Schiffern, die ſich anheiſchig machen, Perſonen oder Waaren von einem Orte zum andern zu führen;

3) Der Contract mit Unternehmern, welche eine Arbeit oder ein Werk nach einem hierüber gemachten Koſten-Anſchlage oder gegen eine übereingekommene Summe übernehmen.

Erſter Abſchnitt.

Von Verdingung der Dienſtbothen und Handarbeiter.

1780. Man kann ſeine Dienſte nur auf eine beſtimmte Zeit oder für eine beſtimmte Unternehmung verdingen.

1781. Demjenigen, der die Dienſte gedungen hat, wird auf ſeine eidliche Verſicherung geglaubt, wenn die Frage entſteht,

Wie viel Lohn ausbedungen worden;

Ob der Lohn des verfloſſenen Jahres gezahlt ſey;

Wie viel für das laufende Jahr auf Abſchlag gezahlt worden.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Land-Fuhrleuten und Schiffern.

1782. Land-Fuhrleute und Schiffer ſind in Anſehung der Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen den nehmlichen Verbindlichkeiten unterworfen, wie die Gaſtwirthe, wovon unter dem Titel von dem Hinterlegungs-Contracte und der Sequeſtration gehandelt wird.

1783. Sie haften nicht nur für dasjenige, was ſie in ihr Schiff oder Fuhrwerk ſchon aufgenommen haben, ſondern auch für dasjenige, was ihnen im Hafen oder an dem zu

Niederlage dienenden Orte zur Verladung in ihr Schiff oder Fuhrwerk überliefert worden ist.

1784. Sie haften für den Verlust und die Beschädigung (Haverey) der ihnen anvertrauten Sachen, wenn sie nicht beweisen, daß sie durch Zufall oder durch höhere Gewalt verloren und beschädiget worden sind.

1785. Die Unternehmer öffentlicher Landkutschen und Schiffe, so wie die Unternehmer öffentlicher Frachtwägen müssen über das Geld, die Effecten und Pakete, welche sie übernehmen, ein Register führen.

1786. Die Unternehmer und Directoren öffentlicher Landkutschen und Frachtwagen, so wie die Eigenthümer der Kähne und Schiffe, sind überdieß besondern Verordnungen unterworfen, die unter ihnen und den übrigen Bürgern zur Richtschnur dienen (als Gesetz gelten).

Dritter Abschnitt.

Von der Uebernahme bestimmter Arbeiten oder Werke nach einem Kosten-Anschlage oder gegen eine gewisse Summe.

1787. Wird jemanden die Verfertigung einer Sache aufgetragen, so kann man den Vertrag entweder so schließen, daß er nur seine Arbeit oder seinen Kunstfleiß hergeben, oder so, daß er zugleich den Stoff liefern soll.

1788. Geht in dem Falle, wo der Arbeiter den Stoff liefert, die Sache, auf welche Art es immer sey, vor der Ablieferung zu Grunde, so trifft der Verlust den Arbeiter, der Besteller sey dann in Verzug, die Sache in Empfang zu nehmen.

1789. Liefert der Arbeiter nur seine Arbeit oder seinen Kunstfleiß, und die Sache geht zu Grunde, so haftet der Arbeiter für weiter nichts, als für sein Verschulden.

1790. Wenn in dem Falle, der im vorhergehenden Artikel ausgedruckt ist, die Sache, obgleich ohne einiges Verschulden von Seiten des Arbeiters zu Grunde geht, ehe die verfertigte Arbeit angenommen worden, und ohne daß der Besteller in Verzug ist, sie zu untersuchen, so hat der Arbeiter keinen

Anſpruch auf Arbeitslohn, die Sache ſey dann durch einen Fehler des Stoffes zu Grunde gegangen.

1791. Iſt von einer Arbeit die Rede, die aus mehrern Theilen beſteht, oder nach dem Maße gezahlt werden ſoll, ſo kann die Unterſuchung auch theilweiſe geſchehen; und zahlt der Beſteller den Arbeiter nach Maßgabe der verfertigten Arbeit, ſo wird dafür gehalten, daß ſie für alle wirklich bezahlte Theile unterſucht und genehmiget worden ſey.

1792. Wenn ein Gebäude, das für einen bedungenen Preis aufgeführt worden iſt, ganz oder zum Theile durch einen Fehler in der Bauart oder gar durch einen Fehler des Bodens zu Grunde geht, ſo iſt der Baumeiſter und der Unternehmer hiefür während zehn Jahren verantwortlich.

1793. Hat ein Baumeiſter oder ein Bau-Unternehmer die Aufführung eines Gebäudes gegen eine gewiſſe Summe überhaupt nach einem feſtgeſetzten und mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Plane übernommen, ſo kann er weder unter dem Vorwande, daß der Arbeitslohn oder der Preis der Materialien geſtiegen ſey, noch unter jenem, daß an ſolchem Plane Veränderungen oder Zuſätze gemacht worden ſind, eine Erhöhung des Preiſes fordern, wenn dieſe Veränderungen oder Zuſätze nicht ſchriftlich genehmiget, und der Preis mit dem Eigenthümer verabredet worden iſt.

1794. Der Beſteller kann ganz nach eigener Willkühr von einem gegen eine gewiſſe Summe überhaupt geſchloſſenen Contracte wieder abgehen, obgleich das Werk ſchon angefangen iſt, wenn er den Unternehmer für alle ſeine Koſten, für alle ſeine Arbeit, und für alles, was er bey dieſer Unternehmung hätte gewinnen können, entſchädiget.

1795. Ein Mieth-Contract, der Arbeit zum Gegenſtande hat, wird durch den Tod des Arbeiters, des Baumeiſters oder des Unternehmers aufgelöſt.

1796. Der Beſteller iſt indeſſen verbunden, nach Verhältniß des in dem Contracte beſtimmten Preiſes, den Werth der fertigen Arbeit, und der zubereiteten Materialien, jedoch

nur dann, wenn dieſe Arbeit oder Materialien ihm dienen können, ihren Erben zu zahlen.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen der Perſonen, deren er ſich bedient.

1798. Maurer, Zimmerleute und ſonſtige Arbeiter, die bey der Aufführung eines Gebäudes oder bey andern von jemand unternommenen Arbeiten gebraucht worden ſind, haben eine Klage wider denjenigen, für den die Arbeiten gemacht worden ſind, aber nur bis zum Betrag deſſen, was dieſer in dem Augenblicke, wo ihre Klage angeſtellt wird, dem Unternehmer noch ſchuldig ſeyn mag.

1799. Maurer, Zimmerleute, Schlöſſer und andere Arbeiter, welche unmittelbar ihre Arbeit und Lieferungen zu einem beſtimmten Preiſe verdingen, ſind an die in dem gegenwärtigen Abſchnitte vorgeſchriebenen Regeln gebunden. In Anſehung der Arbeiten, deren Ausführung ſie übernommen haben, ſind ſie Unternehmer.

Viertes Capitel.

Von dem Verpachten und Pachten des Viehes.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Die Verpachtung des Viehes iſt ein Contract, wodurch einer der Contrahenten dem andern eine gewiſſe Anzahl Vieh, um es zu hüten, zu füttern und zu pflegen, unter den von ihnen verabredeten Bedingungen überläßt.

1801. Es gibt mehrere Arten von Vieh-Verpachtungen.

Die einfache oder gewöhnliche Verpachtung des Viehes,

Die Verpachtung des Viehes zur Hälfte,

Die Verpachtung des Viehes an einen Pächter, der entweder einen beſtimmten Pachtpreis oder einen aliquoten Theil der Früchte zu liefern hat.

Es gibt endlich noch eine vierte Gattung dieſes Contractes, die man im uneigentlichen Sinne Verpachtung des Viehes nennt.

1802. Man kann jede Gattung von Vieh, das sich vermehren, oder für den Ackerbau oder den Handel Vortheil bringen kann, verpachten.

1803. In Ermangelung besonderer Verträge richten sich diese Contracte nach folgenden Grundsätzen.

Zweyter Abschnitt.

Von der einfachen Verpachtung des Viehes.

1804. Die einfache Verpachtung des Viehes ist ein Contract, wodurch man einem andern Vieh zu hüten, zu nähren und zu pflegen unter der Bedingung überläßt, daß der Pächter die Hälfte des Zuwachses an jungem Vieh für sich haben, aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll.

1805. Der Pächter wird dadurch nicht Eigenthümer des Viehes, daß es in dem Pacht-Contracte auf einen gewissen Werth angeschlagen worden ist. Die Abschätzung hat keinen andern Zweck, als den Verlust oder den Nutzen zu bestimmen, der sich am Ende der Pachtung ergeben mag.

1806. Der Pächter ist schuldig, als ein guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehes zu sorgen.

1807. Für bloßen Zufall haftet er nur dann, wenn von seiner Seite irgend ein Verschulden vorhergegangen ist, ohne welches der Verlust nicht erfolgt seyn würde.

1808. Wenn hierüber Streit entsteht, so muß der Pächter den Zufall, und der Verpachter das Verschulden beweisen, das er dem Pächter zu Last legt.

1809. Wird der Pächter freygesprochen, weil der Verlust nur zufällig war, so muß er gleichwohl immer über die Häute der Thiere Rechenschaft geben.

1810. Geht alles Vieh ohne Verschulden des Pächters zu Grunde, so hat der Verpachter den Verlust desselben zu tragen.

Geht nur ein Theil davon zu Grunde, so wird der Verlust nach der ursprünglichen Taxe und nach der Abschätzung, die beym Ende der Pachtung geschieht, gemeinschaftlich getragen.

1811. Man kann bey dieſem Contracte nicht ausbedingen,

Daß der Pächter den ganzen Verluſt des Viehes tragen ſoll, wenn er ſich ſchon durch bloßen Zufall und ohne ſein Verſchulden ereignen würde;

Oder daß ſein Antheil am Verluſte größer ſeyn ſoll, als ſein Antheil am Gewinne;

Oder daß der Verpachter am Ende der Verpachtung etwas mehr als das von ihm hergegebene Vieh zum Voraus nehmen ſoll.

Jeder ähnliche Vertrag iſt ungültig.

Der Pächter allein bezieht den Nutzen von der Milch und allem, was daraus bereitet wird, von dem Dünger und der Arbeit des verpachteten Viehes.

Wolle und Zuwachs an jungem Viehe durch Zeugung werden getheilt.

1812. Der Pächter darf über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptſtamme oder zum nachherigen Zuwachſe gehören, ohne Einwilligung des Verpachters verfügen; aber auch ſelbſt dieſer kann ohne Einwilligung des Pächters hierüber nicht verfügen.

1813. Wird das Vieh einem fremden Pächter zur Nutzung überlaſſen, ſo muß dieſes dem Eigenthümer, wovon er das Gut gepachtet hat, inſinuirt werden. Im entgegengeſetzten Falle kann dieſer das Vieh für das, was ſein Pächter ihm ſchuldig iſt, in Beſchlag nehmen und verkaufen laſſen.

1814. Der Pächter darf die Wolle nicht ſcheren, ohne vorher den Verpachter hievon zu benachrichtigen.

1815. Iſt in dem Vertrage über die Dauer der Viehpachtung nichts beſtimmt, ſo nimmt man an, daß der Contract auf drey Jahre geſchloſſen worden ſey.

1816. Der Verpachter iſt befugt, auch früher deſſen Auflöſung zu verlangen, wenn der Pächter ſeine Verpflichtungen nicht erfüllt.

1817. Am Ende der Pachtung oder bey ihrer Auflöſung wird eine neue Schätzung des Viehes vorgenommen.

Der Verpachter kann ſo viel Vieh von jeder Gattung als die erſte Schätzung beträgt, voraus wegnehmen; das Uebrige wird getheilt.

Iſt ſo viel Vieh nicht übrig, um den Betrag der erſten Schätzung zu erſetzen, ſo nimmt der Verpachter das, was übrig bleibt, und die Parteyen berechnen ſich über den Verluſt.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verpachtung des Viehes zur Hälfte.

1818. Die Verpachtung des Viehes zur Hälfte iſt eine Geſellſchaft, in welche jeder der Contrahenten die Hälfte des Viehes liefert, das in Hinſicht auf Gewinn oder Verluſt gemeinſchaftlich bleibt.

1819. Der Pächter bezieht allein, wie bey der gewöhnlichen Vieh-Verpachtung, den Nutzen von der Milch und allem, was daraus bereitet wird, dem Dünger und der Arbeit des Viehes.

Der Verpachter hat nur ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachſes an jungem Viehe.

Jede dieſen Grundſätzen zuwiderlaufende Uebereinkunft iſt ungültig, wenn nicht der Verpachter zugleich Eigenthümer des Meyerhofes iſt, den der Pächter entweder für einen beſtimmten Preis oder für einen Theil der Früchte in Pachtung hat.

1820. Alle übrigen bey der gewöhnlichen Verpachtung des Viehes eintretenden Regeln ſind auf die Verpachtung zur Hälfte anwendbar.

Vierter Abſchnitt.

Von der Benutzung des Viehes, welche der Eigenthümer ſeinem Pächter überläßt, der von ihm ein Gut entweder für einen beſtimmten Preis oder für einen Theil der Früchte in Pachtung genommen hat.

§. 1.

Von der einem Pächter überlaſſenen Nutzung des Viehes, wenn er für einen beſtimmten Preis gepachtet hat.

1821. Dieſe Viehverpachtung, die man auch eiſernen Viehpacht nennt, iſt diejenige, wodurch der Eigenthümer

eines Meyerhofes ihn unter der Bedingung in Pacht gibt, daß der Pächter am Ende der Pachtzeit so viel Vieh zurücklassen soll, als dasjenige, das er empfangen hat, der Abschätzung nach werth ist.

1822. Die Schätzung des Viehes, das dem Pächter überlassen wird, macht ihn nicht zum Eigenthümer desselben, überträgt aber auf ihn die Gefahr des Verlustes.

1823. Dem Pächter gehört aller Nutzen, so lange sein Pacht-Contract dauert, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden ist.

1824. Bey der dem Pächter eines Guts überlassenen Benutzung des Viehes gehört der Dünger nicht unter die dem Pächter für seine Person zustehenden Vortheile; er gehört dem Meyerhofe, und muß einzig zu dessen Nutzung verwendet werden.

1825. Der Verlust, wenn er sich selbst auf den ganzen Viehstand erstreckt, und auch nur von einem Zufalle herrührt, trifft in Ermangelung einer entgegengesetzten Uebereinkunft ganz den Pächter.

1826. Der Pächter ist nicht berechtiget, am Ende der Pachtzeit das Vieh gegen Zahlung der ursprünglichen Taxe zu behalten; er muß einen Viehstand zurücklassen, der demjenigen, den er empfangen hat, an Werth gleichkommt.

Was etwa abgeht, muß er bezahlen, und nur der Ueberschuß gehört ihm.

§. 2.

Von der einem Pächter überlassenen Nutzung des Viehes, wenn er für einen Theil der Früchte gepachtet hat.

1827. Geht der ganze Viehstand ohne Verschulden des Theilpächters zu Grunde, so trifft der Verlust den Verpachter.

1828. Man kann ausbedingen, daß der Pächter seinen Antheil an der Scherwolle dem Verpachter für einen Preis überlassen soll, der geringer als der gewöhnliche ist;

Daß der Verpachter einen größern Antheil am Nutzen haben,

Daß er die Hälfte von der Milch, und von allem, was daraus bereitet wird, erhalten soll;

Es ist aber nicht erlaubt, auszubedingen, daß der Pächter allen Verlust zu tragen habe.

1829. Diese Verpachtung des Viehes endiget sich mit dem Pachte des Meyerhofes.

1830. Sie ist übrigens allen Regeln unterworfen, die bey der einfachen Verpachtung des Viehes eintreten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Contracte, der nur im uneigentlichen Sinne eine Verpachtung des Viehes genannt wird.

1831. Wenn jemand eine Kuh oder mehrere Kühe einem andern gibt, um sie in seinen Stall aufzunehmen und zu ernähren, so behält der Verpachter das Eigenthum daran, und sein ganzer Vortheil beschränkt sich auf die Kälber, die sie werfen.

Neunter Titel.

Von dem Gesellschafts-Contracte.

(Oeer. den 8. März 1804. Promulg. den 18. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Eine Gesellschaft ist ein Contract, wodurch zwey oder mehrere Personen sich vereinigen, etwas in eine Gemeinschaft zu legen, in der Absicht, den Gewinn, der daraus entspringen kann, zu theilen.

1833. Jeder Gesellschafts-Vertrag muß einen erlaubten Zweck haben, und für das gemeinschaftliche Interesse der Contrahenten geschlossen werden.

Jeder Gesellschafter muß entweder Geld oder andere Güter oder seinen Kunstfleiß darin einbringen.

1834. Alle Gesellschafts-Verträge müssen schriftlich abgefaßt werden, wenn ihr Gegenstand den Werth von hundert fünfzig Francs übersteigt.

Der Beweis durch Zeugen wird weder gegen den Inhalt des schriftlichen Gesellschafts-Vertrages, noch über Neben-Verabredungen, noch über Reden, die vor, bey oder nach Abfassung desselben vorgefallen seyn sollen, zugelassen, wenn es schon sich um eine Summe oder um einen Werth unter hundert fünfzig Francs handelt.

Zweytes Capitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften.

1835. Die Gesellschaften sind entweder Universal- oder Particular-Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Universal- (allgemeinen) Gesellschaften.

1836. Man unterscheidet zwey Arten von Universal-Gesellschaften, die Gesellschaft aller gegenwärtigen Güter, und die Universal-Gesellschaft in Ansehung des Gewinns.

1837. Eine alle gegenwärtige Güter begreifende Gesellschaft ist diejenige, wodurch die Contrahenten alle bewegliche und unbewegliche Güter, die sie wirklich besitzen, und den Gewinn, den sie daraus ziehen können, in die Gemeinschaft geben.

Sie können auch jede andere Gattung von Gewinn darunter begreifen; aber die Güter, die ihnen durch Erbfolge, Schenkung oder Vermächtniß in der Folge vielleicht anfallen könnten, gehören nur dem Genusse nach in diese Gesellschaft; jede Uebereinkunft, welche dahin zielt, um das Eigenthum dieser Güter darin einzubringen, ist verbothen, unter Ehegatten jedoch erlaubt, in Gemäßheit dessen, was in Rücksicht ihrer bestimmt ist.

1838. Eine Universal-Gesellschaft in Ansehung des Gewinnes umfaßt alles, was die Contrahenten durch ihren Kunstfleiß, unter welchem Titel es immer seyn möge, während der Dauer der Gesellschaft erwerben werden. Die Mobilien, welche ein jeder der Gesellschafter zur Zeit des Contractes besitzt, sind gleichfalls darunter begriffen, aber die Immo-

bilien, die einem oder dem andern für seine Person zustehen, gehören nur dem Genusse nach in dieselbe.

1839. Wird bloß eine Universal-Gesellschaft und ohne sich weiter hierüber zu erklären, geschlossen, so bewirkt dieser Vertrag nur eine Universal-Gesellschaft in Ansehung des Gewinnes.

1840. Eine Universal-Gesellschaft kann nur unter Personen Statt haben, welche gegenseitig fähig sind, sich zu schenken, oder von einander Geschenke zu empfangen, und denen es nicht verbothen ist, sich zum Nachtheile anderer Personen zu begünstigen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Particular- (besondern) Gesellschaft.

1841. Eine Particular-Gesellschaft ist diejenige, die sich nur auf gewisse bestimmte Sachen oder auf ihren Gebrauch, oder auf die daraus zu ziehenden Früchte bezieht.

1842. Der Contract, wodurch sich mehrere Personen für eine bestimmte Unternehmung oder für die Ausübung eines Handwerks oder Gewerbes vereinigen, ist gleichfalls eine Particular-Gesellschaft.

Drittes Capitel.

Von den Verpflichtungen der Gesellschafter gegeneinander und in Hinsicht dritter Personen.

Erster Abschnitt.

Von den Verpflichtungen der Gesellschafter gegeneinander.

1843. Die Gesellschaft nimmt in dem Augenblicke selbst, da der Contract geschlossen wird, wenn darin kein anderer Zeitpunct bestimmt ist, ihren Anfang.

1844. Ist die Dauer der Gesellschaft in dem Vertrage nicht festgesetzt, so nimmt man an, daß sie, jedoch unter der im 1869. Art. enthaltenen Einschränkung, für die ganze Lebenszeit der Gesellschafter geschlossen worden sey, oder wenn von einem Geschäfte von beschränkter Dauer die Rede ist, für die ganze Zeit, welche dieses Geschäft dauern soll.

1845. Jeder Gesellschafter ist in Ansehung alles dessen, was er in die Gesellschaft einzubringen versprochen hat, ihr Schuldner.

Besteht dieses Einbringen in einer genau bestimmten Sache, und sie wird der Gesellschaft abgestritten, so ist der Gesellschafter auf eben die Weise der Gesellschaft, wie ein Verkäufer seinem Käufer, zur Gewährleistung verbunden.

1846. Ein Gesellschafter, der ein Capital in die Gesellschaft einzubringen verpflichtet war, und es nicht gethan hat, ist von Rechts wegen und ohne daß eine Klage deßhalb wider ihn angestellt wird, schuldig, dieses Capital von dem Tage an, da es gezahlt werden mußte, zu verzinsen.

Ein gleiches gilt in Ansehung der Summen, die er aus der gemeinschaftlichen Casse genommen hat, von dem Tage anzurechnen, da er sie zu seinem Privat-Vortheile daraus genommen hat;

Alles unbeschadet einer weitern Entschädigung, wenn sie den Umständen nach Statt findet.

1847. Gesellschafter, die sich anheischig gemacht haben, ihren Kunstfleiß in die Gesellschaft einzubringen, sind schuldig, ihr jeden Gewinn zu berechnen, den sie mit demjenigen Kunstfleiße, welcher der Gegenstand dieser Gesellschaft ist, gemacht haben.

1848. Hat einer der Gesellschafter für seine eigene Rechnung eine wirklich fällige Summe an jemand zu fordern, der auch an die Gesellschaft eine gleichfalls fällige Summe zu zahlen hat, so muß dasjenige, was er von diesem Schuldner empfängt, von der Forderung der Gesellschaft und der seinigen nach Verhältniß der beyden Forderungen abgerechnet werden, wenn er schon in seiner Quittung erklärt hätte, daß er das Ganze auf seine eigene Forderung annehme. Hat er aber in seiner Quittung ausgedruckt, daß die ganze Zahlung von der Forderung der Gesellschaft abgerechnet werden soll, so soll diese Stipulation vollzogen werden.

1849. Hat einer der Gesellschafter seinen ganzen Antheil an einer gemeinschaftlichen Forderung empfangen, und der Schuldner ist nachher zahlungsunfähig geworden, so ist dieser Gesellschafter verbunden, das, was er empfangen hat, zur gemeinschaftlichen Masse einzubringen, wenn er auch die Quittung ausdrücklich nur für seinen Theil ausgestellt hätte.

1850. Jeder Gesellschafter ist verbunden, der Gesellschaft den Schaden zu ersetzen, den er ihr durch sein Verschulden verursacht hat, ohne daß er berechtiget ist, diesen Schaden gegen den Gewinn aufzurechnen, den sein Kunstfleiß ihr in andern Geschäften verschafft hat.

1851. Bestehen die Gegenstände, deren Genuß nur in die Gesellschaft eingebracht worden ist, in gewissen und in jeder Hinsicht bestimmten Sachen, die durch den Gebrauch nicht verzehrt werden, so hat der Gesellschafter, der Eigenthümer davon ist, die Gefahr des Verlustes zu tragen.

Werden diese Sachen verzehrt, verschlimmern sie sich, wenn man sie aufbewahrt, sind sie zum Verkaufe bestimmt, oder sind sie nach einer in einem Inventarium enthaltenen Taxe in die Gesellschaft eingebracht worden, so trägt die Gesellschaft die Gefahr des Verlustes.

Ist die Sache geschätzt worden, so kann der Gesellschafter bloß den Betrag ihrer Schätzung zurückfordern.

1852. Ein Gesellschafter hat wider die Gesellschaft nicht nur wegen der Summen, die er für sie ausgelegt, sondern auch wegen der Verbindlichkeiten, welche er in gutem Glauben in Angelegenheiten der Gesellschaft übernommen hat, und wegen der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind, eine Klage.

1853. Ist der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinn und Verluste in dem Gesellschafts-Contracte nicht bestimmt, so richtet er sich für einen jeden nach Verhältniß dessen, was er zum Fonds der Gesellschaft beygebracht hat.

Der Antheil am Gewinn und Verluste, welcher demjenigen gebührt, der nur seinen Kunstfleiß eingebracht hat, wird

so berechnet, als wäre seine Einlage jener des Gesellschafters gleich, der am wenigsten eingebracht hat.

1854. Sind die Gesellschafter darin übereingekommen, daß sie einem von ihnen oder einer dritten Person die Bestimmung der Antheile überlassen wollen, so kann diese Bestimmung nur dann angefochten werden, wenn sie der Billigkeit offenbar zuwider ist.

Keine Beschwerde wird deßhalb zugelassen, wenn von der Zeit an, da der angeblich verletzte Theil von der Bestimmung Kenntniß erlangt hat, mehr als drey Monate verstrichen sind, oder wenn er schon angefangen hat, diese Bestimmung seiner Seits zu vollziehen.

1855. Ein Vertrag, wodurch einem der Gesellschafter der ganze Gewinn zugestanden würde, ist ungültig.

Ein gleiches gilt von derjenigen Uebereinkunft, wodurch die von einem oder von mehrern der Gesellschafter zum Gesellschafts-Fonds eingelegten Summen oder Effecten von allem Beytrage zum Verluste frey erklärt würden.

1856. Der Gesellschafter, dem vermöge einer besondern Clausel des Gesellschafts-Contractes die Verwaltung aufgetragen ist, kann, des Einspruches der übrigen Gesellschafter ungehindert, alle Handlungen vornehmen, die zu seiner Verwaltung gehören, vorausgesetzt, daß dieses ohne Betrug geschehe.

So lange die Gesellschaft besteht, kann dieser Auftrag ohne rechtmäßige Ursache nicht zurückgenommen werden. Ist er aber in einer Urkunde ertheilt worden, die später ist, als der Gesellschafts-Contract, so kann er, wie eine bloße Vollmacht, widerrufen werden.

1857. Ist die Verwaltung mehrern Gesellschaftern aufgetragen worden, ohne daß man ihre Verrichtungen bestimmt, oder ausgedruckt hätte, daß einer ohne den andern nicht handeln könne, so kann ein jeder von ihnen besonders alle Handlungen dieser Verwaltung vornehmen.

1858. Ist ausbedungen worden, daß ein Verwalter ohne den andern nichts unternehmen könne, so kann, ohne neuen Vertrag, einer allein in Abwesenheit des andern nichts vornehmen, selbst wenn es diesem wirklich unmöglich seyn sollte, zu den zur Verwaltung gehörigen Handlungen mitzuwirken.

1859. Ist über die Art der Verwaltung nichts besonders verabredet worden, so befolgt man folgende Regeln:

1) Man nimmt an, daß die Gesellschafter sich gegenseitig die Befugniß eingeräumt haben, für einander zu verwalten. Was ein jeder thut, ist gültig, selbst für den Antheil seiner Gesellschafter, wenn er schon ihre Einwilligung nicht eingeholt hat, jedoch mit Vorbehalt des Rechtes, das diesen letztern, oder auch einem von ihnen zusteht, sich dem Unternehmen zu widersetzen, ehe es abgeschlossen ist.

2) Jeder Gesellschafter darf sich der Sachen bedienen, die der Gesellschaft zugehören, vorausgesetzt, daß er sie zu ihrer durch den Gebrauch festgesetzten Bestimmung anwendet, und daß er sich ihrer nicht gegen das Interesse der Gesellschaft, oder auf eine Weise bedient, welche seine Gesellschafter verhindert, sich ihrer nach dem Umfange ihrer Rechte ebenfalls zu bedienen.

3) Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Gesellschafter zu zwingen, daß sie mit ihm die Ausgaben bestreiten, die erforderlich sind, um die der Gesellschaft zugehörigen Sachen zu erhalten.

4) Kein Gesellschafter kann an den Immobilien, welche der Gesellschaft gehören, Neuerungen vornehmen, selbst wenn er behaupten sollte, daß sie dieser Gesellschaft vortheilhaft sind, wenn die übrigen Gesellschafter hierin nicht einwilligen.

1860. Ein Gesellschafter, dem die Verwaltung nicht aufgetragen ist, kann die Sachen, welche der Gesellschaft gehören, wenn sie auch beweglich sind, weder veräußern, noch verpfänden.

1861. Jeder Gesellschafter kann in Beziehung auf den Antheil, den er in der Gesellschaft hat, auch ohne Einwilli-

gung seiner Gesellschafter mit einer dritten Person in Gesellschaft treten; er kann sie aber, ohne diese Einwilligung, in die Haupt-Gesellschaft nicht aufnehmen, wenn er auch die Verwaltung derselben haben sollte.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verpflichtungen der Gesellschafter in Hinsicht dritter Personen.

1862. Bey Gesellschaften, die keine Handlungs-Gesellschaften sind, sind die Gesellschafter für die gemeinschaftlichen Schulden nicht solidarisch verbunden, und einer der Gesellschafter kann die übrigen nicht verbinden, wenn diese ihm hiezu die Befugniß nicht ertheilt haben.

1863. Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, womit sie contrahirt haben, jeder für eine gleiche Summe und einen gleichen Theil, selbst dann, wenn der Antheil eines von ihnen an der Gesellschaft geringer seyn sollte, es sey dann, daß die Verpflichtung dieses letztern auf den Maßstab dieses geringern Antheils im Contracte besonders beschränkt worden sey.

1864. Das Versprechen, daß die Verbindlichkeit für Rechnung der Gesellschaft eingegangen werde, bindet nur den Gesellschafter, der contrahirt, und nicht die übrigen, ausgenommen wenn diese ihm Vollmacht gegeben haben, oder wenn die Sache zum Nutzen der Gesellschaft gediehen ist.

Viertes Capitel.

Von den verschiedenen Arten, wie die Gesellschaft sich endiget.

1865. Die Gesellschaft endiget sich,

1) Durch Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen worden ist;

2) Durch den Untergang der Sache, oder durch die Vollendung des Geschäftes;

3) Durch den natürlichen Tod eines der Gesellschafter;

4) Durch den bürgerlichen Tod, durch die Interdiction oder den gänzlichen Verfall des Vermögens eines von ihnen;

5) Durch die Willens-Erklärung eines oder mehrerer, daß sie nicht mehr in Gesellschaft seyn wollen.

1866. Die Verlängerung einer auf bestimmte Zeit geschlossenen Gesellschaft kann nur durch einen schriftlichen Aufsatz bewiesen werden, der mit der nehmlichen Form, wie der Gesellschafts-Contract, versehen ist.

1867. Hat einer der Gesellschafter versprochen, das Eigenthum einer Sache in die Gemeinschaft einzubringen, so erlischt der Gesellschafts-Contract in Beziehung auf alle Gesellschafter, wenn die Sache zu Grunde geht, ehe sie in die Gemeinschaft eingebracht worden ist.

Auf gleiche Weise wird die Gesellschaft durch den Verlust oder den Untergang der Sache in allen Fällen aufgelöst, wo nur der Genuß in die Gemeinschaft eingebracht worden, und das Eigenthum davon in den Händen des Gesellschafters geblieben ist.

Durch den Verlust der Sache aber, deren Eigenthum schon wirklich in die Gesellschaft eingebracht worden ist, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

1868. Ist ausbedungen worden, daß, wenn einer der Gesellschafter stirbt, die Gesellschaft mit seinem Erben oder unter den überlebenden Gesellschaftern allein fortdauern soll, so muß diese Uebereinkunft vollzogen werden. Im zweyten Falle hat der Erbe des Verstorbenen nur Recht auf die Theilung der Gesellschaft und zwar nach Beschaffenheit der Lage, worin sie sich zur Zeit des Absterbens befand, und er hat an den weitern Rechten nur in so fern einen Antheil, als sie eine nothwendige Folge dessen sind, was vor dem Tode des Gesellschafters, dessen Erbe er ist, geschehen ist.

1869. Nur Gesellschaften, deren Dauer uneingeschränkt ist, können durch den Willen eines der Contrahenten aufgelöst werden. Die Auflösung wird durch eine Verzichtleistung bewirkt, welche allen Gesellschaftern insinuirt wird, vorausgesetzt, daß diese Verzichtleistung auf eine redliche Weise und nicht zur Unzeit geschieht.

1870. Die Verzichtleistung geschieht nicht auf eine redliche Weise, wenn ein Gesellschafter der Gesellschaft entsagt, um sich allein den Gewinn zuzueignen, den die Gesellschafter gemeinschaftlich zu ziehen die Absicht hatten.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen nicht mehr im vorigen Stande sind, und der Gesellschaft daran gelegen ist, daß ihre Auflösung verschoben werde.

1871. Die Aufhebung der Gesellschaften, welche auf bestimmte Zeit geschlossen sind, kann von einem der Gesellschafter vor der verabredeten Zeit nur in so fern verlangt werden, als gerechte Bewegursachen dazu eintreten, wie z. B. wenn ein anderer Gesellschafter seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder eine anhaltende Kränklichkeit ihn zu den Geschäften der Gesellschaft unfähig macht, oder in andern ähnlichen Fällen, deren Rechtmäßigkeit und Erheblichkeit der Beurtheilung der Richter überlassen bleibt.

1872. Die Regeln, die sich auf die Theilung der Erbschaften, auf die Form dieser Theilung und die unter den Miterben hieraus entspringenden Verbindlichkeiten beziehen, sind auf die Theilungen unter Gesellschaftern anwendbar.

Verfügung über die Handlungs-Gesellschaften.

1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf Handlungs-Gesellschaften in denjenigen Puncten nur anwendbar, die mit den Gesetzen und Gebräuchen des Handels in keinem Widerspruche stehen. *)

Zehnter Titel.

Von dem Leih- und Darlehens-Contracte.

(Decret. den 9. März 1804. Promulg. den 19. des nehml. Monats.)

1874. Es gibt zwey Gattungen des Contractes, wodurch man seine Sache einem andern lehnt;

Der Leih-Contract über Sachen, die man brauchen kann, ohne sie zu zerstören;

*) Siehe Art. 18 u. f. des Handlungs-Gesetzbuches.

Und der Darlehns-Contract über Sachen, die durch den Gebrauch, den man davon macht, verzehrt werden.

Die erste Gattung heißt Leih-Contract (*prêt à usage* oder *commodat*);

Die zweyte Gattung heißt Darlehn zum Verbrauchen (*prêt de consommation*) oder schlechthin Darlehn (*prêt*).

Erstes Capitel.

Von dem Leih-Contracte.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Leih-Contractes.

1875. Der Leih-Contract ist ein Vertrag, wodurch einer der Contrahenten dem andern eine Sache überliefert, um sie zu gebrauchen, unter der Bedingung, daß der Empfänger, nachdem er sich ihrer bedient hat, sie zurückgeben soll.

1876. Zum Wesen dieses Leih-Contractes gehört es, daß der Gebrauch der Sache unentgeltlich überlassen wird.

1877. Der Leiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

1878. Alles, was nicht dem rechtlichen Verkehr entzogen ist, und durch den Gebrauch nicht verzehrt wird, kann der Gegenstand dieses Vertrags seyn.

1879. Die Verbindlichkeiten, welche aus dem Leih-Contracte entstehen, gehen auf die Erben des Leihers und auf die Erben des Entlehners über.

Hat man indessen nur aus Rücksicht für den Entlehner und ihm bloß für seine Person geliehen, dann können seine Erben nicht fortfahren, die geliehene Sache zu gebrauchen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verpflichtungen des Entlehners.

1880. Der Entlehner ist schuldig, als ein guter Hausvater für die Aufbewahrung und Erhaltung der geliehenen Sache zu sorgen. Er darf sich ihrer nur zu dem Zwecke bedienen, wozu sie ihrer Natur nach oder durch die Uebereinkunft bestimmt ist; alles bey Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, den Schaden und entbehrten Gewinn zu ersetzen.

1881. Gebraucht der Entlehner die Sache zu einem andern Zwecke, oder für eine längere Zeit, als er es ſollte, ſo haftet er für den Verluſt, wäre er auch bloß durch Zufall entſtanden.

1882. Geht die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grunde, vor dem der Entlehner ſie hätte ſchützen können, wenn er ſeine eigene Sache gebraucht hätte, oder konnte er nur eine von beyden erhalten, und er zog die ſeinige vor, ſo iſt er für den Verluſt der andern verantwortlich.

1883. Iſt die Sache, als ſie geliehen wurde, geſchätzt worden, ſo hat der Entlehner jeden, ſelbſt durch Zufall ſich ereignenden, Verluſt zu tragen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden iſt.

1884. Verſchlimmert ſich die Sache bloß durch eine Folge des Gebrauches, wozu ſie geliehen worden iſt, und ohne einiges Verſchulden des Entlehners, ſo hat er für die Verſchlimmerung nicht zu haften.

1885. Der Entlehner kann die Sache nicht zurückbehalten, um ſie gegen das aufzurechnen, was ihm der Leiher ſchuldig iſt.

1886. Hat der Entlehner, um die Sache zu gebrauchen, einige Koſten verwendet, ſo kann er dieſelben nicht zurückfordern.

1887. Haben mehrere zuſammen eine und dieſelbe Sache entlehnt, ſo ſind ſie dem Leiher ſammt und ſonders, einer für alle und alle für einen (ſolidariſch) dafür verantwortlich.

Dritter Abſchnitt.

Von den Verpflichtungen des Leihers.

1888. Der Leiher kann die geliehene Sache erſt nach Ablauf der verabredeten Zeit, oder wenn hierüber nichts ausbedungen wurde, nicht eher zurücknehmen, als bis ſie zu dem Zwecke gedient hat, wozu ſie entlehnt worden iſt.

1889. Wenn jedoch während dieſes Zeitraums, oder bevor das Bedürfniß des Entlehners befriediget iſt, dem Leiher ein dringender und unvorhergeſehener Fall aufſtößt, wodurch er

ſeiner Sache bedarf, ſo kann der Richter den Umſtänden nach den Entlehner anhalten, ſie ihm zurückzugeben.

1890. War der Entlehner während der Dauer des Leih-Contractes, um die Sache zu erhalten, zu einer außerordentlichen und nothwendigen Ausgabe gezwungen, die ſo dringend war, daß er den Leiher nicht zuvor davon benachrichtigen konnte, ſo iſt dieſer verbunden, ſie ihm zu erſetzen.

1891. Hat die geliehene Sache ſolche Mängel, daß ſie demjenigen, der ſich ihrer bedient, Schaden verurſachen kann, ſo iſt der Leiher verantwortlich, wenn er die Mängel kannte, und den Entlehner hievon nicht benachrichtiget hat.

Zweytes Capitel.

Von dem Darlehen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur des Darlehens.

1892. Das Darlehen iſt ein Contract, wodurch einer der Contrahenten dem andern eine gewiſſe Quantität Sachen, die durch den Gebrauch verzehrt werden, unter der Bedingung überliefert, ihm eben ſo viel von derſelben Gattung und Qualität wiederzugeben.

1893. Der Empfänger wird durch ein ſolches Darlehen Eigenthümer der dargeliehenen Sache; er allein trägt den Schaden, wenn ſie zu Grunde geht, auf welche Art ſich auch dieſer Verluſt ereignen mag.

1894. Sachen, die in ihren einzelnen Weſen (in ihren Individuen) verſchieden ſind, obſchon ſie zu der nehmlichen Art und Gattung gehören, wie z. B. Thiere, können kein Gegenſtand des Darlehens werden. In dieſem Falle iſt das Geſchäft ein Leih-Contract.

1895. Die Verbindlichkeit, die aus einem Darlehen in Geld entſteht, beſchränkt ſich immer auf den Erſatz der im Contracte ausgedruckten nummeriſchen (in Zahlen berechneten) Summe.

Sind vor dem Zeitpuncte der Zahlung Geldſorten erhöht oder verringert worden, ſo muß der Schuldner die ihm dar-

geliehene nummerische Summe, und nur diese Summe in den zur Zeit der Zahlung geltenden Münzsorten wieder geben.

1896. Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltene Regel tritt nicht ein, wenn das Darlehen in Barren geschehen ist.

1897. Ist Gold oder Silber in Barren, oder sind Lebensmittel dargeliehen worden, so muß der Schuldner stets die nehmliche Quantität und Qualität, und nur diese zurückgeben, wie viel auch immer diese Sachen im Preise erhöht oder vermindert seyn mögen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten des Darleihers.

1898. Bey dem Darlehen hat der Darleiher eben die Verantwortlichkeit, die im 1891. Art. für den Leih-Contract festgesetzt ist.

1899. Der Darleiher kann die dargeliehenen Sachen nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern.

1900. Ist für die Zurückgabe keine Zeit bestimmt worden, so kann der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Lehner eine Frist gestatten.

1901. Hat man bloß ausbedungen, daß der Lehner zahlen sollte, wann er könnte, oder wann er dazu die Mittel haben würde, so bestimmt ihm der Richter eine Zahlungs-Frist nach Beschaffenheit der Umstände.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten des Lehners.

1902. Der Lehner muß die gelehnten Sachen in derselben Quantität und Qualität und zu der bedungenen Zeit zurückgeben.

1903. Ist es ihm unmöglich, dieser Verbindlichkeit Genüge zu leisten, so ist er verbunden, den Werth der Sache, mit Rücksicht auf die Zeit und den Ort, wo sie nach dem Inhalt des Vertrags wiedergegeben werden sollte, zu zahlen.

Sind Zeit und Ort nicht bestimmt worden, so geschieht die Zahlung nach dem Preise, wie er zur Zeit und an dem Orte, wo das Darlehen geschehen ist, üblich war.

1904. Wenn der Empfänger die ihm gelehnten Sachen oder ihren Werth zur bedungenen Zeit nicht zurückgibt, so muß er von dem Tage der gerichtlichen Klage Zinsen davon bezahlen.

Drittes Capitel.

Von dem Darlehen gegen Zinsen.

1905. Es ist erlaubt, bey dem Darlehen, es bestehe in Geld, in Lebensmitteln oder in andern beweglichen Sachen, sich Zinsen auszubedingen.

1906. Der Anlehner, der Zinsen gezahlt hat, welche nicht ausbedungen waren, kann sie weder zurückfordern, noch auf das Capital abrechnen.

1907. Die Zinsen sind entweder gesetzlich oder vertragsmäßig. Die gesetzlichen Zinsen werden durch das Gesetz bestimmt. Die vertragsmäßigen Zinsen können, so oft das Gesetz es nicht verbiethet, den gesetzlichen Zinsfuß übersteigen. *)

Die Quotität der vertragsmäßigen Zinsen muß schriftlich bestimmt werden.

---

*) N°. LXXV. Gesetz über die Bestimmung der Zinsen vom Gelde, vom 3. September 1807.

Art. 1. Die vertragsmäßigen Zinsen dürfen in bürgerlichen Geschäften nicht fünf, und in Handels-Geschäften nicht sechs vom Hundert übersteigen, alles ohne Abzug.

2. Die gesetzlichen Zinsen sind in bürgerlichen Geschäften fünf, und in Handels-Geschäften sechs vom Hundert, gleichfalls ohne Abzug.

3. Wird erwiesen, daß höhere Zinsen, als im ersten Artikel bestimmt ist, ausbedungen worden sind, so soll der Darleiher von dem Gerichte, bey welchem der Rechtsstreit anhängig ist, verurtheilt werden, den Ueberschuß, wenn er ihn empfangen hat, zurückzugeben, oder ihn von der Haupt-Summe der Schuld-Forderungen abziehen zu lassen; er kann sogar nach Beschaffenheit der Umstände vor das Correctionnel-Gericht verwiesen werden, damit dieses nach Vorschrift des folgenden Artikels über ihn ein Urtheil spreche.

4 Jeder, der beschuldigt wird, daß er sich gewöhnlich mit dem Wucher abgebe, soll vor das Correctionnel-Gericht gebracht, und im

1908. Eine Quittung, welche über das Capital ohne Vorbehalt der Zinsen ausgestellt ist, begründet die Vermuthung, daß auch diese gezahlt seyen, und bewirkt die Befreyung von denselben.

1909. Der Darleiher kann sich Zinsen von einem Capital ausbedingen, auf dessen Zurückforderung er Verzicht thut.

Das Darlehen nimmt in diesem Falle den Nahmen eines Rentkaufes (*constitution de rente*) an.

1910. Diese Rente kann auf zweyerley Weise errichtet werden, für immer oder auf Lebenszeit (als Erbrente oder als Leibrente).

1911. Die Erbrente ist ihrem Wesen nach lösbar.

Die Contrahenten können bloß die Uebereinkunft treffen, daß die Ablösung nicht vor Ablauf einer Frist, die aber den Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten darf, oder nicht geschehen soll, ohne den Gläubiger in der unter ihnen bestimmten Zeitfrist vorher hievon benachrichtiget zu haben.

1912. Der Schuldner einer auf immer versprochenen Rente kann zur Ablösung gezwungen werden,

1) Wenn er in zwey Jahren seine Verpflichtungen nicht erfüllt;

2) Wenn er dem Darleiher die im Contracte versprochene Sicherheit nicht verschafft.

1913. Das Capital einer auf immer errichteten Rente kann gleichfalls zurückgefordert werden, wenn der Schuldner fallirt oder in gänzlichen Verfall seines Vermögens gerathen ist.

Falle er überwiesen wird, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, welche nicht die Hälfte der auf Wucher ausgeliehenen Capitalien übersteigen darf.

Ergibt es sich aus der Untersuchung, daß von Seiten des Darleihers mit List und Betrug gehandelt worden ist, so soll er, außer der obigen Geldstrafe, zu einem Gefängnisse verurtheilt werden, das nicht länger als zwey Jahre dauern darf.

5. Die Stipulationen der Zinsen, welche durch Contracte oder auf eine andere Weise bis zum Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, bleiben in ihrer Kraft.

Dritter Abſchnitt.

Von den Pflichten des Depoſitars.

1927. Der Depoſitar muß die ihm anvertraute Sache mit eben der Sorgfalt verwahren, welche er auf die Verwahrung der ihm zugehörigen Sachen verwendet.

1928. Die Verfügung des vorhergehenden Artikels muß mit mehr Strenge angewendet werden, 1) wenn der Depoſitar ſich ſelbſt angebothen hat, die Aufbewahrung der Sache auf ſich zu nehmen; 2) wenn er für die Bewahrung des ihm anvertrauten Gutes ſich einen Lohn bedungen hat; 3) wenn die Hinterlegung einzig zum Vortheile des Depoſitars geſchehen iſt; 4) wenn ausdrücklich bedungen worden, daß der Depoſitar für jede Gattung von Verſehen (oder Schuld) haften ſoll.

1929. In keinem Falle iſt der Depoſitar für Zufälle verantwortlich, die von höherer Gewalt herrühren, er ſey dann in Verzug geſetzt worden, die anvertraute Sache zurückzugeben.

1930. Er darf die hinterlegte Sache, ohne ausdrückliche oder vermuthliche Erlaubniß des Deponenten, nicht gebrauchen.

1931. Er darf nicht zu erforſchen ſuchen, was es für Sachen ſeyen, die bey ihm hinterlegt worden ſind, wenn ſie ihm in einem verſchloſſenen Kaſten oder unter einem verſiegelten Umſchlage anvertraut wurden.

1932. Der Depoſitar muß gerade eben dieſelbe Sache zurückgeben, die er empfangen hat.

Alſo muß ein Depoſitum, das in klingender Münze beſtand, in eben den Sorten, worin es geſchehen iſt, zurückgegeben werden, ihr Werth mag erhöhet oder verringert worden ſeyn.

1933. Ein Depoſitar iſt die bey ihm hinterlegte Sache nur in dem Zuſtande wiederzugeben ſchuldig, worin ſie ſich in dem Augenblicke der Zurückgabe befindet. Verſchlimmerungen, die nicht von ihm herrühren, fallen dem Deponenten zur Laſt.

1934. Ein Depositar, dem die Sache durch höhere Gewalt weggenommen worden ist, und der hiefür einen Preis oder sonst etwas empfangen hat, muß dasjenige, was er zum Ersatze erhalten hat, zurückgeben.

1935. Der Erbe eines Depositars, der in gutem Glauben die Sache verkauft hat, wovon er nicht wußte, daß sie anvertrautes Gut sey, ist zu mehr nichts verbunden, als den Preis zu erstatten, den er empfangen hat, oder seine Klage wider den Käufer zu übertragen, wenn ihm der Preis noch nicht gezahlt worden ist.

1936. Hat die in Verwahrung gegebene Sache Früchte hervorgebracht, welche der Depositar genossen hat, so ist er verbunden, sie zu erstatten. Er hat von dem bey ihm hinterlegten Gelde keine Zinsen zu zahlen, außer von dem Tage an, da er in Hinsicht der Zurückerstattung in Verzug gesetzt worden ist.

1937. Der Depositar muß die hinterlegte Sache nur demjenigen zurückgeben, der sie ihm anvertraut hat, oder in dessen Nahmen die Hinterlegung geschehen ist, oder der angewiesen worden ist, um sie zu empfangen.

1938. Er kann von dem, der die Sache in Verwahrung gegeben hat, den Beweis seines Eigenthums an derselben nicht fordern.

Entdeckt er gleichwohl, daß die Sache gestohlen worden, und wer der wahre Eigenthümer davon ist, so ist er verbunden, die bey ihm geschehene Hinterlegung diesem anzukündigen, und ihn aufzufordern, sie in einer bestimmten und hinlänglichen Frist in Anspruch zu nehmen. Versäumt derjenige, dem die Ankündigung geschehen ist, das Depositum in Anspruch zu nehmen, so wird der Depositar seiner Verbindlichkeit auf eine gültige Weise dadurch entlediget, daß er es demjenigen übergibt, von dem er es empfangen hat.

1939. Stirbt der Deponent, oder zieht er sich den bürgerlichen Tod zu, so kann das anvertraute Gut nur seinem Erben zurückgegeben werden.

Hat er mehrere Erben, ſo muß einem jeden ſein Antheil daran zurückgegeben werden.

Iſt die hinterlegte Sache untheilbar, ſo müſſen die Erben ſich über den Empfang derſelben untereinander verſtehen.

1940. Hat der Deponent ſeinen perſönlichen Zuſtand verändert, war z. B. die Frauensperſon in dem Augenblicke, wo die Hinterlegung geſchah, ledigen Standes, hat ſich aber nachher verehelicht, und ſteht nunmehr unter der Gewalt des Mannes; war der Deponent zwar volljährig, ihm iſt aber nunmehr durch Interdiction die Verwaltung ſeines Vermögens benommen: in allen dieſen und andern gleichartigen Fällen kann das anvertraute Gut nur demjenigen zurückgegeben werden, der die Verwaltung der Rechte und Güter des Deponenten hat.

1941. Iſt die Hinterlegung von einem Vormunde, einem Ehegatten, oder Verwalter in einer von dieſen Eigenſchaften geſchehen, ihre Geſchäfts-Führung oder Verwaltung iſt aber geendiget, ſo kann das anvertraute Gut nur der Perſon zurückgegeben werden, welche dieſer Vormund, dieſer Ehegatte oder Verwalter vorſtellte.

1942. Iſt in dem Hinterlegungs-Contracte der Ort beſtimmt, wo die Zurückgabe geſchehen ſoll, ſo iſt der Depoſitar gehalten, die hinterlegte Sache dahin zu bringen. Die etwa erforderlichen Ueberbringungs-Koſten fallen dem Deponenten zur Laſt.

1943. Iſt in dem Contracte kein Ort für die Zurückgabe beſtimmt, ſo muß ſie an eben dem Orte geſchehen, wo die Hinterlegung geſchehen iſt.

1944. Das anvertraute Gut muß dem Deponenten, ſo bald er es fordert, zurückgegeben werden, ſelbſt dann, wenn in dem Contracte eine beſtimmte Friſt zur Wiederauslieferung feſtgeſetzt ſeyn ſollte, vorausgeſetzt, daß der Depoſitar keinen Arreſt oder keine Oppoſition wider die Zurückgabe oder die Verſetzung der hinterlegten Sache an einen andern Ort, in Händen hat.

1945. Ein ungetreuer Depositar wird zu der Rechtswohlthat der Güter-Abtretung nicht zugelassen.

1946. Alle Pflichten des Depositars hören auf, wenn er entdeckt und beweist, daß die hinterlegte Sache ihm selbst zugehört.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Deponenten.

1947. Der Deponent ist schuldig, dem Depositär die auf die Erhaltung der hinterlegten Sache von ihm verwendeten Kosten zu ersetzen, und ihn für allen Verlust, den das Depositum ihm verursacht haben mag, zu entschädigen.

1948. Der Depositar ist berechtiget, das anvertraute Gut bis zu seiner völligen Befriedigung für das, was ihm deßhalb gebührt, zurückzubehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von der abgenöthigten (durch Noth abgedrungenen) Hinterlegung.

1949. Eine abgenöthigte Hinterlegung ist diejenige, wozu man durch irgend einen schlimmen Zufall, wie z. B. durch eine Feuersbrunst, durch Einsturz und Zerstörung, durch Plünderung, Schiffbruch oder eine andere unvorgesehene Begebenheit gezwungen worden ist.

1950. Zum Beweise einer abgenöthigten Hinterlegung können Zeugen zugelassen werden, selbst dann, wenn von einem Werthe über hundert fünfzig Francs die Rede ist.

1951. Im übrigen wird eine abgenöthigte Hinterlegung nach allen hier oben festgesetzten Regeln beurtheilt.

1952. Wirthe kleiner oder großer Gasthäuser sind als Depositare für die Effecten verantwortlich, welche ein Reisender, den sie beherbergen, bey ihnen eingebracht hat. Die Hinterlegung solcher Effecten ist als ein abgenöthigtes Depositum anzusehen.

1953. Sie haften für die Entwendung oder Beschädigung der Effecten der Reisenden, sowohl wenn das Gesinde

und diejenigen, welche der Wirthschaft in dem Gasthofe vorgesetzt sind, als auch, wenn Fremde, die in dem Gasthofe aus- und eingehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben.

1954. Sie haften nicht für Diebstähle, die mit gewaffneter Hand oder sonstiger höhern Gewalt verübt worden sind.

Drittes Capitel.

Von der Sequestration.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Sequestration.

1955. Die Sequestration geschieht entweder zu Folge eines Vertrags, oder sie wird vom Gerichte verordnet.

Zweyter Abschnitt.

Von der Sequestration, welche zu Folge eines Vertrags geschieht.

1956. Die Sequestration, welche zu Folge eines Vertrags geschieht, ist die von einer oder von mehrern Personen vorgenommene Hinterlegung einer streitigen Sache in die Hände eines Dritten, der sich verpflichtet, nach geendigtem Streite sie demjenigen wieder auszuliefern, dem sie zuerkannt wird.

1957. Die Sequestration kann gegen oder ohne Entgeld geschehen.

1958. Geschieht sie ohne Entgeld, so steht sie unter den Regeln des eigentlich sogenannten Hinterlegungs-Contractes, mit Vorbehalt der hier unten ausgedrückten Abweichungen.

1959. Die Sequestration kann nicht nur bewegliche Sachen, sondern sogar Immobilien zum Gegenstande haben.

1960. Der Depositar, dem die Aufbewahrung einer sequestrirten Sache anvertraut ist, kann vor Beendigung des Streits von der übernommenen Verbindlichkeit nur mit Einwilligung aller Interessenten oder wegen einer durch ein Urtheil für rechtmäßig anerkannten Ursache befreyt werden.

Dritter Abſchnitt.

Von der gerichtlich angeordneten Sequeſtration oder Hinterlegung.

1961. Das Gericht kann die Sequeſtration,

1) Der bey einem Schuldner gepfändeten Mobilien;

2) Einer unbeweglichen oder beweglichen Sache, deren Eigenthum oder Beſitz unter zwey oder mehrern Perſonen ſtreitig iſt;

3) Der Sachen, die ein Schuldner anbiethet, um ſich zu befreyen,

verordnen.

1962. Die Anſtellung eines gerichtlichen Verwahrers bringt zwiſchen demjenigen, der die Pfändung erwirkt hat, und dem Verwahrer gegenſeitige Pflichten hervor. Der Verwahrer muß für die Erhaltung der gepfändeten Sachen als ein guter Hausvater Sorge tragen.

Er muß ſie zurückliefern, entweder zur Entlaſtung desjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, damit ſie verkauft werden, oder der Partey, wider welche die Execution geſchehen iſt, wenn die Pfändung wieder aufgehoben wird.

Die Verbindlichkeit deſſen, der die Pfändung bewirkt hat, beſteht darin, daß er dem Bewahrer den im Geſetze beſtimmten Lohn auszahle.

1963. Die von Gerichts wegen ſequeſtrirte Sache wird entweder einer Perſon, worüber die Intereſſenten unter ſich einig geworden ſind, oder einer Perſon, welche der Richter von Amts wegen ernannt hat, anvertraut.

In einem wie im andern Falle hat derjenige, dem die Sache anvertraut worden iſt, alle die Verpflichtungen zu erfüllen, welche die vertragsmäßige Sequeſtration mit ſich führt.

Zwölfter Titel.

Von gewagten Geſchäften, Glücks- oder Hoffnungs-Verträgen.

(Decret. den 10. März 1804. Promulg. den 20. des nehml. Mon.)

1964. Ein Glücks- oder Hoffnungs-Vertrag iſt eine gegenſeitige Uebereinkunft, deren Wirkungen, was den Gewinn und

Verlust, entweder für alle Contrahenten oder für einen oder mehrere aus ihnen betrifft, von einer ungewissen Begebenheit abhangen.

Dergleichen sind,

Der Assecuranz-Contract;

Das Darlehen auf Bodmerey;

Das Spiel und die Wette;

Der Leibrenten-Contract.

Die beyden ersten werden nach den See-Gesetzen beurtheilt. *)

Erstes Capitel.

Von dem Spiele und der Wette.

1965. Das Gesetz gestattet keine Klage wegen einer Spielschuld oder wegen Zahlung einer Wette.

1966. Spiele, die geeignet sind, um im Gebrauche der Waffen zu üben, Wettrennen zu Fuß oder zu Pferd, das Wettfahren, das Ballspiel, und andere gleichartige Spiele, wobey es auf Gewandtheit und Leibesübung ankommt, sind von der vorhergehenden Verfügung ausgenommen.

Das Gericht kann gleichwohl die Klage verwerfen, wenn ihm die Summe übermäßig scheint.

1967. In keinem Falle kann der verlierende Theil das, was er freywillig gezahlt hat, zurückfordern, es habe dann von Seiten des Gewinnenden Arglist, Betrug oder Prellerey Statt gefunden.

Zweytes Capitel.

Von dem Leibrenten-Contracte.

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen, welche zur Gültigkeit des Contractes erforderlich sind.

1968. Eine Leibrente kann unter einem lästigen Titel (gegen Entgeld) für eine Summe Geldes, oder für eine

*) Siehe Art. 311 u. f. und Art. 332 u. f. des Handlungs-Gesetzbuches.

bewegliche Sache, die sich zu einem Werthe anschlagen läßt, oder für ein unbewegliches Gut errichtet werden.

1969. Sie kann ebenfalls unter einem durchaus wohlthätigen Titel, durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament bestellt werden. Alsdann sind aber die von dem Gesetze vorgeschriebenen Formen hiebey zu beobachten.

1970. In dem Falle des vorhergehenden Artikels ist die Leibrente der Reduction unterworfen, wenn sie den Theil des Vermögens übersteigt, worüber zu verordnen erlaubt ist; sie ist ungültig, wenn sie zum Vortheile einer Person errichtet wird, die unfähig ist, ein Vermächtniß oder eine Schenkung zu empfangen.

1971. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit desjenigen, der dafür den Preis hergibt, oder auf die Lebenszeit einer dritten Person, die zu ihrem Genusse kein Recht hat, errichtet werden.

1972. Sie kann auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen errichtet werden.

1973. Sie kann zum Vortheile eines Dritten errichtet werden, obschon eine andere Person den Preis dafür hergibt.

In diesem letztern Falle ist sie, obschon sie die Merkmahle einer Freygebigkeit an sich trägt, den Formen nicht unterworfen, welche bey Schenkungen erfordert werden, jedoch mit Vorbehalt der im Art. 1970 ausgedruckten Fälle, wo Reduction oder Nichtigkeit eintritt.

1974. Jeder Leibrenten-Contract, der auf die Lebenszeit einer Person geschlossen wurde, die am Tage des Contractes todt war, ist ohne alle Wirkung.

1975. Eben so verhält es sich mit dem Contracte, wodurch eine Leibrente auf die Lebenszeit einer Person versprochen wurde, die von eben der Krankheit befallen war, woran sie in zwanzig Tagen nach dem Contracte gestorben ist.

1976. Bey Errichtung einer Leibrente können die Contrahenten die Zinsen des weggegebenen Capitals nach ihrer Willkühr festsetzen.

1987. Die Vollmacht ist entweder eine besondere und auf ein Geschäft oder auf gewisse Geschäfte allein beschränkt, oder eine allgemeine und für alle Geschäfte des Machtgebers.

1988. Eine Vollmacht, die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, erstreckt sich nur auf Handlungen, die zur Verwaltung gehören.

Soll etwas veräußert, oder mit einer Hypothek beschwert, oder irgend eine andere Handlung, die nur aus dem Eigenthum fließt, vorgenommen werden, so muß die Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet seyn.

1989. Der Bevollmächtigte darf mehr nichts thun, als was in seiner Vollmacht enthalten ist. Unter der Vollmacht, sich zu vergleichen, ist jene, sich einem schiedsrichterlichen Spruche zu unterwerfen, nicht begriffen.

1990. Frauensperſonen und emancipirte Minderjährige können zu Bevollmächtigten ausersehen werden. Indessen hat der Machtgeber gegen den bevollmächtigten Minderjährigen bloß nach den allgemeinen Regeln, die sich auf die Verbindlichkeiten der Minderjährigen beziehen, und wider die verheirathete Frau, welche die Vollmacht ohne Autorisation ihres Mannes angenommen hat, eine Klage bloß nach den Regeln, die unter dem Titel von dem Heirathes-Contracte und von den gegenseitigen Rechten der Ehegatten festgesetzt sind.

Zweytes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten.

1991. Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, das ihm anvertraute Geschäft, so lange er damit beauftragt bleibt, zu vollziehen, und er haftet für den Schaden und entbehrten Gewinn, der aus dessen Nicht-Vollziehung entstehen mag.

Er ist auf gleiche Weise verbunden, das Geschäft, das beym Absterben des Machtgebers angefangen war, zu vollenden, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht nur für Argliſt, sondern auch für Versehen, die er in seiner Geschäftsführung begeht.

Die Verantwortlichkeit für Verſehen wird jedoch auf denjenigen, deſſen Auftrag unentgeltlich iſt, mit weniger Strenge angewendet, als auf den, der eine Belohnung erhält.

1993. Jeder Bevollmächtigte iſt ſchuldig, von ſeiner Geſchäftsführung Rechenſchaft zu geben, und alles, was er kraft ſeiner Vollmacht empfangen hat, dem Machtgeber in Rechnung zu bringen, wenn auch ſogar das, was er empfangen hat, dem Machtgeber nicht gebührt hätte.

1994. Der Bevollmächtigte haftet für denjenigen, den er bey der Geſchäftsführung an ſeine Stelle geſetzt hat: 1) wenn er die Befugniß, einen andern an ſeine Stelle zu ſetzen, nicht erhalten hat; 2) wenn ihm dieſe Befugniß ohne Beſtimmung einer Perſon ertheilt worden iſt, und diejenige, die er gewählt hat, notoriſch unfähig oder inſolvent war.

In allen Fällen kann der Machtgeber unmittelbar wider die Perſon klagen, welche der Bevollmächtigte an ſeine Stelle geſetzt hat.

1995. Sind in derſelben Urkunde mehrere Gewalthaber oder Bevollmächtigte ernannt worden, ſo hat ſolidariſche Verbindlichkeit unter ihnen nur in ſo fern Statt, als ſie ausgedruckt iſt.

1996. Der Bevollmächtigte muß die Summen, die er zu ſeinem Gebrauche verwendet hat, von dem Tage dieſer Verwendung, und diejenigen, die er aus ſeiner Rechnung ſchuldig bleibt, von dem Tage, wo er in Verzug geſetzt wird, verzinſen. *)

*) N°. LXXVI. Gutachten des Staats-Raths über die Zinſen, welche die Vorgeſetzten der Einregiſtrirungs- und Domainen-Verwaltung, die im Rückſtande ſind, zu bezahlen haben, vom 9. Jul. 1808, genehmiget vom Kaiſer den 20. Julius 1808.

Der Staats-Rath ꝛc. in Betreff der Frage, ob die Vorgeſetzten der Einregiſtrirungs- und Domainen-Verwaltung, welche im Rückſtande ſind, Zinſen bezahlen müſſen, wenn ſie die ſchuldige Summe berichtigen, und von welchem Zeitpuncte an dieſe Zinſen laufen müſſen;

1997. Der Bevollmächtigte, welcher der Partey, mit welcher er in dieſer Eigenſchaft contrahirt, eine hinlängliche Kenntniß von ſeiner Vollmacht gegeben hat, iſt in Hinſicht deſſen, was über die Grenzen des Auftrages geſchehen iſt, zu keiner Gewährleiſtung verbunden, wenn er ſich dieſer nicht perſönlich unterworfen hat.

Drittes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers.

1998. Der Machtgeber iſt ſchuldig, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche der Bevollmächtigte der ihm ertheilten Vollmacht gemäß eingegangen hat.

Nach Einſicht der Bemerkungen und des Gutachtens des Miniſters des öffentlichen Schatzes und des Staats-Raths, General-Directors der Einregiſtrirungs- und Domainen-Verwaltung,

Nach Einſicht des Geſetzes vom 28. Pluvios 3. J. und des Art 1996 des Geſetzbuches Napoleons;

In Erwägung, daß jeder ohne Ausnahme, der öffentliche Gelder zu verrechnen hat, Zinſen von den Summen bezahlen muß, die er zu Folge der Vorſchriften hätte einliefern oder verwenden müſſen, ſo wie von jenen, die er unterſchlagen hat, und zwar von dem Tage an, wo er ſie hätte einliefern oder verwenden ſollen;

Daß die wirklich ſchuldigen Summen, oder jene, welche der Rechnungs-Beamte nach Unterſuchung der Berechnungen oder des Caſſeſtandes ſchuldig bleibt, und jene, welche beweiſen, daß er empfangene Summen nicht in Einnahme gebracht hat, allein Zinſen abwerfen, und daß dieſe Zinſen von dem Zeitpuncte an berechnet werden müſſen, an welchem die Vorſchriften und die beſondere Verfahrungsart der verſchiedenen Regien und Verwaltungen den Rechnungs-Beamten die Verbindlichkeit auflegen, den Ertrag ihrer Einnahmen einzuliefern, und ſie in Verzug ſetzen,

Iſt der Meinung,

1) Daß der Art. 1996 des Geſetzbuches Napoleons von Rechts wegen auf die Summen anwendbar iſt, welche die Vorgeſetzten der Einregiſtrirungs- und Domainen-Verwaltung ſchuldig ſind, die hievon die Zinſen mit fünf vom Hundert bezahlen müſſen;

2) Daß, wenn es ſich von Unterſchlagung der Einnahmen oder von jedem andern Caſſa-Deficit zur Zeit handelt, wo die Vorgeſetzten ihre Rechnungen tilgen müſſen, die Zinſen von dem Augen-

Er haftet für dasjenige, was mehr geschehen seyn mag, nur in so fern, als er es ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

1999. Der Machtgeber muß dem Bevollmächtigten die Auslagen und Kosten ersetzen, die er zur Vollziehung des Auftrags gemacht hat, und ihm seine Belohnung zahlen, wenn deren eine versprochen worden ist.

Hat kein Versehen Statt gehabt, das sich dem Bevollmächtigten zurechnen läßt, so kann der Machtgeber diese Vergütung und Zahlung nicht von sich ablehnen, selbst wenn das Geschäft den erwünschten Erfolg nicht gehabt haben sollte,

---

blicke an zu laufen anfangen, wo die Einlieferung hätte geschehen müssen;

3) Daß in Rücksicht der Rechnungs Fehler, die ihres geringen Betrages wegen nicht als Untreue betrachtet werden können, die Zinsen erst von dem Tage der Insinuation des Protokolls, das ihren Betrag in Gewißheit setzt, nach Abzug derjenigen, die dem Vorgesetzten zur Last fallen, zu laufen anfangen müssen;

4) Daß in Rücksicht der Summen, die sie durch höhere Gewalt als z. B durch Bestehlung der Casse schuldig geworden sind, die Zinsen erst von dem Tage an laufen müssen, wo die gestohlene Summe dem Rechnungs-Beamten zur Last gestellt worden ist;

5) Daß keine Zinsen von solchen fictiv rückständigen Summen gebühren, die von Zahlungen herkommen, welche aus Auftrag, aber für einen andern Dienst gemacht worden sind, und nur durch eine Ordonnanz des Ministers regulirt werden können, oder von solchen, die von verworfenen Belegen der Ausgaben herkommen, wenn ihre Regulirung nicht von dem Vorgesetzten abhängt, oder, wenn sie von ihm abhängt, die Zinsen nur von dem Tage an zu laufen anfangen, wo er in Verzug gesetzt worden ist;

6) Daß alle Streitigkeiten, welche zwischen der Verwaltung und den Vorgesetzten sowohl über die Forderung der Zinsen, von denen die Rede ist, als über jede andere Frage über das Rechnungswesen entstehen, der Entscheidung des Finanz-Ministers mit Vorbehalt des Recurses an den Staats-Rath unterworfen werden müssen;

7) Daß alle obigen Verfügungen auf alle Verwaltungen und Regien der directen Steuern anwendbar sind.

noch unter dem Vorwande, daß die Kosten und Auslagen geringer seyn konnten, sie mäßigen lassen.

2000. Der Machtgeber muß gleichfalls den Bevollmächtigten für den Verlust entschädigen, den er bey Gelegenheit seiner Geschäftsführung, ohne daß ihm Unvorsichtigkeit zur Last gelegt werden kann, erlitten hat.

2001. Vorschüsse, welche der Bevollmächtigte gethan hat, muß ihm der Machtgeber von dem Tage an verzinsen, wo sie erwiesener Maßen geschehen sind.

2002. Ist der Bevollmächtigte von mehrern Personen für ein gemeinschaftliches Geschäft bestellt worden, so haften sie ihm sammt und sonders für alle Wirkungen des Vollmachts-Contractes.

Viertes Capitel.

Von den verschiedenen Arten, wie der Bevollmächtigungs-Contract ein Ende nimmt.

2003. Der Bevollmächtigungs-Contract nimmt ein Ende,

Durch den Widerruf des Auftrags,

Durch Aufkündigung von Seiten des Bevollmächtigten,

Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die Interdiction oder den gänzlichen Verfall des Vermögens des Machtgebers oder des Bevollmächtigten.

2004. Der Machtgeber kann seine Vollmacht widerrufen, wann es ihm gutdünkt, und, nach Beschaffenheit der Umstände, den Bevollmächtigten zwingen, ihm entweder die Urkunde unter Privat-Unterschrift, welche den Auftrag enthält, oder die authentische Original-Vollmacht, wenn die Urschrift davon abgegeben worden ist, oder die Ausfertigung, wenn die Urschrift (die Minute) zurückbehalten worden ist, zurückzugeben.

2005. Der Widerruf, welcher dem Bevollmächtigten allein insinuirt worden ist, kann dritten Personen nicht entgegen gesetzt werden, die, ohne etwas von diesem Widerrufe zu wissen, sich in einen Vertrag eingelassen haben. Dem Macht-

geber bleibt hiebey sein Regreß wider den Bevollmächtigten vorbehalten.

2006. Die Ernennung eines neuen Bevollmächtigten für dasselbe Geschäft gilt als Widerruf in Hinsicht des ersten von dem Tage an, wo sie diesem insinuirt worden ist.

2007. Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht aufkündigen, indem er seine Verzichtleistung dem Machtgeber insinuiren läßt.

Ist jedoch diese Aufkündigung dem Machtgeber nachtheilig, so hat ihn der Bevollmächtigte deßhalb zu entschädigen; es sey dann, daß dieser sich in der Unmöglichkeit befinde, den Auftrag fortzusetzen, ohne selbst einen beträchtlichen Nachtheil davon zu erleiden.

2008. Weiß der Bevollmächtigte nicht, daß der Machtgeber gestorben, oder daß eine der übrigen Ursachen eingetreten sey, die der Bevollmächtigung ein Ende machen, so ist das gültig, was er in dieser Unwissenheit vorgenommen hat.

2009. In den oben erwähnten Fällen erhalten die von dem Bevollmächtigten übernommenen Verbindlichkeiten in Ansehung dritter Personen, die in gutem Glauben sind, ihre Vollziehung.

2010. Wenn der Bevollmächtigte stirbt, so müssen dessen Erben den Machtgeber hievon benachrichtigen, und inzwischen dasjenige besorgen, was die Umstände für das Interesse dieses letztern erheischen.

Vierzehnter Titel.

Von der Bürgschaft.

(Decret. den 14. Febr. 1804. Promulg. den 24. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Von der Natur und dem Umfange der Bürgschaft.

2011. Wer sich als Bürge für eine Verbindlichkeit darstellt, verpflichtet sich gegen den Gläubiger, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, wenn der Schuldner selbst sie nicht erfüllt.

2012. Die Bürgschaft kann nur für eine gültige Verbindlichkeit Statt haben.

Man kann gleichwohl eine Verbindlichkeit verbürgen, wenn sie schon vermöge einer dem Verpflichteten bloß für seine Person zustehenden Einrede vernichtet werden könnte, z. B. im Falle einer Minderjährigkeit.

2013. Die Verbürgung kann dasjenige nicht übersteigen, wozu der Schuldner verbunden ist, noch unter lästigern Bedingungen übernommen werden.

Sie kann bloß auf einen Theil der Schuld beschränkt, oder unter weniger lästigen Bedingungen übernommen werden.

Eine Verbürgung, welche die Hauptschuld überschreitet, oder unter lästigern Bedingungen geschehen ist, ist nicht ungültig; sie ist nur nach Maßgabe der Hauptschuld einer Reduction unterworfen.

2014. Man kann sich verbürgen, ohne von demjenigen, für den man sich verpflichtet, einen Auftrag zu haben, und selbst ohne sein Vorwissen.

Man kann ebenfalls nicht nur für den Hauptschuldner Bürgschaft leisten, sondern auch für denjenigen, der sich für diesen verbürgt hat.

2015. Eine Verbürgung wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich geschehen, und man darf sie über die Grenzen, worin sie geleistet worden ist, nicht ausdehnen.

2016. Eine Bürgschaft, die man unbestimmt für eine Haupt-Verbindlichkeit übernommen hat, erstreckt sich auf alles, was der Schuld hinzukommt, selbst auf die Kosten der ersten Klage, und auf alle diejenigen, welche auf die dem Bürgen hievon geschehene Ankündigung erfolgt sind.

2017. Die Verpflichtungen der Bürgen gehen auf ihre Erben über, ausgenommen, daß wider sie kein persönlicher Arrest Statt hat, wenn die Verpflichtung von der Art war, daß der Bürge ihm unterworfen gewesen wäre.

2018. Ein Schuldner, der verbunden ist, einen Bürgen zu stellen, muß einen solchen in Vorschlag bringen, der fähig

ist, zu contrahiren, der ein hinlängliches Vermögen besitzt, um für den Gegenstand der Schuld zu haften, und der im Umfange der Gerichtsbarkeit des Appellations-Hofes, in dessen Bezirke die Bürgschaft geleistet werden soll, seinen Wohnsitz hat.

2019. Die Zahlungs-Mittel eines Bürgen berechnet man nur nach Maßgabe seines Grund-Eigenthums, ausgenommen in Handels-Sachen, oder wenn die Schuld gering ist.

Man nimmt auf streitige Immobilien, oder deren gerichtliche Versteigerung wegen ihrer entfernten Lage mit zu vielen Beschwerniſſen verbunden seyn würde, keine Rücksicht.

2020. Ist ein Bürge, welchen der Gläubiger, freywillig oder bey Gerichte, angenommen hat, nachher zahlungsunfähig geworden, so muß ein anderer Bürge gestellt werden.

Diese Regel leidet in dem einzigen Falle eine Ausnahme, wo der Bürge nur zu Folge eines Vertrags gestellt worden ist, in welchem der Gläubiger eben diese Person als Bürgen verlangt hat.

Zweytes Capitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter dem Gläubiger und dem Bürgen.

2021. Der Bürge ist, so viel seine Verhältnisse zu dem Gläubiger betrifft, nur dann verbunden, ihn zu zahlen, wenn es der Schuldner nicht thut. Dieser muß vorher in seinen Gütern angegriffen und ausgeklagt werden, es sey dann, daß der Bürge auf die Rechtswohlthat der Vorausklage Verzicht gethan, oder sich mit dem Schuldner solidarisch verpflichtet habe, in welchem Falle die Wirkungen seiner Verpflichtung sich nach den Regeln richten, welche für die Solidar-Schulden festgesetzt worden sind.

2022. Der Gläubiger ist nur dann verbunden, den Hauptschuldner auszuklagen, wenn der Bürge auf das erste gegen ihn angestellte gerichtliche Verfahren darauf anträgt.

2023. Der Bürge, welche dieſe vorläufige Ausklage verlangt, muß dem Gläubiger die Güter des Hauptſchuldners anzeigen, und ihm hinlängliche Gelder vorſtrecken, um die Ausklagung zu vollführen.

Er muß ihm weder Güter des Hauptſchuldners, welche außer dem Bezirke des Appellations-Hofes des Ortes, wo die Zahlung geſchehen ſoll, gelegen ſind, noch ſtreitige Güter, noch ſolche anzeigen, die zwar für die Schuld zur Hypothek geſtellt, aber nicht mehr im Beſitze des Schuldners ſind.

2024. So oft ein Bürge die durch den vorhergehenden Artikel verſtattete Anzeige der Güter gemacht und den Vorſchuß gethan hat, der zur Ausklagung hinreicht, iſt der Gläubiger, in Hinſicht des Bürgen, bis zum Betrage der ihm angezeigten Güter für die Zahlungs-Unfähigkeit verantwortlich, worin der Hauptſchuldner wegen unterbliebenen gerichtlichen Verfahrens nachher gerathen iſt.

2025. Haben mehrere Perſonen ſich für eine und dieſelbe Schuld als Bürgen des nehmlichen Schuldners dargeſtellt, ſo iſt eine jede von ihnen für die ganze Schuld verpflichtet.

2026. Eine jede von ihnen kann gleichwohl, wenn ſie auf die Rechtswohlthat der Theilung nicht Verzicht gethan hat, fordern, daß der Gläubiger vorerſt ſeine Klage theile, und ſich auf den Antheil eines jeden Bürgen beſchränke.

Wenn in dem Zeitpuncte, wo einer der Bürgen bewirkt hat, daß auf Theilung der Klage erkannt wurde, ſich etliche unter ihnen befanden, die zu zahlen unvermögend waren, ſo bleibt dieſer Bürge nach Verhältniß der Antheile derjenigen, die nicht zahlen können, verpflichtet; man kann ihn gleichwohl dafür nicht mehr in Anſpruch nehmen, daß nach der Theilung noch mehrere in Unvermögen zu zahlen gerathen ſind.

2027. Hat der Gläubiger ſelbſt und freywillig ſeine Klage getheilt, ſo kann er von dieſer Theilung nicht abgehen, wenn ſchon ſelbſt vor der Zeit, da er ſie auf ſolche Weiſe bewilligt hat, ein oder anderer Bürge unvermögend geweſen ſeyn ſollte.

Zweyter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Ein Bürge, der Zahlung geleistet hat, hat seinen Regreß wider den Hauptschuldner, die Bürgschaft mag mit oder ohne Vorwissen des Schuldners übernommen worden seyn.

Dieser Regreß hat nicht allein für das Capital, sondern auch für die Zinsen und Kosten Statt; in Hinsicht der Kosten hat der Bürge gleichwohl nur in so weit einen Regreß, als sie von ihm verwendet worden sind, nachdem er das wider ihn gerichtete Verfahren dem Hauptschuldner angekündiget hatte.

Er hat gleichfalls einen Regreß für den erlittenen Schaden und entbehrten Gewinn, in so fern dieses Statt findet.

2029. Der Bürge, welcher die Schuld gezahlt hat, tritt in alle Rechte ein, welche der Gläubiger wider den Schuldner hatte.

2030. Gab es mehrere Hauptschuldner, welche sammt und sonders für dieselbe Schuld verbunden waren, so ist der Bürge, der sich für alle verbürgt hat, berechtiget, wider einen jeden von ihnen für das Ganze, was er gezahlt hat, den Regreß zu nehmen.

2031. Der Bürge, der zuerst die Schuld zahlte, hat keinen Regreß wider den Hauptschuldner, der sie abermahls gezahlt hat, wenn er ihn über die von ihm geschehene Zahlung nicht benachrichtiget hat; ihm bleibt gleichwohl die Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger vorbehalten.

Hat der Bürge Zahlung geleistet, ohne daß ein gerichtliches Verfahren wider ihn Statt hatte, und ohne daß er den Hauptschuldner davon benachrichtigte, so hat er wider ihn keinen Regreß, wenn der Schuldner in dem Augenblicke der Zahlung Gründe gehabt hätte, die Schuld für erloschen erklären zu lassen; seine Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger bleibt ihm gleichwohl vorbehalten.

2032. Der Bürge kann, selbst ehe er Zahlung geleistet hat, wider den Schuldner klagen, um von ihm entschädiget zu werden:

1) Wenn er der Zahlung halber gerichtlich verfolgt wird;

2) Wenn der Schuldner fallit geworden, oder sein Vermögen gänzlich in Verfall gerathen ist;

3) Wenn sich der Schuldner verpflichtet hat, ihm in einer bestimmten Frist die Entlastung von seiner Verbindlichkeit beyzubringen;

4) Wenn die Schuld durch Ablauf des Termins, worauf sie contrahirt war, fällig und klagbar geworden ist;

5) Nach Ablauf von zehn Jahren, wenn die Haupt-Verbindlichkeit keinen bestimmten Verfall-Tag hat; es sey dann, daß die Haupt-Verbindlichkeit von der Art nicht ist, daß sie vor einer bestimmten Zeit getilgt werden kann, wie dieses bey einer Vormundschaft der Fall ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter den Mitbürgen.

2033. Wenn mehrere Personen sich wegen einer und derselben Schuld für eben denselben Schuldner verbürgt haben, so hat der Bürge, der die Schuld getilgt hat, seinen Regreß wider die übrigen Bürgen, und zwar wider einen jeden für seinen Antheil.

Dieser Regreß hat jedoch nur dann Statt, wenn der Bürge in einem der im vorhergehenden Artikel ausgedruckten Fälle gezahlt hat.

Drittes Capitel.

Von der Erlöschung der Bürgschaft.

2034. Die aus einer Verbürgung entstehende Verbindlichkeit erlischt aus den nehmlichen Ursachen, aus welchen die übrigen Verbindlichkeiten aufhören.

2035. Die Confusion, die in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen eintritt, wenn einer von ihnen der Erbe des andern wird, hebt die Klage des Gläubigers wider denjenigen nicht auf, der sich für den Bürgen verbürgt hat.

2036. Der Bürge kann dem Gläubiger alle die Einreden entgegensetzen, welche dem Hauptschuldner zustehen, und welche der Schuld ankleben.

Er kann gleichwohl jene Einreden nicht vorschützen, die dem Schuldner bloß für seine Person zustehen.

2037. Der Bürge ist seiner Verbindlichkeit entlediget, wenn er durch die Schuld des Gläubigers in dessen Rechte, Hypotheken und Privilegien nicht mehr eingesetzt werden kann.

2038. Hat der Gläubiger ein unbewegliches Gut oder irgend eine andere Sache für die Hauptschuld an Zahlungsstatt freywillig angenommen, so ist der Bürge befreyt, selbst dann, wenn der Gläubiger diese Sache durch Eviction wieder verliert.

2039. Eine bloße Verlängerung der Zahlungs-Frist, die dem Hauptschuldner von dem Gläubiger gestattet wird, befreyt den Bürgen nicht, der in diesem Falle den Schuldner gerichtlich verfolgen kann, um ihn zur Zahlung zu zwingen.

Viertes Capitel.

Von dem gesetzlichen und dem gerichtlichen Bürgen.

2040. So oft jemand kraft des Gesetzes oder zu Folge eines Urtheiles verpflichtet ist, Bürgschaft zu stellen, müssen bey dem Bürgen, den er in Vorschlag bringt, die im 2018. und 2019. Art. vorgeschriebenen Bedingungen eintreten.

Ist von einer gerichtlichen Bürgschaft die Rede, so muß der Bürge noch außer dem unter die Zahl derjenigen gehören, wider welche (wegen Schulden) persönlicher Arrest erkannt werden darf.

2041. Wer keinen Bürgen finden kann, dem wird es erlaubt, an dessen Stelle ein hinlängliches Unterpfand zu geben.

2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht darauf antragen, daß der Hauptschuldner vorher ausgeklagt werde.

2043. Wer für einen gerichtlichen Bürgen sich unbedingt verbürgt hat, kann nicht fordern, daß der Hauptschuldner und der Bürge zuerst ausgeklagt werden.

Fünfzehnter Titel.

Von den Vergleichen.

(Decret. den 20. März 1804. Promulg. den 30. des nehml. Mon.)

2044. Ein Vergleich ist ein Contract, wodurch die Contrahenten einen schon entstandenen Rechtsstreit beendigen, oder einem bevorstehenden Rechtsstreite vorbeugen.

Dieser Contract muß schriftlich abgefaßt werden.

2045. Um sich zu vergleichen, muß man die Fähigkeit haben, über die im Vergleiche begriffenen Gegenstände zu verfügen.

Ein Vormund kann sich im Nahmen des Minderjährigen oder des Interdicirten nur nach Vorschrift des 467. Art. unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation vergleichen; mit dem Minderjährigen, der seine Volljährigkeit erreicht hat, kann er sich über die Vormundschafts-Rechnung gleichfalls nur nach den Bestimmungen des 472. Art. unter demselben Titel vergleichen.

Gemeinden und öffentliche Anstalten können sich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Kaisers vergleichen. *)

2046. Man kann sich über das aus einem Verbrechen entspringende Privat-Interesse vergleichen.

---

*) N°. LXXVII. Regierungs-Beschluß vom 21. Frimaire 12. J. (13. December 1803).

Art. 1. Bey allen schon vorhandenen, so wie auch bey jenen Prozessen, welche künftig zwischen Gemeinden und Privat-Personen über Eigenthums-Rechte entstehen mögen, können die Gemeinden erst nach einem vorhergegangenen Beschlusse des Municipal-Rathes und mit Genehmigung des Präfecten des Departements, welcher sie nach der Meinung des Präfectur-Rathes ertheilt, sich vergleichen; der Beschluß des Municipal-Rathes wird auf das eingeholte Gutachten dreyer von demselben Präfecten bezeichneten Rechtsgelehrten genommen.

2. Dieser Vergleich, um definitiv gültig zu seyn, muß durch einen Beschluß der Regierung (ein kaiserl. Decret), welches in der für die Verordnungen öffentlicher Verwaltung vorgeschriebenen Form erlassen ist, bestätiget werden.

Der Vergleich hindert das Verfahren des öffentlichen Miniſteriums nicht.

2047. Einem Vergleiche kann man die Beſtimmung einer Strafe wider den, der ihn nicht erfüllen wird, hinzufügen.

2048. Vergleiche ſchränken ſich auf ihren Gegenſtand ein; hat man hierin auf alle Rechte, Klagen und Forderungen Verzicht gethan, ſo verſteht ſich dieſes nur von dem, was ſich auf den Streit bezieht, der den Vergleich veranlaßt hat.

2049. Vergleiche ſchlichten nur diejenigen Streitigkeiten, welche darin begriffen ſind, die Contrahenten mögen durch beſondere oder allgemeine Ausdrücke ihre Geſinnung an den Tag gelegt haben, oder man mag dieſe Geſinnung mittelſt einer nothwendigen Folge deſſen, was ausgedruckt iſt, erkennen.

2050. Erwirbt derjenige, der ſich über ein in eigenem Nahmen ihm zuſtehendes Recht verglichen hatte, in der Folge ein gleiches Recht, indem er in die Stelle einer andern Perſon eintritt, ſo iſt er in Anſehung des neu erworbenen Rechtes an den vorherigen Vergleich nicht gebunden.

2051. Ein Vergleich, der von einem der Intereſſenten geſchloſſen worden iſt, bindet die übrigen Intereſſenten nicht; ſie können gleichfalls dieſen Vergleich nicht vorſchützen.

2052. Vergleiche haben unter den Parteyen die Kraft eines in letzter Inſtanz ergangenen rechtskräftigen Urtheils.

Sie können weder wegen Rechts-Irrthum, noch wegen Verletzung angegriffen werden.

2053. Ein Vergleich kann gleichwohl wieder aufgehoben werden, wenn Irrthum in der Perſon oder in dem Gegenſtande des Streits vorhanden iſt.

Er kann in allen Fällen wieder aufgehoben werden, wo Betrug oder Zwang Statt gefunden hat.

2054. Die Reſciſſions-Klage hat ebenfalls wider einen Vergleich Statt, wenn er auf eine nichtige Urkunde geſchloſ-

ſen worden iſt, es ſey dann, daß die Contrahenten ſich ausdrücklich über die Nichtigkeit verglichen hätten.

2055. Ein Vergleich, der auf Urkunden geſchloſſen worden, die nachher für falſch erklärt worden ſind, iſt ganz nichtig.

2056. Ein Vergleich, welcher über einen Prozeß geſchloſſen worden iſt, der durch ein rechtskräftiges Urtheil entſchieden war, von dem die Parteyen oder eine von ihnen keine Wiſſenſchaft hatte, iſt nichtig.

Ließ ſich wider das Urtheil, welches den Parteyen unbekannt war, Appellation einlegen, ſo iſt der Vergleich gültig.

2057. Haben die Parteyen ſich über alle Angelegenheiten, die ſie miteinander haben mochten, im Allgemeinen verglichen, ſo begründen diejenigen Urkunden, die ihnen damahls unbekannt waren, und die ſpäterhin entdeckt worden ſind, keine Reſciſſion, es ſey dann, daß dieſe Urkunden von einer der Parteyen zurückgehalten worden ſeyen.

Der Vergleich wäre aber ungültig, wenn er nur einen Gegenſtand betraf, auf welchen eine der Parteyen nach dem in neu entdeckten Urkunden enthaltenen Beweiſe gar kein Recht hatte.

2058. Ein Rechnungs-Fehler in einem Vergleiche muß verbeſſert werden.

Sechszehnter Titel.

Von dem perſönlichen Arreſte, als einem Executions-Mittel in Civil-Sachen.

(Decret. den 13. Febr. 1804. Promulg. den 23. des nehml. Mon.)

2059. In Civil-Sachen hat perſönlicher Arreſt wegen eines Stellionats Statt;

Stellionat iſt vorhanden,

Wenn man eine unbewegliche Sache verkauft oder zur Hypothek ſtellt, und weiß, daß man deren Eigenthümer nicht iſt;

Wenn man mit Hypotheken beſchwerte Güter für frey ausgibt, oder weniger Hypotheken angibt, als die, womit dieſe Güter beſchwert ſind.

2060. Persönlicher Arrest hat ebenfalls Statt,

1) Wegen einer im Nothfalle geschehenen Hinterlegung;

2) Im Falle einer Klage auf Wiedererlangung eines verlornen Besitzes, wegen der von dem Gerichte befohlenen Räumung eines Grundstückes, dessen der Eigenthümer durch Thätlichkeiten entsetzt worden ist, wegen Erstattung der Früchte, welche während des widerrechtlichen Besitzes davon gezogen worden, und wegen Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns, welche dem Eigenthümer zuerkannt worden sind;

3) Wenn Gelder zurückgefordert werden, welche in die Hände öffentlicher hiezu bestellter Personen hinterlegt worden sind;

4) Wenn Sachen, die einem Sequester, einem Commissar oder einem andern Bewahrer anvertraut worden sind, herbeygeschafft werden sollen;

5) Wider die gerichtlichen Bürgen, und wider die Bürgen derjenigen, gegen welche persönlicher Arrest Statt hatte, wenn die Bürgen sich diesem Arreste unterworfen haben;

6) Wider alle öffentliche Beamten, um ihre Urschriften vorzulegen, wenn dieses befohlen worden ist;

7) Wider die Notarien, Sachwalter und Huissiers, wegen Zurückgabe der zu Folge ihrer Amts-Verrichtungen ihnen anvertrauten Urkunden und der für ihre Clienten auf gleiche Weise von ihnen bezogenen Gelder.

2061. Diejenigen, welche durch ein im petitorischen Prozesse ergangenes und rechtskräftig gewordenes Urtheil angewiesen worden sind, ein Grundstück zu räumen, und sich weigern, zu gehorchen, können durch ein zweytes Urtheil fünfzehn Tage, nachdem das erste dem Beklagten in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt worden ist, mit persönlichem Arreste gezwungen werden.

Wenn das Grundstück oder liegende Gut mehr als fünf Myriameter von dem Wohnorte der verurtheilten Partey entfernt ist, so soll zu der Frist von fünfzehn Tagen, für jede fünf Myriameter ein Tag zugesetzt werden.

2062. Wider die Pächter kann wegen der Zahlung der Pachtpreise, die sie von Landgütern schuldig sind, kein persönlicher Arrest verhängt werden, wenn er in dem Pacht-Contracte nicht förmlich ausbedungen worden ist. Pächter, sie mögen für einen bestimmten Preis oder für eine Quote der Früchte gepachtet haben, können gleichwohl durch persönlichen Arrest gezwungen werden, wenn sie am Ende des Pachtes das gepachtete Vieh, das Saatkorn und Ackergeräth, welches ihnen anvertraut worden ist, nicht zurückliefern, sie beweisen dann, daß der Abgang dieser Gegenstände nicht von ihrem Verschulden herrühre.

2063. Außer den Fällen, die in den vorhergehenden Artikeln bestimmt sind, oder die in der Folge durch ein förmliches Gesetz bestimmt werden mögen *), ist es allen Richtern verbothen, auf persönlichen Arrest zu erkennen, allen Notarien und Gerichtsschreibern Urkunden aufzunehmen, worin er ausbedungen wird, und allen Franzosen in solche Verträge, sollten sie auch im Auslande geschlossen worden seyn, einzuwilligen; alles bey Strafe der Nichtigkeit und des Kosten- und Schaden-Ersatzes.

2064. Selbst in den oben ausgedruckten Fällen darf kein persönlicher Arrest wider Minderjährige erkannt werden.

2065. Er darf nicht wegen einer Summe, die unter dreyhundert Francs ist, erkannt werden.

2066. Wider siebenzigjährige Personen, wider Frauen und unverheirathete Frauenzimmer darf er nur in den Fällen eines Stellionats erkannt werden.

Es ist genug, daß man das siebenzigste Jahr angetreten hat, um der Begünstigung zu genießen, die den siebenzigjährigen Personen zugestanden ist.

Persönlicher Arrest wegen eines während der Ehe begangenen Stellionats hat wider verheirathete Frauen nur dann

*) Siehe die Art. 126, 127, 191, 201, 213, 221, 552 und 824 d. G. ü. d. r. P. i. C. S. und Art. 209 des Handlungs-Gesetzbuches.

Statt, wenn ihr Vermögen von jenem des Mannes völlig getrennt ist, oder wenn sie Güter besitzen, deren freye Verwaltung sie sich vorbehalten haben, und nur in Rücksicht der Verpflichtungen, welche diese Güter betreffen.

Verheirathete Frauen, welche in Güter-Gemeinschaft leben, und sich gemeinschaftlich oder sammt und sonders mit ihrem Manne verpflichtet haben, können in Hinsicht dieser Contracte nicht als eines Stellionats schuldig angesehen werden.

2067. Der persönliche Arrest kann sogar in den Fällen, wo er von dem Gesetze autorisirt ist, nur kraft eines Urtheils vollstreckt werden.

2068. Die Appellation schiebt den persönlichen Arrest nicht auf, der durch ein Urtheil erkannt worden ist, das provisorisch gegen Leistung von Bürgschaft vollstreckt werden darf.

2069. Durch Vollstreckung des persönlichen Arrestes wird das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Vermögens und die Execution in demselben weder verhindert, noch eingestellt.

2070. Die besondern Gesetze, welche den persönlichen Arrest in Handlungs-Sachen erlauben, die Correctionnel-Gesetze, so wie diejenigen, welche die Verwaltung öffentlicher Gelder zum Gegenstande haben, leiden hiedurch keine Abänderung. *)

---

*) N°. LXXVIII. Auszug aus dem Gesetze vom 15. Germinal 6. J. (4. April 1798). II. Tit. Von dem persönlichen Arreste in Handels-Sachen.

Art. 1. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, soll in dem ganzen Umfange des französischen Reichs der persönliche Arrest Statt finden:

1) Gegen die Banquiers, Wechsel-Agenten, Mäkler, Factore und Commissionnäre, deren Gewerbe darin besteht, daß sie gegen eine Belohnung Waaren zum Verkaufe oder Ankaufe befördern, wegen Zurückgabe dieser Waaren oder des Preises, den sie dafür empfangen;

2) Zwischen Kaufleuten wegen der Waaren, womit sie handeln;

3) Gegen Handels- und Kaufleute, welche Billets für bar oder in Waaren empfangenen Werth unterschreiben, sie mögen auf die Quittung einer darin benannten Person, oder auf ihre Ordre, oder an den Inhaber zahlbar seyn;

Siebenzehnter Titel.

Von dem Pfand-Contracte.

(Decret. den 16. März 1804. Promulg. den 26 des nehml. Mon.)

2071. Der Pfand-Contract ist ein Vertrag, wodurch ein Schuldner seinem Gläubiger zur Sicherheit der Schuld eine Sache einhändigt.

2072. Die Verpfändung einer beweglichen Sache heißt Faustpfand (*gage*).

Die Verpfändung einer unbeweglichen Sache heißt antichretischer (Pfandnutzungs-) Vertrag (*antichrèse*).

Erstes Capitel.

Von dem Faustpfande.

2073. Ein Faustpfand gibt dem Gläubiger das Recht, sich aus der Sache, welche dessen Gegenstand ausmacht, vorzugsweise und vor andern Gläubigern bezahlen zu lassen.

---

4) Gegen alle Personen, die Wechselbriefe oder Billets unterschreiben, diejenigen, die ihre Verbindung darauf setzen, welche versprechen, dergleichen mit Remessen von Platz zu Platz zu verschaffen, und die Versprechungen für ihnen verschaffte oder zu verschaffende Wechsel geben werden.

2. Von den im §. 4 des vorhergehenden Artikels enthaltenen Verfügungen sind die verheiratheten und nicht verheiratheten Frauenspersonen und die nicht Handel treibenden Minderjährigen ausgenommen.

3. Die öffentlich Handlung treibenden verheiratheten und nicht verheiratheten Frauenspersonen, oder jene Frauen, die eine von der Handlung ihrer Männer verschiedene und abgesonderte Handlung treiben, sind ihrer Handlungs-Sachen wegen dem persönlichen Arreste unterworfen, wenn sie gleich minderjährig seyn sollten, aber bloß wegen solcher Verpflichtungen, die sie gegen Kaufleute eingegangen haben, und wegen Waaren, womit beyde Parteyen handeln.

Diese Verfügung ist auf Handelsleute, Banquiers, Wechsel-Agenten, Mäkler, Factore und Commissionäre, ihres Handels wegen, anwendbar, wenn sie gleich minderjährig sind.

4. Der persönliche Arrest findet auch Statt wegen Vollziehung aller See-Verträge, als Bodmereyen, Charte-Partien, Assecuranzen,

2074. Dieſes Vorzugs-Recht hat nur in ſo fern Statt, als eine öffentliche oder unter Privat-Unterſchrift gefertigte, gehörig einregiſtrirte Urkunde vorhanden iſt, welche die Angabe der ſchuldigen Summe, ſo wie die Gattung und die Natur der zum Unterpfande ausgelieferten Sache enthält, oder der ein Verzeichniß über ihre Beſchaffenheit, ihr Gewicht und Maß beygefügt iſt.

Die ſchriftliche Abfaſſung des Geſchäftes und deſſen Einregiſtrirung wird jedoch nur bey Gegenſtänden erfordert, die den Werth von hundert fünfzig Francs überſteigen.

2075. Das in dem vorhergehenden Artikel ausgedruckte Vorzugs-Recht wird in Beziehung auf unkörperliche Mobiliar-Sachen, als Mobiliar-Forderungen, nur durch eine öffentliche, oder unter Privat-Unterſchrift gefertigte, gleichfalls einre-

---

Verdingung oder Beſoldung von Seeleuten, Verkäufe oder Käufe von Schiffen, wegen Fracht und Schiffsziehen, oder anderer Verträge, welche die Handlung oder Fiſcherey auf der See betreffen.

N°. LXXIX Gutachten des Staats-Raths, vom 28. Therm. 12. J. (16. Auguſt 1804), genehmiget vom Kaiſer den 7. Fruct. (25. Auguſt).

Der Staats-Rath ꝛc in Erwägung, daß der perſönliche Arreſt durch das Geſetz vom 30. März 1793 gegen alle directe Schuldner des öffentlichen Schatzes iſt verhängt worden; daß dieſe Verfügung durch das Geſetz vom 4. Germinal 2. J. (24. März 1794) gegen diejenigen erneuert worden iſt, welche Douanen-Gebühren, Geld- und Confiscations-Strafen ſchuldig ſind; daß ſie durch das Geſetz vom 15. Germinal 6. J. (4. April 1798) wegen Ablieferung der öffentlichen und National-Gelder beybehalten worden; daß der 19. Art. dieſes letzten Geſetzes, welcher alle vorher über die Anwendung des perſönlichen Arreſtes ergangenen Verordnungen und Ordonnanzen aufhebt, ſich nur auf jene bezieht, welche in Civil- und Handlungs-Sachen erlaſſen worden ſind; daß der 2070. Art. des Geſetzbuches Napoleons die Geſetze nicht aufhebt, welche die Verwaltung der öffentlichen Gelder betreffen;

Iſt der Meinung, daß, da das Geſetz vom 4. Germ. 2. J. nicht aufgehoben worden iſt, diejenigen, welche Douanen-Gebühren, Geld- und Confiscations-Strafen ſchuldig ſind, durch perſönlichen Arreſt zur Bezahlung angehalten werden können.

dem Bedinge, sie jährlich von den Zinsen, wenn er deren zu fordern hat, und nachher von dem Capital abzurechnen.

2086. Der Gläubiger ist, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden, verbunden, die Steuern und jährlichen Lasten des Gutes, das er in antichretischem Genusse hat, zu zahlen.

Er muß ebenfalls bey Strafe, den Schaden und entbehrten Gewinn zu ersetzen, für die Unterhaltung und die nützlichen und nothwendigen Ausbesserungen des unbeweglichen Gutes sorgen; ihm bleibt jedoch vorbehalten, alle auf diese verschiedenen Gegenstände sich beziehenden Auslagen aus den Früchten zum Voraus abzuziehen.

2087. Der Schuldner kann, ehe er die Schuld völlig abgetragen hat, die Benutzung des unbeweglichen Gutes, das er in antichretischen Genuß gegeben hat; nicht in Anspruch nehmen.

Der Gläubiger, der sich der im vorhergehenden Artikel ausgedruckten Verpflichtungen entledigen will, ist gleichwohl, wenn er auf dieses Recht nicht Verzicht gethan hat, jederzeit befugt, den Schuldner zu zwingen, daß er den Genuß seines unbeweglichen Gutes zurücknehme.

2088. Dadurch allein, daß die Zahlung zur verabredeten Zeit nicht erfolgt ist, wird der Gläubiger nicht Eigenthümer des unbeweglichen Gutes; jede hiemit im Widerspruch stehende Clausel ist ungültig; er kann in diesem Falle wider seinen Schuldner im gesetzlichen Wege die gerichtliche Vergantung betreiben.

2089. Ist unter den Contrahenten ausbedungen worden, daß die Früchte gegen die Zinsen entweder ganz oder bis zu einem gewissen Betrage aufgerechnet werden sollen, so wird diese Uebereinkunft, wie jede andere, die nicht durch die Gesetze verbothen ist, vollzogen.

2090. Die Verfügungen des 2077. und 2083. Art. sind auf den antichretischen Vertrag eben so, wie auf das Faustpfand anwendbar.

2091. Alles, was unter dem gegenwärtigen Capitel festgesetzt ist, thut den Rechten keinen Abbruch, welche dritte Personen an der Substanz des unbeweglichen Gutes, das zum antichretischen Genusse eingeräumt worden ist, haben mögen.

Hat der Gläubiger, der mit diesem Rechts-Titel versehen ist, außerdem an dem Grundstücke Privilegien oder Hypotheken, die auf eine gesetzliche Weise begründet und aufrecht erhalten sind, so übt er sie in seiner Rang-Ordnung und wie jeder andere Gläubiger aus.

Achtzehnter Titel.

Von Privilegien und Hypotheken.

(Decr. den 19. März 1804. Promulg. den 29. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

2092. Wer sich persönlich zu etwas verpflichtet hat, muß für die Erfüllung seines Versprechens mit allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, haften.

2093. Die Güter des Schuldners sind das gemeinschaftliche Unterpfand seiner Gläubiger, und der Preis, wofür sie verkauft werden, wird unter ihnen verhältnißmäßig vertheilt, wenn nicht unter den Gläubigern rechtmäßige Ursachen eintreten, warum einer dem andern vorgezogen werde.

2094. Die rechtmäßigen Ursachen, die einen Vorzug begründen, sind Privilegien und Hypotheken.

Zweytes Capitel.

Von den Privilegien.

2095. Ein Privilegium ist ein Recht, welches die Beschaffenheit der Forderung einem Gläubiger ertheilt, den übrigen, selbst hypothekarischen Gläubigern vorgezogen zu werden.

2096. Unter den privilegirten Gläubigern richtet sich der Vorzug nach den verschiedenen Eigenschaften der Privilegien.

2097. Privilegirte Gläubiger, die im nehmlichen Range ſind, werden nach Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt.

2098. Das Privilegium in Anſehung der Rechte des öffentlichen Schatzes und der Rang-Ordnung, worin es Statt hat, werden durch die ſie betreffenden Geſetze beſtimmt.

Der öffentliche Schatz kann inzwiſchen zum Nachtheile der Rechte, welche dritte Perſonen früher erworben haben, kein Privilegium erlangen. *)

---

*) N°. LXXX. Geſetz über die Art und Weiſe, wie die Gerichts-Koſten in peinlichen, Correctionnel- und Polizey-Sachen für den öffentlichen Schatz beyzutreiben ſind, vom 5. Sept. 1807.

Art. 1. Zu Folge des 2098. Art. des Geſetzbuches Napoleons iſt das Privilegium des öffentlichen Schatzes in Betreff der in peinlichen, Correctionnel- und Polizey-Sachen zu ſeinen Gunſten erkannten Zurückzahlung der Koſten auf folgende Weiſe feſtgeſetzt:

2. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes auf die Mobilien und Mobiliar-Effecten der Verurtheilten, ſoll erſt nach den hienunten verzeichneten andern Privilegien und Gerechtſamen geltend gemacht werden; nehmlich:

1) Nach den in den Art. 2101 und 2102 des Geſetzbuches Napoleons angezeigten Privilegien;

2) Nach den für die perſönliche Vertheidigung des Verurtheilten ſchuldigen Summen, welche, im Falle die Domainen-Verwaltung darüber Streit erhebt, nach der Natur der Sache von dem Gerichte, welches die Verurtheilung erkannt hat, beſtimmt werden ſollen.

3. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes auf die Immobilien des Verurtheilten hat nur unter der Bedingung Statt, daß es in zwey Monaten vom Tage des condemnatoriſchen Urtheils an in die Hypotheken-Regiſter eingetragen wird; nach Ablauf dieſer Friſt können die Rechte des öffentlichen Schatzes nur nach den Verfügungen des 2113. Art. des Geſetzbuches Napoleons ausgeübt werden.

4. Das Privilegium, wovon im vorſtehenden 3. Art. die Rede iſt, darf erſt nach folgenden andern Privilegien und Rechten ausgeübt werden:

1) Nach den im 2101 Art. des Geſetzbuches Napoleons bezeichneten Privilegien, in dem durch den 2105. Art. vorgeſehenen Falle;

2099. Die Privilegien können auf Mobilien oder auf Immobilien haften.

---

2) Nach den im 2103. Art. deſſelben Geſetzbuches bezeichneten Privilegien, vorausgeſetzt, daß die zu ihrer Erhaltung vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt worden ſind;

3) Nach den geſetzlichen Hypotheken, welche unabhängig von aller Eintragung exiſtiren, wenn ſie früher ſind, als der Arreſt-Befehl, im Falle einer gegen den Verurtheilten erlaſſen worden iſt, und in den übrigen Fällen früher als das condemnatoriſche Urtheil;

4) Nach den übrigen Hypotheken, in ſo fern die Forderungen vor dem Privilegium des öffentlichen Schatzes auf dem Hypotheken-Büreau eingetragen worden ſind, und von Urkunden herrühren, welche ein gewiſſes Datum haben, welches früher iſt, als der erwähnte Arreſt-Befehl oder das condemnatoriſche Urtheil;

5) Nach den für die perſönliche Vertheidigung des Verurtheilten ſchuldigen Summen, mit Vorbehalt, ſolche nach der Vorſchrift des obigen 2. Art.s beſtimmen zu laſſen.

5. Alle Verfügungen, die mit gegenwärtigem Geſetze nicht übereinſtimmen, ſind abgeſchafft.

N°. LXXXI. Geſetz über die Rechte des öffentlichen Schatzes an dem Vermögen der Rechnungspflichtigen, vom 5. Sept. 1807.

Art. 1. Das durch die Art. 2098 und 2121 des Geſetzbuches Napoleons zu Gunſten des öffentlichen Schatzes auf das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen der Rechnungspflichtigen, die mit der Einnahme oder Auszahlung ſeiner Gelder beauftragt ſind, beybehaltene Privilegium und Hypotheken-Recht iſt auf folgende Weiſe feſtgeſetzt:

2. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes hat auf das ganze Mobiliar-Vermögen der Rechnungspflichtigen Statt, ſogar in Rückſicht der in Anſehung der Güter getrennten Frauen, ſo viel die Mobilien betrifft, die in den Wohnhäuſern des Mannes gefunden werden, ſie beweiſen dann auf eine geſetzliche Weiſe, daß gedachte Immobilien ihnen vermöge eines ihnen zuſtehenden Rechtes angefallen ſind, oder daß die Gelder, welche zur Anſchaffung derſelben verwendet worden, ihnen zugehörten.

Dieſes Privilegium wird jedoch erſt nach den allgemeinen und beſondern Privilegien ausgeübt, welche im 2101 und 2102. Art. des Geſetzbuches Napoleons verzeichnet ſind.

Erſter Abſchnitt.

Von Privilegien auf Mobilien.

2100. Die Privilegien ſind entweder allgemeine, oder beſondere, die nur auf gewiſſen Mobilien haften.

---

3. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes auf die Cautionnements-Gelder der Rechnungspflichtigen richten ſich auch künftig nach den beſtehenden Geſetzen.

4. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes hat Statt,

1) Auf die Immobilien, welche die Rechnungspflichtigen nach ihrer Ernennung unter einem läſtigen Titel erworben haben;

2) Auf jene, welche unter dem nehmlichen Titel, ſeit dieſer Ernennung, von ihren Frauen erworben wurden, wenn dieſe auch in Hinſicht der Güter von ihren Männern getrennt ſind.

Ausgenommen ſind jedoch die unter einem läſtigen Titel von den Frauen gemachten Erwerbungen, wenn geſetzmäßig erwieſen wird, daß die zum Ankaufe verwendeten Gelder ihnen zugehörten.

5. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes, wovon in dem vorſtehenden 4. Art. die Rede iſt, hat nach der Vorſchrift der Art. 2106 und 2113 des Geſetzbuches Napoleons Statt, unter der Bedingung, es in zwey Monaten vom Tage der Einregiſtrirung der Urkunde, wodurch das Eigenthum übergegangen iſt, eintragen zu laſſen.

Das Privilegium kann in keinem Falle nachtheilig ſeyn,

1) Den im Art. 2103 des Geſetzbuches Napoleons bezeichneten privilegirten Gläubigern, wenn ſie die zur Erlangung eines Privilegiums vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt haben;

2) Den in den Art. 2101, 2104 und 2105 des Geſetzbuches Napoleons bezeichneten Gläubigern, in dem durch den letztern dieſer Artikel vorgeſehenen Falle;

3) Den Gläubigern des vorigen Eigenthümers, welche auf das gekaufte Gut eine geſetzliche Hypothek, die unabhängig von der Eintragung exiſtirt, oder jede andere auf eine gültige Weiſe eingetragene Hypothek haben.

6. In Betreff der Immobilien der Rechnungspflichtigen, welche ihnen vor ihrer Ernennung zugehörten, hat der öffentliche Schatz eine geſetzliche Hypothek, unter der Bedingung, daß ſie zu Folge der Verfügungen der Art. 2121 und 2134 des Geſetzbuches Napoleons eingetragen werde.

§. 1.

Von allgemeinen Privilegien an den Mobilien.

2101. Privilegirte Forderungen an der Gesammtheit der Mobilien sind die hier unten benannten; unter ihnen tritt folgende Rang-Ordnung ein:

Der öffentliche Schatz hat unter der nehmlichen Bedingung eine gleiche Hypothek auf die Güter, welche der Rechnungspflichtige nach seiner Ernennung nicht unter einem lästigen Titel erworben hat.

7. Von der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnen, sind alle General-Empfänger der Departemente, alle besondere Empfänger der Bezirke, alle General- und Divisions-Zahlmeister, so wie die Zahlmeister in den Departementen, See-Häfen, und bey den Armeen, verbunden, in allen Urkunden, die sie über Verkäufe, Käufe, Theilungen und Tausche, oder über andere Handlungen, wodurch das Eigenthum übergeht, errichten, ihre Titel und Eigenschaften anzugeben; und dieß unter Strafe der Absetzung; sind sie außer Stande, das, was sie dem öffentlichen Schatze schuldig sind, zu bezahlen, so sollen sie als betrügerische Banqueroutiers verfolgt werden.

Die Empfänger der Einregistrirungs-Gebühren und die Hypothken-Bewahrer sind gleichfalls unter Strafe der Absetzung und der Vergütung des erlittenen Schadens verbunden, im Nahmen des öffentlichen Schatzes zur Erhaltung seiner Rechte die Eintragung erwähnter Urkunden, sobald sie ihnen vorgezeigt werden, zu verlangen, oder vorzunehmen, und sowohl dem kaiserl. Procurator bey dem Gerichte der ersten Instanz des Bezirks, wo die Güter liegen, als dem Agenten des öffentlichen Schatzes in Paris, das durch die Art. 2148 und folgende des Gesetzbuches Napoleons vorgeschriebene Bordereau einzuschicken.

Ausgenommen sind jedoch jene Fälle, wo, wenn es sich von einem Verkaufe handelt, der Rechnungspflichtige von dem öffentlichen Schatze ein Zeugniß erhalten hat, worin enthalten ist, daß diese Veräußerung von Seiten des öffentlichen Schatzes der Einschreibung nicht unterworfen ist. Dieses Zeugniß muß in der Veräußerungs-Urkunde angemerkt und datirt werden.

8. Wenn ein Rechnungspflichtiger Güter veräußert, auf welche der öffentliche Schatz wegen seiner Ansprüche ein Privilegium oder eine Hypothek hat, so haben die Agenten der Regierung durch die gewöhnlichen Rechtsmittel die Bezahlung der Summen zu betreiben, welche der Rechnungspflichtige schuldig zu seyn erklärt worden ist.

1) Die Gerichts-Koſten;

2) Die Leichen-Koſten;

3) Alle und jede Koſten der letzten Krankheit; diejenigen, welche deßhalb zu fordern haben, ſtehen gegenſeitig in gleichem Range, und concurriren verhältnißmäßig;

---

9. Im Falle der Rechnungspflichtige dermahlen nicht als Schuldner erklärt wird, iſt der öffentliche Schatz verbunden, im drey Monaten, von der Inſinuation anzurechnen, die ihm nach Vorſchrift des 2183. Art. des Geſetzbuches Napoleons gemacht wird, an die Kanzelley des Bezirks-Gerichtes, worunter die verkauften Güter liegen, ein Certificat, aus welchem ſich der Zuſtand der Geſchäftsführung des Rechnungspflichtigen ergibt, abzuliefern, und daſelbſt zu hinterlegen; geſchieht dieſes nicht, ſo iſt nach Verlauf gedachter Zeitfriſt die Eintragung von Rechts wegen aufgehoben, ohne daß es nöthig iſt, ſie durch ein Urtheil zu erkennen.

Die Eintragung iſt gleichfalls von Rechts wegen aufgehoben, wenn aus dem Certifikat hervorgeht, daß der Rechnungspflichtige dem öffentlichen Schatze nichts ſchuldig iſt.

10. Die durch den 2227. Art. des Geſetzbuches Napoleons für die Rechte des öffentlichen Schatzes feſtgeſetzte Verjährung läuft zu Gunſten der Rechnungspflichtigen von dem Tage, da ihre Geſchäftsführung aufhört.

11. Alle mit gegenwärtigem Geſetze im Widerſpruche ſtehenden Verfügungen ſind aufgehoben.

N°. LXXXII. Gutachten des Staats-Raths über die Anwendung der Art. 2098 und 2121 des Geſetzbuches Napoleons und des Geſetzes vom 5. September 1807 auf den Schatz der Krone, vom 13. Februar 1808, genehmiget vom Kaiſer den 25. des nehmlichen Monats.

Der Staats-Rath, welcher nach der von Sr. Maj. verordneten Zurückweiſung den Vortrag der Geſetzgebungs-Section über jenen des General-Intendanten der Civil-Liſte angehört hat, der dahin geht, daß die Art. 2098 und 2121 des Geſetzbuches Napoleons und das Geſetz vom 5. September 1807, die das Privilegium des öffentlichen Schatzes auf die beweglichen und unbeweglichen Güter der Rechnungspflichtigen beſtätigen und näher beſtimmen, auf den Schatz der Krone anwendbar erklärt werden ſollen;

Eingeſehen die Art. 2098 und 2121 des Geſetzbuches Napoleons und das Geſetz vom 5. September 1807;

4) Der Lohn der Dienſtbothen für das verfloſſene Jahr, und was ihnen für das laufende Jahr gebühret;

In Erwägung, daß die für die Repräſentation der Souverainetät nöthigen Ausgaben immer mittelbar oder unmittelbar durch Anweiſung irgend einer Summe, um ſie zu beſtreiten, dem öffentlichen Schatze zur Laſt fallen; daß hieraus ſich ergibt, daß der Schatz der Krone eigentlich nur eine Abtheilung des öffentlichen Schatzes iſt;

Daß die Privilegien, deren der öffentliche Schatz genießt, durch eine nothwendige Folge auch für den Schatz der Krone gelten; daß, wenn der Art. 2098 des Geſetzbuches Napoleons dieſes nicht ausdrücklich verordnet, die Urſache hievon darin liegt, weil zur Zeit ſeiner Abfaſſung die Civil-Liſte noch nicht verfertiget war, und der öffentliche Schatz die Ausgaben derſelben unmittelbar bezahlte;

Daß aber die ſeitdem eingetretene Abſonderung dem Privilegium eines Theils dieſes Schatzes, wovon der Geiſt und Gegenſtand des Geſetzes vom 5. September 1807 das Ganze umfaßt, keinen Abbruch thun konnte,

Iſt der Meinung, daß die Art. 2098 und 2121 des Geſetzbuches Napoleons und alle Verfügungen des Geſetzes vom 5. September 1807 über die Privilegien des öffentlichen Schatzes auf die beweglichen und unbeweglichen Güter der Rechnungspflichtigen auf den Schatz der Krone anwendbar ſind, und ihm die nehmlichen Privilegien und Hypotheken auf die Güter ſeiner rechnungspflichtigen Agenten zuſichern müſſen.

Dieſem zu Folge gelten die Art. 7, 8 und 9 des erwähnten Geſetzes auch für die Schatzmeiſter, Empfänger und Zahlmeiſter der Krone; und die Einnehmer der Einregiſtrirungs-Gebühren, ſo wie die kaiſerl. Procuratoren, ſind gleichfalls verbunden, ſich, was ſie betrifft, nach den Verfügungen dieſer Artikel, in den darin vorgeſehenen Fällen zu richten.

N°. LXXXIII. Geſetz über das Privilegium des öffentlichen Schatzes wegen der Erhebung der directen Steuern, vom 12. Nov. 1808.

Art. 1. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes wegen der Erhebung der unmittelbaren Steuern iſt auf folgende Weiſe feſtgeſetzt, und wird vor jedem andern ausgeübt,

1) Für die Grundſteuer des verfloſſenen und laufenden Jahres, auf die Ernten, Früchte, Miethgelder und Einkünfte liegender Güter, die der Steuer unterworfen ſind;

5) Was an Lebens-Bedürfniſſen dem Schuldner und ſeiner Familie geliefert worden iſt, nehmlich in den letzten ſechs Monaten von denen, die im Kleinen verkaufen, wie z. B. von Bäckern, Metzgern und andern, und das letzte Jahr hindurch von Koſtgebern und Großhändlern.

---

2) Für das verfloſſene und laufende Jahr der Mobiliar-, Thür- und Fenſter-, Patent- und jeder andern unmittelbaren und perſönlichen Steuer, auf alle Mobilien und andere bewegliche Gegenſtände, welche den Steuerpflichtigen zugehören, an welchem Orte ſie ſich auch befinden mögen.

2. Alle Pächter, Miethsleute, Empfänger, Oekonomen, Notarien, Schätzungs-Commiſſarien und andere Depoſitare und Schuldner von Geldern der Steuerpflichtigen, auf welchen das Privilegium des öffentlichen Schatzes haftet, ſind auf die an ſie ergangene Anforderung gehalten, von den Geldern, die ſie ſchuldig ſind, oder in ihren Händen haben, das Ganze oder einen Theil der von den Steuerpflichtigen ſchuldigen Summen für dieſelben zu bezahlen. Die Quittungen der Steuer-Erheber für die rechtmäßig ſchuldigen Summen werden ihnen in der Rechnung gutgeheißen.

3. Das Privilegium des öffentlichen Schatzes wegen der Erhebung der unmittelbaren Steuern verhindert nicht, daß er, wie jeder andere Gläubiger, noch ſonſtige Rechte an dem Vermögen der Steuerpflichtigen geltend machen könne.

4 Wenn bey der Beſchlagnehmung von Mobilien und andern beweglichen Sachen wegen Zahlung der Steuern das Ganze oder ein Theil gedachter Mobilien und Sachen von einem dritten als Eigenthum in Anſpruch genommen wird, ſo kann die Vindications-Klage nur dann bey den gewöhnlichen Gerichten angebracht werden, wenn ſie zu Folge des Geſetzes vom 5. November 1790, zuvor von einem Intereſſenten der Verwaltungs-Behörde vorgelegt worden iſt.

N°. LXXXIV. Auszug eines Schreibens Sr. Exc. des Groß-Richters Juſtiz-Miniſters an Se. Exc. den Finanz-Miniſter, vom 9 Auguſt 1808.

» Das Geſetz vom 5. September 1807 legt dem öffentlichen Schatze ein Privilegium auf Immobilien der Verurtheilten unter dem Bedinge bey, es in zwey Monaten, vom Tage der Verurtheilung angerechnet, in die Hypotheken-Regiſter eintragen zu laſſen; vor Schulden, die aus Urkunden entſpringen, welche nach dem Verhaft-Befehle gemacht worden ſind, hat der Fiſcus den Vorzug, wenn ſie ſchon vor der ſeinigen eingetragen worden ſind. Eine

§. 2.

Von Privilegien an gewiſſen Mobilien.

2102. Privilegirte Forderungen an gewiſſen Mobilien ſind:

1) Die Miethgelder und Pächte der unbeweglichen Güter an den Früchten der Ernte des letzten Jahres, und an dem Werthe von allem, womit das gemiethete Haus oder das Pachtgut verſehen iſt, ſo wie von allem, was zur Bewirthſchaftung des Pachtgutes dient, nehmlich für alles, was fällig iſt, und fällig wird, wenn die Pacht- oder Mieth-Contracte in authentiſcher Form ſind, oder wenn ſie zwar unter Privat-Unterſchrift gefertiget worden, aber ein gewiſſes Datum haben; und in dieſen beyden Fällen haben die übrigen Gläubiger das Recht, das Haus oder Pachtgut für die übrigen Jahre wieder zu vermiethen oder zu verpachten, und den Vortheil aus ſolchen Pacht- oder Mieth-Contracten ſich

---

Hypothek ſteigt alſo bis zum Verhaft-Befehle, wenn einer erlaſſen worden iſt, hinauf, und von dieſem Zeitpuncte an kann der Beſchuldigte nicht mehr zum Nachtheile dieſes Rechtes ſeine Güter beſchweren. «

» Von den Veräußerungen ſagt das Geſetz nichts; nur mit der Rang-Ordnung und dem Vorzugs-Rechte unter den Gläubigern bey der Vertheilung des aus den Gütern des Verurtheilten gelöſten Kaufpreiſes hat es ſich beſchäftigt, und die gewöhnlichen Grundſätze ſcheinen nicht zuzulaſſen, daß das Privilegium oder die Hypothek des Fiscus ſich auf Güter erſtrecken könne, die vor der Verurtheilung veräußert worden ſind. «

» In der That behält bis dahin der Verurtheilte die Ausübung ſeiner bürgerlichen Rechte, und die Fähigkeit, über ſein Vermögen zu verfügen, bey; anderer Seits gehen durch Acte, wodurch das Eigenthum übertragen werden kann, und die transſcribirt worden ſind, die Güter auf den Erwerber frey und ledig von allen Hypotheken mit Ausnahme derjenigen über, die ſich zur Zeit der Transſcription eingetragen befinden, oder binnen den darauf folgenden fünfzehn Tagen eingetragen werden; und da der öffentliche Schatz erſt durch das condemnatoriſche Urtheil eine Hypothek erwirbt, und ſich folglich nicht früher inſcribiren laſſen kann, ſo folgt hieraus, daß er an den Gütern, die vorher veräußert worden ſind, kein Privilegium oder Hypotheken-Recht geltend machen kann «

zuzueignen, mit dem Bedinge gleichwohl, dem Eigenthümer alles, was ihm noch gebühren mag, zu bezahlen.

Und wenn keine authentiſche Mieth- oder Pacht-Contracte vorhanden ſind, oder wenn ſie zwar unter Privat-Unterſchrift gefertiget worden, aber kein gewiſſes Datum haben, für ein Jahr von dem Zeitpuncte anzurechnen, wo das laufende Jahr ſich endiget;

Daſſelbe Vorrecht hat Statt wegen der dem Miether oder Pächter zur Laſt liegenden Ausbeſſerungen, und wegen alles, was die Vollziehung des Mieth- oder Pacht-Contractes betrifft;

Vor dem Eigenthümer werden inzwiſchen in dem einen wie in dem andern Falle die Summen gezahlt, welche für die Ausſaat, für die Ernte-Koſten des Jahres oder für angeſchaffres Geräth noch rückſtändig ſind, und zwar die Saat-

---

» Nur iſt er, wie jeder andere Gläubiger, befugt, die Aufhebung ſimulirter, oder zum Nachtheile ſeiner Rechte geſchehener Veräußerungen nachzuſuchen. In dieſer Hinſicht muß man aber zwiſchen Veräußerungen mittelſt eines läſtigen Titels, und jenen mittelſt eines unentgeltlichen Titels einen Unterſchied machen; Letztere werden leichter aufgehoben, als die Erſtern. Genug iſt es nehmlich, den Betrug von Seiten deſſen, der disponirt hat, zu beweiſen, dagegen in Anſehung der mittelſt eines läſtigen Titels geſchehenen Veräußerungen noch überdieß bewieſen werden muß, daß der Erwerber an dieſem Betruge Antheil genommen habe. «

» Geht alſo bey Verfügungen mittelſt eines unentgeltlichen Titels aus den Umſtänden hervor, daß der Beſchuldigte wirklich dadurch ſeine Güter der Verurtheilung zu entziehen geſucht habe, ſo iſt die Einregiſtrirungs-Verwaltung berechtigt, auf die Nichtigkeits-Erklärung dieſer Verfügung anzutragen, wenn ſie auch ſchon gehörig transſcribirt worden wäre. «

» Zu bemerken iſt hiebey, daß der Unterſchied zwiſchen Verfügungen mittelſt eines wohlthätigen, und jenen mittelſt eines läſtigen Titels dann einen neuen Grad von Stärke erhält, wenn die Schenkung von den Eltern an die Kinder geſchehen iſt, weil in ſolchem Falle die Geſchenkgeber offenbar die Abſicht hatten, die Kinder von der Zahlung der Gerichts-Koſten aus den Gütern zu befreyen, die ſie ohne eine Schenkung unter Lebenden nur als Erben erhalten hätten. «

und Ernte-Koſten aus dem Ertrag der Ernte, das Geräth aber aus dem Preiſe, wofür es verkauft wird.

Der Eigenthümer kann die Mobilien, womit ſein Haus oder ſein Pachthof beſetzt iſt, wenn ſie ohne ſeine Einwilligung hinweggebracht worden ſind, mit Arreſt belegen, und er behält an ihnen ſein Vorrecht, vorausgeſetzt, daß er ſie, nehmlich wenn von Mobilien die Rede iſt, womit ein Pachthof beſetzt war, in einer Friſt von vierzig Tagen, und wenn es von Mobilien ſich handelt, womit ein Haus beſetzt war, in Zeit von fünfzehn Tagen vindicirt hat; *)

2) Die Forderung, an dem Unterpfand, welches der Gläubiger in ſeinen Händen hat;

3) Die auf die Erhaltung der Sache verwendeten Koſten;

4) Der Kaufpreis unbezahlter Mobiliar-Gegenſtände, wenn der Schuldner ſie noch beſitzt, er mag ſie mit oder ohne Beſtimmung einer Zahlungs-Friſt gekauft haben;

Iſt bey dem Verkaufe keine Zahlungs-Friſt geſtattet worden, ſo kann der Verkäufer ſogar dieſe Gegenſtände, ſo lange der Käufer ſie im Beſitze hat, vindiciren, und ihren weitern Verkauf verhindern, vorausgeſetzt, daß die Vindication in Zeit von acht Tagen nach der Ueberlieferung geſchieht, und daß die Sachen ſich in dem nehmlichen Zuſtande befinden, worin ſie überliefert worden ſind;

Das Vorrecht des Verkäufers ſteht gleichwohl demjenigen nach, welches dem Eigenthümer des Hauſes oder des Pachthofes eingeräumt iſt, wenn anders nicht bewieſen wird, daß der Eigenthümer Wiſſenſchaft davon hatte, daß die Mobilien und ſonſtige Gegenſtände, womit ſein Haus oder ſein Pachthof beſetzt war, dem Miether oder Pächter nicht zugehörten.

Hierdurch wird an dem, was die Handels-Geſetze und Handels-Gebräuche über die Vindication beſtimmen, nichts geändert; **)

*) Siehe Art. 819 u. f. d. G. ü. d. r. V. i. C. G.

**) Siehe Art. 576 u. f. des Handlungs-Geſetzbuches.

5) Die Lieferungen eines Gastwirthes, an den Effecten des Reisenden, die in sein Gasthaus gebracht worden sind;

6) Der Fuhrlohn und die Nebenkosten, an der Sache, welche von einem Orte zum andern gebracht worden;

7) Forderungen, welche daher entstehen, daß öffentliche Beamte in ihren Amts-Verrichtungen ihre Gewalt mißbraucht und pflichtwidrig gehandelt haben, an dem Capital der von ihnen gestellten Sicherheit, und an den Zinsen, die ihnen hievon gebühren mögen.

Zweyter Abschnitt.

Von Privilegien an Immobilien.

2103. Gläubiger, welche an Immobilien ein Privilegium haben, sind:

1) Der Verkäufer an dem unbeweglichen Gute, das er verkauft hat, wegen Zahlung des Kaufpreises;

Sind nach und nach mehrere Verkäufe geschehen, wovon der Preis im Ganzen oder zum Theile noch rückständig ist, so wird der erste Verkäufer dem zweyten, der zweyte dem dritten und so weiter vorgezogen;

2) Diejenigen, welche das Geld hergeschossen haben, um ein unbewegliches Gut zu erwerben, vorausgesetzt, daß es durch die über das Darlehen errichtete Urkunde authentisch erwiesen sey, daß die Summe zu dieser Verwendung bestimmt war, und durch die Quittung des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Gelde geschehen ist;

3) Die Miterben an den zur Erbschaft gehörigen Immobilien, zur Sicherstellung der unter ihnen gemachten Theilungen, und desjenigen, was ein Miterbe dem andern auf sein Los herausgeben muß;

4) Die Baumeister, Bau-Unternehmer, Maurer und sonstige Arbeiter, welche gebraucht worden sind, um Gebäude, Canäle oder andere Werke jeder Art aufzuführen, wieder aufzubauen oder auszubessern, vorausgesetzt gleichwohl, daß ein von dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirke die Gebäude gelegen sind, von Amts wegen ernannter Sachver-

ſtändiger vorher einen Verbal-Prozeß gefertiget habe, um in Betreff der Arbeiten, welche der Eigenthümer vornehmen zu wollen erklärt, den Zuſtand der Orte zu conſtatiren, und daß die Arbeiten, längſtens in ſechs Monaten nach ihrer Vollendung, durch einen gleichfalls von Amts wegen ernannten Sachverſtändigen aufgenommen worden ſeyen;

Das Vorzugs-Recht kann indeſſen den Werth, der durch den zweyten Verbal-Prozeß conſtatirt worden iſt, nicht überſchreiten, und beſchränkt ſich auf die Summe, um welche das Grundſtück zur Zeit der Veräußerung durch die daran geſchehene Arbeit höher im Werthe iſt;

5) Diejenigen, welche Geld geliehen haben, um die Arbeiter zu zahlen oder ihnen ihre Auslage zu erſtatten, haben das nehmliche Vorrecht, vorausgeſetzt, daß dieſe Verwendung durch die über das Darlehen errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter authentiſch erwieſen ſey, ſo wie hier oben in Hinſicht derjenigen beſtimmt worden, welche Geld zur Erwerbung eines unbeweglichen Gutes dargeliehen haben.

Dritter Abſchnitt.

Von den Privilegien, die ſich auf die Mobilien und Immobilien zugleich erſtrecken.

2104. Die Privilegien, welche ſich auf die Mobilien und Immobilien zugleich erſtrecken, ſind jene, welche im 2121. Art. angeführt ſind.

2105. Wenn in Ermangelung des Mobiliar-Vermögens die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten privilegirten Gläubiger ſich melden, um aus dem Preiſe eines unbeweglichen Gutes mit den Gläubigern befriediget zu werden, welche auf das unbewegliche Gut ein Privilegium haben, ſo geſchehen die Zahlungen in folgender Ordnung:

1) Die Gerichts-Koſten und übrige im 2101. Art. angeführte Forderungen;

2) Die Forderungen, welche im 2103. Art. bezeichnet ſind.

Vierter Abſchnitt.

Wie die Privilegien in ihrer Kraft erhalten werden.

2106. Unter den Gläubigern bringen die Privilegien in Beziehung auf die Immobilien nur in ſo fern eine Wirkung hervor, als ſie mittelſt Eintragung in die Regiſter des Hypotheken-Bewahrers, auf die in dem Geſetze beſtimmte Weiſe, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und nur von dem Tage dieſer Eintragung anzurechnen, unter den einzigen hier folgenden Ausnahmen.

2107. Von der Formalität der Eintragung ſind ausgenommen die im 2101. Art. ausgedruckten Forderungen.

2108. Der Verkäufer, der ein Privilegium hat, behält ſein Vorrecht durch Einſchreibung der Urkunde, wodurch das Eigenthum auf den Erwerber übertragen worden iſt, und woraus ſich ergibt, daß er den Preis ganz oder zum Theile zu fordern hat; zu dieſem Ende gilt die von dem Erwerber veranſtaltete Einſchreibung des Contractes als Eintragung für den Verkäufer, ſo wie für den Darleiher, der ihm das gezahlte Geld vorgeſchoſſen hat, und der durch denſelben Contract in die Rechte des Verkäufers eingeſetzt wird. Der Hypotheken-Bewahrer iſt gleichwohl bey Strafe, daß er ſonſt dritten Perſonen allen Schaden und entbehrten Gewinn zu erſetzen hat, verbunden, diejenigen Forderungen, die aus der Urkunde hervorgehen, wodurch das Eigenthum übertragen wird, zum Vortheile des Verkäufers ſowohl, als der Darleiher ſeinem Regiſter von Amts wegen einzutragen, und dieſe ſind ebenfalls befugt, den Verkauf-Contract, wenn es nicht geſchehen iſt, einſchreiben zu laſſen, um die Eintragung deſſen zu erlangen, was ihnen aus dem Kaufpreiſe gebührt.

2109. Ein Miterbe oder Theilhaber hält ſein Privilegium an den einem jeden Loſe angefallenen Gütern oder an dem verſteigerten Gute, in Rückſicht deſſen, was einem Loſe zur Gleichſtellung mit andern herausgegeben werden muß, oder in Anſehung des Verſteigerungs-Preiſes aufrecht, wenn es in ſechszig Tagen, von dem Theilungs-Acte oder von dem

bey der Versteigerung geschehenen Zuschlage anzurechnen, auf sein Betreiben eingetragen wird. Während dieser Zeit kann keine Hypothek auf das Gut, das für eine Herausgabe haftet, oder das bey einer Versteigerung zugeschlagen worden, zum Nachtheile desjenigen, der die Herausgabe oder den Kaufpreis zu fordern hat, Statt haben.

2110. Baumeister, Bau-Unternehmer, Maurer, und andere Werkmeister, die gebraucht worden sind, um Gebäude, Canäle oder sonstige Werke zu bauen, wiederaufzubauen oder auszubessern, und diejenigen, welche, um sie zu zahlen, oder ihre Auslagen wieder zu erstatten, Geld dargeliehen haben, dessen Verwendung constatirt worden ist, erhalten durch die doppelte Eintragung 1) des Verbal-Prozesses, der den Zustand der Orte beurkundet, und 2) des Verbal-Prozesses über die Aufnehmung der gefertigten Arbeit, ihr Privilegium von dem Tage, da der erste Verbal-Prozeß eingetragen worden ist, in seiner Kraft.

2111. Gläubiger und Legatare, welche in Gemäßheit des 878. Art. unter dem Titel von der Erbfolge auf Absonderung des Vermögens des Verstorbenen antragen, erhalten in Hinsicht der Gläubiger der Erben oder Repräsentanten des Verstorbenen ihr Privilegium an den Immobilien der Erbschaft mittelst der Eintragungen, die auf ein jedes dieser Güter in den ersten sechs Monaten, von der Eröffnung der Erbschaft anzurechnen, veranstaltet werden.

Vor Ablauf dieser Zeitfrist können die Erben oder Repräsentanten zum Nachtheile jener Gläubiger oder Legatare keine wirksame Hypothek auf diese Güter errichten.

2112. Diejenigen, welche durch Uebertrag zu diesen verschiedenen privilegirten Forderungen gelangt sind, üben insgesammt die nehmlichen Rechte, wie die Cedenten, an ihrer Stelle und nach ihrer Rang-Ordnung aus.

2113. Alle privilegirte, der Formalität der Eintragung unterworfene Forderungen, in deren Hinsicht die hier oben vorgeschriebenen Bedingungen zur Aufrechthaltung des Privi-

legiums nicht beobachtet worden ſind, hören gleichwohl nicht auf, hypothekariſche Forderungen zu ſeyn; aber die Hypothek datirt ſich in Beziehung auf dritte Perſonen nur von dem Tage der Eintragungen, die auf die Art, wie hier unten erklärt werden ſoll, haben geſchehen müſſen.

Drittes Capitel.

Von den Hypotheken.

2114. Die Hypothek iſt ein dingliches Recht an Immobilien, welche für die Erfüllung einer Verbindlichkeit haften.

Sie iſt ihrer Natur nach untheilbar, und ruht ganz auf allen Immobilien, welche damit beſchwert ſind, auf jedem dieſer Immobilien einzeln genommen, und auf jedem Theile derſelben.

Sie folgt ihnen, in was für Hände ſie auch übergehen mögen.

2115. Die Hypothek hat nur in den durch das Geſetz beſtimmten Fällen, und nach den hierin vorgeſchriebenen Formen Statt.

2116. Sie iſt entweder geſetzlich, oder gerichtlich, oder vertragsmäßig.

2117. Die geſetzliche Hypothek iſt die, welche aus dem Geſetze entſteht.

Die gerichtliche Hypothek iſt die, welche aus Urtheilen oder gerichtlichen Handlungen entſpringt.

Die vertragsmäßige Hypothek iſt die, welche von Verträgen und der äußern Form der Urkunden und Contracte abhängt.

2118. Gegenſtände einer Hypothek können nur ſeyn,

1) Unbewegliche Güter, die im rechtlichen Verkehr ſind, und ihr Zugehör, das für unbeweglich geachtet wird;

2) Der Nießbrauch an eben dieſen Gütern und ihrem Zugehör, ſo lange er dauert.

2119. Bey Mobilien findet keine hypothekariſche Klage wider einen dritten Beſitzer Statt.

2120. Durch das gegenwärtige Gesetzbuch wird an den Verfügungen der See-Gesetze in Betreff der Seeschiffe und Seefahrzeuge nichts geändert. *)

Erster Abschnitt.

Von den gesetzlichen Hypotheken.

2121. Die Rechte und Forderungen, welchen eine gesetzliche Hypothek beygelegt ist, sind

Jene der verheiratheten Frauen, an den Gütern ihrer Männer;

Jene der Minderjährigen und Interdicirten, an den Gütern ihres Vormundes;

Jene des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, an den Gütern der zur Rechnungs-Ablage verpflichteten Empfänger und Verwalter.

2122. Ein Gläubiger, der eine gesetzliche Hypothek hat, kann sein Recht an allen Immobilien, die seinem Schuldner zugehören, und an denjenigen, die in der Folge ihm zugehören mögen, unter den Einschränkungen, die hier unten angeführt werden sollen, geltend machen.

Zweyter Abschnitt.

Von den gerichtlichen Hypotheken.

2123. Die gerichtliche Hypothek entspringt aus Urtheilen, zum Vortheile desjenigen, der sie erwirkt hat, sie mögen auf Anhörung des andern Theils oder wegen Nicht-Erscheinens ergangen, definitiv oder provisorisch seyn. Sie entspringt gleichfalls aus den bey Gerichte geschehenen Anerkennungen oder Bewährungen der Unterschriften, die sich unter einer verbindlichen Privat-Urkunde befinden. **)

*) Siehe Art. 190 u. f. des Handlungs-Gesetzbuches.

**) N° LXXXV. Gesetz in Betreff der Eintragungen von Hypotheken, welche zu Folge der Urtheile geschehen sind, die auf Klagen um Anerkennung eines unter Privat-Unterschrift ausgestellten Schuldscheines erlassen wurden, vom 3. September 1807.

Art. 1. Wenn auf eine Klage um Anerkennung eines unter Privat-Unterschrift ausgestellten Schuldscheines, welche vor der Ver-

Sie kann an den wirklich erworbenen Immobilien des Schuldners und an denjenigen, die er ſpäterhin erwerben mag, geltend gemacht werden, jedoch ebenfalls mit Vorbehalt der Einſchränkungen, welche hier unten angeführt werden ſollen.

Schiedsrichterliche Entſcheidungen bewirken nur in ſo fern eine Hypothek, als ſie mit einem gerichtlichen Befehle verſehen ſind, wodurch erklärt wird, daß ſie vollſtreckt werden ſollen.

Urtheile, welche im Auslande ergangen ſind, können gleichfalls nur in ſo fern eine Hypothek begründen, als ſie von einem franzöſiſchen Gerichte executoriſch (vollſtreckbar) erklärt worden ſind, unbeſchadet jedoch der entgegengeſetzten Verfügungen, die in den Staats-Geſetzen oder in den öffentlichen Verträgen enthalten ſeyn mögen. *)

Dritter Abſchnitt.

Von den vertragsmäßigen Hypotheken.

2124. Vertragsmäßige Hypotheken können nur von denjenigen verwilliget werden, welche fähig ſind, die Immobilien zu veräußern, die ſie hiemit beſchweren.

2125. Diejenigen, welche an der unbeweglichen Sache nur ein von einer aufſchiebenden Bedingung abhangendes, oder in gewiſſen Fällen wiederauflösliches oder der Aufhebung

---

fallzeit der Schuld oder bevor ſie gefordert werden konnte, angehoben wurde, ein Urtheil erlaſſen worden iſt, ſo kann zu Folge dieſes Urtheils nur dann die Eintragung des Hypotheken-Rechts vorgenommen werden, wenn die Schuld zur Zeit, wo ſie verfällt, oder gefordert werden kann, nicht bezahlt wird, man habe dann das Gegentheil ausbedungen.

2. Die Koſten, welche ſich auf dieſes Urtheil beziehen, können von dem Schuldner nur in dem Falle gefordert werden, wenn er ſeine Unterſchrift abgeleugnet hat.

Die Koſten der Einregiſtrirung fallen dem Schuldner zur Laſt, ſowohl in dem eben erwähnten Falle, als auch wenn er ſich geweigert hat, die Schuld nach der Zeit, wo ſie verfallen war oder gefordert werden konnte, abzutragen.

*) Siehe Art. 134 u. f. d. G. u. d. V. in C. G.

unterworfenes Recht haben, können keine andere Hypothek verwilligen, als eine ſolche, die den nehmlichen Bedingungen oder der nehmlichen Aufhebung unterworfen iſt.

2126. Die Güter der Minderjährigen, der Interdicirten und jene der Abweſenden, ſo lange deren Beſitz nur proviſoriſch eingeräumt iſt, können nur aus den vom Geſetze gebilligten Urſachen, und in den hierin vorgeſchriebenen Formen oder Kraft ergangener Urtheile zur Hypothek geſtellt werden.

2127. Eine vertragsmäßige Hypothek kann nur mittelſt einer vor zwey Notarien, oder vor einem Notar und zwey Zeugen in authentiſcher Form verfertigten Urkunde verwilligt werden.

2128. Contracte, welche im Auslande geſchloſſen worden ſind, können auf Güter, die in Frankreich liegen, keine Hypothek verſchaffen, wenn die Staats-Geſetze oder öffentlichen Verträge keine Verfügungen enthalten, die von dieſem Grundſatze abweichen.

2129. Eine vertragsmäßige Hypothek iſt nur dann gültig, wenn entweder in der authentiſchen Urkunde, woraus die Forderung entſtanden iſt, oder in einer ſpätern authentiſchen Urkunde die Natur und die Lage eines jeden der dem Schuldner wirklich zugehörigen unbeweglichen Güter, woran er die Hypothek zur Sicherheit der Forderung bewilliget, beſonders ausgedruckt wird. Von allen dem Schuldner wirklich zugehörigen Gütern kann ein jedes nahmentlich zur Hypothek geſtellt werden.

Künftige Güter können nicht zur Hypothek geſtellt werden.

2130. Sind inzwiſchen die gegenwärtigen und freyen Güter des Schuldners zur Sicherheit der Forderung nicht hinreichend, ſo kann er unter Anführung dieſer Unzulänglichkeit darin willigen, daß ein jedes der Güter, die er in der Folge erwerben wird, wie er ſie nach und nach erwirbt, dafür haften ſoll.

2131. Auf gleiche Weiſe, wenn das zur Hypothek geſtellte gegenwärtige Immobiliar-Vermögen des Schuldners, das in

einem oder in mehrern Gütern beſteht, zu Grunde gegangen, oder Beſchädigungen erlitten haben ſollte, ſo daß es für die Sicherheit des Gläubigers unzureichend geworden, iſt dieſer befugt, entweder ſogleich ſeine Befriedigung nachzuſuchen, oder einen Zuſatz zur Hypothek zu erwirken.

2132. Eine vertragsmäßige Hypothek iſt nur in ſo fern gültig, als die Summe, wofür ſie verwilliget wird, gewiß und in der Urkunde beſtimmt iſt. Iſt die Forderung, welche aus der Schuld-Verſchreibung entſpringt, in Anſehung ihrer Exiſtenz bedingt, oder ihrem Werthe nach unbeſtimmt, ſo kann der Gläubiger die Eintragung, wovon unten die Rede ſeyn wird, nur bis zum Betrage eines von ihm ausdrücklich erklärten Werthes nachſuchen, worauf er die Forderung anſchlägt, und welchen der Schuldner, je nachdem ſich die Sache verhält, vermindern zu laſſen berechtiget iſt.

2133. Eine einmahl erworbene Hypothek erſtreckt ſich auf alle an dem verſchriebenen unbeweglichen Gute hinzugekommene Verbeſſerungen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Rang-Ordnung der Hypotheken unter einander.

2134. Unter den Gläubigern hat eine Hypothek, ſie mag geſetzlich, gerichtlich oder vertragsmäßig ſeyn, erſt von dem Tage an einen Rang, da der Gläubiger ihre Eintragung in die Regiſter des Hypotheken-Bewahrers nach der vom Geſetze vorgeſchriebenen Form und Weiſe bewirkt hat, jedoch mit Vorbehalt der in dem folgenden Artikel enthaltenen Ausnahmen.

2135. Unabhängig von aller Eintragung tritt das Hypotheken-Recht ein,

1) Zu Gunſten der Minderjährigen und Interdicirten, an den ihrem Vormunde zugehörigen unbeweglichen Gütern in Hinſicht der aus ſeiner Verwaltung entſtehenden Forderungen, von dem Tage an, da er die Vormundſchaft angenommen hat;

2) Zu Gunſten der Frauen, wegen ihres Brautſchatzes und alles deſſen, was ihnen nach dem Ehe-Contracte gebührt,

an dem Immobiliar-Vermögen ihrer Männer, und von dem Tage der Heirath anzurechnen.

Die Frau hat für die Dotal-Gelder, welche von Erbschaften oder Schenkungen herrühren, die ihr während der Ehe angefallen oder gemacht worden sind, erst von dem Tage an eine Hypothek, da die Erbschaften eröffnet worden sind, oder die Schenkungen ihre Wirkung erhalten haben.

Sie hat in Hinsicht der Entschädigung für die Schulden, die sie mit ihrem Manne gemacht hat, und wegen des ihr gebührenden Ersatzes für ihre veräußerten eigenen Güter, erst von dem Tage an eine Hypothek, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist.

In keinem Falle kann die Verfügung des gegenwärtigen Artikels den Rechten zum Nachtheile gereichen, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Titels erworben haben.

2136. Die Ehemänner und Vormünder sind gleichwohl verbunden, die Hypotheken, die auf ihren Gütern haften, kundbar zu machen, und zu diesem Ende, auf den Büreaux, die hiezu angeordnet sind, eine Eintragung auf die Immobilien, die ihnen zugehören, und auf diejenigen, die in der Folge ihnen zugehören mögen, selbst nachzusuchen.

Ehemänner und Vormünder, welche die in dem gegenwärtigen Artikel befohlenen Eintragungen nachzusuchen und vornehmen zu lassen versäumt haben, und Privilegien oder Hypotheken auf ihre unbeweglichen Güter entweder verwilligen oder von andern nehmen lassen, ohne ausdrücklich zu erklären, daß besagte Immobilien der den Frauen und den Minderjährigen gestatteten gesetzlichen Hypothek schon unterworfen waren, sollen des Stellionats schuldig gehalten, und können als solche durch persönlichen Arrest zur Zahlung gezwungen werden.

2137. Die Neben-Vormünder sind, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, und bey Strafe, allen Schaden und entbehrten Gewinn zu ersetzen, verbunden, dafür zu

machen, daß die Eintragungen auf die Güter des Vormundes, wegen deſſen, was er aus ſeiner Verwaltung ſchuldig werden mag, ohne Verzug geſchehen; ſogar ſind ſie verbunden, dieſe Eintragungen vornehmen zu laſſen.

2138. Wenn die Ehemänner, Vormünder und Neben-Vormünder die in den vorhergehenden Artikeln befohlenen Eintragungen vornehmen zu laſſen verſäumen, ſollen ſie von dem kaiſerl. Procurator beym Gerichte erſter Inſtanz des Ortes, wo die Männer und Vormünder ihren Wohnſitz haben, oder des Orts, wo die Güter gelegen ſind, requirirt werden. *)

*) N.° LXXXVI. Inſtruction des Groß-Richters, Juſtiz-Miniſters, welche er den 15. September 1806 an die kaiſerl. Procuratoren erlaſſen hat.

Einige kaiſerl. Procuratoren waren der Meinung, daß ſie ohne Unterſchied und ohne vorhergegangene Prüfung, von Amts wegen zur Sicherſtellung des Brautſchatzes, des eingebrachten Vermögens der Frauen und der ihnen aus dem Ehe-Contracte zuſtehenden Rechte auf die Immobilien der Männer die Eintragungen der Hypotheken-Rechte vornehmen laſſen müßten. Andere, die ihre Sorgfalt nicht ſo weit trieben, haben es ſich zum Geſetze gemacht, dieſe Eintragungen jedesmahl nachzuſuchen, wenn der Contract über den Verkauf eines unbeweglichen Gutes, das einem Manne zugehörte, auf der Gerichts-Kanzelley durch den Ankäufer hinterlegt wird, um es von den geſetzlichen Hypotheken frey zu machen.

Beyde Syſteme, die mit den Worten und dem Geiſte des Geſetzes im Widerſpruche ſtehen, verletzen Treue und Glauben der Verträge, und hindern die freye Ausübung des Eigenthums-Rechtes; es iſt alſo nothwendig ſie abzuſchaffen, und diejenigen, welche durch einen übertriebenen Eifer die Regel überſchritten haben, an die genaue Befolgung derſelben zu erinnern.

Das Geſetz, da es dem öffentlichen Miniſterium auftrug, von Amts wegen die Eintragung der Hypotheken-Rechte auf die Güter der Männer, ſowohl zur öffentlichen Garantie als zur Sicherſtellung der Rechte der Frauen zu requiriren, hatte nur zum Zwecke, die Nachläßigkeit oder Unthätigkeit derjenigen zu erſetzen, die dieſe Eintragungen vornehmen laſſen ſollen oder können; dieſes ergibt ſich aus den wörtlichen Verfügungen der Art. 2138, 2139 und 2194 des Geſetzb. Napoleons.

2139. Auch können die Verwandten des Mannes oder der Frau, und die Verwandten des Minderjährigen, oder, in Ermangelung der Verwandten, seine Freunde die besagten Eintragungen nachsuchen; sie können gleichfalls von der Frau und von den Minderjährigen verlangt werden.

2140. Ist in einem Heirathscontracte unter großjährigen Contrahenten die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Eintragung nur auf ein Gut oder auf gewisse unbewegliche Güter des Mannes genommen werden soll, so bleiben die Immobilien, die für die Eintragung nicht angewiesen sind, von der Hypothek für den Brautschatz der Frau, für die ihr gebührende Wiedererstattung ihres Vermögens und die in dem Ehecontracte ihr geschehenen Zusagen ledig und frey. Es kann nicht ausbedungen werden, daß gar keine Eintragung geschehen soll.

2141. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Immobiliarvermögen eines Vormundes, wenn die Verwandten in dem

---

Die Dazwischenkunft des öffentlichen Ministeriums in den Fällen, von denen es sich handelt, ist also bloß subsidiarisch und der größern oder geringern Sorgfalt der Parteyen untergeordnet; es ist aber vorzüglich daran gelegen, daß es nur mit vollkommener Kenntniß der Sache handle, und nachdem es sich überzeugt hat, daß der Fall vorhanden sey, wo die Eintragung geschehen muß, um den Ehegatten keine unnütze Kosten und denjenigen, die mit ihnen auf eine gesetzmäßige Weise contrahirt haben, keine zwecklose Schwierigkeiten und eine nachtheilige Verlängerung der Geschäfte zu verursachen.

Man würde z. B. sehr zwecklos die contrahirenden Parteyen in Verlegenheit setzen, wenn man von Amts wegen zu Gunsten der Frau die Eintragung der Hypotheken-Rechte auf Immobilien requiriren würde, die zu Folge der Art. 2140 und 2144 des Gesetzb. Napoleons von der gesetzlichen Hypothek befreyt worden wären.

Die Eintragung von Amts wegen würde in allen jenen Fällen die nehmliche Wirkung hervorbringen, in denen sich die Frau solidarisch mit ihrem Manne nach dem Gesetze verbunden hat; da sie, wie jeder andere die Verbindlichkeiten erfüllen muß, die sie auf eine gültige Weise eingegangen hat, und also als solidarische Verkäuferinn gehalten ist, dem Ankäufer Gewähr gegen jede Eviction zu leisten, worauf dritte Personen gegen ihn klagen könnten, wäre

Familien-Rathe der Meinung gewesen sind, daß die Eintragung nur auf gewisse Immobilien geschehen soll.

2142. In dem Falle, der in den beyden vorhergehenden Artikeln ausgedruckt ist, ist der Mann, der Vormund und Neben-Vormund nur verbunden, auf die angewiesenen Immobilien die Eintragung nachzusuchen.

2143. Ist in der Ernennungs-Urkunde des Vormundes die Hypothek nicht eingeschränkt worden, so kann dieser in dem Falle, wo eine allgemeine Hypothek an seinen Immobilien notorisch mehr als hinreichende Sicherheit für seine Verwaltung darbiethen würde, darauf antragen, daß diese Hypothek auf so viele Immobilien eingeschränkt werde, als hinreichend sind, um dem Minderjährigen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen.

Die Klage muß wider den Neben-Vormund gerichtet werden, und ihr ein Gutachten des Familien-Raths vorhergehen.

---

es nicht ein Widerspruch, daß man in ihrem Nahmen Eintragungen vornehmen könnte, welche zum Zwecke hätten, diesen Ankäufer zu beunruhigen und selbst zu berauben.

Der kaiserl. Procurator muß also nur dann eine Inscription zum Vortheile der Frauen nehmen, wenn er gehörig constatirt hat, daß sie berechtiget ist, ihre gesetzliche Hypothek gegen den Ankäufer geltend zu machen.

Bey dieser Instruction habe ich besonders den Fall in Erwägung gezogen, wo die Eheleute in Gütergemeinschaft leben, welche ihnen die Befugniß einräumt, zum vorzüglichen Nutzen der ehelichen Gesellschaft sich zu verbinden und ihre Güter zu veräußern. Haben die Eheleute sich nach Dotal-Rechten geheirathet, wo die zum Brautschatze bestellten Immobilien nur wegen der Ursachen und in den Fällen, welche das Gesetz bestimmt hat, veräußert werden können, und übrigens das wechselseitige Interesse der Ehegatten sich nicht vermischt, wie bey der Gütergemeinschaft, so hat die Frau seltener Gelegenheit, mit ihrem Manne sich zu verpflichten; wenn aber der Fall eintritt, so muß der kaiserl. Procurator sich eben so wie in Rücksicht der Frauen benehmen, die in der Gütergemeinschaft leben.

2144. Auf gleiche Weise kann der Mann mit Einwilligung seiner Frau, und nachdem er das Gutachten von vier ihrer nächsten Verwandten, die sich in einem Familien-Rathe versammelt haben, eingehohlt hat, darauf antragen, daß die allgemeine Hypothek an allen seinen Immobilien, zur Sicherheit des Brautschatzes, der ihr gebührenden Wiedererstattungen ihrer Güter und der in dem Ehe-Contracte enthaltenen Zusagen auf so viele Immobilien eingeschränkt werde, als hinlänglich sind, um die Rechte der Frau ganz ungekränkt zu erhalten.

2145. Die Urtheile über die Klagen der Ehegatten und der Vormünder dürfen nur nach Anhörung des kaiserl. Procurators und auf contradictorisches Verfahren zwischen ihm und dem Kläger erlassen werden.

Erkennt das Gericht, daß die Hypothek auf gewisse Immobilien beschränkt werden soll, so sollen die auf alle übrigen Güter geschehenen Eintragungen ausgestrichen werden.

Viertes Capitel.

Von der Art, wie die Privilegien und Hypotheken eingetragen werden.

2146. Die Eintragungen geschehen auf dem Büreau der Hypotheken-Bewahrung desjenigen Bezirks, in welchem die dem Privilegium oder der Hypothek unterworfenen Güter gelegen sind. Sie bleiben ohne Wirkung, wenn sie in dem Zeitraume geschehen sind, während dessen die vor dem Ausbruche der Fallimente vorgenommenen Handlungen für ungültig erklärt werden.

Auf gleiche Weise verhält es sich unter den Gläubigern einer Erbschaft, wenn einer von ihnen erst nach der Eröffnung derselben die Eintragung bewirkt hat, und die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat eines Inventariums angenommen wird.

2147. Alle an dem nehmlichen Tage eingetragenen Gläubiger haben eine Hypothek vom nehmlichen Datum, die sie verhältnißmäßig gelrend machen, ohne Unterschied zwischen

der Eintragung, welche des Morgens, und jener, welche am Abend geſchehen iſt, wenn auch der Hypotheken-Bewahrer dieſe Verſchiedenheit der Zeit angemerkt haben ſollte.

2148. Um die Eintragung zu bewirken, überreicht der Gläubiger entweder ſelbſt oder durch einen Dritten dem Hypotheken-Bewahrer die Urſchrift, oder eine authentiſche Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, die dem Privilegium oder der Hypothek ihre Entſtehung gibt.

Er legt zwey auf geſtempeltes Papier geſchriebene Bordereaux (Auszüge) bey, wovon eines auf die Ausfertigung des Titels (des Urtheils oder der Urkunde) geſetzt werden darf; dieſe enthalten:

1) Den Nahmen, Vornahmen und Wohnort des Gläubigers, ſein Gewerbe, wenn er eins treibt, und die Wahl eines Wohnſitzes für ihn, an irgend einem Orte des Bezirks, worauf ſich das Büreau des Hypotheken-Bewahrers erſtreckt.

2) Den Nahmen, Vornahmen und Wohnort des Schuldners, ſein Gewerbe, wenn er, ſo viel man weiß, eins treibt, oder eine individuelle und beſtimmte Bezeichnung der Perſon, die ſo beſchaffen iſt, daß der Hypotheken-Bewahrer die mit einer Hypothek beſchwerte Perſon in allen Fällen erkennen und unterſcheiden kann;

3) Das Datum und die Beſchaffenheit des Titels (der die Hypothek oder das Privilegium begründenden Urkunde);

4) Den Capital-Betrag der Forderungen, die in dem Titel ſelbſt ausgedruckt ſind, oder in ſo fern von Renten und von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Leiſtungen, oder von künftigen noch ungewiſſen, bedingten oder unbeſtimmten Rechten die Rede iſt, von demjenigen, der die Eintragung verlangt, auf einen gewiſſen Werth in den Fällen angeſchlagen werden, worin die Beſtimmung des Werthes vorgeſchrieben iſt, ſo wie auch den Betrag der Acceſſorien dieſer Capitalien und die Zeit, wo die Zahlung gefordert werden kann; *)

*) N.° LXXXVII. Geſetz, welches den Sinn und die Wirkungen des 2148. Art. des Geſetzb. Napoleons über die Eintragun-

5) Die Anzeige der Gattung und der Lage der Güter, woran er ſein Privilegium oder ſeine Hypothek aufrecht halten will.

Bey geſetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken iſt dieſes Letztere nicht nöthig. In Ermangelung eines Vertrags erſtreckt ſich bey dieſen Hypotheken eine einzige Eintragung auf alle Immobilien, welche in dem Bezirke des Büreau gelegen ſind.

2149. Eintragungen, welche auf die Güter einer verſtorbenen Perſon geſchehen ſollen, können unter der bloßen Bezeichnung des Verſtorbenen, ſo wie unter der Ziffer 2 des vorhergehenden Artikels geſagt wird, geſchehen.

2150. Der Hypotheken-Bewahrer bemerkt in ſeinem Regiſter den Inhalt der Bordereaux, gibt demjenigen, der die Eintragung verlangt hat, den Original-Titel oder die Ausfertigung des Titels ſowohl als eines der beyden Bordereaux

---

gen der hypothekariſchen Forderungen beſtimmt, vom 4. September 1807.

Art. 1. In der Friſt von ſechs Monaten von der Kundmachung des gegenwärtigen Geſetzes angerechnet, iſt jeder Gläubiger, der ſeit dem Geſetze vom 11. Brüm. 7. J. (28. Nov. 1798) bis zum Tage der erwähnten Kundmachung eine Eintragung erhalten hat, in welcher die Zeit, wann die Schuld gefordert werden kann, nicht bezeichnet iſt, dieſe Zeit mag nun an einem beſtimmten Tage oder nach einem eingetretenen Ereigniſſe vorhanden ſeyn, berechtiget, auf dem Hypotheken-Büreau, wo die Eintragung geſchehen iſt, ein rectificirtes Bordereau vorzuzeigen; der Hypotheken-Bewahrer muß, ſobald ihm ſolches vorgezeigt wird, ſowohl in ſeinem Regiſter als auf dem Bordereau, welches in ſeinen Händen bleibt, die Zeit anzeigen, wo die Schuld gefordert werden kann; er hat biebey ſich nach den Verfügungen des 2200. Art. des Geſetzb. Napoleons zu richten, und darf keine neuen Gebühren erheben.

2. Mittelſt dieſer Berichtigung wird die urſprüngliche Eintragung für vollſtändig und gültig gehalten, wenn man übrigens die andern dabey vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet hat.

3. Gegenwärtiges Geſetz iſt auf die Eintragungen nicht anwendbar, die durch rechtskräftige Urtheile für nichtig erklärt worden ſind.

zurück, und bezeugt am Schlusse desselben, daß er die Eintragung gemacht habe.

2151. Ein Gläubiger, der für ein Capital eingetragen ist, das Zinsen oder Renten hervorbringt, hat das Recht, nur für zwey Jahre, und für das laufende Jahr, in die nehmliche Rang-Ordnung, worin sein Capital gehört, gestellt zu werden, unbeschadet jedoch der besondern Eintragungen, die er für die übrigen, kraft der ersten Eintragung mit keinem Vorrechte versehenen Rückstände bewirken kann, welche von dem Tage ihres Datums eine Hypothek verschaffen.

2152. Es steht demjenigen, der eine Eintragung nachgesucht hat, so wie seinen Repräsentanten, oder denjenigen, die mittelst einer authentischen Urkunde als Cessionare in seine Rechte getreten sind, frey, den von ihm gewählten Wohnsitz im Hypotheken-Register zu ändern, mit dem Bedinge, einen andern in dem nehmlichen Bezirke zu wählen und anzuzeigen.

2153. Die Rechte einer bloß gesetzlichen Hypothek, welche dem Staate, den Gemeinden und den öffentlichen Anstalten an den Gütern der Rechnungs-Beamten verliehen sind, die Rechte der Minderjährigen oder Interdicirten wider ihre Vormünder, der verheiratheten Frauen wider ihre Ehegatten sollen auf Ueberreichung zweyer Bordereaux eingetragen werden, welche mehr nicht enthalten, als

1) Den Nahmen, Vornahmen, das Gewerbe und den wirklichen Wohnort des Gläubigers, und den Wohnsitz, der von ihm oder für ihn in dem Bezirke gewählt werden muß;

2) Den Nahmen, Vornahmen, das Gewerbe, den Wohnort oder eine ganz genaue Bezeichnung des Schuldners;

3) Die Natur der Rechte, welche erhalten werden sollen, und, so viel die bestimmten Gegenstände betrifft, den Betrag ihres Werthes, ohne daß man verbunden ist, ihn in Hinsicht der bedingten, von künftigen Begebenheiten abhangenden oder unbestimmten Rechte festzusetzen.

2154. Die Eintragungen halten die Hypothek und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage ihres Datums

anzurechnen, aufrecht; ihre Wirkung hört auf, wenn diese Eintragungen vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert worden sind. *)

*) N.° LXXXVIII. Gutachten des Staats-Raths über die Dauer der Eintragungen der Hypotheken, welche von Amts wegen oder auf Anstehen der Frauen, Minderjährigen und des öffentlichen Schatzes auf die Güter der Männer, Vormünder und Rechnungs-Beamten vorgenommen worden sind, vom 15. December 1807, genehmiget vom Kaiser den 22. Januar 1808.

Der Staats-Rath, welcher, der von Sr. Majestät befohlenen Hinverweisung zu Folge, den Bericht der Gesetzgebungs-Section über jenen des Groß-Richters, Justiz-Ministers in Betreff der Frage angehört hat, ob die von Amts wegen geschehenen Eintragungen so wie jene von Seiten der Frauen, der Minderjährigen und des öffentlichen Schatzes auf die Güter der Männer, der Vormünder und der Rechnungs-Beamten, vor Ablauf der Frist von zehn Jahren erneuert werden müssen,

Ist der Meinung, daß diese Frage durch den Art. 2154 des Gesetzb. Napoleons entschieden ist.

Bey der Discussion des Gesetzbuches wurde dieser Artikel erst nach einer reiflichen Berathschlagung angenommen.

Die Gesetzgebungs-Section hatte vorgeschlagen, den Eintragungen ihre völlige Wirkung so lange zu lassen, als die Verbindlichkeit und die persönliche Klage wider den Schuldner, oder als die hypothekarische Klage gegen den dritten Besitzer dauern würde, falls das mit einer Hypothek belastete Gut in dessen Händen wäre.

Dieser Vorschlag wurde verworfen, nicht weil man es nicht vortheilhaft für die Bürger fand, wenn sie nicht verbunden wären, die genommenen Inscriptionen zu erneuern, sondern weil der vorgeschlagene Artikel große Schwierigkeiten in seiner Vollstreckung darboth; allgemein war man sogar der Meinung, daß die Vollstreckung desselben unmöglich wäre.

In der That wäre es möglich, daß die persönliche Verbindlichkeit, deren Dauer, der vorgeschlagenen Meinung zu Folge, die Dauer der Eintragung bestimmen sollte, entweder mittelst conservatorischer Handlungen, oder durch aufeinander folgende Minderjährigkeiten, ein Jahrhundert hindurch fortwährte: wie könnte nun aber ein Hypotheken-Bewahrer sich in einer solchen Menge von Registern wieder finden, die er täglich so oft durchblättern müßte,

2155. Die Koſten der Eintragungen fallen dem Schuldner zur Laſt, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden iſt; ſie werden von demjenigen vorgeſchoſſen, der die Eintragung nachſucht; ausgenommen ſind die geſetzlichen Hypotheken.

---

als man von ihm ein Zeugniß über die etwa vorhandenen Eintragungen verlangen möchte?

Dieſer Einwurf ſchien unauflöslich, und unerachtet man zugab, es wäre zu wünſchen geweſen, daß es möglich ſeyn möchte, den Bürgern die Schwierigkeit einer Erneuerung der Eintragungen zu erſparen, ſo war man doch der Meinung, daß es keine Mittel gäbe, hiezu zu gelangen; der Artikel gieng alſo, ſo wie er wirklich iſt, ohne einige Ausnahme durch, d. h. die Eintragungen halten die Hypotheken und Privilegien nur während zehn Jahr aufrecht, und werden ſie vor Ablauf dieſer Friſt nicht erneuert, ſo hört ihre Wirkung auf.

Das Geſetzbuch macht keine Ausnahme; und hierin liegt der Unterſchied zwiſchen dem neuen Artikel und dem Geſetze vom 11. Brümaire 7. J. in Betreff der Dauer der Eintragungen.

Anfangs ſtellt der Art. 23 dieſes Geſetzes die nehmliche Verfügung dar, wie der Art. 2154 des Geſetzbuches; dann macht er aber von dieſer Regel zwey Ausnahmen; die erſte, zu Gunſten der gegen die Rechnungs-Beamten und ihre Bürgen genommenen Inſcriptionen, welche, wie es darin heißt, bis zur definitiven Berichtigung der Rechnungen und noch ſechs Monate hernach ihre Wirkung haben ſollen; die zweyte, zu Gunſten der Hypotheken, die auf die Güter der Ehegatten zur Sicherheit ihrer Rechte, und deſſen, was im Heirathscontracte für ſie ausbedungen worden iſt, eingetragen worden ſind, welche ſo lange dauern ſollen, als die Ehe beſteht, und noch ein Jahr hernach.

Sind dieſe Ausnahmen im Geſetzbuche Napoleons nicht wiederhohlt worden, ſo iſt dieſes nicht aus Vergeſſenheit, ſondern aus Ueberlegung, und den Grundſätzen zu Folge geſchehen, die die Grundlage der neuen Verfügungen ſind, welche die Hypotheken betreffen.

Zuerſt ſind die auf die Rechte der Frauen und Minderjährigen ſich beziehenden Eintragungen zur Aufrechthaltung ihrer Hypotheken nicht mehr nothwendig, indem dieſe, nach dem Art. 2135 des Geſetzbuches, unabhängig von aller Eintragung exiſtiren; es war folglich nicht nothwendig, für die Aufrechthaltung dieſer Hypothek

wegen deren Eintragung der Hypotheken-Bewahrer seinen Regreß gegen den Schuldner hat. Die Kosten der Einschreibung (Transscription), welche der Verkäufer etwa verlangt, müssen von dem Käufer getragen werden.

---

die Erneuerung einer Eintragung zu verordnen, die zu ihrer Errichtung nicht mehr erforderlich war.

Was die Eintragung auf die Güter der Rechnungs-Beamten betrifft, ist es ausgemacht, daß die Forderungen des öffentlichen Schatzes von der Förmlichkeit der Eintragung durch das Gesetzbuch Napoleons nicht befreyt worden sind. Dieses Privilegium verleiht der Art. 2135 bloß den Minderjährigen, Interdicirten und Ehefrauen; zuverläßig kann hingegen die Verwaltung, die überall Agenten hat, bey denen man mehr Thätigkeit und Aufklärung als beym gemeinen Manne voraussetzen muß, die Eintragungen, die sie hat vornehmen lassen müssen, erneuern.

Ohnehin sieht man leicht ein, daß eine Verfügung, welche die gegen die Rechnungs-Beamten genommenen Inscriptionen von der Nothwendigkeit, sie vor Ablauf der für alle Eintragungen überhaupt festgesetzten Frist von zehn Jahren zu erneuern, frey erklärte, die zahllosen Schwierigkeiten alle in sich fassen würde, welche verhindert haben, den Eintragungen eine unbegränzte Wirkung beyzulegen.

Man hat so eben gesagt, daß, da die gesetzliche Hypothek der Frauen und der Minderjährigen unabhängig von aller Eintragung bestehe, ihrer Seits keine Ursache vorhanden sey, eine Maßregel zu erneuern, wovon sie befreyt wären.

Hier ist der Zeitpunct zu bemerken, daß, unerachtet man die Rechte der Frauen und Minderjährigen von der Nothwendigkeit einer Eintragung zur Existenz ihrer Hypothek befreyte, man nichts destoweniger strenge Maßregeln ergriffen hat, damit diese Rechte kundbar gemacht, und diejenigen, welche sich mit den Männern und Vormündern in Geschäfte einlassen, nicht das Opfer eines Geheimhaltens werden möchten, welches das jetzige Hypotheken-System hat verbannen wollen.

Diesem zu Folge verordnet der Art. 2136 des Gesetzbuches, daß die Männer und Vormünder gehalten sind, die Hypotheken, womit ihre Güter wegen der Heirath oder der Vormundschaft belastet sind, kundbar zu machen, und selbst die Eintragung derselben auf ihre eigene Güter nachzusuchen, unter der Strafe, daß sie widrigenfalls als eines Stellionats schuldig angesehen, und als solche, mittelst persönlichen Arrestes zur Zahlung angehalten werden sollen.

2156. Klagen, welche die Eintragungen wider die Gläubiger etwa veranlaſſen mögen, ſind bey der rechtmäßigen Gerichts-Behörde durch Vorladungs-Acte eines Huiſſier anzuſtellen, die ihnen in Perſon, oder an dem zuletzt im Regiſter

---

Haben aber auch die Männer und Vormünder dieſe Eintragung vornehmen zu laſſen vernachläßigt, ſo werden ſie zwar perſönlich hierüber geſtraft; deſſen ungeachtet exiſtirt die Hypothek.

So hat man bey dieſer Gelegenheit das allgemeine Intereſſe, welches die Publicität der Hypotheken fordert, mit dem beſondern Intereſſe der Frauen und der Minderjährigen zu vereinigen geſucht, welche durch die Verſäumung einer Eintragung nicht leiden dürfen, deren Bewerkſtelligung ihnen oft unmöglich ſeyn würde.

Außer allem Zweifel iſt es aber, daß die Männer und Vormünder, unter den im Art. 2136 enthaltenen Strafen, ſchuldig ſind, die Eintragungen der Hypotheken, womit ihre Güter noch beſchwert ſeyn mögen, vor Ablauf der Friſt von zehn Jahren zu erneuern; der nehmliche Beweggrund, aus dem ihnen die Pflicht auferlegt wurde, die Eintragung zu befördern, ſchreibt ihnen ebenfalls vor, die Eintragung ſo oft und ſo lange zu erneuern, als ihre Güter wegen der Heirath oder Vormundſchaft beſchwert bleiben.

Es iſt noch übrig, von der Erneuerung der von Amts wegen geſchehenen Eintragungen zu ſprechen. Der Text des Art. 2154 des Geſetzbuches Napoleons, und die ſo eben gemachten Entwickelungen dürfen keinen Zweifel an der Nothwendigkeit dieſer Erneuerung vor Ablauf der Friſt von zehn Jahren mehr übrig laſſen; nur daran ließ ſich zweifeln, wer dieſe Erneuerung zu beſorgen habe; bey wenigem Nachdenken bleibt man indeſſen überzeugt, daß auch ſogar hierüber kein ernſter Zweifel aufgeworfen werden kann.

Im Art. 2108 heißt es, die Einſchreibung gelte als Eintragung für den Verkäufer; der nehmliche Artikel legt dem Hypotheken-Bewahrer die Pflicht auf, die Eintragung in ſein Regiſter von Amts wegen vorzunehmen. Die Urſache hievon iſt leicht einzuſehen; der Hypotheken-Bewahrer findet in der Verkaufs-Urkunde, die man ihm vorlegt, alle Beſtandtheile des Bordereau, welches ein Gläubiger eingeben muß, um ſeinen Rechtstitel eintragen zu laſſen; er hat alſo alles vor Augen, was er verlangen kann, um die Forderung des Verkäufers eintragen zu können; das Geſetz verbindet ihn zu dieſer Eintragung, ohne daß es nöthig iſt, ihn hierum beſonders zu erſuchen; die Vorlegung der Urkunde, um ſie zu transſcribiren, vertritt die Stelle dieſes Geſuches.

gewählten Wohnorte insinuirt werden müssen, wenn schon die Gläubiger, oder diejenigen, bey welchen sie ihren Wohnsitz gewählt hatten, verstorben seyn sollten.

Folgt hieraus, daß die von Amts wegen geschehene Eintragung nicht erneuert werden müsse? Folgt daraus, daß, wenn die Epoche der Erneuerung herangekommen ist, der Hypotheken-Bewahrer dafür sorgen müsse? Offenbar nicht. Beym Ablaufe der zehn Jahre weiß der Bewahrer nicht, ob die Forderung des Verkäufers getilgt ist oder nicht; ohnehin wäre es ihm unmöglich, von allen Verkäufen, die er eingeschrieben haben mag, Note zu halten, und täglich darauf zu wachen, daß jede Eintragung von Amts wegen, wenn sie zu Ende geht, erneuert werde.

Eine solche Last mußte und konnte man dem Bewahrer nicht aufbürden; eben so wenig konnte man ihn verpflichten, jedesmahl wenn er um das Zeugniß über die etwa vorhandenen Eintragungen ersucht wird, alle seine Register von vierzig und mehrern Jahren her zu durchsuchen, um sich zu versichern, daß keine Eintragung von Amts wegen vorhanden sey, was doch durchaus geschehen müßte, wenn die Eintragungen von Amts wegen nicht erneuert würden.

Man kann also mit Wahrheit sagen, daß die Eintragung von Amts wegen, so wie jede andere, zur Aufrechthaltung der Hypothek erneuert werden, und daß der Verkäufer für die Erneuerung sorgen muß; er muß sich durch eine Verbindlichkeit nicht verletzt finden, die ihm mit allen Gläubigern ohne Unterschied gemein ist, wenn sie ihre Rechte aufrecht halten wollen.

Die eben aufgestellten Grundsätze passen gleichfalls auf eine andere Gattung von Eintragung von Amts wegen, die der Art. 7 des Gesetzes vom 5. September 1807 vorschreibt.

Die Hypotheken-Bewahrer sind, bey Strafe der Absetzung und des Schadens-Ersatzes, schuldig, auf Einsicht der Urkunden, wodurch die General-Einnehmer und die Zahlmeister das Eigenthum ihrer Güter übertragen, von Amts wegen eine Eintragung im Nahmen des öffentlichen Schatzes zur Erhaltung seiner Rechte vorzunehmen, und einen Auszug davon dem Agenten des öffentlichen Schatzes zuzusenden.

Der Verwaltung ist es leicht, über diese zugesendete Auszüge einen Register zu halten, und diese Eintragungen in den vorgeschriebenen Fristen erneuern zu lassen; hier ist kein Grund zu einer Ausnahme von der allgemeinen Regel vorhanden.

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels ist auf vertragsmäßige Hypotheken nicht anwendbar.

2162. Eintragungen, die sich auf mehrere Güter erstrecken, werden dann für übermäßig angesehen, wenn der Werth eines einzigen oder einiger derselben an freyen Grundstücken den Betrag der Forderungen an Capital und gesetzlichen Accessorien um mehr als ein Drittel übersteigt.

2163. Als übermäßig können gleichfalls die nach einer von dem Gläubiger gemachten Schätzung geschehenen Eintragungen solcher Forderungen vermindert werden, welche, so viel die zu ihrer Sicherheit zu stellende Hypothek betrifft, durch den Vertrag nicht bestimmt worden, und ihrer Natur nach bedingt, von einer ungewissen Begebenheit abhängig oder unbestimmt sind.

2164. Die Bestimmung des Uebermaßes wird in diesem Falle dem billigen Ermessen der Richter überlassen, welche dabey auf die Umstände, auf das, was bey künftigen ungewissen Begebenheiten wahrscheinlich ist, und auf die aus Thatsachen sich ergebenden Vermuthungen dergestalt Rücksicht zu nehmen haben, daß sie die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit dem Interesse des Schuldners ihn so viel als billig bey Credit zu erhalten, in Uebereinstimmung bringen. Dem Gläubiger bleibt hiebey unbenommen, wenn der Erfolg zeigt, daß die unbestimmten Forderungen eine größere Summe betragen, neue Eintragungen vornehmen zu lassen, die ihm alsdann von dem Tage an, von welchem sie datirt sind, eine weitere Hypothek verschaffen.

2165. Der Werth der Immobilien, den man mit dem Betrage der Forderungen und einem Drittel darüber zu vergleichen hat, wird so bestimmt, daß man bey liegenden Gütern, die dem Verderben nicht unterworfen sind, fünfzehn Mahl, und bey denjenigen, die ihm unterworfen sind, zehn Mahl den Ertrag der Einkünfte berechnet, wie sie entweder in der Mutterrolle der Grundsteuer erklärt, oder durch den Contributions-Anschlag auf der dem Empfänger zur Eintrei-

bung zugeſtellten Rolle, nach dem in den Gemeinden, wo die Güter liegen, zwiſchen dieſer Mutterrolle, oder dieſem Contributions-Anſchlage und den Einkünften beſtehenden Verhältniſſe angegeben ſind. Die Richter ſind gleichwohl befugt, überdieß diejenigen Aufklärungen, welche unverdächtige Pacht- oder Mieth-Contracte, Verbal-Prozeſſe über eine geſchehene Abſchätzung, die etwa vorher, zu einer noch nicht lange verſtrichenen Zeit, verfaßt worden ſind, und andere ähnliche Urkunden darbiethen können, zu Hülfe zu nehmen, und die Einkünfte nach einem Anſchlage, der ſich aus den Reſultaten dieſer verſchiedenen Nachrichten im Durchſchnitte als Mittel-Ertrag ergibt, zu ſchätzen.

Sechſtes Capitel.

Von der Wirkung der Privilegien und Hypotheken wider dritte Beſitzer.

2166. Die Gläubiger, welche ein Privilegium oder eine Hypothek haben, die auf ein unbewegliches Gut eingetragen iſt, halten ſich an dieſem Gute, in welche Hände es auch übergehen mag, um nach der Rang-Ordnung ihrer Forderungen oder Eintragungen claſſificirt und befriediget zu werden.

2167. Wenn der dritte Beſitzer die Formalitäten nicht erfüllt, die hierunten feſtgeſtellt werden, um ſein Eigenthum frey zu machen, ſo bleibt er, bloß kraft der den Eintragungen beygelegten Wirkung, als Inhaber für alle hypothekariſchen Schulden verpflichtet, und genießt der Zeit-Beſtimmungen und Friſten, welche dem urſprünglichen Schuldner geſtattet waren.

2168. Im nehmlichen Falle iſt der dritte Beſitzer verbunden, entweder alle fällige Zinſen und Capitalien zu zahlen, auf welche Summe ſie ſich auch belaufen mögen, oder das mit der Hypothek beſchwerte Gut, ohne einigen Vorbehalt, abzutreten.

2169. Leiſtet der dritte Beſitzer einer von dieſen Verpflichtungen nicht ganz Genüge, ſo iſt ein jeder Gläubiger,

wenn er dreyßig Tage vorher dem urſprünglichen Schuldner das Zahlungs-Geboth (commandement) und dem dritten Beſitzer die Aufforderung entweder die fällige Schuld zu zahlen, oder das Gut abzutreten, hat inſinuiren laſſen, das mit der Hypothek beſchwerte liegende Gut ihm verkaufen zu laſſen, berechtiget.

2170. Der dritte Beſitzer, der zur Zahlung der Schuld nicht perſönlich verbunden iſt, kann ſich gleichwohl dem Verkaufe des mit der Hypothek beſchwerten Gutes, welches auf ihn übergegangen iſt, widerſetzen, wenn noch andere für die nehmliche Schuld verſchriebene Immobilien in dem Beſitze des Hauptſchuldners oder der Hauptſchuldner geblieben ſind, und nach der unter dem Titel von der Bürgſchaft beſtimmten Form darauf antragen, daß ſie vorerſt angegriffen und zum Verkaufe ausgeſetzt werden: während dieſer Ausklagung bleibt der Verkauf des mit der Hypothek beſchwerten Gutes ausgeſetzt.

2171. Die Einrede der Vorausklage kann einem Gläubiger, der ein Privilegium oder eine Special-Hypothek an dem unbeweglichen Gute hat, nicht entgegengeſetzt werden.

2172. Die Abtretung der Hypothek kann von jedem dritten Beſitzer geſchehen, der für die Schuld nicht perſönlich verpflichtet und zu veräußern fähig iſt.

2173. Sie kann ſelbſt dann noch geſchehen, wenn der dritte Beſitzer die Schuld anerkannt hat, oder einzig in dieſer Eigenſchaft (bloß als dritter Beſitzer) verurtheilt worden iſt; die Abtretung verhindert den dritten Beſitzer nicht, bis zum wirklichen Zuſchlage das unbewegliche Gut gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Koſten zurückzunehmen.

2174. Die Abtretung einer Hypothek geſchieht auf der Kanzelley des Gerichtes, worunter die Güter gelegen ſind, und dieſes Gericht ertheilt hierüber eine Beſcheinigung.

Auf Anſuchen desjenigen von den Intereſſenten, der die Sache zuerſt betreibt, wird ein Curator ernannt, dem die Obſorge über das abgetretene Gut anvertraut wird, und

gegen welchen der Verkauf des Gutes, unter Beobachtung der für die Vergantungen vorgeschriebenen Formen betrieben wird.

2175. Verschlimmerungen, welche aus einer Handlung oder aus Versäumniß des dritten Besitzers entstehen, und den hypothekarischen oder privilegirten Gläubigern zum Nachtheile gereichen, begründen wider ihn eine Klage auf Entschädigung; seine Verwendungen und Verbesserungen kann er indessen nur in so weit zurückfordern, als eben dadurch das Gut mehr werth geworden ist.

2176. Die Früchte des mit der Hypothek beschwerten Gutes hat der dritte Besitzer nur von dem Tage an, da er aufgefordert worden ist, zu zahlen, oder das Gut abzutreten, und wenn das angefangene gerichtliche Verfahren drey Jahre hindurch liegen geblieben ist, von dem Tage an zu ersetzen, da eine neue Aufforderung geschieht.

2177. Dienstbarkeiten und dingliche Rechte, welche dem dritten Inhaber an dem unbeweglichen Gute vor seinem Besitze zustanden, leben nach der Abtretung oder nach dem wider ihn erfolgten Zuschlage wieder auf.

Seine persönlichen Gläubiger mögen an dem abgetretenen oder gerichtlich zugeschlagenen Gute, ihrer Rang-Ordnung nach, ihre Hypothek geltend machen, jedoch erst nach allen denjenigen, deren Forderungen wider die vorhergehenden Eigenthümer eingetragen waren.

2178. Der dritte Besitzer, der die hypothekarische Schuld gezahlt, oder das beschwerte unbewegliche Gut abgetreten, oder die Vergantung desselben erlitten hat, hat wider den Hauptschuldner seine Regreß-Klage auf Gewährleistung nach den deßhalb eintretenden Rechts-Grundsätzen.

2179. Ein dritter Besitzer, der durch Zahlung des Preises sein Eigenthum von den Hypotheken frey machen will, hat die in dem 8. Capitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

Siebentes Capitel.

Von der Erlöschung der Privilegien und Hypotheken.

2180. Die Privilegien und Hypotheken erlöschen,

1) Durch Erlöschung der Hauptschuld;

2) Durch Verzichtleistung des Gläubigers auf die Hypothek;

3) Durch Erfüllung der Formalitäten und Bedingungen, welche den dritten Besitzern vorgeschrieben sind, um die von ihnen erworbenen Güter frey zu machen;

4) Durch Verjährung.

Die Verjährung wird zum Vortheile des Schuldners, so viel die Güter betrifft, die in seinen Händen sind, in dem Zeitraume vollendet, der zur Verjährung der Klagen festgesetzt ist, welche die Hypothek oder das Privilegium verschaffen.

In Hinsicht der Güter, die in den Händen eines dritten Besitzers sind, wird sie für ihn in der Zeitfrist vollendet, welche erforderlich ist, um für sich das Eigenthum durch Verjährung zu erwerben. Setzt die Verjährung einen Titel voraus, so läuft sie erst von dem Tage an, wo er in die Register des Hypotheken-Bewahrers eingeschrieben worden ist.

Die von dem Gläubiger geschehenen Eintragungen unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, welche das Gesetz zu Gunsten des Schuldners oder des dritten Besitzers eingeführt hat.

Achtes Capitel.

Von der Art, das Eigenthum von Privilegien und Hypotheken frey zu machen.

2181. Contracte, welche geeignet sind, das Eigenthum unbeweglicher Güter oder dinglicher Immobiliar-Rechte zu übertragen, das die dritten Besitzer von Privilegien und Hypotheken frey machen wollen, sollen von dem Hypotheken-Bewahrer, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, ihrem ganzen Inhalte nach eingeschrieben werden.

Diese Einschreibung muß in ein hiezu bestimmtes Register geschehen, und der Hypotheken-Bewahrer ist verbunden, demjenigen, der sie nachsucht, deßhalb eine Bescheinigung zu geben. *)

2182. Durch die bloße Einschreibung der Rechts-Titel, wodurch das Eigenthum übergehen kann, in das Register des Hypotheken-Bewahrers, wird das unbewegliche Gut von den darauf haftenden Hypotheken und Privilegien nicht befreyt.

Der Verkäufer überträgt dem Erwerber nur das Eigenthum und die Rechte, welche er selbst an der verkauften Sache hatte; er überträgt sie, mit den nehmlichen Privilegien und Hypotheken beschwert, womit er belastet war.

2183. Will der neue Eigenthümer sich gegen die Wirkung des im 6. Capitel des gegenwärtigen Titels gestatteten Verfahrens in Sicherheit setzen, so ist er verbunden, entweder vor dem Verfahren, oder spätestens in einem Monate von

---

*) N°. XC. Gutachten des Staats-Raths über die Transscription von Verkäufen, die unter Privat-Unterschrift gefertiget und einregistrirt sind, vom 3. Floreal 13. J. (23. April 1805) genehmiget vom Kaiser den 12. Floreal (2. May).

Der Staats-Rath, der zu Folge der Weisung Sr. Maj. des Kaisers den Vortrag der Sectionen der Gesetzgebung und der Finanzen über den Bericht des Groß-Richters, Justiz-Ministers, in Betreff der Frage, ob man die unter Privat-Unterschrift geschlossenen und gehörig einregistrirten Verkäufe, deren Unterschriften aber weder vor Notarien noch durch ein Urtheil anerkannt sind, gültiger Weise transscribiren kann, um sie von Hypotheken zu befreyen, angehört hat;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 11. Brümaire 7. J. über die Hypotheken-Verfassung, und des Titels des Gesetzbuches Napoleons von Privilegien und Hypotheken;

In Erwägung, daß keine bestimmte Verfügung verbiethet, daß ein unter Privat-Unterschrift gefertigter Verkauf, wenn er mit der Förmlichkeit der Einregistrirung versehen ist, in die Register des Hypotheken-Bewahrers eingeschrieben werde; daß diese Transscription keine andere Wirkung hat als den Interessenten anzuzeigen, daß das Eigenthum eines Immobiliar-Gutes aus einer Hand in die andere übergegangen ist, und daß es keinen Grund gibt, die Aufnä-

der ersten an ihn gerichteten Aufforderung anzurechnen, den Gläubigern, an den Wohnungen, die sie in ihren Eintragungen gewählt haben, insinuiren zu lassen,

1) Einen Auszug seines Titels, welcher bloß das Datum und die Eigenschaft des Actes, den Nahmen und eine genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Geschenkgebers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder geschenkten Sache, und wenn von einer aus mehrern Grundstücken bestehenden Besitzung die Rede ist, nur die allgemeine Benennung des Gutes und den Bezirke, worin es gelegen ist, den Preis und die Lasten, welche einen Theil des Kaufpreises ausmachen, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geschenkt worden ist, enthält;

2) Einen Auszug der Einschreibung der Verkaufs-Urkunde;

3) Eine aus drey Colonnen bestehende Tabelle, wovon die erste das Datum der Hypotheken und der Eintragungen, die zweyte den Nahmen der Gläubiger, und die dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen enthalten muß.

---

digung einer Veränderung, die durch ein Geschäft unter Privat-Unterschrift bewirkt wurde, zu verbiethen, da es auf diese Art zu veräußern erlaubt ist;

Daß man keine entgegengesetzte Folgerung daraus ziehen kann, daß eine Eintragung, um eine Hypothek zu bewirken, nur auf Vorzeigung einer authentischen Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, wodurch die Hypothek errichtet wird, geschehen kann, weil jene Hypothek in der That nur durch eine authentische Urkunde errichtet werden kann;

Daß endlich bey der Discussion des Theils des Gesetzb. Napoleons von den Privilegien und Hypotheken die Frage im Staats-Rathe vorgelegt worden ist, und daß es so offenbar zu seyn schien, daß man einen gehörig einregistrirten Verkauf unter Privat-Unterschrift transscribiren könne, daß man es für überflüßig hielt, solches durch eine ausdrückliche Verfügung zu erlauben, wie man sich davon durch Lesung des Verbal-Prozesses der Sitzung vom 10. Ventos 12. J. überzeugen kann;

Ist der Meinung, daß Verkaufs-Urkunden unter Privat-Unterschrift, welche einregistrirt sind, zur Transscription vorgelegt werden können.

2184. Der Erwerber oder der Geſchenknehmer muß in demſelben Acte erklären, daß er bereit ſey, die hypothekariſchen Schulden und Laſten auf der Stelle, jedoch nur bis zum Betrage des Preiſes, ohne Unterſchied zwiſchen fälligen und nicht fälligen Forderungen, zu bezahlen.

2185. Hat der neue Eigenthümer dieſe Inſinuation in der vorgeſchriebenen Friſt bewerkſtelligt, ſo kann jeder Gläubiger, deſſen Forderung eingetragen iſt, darauf antragen, daß das Gut dem Meiſtbiethenden öffentlich feil gebothen und zugeſchlagen werde; mit dem Bedinge,

1) Daß dieſer Antrag dem neuen Eigenthümer ſpäteſtens in vierzig Tagen, von der auf Anſtehen dieſes letztern geſchehenen Inſinuation zu rechnen, inſinuirt werde; zu dieſer Friſt werden für jede fünf Myriameter, welche der gewählte und der wirkliche Wohnſitz eines jeden hierauf antragenden Gläubigers voneinander entfernt ſind, noch zwey Tage hinzugeſetzt;

2) Daß der Requirent ſich darin anheiſchig mache, ein Zehntel des im Contracte ausbedungenen oder von dem neuen Eigenthümer erklärten Preiſes mehr entweder ſelbſt zu biethen, oder zu bewirken, daß es von andern gebothen werde;

3) Daß eben dieſes in der nehmlichen Zeitfriſt dem vorigen Eigenthümer als Hauptſchuldner inſinuirt werde;

4) Daß das Original und die Abſchriften dieſer Inſinuationen von dem hierauf antragenden Gläubiger, oder von ſeinem, mit einem ausdrücklichen Auftrag deßhalb verſehenen Bevollmächtigten, der in dieſem Falle verbunden iſt, eine Abſchrift ſeiner Vollmacht mitzutheilen, unterzeichnet ſeyen;

5) Daß er ſich anbiethe, bis zum Betrage des Preiſes und der Laſten Bürgſchaft zu leiſten;

Alles bey Strafe der Nichtigkeit. *)

2186. Haben die Gläubiger in der vorgeſchriebenen Friſt und Form auf öffentliche Feilbiethung und Verſteigerung nicht

*) Siehe Art. 832 u. 833 des Geſetzb. d. d. r. U. i. C. S.

angetragen, ſo bleibt der Werth der unbeweglichen Sache auf den in dem Contracte bedungenen oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preis unwiderruflich feſtgeſetzt. Dieſer (Eigenthümer) wird mithin von allen Privilegien und Hypotheken befreyt, wenn er den beſagten Preis den Gläubigern auszahlt, welche die Ordnung trifft, ihn in Empfang zu nehmen, oder ihn hinterlegt.

2187. Kommt es zu einem neuen Verkaufe an den Meiſtbiethenden, ſo ſoll dieſer, auf Betreiben des Gläubigers, der hierauf angetragen hat, oder des neuen Eigenthümers in den Formen Statt haben, welche für die unfreywilligen Verganzungen feſtgeſetzt ſind.

Derjenige, der die Verſteigerung betreibt, muß in den Anſchlags-Zetteln den Preis anzeigen, der in dem Contracte bedungen oder erklärt worden iſt, ſo wie die erhöhte Summe, welche der Gläubiger zu biethen oder von andern biethen zu laſſen ſich anheiſchig gemacht hat. *)

2188. Der Anſteigerer iſt ſchuldig, nebſt dem Preiſe, wofür die Sache ihm zugeſchlagen wurde, dem Erwerber oder Geſchenknehmer, der ſeines Beſitzes entſetzt worden iſt, die Koſten und redlichen Auslagen für ſeinen Contract, die Koſten der Einſchreibung in die Regiſter des Hypotheken-Bewahrers, die Koſten der Inſinuation, und jene, die er verwendet hat, um zu einem neuen Verkaufe zu gelangen, zurückzugeben.

2189. Der Erwerber oder Geſchenknehmer, der das zur Verſteigerung ausgeſetzte unbewegliche Gut dadurch behält, daß er der Meiſtbiethende blieb, iſt nicht verbunden, das Urtheil, wodurch es ihm zugeſchlagen wurde, einſchreiben zu laſſen.

2190. Die Verzichtleiſtung des Gläubigers, der auf Verſteigerung angetragen hatte, kann den öffentlichen Zuſchlag nicht verhindern, ſollte er auch die Summe bezahlen, wozu

*) Siehe Art. 836 u. f. d. G. ü. d. r. V. in C. S.

er ſich anheiſchig gemacht hatte, es ſey dann, daß alle übrigen hypothekariſchen Gläubiger ausdrücklich einwilligen.

2191. Der Erwerber, welcher das Gut aufs neue an ſich ſteigert, hat wider den Verkäufer für die Wiedererſtattung desjenigen, was den in ſeinem Kauf-Contracte bedungenen Preis überſteigt, und für die Zinſen dieſer zu viel bezahlten Summe von dem Tage einer jeden Zahlung anzurechnen, ſeinen Regreß, ſo wie er von Rechts wegen Statt hat.

2192. Sollten in der Erwerbungs-Urkunde des neuen Eigenthümers Immobilien und Mobilien zugleich, oder mehrere Immobilien begriffen ſeyn, wovon einige mit Hypotheken beſchwert ſind, die andern nicht, ſie mögen in dem nehmlichen oder in verſchiedenen für das Hypotheken-Weſen angenommenen Bezirken gelegen, zuſammen für einen und denſelben Preis, oder abgeſondert für verſchiedene und beſondere Preiſe veräußert, der nehmlichen landwirthſchaftlichen Benutzung unterworfen ſeyn oder nicht, ſo ſoll in dem Inſinuations-Acte, den der neue Eigenthümer zu bewerkſtelligen hat, der Preis eines jeden Grundſtücks, worauf beſondere Privilegien oder Hypotheken eingetragen ſind, allenfalls, und je nachdem die Umſtände beſchaffen ſind, nach Maßgabe des geſammten, in der Erwerbungs-Urkunde ausgedruckten Preiſes angegeben werden.

Der Gläubiger, der ein Uebergeboth thut, kann in keinem Falle angehalten werden, ſein Anbiethen eines höhern Preiſes auf die Mobilien oder auf andere Immobilien, als welche ſeiner Forderung zur Hypothek dienen, und in dem nehmlichen Bezirke gelegen ſind, auszudehnen; dem neuen Eigenthümer bleibt gleichwohl für die Erſtattung des Schadens, den er entweder durch die Trennung der Gegenſtände ſeiner Erwerbung, oder durch die Trennung der landwirthſchaftlichen Benutzungen erleiden mag, der Regreß wider ſeine Autoren (jene, von denen ſein Recht herrührt) vorbehalten.

Sind Hypotheken im Nahmen der besagten Frauen, Minderjährigen oder Interdicirten eingetragen worden, es gibt

---

Daß die Vollziehung dieser Verfügung jedes Mahl möglich ist, wenn der Nebenvormund und die Frau oder ihre Repräsentanten bekannt sind;

Daß aber oft der Fall eintritt, daß sie es nicht sind, und daß alsdann die Ankäufer genöthiget sind, die Insinuation bloß dem kaiserl. Procurator machen zu lassen;

Daß es bey dieser Lage der Dinge zweckmäßig ist, bey künftigen Fällen die Mittel zu ergreifen, welche das Gesetzbuch Napoleons und das Gesetzbuch über das rechtliche Verfahren in Civil-Sachen vorgeschrieben haben, wenn Parteyen von etwas benachrichtiget werden sollen, wobey sie ein Interesse haben mögen;

Ist der Meinung,

1) Daß, wenn die Frau, oder ihr Stellvertreter, oder der Nebenvormund dem Ankäufer unbekannt sind, es nöthig und hinreichend ist, um die Insinuation zu ersetzen, welche ihnen nach dem erwähnten 2194. Art. gemacht werden muß, daß erstens der Ankäufer in der dem kaiserl. Procurator zu machenden Insinuation erkläre, daß, da diejenigen, in deren Nahmen wegen gesetzlicher unabhängig von der Eintragung bestehenden Hypotheken, Eintragungen vorgenommen werden könnten, unbekannt sind, er gedachte Insinuation in der durch den Art. 683 des Gesetzbuches über das rechtliche Verfahren in Civil-Sachen bestimmten Form bekannt machen werde; und daß zweytens derselbe Ankäufer diese Bekanntmachung in der durch den 683. Art. des erwähnten Gesetzbuches vorgeschriebenen Form bewerkstellige, oder daß, wenn in dem Departemente keine Zeitung erscheint, der Ankäufer sich von dem kaiserl Procurator ein Zeugniß ertheilen lasse, woraus hervorgeht, daß keine existirt;

2) Daß die Frist von zwey Monaten, die durch den 2194. Art. des Gesetzbuches Napoleons bestimmt ist, um im Nahmen der Frauen, Minderjährigen und Interdicirten Hypotheken-Rechte eintragen zu lassen, erst von dem Tage der zu Folge des angeführten 683. Art. des Gesetzbuches über das rechtliche Verfahren in Civil-Sachen geschehenen Bekanntmachung oder von dem Tage der Ausfertigung des Zeugnisses des kaiserl. Procurators über den Umstand, daß in dem Departemente keine Zeitung erscheint, zu laufen anfangen soll; und

3) Daß gegenwärtiges Gutachten in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden muß.

aber ältere Gläubiger, welche den Preis ganz oder zum Theile wegnehmen, so wird der Erwerber für den Preis oder denjenigen Theil des Preises, den er den Gläubigern zahlt, welche nach der unter ihnen eintretenden Rang-Ordnung hiezu berechtiget sind, von aller weitern Verbindlichkeit befreyt, und die Eintragungen, welche im Nahmen der Frauen, der Minderjährigen oder Interdicirten geschehen sind, sollen ganz oder verhältnißmäßig (nach dem Betrage des an ältere Gläubiger gezahlten Preises) ausgestrichen werden.

Sind die Eintragungen, welche im Nahmen der Frauen, der Minderjährigen oder Interdicirten geschehen sind, die ältesten, so darf der Erwerber zu ihrem Nachtheile durchaus keine Zahlung des Preises verfügen. Das Datum dieser Eintragungen wird allemahl, wie hier oben bestimmt ist, von dem Tage des Heiraths-Contractes, oder vom Tage an, wo der Vormund die Verwaltung angetreten hat, gerechnet, und in diesem Falle sind die Eintragungen der übrigen Gläubiger, auf welche der Preis nach der unter ihnen eintretenden Rang-Ordnung nicht reichen kann, auszustreichen.

Zehntes Capitel.

Von der Publicität (Oeffentlichkeit) der Register und der Verantwortlichkeit der Hypotheken-Bewahrer.

2196. Die Hypotheken-Bewahrer sind schuldig, allen denjenigen, die es verlangen, eine Abschrift der in ihre Register eingeschriebenen Urkunden, so wie der noch bestehenden Eintragungen, oder ein Zeugniß, daß keine vorhanden sind, abzuliefern.

2197. Sie sind für den Schaden verantwortlich, der daraus entspringt,

1) Daß sie Urkunden, wodurch eine Veränderung mit dem Eigenthum vorgegangen ist, oder Privilegien und Hypotheken, des auf ihrem Büreau geschehenen Ansuchens ungehindert, in ihre Register einzuschreiben oder einzutragen unterlassen haben;

2) Daß in ihren Zeugniſſen einer oder mehrerer wirklich beſtehenden Eintragungen keine Erwähnung geſchehen iſt, der Irrthum rühre dann, ſo viel dieſen letztern Fall betrifft, nur von unzulänglichen Bezeichnungen her, die ihnen nicht zur Laſt gelegt werden könnten.

2198. Das unbewegliche Gut, in Hinſicht deſſen der Hypotheken-Bewahrer eine oder mehrere darauf eingetragene Laſten in ſeinen Zeugniſſen ausgelaſſen haben möchte, bleibt, unter dem Vorbehalt der Verantwortlichkeit des Hypotheken-Bewahrers, in den Händen des neuen Beſitzers davon befreyt, vorausgeſetzt, daß er das Zeugniß nach der Einſchreibung ſeines Erwerb-Titels nachgeſucht hat; unbeſchadet gleichwohl des Rechtes, welches den Gläubigern noch allemahl zuſteht, ſich nach der ihnen gebührenden Rang-Ordnung claſſificiren zu laſſen, ſo lange der Preis von dem Erwerber nicht gezahlt, oder die unter den Gläubigern gemachte Claſſification nicht homologirt (gerichtlich beſtätigt) worden iſt.

2199. In keinem Falle dürfen die Hypotheken-Bewahrer die Einſchreibung der Urkunden, wodurch eine Veränderung mit dem Eigenthum vorgeht, die Eintragung der Hypotheken-Rechte oder die Ablieferung der verlangten Zeugniſſe verweigern oder verzögern, bey Strafe, daß ſie den Parteyen für vollſtändige Schadloshaltung zu haften haben; zu dieſem Ende ſollen auf Betreiben der Requirenten gleich auf der Stelle Verbal-Prozeſſe über die Verweigerungen oder Verzögerungen entweder von einem Friedens-Richter, oder von einem Huiſſier, der bey dem Gerichte in der Audienz die Parteyen aufruft (huissier audiencier,) oder von einem andern Huiſſier oder von einem Notar in Beyſtand zweyer Zeugen gefertiget werden.

2200. Die Hypotheken-Bewahrer ſind jedoch verbunden, ein Regiſter zu führen, in welchem ſie Tag für Tag, und unter fortlaufenden Ziffern die zum Einſchreiben ihnen eingehändigten Urkunden, wodurch eine Veränderung mit dem Eigenthum vorgeht, und die Bordereaux bemerken ſollen, die ihnen zugeſtellt worden ſind, um eingetragen zu werden.

Sie ſollen dem Requirenten eine Beſcheinigung auf geſtempeltem Papier geben, worin die Nummer des Regiſters angeführt wird, in welchem die geſchehene Einhändigung bemerkt iſt; und ſie dürfen die Urkunden, wodurch eine Veränderung mit dem Eigenthum vorgeht, in die dazu beſtimmten Regiſter nicht anders einſchreiben, noch die Bordereaux (Auszüge) anders darin eintragen, als unter dem Datum und in der Ordnung, wie ſie ihnen eingehändiget worden ſind. *)

2201. Alle Regiſter der Hypotheken-Bewahrer werden auf geſtempeltem Papier geführt, und von einem Richter des Gerichts, unter deſſen Gerichtsbarkeit das Büreau angeordnet iſt, auf jeder Seite, unter Bemerkung, welche die erſte und letzte ſey, mit fortlaufenden Ziffern und mit dem Handzuge verſehen. Die Regiſter ſind eben ſo, wie jene, worin die Urkunden einregiſtrirt werden, mit jedem Tage abzuſchließen.

2202. Die Hypotheken-Bewahrer ſind ſchuldig, ſich in ihren Amts-Verrichtungen nach allen Verfügungen des gegenwärtigen Capitels zu richten, bey Strafe von zwey hundert

*) N°. XCII. Käiſerl. Decret, welches die Gebühren der Hypotheken-Bewahrer beſtimmt, vom 21. Sept. 1810.

Wir Napoleon, auf den Bericht unſers Finanz-Miniſters;

Nach Einſicht des Geſetzes vom 21. Ventos 7. J., welches die Gebühren der Hypotheken-Bewahrer beſtimmt;

Der Bemerkungen unſers Staats-Raths, General-Directors der Einregiſtrirung und der Domainen über die Unzulänglichkeit dieſer Gebühren in Rückſicht der Arbeiten und der Verantwortlichkeit der Bewahrer;

Der Art. 2150 und 2200 des Geſetzbuchs Napoleons, der Art. 679, 681 und 696 der Civil-Prozeß-Ordnung, welche neue durch das Geſetz vom 21. Ventos 7. J. nicht vorgeſehene Formalitäten eingeführt haben;

Des 1042. Art. der Civil-Prozeß-Ordnung,

Nach Anhörung unſeres Staats-Raths,

Haben wir decretirt und decretiren wie folgt,

Art. 1. Die Gebühren der Hypotheken-Bewahrer für die ihnen aufgetragenen Verrichtungen ſollen von dem Tage der Verkündigung

Raum gelaſſen, oder zwiſchen den Zeilen etwas geſchrieben werden darf, vorgenommen. Im Uebertretungs-Falle wird der Hypotheken-Bewahrer in eine Geldſtrafe von tauſend bis zweytauſend Francs verurtheilt, und hat den Parteyen den Schaden und entbehrten Gewinn zu erſetzen. Letztere werden ebenfalls vor der Zahlung der Geldbuße befriediget. *)

---

leons und des 752. Art. der Civil-Prozeß-Ordnung auszufertigen verbunden ſind, wenn ſie mit dem Zeugniſſe beſchloſſen werden, daß keine andern exiſtiren, zwey verſchiedene Gebühren entrichtet werden ſollen, eine wegen der Zahl der Eintragungen, und die andere wegen der Zahl der Perſonen, deren hypothekariſche Lage beſcheiniget wird;

Nach Einſicht des Decrets vom 21. Sept. 1810 und des demſelben beygefügten Tarifs, der Art. 2183, 2196 und 2197 des Geſetzb. Napoleons, und der Art. 665, 752 und 834 der Civil-Prozeß-Ordnung;

In Erwägung, daß durch das Decret vom 21. Sept. 1810, welches den Hypotheken-Bewahrern Gebühren zuſteht, die ſie für die Gefahren bey ihren Amts-Verrichtungen entſchädigen können, der Unzulänglichkeit des vorhergehenden Tarifs abgeholfen iſt, daß es aber weder in dem Geiſte noch in dem Buchſtaben dieſes Decrets liegt, ihnen mehrere verſchiedene Gebühren für die nehmliche Formalität zu geſtatten,

Iſt der Meinung,

1) Daß zu Folge des Nro. 6 des dem kaiſerl. Decrete vom 21. Sept. 1810 beygefügten Tarifs den Hypotheken-Bewahrern nur die Gebühr von einem Franc für jeden im Hefte der Bedingniſſe begriffenen Auszug der Eintragung einer Hypothek, den ſie den hierum anſtehenden Parteyen auszuliefern verbunden ſind, zukommt, ohne daß etwas für jedes Schluß-Zeugniß, worin beſcheiniget wird, daß die ausgelieferten Eintragungen allein auf die beſchwerten Perſonen haften, gefordert werden könne; und daß die Gebühr von einem Franc für das verneinende Zeugniß ihnen nur in dem einzigen Falle zukommt, wo auf die Perſon, worauf es ſich bezieht, keine einzige Eintragung einer Hypothek geſchehen iſt;

2) Daß gegenwärtiges Gutachten dem Geſetz-Bülletin eingetragen werden muß.

*) N°. XCIV. Gutachten des Staats Raths über die Art und Weiſe, die in den Hypotheken Regiſtern begangenen Irrthümer

Neunzehnter Titel.

Von der nichtfreywilligen Vergantung unbeweglicher Güter und der Rang-Ordnung unter den Gläubigern.

(Decret. den 19. März 1804. Promulg. den 29. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Von der nichtfreywilligen Vergantung unbeweglicher Güter.

2204. Der Gläubiger ist befugt, die Vergantung 1) der unbeweglichen Güter, welche seinem Schuldner eigenthümlich zugehören, und ihrer Accessorien, welche für Immobilien gehalten werden, 2) des dem Schuldner zustehenden Nießbrauches an Gütern der nehmlichen Art, gerichtlich zu betreiben.

---

oder Unregelmäßigkeiten zu berichtigen, vom 11. Dec. 1810, genehmiget vom Kaiser den 26. Dec.

Der Staats-Rath, welcher auf die von Sr. k. k. Majestät verfügte Hinverweisung eines Berichtes des Groß-Richters, Justiz-Ministers über die Art und Weise, in den Hypotheken-Registern die von den Hypotheken-Bewahrern begangenen Irrthümer oder Unregelmäßigkeiten zu berichtigen, die Gesetzgebungs-Section angehört hat; welcher gedachte Bericht den von dem General-Director der Einregistrirungs-Gebühren gemachten Vorschlag, die Hypotheken-Bewahrer durch die Gerichte ermächtigen zu lassen, die erwähnten Irrthümer oder Unregelmäßigkeiten zu berichtigen, mittheilte;

In Erwägung, daß eine nicht genaue Einschreibung der von einem die Eintragung nachsuchenden Gläubiger dem Hypotheken-Bewahrer übergebenen Bordereaux jenem eine Klage auf Gewährleistung gegen diesen gibt, wenn er hiedurch einigen Nachtheil erlitten hat; daß aber in Ansehung dritter Personen die Wirkung der Eintragung sich auf das beschränkt, was in das Register eingeschrieben worden ist, weil dieses Register das einzige Stück ist, welches die Interessenten einzusehen berufen sind, und der Gläubiger, welcher die Eintragung nachgesucht hat, es sich vorzüglich zurechnen muß, daß er nicht darauf gewacht hat, daß die Einschreibung genau geschehen ist;

Daß es übrigens in dem Augenblicke selbst, wo man Irrthümer oder Unregelmäßigkeiten in der Einschreibung im Register des

2205. Der Antheil, den ein Miterbe an den Immobilien einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, kann gleichwohl von seinen persönlichen Gläubigern nicht zum Verkaufe gebracht werden, ehe die Theilung oder Versteigerung vorgenommen worden ist, worauf sie antragen mögen, wenn sie es für dienlich erachten, oder wobey sie in Gemäßheit des 882. Art. unter dem Titel von der Erbfolge mit aufzutreten das Recht haben.

2206. Die Immobilien eines Minderjährigen, wenn er auch emancipirt ist, oder eines Interdicirten, können nicht zum Verkauf gebracht werden, bevor er in seinem Mobiliar-Vermögen ausgeklagt worden ist.

2207. Das Mobiliar-Vermögen braucht nicht zuerst angegriffen und verkauft zu werden, ehe man zur Vergantung der Immobilien schreitet, welche ein Volljähriger und ein

---

Hypotheken-Bewahrers entdeckt, ohne Zweifel Mittel geben muß, um zu verhindern, daß die Wirkungen des Irrthums nicht länger fortdauern; daß aber, ohne sich an die Gerichte zu wenden, welche ohnehin die Erlaubniß nicht ertheilen könnten, in öffentlichen Registern Verbesserungen zu machen, welche die von dritten Personen früher erworbenen Rechte verletzen würden, der Hypotheken-Bewahrer nur ein einziges gesetzmäßiges Mittel hat, die Berichtigung zu bewerkstelligen, dieses nehmlich, in seine Register und zwar nur unter dem laufenden Datum eine neue Eintragung oder eine zweyte Einschreibung, welche mit den von den Gläubigern überreichten Bordereaux mehr gleichlautend ist, zu machen;

Daß jedoch in diesem Falle und um dem Irrthume, als wäre die nehmliche Eintragung zwey Mahl geschehen, vorzubeugen, die zweyte Einschreibung, welche eine neue Eintragung bildet, von einer Anmerkung begleitet seyn muß, welche die erste Eintragung, die sie verbessern soll, anführt, und daß der Hypotheken-Bewahrer den requirirenden Parteyen Auszüge sowohl aus der ersten, als aus der zweyten Eintragung zu geben verbunden ist.

Ist der Meinung, daß nach diesen Erläuterungen es nicht nothwendig ist, eine feyerliche Ermächtigung nachzusuchen, noch die richterliche Gewalt in jedem Falle eintreten zu lassen, wo eine fehlerhafte Eintragung berichtiget werden muß, und daß gegenwärtiges Gutachten in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

Minderjähriger oder Interdicirter in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, wenn die Schuld unter ihnen gemeinschaftlich ist, noch in dem Falle, wo das Verfahren wider einen Volljährigen oder vor der Interdiction angefangen hat.

2208. Die Vergantung der Immobilien, welche zur ehelichen Güter-Gemeinschaft gehören, wird gegen den Mann, welcher Schuldner ist, allein betrieben, obgleich die Frau für die Schuld verbunden ist.

Auf Vergantung der Immobilien, welche der Frau zugehören, und nicht in die eheliche Güter-Gemeinschaft gekommen sind, wird gegen den Mann und die Frau verfahren. Diese kann von dem Gerichte autorisirt werden, wenn der Mann sich weigert, den Prozeß mit ihr gemeinschaftlich zu führen, oder minderjährig ist.

Sind Mann und Frau, oder ist die Frau allein noch minderjährig, ihr volljähriger Mann weigert sich aber, gemeinschaftlich mit ihr den Prozeß zu führen, so wird der Frau ein Vormund von dem Gerichte angeordnet, gegen welchen das Verfahren gerichtet wird.

2209. Ein Gläubiger kann auf den Verkauf der Immobilien, woran er keine Hypothek hat, nur in dem Falle antragen, wenn die Güter, woran ihm eine Hypothek zusteht, nicht hinreichen.

2210. Güter, die in verschiedenen Bezirken liegen, können nur nach und nach zur Vergantung gezogen werden, es sey dann, daß sie einen Theil von einer und derselben Bewirthschaftung ausmachen.

Man betreibt diese Vergantung bey dem Gerichte, in dessen Bezirke der Hauptsitz der Bewirthschaftung, oder, in Ermangelung eines solchen Hauptsitzes, derjenige Theil der Güter liegt, der nach der Mutterrolle die meisten Einkünfte abwirft.

2211. Wenn die Güter, woran der Gläubiger eine Hypothek hat, und die Güter, woran ihm keine Hypothek zusteht, oder die Güter, die in verschiedenen Bezirken liegen, zu einer

und derſelben Bewirthſchaftung gehören, ſo werden die einen und die andern, falls der Schuldner darauf anträgt, zuſammen in Vergantung geſtellt, und man berechnet, in ſo weit es nöthig iſt, den Preis der einzelnen Theile nach Maßgabe des ganzen Preiſes, wofür der Zuſchlag geſchehen iſt.

2212. Beweiſt der Schuldner durch authentiſche Pachtbriefe, daß der reine und freye Ertrag ſeiner Immobilien in einem Jahre, zur Zahlung der Schuld an Capital, Zinſen und Koſten hinreicht, und er biethet dem Gläubiger eine Anweiſung darauf an, ſo kann das Verfahren von den Richtern eingeſtellt werden, mit dem Vorbehalt, es wieder fortzuſetzen, wenn irgend ein Einſpruch oder Hinderniß nachher gegen die Zahlung eintritt.

2213. Auf Vergantung der Immobilien kann nur kraft eines authentiſchen und executoriſchen Titels wegen einer gewiſſen und liquiden Schuld verfahren werden. Iſt die Schuld gewiß, aber noch nicht liquid geſtellt, ſo iſt das Verfahren gültig, aber der Zuſchlag kann nicht eher als nach der Liquidation erfolgen.

2214. Wer durch Uebertrag zu einem executoriſchen Titel gelangt iſt, kann die Vergantung nicht eher betreiben, als nachdem der Uebertrag dem Schuldner inſinuirt worden iſt.

2215. Das Verfahren kann kraft eines proviſoriſchen, oder definitiven Urtheils, das einſtweilen, der Appellation ungehindert, vollſtreckt werden darf, Statt haben; aber der Zuſchlag kann erſt nach einem definitiven Urtheile, das in letzter Inſtanz ergangen, oder rechtskräftig geworden iſt, geſchehen.

Urtheile, welche wegen Nicht-Erſcheinens erlaſſen worden ſind (par défaut), gründen kein Verfahren auf Vergantung während der Oppoſitions-Friſt.

2216. Das Verfahren kann unter dem Vorwände, daß der Gläubiger es wegen einer größern Summe, als ihm gebührt, angefangen habe, nicht für nichtig erklärt werden.

2217. Jedem Verfahren auf Vergantung unbeweglicher Güter muß ein Zahlungs-Geboth (commandement de payer)

vorhergehen, welches an den Schuldner in Person oder an seiner Wohnung, durch einen Huissier auf Betreiben und Ansuchen des Gläubigers gerichtet wird.

Die Formen des Zahlungs-Geboths und des Verfahrens auf Vergantung werden in den Gesetzen über den Prozeß bestimmt. *)

Zweytes Capitel.

Von der Rang-Ordnung und der Vertheilung des Preises unter den Gläubigern.

2218. Die Ordnung und die Vertheilung des Preises der Immobilien, so wie die Art, hiebey zu verfahren, werden in den Gesetzen über den Prozeß bestimmt. **)

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

(Decret. den 15. März 1804. Promulg. den 25. des nehml. Mon.)

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

2219. Die Verjährung ist ein Mittel, durch Ablauf einer gewissen Zeitfrist und unter den im Gesetze bestimmten Bedingungen, etwas zu erwerben oder (von Verbindlichkeiten) sich zu befreyen.

2220. Man kann nicht zum Voraus auf die Verjährung Verzicht leisten; man kann auf eine wirklich vollendete Verjährung verzichten.

2221. Die Verzichtleistung auf die Verjährung ist ausdrücklich oder stillschweigend; die stillschweigende Verzichtleistung entspringt aus einer Handlung, welche voraussetzt, daß man dem erworbenen Rechte entsage.

2222. Wer nicht veräußern kann, kann auf eine vollendete Verjährung nicht Verzicht leisten.

---

*) Siehe Art. 673 u. f. d. G. B. d. r. W. i. C. S.

**) Siehe Art. 749 u. f. des erwähnten Gesetzbuches.

2223. Die Richter dürfen den Vertheidigungs-Grund, welchen die Verjährung darbiethet, von Amts wegen nicht ersetzen.

2224. Die Verjährung kann in jeder Lage des Prozesses, selbst vor dem Appellations-Hofe, vorgeschützt werden, es sey dann, daß man, den Umständen nach, vermuthen müsse, daß die Partey, die sich auf die Verjährung nicht bezogen hat, hierauf Verzicht gethan habe.

2225. Die Gläubiger oder jede andere Person, die ein Interesse dabey hat, daß die Verjährung vollendet sey, können sich hierauf beziehen, wenn schon der Schuldner oder Eigenthümer darauf Verzicht leistet.

2226. Man kann das Eigenthum an Sachen, die dem rechtlichen Verkehr entzogen sind, nicht verjähren.

2227. Der Staat, die öffentlichen Anstalten und Gemeinden sind den nehmlichen Verjährungen, wie die Privat-Personen, unterworfen, und können sie gleichfalls vorschützen.

Zweytes Capitel.

Von dem Besitze.

2228. Der Besitz ist die körperliche Inhabung oder der Genuß einer Sache oder eines Rechts, die wir in unserer Gewalt haben, oder das wir ausüben, entweder selbst und in Person oder durch einen andern, der die Sache in unserm Nahmen inne hat, oder das Recht ausübt.

2229. Um verjähren zu können, wird ein fortdauernder und ununterbrochener, ruhiger, öffentlicher, nicht zweydeutiger Besitz und zwar als Eigenthümer erfordert.

2230. Man hat allemahl die Vermuthung für sich, daß man für sich und als Eigenthümer besitze, wenn nicht erwiesen wird, daß man für einen andern zu besitzen angefangen hat.

2231. Hat man für einen andern zu besitzen angefangen, so tritt immer die Vermuthung ein, daß man aus dem nehmlichen Rechtsgrunde besitze, wenn nicht das Gegentheil bewiesen wird.

2232. Handlungen, die man ganz nach Willkühr unternimmt oder unterläßt, und jene, die bloß geduldet werden, können weder Besitz, noch Verjährung begründen.

2233. Gewaltsame Handlungen können auch keinen Besitz begründen, wodurch eine Verjährung bewirkt werden könnte.

Der hiezu taugliche Besitz nimmt nicht eher seinen Anfang, als bis die Gewaltthätigkeit aufgehört hat.

2234. Ein wirklicher Besitzer, der den Beweis führt, daß er vor Alters im Besitze gewesen sey, hat die Vermuthung für sich, daß er in der Zwischenzeit besessen habe, mit Vorbehalt des Gegenbeweises.

2235. Um die Verjährung zu vollenden, kann man seinen Besitz zu jenem seines Vorgängers rechnen, auf welche Art man auch in seine Stelle getreten seyn mag, kraft eines Universal- oder Particular-Titels, gegen oder ohne Entgeld (zu Folge eines wohlthätigen oder lästigen Titels).

Drittes Capitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen andern besitzt, verjährt niemahls, wie lange er auch besitzen mag.

So können der Pächter, der Depositar, der Nießbraucher und alle übrigen, die vermöge einer bloßen widerruflichen Vergünstigung (nur Zulassungsweise) die Sache des Eigenthümers inne haben, sie nicht verjähren.

2237. Die Erben derjenigen, welche die Sache vermöge eines der im vorhergehenden Artikel angeführten Rechtstitel inne hatten, können gleichfalls nicht verjähren.

2238. Die im 2236. und 2237. Art. erwähnten Personen können gleichwohl dann verjähren, wenn der Rechtsgrund ihres Besitzes entweder aus einer Ursache, die von einer dritten Person herrührt, oder durch den Widerspruch, den sie dem Rechte des Eigenthümers entgegengesetzt haben, verändert ist.

2239. Diejenigen, welchen die Pächter, die Depositare und andere, die nur Zulassungsweise besitzen, die Sache durch

einen Titel überlaſſen haben, der geeignet iſt, das Eigenthum auf einen andern zu übertragen, können ſie verjähren.

2240. Gegen ſeinen Titel kann man nicht verjähren in dem Sinne, daß man ſich ſelbſt die Urſache und den urſprünglichen Grund ſeines Beſitzes nicht ändern kann.

2241. In dem Sinne kann man gegen ſeinen Titel verjähren, daß man die Befreyung von einer eingegangenen Verbindlichkeit durch Verjährung erlangt.

Viertes Capitel.

Von den Urſachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder in Stillſtand bringen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Urſachen, welche die Verjährung unterbrechen.

2242. Die Verjährung kann entweder natürlicher oder bürgerlicher Weiſe unterbrochen werden.

2243. Natürliche Unterbrechung iſt vorhanden, wenn der Beſitzer, entweder von dem alten Eigenthümer, oder ſelbſt von einem Dritten, des Genuſſes der Sache mehr als ein Jahr lang beraubt iſt.

2244. Eine Vorladung vor Gericht, ein Zahlungs-Geboth, eine Pfändung oder Beſchlagnehmung, welche demjenigen inſinuirt worden ſind, den man verhindern will, die Verjährung zu vollenden, machen die bürgerliche Unterbrechung (eine Civil-Interruption) aus.

2245. Eine Vorladung zum Verſuche eines Vergleichs vor das Friedens-Büreau unterbricht die Verjährung von dem Tage an, von welchem ſie datirt iſt, wenn eine Vorladung vor Gericht in den geſetzlichen Zeitfriſten darauf erfolgt.

2246. Eine Vorladung vor Gericht, ſollte ſie auch vor einen Richter geſchehen ſeyn, der keine Befugniß hat, über die Sache zu erkennen, unterbricht die Verjährung.

2247. Iſt die Vorladung wegen eines Mangels in der Form ungültig,

Steht der Kläger von seiner Klage ab,
Läßt er die Instanz erlöschen,
Oder wird seine Klage verworfen,
So wird die Unterbrechung als nicht geschehen betrachtet.

2248. Die Verjährung wird dadurch unterbrochen, daß der Schuldner oder der Besitzer das Recht desjenigen anerkannt, wider den er verjährte.

2249. Wird einer der Solidar-Schuldner in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel zur Zahlung aufgefordert, oder die Schuld von ihm anerkannt, so wird die Verjährung auch wider alle übrigen, selbst wider ihre Erben, unterbrochen.

Die Aufforderung, welche an einen der Erben des Solidar-Schuldners gerichtet worden ist, oder die von einem solchen Erben geschehene Anerkennung unterbricht in Hinsicht der übrigen Miterben die Verjährung nicht, wenn schon die Forderung mit einer Hypothek versehen seyn sollte, die Verbindlichkeit sey dann untheilbar.

Eine solche Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung in Hinsicht der übrigen Mitschuldner nur für die Antheile, wofür dieser Erbe verpflichtet ist.

Um in Hinsicht der übrigen Mitschuldner die Verjährung für's Ganze zu unterbrechen, muß die Anmahnung an alle Erben des verstorbenen Schuldners ergangen, oder von allen diesen Erben die Schuld anerkannt worden seyn.

2250. Eine an den Hauptschuldner gerichtete Aufforderung, oder die von ihm geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung in Hinsicht des Bürgen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Ursachen, wodurch der Lauf der Verjährung in Stillstand geräth.

2251. Die Verjährung läuft wider alle Personen, es sey dann, daß sie in einer durch ein Gesetz aufgestellten Ausnahme begriffen seyen.

2252. Die Verjährung läuft nicht gegen Minderjährige und Interdicirte, mit Vorbehalt dessen, was im 2278. Art.

bestimmt ist, und mit Ausnahme der übrigen im Gesetze bestimmten Fälle.

2253. Sie läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Die Verjährung läuft wider eine verheirathete Frau in Hinsicht der Güter, wovon ihr Mann die Verwaltung hat, wenn sie schon in Beziehung auf ihr Vermögen weder durch einen Heiraths-Contract, noch durch ein gerichtliches Erkenntniß von ihrem Manne abgesondert ist, mit Vorbehalt ihres Regresses wider den Mann.

2255. Sie läuft gleichwohl, in Gemäßheit des 1561. Art. unter dem Titel von dem Heirathes-Contracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, in Hinsicht eines, nach Dotal-Rechten, zum Brautschatze bestellten und nachher veräußerten Grundstückes.

2256. Während der Ehe steht ebenfalls der Lauf der Verjährung still,

1) In dem Falle, wo die Klage der Frau erst nach vorhergegangener Wahl unter der Annahme der Güter-Gemeinschaft oder der Verzichtleistung auf dieselbe angestellt werden kann;

2) In dem Falle, wo der Mann, der ein seiner Frau zugehöriges Gut ohne ihre Einwilligung veräußert hat, den Verkauf gewähren muß, und in allen andern Fällen, wo die Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde.

2257. Die Verjährung läuft nicht,

In Hinsicht einer Forderung, welche von einer Bedingung abhängt, bis die Bedingung eintritt;

In Hinsicht einer Klage auf Gewährleistung, bis die Eviction Statt hat;

In Hinsicht einer an einem bestimmten Tage fälligen Forderung, bis dieser Tag erschienen ist.

2258. Die Verjährung läuft nicht wider einen Beneficial-Erben in Hinsicht der Forderungen, welche er an der Erbschaft hat.

Sie läuft wider eine erblose Hinterlassenschaft, obschon sie mit keinem Curator versehen ist.

2259. Sie läuft ebenfalls während der drey Monate, die zur Errichtung eines Inventariums, und der vierzig Tage, die als Bedenkzeit verstattet sind.

Fünftes Capitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeitfrist.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden, berechnet.

2261. Sie ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Zeitfrist geendiget ist.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verjährung in dreyßig Jahren.

2262. Alle sowohl dingliche als persönliche Klagen werden in dreyßig Jahren verjährt, ohne daß derjenige, der sich auf diese Verjährung beziehet, nöthig habe, einen Titel davon vorzulegen, oder daß man ihm die Einrede, daß er in bösem Glauben gewesen sey, (die Einrede eines unredlichen Besitzes) entgegensetzen könne.

2263. Nach acht und zwanzig Jahren, von dem Datum des letzten Titels anzurechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger oder denjenigen, die in dessen Rechte getreten sind, einen neuen Titel (ein neues Schuld-Bekenntniß) auf seine Kosten zu verschaffen.

2264. Die Regeln der Verjährung in Beziehung auf solche Gegenstände, von denen im gegenwärtigen Titel keine Erwähnung geschieht, sind unter den Titeln erklärt, die sie betreffen.

Dritter Abschnitt.

Von der Verjährung in zehn und zwanzig Jahren.

2265. Wer in gutem Glauben und durch einen rechtmäßigen Titel (Rechtsgrund) ein unbewegliches Gut erwirbt,

verjährt das Eigenthum daran in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer in dem Gerichts-Bezirke des Appellations-Hofes wohnt, in dessen Umfang das unbewegliche Gut liegt, und in zwanzig Jahren, wenn er außer diesem Bezirke wohnhaft ist.

2266. Hat der wahre Eigenthümer zu verschiedenen Zeiten bald in diesem Gerichts-Bezirke, bald außer demselben seinen Wohnsitz gehabt, so muß man, um die Verjährung zu vollenden, demjenigen, was an den zehn Jahren der Gegenwart fehlt, doppelt so viel Jahre der Abwesenheit hinzufügen, als daran fehlen, um die zehn Jahre der Gegenwart vollzählig zu machen.

2267. Ein Titel, der wegen Mangel an Form ungültig ist, kann der Verjährung von zehn und zwanzig Jahren nicht zur Grundlage dienen.

2268. Der gute Glaube wird allemahl vermuthet, und derjenige, der sich auf den bösen Glauben bezieht, muß ihn beweisen.

2269. Es ist genug, wenn der gute Glaube im Augenblicke der Erwerbung vorhanden war.

2270. Nach zehn Jahren haben Baumeister und Bau-Unternehmer für die von ihnen oder unter ihrer Leitung aufgeführten Hauptbaue nicht mehr zu haften.

Vierter Abschnitt.

Von einigen besondern Verjährungen.

2271. Die Klage der Meister und Lehrer der Wissenschaften und Künste auf Zahlung für den Unterricht, den sie Monatweise geben;

Jene der Gastgeber und Speisewirthe wegen der Wohnung und Nahrung, die sie liefern;

Jene der Arbeiter und Taglöhner auf Zahlung ihres Tagelohns, ihrer Lieferungen und ihres Gehaltes;

Werden in sechs Monaten verjährt.

2272. Die Klage der Aerzte, Wundärzte und Apotheker wegen ihrer Besuche, Operationen und Arzeneyen;

Jene der Huissiers, wegen der Gebühren der Acte, welche sie insinuiren, und der Aufträge, die sie vollziehen;

Jene der Kaufleute, wegen der Waaren, die sie den Privat-Personen, welche keine Handelsleute sind, verkaufen;

Die Klage derjenigen, welche einer Pensions-Anstalt vorstehen, wegen der Pension ihrer Zöglinge; und die Klage der andern Meister wegen des Lehrgeldes;

Jene der Dienstbothen, die sich jahrweise verdingen, auf Zahlung ihres Lohnes,

Werden in einem Jahre verjährt.

2273. Die Klage der Sachwalter auf Zahlung ihrer Auslagen und Gebühren wird, von dem Zeitpuncte anzurechnen, da die Prozesse entschieden, oder unter den Parteyen verglichen, oder die Vollmacht dieser Sachwalter eingezogen worden, in zwey Jahren verjährt. In Hinsicht der nicht beendigten Sachen können sie wegen ihrer Auslagen und Gebühren, die von mehr als fünf Jahren rückständig sind, keine Klage anstellen.

2274. Die Verjährung hat in den oben erwähnten Fällen Statt, obschon die Anschaffungen, Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortgedauert haben.

Ihr Lauf nimmt nicht eher ein Ende, als bis eine Rechnung abgeschlossen, eine Handschrift oder ein Schuld-Bekenntniß ausgestellt, oder eine nicht erloschene Vorladung vor Gericht insinuirt worden ist.

2275. Jene, welchen diese Verjährungen entgegengesetzt werden, können gleichwohl denjenigen, die sie vorschützen, über die Frage, ob die Zahlung wirklich geschehen sey, den Eid antragen.

Der Eid kann den Wittwen und Erben, oder wenn diese letztern minderjährig sind, ihren Vormündern angetragen werden, damit sie erklären, ob sie nicht wissen, daß die Sache dem Kläger gebührt.

2276. Fünf Jahre nach erfolgter Entscheidung der Prozesse sind die Richter und die Sachwalter für die ihnen anvertrauten Actenstücke nicht mehr verantwortlich.

Die Huissiers sind nach zwey Jahren, von der Vollziehung des ihnen ertheilten Auftrages, oder von der Insinuation der Acte, womit sie beauftragt waren, anzurechnen, gleichfalls davon entlastet.

2277. Rückstände fällig gewordener Erb- und Leibrenten;

Rückständige Unterhalts-Pensionen;

Die Miethgelder der Häuser und der Pachtpreis von Landgütern;

Zinsen von geliehenem Gelde, und überhaupt alles, was jährlich, oder in kürzern periodisch zurückkehrenden Fristen zahlbar ist,

Werden in fünf Jahren verjährt.

2278. Die Verjährungen, wovon in den Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes die Rede ist, laufen gegen Minderjährige und Interdicirte, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen ihre Vormünder.

2279. Bey Mobilien vertritt der Besitz die Stelle eines Titels (gilt der Besitz als Rechtsgrund).

Derjenige, der eine Sache verloren hat, oder dem sie entwendet worden ist, kann sie gleichwohl, drey Jahre hindurch, von dem Tage des Verlustes oder des Diebstahls anzurechnen, von jedem, in dessen Händen er sie sie findet, vindiciren, und diesem bleibt der Regreß wider denjenigen, von dem er die Sache hat, vorbehalten.

2280. Hat der wirkliche Besitzer der gestohlenen oder verlornen Sache sie auf einem Jahrmarkte, auf einem Markte, oder in einem öffentlichen Ausrufe, oder von einem Handelsmanne gekauft, der mit ähnlichen Sachen handelt, so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie sich anders nicht zurückgeben lassen, als gegen Zurückerstattung des Preises, den sie dem Besitzer gekostet hat.

2281. Verjährungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Titels ihren Anfang genommen haben, sollen nach den alten Gesetzen beurtheilt werden.

Jedoch sollen die um diese Zeit angefangenen Verjährungen, und wozu nach den alten Gesetzen mehr als dreyßig Jahre, von dem nehmlichen Zeitpuncte anzurechnen, erforderlich wären, durch diesen Ablauf von dreyßig Jahren vollendet werden.

(Unterz.) Napoleon.

Auf Befehl des Kaisers,

Der Minister-Staats-Secretar,

(Unterz.) Hugo B. Maret.

Gleichlautend bescheinigt:

Der Groß-Richter, Justiz-Minister,

(Unterz.) Reguier.

Kaiſerliches Decret die Juden betreffend.

Im Pallaſte der Tuilerien, am 17. März 1808.

Erſter Titel.

Art. 1. Von der Verkündigung des gegenwärtigen Decretes anzurechnen, iſt der durch unſer Decret vom 30. May 1806 für die Zahlung der Forderungen der Juden verhängte Aufſchub aufgehoben.

2. Geſagte Forderungen ſind jedoch folgenden Verfügungen unterworfen.

3. Jede Verpflichtung wegen eines Darlehens, welches Juden an Minderjährige ohne Bewilligung ihres Vormundes, an Frauen ohne Autoriſation ihres Mannes, an Militair-Perſonen ohne Erlaubniß ihres Hauptmannes, wenn es ein Soldat oder Unteroffizier iſt, oder des Chefs des Corps, wenn es ein Offizier iſt, iſt von Rechts wegen nichtig, ohne daß die Inhaber oder Ceſſionarien ſich darauf zu ihrem Vortheile beziehen, und unſere Gerichte irgend eine Klage oder Verfahren daraus autoriſiren dürfen.

4. Kein Wechſel-Brief, kein Schein, der auf Ordre lautet, keine Schuld-Verſchreibung oder Verſprechen, welches von einem unſerer Unterthanen, der kein Handelsmann iſt, zum Vortheile eines Juden unterzeichnet worden iſt, kann eingefordert werden, ohne daß der Inhaber beweiſt, daß deſſen Werth ganz und ohne Betrug hergegeben worden ſey.

5. Jede Forderung, deren Capital auf eine offenbare oder verborgene Art, durch Anhäufung mehrerer Zinſen als fünf vom Hundert erſchwert worden iſt, ſoll von unſern Tribunälen herabgeſetzt werden.

Ueberſteigen die zum Capital geſchlagenen Zinſen zehn vom Hundert, ſo ſoll die Forderung für wucheriſch erklärt und als ſolche vernichtet werden.

6. In Ansehung der rechtmäßigen und nicht wucherischen Forderungen sind unsere Gerichte ermächtigt, den Schuldnern billige Zahlungs-Fristen zu gestatten.

Zweyter Titel.

7. In der Zukunft, und vom 1. des künftigen Monats Julius an, darf kein Jude irgend einen Handel im Großen oder im Kleinen, noch sonst ein Geschäft, welches in Kaufen, Verkaufen oder Austauschen besteht, treiben, ohne zu diesem Ende ein Patent vom Präfecten des Departements erhalten zu haben; dieses Patent soll nur auf genau eingezogene Erkundigungen, und auf ein Zeugniß 1) des Municipal-Rathes, daß besagter Jude weder Wucher noch einen unerlaubten Handel getrieben hat, 2) des Consistoriums der Synagoge, in deren Bezirke er wohnt, über seine gute Aufführung und Redlichkeit ertheilt werden.

8. Dieses Patent muß alle Jahre erneuert werden.

9. Unsere General-Procuratoren bey unsern Justiz-Höfen werden insbesondere beauftragt, gesagte Patente mittelst einer eigends dafür erlassenen Entscheidung des Hofes widerrufen zu lassen, so oft es zu ihrer Wissenschaft gelangt, daß ein mit einem Patente versehener Jude Wucher treibt, oder sich mit einem betrügerischen Handel abgibt.

10. Jedes von einem nicht patentisirten Juden vorgenommene Handels-Geschäft ist nichtig und kraftlos.

11. Eben so verhält es sich mit jeder von einem nicht patentisirten Juden auf Güter genommenen Hypothek, wenn bewiesen wird, daß die Hypothek für eine Forderung, die aus einem Wechsel-Briefe entspringt, oder für irgend ein Handels-Geschäft im Großen oder Kleinen genommen worden ist.

12. Alle Contracte oder Schuld-Verschreibungen, die zu Gunsten eines nicht patentisirten Juden für Ursachen unterzeichnet worden sind, die mit dem Handel im Großen oder Kleinen oder sonstigen Handels-Geschäften nichts gemein haben, können zu Folge einer Zeugen-Vernehmung von unsern Tri-

hunälen nochmahls untersucht werden. Der Schuldner soll zum Beweise zugelassen werden, daß Wucher oder ein Resultat eines betrügerischen Handels vorhanden sey; wird der Beweis geliefert, so können die Forderungen entweder vom Gerichte nach Gutbefinden heruntergesetzt, oder wenn der Wucher zehn Procent übersteigt, für nichtig erklärt werden.

13. Die Verfügungen des Art. 4. Tit. 1 des gegenwärtiges Decretes, in Betreff der Wechsel-Briefe, der Scheine, die auf Ordre lauten, ꝛc. sind für die Zukunft so wohl als für die verflossene Zeit anwendbar.

14. Kein Jude darf Dienstbothen oder Leuten, die gegen Lohn dienen, auf Pfänder leihen; selbst andern Personen darf er nur in so fern auf Pfänder leihen, als darüber eine Notarial-Urkunde verfertigt wird, worin der Notar bezeugt, daß die Geldsorten in seinem und der Zeugen Beysein abgezählt worden sind, unter der Strafe, daß er widrigenfalls alles Recht auf das Pfand verliert, dessen unentgeldliche Zurückgabe in diesem Falle von unsern Tribunälen und Justiz-Höfen verordnet werden kann.

15. Unter den nehmlichen Strafen, dürfen die Juden keine Instrumente, Geräthschaften, Werkzeuge und Kleidungsstücke von Arbeitern, Taglöhnern und Dienstbothen als Unterpfand annehmen.

Dritter Titel.

16. Kein Jude, der nicht wirklich in unsern Departementen des Ober- und Nieder-Rheins wohnhaft ist, soll künftig zugelassen werden, sich dort niederzulassen.

Kein Jude, der nicht wirklich ansäßig ist, darf sich in andern Departementen unseres Reichs niederlassen, es sey dann, daß er ein Grund-Eigenthum erworben habe, und sich dem Ackerbau widmen werde, ohne sich übrigens mit irgend einem Handel im Großen oder im Kleinen abzugeben.

Von den Verfügungen des gegenwärtigen Artikels können kraft einer von uns herrührenden besondern Erlaubniß Ausnahmen gemacht werden.

17. Die Judenſchaft in unſern Departementen wird nicht zugelaſſen, ſich bey der Conſcription durch andere erſetzen zu laſſen; jeder conſcribirte Jude iſt dieſem zu Folge dem perſönlichen Dienſte unterworfen.

Allgemeine Verfügungen.

18. Die im gegenwärtigen Decrete enthaltenen Verfügungen ſollen zehn Jahre lang vollzogen werden, indem wir hoffen, daß bey Ablauf dieſer Friſt, und mittelſt der verſchiedenen in Hinſicht der Juden ergriffenen Maßregeln, zwiſchen ihnen und den übrigen Bürgern unſeres Reiches kein Unterſchied mehr ſeyn wird; wobey wir uns jedoch für den Fall, wenn wir uns in unſerer Hoffnung getäuſcht ſehen ſollten, vorbehalten, die Vollſtreckung deſſelben, ſo lange als es uns dienlich ſcheinen wird, zu verlängern.

19. Die in Bordeaux und in den Departementen der Gironde und der Haiden anſäßigen Juden ſind, weil ſie zu keiner Klage Anlaß gegeben haben, und kein unerlaubtes Gewerb treiben, von den Verfügungen des gegenwärtigen Decretes ausgenommen. *)

20. Unſere Miniſter ſind, und zwar jeder von ihnen in dem, was ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes beauftragt.

---

*) Durch ein Decret vom 16. Junius 1808 ſind die zu Livorno anſäßigen Juden ebenfalls von den Verfügungen obigen Decretes ausgenommen worden, und durch ein anderes vom 11. April 1810 die Juden folgender Departemente: Meer-Alpen, Aude, Doubs, Obere-Garonne, Herault, Marengo, Po, Seine und Oiſe, Stura, Doire, Seſia, Vogeſen, Gard, Genua, Rhone-Mündungen; das nehmliche Decret ermächtigt den Miniſter des Innern, beſondere oder individuelle Ausnahmen für die Städte, welche ihm ſolcher würdig zu ſeyn ſcheinen, Sr. Maj. dem Kaiſer vorzuſchlagen.

Summariſcher Inhalt

des

Geſetzbuches Napoleons.

Seite.

Präliminar-Titel. Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Geſetze im Allgemeinen 2

Erſtes Buch.

Von den Perſonen.

I. Tit. Von dem Genuſſe und dem Verluſte der Civil-Rechte 5
I. Cap. Von dem Genuſſe der Civil-Rechte . . daſ.
II. Cap. Von dem Verluſte der Civil-Rechte . 8
I. Abſchnitt. Von dem Verluſte der Civil-Rechte, in ſo fern er aus dem Verluſte der rechtlichen Eigenſchaft eines Franzoſen entſteht . . . . . daſ.
II. Abſchn. Von dem Verluſte der Civil-Rechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilungen 14
II. Tit. Von den Urkunden des Civil-Standes 19
I. Cap. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.
II. Cap. Von den Geburts-Urkunden . . . 30
III. Cap. Von den Heirathe-Urkunden . . . 35
IV. Cap. Von den Sterbe-Urkunden . . . 39
V. Cap. Von den Urkunden des Civil-Standes, welche außer dem Gebiethe des Reichs Militair-Perſonen betreffen 43
VI. Cap. Von der Berichtigung der Urkunden des Civil-Standes 45

Seite.

III. Tit. Von dem Wohnsitze 48

IV. Tit. Von den Abwesenden . . . 51

I. Cap. Von der Vermuthung der Abwesenheit . das.

II. Cap. Von der Abwesenheits-Erklärung . . 52

III. Cap. Von den Wirkungen der Abwesenheit . 53

I. Absch. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß . . . . . das.

II. Abschn. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Beziehung auf eventuelle Rechte, die dem Abwesenden zustehen können 57

III. Abschn. Von den Wirkungen der Abwesenheit in Hinsicht auf die Ehe 58

IV. Cap. Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschwunden ist . . . das.

V. Tit. Von der Ehe 59

I. Cap. Von den Eigenschaften und Bedingungen, welche erforderlich sind, um heirathen zu können das.

II. Cap. Von den Formalitäten, die sich auf die Schließung der Ehe beziehen 72

III. Cap. Von der Opposition wider die Heirath . 73

IV. Cap. Von Klagen auf Nichtigkeit der Ehe . 75

V. Cap. Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen 79

VI. Cap. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten 81

VII. Cap. Von der Auflösung der Ehe . . . 83

VIII. Cap. Von der zweyten Ehe . . . das.

VI. Tit. Von der Ehescheidung . . . das.

I. Cap. Von den Ursachen der Ehescheidung . . das.

II. Cap. Von der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache 84

I. Abschn. Von der Form des Verfahrens bey der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache . . . das.

II. Abschn. Von den provisorischen Maßregeln, welche die Ehescheidungs-Klage, wenn sie auf eine bestimmte Ursache sich gründet, veranlassen kann . . . 91

Seite.

III. Abſchn. Von den Einreden, wodurch die Einlaſſung auf die Eheſcheidung-Klage wegen beſtimmter Urſache abgelehnt wird (fins de non-recevoir) . . . 92

III. Cap. Von der Eheſcheidung mittelſt beyderſeitiger Einwilligung 93

IV. Cap. Von den Wirkungen der Eheſcheidung . 97

V. Cap. Von der Abſonderung von Tiſch und Bette. (Perſönliche Trennung ohne Auflöſung der Ehe.) (séparation de corps) 100

VII. Tit. Von der Vaterſchaft und der Kindſchaft 101

I. Cap. Von der Kindſchaft ehelicher oder in der Ehe geborner Kinder . . . . . daſ.

II. Cap. Von den Beweiſen einer ehelichen Abſtammung. (Des preuves de la filiation des enfans légitimes) 103

III. Cap. Von den natürlichen Kindern . . 105

I. Abſchn. Von der Legitimation (Ehelichmachung) der natürlichen Kinder . . . . . daſ.

II. Abſchn. Von der Anerkennung der natürlichen Kinder 106

VIII. Tit. Von der Adoption (Annahme an Kindes-Statt) und der freywilligen Pflege eines minderjährigen Kindes aus wohlthätigen Abſichten (tutelle officieuse) . . . 107

I. Cap. Von der Adoption . . . . . daſ.

I. Abſchn. Von der Adoption und ihren Wirkungen . daſ.

II. Abſchn. Von der Form der Adoption . . . 110

II. Cap. Von der freywilligen Pflege eines minderjährigen Kindes aus wohlthätigen Abſichten (tutelle officieuse) 112

IX. Tit. Von der väterlichen Gewalt . . 115

X. Tit. Von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und der Emancipation . . . 118

I. Cap. Von der Minderjährigkeit . . . daſ.

II. Cap. Von der Vormundſchaft . . . . daſ.

I. Abſchn. Von der Vormundſchaft der Eltern . . daſ.

II. Abſchn. Von der durch die Eltern aufgetragenen Vormundſchaft 120

Seite.

III. Absch. Von der Vormundschaft der Ascendenten . 120
IV Absch. Von der durch den Familien-Rath aufgetragenen Vormundschaft 121
V. Absch. Von dem Neben-Vormunde (subrogé tuteur) 124
VI. Absch. Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreyen 126
VII. Abschn. Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, von der Ausschließung und Absetzung von derselben . 129
VIII. Tit. Von der Verwaltung des Vormundes . 131
IX. Tit. Von den Vormundschafts-Rechnungen . . 136
III. Cap. Von der Emancipation (Entlassung aus der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt) . 137
XI. Tit. Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlich angeordneten Beystande 140
I. Cap. Von der Volljährigkeit . . . . . das.
II. Cap. Von der Interdiction (Untersagung der Vermögens-Verwaltung) 141
III. Cap. Von dem gerichtlich angeordneten Beystande 145

Zweytes Buch.

Von den Gütern und den verschiedenen Beschränkungen des Eigenthums.

I. Tit. Von der Eintheilung der Güter. . 146
I. Cap. Von den unbeweglichen Gütern . . das.
II. Cap. Von den beweglichen Gütern . . . 148
III. Cap. Von den Gütern in Beziehung auf ihre Besitzer 151
II. Tit. Von dem Eigenthum 152
I. Cap. Von dem Zuwachsrechte auf das, was die Sache hervorbringt 154
II. Cap. Von dem Zuwachsrechte auf das, was mit der Sache vereinigt, und ihr einverleibt wird . 158
I. Absch. Von dem Zuwachsrechte in Beziehung auf unbewegliche Sachen 159
II. Abschn. Von dem Zuwachsrechte in Beziehung auf bewegliche Sachen 164

Seite

III. Tit. Von dem Nießbrauche, dem Gebrauche und der Wohnung 165
I. Cap. Von dem Nießbrauche . . . . daſ.
I. Abſchn. Von den Rechten des Nießbrauchers . . 165
II. Abſchn. Von den Verbindlichkeiten des Nießbrauchers 170
III. Abſchn. Wie der Nießbrauch ſich endiget . . 174
II. Cap. Von dem Gebrauche und der Wohnung . 176
IV. Tit. Von den Servituten oder auf Grund und Boden haftenden Dienſtbarkeiten . 177
I. Cap. Von den Dienſtbarkeiten, welche aus der Lage der Orte entſtehen . . . . . daſ.
II. Cap. Von den Dienſtbarkeiten, welche durch das Geſetz eingeführt ſind 179
I. Abſch. Von den gemeinſchaftlichen Mauern und Gräben 181
II. Abſchn. Von der Entfernung und den Zwiſchen-Werken, welche bey gewiſſen Gebäuden erforderlich ſind . 185
III. Abſchn. Von der Ausſicht auf das Eigenthum ſeines Nachbars . . . . . daſ.
IV. Abſchn. Von der Dachtraufe 186
V. Abſchn. Von dem Rechte, ſeinen Weg über eines andern Grund zu nehmen . . . . . daſ.
III. Cap. Von den Dienſtbarkeiten, welche durch die Handlung eines Menſchen errichtet werden . 187
I. Abſchn. Von den verſchiedenen Gattungen der Dienſtbarkeiten, die auf liegenden Gründen Statt haben können . . . . . daſ.
II. Abſchn. Wie die Dienſtbarkeiten errichtet werden . 188
III. Abſchn. Von den Rechten des Eigenthümers des Grundſtückes, dem die Dienſtbarkeit zuſteht . . 189
IV. Abſchn. Wie die Dienſtbarkeiten erlöſchen . . 191

Drittes Buch.

Von den verſchiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen 192
I. Tit. Von der Erbfolge 193
I. Cap. Von der Eröffnung einer Erbſchaft und dem Uebergange des Beſitzes auf die Erben . . daſ.

Seite.

II. Cap. Von den zur Erbfähigkeit erforderlichen Eigenschaften 194
III. Cap. Von den verschiedenen Classen der Erbfolge 196
I. Abschn. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.
II. Abschn. Von dem Repräsentations-Rechte (Rechte der Stellvertretung) 197
III. Abschn. Von der Erbfolge der Abkömmlinge (Descendenten) 198
IV. Absch. Von der Erbfolge der Ascendenten (Verwandten in aufsteigender Linie) 199
V. Abschn. Von der Erbfolge der Seiten-Verwandten . 200
IV. Cap. Von der Irregular-Erbfolge . . . 201
I. Absch. Von den Rechten der natürlichen Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von der Erbfolge in dem Nachlasse der natürlichen Kinder, die ohne Abkömmlinge verstorben sind . . . . . daſ.
II. Abschn. Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staates 203
V. Cap. Von der Annahme und dem Ausschlagen der Erbschaften 206
I. Abschn. Von der Annahme . . . . . daſ.
II. Abschn. Von der Entsagung der Erbschaften . 207
III. Abschn. Von der Rechtswohlthat des Inventariums, ihren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Beneficial-Erben 209
IV. Abschn. Von erblosen Verlassenschaften . . 215
VI. Cap. Von der Theilung und der Collation . 218
I. Abschn. Von der Klage auf Theilung und ihrer Form daſ.
II. Abschn. Von der Collation (Einwerfung in die Erbschafts-Masse) 226
III. Abschn. Von der Zahlung der Schulden . . 230
IV. Absch. Von den Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Lose 232
V. Abschn. Von der Rescission (Aufhebung) in Theilungs-Sachen 233
II. Tit. Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten 234
I. Cap. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.
II. Cap. Von der Fähigkeit durch Schenkungen unter Lebenden oder durch Testamen zu verfügen oder zu empfangen 236

Seite.

III. Cap. Von dem Vermögens-Theile, worüber man verordnen darf (disponibeln Vermögens-Theile), und von der Reduction (Verminderung) . . 237

I. Abſchn. Von dem Vermögens-Theile, worüber man verordnen darf . . . . . daſ.

II. Abſchn. Von der Reduction (Verminderung) der Schenkungen und Vermächtniſſe 240

IV. Cap. Von den Schenkungen unter Lebenden . 242

I. Abſch. Von der Form der Schenkungen unter Lebenden daſ.

II. Abſchn. Von den Fällen, worin die Regel, daß Schenkungen unter Lebenden unwiderruflich ſind, eine Ausnahme leidet 248

V. Cap. Von teſtamentariſchen Verordnungen . 251

I. Abſchn. Von den allgemeinen Regeln über die Form der Teſtamente . . . . . daſ.

II. Abſchn. Von den beſondern Regeln über die Form gewiſſer Teſtamente 256

III. Abſchn. Von den Erb Einſetzungen und den Vermächtniſſen im Allgemeinen 260

IV. Abſchn. Von Univerſal-Vermächtniſſen . . . 261

V. Abſchn. Von Vermächtniſſen unter einem Univerſal-Titel 262

VI. Abſchn. Von Particular-Vermächtniſſen . . 263

VII. Abſchn. Von Teſtaments Executoren . . . 265

VIII. Abſchn. Von Widerrufung der Teſtamente, und den Fällen, worin ſie kraftlos werden . . . 267

VI. Cap. Von den Verordnungen, die zum Vortheile der Enkel des Geſchenkgebers oder des Teſtirers, oder der Kinder ſeiner Geſchwiſter erlaubt ſind 269

VII. Cap. Von den Theilungen, die von dem Vater, von der Mutter oder den andern Aſcendenten unter ihren Descendenten vorgenommen werden . . 274

VIII. Cap. Von den Schenkungen in einem Heiraths-Contracte zum Vortheile der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu erzielenden Kinder . . 275

IX. Cap. Von Verordnungen unter Ehegatten in dem Heiraths-Contracte oder während der Ehe . 278

III. Tit. Von Contracten oder Verbindlichkeiten im Allgemeinen, die aus Verträgen entſtehen 280

Seite

I. Cap. Präliminar-Verfügungen 280
II. Cap. Von den Erforderniſſen, welche zur Gültigkeit der Verträge weſentlich gehören. . . 281
I. Abſchn. Von der Einwilligung . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Fähigkeit der Contrahenten. . 283
III. Abſchn. Von dem Gegenſtande und der Materie der Contracte 284
IV. Abſchn. Von dem Beweggrunde 285
III. Cap. Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten daſ.
I. Abſchn. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.
II. Abſchn. Von der Verpflichtung, etwas zu geben . daſ.
III. Abſchn. Von der Verpflichtung, etwas zu thun oder nicht zu thun 287
IV. Abſchn. Von dem Erſatze des Schadens und entbehrten Gewinns wegen der Nicht-Erfüllung einer Verpflichtung . . . . . daſ.
V. Abſchn. Von der Auslegung der Verträge . . 289
VI. Abſchn. Von den Wirkungen der Verträge in Hinſicht auf dritte Perſonen 290
IV. Cap. Von den verſchiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten 291
I. Abſchn. Von bedingten Verbindlichkeiten . . . daſ.
§. I. Von der Bedingung im allgemeinen und ihren verſchiedenen Gattungen . . . . . daſ.
§. II. Von der aufſchiebenden Bedingung . . 292
§. III. Von der auflöſenden Bedingung . . 293
II. Abſchn. Von Verbindlichkeiten auf Termine (mit einer Zeit-Beſtimmung) 294
III. Abſchn. Von alternativen Verbindlichkeiten. . daſ.
IV. Abſchn. Von ſolidariſchen Verbindlichkeiten. . 296.
§. I. Von dem Solidar-Verhältniſſe unter den Gläubigern . . . . . daſ.
§. II. Von Solidar-Verbindlichkeiten auf Seiten der Schuldner . . . . . daſ.
V. Abſchn. Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten 299
§. I. Von den Wirkungen der theilbaren Verbindlichkeit 300
§. II. Von den Wirkungen der untheilbaren Verbindlichkeit. 301
VI. Abſchn. Von Verbindlichkeiten mit Straf-Clauſeln 302
V. Cap. Von der Erlöſchung der Verbindlichkeiten 303

Seite

I. Abschn. Von der Zahlung . . . . . 3[illegible]
§. I. Von der Zahlung überhaupt. . . . [illegible]
§. II. Von der Zahlung, verbunden mit der Einsetzung in die Rechte des Gläubigers . . . 30[illegible]
§. III. Von der Abrechnung der Zahlungen . . 30[illegible]
§. IV. Von dem Anbiethen der Zahlung und der Hinterlegung . . . . . 30[illegible]
§. V. Von der Vermögens-Abtretung . . . 31[illegible]
II. Abschn. Von der Novation . . . . . 31[illegible]
III. Abschn. Von der Erlassung der Schuld . . 316
IV. Abschn. Von der Compensation 317
V. Abschn. Von der Confusion 319
VI. Abschn. Von dem Verluste und Untergang einer Sache, welche den Gegenstand der Verbindlichkeit ausmachte . . . . . daſ.
VII. Abschn. Von der Klage auf Nichtigkeit oder gerichtliche Aufhebung der Verträge 320
VI. Cap. Von dem Beweise der Verbindlichkeiten und der Zahlung 322
I. Abschn. Von dem schriftlichen Beweise . . . daſ.
§. I. Von authentischen Titeln . . . . daſ.
§. II. Von Urkunden unter Privat-Unterschrift . 323
§. III. Von Kerbstöcken 326
§. IV. Von Abschriften der Urkunden . . . daſ.
§. V. Von Urkunden, welche eine Anerkennung und Bestätigung enthalten 328
II. Abschn. Von dem Beweise durch Zeugen . . 329
III. Abschn. Von Vermuthungen 331
§. I. Von Vermuthungen, welche durch das Gesetz aufgestellt sind . . . . . daſ.
§. II. Von Vermuthungen, welche durch kein Gesetz aufgestellt sind 332
IV. Abschn. Von dem Geständnisse der Partey . . daſ.
V. Abschn. Von dem Eide 333
§. I. Von dem Haupt-Eide . . . . . daſ.
§. II. Von dem Eide, der von Amts wegen aufgetragen wird 334

IV. Tit. Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen 335

Seite.

I. Cap. Von Quasi-Contracten (vertragsähnlichen Handlungen) 336

II. Cap. Von Vergehen und Handlungen, die ihnen gleich geachtet werden (Delicten und Quasi-Delicten) 337

V. Tit. Von dem Heiraths-Contracte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten . . 339

I. Cap. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.

II. Cap. Von den Grundsätzen, die bey der ehelichen Güter-Gemeinschaft eintreten . . . 341

I. Theil. Von der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft . . 342

I. Abschn. Was an Vermögen und Schulden zur Güter-Gemeinschaft gehört . . . . . daſ.

§. I. Von dem Activ-Vermögen der Güter-Gemeinschaft . . . . . daſ.

§ II. Von den Lasten der ehelichen Güter-Gemeinmeinschaft, und von den Klagen, die hieraus wider die Gemeinschaft entstehen 344

II. Abschn. Von der Verwaltung der Güter-Gemeinschaft und den Wirkungen der von dem einen oder andern Ehegatten in Beziehung auf die eheliche Gesellschaft vorgenommenen Handlungen . . . 348

III. Abschn. Von der Auflösung der Güter-Gemeinschaft und einigen ihrer Folgen 352

IV. Abschn. Von der Annahme der Güter-Gemeinschaft, und der Verzicht, die auf dieselbe gethan werden kann, sammt den Bedingungen, welche sich hierauf beziehen 356

V. Abschn. Von der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach erfolgter Annahme 359

§. I. Von der Theilung des Activ-Vermögens . daſ.

§. II. Von den Lasten der Güter-Gemeinschaft und dem Beytrage zur Tilgung der Schulden . . 362

VI. Abschn. Von der Verzichtleistung auf die Güter-Gemeinschaft und ihren Wirkungen 363

Verfügungen in Beziehung auf die gesetzliche Güter-Gemeinschaft für den Fall, da einer der Ehegatten oder beyde zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben 364

II. Theil. Von der vertragsmäßigen Güter-Gemeinschaft und den Verträgen, welche die gesetzliche Gemeinschaft modificiren oder gar ausschließen können . . . 365

I. Abschn. Von der Güter-Gemeinschaft, welche auf die Errungenschaft beschränkt ist 366

Seite.

II. Abschn. Von der Clausel, welche das bewegliche Vermögen ganz oder zum Theile von der Güter-Gemeinschaft ausschließt 366

III. Abschn. Von der Clausel, wodurch Immobilien den beweglichen Gütern gleichgestellt werden . . 367

IV. Abschn. Von der Clausel, wodurch die Schulden von der Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen werden - 369

V. Abschn. Von der Befugniß, welche der Ehegattinn ertheilt worden ist, ihr eingebrachtes Vermögen frey von Schulden zurückzunehmen 370

VI. Abschn. Von der vertragsmäßigen Vorausnahme . 371

VII. Abschn. Von den Clauseln, wodurch man jedem der Ehegatten ungleiche Theile in der Güter-Gemeinschaft anweiset 372

VIII. Abschn. Von der Güter-Gemeinschaft unter einem Universal-Titel 374

Verfügungen, welche für die vorstehenden acht Abschnitte gemeinschaftlich gelten . . . . daſ.

IX. Abschn. Von Verträgen, welche die Güter-Gemeinschaft ausschließen 375

§. I. Von der Clausel, welche bestimmt, daß die Ehegatten sich ohne Güter-Gemeinschaft heirathen daſ.

§. II. Von der Clausel, wodurch eine völlige Güter-Separation beliebt wird 376

III. Cap. Von den Dotal-Rechten 377

I. Abschn. Von der Bestellung eines Brautschatzes . daſ.

II. Abschn. Von den Rechten des Mannes an den Dotal-Gütern, und der Unveräußerlichkeit eines unbeweglichen Dotal-Gutes 378

III. Abschn. Von der Wiedererstattung des Brautschatzes 381

IV. Abschn. Von den Paraphernal-Gütern. . . . 384

Besondere Verfügung . . . . . daſ.

VI. Tit. Von dem Verkaufe 385

I. Cap. Von der Natur und der Form des Verkaufes daſ.

II. Cap. Wer kaufen oder verkaufen könne . . 387

III. Cap. Von den Sachen, welche verkauft werden können. 389

IV. Cap. Von den Verbindlichkeiten des Verkäufers 390

I. Abschn. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.

II. Abschn. Von der Ueberlieferung 391

Seite.

II. Abschn. Von der Gewährleistung 394
§. I. Von der Gewährleistung im Falle einer Eviction (Entwährung) . . . . . daſ.
§. II. Von der Gewährleistung für die Mängel der verkauften Sache 397
V. Cap. Von den Verbindlichkeiten des Käufers . 398
VI. Cap. Von der Nichtigkeit und der Auflösung des Verkaufes 400
I. Abschn. Von dem Rechte auf Wiederkauf . . daſ.
II. Abschn. Von Aufhebung des Verkaufs wegen Verletzung 402
VII. Cap. Von der Versteigerung gemeinschaftlicher Güter 404
VIII. Cap. Von dem Uebertrage der Forderungen und anderer unkörperlichen Rechte . . . 405
VII. Tit. Von dem Tausche 407
VIII. Tit. Von dem Mieth-Contracte . . daſ.
I. Cap. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.
II. Cap. Von dem Mieth- und Pacht-Contracte, welcher Sachen zum Gegenstande hat . . . 409
I. Abschn. Von den Regeln, die sowohl auf die Miethe der Häuser, als auf die Verpachtung der Landgüter anwendbar sind . . . . . daſ.
II Abschn. Von den besondern Regeln, welche den Mieth-Contract über die Häuser und Mobilien betreffen 416
III. Abschn. Von den besondern Regeln der Pacht-Contracte über Landgüter 418
III. Cap. Von dem Mieth-Contracte über Arbeit, Dienste und Industrie. 422
I. Abschn. Von der Verdingung der Dienstbothen und Handarbeiter . . . . . daſ.
II. Abschn. Von den Land-Fuhrleuten und Schiffern . daſ.
III. Abschn Von der Uebernahme bestimmter Arbeiten oder Werke nach einem Kosten-Anschlage oder gegen eine gewisse Summe 423
IV. Cap. Von dem Verpachten und Pachten des Viehes 425
I. Abschn. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ
Abschn. Von der einfachen Verpachtung des Viehes 426

Seite.

III. Abschn. Von der Verpachtung des Viehes zur Hälfte 428

IV. Abschn. Von der Benutzung des Viehes, welche der Eigenthümer seinem Pächter überläßt, der von ihm ein Gut entweder für einen bestimmten Preis oder für einen Theil der Früchte in Pachtung genommen hat . . . . . daſ.

§. I. Von der einem Pächter überlassenen Nutzung des Viehes, wenn er für einen bestimmten Preis gepachtet hat . . . . . daſ.

§. II. Von der einem Pächter überlassenen Nutzung des Viehes, wenn er für einen Theil der Früchte gepachtet hat 429

V. Abschn. Von dem Contracte, der nur im uneigentlichen Sinne eine Verpachtung des Viehes genannt wird 430

IX. Tit. Von dem Gesellschafts-Contracte . daſ.

I. Cap. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.

II. Cap. Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften 431

I. Abschn. Von Universal- (allgemeinen) Gesellschaften daſ.

II. Abschn. Von der Particular- (besondern) Gesellschaft 432

III. Cap. Von den Verpflichtungen der Gesellschafter gegeneinander und in Hinsicht dritter Personen daſ.

I. Abschn. Von den Verpflichtungen der Gesellschafter gegeneinander . . . . . daſ.

II. Abschn. Von den Verpflichtungen der Gesellschafter in Hinsicht dritter Personen 437

IV. Cap. Von den verschiedenen Arten, wie die Gesellschaft sich endiget . . . . . daſ.

Verfügung über die Handlungs-Gesellschaft . . 439

X. Tit. Von dem Leih- und Darlehns-Contracte . . . . . daſ.

I. Cap. Von dem Leih-Contracte 440

I. Abschn. Von der Natur des Leih-Contractes . . daſ.

II. Abschn. Von den Verpflichtungen des Entlehners . daſ.

III. Abschn. Von den Verpflichtungen des Leihers . 441

II. Cap. Von dem Darlehen 442

I. Abschn. Von der Natur des Darlehens . . . daſ.

II. Abschn. Von den Pflichten des Darleihers . . 443

III. Abschn. Von den Pflichten des Lehners . . daſ.

Seite.

III. Cap. Von dem Darlehen gegen Zinsen . . 444

XI. Tit. Von dem Hinterlegungs-Contracte und der Sequestration 446

I. Cap. Von dem Hinterlegungs-Contracte im Allgemeinen, und dessen verschiedenen Gattungen . daſ.

II. Cap. Von dem Hinterlegungs-Contracte im eigentlichen Sinne . . . . . daſ.

I. Abschn. Von der Natur und dem Wesen des Hinterlegungs-Contractes . . . . . daſ.

II. Abschn. Von der freywilligen Hinterlegung . . 447

III. Abschn. Von den Pflichten des Depositars . . 448

IV Abschn. Von den Pflichten des Deponenten . . 451

V. Absch. Von der abgenöthigten (durch Noth abgedrungenen) Hinterlegung . . . . . daſ.

III. Cap. Von der Sequestration 452

I. Abschn. Von den verschiedenen Gattungen der Sequestration . . . . . daſ.

II. Abschn. Von der Sequestration, welche zu Folge eines Vertrags geschieht . . . . . daſ.

III. Abschn. Von der gerichtlich angeordneten Sequestration oder Hinterlegung 453

XII. Tit. Von gewagten Geschäften, Glücks- oder Hoffnungs-Verträgen . . . . daſ.

I. Cap. Von dem Spiele und der Wette . . 455

II. Cap. Von dem Leibrenten-Contracte . . daſ.

I. Abschn. Von den Bedingungen, welche zur Gültigkeit des Contractes erforderlich sind . . . daſ.

II. Abschn. Von den Wirkungen des Contractes unter den Contrahenten 456

XIII. Tit. Von dem Bevollmächtigungs-Contracte 457

I. Cap. Von der Natur und der Form des Bevollmächtigungs-Contractes . . . . . daſ.

II. Cap. Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten 458

III. Cap. Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers 460

IV. Cap. Von den verschiedenen Arten, wie der Bevollmächtigungs-Contract ein Ende nimmt . 462

Seite.

XIV. Tit. Von der Bürgschaft . . . 463
I. Cap. Von der Natur und dem Umfange der Bürgschaft . . . . . daſ.
II. Cap. Von den Wirkungen der Bürgschaft . 465
I. Abschn. Von den Wirkungen der Bürgschaft unter dem Gläubiger und dem Bürgen . . . . daſ.
II. Abschn. Von den Wirkungen der Bürgschaft unter dem Schuldner und dem Bürgen 467
III. Abschn. Von den Wirkungen der Bürgschaft unter den Mitbürgen 468
III. Cap. Von der Erlöschung der Bürgschaft . daſ.
IV. Cap. Von dem gesetzlichen und dem gerichtlichen Bürgen 469
XV. Tit. Von den Vergleichen . . . 470
XVI. Tit. Von dem persönlichen Arreste, als einem Executions-Mittel in Civil-Sachen . 472
XVII. Tit. Von dem Pfand-Contracte . . 476
I. Cap. Von dem Faustpfande . . . . daſ.
II. Cap. Von dem antichretischen Vertrage . . 479
XVIII. Tit. Von Privilegien und Hypotheken 481
I. Cap. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.
II. Cap. Von den Privilegien . . . . daſ.
I. Abschn. Von Privilegien auf Mobilien . . . 484
§. I. Von allgemeinen Privilegien an den Mobilien 485
§. II. Von Privilegien an gewissen Mobilien . 489
II. Abschn. Von Privilegien an Immobilien . . 492
III. Abschn. Von den Privilegien, die sich auf die Mobilien und Immobilien zugleich erstrecken . . . 493
IV. Abschn. Wie die Privilegien in ihrer Kraft erhalten werden 494
III. Cap. Von den Hypotheken 496
I. Abschn. Von den gesetzlichen Hypotheken . . 497
II. Abschn. Von den gerichtlichen Hypotheken . . daſ.
III. Abschn. Von den vertragsmäßigen Hypotheken . 498
IV. Abschn. Von der Rang-Ordnung der Hypotheken unter einander 500

Seite.

IV. Cap. Von der Art, wie die Privilegien und Hypotheken eingetragen werden 505

V. Cap. Von der Ausstreichung und Reduction der eingetragenen Privilegien und Hypotheken . . 514

VI. Cap. Von der Wirkung der Privilegien und Hypotheken wider dritte Besitzer 517

VII. Cap. Von der Erlöschung der Privilegien und Hypotheken 520

VIII. Cap. Von der Art, das Eigenthum von Privilegien und Hypotheken frey zu machen . . daſ.

IX. Cap. Von der Art, die Güter der Ehemänner und der Vormünder von den Hypotheken frey zu machen, wenn deren keine darauf eingetragen sind 526

X. Cap. Von der Publicität (Öffentlichkeit) der Register und der Verantwortlichkeit der Hypotheken-Bewahrer 529

XIX. Tit. Von der nichtfreywilligen Vergantung unbeweglicher Güter und der Rang-Ordnung unter den Gläubigern 535

I. Cap. Von der nichtfreywilligen Vergantung unbeweglicher Güter . . . . . daſ.

II. Cap. Von der Rang-Ordnung und der Vertheilung des Preises unter den Gläubigern . . 539

XX. Tit. Von der Verjährung . . . daſ.

I. Cap. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.

II. Cap. Von dem Besitze 540

III. Cap. Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern 541

IV. Cap. Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder in Stillstand bringen 542

I. Abschn. Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen . . . . . daſ.

II. Abschn. Von den Ursachen, wodurch der Lauf der Verjährung in Stillstand geräth 543

V. Cap. Von der zur Verjährung erforderlichen Zeitfrist 545

I. Abschn. Allgemeine Verfügungen . . . . daſ.

Seite.

II. Abschn. Von der Verjährung in dreyßig Jahren . 545
III. Abschn. Von der Verjährung in zehn und zwanzig Jahren . . . . . daſ.
IV. Abschn. Von einigen besondern Verjährungen . 546

Kaiserliches Decret die Juden betreffend . . 550
I. Titel . . . . . daſ.
II. Titel 551
III. Titel 552
Allgemeine Verfügungen 553

Alphabetiſches Regiſter.

A.

Abkömmlinge. Siehe Descendenten.

Abſchriften (der Urkunden). In wie ferne ſie Beweiskraft haben. Art. 1334 u. f.

Abſonderung (der Güter). Siehe Güter-Separation.

Abſonderung (von Tiſch und Bett). Wann ſie Statt habe, 306 u. f. Wie die Klage hierauf eingeleitet und entſchieden werde, daſ. In welchem Falle der urſprünglich Beklagte auf Eheſcheidung antragen könne, 310. Die Abſonderung von Tiſch und Bette zieht allemahl Separation der Güter nach ſich, 311. Rechte der geſchiedenen Frau, 1449

Abſtammung (eheliche). Siehe Geburt.

Abweſende. Wie für die Verwaltung der Güter der Präſumtiv-Abweſenden geſorgt werde, 112 u. f. Wann ihre Präſumtiv-Erben in den Beſitz ihrer Güter eingewieſen werden können, 120 u. f. Eröffnung ihrer Teſtamente, 123 u. f. Rechte der zurückgebliebenen Ehegattinn des Abweſenden, 124. Aufzeichnung des Mobiliar-Vermögens, daſ. Verfahren in Hinſicht der Immobilien, 126. In wie weit ihnen bey ihrer Zurückkehr die Einkünfte zu erſetzen, 127. Definitive Einweiſung in den Beſitz ihrer Güter, 129. Wann dieſe ihre Wirkung verliere, 131. Gegen wen die Rechte, welche man wider einen Abweſenden hat, geltend gemacht werden können, 134. Rechte der Abweſenden in Succeſſions-Fällen, 135 u. f. Rechte des Ehegatten, wenn der Abweſende keine Erben hinterläßt, 139. Aufſicht über die minderjährigen Kinder eines Abweſenden, 141. Die ehrerbiethigen Anſuchen, die an abweſende Aſcendenten hätten gerichtet werden müſſen, werden durch andere Formalitäten erſetzt, 155. Theilungs-Klage in Hinſicht auf abweſende Miterben 817, 819, 838 u. 840.

Abweſenheit. Wann die Erklärung derſelben nachgeſucht werden könne, 112. Wie die Abweſenheit conſtatirt werde, 116. Wann das Urtheil hierüber auszuſprechen, 119. Wirkungen der Abweſenheit; Einweiſung in den proviſoriſchen Beſitz der von einem Abweſenden hinterlaſſenen Güter ꝛc., 120 u. f. Siehe Abweſende.

Actien. An Finanz- oder Handlungs-Geſellſchaften gehören zu den Mobilien, 529.

Adoption. Welchen Perſonen ſie erlaubt ſey, 343 u. f. Wirkungen derſelben in Betreff der Perſon des Adoptanten und Adoptirten und ihrer Güter, 347 u. f. Form des gerichtlichen Verfahrens, um die Annahme einer Adoption zu bewirken, 351 u. f. Jedes Urtheil, wodurch die Adoption zugelaſſen wird, muß angeheftet und den Regiſtern des Civil-Standes eingetragen werden, 359.

Adoptiren. Welche Perſonen adoptirt werden können, 343 u. f. Was Rechtens ſey, wenn der Pfleger ſich weigert, ſeinen Mündel zu adoptiren, und dieſer nicht im Stande iſt, ſich ſeinen Unterhalt zu verſchaffen, 369.

After-Vermiethung. Iſt der Regel nach erlaubt, kann aber auch unterſagt werden, 1717. Welche Verbindlichkeiten der After-Miether gegen den Eigenthümer habe, 1753.

Agenten (diplomatiſche). Können Urkunden des Civil-Standes aufnehmen, 48. Sind von der Vormundſchaft befreyt, 428 u. f.

Alimente. Siehe Unterhalt.

Alluvion. Erklärung derſelben, wann und unter welcher Bedingung ſie dem angränzenden Eigenthümer nützt, 556 u. f. Sie hat bey Seen und Teichen nicht Statt, 558. Sie nützt dem Nießbraucher, 596.

Anerkennung (die eines natürlichen Kindes) wird am Rande der Geburts-Urkunde bemerkt, 62. Kinder, welche nicht anerkannt werden können, 335. Wie die Anerkennung geſchieht, und was ſie für Wirkungen habe, 336 u. f. 756 u. f.

Anleiher. Verpflichtung deſſelben in Betreff der Aufbewahrung, Erhaltung und des Gebrauchs der ihm geliehenen Sache; wann er für den Verluſt und die Verſchlimmerung derſelben zu haften habe; er kann ſie gegen das nicht zurückbehalten, was der Leiher ihm ſchuldig iſt, 1880 u. f. Welche auf die Sache verwendete Koſten er von dem Leiher zurückfordern könne, 1890.

Annahme (an Kindesſtatt). Siehe Adoption.

Annahme (einer Erbſchaft). Siehe Erbſchaft.

Anſuchen (ehrerbiethiges). Auf welche Weiſe es vor Schließung der Ehe von den ehelichen und natürlichen geſetzlich anerkannten Kindern bey den Eltern oder Groß-Eltern eingelegt und wiederhohlt werden müſſe, 151 u. f. Wird bey abweſenden Aſcendenten durch andere Formalitäten erſetzt, 155.

Apotheker. Siehe Doctoren.

Arreſt (perſönlicher). Wann er in Civil-Sachen Statt habe, 2059 u. f. Er kann nur zu Folge eines Urtheils vollſtreckt werden; die ergriffene Appellation iſt kein Suspenſiv-Mittel dagegen, 267 u. f.

Descendenten. Wann ihnen die Vormundſchaft gebührt, 402 u. f. Wann und wie werden ſie zur Erbfolge berufen; an welchen Erbſchafts-Sachen haben ſie ein ausſchließliches Recht, 746 u. f. Sie können ſelbſt bey Lebzeiten der Eltern, für ihre minderjährigen Descendenten, wenn ſie auch deren Vormünder und Curatoren nicht ſind, Schenkungen annehmen, 935.

Aufgebothe. Wie viele und in welchem Zwiſchenraume ſolche der Schließung der Ehe vorhergehen müſſen, 63 u. f. Wo ſie geſchehen müſſen, 166 u. f. Der Kaiſer kann vom zweyten Aufgebothe dispenſiren, 169. Form der Aufgebothe, ſie werden in ein beſonderes Regiſter eingetragen, 63. Wann neue Aufgebothe erforderlich, 65. Wenn die Aufgebothe in mehrern Gemeinden geſchehen ſind, ſo muß erwieſen werden, daß keine Oppoſition eingelegt worden, 69. Wo ſie bey der Heirath der Militair- und anderer bey der Armee angeſtellten Perſonen geſchehen müſſen, 94. Strafen, wenn die Verfügungen in Betreff der Aufgebothe nicht befolgt werden, 192 und 193.

Auslegung. Nach welchen Grundſätzen die Auslegung der Verträge geſchehen müſſe, 1156 u. f. u. 1602.

Ausſicht (auf das Eigenthum eines Nachbars). Beſtimmungen in dieſer Hinſicht, 675 u. f.

Autoriſation (des Mannes). In welchen Fällen die Frau derſelben bedürfe, 215, 217, 776, 905, 934, 1029, 1427, 1449, 1450, 1535, 1538, 1555 u. f. Wie, wenn ſie geweigert wurde, 218 u. 219. Kann nicht im Allgemeinen ertheilt werden, 223. Wie, wenn er minderjährig, interdicirt oder abweſend iſt, 224. Wer eine Handlung aus Mangel der Autoriſation anfechten könne, 226.

B.

Bau-Anſchläge. Siehe Werke (verdungene).

Baumeiſter. Für welche Fehler und wie lange ſie dafür verantwortlich ſind, 1792 u. 2270. Wann ſie eine Erhöhung des mit dem Eigenthümer übereingekommenen Preiſes zu fordern berechtigt ſind, 1793. Sie haben ein Privilegium auf das Werk, welches ſie aufgeführt oder ausgebeſſert haben, wenn ſie die vorgeſchriebenen Formalitäten beobachten, 1797 u. 2103.

Bau-Unternehmer. Siehe Baumeiſter.

Bäume. In welcher Entfernung die hochſtämmigen von dem Gute des angränzenden Nachbars gepflanzt werden dürfen, 671. Ragen die Aeſte der Bäume über des Nachbars Eigenthum hervor, ſo kann er verlangen, daß ſie abgeſchnitten werden; die Wurzeln, die ſich auf ſeinen Boden erſtrecken, kann er ſelbſt auf demſelben abſchneiden, 672.

Beamte des Civil-Standes. Ihre Pflichten bey Abfassung der Urkunden des Civil-Standes, 35—98. Müssen in den Heirathes-Urkunden unter Geldstrafe der Einwilligung derer, von denen sie erfordert wird, und unter Geld- und Gefängnißstrafe der ehrerbiethigen Ansuchen, in den Fällen, wo sie vorgeschrieben sind, erwähnen, 156 u. 157. Strafen gegen sie, wenn sie die Vorschriften in Betreff der Aufgebothe nicht befolgen, 19. Civil-Klage gegen ihre Erben im Falle eines Betrugs, 200. Aussprechen auf Vorzeigung der Endurtheile die Ehescheidung aus, 258, 266, 290 u. 294. Sie haben die Urtheile, wodurch eine Adoption angenommen wird, in ihre Register einzutragen, 35.

Bedingung. Erklärung der zufälligen, willkührlichen und vermischten Bedingung, unter der eine Verbindlichkeit eingegangen worden; welche Bedingung ungültig sey, wie eine Bedingung erfüllt werden müsse, wann sie als erfüllt anzusehen; eine erfüllte Bedingung wirkt rückwärts, 1169 u. f. Erklärung und Wirkung der aufschiebenden Bedingung, 1181 u. f. Erklärung und Wirkung der auflösenden Bedingung, 1183 u. f.

Beerdigung. Wann und auf wessen Erlaubniß sie geschehen dürfe; wie lange sie verschoben werden müsse, wenn sich Spuren eines gewaltsamen Todes ergeben, und was der Beamte des Civil-Standes in diesem Falle zu thun habe, 77 u. f.

Besitz. Erklärung desselben, 2228. Vermuthungen, welche bey dem Besitze eintreten, 2230 u. 2231. Handlungen, welche keinen Besitz begründen, 2232 u. 2233. Bey den Rebilien tritt der Besitz die Stelle eines Titels, 2279.

Besitzer. Wann er Eigenthümer der Früchte einer fremden Sache werde, 549. Wer ein redlicher Besitzer sey, 550.

Betrug. In wie ferne er die Nichtigkeit eines Vertrags bewirke, 1116.

Bevollmächtigte. Auch Frauenspersonen und emancipirte Minderjährige können hiezu ausersehen werden, 1990. Pflichten des Bevollmächtigten, 1991 u. f. In welchen Fällen er für denjenigen haftet, den er an seine Stelle gesetzt hat, 1994. Wann er, im Falle er seinen Auftrag überschritten hat, gegen dritte Personen zu keiner Gewährleistung verbunden sey, 1997. Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht aufkündigen, muß aber den Machtgeber entschädigen, wenn die Aufkündigung ihm schädlich ist, 2007. Die Erben des Bevollmächtigten sind verbunden, von seinem Tode den Machtgeber zu unterrichten, 2010.

Beweis der eingegangenen Verpflichtungen, wie er durch Urkunden 1317 u. f., durch Zeugen 1341 u. f., durch das Geständniß des Gegners 1354 u. f., durch den Eid 1357 u. f. geführt werden könne.

Biens meubles, mobilier, effets mobiliers, (bewegliche Güter, Mobiliar-Vermögen, Mobiliar-Habseligkeiten) was hierunter verstanden werde, 533 u. f.

Blödsinnige. Müssen interdicirt werden, 489 u. f. Sie erhalten während des gegen sie angestellten Verfahrens einen provisorischen Verwalter, und wenn die Interdiction angenommen wird, einen Vormund und Neben-Vormund, 497 u. f. Im Falle die Interdiction verworfen wird, kann ihnen ein Beystand angeordnet werden, daſ: Siehe Interdiction.

Brautschatz. Der des Kindes eines Interdicirten wird vom Familien-Rathe bestimmt, 511. Aus welchem Vermögen der Brautschatz genommen werden müsse, wenn Vater und Mutter, oder der Vater allein, solchen einem gemeinschaftlichen Kinde versprochen haben, wer für den Brautschatz Gewähr zu leisten habe, 1542 u. f. Der Mann hat allein die Verwaltung des Brautschatzes, 1549; er ist der Regel nach nicht verbunden, für den Brautschatz Bürgschaft zu leisten, 1550; in welchen Fällen er Eigenthümer desselben werde, 1551 u. f.; in welchen zum Brautschatze gegebene Immobilien während der Ehe veräußert, zur Hypothek gestellt oder vertauscht werden können, 1554 u. f. Pflichten des Mannes in Betreff des Brautschatzes, 1562. Wann und wie die Wiedererstattung desselben nach aufgelöster Ehe geschehen müsse, 1564 u. f. Von welcher Zeit an die Zinsen und Früchte des Brautschatzes, der wieder gegeben werden muß, laufen, 1570.

Bücher (der Handelsleute). Was sie beweisen, 1330.

Bürge (für die Schuld eines andern). Was er zur Compensation bringen könne, 1294. Wirkungen des Eides, der dem Hauptschuldner oder Bürgen angetragen wird, 1365. Zu was sich der Bürge verpflichte, 2011. Man kann ohne Auftrag und selbst ohne Vorwissen des Schuldners Bürge für jemand werden, 2012. Die Verpflichtungen des Bürgen gehen auf seine Erben über, 2017. Was für Eigenschaften ein Bürge haben müsse, damit er angenommen werden könne. Wie, wenn der angenommene Bürge unfähig wird, zu zahlen? 2018 u. f. Wann der Bürge fordern könne, daß der Hauptschuldner vorher ausgeklagt werde, was er in diesem Falle gegen den Gläubiger für Verbindlichkeiten zu erfüllen habe, 2021 u. f. Mehrere Bürgen für dieselbe Schuld können auf Theilung der Klage antragen, 2026. Der Bürge, der Zahlung geleistet hat, hat der Regel nach seinen Regreß wider den Hauptschuldner. Ausnahme hievon, 2028. Er tritt in alle Rechte des Gläubigers, 2029. In welchen Fällen der Bürge, noch ehe er gezahlt hat, wider den Schuldner auf Entschädigung klagen könne, 2032. Welche Einreden der Bürge dem Gläubiger entgegen zu setzen befugt sey, 2036. Wann er von seiner Verbindlichkeit entlediget werde, 2034 u. 2081. Wie, wenn jemand keinen Bürgen finden kann? 2041. Gegen die gerichtlichen Bürgen hat persönlicher Arrest Statt, 2040.

Bürgſchaft zu leiſten ſind verbunden die Fremden, welche vor einem franzöſiſchen Gerichte als Kläger auftreten, 16; diejenigen, welche die Einweiſung in den proviſoriſchen Beſitz des Vermögens eines Abweſenden verlangen, 120 u. f.; der Nießbraucher, 601 u. f. u. 626; der überlebende Ehegatte, um in den Beſitz des Vermögens des Verſtorbenen eingewieſen zu werden, 771.

Bürgſchaft (die für die Schuld eines andern) ſetzt die Gültigkeit derſelben voraus; ſie erſtreckt ſich auf nichts mehr, als wozu der Schuldner verbunden iſt, 2012 u. 2013. Was jene in ſich begreife, welche man unbeſtimmt für eine Hauptſchuld übernommen hat, 2016. Wirkungen der Bürgſchaft, 2021 u. f. Erlöſchung derſelben, 2034 u. f. Geſetzliche und gerichtliche Bürgſchaft, Verfügungen in dieſer Hinſicht, 2040 u. f.

C.

Civil-Rechte. Wer ſie habe, 8 u. f. Wie ſie verloren werden, 17. Wie man ſie wieder erlange, 10, 18 u. 19.

Collation. Wer zur Collation bey einer Erbſchaft verbunden, was derſelben unterworfen und nicht unterworfen ſey, zu weſſen Gunſten ſie eingeführt worden, wann und wie ſie in Natur oder dadurch geſchehe, daß man bey der Theilung ſo viel weniger nimmt, 843—869, 1468 u. f. 1573.

Compenſation. Unter welchen Perſonen, auf welche Weiſe und bey welchen Schulden ſie Statt finde; wer ſich hierauf berufen könne; ſie ſchadet den von einer dritten Perſon erworbenen Rechten nicht, 1289 u. f.

Confuſion. Wann ſie Statt habe, und welchen Perſonen ſie nütze, 1300 u. f.

Contract. Erklärung desſelben, 1101. Was unter einem einſeitigen, zweyſeitigen, einem wohlthätigen, läſtigen, und unter einem Tauſch- und Spiel-Contract verſtanden werde, 1102. Erforderniſſe zur Gültigkeit der Contracte, 1108. Im Allgemeinen kann man durch Contracte nur für ſich etwas verſprechen oder ſich bedingen; man kann ſich aber für einen Dritten darſtellen, und eine Handlung verſprechen, die dieſer leiſten ſoll, eben ſo kann man zum Vortheile eines Dritten ſich etwas ausbehalten, 1119 u. f. Perſonen, welche unfähig ſind, Contracte zu ſchließen, 1123 u. f. Sachen, welche der Gegenſtand eines Contractes ſeyn können, 1126 u. f. Welcher Beweggrund zur Gültigkeit desſelben erfordert werde, 1131 u. f. Wirkungen der Contracte, 1134 u. f. Grundſätze, welche bey der Auslegung derſelben zu befolgen ſind, 1156 u. f. Wirkungen der Contracte in Rückſicht auf dritte Perſonen, 1165 u. f. Grundſätze, nach denen die Contracte zu beurtheilen ſind, die unter einer Bedingung einge-

gangen worden, 1168 u. f. Siehe Bedingung. Jeder zweyseitige Contract wird unter der stillschweigenden Bedingung geschlossen, daß er aufgelöst seyn soll, wann einer von beyden Theilen seinem Versprechen nicht Genüge leistet, 1184. Grundsätze, nach denen die unter Straf-Clauseln eingegangenen Contracte zu beurtheilen sind, 1226 u. f. Wie Contracte bewiesen werden können, 1315 u. f. Im Auslande geschlossene begründen keine Hypothek auf Güter, die in Frankreich liegen, 2128.

Contumacial-Urtheil. Zieht den bürgerlichen Tod nach sich, 27. Wie, wenn der Verurtheilte in der Gnaden-Zeit von fünf Jahren sich stellt oder ergriffen wird, 29. Wirkungen, wenn er durch das neue Urtheil losgesprochen wird, oder während der Gnaden-Zeit stirbt, 30 u. 31.

Curator. Ein Curator wird demjenigen ernannt, der durch eine Verurtheilung sich den bürgerlichen Tod zugezogen hat, um vor Gerichte aufzutreten, 25. Der Curator kann nur mit Genehmigung des Familien-Rathes Opposition gegen die Heirath seines Pupillen einlegen, 175. Im Beyseyn eines Curators wird dem emancipirten Minderjährigen die Vormundschafts-Rechnung abgelegt, 480. Ein im Schreiben unerfahrner Taubstummer kann nur durch einen Curator eine Erbschaft annehmen, 936. Wann ein Curator der Leibesfrucht ernannt werde, 393. Pflichten des Curators einer erbloßen Hinterlassenschaft, 812 u. f. Curator eines unbeweglichen Gutes, welches der dritte Besitzer wegen der darauf haftenden Privilegien oder Hypotheken abtritt, 2174.

D.

Dachtraufe. Verfügung in Betreff derselben, 681.

Darlehen. Natur dieses Contractes, 1892. Wie die Zurückzahlung eines Darlehens von baarem Gelde geschehen müsse, 1895. Es ist erlaubt, bey einem Darlehen Zinsen zu stipuliren, 1905.

Darleiher. Pflichten desselben; er kann die gelehnte Sache nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern, 1902. Er hat ein Privilegium auf das Immobiliar-Gut, zu dessen Ankaufe er Geld hergeschossen hat; Bedingung, unter welcher er dieses Recht ausüben kann, 2103. Eben so, wenn er Geld geliehen hat, um die Arbeiter zu bezahlen, welche bey der Aufführung oder Ausbesserung eines Gebäudes gebraucht worden sind, daſ. Was er thun müsse, um diese Privilegien aufrecht zu halten, 2110.

Delegation. Bewirkt der Regel nach keine Novation, 1275 u. f.

Deponent. Pflichten desselben gegen den Depositar, 1947.

Depositar. Pflichten desselben, 1927 u. f. Wozu der Erbe des Depositars verbunden ist, der in gutem Glauben eine deponirte Sache verkauft hat, 1935. An wen, wo und wann der Depositar die bey ihm hinterlegte Sache zurückgeben muß, 1937 u. f. In welchem Falle er das anvertraute Gut zurückbehalten kann, 1448.

Depositum. Siehe Hinterlegungs-Contract.

Descendenten. Wann und wie sie zur Erbfolge berufen werden, 745 u. f.

Dienstbarkeiten. Erklärung derselben, 637. Sie entstehen entweder aus der Lage der Orte, oder aus der Verfügung des Gesetzes, oder werden durch die Handlung eines Menschen errichtet; Grundsätze, welche bey jeder Art von Dienstbarkeiten zu beobachten sind, 640 u. f. Stadt Land-Dienstbarkeiten, ununterbrochen fortdauernde, nicht ununterbrochen fortdauernde, sichtbare, nicht sichtbare, 687 u. f. Wie sie erworben werden, 690 u. f. Rechte des Eigenthümers eines Grundstückes, das zur Dienstbarkeit berechtiget ist, 697 u. f. Wie die Dienstbarkeiten erlöschen und wieder aufleben, 703 u. f.

Dienstbothen. Wohnsitz der großjährigen Dienstbothen, 109. Dienstbothen können wegen dieser Eigenschaft bey der Ehescheidungs-Klage nicht als Zeugen verworfen werden, 251. Die ihnen zugedachten Vermächtnisse werden nicht als Zahlung auf ihren Lohn angesehen, 1023. Regeln über die Verdingung der Dienstbothen, 1780 u. f.

Dienstherr. Was wird ihm in Betreff des Lohnes seiner Dienstbothen und Handarbeiter auf seine eidliche Versicherung geglaubt? 1781.

Doctoren. Wann die der Arzney- und Wundarzneykunde, die Gesundheits-Beamten, Apotheker und Religionsdiener Vortheil aus Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ziehen können, 909.

Dotal-Güter. } Siehe Brautschatz.
Dotal-Rechte. }

Domainen-Verwaltung. Was sie zu thun hat, wenn sie im Nahmen des Staats eine Erbschaft in Anspruch nimmt, 769 u. f.

Domicil. Wann man es in Beziehung auf die Heirath erlangt hat, 74. Welcher Ort für das Domicil anzunehmen, 102. Wie die Veränderung desselben bewirkt und erwiesen werde, 103. Domicil der öffentlichen Beamten, verheiratheten Frauen, Minderjährigen und Dienstbothen, 108 u. 109. Die Partheyen können in einer Urkunde zur Vollziehung derselben nach Gefallen ein Domicil erwählen, 111.

E.

Ehe. Wo sie geschlossen werden muß, 74 u. 165 Welche Formalitären hat der Beamte des Civil-Standes hiebey zu erfüllen, 75 u. f. Von den Ehegatten eines Abwesenden geschlossen, wer sie bestreiten könne, 139. Wer eine Ehe schließen könne, 144 u. f. In wie weit Kinder hiebey der Einwilligung ihrer Eltern, Großeltern oder des Familien-Rathes bedürfen, 148, 159 u. 160. Auf welche Weise Kinder sich vor Schließung der Ehe den Rath ihrer Eltern oder Großeltern erbitten müssen, 151 u. f Unter welchen Personen sie verbothen sey, 161 u. f u. 296. Wann die von Franzosen im Auslande geschlossenen Ehen gültig seyen, 170. Ungültigkeit der Ehe im Allgemeinen, wer hierauf klagen könne, und in welchen Fällen, 180 u. f. Wer die bürgerlichen Wirkungen der Ehe reclamiren könne, 194 u. f. Was ist Rechtens, wenn die Existenz einer gesetzlichen Ehe durch das Resultat eines Criminal-Verfahrens erwiesen wird, oder wenn die Ehe zwar ungültig, aber in gutem Glauben geschlossen worden, 198 u. f. Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen, 203 u. f. Wodurch die Ehe aufgelöset werde, 227. Siehe Oppositions-Acte.

Ehebruch. In wie fern er die Klage auf Ehescheidung begründet, 229.

Ehefrau. Pflichten derselben gegen ihren Mann, 213 u. f. Wann sie seiner Autorisation bedürfe; siehe Autorisation. Sie kann ohne selbe testiren, 226, und die Transscription in Betreff der ihr geschenkten Güter vornehmen lassen, 940. Wann kann sie die Ehescheidung wegen eines von ihrem Manne begangenen Ehebruchs nachsuchen? 229. Sie ist befugt, während der Ehescheidungs-Klage die Wohnung ihres Mannes zu verlassen, und auf eine Pension anzutragen, 268. Wann sie diese verliere, 269. Sie kann während des Ehescheidungs-Prozesses zur Sicherstellung ihrer aus der Güter-Gemeinschaft entspringenden Rechte die Mobiliar-Effecten ihres Mannes unter Siegel legen lassen, 270. Sie wird zur Gefängnißstrafe verurtheilt, wenn sie wegen eines von ihr begangenen Ehebruchs von ihrem Manne geschieden wird, 308. Sie kann zur Vormünderinn ihres interdicirten Mannes ernannt werden, 507. Wann in Civil Sachen persönlicher Arrest gegen sie Statt hat, 2066. Sie hat auch ohne Eintragung eine Hypothek auf das Immobiliar-Vermögen ihres Mannes in Hinsicht des Brautschatzes und alles dessen, was ihr aus dem Ehe-Vertrage gebührt, 2121. Wann diese Hypothek in Hinsicht gewisser Dotal-Gelder, der Entschädigung, welche ihr für die mit ihrem Manne gemachten Schulden zukommt, und der ihr gebührenden Wiedererstattung ihres veräußerten Eigenthums ihren Anfang nimmt, 2135. Sie kann selbst die Eintragung dieser Hypothek verlangen, 2139. Siehe Güter-Gemeinschaft, Güter-Separation.

Ehegatte. Wer den Nahmen eines Ehegatten in Anspruch nehmen könne, 194. Wechselseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten, 212 u. f. Ehegatten können ohne beyderseitige Einwilligung niemanden adoptiren, 344. Ausnahme von dieser Regel, 356. Ein Ehegatte kann nur mit Bewilligung des andern Pfleger eines Kindes werden, 362. Der überlebende Ehegatte muß sich in den Besitz der Erbschaft des Zuerstverstorbenen einweisen lassen, 724 u. 770. Wann er sein Erbe werde, und was er als solcher zu thun habe, 767 u. f. Welche Schenkungen den Ehegatten in dem Heirathscontracte von einem Dritten gemacht werden können, in welcher Form sie geschehen müssen, nach welchen Grundsätzen sie zu beurtheilen seyen, und wann sie kraftlos werden, 1081 u. f. Was Ehegatten sich in dem Heirathscontracte oder während der Ehe durch Testament oder Handlungen unter Lebenden schenken können, 1091 u. f. Form dieser Schenkungen, und Grundsätze, nach denen sie beurtheilt werden, dann Wie die Rechte der Ehegatten bestimmt werden, wenn sie keinen Ehevertrag geschlossen haben, 1400 u. f. Der überlebende Ehegatte verliert den Genuß der Einkünfte seiner minderjährigen Kinder, wenn er nach dem Absterben des andern kein Inventarium hat errichten lassen, 1442. In welchen Fällen unter Ehegatten ein Kauf- und Verkaufscontract Statt haben könne, 1505. Siehe **Ehescheidung.**

Ehemann. Pflichten desselben gegen seine Frau, 212 u. f. In welchen Fällen er ein während der Ehe gezeugtes Kind für das seinige nicht anerkennen könne, 312. Er ist gesetzlicher Vormund seiner interdicirten Frau, 506. In welchem Falle er ohne Mitwirken seiner Frau auf die Theilung der ihr zugefallenen Mobilien und Immobilien antragen könne, 818. Er hat für die Transscription der Urkunden in Betreff der seiner Frau geschenkten Güter zu sorgen, 940. Er verwaltet allein die zur ehelichen Gemeinschaft gehörigen Güter, seine Rechte in dieser Hinsicht, 1421. Er hat allein die Verwaltung der Dotal-Güter während der Ehe, 1549 u. f. Ohne seine Einwilligung kann die Frau nichts von ihren Paraphernal-Gütern veräußern, 1575. Er ist verbunden, die in Betreff der Rechte der Frau auf seine Immobilien haftenden Hypotheken eintragen zu lassen; wann er wegen Versäumung dieser Verbindlichkeit des Stellionats schuldig geachtet werde, 2136. Wider ihn wird auf Vergantung der Immobilien, die zur Güter-Gemeinschaft gehören, verfahren, wenn gleich die Frau zur Zahlung verbunden ist, 2208. Siehe **Güter-Gemeinschaft, Güter-Separation.**

Ehescheidung. Aus welchen Ursachen sie Statt habe, 229 u. f. Form des Verfahrens bey der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache, 334 u. f. Wann die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung Statt habe, 275 u. f. Was haben die Ehegatten zu thun, ehe sie vor dem Präsidenten des Bezirks-Gerichts erscheinen? 279 u. 280. Weiteres Verfahren, 281 u. f. Wann

der ursprünglich Beklagte bey der Absonderung von Tisch und Bette auf Ehescheidung antragen könne, 310. Siehe Ehegatte, Ehefrau, Ehemann, kaiserl. Procurator, Kinder, Präsident.

Ehescheidungs-Klage. Wo sie angebracht werde, 234. Wird erst nach dem hiebey entstandenen Criminal-Verfahren entschieden, 235. Provisorische Maßregeln, welche sie, wenn sie sich auf einer bestimmten Ursache gründet, veranlassen kann, 267 u. f. Wann ist sie erloschen, wenn sie aus einer bestimmten Ursache angestellt worden? 272 u. f.

Eid. Zwey Gattungen desselben; in welchen Fällen er von den Parteyen angetragen und zurückgeschoben werden könne; Wirkung des in einem solchen Falle geleisteten Eides. Zu welchem Zwecke und unter welchen Bedingungen der Richter einem der streitenden Theile den Eid auflegen könne, 1357 u. f. Jene, welchen gewisse Verjährungen entgegengesetzt werden, haben das Recht, denen, die sie vorschützen, über die Frage den Eid aufzutragen, ob in der That die Zahlung erfolgt sey, ihren Wittwen und Erben über die Frage, ob sie nicht wissen, daß die Sache dem Kläger wirklich zukommt, 2275.

Eigenthum. Erklärung desselben, 544. Unter welcher Bedingung man gezwungen werden könne, es abzutreten, 545. Auf welche Art es erworben werden und auf andere übergehen könne, 711 u 712.

Eigenthümer. Rechte desselben. 544 u. f. Welche Früchte ihm gehören; was Rechtens sey, wenn ein anderer Kosten auf seine Sache verwendet hat, 548. In wie ferne er an, über und unter der Oberfläche seines Grund und Bodens Anlagen machen könne, 552. Er hat die Vermuthung für sich, daß alle auf oder unter seinem Boden gemachten Anlagen ihm zugehören, 553. Was ist Rechtens, wenn er mit fremden Materialien, wenn ein Dritter mit seinen Materialien auf dem Boden des Eigenthümers gebaut hat? 554 u f. In welchen Fällen und unter welcher Bedingung ihm die Alluvion nütze, 556 u. f. In welcher Zeitfrist er sein Eigenthum reclamiren müsse, wenn ihm ein kenntbarer und beträchtlicher Theil seines Bodens durch einen Fluß oder Strom abgerissen worden ist, 559. Was ist Rechtens, wenn zwey Sachen, die verschiedenen Eigenthümern gehören, miteinander vereinigt worden sind, 565 u. f. Wenn jemand aus dem Stoffe des Eigenthümers eine Sache anderer Gattung gebildet hat, 570 u. f Welches fließenden Wassers er sich zur Bewässerung seiner Grundstücke bedienen könne, 641 u f. Jeder Eigenthümer kann fordern, daß sein Grundstück von dem seines Nachbars durch Grenzsteine abgesondert werde, 646. Er kann es einschließen, 647 u. 682. Welches Recht er in diesem Falle verliert, 648. Er kann sein Eigenthum mit Servituten belegen, 686. Wer Eigenthümer einer beweglichen Sache werde, die man

zu geben oder zu liefern ſich gegen zwey Perſonen nach und nach verbunden hat, 1141. Binnen welcher Zeit der Eigenthümer, der eine Sache verloren hat, oder dem ſie geſtohlen worden, ſie wider jemanden vindiciren könne, 2279.

Eintragung (der Privilegien und Hypotheken in die Regiſter der Hypotheken-Bewahrer). Wo ſie geſchehen müſſe; wenn ſie ohne Wirkung bleibe, 939 u. f. u. 2146. Die an einem Tage eingetragenen Gläubiger haben eine verhältnißmäßige Hypothek, 2147. Was hat der Gläubiger zu thun, um die Eintragung zu bewirken, 2148. Wem die Koſten der Eintragung zur Laſt fallen, 2155.

Einwilligung. Nothwendigkeit derſelben in Betreff der Ehe von Seiten der contrahirenden Theile und ihrer Eltern, wenn jene nicht großjährig ſind, 146 u. f. Die beyderſeitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten iſt eine peremptoriſche Urſache der Eheſcheidung, 233. Die bloße Einwilligung der Partepen macht eine angenommene Schenkung vollgültig, 938. Jene, welche durch Irrthum gegeben, oder durch Gewalt erzwungen, oder durch Betrug und Argliſt erſchlichen worden, iſt ungültig, 1109 u. f.

Einwohnung. Nach welchen Grundſätzen werden die Rechte der Einwohnung beurtheilt, wenn in dem Rechtstitel nichts hierüber beſtimmt worden, 625 u. f.

Eltern. Siehe Vater, Mutter, Kinder. Was haben ſie zu thun, wenn ſie die ihren minderjährigen Kindern zugehörigen Mobilien nicht verkaufen wollen, 453. Wann erben ſie ihre natürliche Kinder, 765. Sie können im Nahmen ihrer Kinder Schenkungen annehmen, 935. Sie ſind befugt, einen Theil ihres Vermögens, einem oder mehrern ihrer Kinder mit der Bedingung zu ſchenken, daß ſolcher den Kindern der Geſchenknehmer ausgeliefert werden ſoll, 1048 u. f. Sie dürfen unter ihren Kindern und Abkömmlingen ihr Vermögen theilen; in welcher Form und nach welchen Grundſätzen dieſes geſchehen müſſe, 1075 u. f. Sie ſind für den Schaden, den ihre minderjährigen bey ihnen wohnenden Kinder verurſacht haben, verantwortlich, 1384.

Emancipation. In welchem Falle ſie von Geſetzes wegen Statt habe, 476. Wann und wie ſie von dem Vater, der Mutter oder dem Familien-Rathe einem Minderjährigen ertheilt werden könne, 477 u. f. Welche Verwandte und Verſchwägerte ſie für ihn nachſuchen können, wenn der Vormund es zu thun unterläßt, daſ. Wirkung der Emancipation auf die Klage wegen Verletzung bey Verträgen, 1305.

Emancipirter. Ihm wird in Beyſeyn eines Curators die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt, 480. Welche Handlungen er allein, welche er unter dem Beyſtande ſeines Curators oder unter der Autoriſation des Familien-Rathes unternehmen könne,

423 u. f. u. 925. In welchen Fällen die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gemindert werden können, 424. Wann und wie er die Wohlthat der Emancipation verlieren könne, 425. Der Emancipirte, welcher Handlung treibt, wird in Hinſicht dieſer für volljährig geachtet, 427.

Entführer. Wann er als Vater eines Kindes erklärt werden könne, 340.

Entſchädigung. Siehe Schadens-Erſatz.

Erbe. Auf den rechtmäßigen geht der Beſitz einer Erbſchaft ſchon kraft des Geſetzes über; wer Erbe ſeyn könne, 724 u. f. Der Erbe kann unter der Rechtswohlthat des Inventariums die Erbſchaft antreten; zu was er in dieſem Falle verbunden ſey; binnen welcher Zeit er ein Inventarium errichten, und ſich zur Annahme oder Ausſchlagung der Erbſchaft entſchließen müſſe; ſeine Pflichten in Betreff der Verwaltung des zur Erbſchaft gehörigen Vermögens; wann er in ſeinem eigenen Vermögen angegriffen werden könne; er iſt gehalten, den Gläubigern der Erbſchaft oder andern Intereſſenten Bürgſchaft zu leiſten, in welcher Ordnung er die erſtern bezahlen müſſe, 793 u. f. In wie ferne er zur Collation und zur Tilgung der Erbſchafts-Schulden und Laſten verbunden ſey, 843 u. f 870, 1221 u. 1225. Worauf jeder Erbe antragen könne, wenn erbſchaftliche Immobilien mit Renten beſchwert ſind; welcher Erbe dieſe leiſten müſſe, im Falle der Nachlaß in dem Zuſtande, worin er ſich befindet, getheilt wird, 872. Was Rechtens ſey, wenn er zu Folge einer Hypothek mehr als ſeinen Antheil an der gemeinſchaftlichen Schuld bezahlt hat, 875. Welche Formalität erfordert werde, damit ein gegen den Verſtorbenen executoriſcher Titel gegen den Erben vollſtreckt werden könne, 877 Jeder Erbe kann verlangen, daß das Vermögen des Verſtorbenen von dem ſeinigen getrennt werde; wann dieſes Recht aufhöre, 878 u. f. Welche Rechte dem Erben gegen den Geſchenknehmer oder gegen dritte Beſitzer zuſtehen, wenn Immobilien zu Folge der Reduction zur Erbſchafts-Maſſe eingefordert werden, 929 u. 930. Er haftet für die Vermächtniſſe, 1017. Er kann dem Beſitze des Mobiliar-Vermögens der Erbſchaft ein Ende machen, wenn ſich der Teſtaments-Executor in demſelben befindet, 1027. Der Miterbe hat ein Privilegium auf die zur Erbſchaft gehörigen Immobilien zur Sicherheit der Theilung und der Gewähr der Loſe, 2103. Was er thun müſſe, um dieſes Privilegium in ſeiner Kraft zu erhalten, 2109.

Erbfähig. Wer es ſey, 725 u. f.

Erbfolge. Der Ort, wo ſie ſich eröffnet, wird durch das Domicil beſtimmt, 110. Wie ſie eröffnet werde, welche Regeln zu beobachten ſeyen, wenn man nicht unterſcheiden kann, wer zuerſt geſtorben, 718 u. f. Wer der Erbfolge unwürdig ſey, 727 u. f Erbfolge der Deſcendenten, Aſcendenten und Seiten-Verwandten, 746 u. f.

Erbrenten. Gehören zu den Mobilien, ſind weſentlich Güter, 529 u. f. u. 1911. Wann der Schuldner zur Ablöſung derſelben gezwungen werden könne, 1912.

Erbſchaft. Die, welche Aſcendenten oder Seiten-Verwandten zugefallen iſt, wird in zwey Theile getheilt; Regeln hiebey 733 u. f. Eine Erbſchaft kann unbedingt, ausdrücklich oder ſtillſchweigend angenommen werden, was für eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Annahme gehalten werde, 774 u. f. Wann ein Volljähriger die von ihm geſchehene Annahme einer Erbſchaft beſtreiten könne, 783. Folgen deſſelben, 784 u. f. Die Gläubiger desjenigen, der auf eine Erbſchaft verzichtet hat, können ſolche in ſeinem Nahmen annehmen, 788. Auf die Erbſchaft einer noch lebenden Perſon kann man nicht verzichten, noch ſeine eventuellen Rechte darauf veräußern, 791 u. 1130. Wer aus einer Erbſchaft Effecten bey Seite geſchafft, verliert das Recht, ihr zu entſagen, 792. Wann eine Erbſchaft als vacant angeſehen werde, 811. Wie die Theilung einer Erbſchaft geſchehe, ſiehe Theilung.

Ermächtigung. Siehe Autoriſation.

F.

Familien-Papiere. Siehe Hausregiſter.

Familien-Rath. In welchen Fällen er das Recht habe, einen Vormund zu ernennen und abzuſetzen, 405, 444. Seine Zuſammenſetzung, 407 u. f. Die Mitglieder deſſelben ſind unter Geldſtrafe verbunden, vor dem Friedens-Richter zu erſcheinen, 412. Wer nicht Mitglied eines Familien-Rathes ſeyn könne, 442 u. f. Der Familien-Rath beſtimmt die Summe, welche jährlich für den Minderjährigen und zur Verwaltung ſeines Vermögens verwendet werden ſoll; er ſetzt feſt, ob der Vormund ſich noch eines beſondern beſoldeten Verwalters bedienen dürfe, und welche Summe er von den Einkünften des Minderjährigen rentbar anzulegen habe, 454 u. f. Er autoriſirt den Vormund, ein Anlehen für den Minderjährigen aufzunehmen, ſeine Immobilien zu verkaufen, oder zur Hypothek zu ſtellen, 457 u. f. Ohne ſeine Autoriſation kann der Vormund keine Erbſchaft oder Schenkung für den Minderjährigen annehmen oder ausſchlagen, keine Klage einführen oder für richtig annehmen, die ſich auf Immobiliar-Rechte des Minderjährigen bezieht, auf keine Theilung antragen, keinen Vergleich ſchließen, 461 u. f. u. 776. Der Familien-Rath kann vorſchreiben, daß der Vormund während der Vormundſchaft zu gewiſſen Zeiten die Berechnungen über ſeine Verwaltung dem Neben-Vormunde vorlege, 470. Er ernennt den Curator, in deſſen Beyſeyn dem emancipirten Minderjährigen die Vormundſchafts-Rechnung abgelegt wird, 480. Er eröffnet ſeine Meinung über den Zuſtand desjenigen, auf deſſen Inter-

diction angetragen wird; ernennt den Vormund und Neben-Vormund eines Interdicirten, und gibt ſein Gutachten über die Beſtimmungen des Ehe-Contractes des Kindes eines Interdicirten, 494, 505 u. 511. Wird die Frau zur Vormünderinn ihres Mannes ernannt, ſo ſetzt der Familien-Rath die Bedingungen der Verwaltung feſt, 507. Er autoriſirt den Vormünder zur Theilungs-Klage gegen die Miterben, die Minderjährigen oder Interdicirten, 817. Siehe Vormund, Vormundſchaft, Neben-Vormund.

Fauſtpfand. Welches Recht dieſes dem Gläubiger gebe, unter welchen Bedingungen er ſein Recht ausüben könne, 2073 u. f. Im Nichtzahlungs-Falle kann er nicht willkührlich darüber verordnen; er iſt dem Schuldner für den Verluſt oder die Verſchlimmerung deſſelben verantwortlich, 2078 u. f. Wann der Schuldner es zurückfordern, in welchem Falle der Gläubiger es für eine andere Schuld zurückbehalten könne, 2082.

Feldfrüchte. Werden bald zu den unbeweglichen, bald zu den beweglichen Gütern gerechnet, 520.

Fenſter. Wann und in welcher Entfernung es erlaubt iſt, ſie in einer Mauer anzubringen, wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen, 676.

Feuersbrunſt. Der Miether iſt für ſelbe verantwortlich, 1733.

Fiſche. In welchem Falle ſie, wenn ſie in einen andern Fiſchteich übergehen, dem Eigenthümer deſſelben zugehören, 564.

Flußbett. Wem das alte Flußbett gehört, wenn ein Fluß oder Strom ſeinen Lauf verändert, 563.

Forderungen (privilegirte). Siehe Privilegium.

Franzoſen. Genießen der Civil-Rechte, 8. Rechte ihrer im Auslande gebornen Kinder, 10. Können in Frankreich wegen Verbindlichkeiten belangt werden, die ſie im Auslande eingegangen haben, 15. Wie ſie die Civil-Rechte verlieren, und die verlornen wieder erhalten können, 17 u. f. Welche Formalitäten ſie zu beobachten haben, wenn ſie im Auslande ein Teſtament machen wollen, 999.

Franzöſinn. Die einen Fremden heirathet, folgt dem Zuſtande ihres Mannes, 19. Wie erhält ſie die rechtliche Eigenſchaft einer Franzöſinn wieder? daſ.

Frau. Wann ſie nach dem Tode des Mannes oder nach ausgeſprochener Eheſcheidung zu einer neuen Ehe ſchreiten könne, 228 u. 297.

Fremde. Wie ihre in Frankreich gebornen Kinder die Civil-Rechte erhalten, 9. In wie weit ſie ſelbſt auf die Civil-Rechte Anſprüche haben, 11. In welchen Fällen ſie vor den franzöſiſchen Gerichten belangt werden können, 14. Wann ſie als

Kläger-Bürgschaft leisten müssen, 16. Wann und wie sie in Frankreich erben können, 726 In welchem Falle man durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament zu ihrem Vortheile verordnen dürfe, 912.

Friedens-Richter. Er fertiget die Notorietäts-Urkunden, 72. Seine Gegenwart bey dem Inventarium eines Abwesenden, 126 Er nimmt die Adoptions-Urkunden auf, 353. Er fertigt den Verbal-Prozeß über die Pflege eines Kindes aus wohlthätigen Absichten 363. Ruft den Familien-Rath zusammen, bestimmt den Erscheinungs-Termin, bestraft die nicht erschienenen Mitglieder des Familien-Rathes, kann die Versammlung aussetzen, präsidirt sie und hat eine entscheidende Stimme, 402 u. f. Fall, wo er von Amts wegen den Familien-Rath zusammen berufen muß, 446. Er nimmt die Emancipations-Erklärung auf, 477. Wann er die Versiegelung der zu einer Erbschaft gehörigen Effecten von Amts wegen vornehmen müsse, 819. Wann er ein Testament aufnehmen könne, 985.

Früchte. Werden in natürliche, Industrial- und Civil-Früchte eingetheilt; was man hierunter verstehe, 583 u. f. Von welcher Zeit an man die Früchte der Gegenstände, welche der Collation unterworfen sind, zu vergüten habe, 856. Von welchem Zeitpuncte der Particular-Legatar Anspruch auf die Früchte der ihm vermachten Sache habe, 1015.

G.

Gastgeber. Siehe Gastwirthe.

Gastwirthe. Haften für die Effecten, welche ein Reisender, den sie beherbergen, bey ihnen eingebracht hat, 1962. Sie haben ein Privilegium auf die Effecten des Reisenden, 2102. Ihre Klage auf Zahlung der Wohnung und der Nahrung, die sie geliefert haben, wird in sechs Monaten verjährt, 227.

Gebäude. Werden zu den unbeweglichen Gütern gezählt, 518. Bey welchen ein Zwischenraum gelassen, oder eine Zwischenmauer angelegt werden müsse, 674.

Gebrauch. Nach welchen Grundsätzen sich die Rechte des Gebrauchs richten, wenn in dem Rechtstitel nichts hierüber bestimmt worden ist, 629 u. f.

Geburt (eheliche). Kann deßwegen allein nicht angefochten werden, weil die Kinder die Heiraths-Urkunde ihrer Eltern nicht aufzuweisen im Stande sind, 197. Wann und in welcher Zeitfrist sie von dem Manne und seinen Erben bestritten werden könne, 312 u. f. Auf welche Art sie erwiesen werde, 319 u. f.

Geburten. In wie viel Zeit und von wem sie anzuzeigen seyen, 55 u. f. Wann diese Anzeige in Betreff der Geburten bey der Armee geschehen müsse, 92.

Geburts-Schein. Die, welche sich verehlichen wollen, müssen ihn vorzeigen, 70. Wie er ersetzt werden könne, wenn es unmöglich ist, ihn herbeyzuschaffen, 71.

Geburts-Urkunden. Was sie enthalten müssen, 57. Wie sie über ausgesetzte und während einer See Reise geborne Kinder abzufassen, 58. Die Geburts-Urkunden der während einer See-Reise oder bey der Armee in fremden Ländern gebornen Kinder müssen auszugsweise den Registern des Civil-Standes am letzten Wohnorte der Eltern eingetragen werden, 59 u. f. u. 93.

Gegen-Reverse. Unter welchen Personen sie eine Wirkung haben, 1321. Jene, welche sich auf einen Heiraths-Contract beziehen, können dritten Personen nicht entgegengesetzt, und sie müssen den Ausfertigungen desselben eingerückt werden, 1397.

Gegenscheine. Siehe Gegen-Reverse.

Gehölz (hochstämmiges). Rechte des Nießbrauchers in Betreff desselben, 591 u. f.

Geld (geschenktes). Wie es bey einer Erbschaft conferirt werde, 869.

Geldstrafen. Wegen Uebertretung der Verfügungen in Betreff der Urkunden des Civil-Standes, 50, 156 u. 192. Gegen die Hypotheken-Bewahrer, 2202.

Gemeinde-Güter. Welche Güter hierunter begriffen werden, 542.

Geschäftsführer (freywilliger). Welche Verbindlichkeiten er habe, und was für Rechte ihm gegen den Eigenthümer zustehen, 1372 u. f.

Geschenke. Wann sie bey einer Erbschaft conferirt werden müssen, und wann sie der Collation nicht unterworfen sind, 843 u. f.

Geschenkgeber. Kann sich das Rückfalls-Recht an der geschenkten Sache ausbedingen; Wirkung dieses Rechtes, 951 u. 952. In wie ferne er die Restitution derselben an einen dritten verordnen könne, 1048. Er kann durch keine bestätigende Handlung die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern, 1339.

Geschenknehmer. In welchen Fällen er zur Collation verbunden, und in welchen er hiezu nicht verbunden sey, 843 u. f. Von welchen Kosten er bey der Collation eines Immobilar-Stückes Vergütung fordern, und wie lange er im Besitze desselben bleiben könne, 859 u. f. Was Rechtens sey, wenn einem zur Erbfolge berechtigten ein Immobiliar-Stück geschenkt und ihm hiebey die Collation erlassen worden, die Schenkung aber den disponibeln Theil überschreitet, 866. Rechte des Geschenknehmers, wenn ihm Mobilien unter dem Vorbehalte des Nießbrauchs geschenkt

werden, 950. Pflichten des Geschenknehmers, wenn er mit der Restitution beschwert worden, 1058 u. f. Wie er geschenkte Immobilien oder dingliche Immobilien gleich geachtete Rechte von Privilegien und Hypotheken befreyen könne, 2182 u. f.

Geschwister (eheliche). In welchem Falle sie gewisse Güter von ihren natürlichen Geschwistern erben können, 766. Siehe Seiten-Verwandte.

Geschwisterkinder. Unter ihnen ist die Ehe nicht verbothen, 161 u. f. Sie sind sich im vierten Grade der Seitenlinie verwandt, 737.

Gesellschaften. Verschiedene Gattungen derselben, 1835 u. f. Anfang und Dauer derselben, wenn über die Dauer nichts bestimmt worden, 1843 u. f. Regeln in Betreff der Verwaltung der Gesellschaften, 1856 u. f.

Gesellschafter. Verpflichtungen derselben untereinander, 1843 u. f. Verpflichtungen derselben gegen dritte Personen, 1862 u. f. Wann ein Gesellschafter durch seine bloße Willkühr den Gesellschafts-Contract aufheben könne, 1869 u. f.

Gesellschafts-Vertrag. Erklärung desselben; allgemeine Regeln, welche bey diesem Contracte eintreten, 1832 u. f. Wie der Antheil am Gewinne bestimmt wird, wenn im Gesellschafts-Vertrage nichts hierüber festgesetzt worden, 1853 u. f. Verschiedene Arten, wie der Gesellschafts-Contract sich endiget, 1855 u. f.

Gesetze. Wann sie executorisch sind, 1. Wann ihre Promulgation als bekannt angenommen wird, das Verfügen nur für die Zukunft, 2. Welche sich auf die Franzosen erstrecken, selbst wenn sie im Auslande sich aufhalten, 3. Von welchen man durch Privat-Verträge keine Ausnahme machen kann, 6.

Geständniß. Ist entweder außergerichtlich oder gerichtlich; wann das erstere entgegengesetzt, wann das zweyte widerrufen werden könne, Wirkungen des Geständnisses, 1354 u. f.

Gesundheits-Beamte. Siehe Doctoren.

Gewährleistung. Wenn die Miterben sich gegenseitig zur Gewährleistung verbunden sind, Wirkungen derselben, 834 u. f. Welche Gewähr der Verkäufer dem Käufer zu leisten habe, Wirkungen derselben im Falle der Eviction der verkauften Sache oder eines Theils derselben, 1625 u. f. Wann die Gewährleistung wegen erfolgter Eviction hinwegfällt, 1640. Wirkungen der Gewährleistung für die Mängel der verkauften Sache, 1641. Bey welchen Verkäufen keine Gewähr wegen Mängel Statt habe, 1649.

Gewalt (väterliche). Worin sie bestehe und wie lange sie daure, 372 u. f.

Gläubiger. Können die Zusammenberufung eines Familien-Raths nachsuchen, damit dem elternlosen und minderjährigen Kinde ein Vormund ernannt werde, 406 u. f. Sie können sich bey Gerichte autorisiren lassen, eine von ihrem Schuldner ausgeschlagene Erbschaft statt seiner anzunehmen, 788. Sie können alle Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend machen und die Handlungen anfechten, die er zum Abbruche ihrer Rechte unternommen hat, 1166. Sie verlieren ihre Privilegien oder Hypotheken, wenn sie einwilligen, daß der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknehme, 2073 u. f. Welche Gläubiger sind privilegirt, 2093 u. f. Siehe Bürge, Bürgschaft, Hypothek, Pfand-Contract, Privilegium, Vergantung.

Glücks-Verträge. Worin sie bestehen, 1964 u. f.

Gräben. Welche für gemeinschaftlich zu halten seyen, 666 u. f.

Grade (der Verwandtschaft) wie sie berechnet werden, 735.

Grenzsteine. Siehe Eigenthümer.

Güter. Bewegliche und unbewegliche, 516 u. f. Siehe Immobilien und Mobilien.

Güter-Abtretung. Erklärung derselben, Wirkung der freywilligen und gerichtlichen, 1265 u. f.

Güter-Gemeinschaft. Welche Befugniß sie einem Ehegatten in Betreff der Güter des andern ertheilt, wenn dieser abwesend ist, 124. Was für Maßregeln die Frau während des Ehescheidungs-Prozesses in Rücksicht der Mobiliar-Effecten treffen kann, welche zur Güter-Gemeinschaft gehören, welche Handlungen während der nehmlichen Zeit dem Manne in Beziehung auf die Güter-Gemeinschaft verbothen sind, 270.

Güter-Gemeinschaft (gesetzliche). Was zu dem Activ-Vermögen derselben gerechnet werde, 1401 u. f. Was zu den Passiv-Schulden und Lasten, 1409. In wie ferne die eheliche Güter-Gemeinschaft für die Schulden zu haften habe, welche die Frau vor der Ehe gemacht hat, 1410. Wann fallen die Schulden, die auf einer Erbschaft haften, welche während der Ehe dem Manne oder der Frau anfällt, der Gemeinschaft zur Last, 1411 u. f. Was ist Rechtens in Betreff der Schulden, welche die Frau mit Bewilligung des Mannes gemacht hat, 1419. Der Mann führt allein die Verwaltung über die zur Gemeinschaft gehörigen Güter; unter welcher Einschränkung, 1421 u. 1422. Welche von dem Manne verwirkte Geldstrafen aus der Gemeinschaft beygetrieben werden können, 1424 u. f. Welche Handlungen der Frau eine Verbindlichkeit in Beziehung auf die Güter der Gemeinschaft begründen, 1426 u. f. Der Mann hat die Verwaltung des ganzen eigenen Vermögens der Frau; seine Befugnisse und Pflichten in dieser Hinsicht, 1428 u. f. Wer

leiſtet die Vergütung, wenn die Gemeinſchaft den Preis eines verkauften Immobiliar-Stuckes oder einer losgekauften Grund-Gerechtigkeit, die einem der beyden Ehegatten zugehören, bezogen hat, ohne daß er anderswo wieder angelegt worden, 1433 u. f. Der Ehegatte, welcher aus den gemeinſchaftlichen Gütern einen perſönlichen Vortheil gezogen hat, iſt dafür Vergütung zu leiſten verbunden, 1437. Wie die Güter-Gemeinſchaft aufgelöſet werde, 1441 u. f. Wann, unter welchen Formalitäten und mit welchen Wirkungen die einmahl aufgelöſte Güter-Gemeinſchaft wieder hergeſtellt werden könne, 1451. Wann die Frau nach aufgelöſter Güter-Gemeinſchaft hierauf nicht mehr Verzicht leiſten könne, was ſie thun müſſe, um das Recht, auf die Güter-Gemeinſchaft zu verzichten, beyzubehalten, 1453 u. f. Welche Rechte in dieſer Hinſicht ihren Erben und Gläubigern zuſtehen, 1461 u. f. Wie lange die Wittwe aus der gemeinſchaftlichen Maſſe den Unterhalt für ſich und ihr Hausgeſinde nehmen dürfe, und von Bezahlung der Hausmiethe aus eigenem Vermögen befreyt ſey, 1465. Nach welchen Regeln die Theilung des gemeinſchaftlichen Activ-Vermögens nach erfolgter Annahme geſchehen müſſe, 1468 u. f. In welchem Falle die Ehegatten ihren Antheil an einigen zur Gemeinſchaft gehörigen Gegenſtänden verlieren, 1477. Aus welchem Vermögen perſönliche Forderungen, welche ein Ehegatte an dem andern hat, und Schenkungen, die einer zum Vortheile des andern gemacht hat, genommen werden, 1478. Wem die Trauerkleidung der Frau zur Laſt falle, 1481. In welchem Verhältniſſe der überlebende Mann und die überlebende Frau zur Tilgung der Laſten und Schulden der Güter-Gemeinſchaft verbunden ſey, 1482 u. f. Folgen der Verzichtleiſtung auf die Güter-Gemeinſchaft, 1492 u. f. Beſtimmung in Beziehung auf die geſetzliche Güter-Gemeinſchaft für den Fall, da einer der Ehegatten oder beyde zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben, 1496.

Güter-Gemeinſchaft (vertragsmäßige). In wie ferne Eheleute durch Verträge die geſetzliche Güter-Gemeinſchaft anders beſtimmen können, 1497. Regeln, welche eintreten, wenn die Güter-Gemeinſchaft auf die Errungenſchaft beſchränkt iſt, 1498. Wenn ſtipulirt worden, daß das Mobiliar-Vermögen ganz oder zum Theile von der Güter-Gemeinſchaft ausgeſchloſſen ſeyn ſoll, 1500 u. f.; wenn Immobilien den beweglichen Gütern gleichgeſtellt, 1505 u. f.; wenn die Schulden von der Gemeinſchaft ausgeſchloſſen worden, 1510 u. f.; wenn die Ehegattinn die Befugniß erhalten hat, ihr eingebrachtes Vermögen Schulden frey zurückzunehmen, 1514; wenn für den Ueberlebenden eine Vorausnahme, 1515 u. f.; wenn für beyde Ehegatten ungleiche Theile in der Güter-Gemeinſchaft, 1520 u. f.; wenn eine Gemeinſchaft unter einem Univerſal-Titel bedungen worden, 1526; wenn die Güter-Gemeinſchaft bey der Heirath ausgeſchloſſen, 1529 u. f.; wenn eine völlige Güter-Separation beliebt wird, 1536 u. f.

Güter-Separation. Wann die Frau hierauf antragen dürfe, wann die gerichtlich ausgeſprochene ungültig werde, 1443 u. f. Die Gläubiger der Frau können nicht ohne ihre Einwilligung auf Güter-Separation antragen; jene des Mannes ſind befugt, ſolche anzufechten, 1446. u. 1447. Folgen der Güter-Separation in Betreff der Haushaltungs- und Erziehungs-Koſten der Kinder und der Verwaltung des Vermögens der Frau, 1448 u. f. Folgen des Vertrags, wenn Eheleute bey der Heirath eine völlige Güter-Separation ſich ausbedungen haben, 1536 u. f.

H.

Handelsfrau. Was man darunter verſtehe, 220. Als ſolche bedarf ſie der Autoriſation ihres Mannes nicht, um ſich zu verbinden, daſ.

Handgeld. Befugniſſe der Contrahenten, wenn das Verſprechen etwas zu verkaufen, unter Leiſtung eines Handgeldes geſchehen iſt, 1590.

Handlungs-Geſellſchaften. Verfügungen in Betreff derſelben, 1873.

Haupt-Reparaturen. Was hierunter verſtanden werde, 605 u. 606. Wem ſie zur Laſt fallen, 1720.

Haus. Wenn die Stockwerke deſſelben verſchiedenen Eigenthümern gehören, wer die Ausbeſſerungen und das Wiederaufbauen zu tragen habe, im Falle nichts hierüber beſtimmt iſt, 664 u. f.

Haus-Regiſter. Was ſie beweiſen, 1331 u. 1415.

Hecken. Welche für gemeinſchaftlich gehalten werden, 670. Bäume in einer gemeinſchaftlichen Hecke ſind gemeinſchaftlich, 673.

Heirathe-Contracte. Welche Schenkungen in denſelben von einem Dritten zu Gunſten der Ehegatten, oder von dieſen gegenſeitig gemacht werden können, 1081 u. f. Die Ehegatten ſind befugt, durch einen Heirathe-Contract in Beziehung auf das Vermögen nach Gutbefinden eine Uebereinkunft zu treffen; welchen Rechten ſie gleichwohl nicht derogiren dürfen, 1387 u. f. Die Heirathe-Contracte müſſen durch eine Notarial-Urkunde vor der Ehe geſchloſſen, und können während der Ehe nicht abgeändert werden; in welcher Form eine vor der Ehe vorzunehmende Veränderung geſchehen müſſe, 1394 u. f. Siehe Güter-Gemeinſchaft, Gegen-Reverſe und Schenkungen.

Heirathe-Urkunde. Was hierin ausgedruckt werden müſſe, 673.

Hinterlegung (einer angebothenen Summe oder Sache wegen verweigerter Annahme des Gläubigers). Was zu ihrer Gültigkeit

erforderlich sey, 1858 u. f. Wann der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknehmen könne, 1261.

Hinterlegungs-Contract, im allgemeinen, im eigentlichen Sinne des Wortes, 1915 u. f. Wie sich die freywillige Hinterlegung bildet, durch wen sie geschehen könne, und auf welche Art sie erwiesen werde, 1921 u. f. Was Rechtens ist, wenn eine zu contrahiren unfähige Person ein Depositum annimmt, oder eine Sache hinterlegt, 1925 u. 1926. Was man unter einer abgenöthigten Hinterlegung verstehe, und wie sie bewiesen werden könne, 1949.

Hypothek. Erklärung derselben, ihre Eintheilung in gesetzliche gerichtliche und vertragsmäßige, 2114 u. f. Welche Sachen Gegenstände einer Hypothek seyn können, 2118. Rechte und Forderungen, denen eine gesetzliche Hypothek beygelegt ist, 2121. Wie eine gerichtliche Hypothek entstehet, 2123 u. f. Wer eine vertragsmäßige Hypothek bewilligen könne, 2124 u. f. Sie muß in einer authentischen Urkunde bewilliget werden; was unter Strafe der Nichtigkeit hierin ausgedruckt werden müsse, 2129 u. f. In wie ferne künftige Güter zur Hypothek gestellt werden können, 2130 Was für Rechte der Gläubiger habe, wenn das zur Hypothek gestellte Immobiliar-Vermögen zu Grunde gegangen oder in Verfall gerathen ist, 2131. Die Rang-Ordnung der Hypotheken hängt von dem Tage ihrer Eintragung in die Register des Hypotheken-Bewahrers ab; jene der Minderjährigen, Interdicirten und verheiratheten Frauen auf das Immobiliar-Vermögen des Vormundes und des Mannes bedürfen keiner Eintragung, 2134 u. f. Art, wie die Eintragung der verschiedenen Hypotheken geschieht, 2146 u. f. Wie lange die Eintragungen die Hypothek erhalten, 2154. In welchen Fällen und unter welchen Formen eingetragene Hypotheken ausgestrichen werden können, 2157 u. f. Wann eine Reduction derselben Statt habe; nach welchen Grundsätzen sie geschehen müsse, 2162 u. f. Wirkungen der Hypotheken wider dritte Besitzer, 2166 u. f. Auf welche Art Hypotheken erlöschen, 2180. Wie man das Eigenthum hievon frey machen könne, 2181 u. f.

Hypotheken-Bewahrer. Seine Pflichten, 2108, 2150, 2196. In welchen Fällen er den Parteyen für Schaden zu haften habe, und zu Geldbußen verurtheilt werden könne, 2197 u. f. Seine Gebühren, Seite 531 u. f.

J.

Immobilien. Die Rechte in Betreff derselben richten sich nach dem französischen Gesetze, 3. Verwaltung und Benutzung derjenigen, welche Abwesenden gehören, 126 u. f. In welchen Fällen und unter welchen Formalitären die, welche Minderjährigen und Interdicirten gehören, veräußert oder zur Hypothek

geſtellt werden können, 457, 484 u. 2206. Welche Güter zu den Immobilien gerechnet werden, 517 u. f. Wann bey einer Erbſchaft die Collation der Immobilien in Natur verlangt werden könne, wie ſie geſchehen müſſe, 859 u. f. Wie Immobilien von Privilegien und Hypotheken befreyt werden können, 2181 u. f. Das Eigenthum an Immobilien wird in zehn Jahren verjährt, 2265.

Irrthum. In wie ferne er die Nichtigkeit eines Vertrags begründe, 1109 u. f. 2052 u. 2053.

Inſel. Wem die Inſeln und Anwächſe, die ſich in dem Waſſerbette eines Fluſſes oder Stromes bilden, gehören, 560, 561. Wem gehört die Inſel, die dadurch entſteht, daß ein Fluß oder Strom einen neuen Arm bildet? 562.

Interdiction. Gegen wen, von wem und wo ſie nachgeſucht werden könne, Verfahren hiebey, 489 u. f. Wirkung derſelben, 502 u. f. Wozu die Einkünfte eines Interdicirten weſentlich zu verwenden, 510. Wie der Brautſchatz des Kindes eines Interdicirten beſtimmt werde, 511. Wann und wie die Interdiction aufhöre, 512.

Inventarium. Welches der Vormund, 451, der überlebende Ehegatte, 769, der Erbe, 795, der Curator einer erbloſen Hinterlaſſenſchaft, 813, der zu Gunſten der Enkel oder Kinder mit der Reſtitution Beſchwerte und der mit der Vollziehung einer ſolchen Verfügung beauftragte Vormund, 1058 u. f. errichten laſſen muß. Siehe Rechtswohlthat des Inventariums.

Juden. Verfügungen in Betreff der Verbindlichkeiten, die aus einem Darlehen, einem Wechſelbriefe gegen einen Juden entſtehen mögen, Seite 550 u. f. Unter welchen Bedingungen ſie Handel treiben, auf Pfänder leihen, und ſich in Frankreich niederlaſſen dürfen, Seite 551 u. f.

K.

Kaiſer. Kann in dem zur Ehe erforderlichen Alter dispenſiren, 145. So wie in gewiſſen Ehe-Verbothen und in dem zweyten Aufgebothe, 164 u. 169. Welche Schenkungen unter Lebenden oder durch Teſtamente erſt durch die Autoriſation des Kaiſers ihre Wirkung erhalten, 937. Nur mit ſeiner Ermächtigung können Gemeinden und öffentliche Anſtalten ſich vergleichen, 2045.

Kaninchen. In welchem Falle ſie, wenn ſie in ein anderes Kaninchen-Gehäge übergehen, dem Eigenthümer deſſelben zugehören, 564.

Kauf. Wer einen Kauf ſchließen könne, 1594 u. 1595. Welche Güter und Rechte gewiſſe Perſonen durch Kauf nicht an ſich bringen dürfen, 1596 u. 1597.

Käufer. In welchen Fällen er berechtiget sey, von dem Ver käufer eine Verminderung des Preises zu fordern, 1617 u f Verbindlichkeiten des Käufers gegen den Verkäufer; in welch Fällen er bis zur Zahlung des Capitals den Kaufpreis zu ze zinsen habe, in welchen er mit der Zahlung des Kaufpreis inne halten könne, 1650 u. f. Was er zu thun habe, um e gekauftes Immobiliar-Stück oder dingliche den Immobilien gl dachtete Rechte von Privilegien und Hypotheken frey zu mach wie er die Güter der Ehegatten und der Vormünder von de darauf haftenden Hypotheken befreyen könne, wenn diese g nicht darauf eingetragen sind, 2181 u. f.

Kerbstöcke. Unter welchen Personen und wann sie Beweiskra haben, 1333.

Kinder. Haben keine Klage wider ihre Eltern auf Versorgu 204. Sie sind ihren Eltern und Großeltern Unterhalt schuldig. Siehe Unterhalt. Bleiben der Regel nach, wenn auf Ehe scheidung geklagt wird, unter der Obsorge des Mannes, 29 Wem sie nach erfolgter Ehescheidung anvertraut werden, 30 Diese entziehet ihnen die durch die Gesetze oder Ehe-Contra zugesicherten Vortheile nicht, ihnen fällt die Hälfte des eh lichen Vermögens an, wenn auf wechselseitige Einwilligung Ehe geschieden wird, 304 u. 305. Welche für eheliche zu halt seyen, 312 u. f. Wie sie ihre eheliche Abstammung beweis können, 319 u. f. Ihre Klage ist in dieser Hinsicht unverjähr bar, 308. Wann diese von ihren Erben angestellt werden könn 329. Welche natürliche Kinder durch eine nachherige Ehe leg timirt werden können, und was sie dann für Rechte haben, 33 Wie geschieht die Anerkennung natürlicher Kinder, und was hat sie für Wirkungen, 334 u. f., 756 u. f. Die Kinder sind ihren Eltern Ehre und Ehrfurcht schuldig, bleiben unter ihrer Gewalt bis zu ihrer Großjährigkeit oder Emancipation, dürfen ohne Einwilligung des Vaters das väterliche Haus nicht verlassen können wegen ihres schlechten Betragens auf Verlangen des Vaters, und nach seinem Tode der Mutter oder des Familien Rathes eingesperrt werden, 371 u. f. u. 468. Die eingesperrten Kinder können sich an den General-Procurator beym Appella tions-Hofe wenden, 382. Fünf eheliche Kinder befreyen von der Vormundschaft, 436. Wann die Kinder eines der Erbschaft unwürdigen Vaters von selber nicht ausgeschlossen werden, 730. Die natürlichen Kinder erben der Regel nach ihre Eltern nicht, sondern haben nur ein Recht auf den Nachlaß derselben, wenn sie gesetzlich anerkannt sind; worin dieses Recht bestehe, und was sie sich anrechnen lassen müssen, 723, 756 u. f. u. 901. Die aus einem Ehebruche oder aus einer Blutschande erzeugten haben nur ein Recht auf Unterhalt, wie dieser bestimmt werde, 762.

Klagen. Welche zu den Immobilien, und welche zu den Mobi lien gerechnet werden, 526 u. f. Zeit, in welcher Zeit sie ver jährt werden, 2262 u. f.

Kosten. Die der Nahrung, des Unterhalts, der Erziehung, der Lehrzeit, die gewöhnlichen Kosten der Ausstaffirung, Hochzeit und der üblichen Geschenke werden nicht zur Erbschaft conferirt, 851.

L.

Land-Fuhrleute. Welche Verbindlichkeiten sie in Betreff der Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen haben, 1782 u. f. Sie haben ein Privilegium wegen des Fuhrlohns auf die Sachen, welche sie von einem Orte zum andern gebracht haben, 2102.

Legatar. Welcher und in welchem Verhältnisse er zur Bezahlung der Erbschafts-Schulden und Lasten beyzutragen habe, 857, 1012 u. 1024. Wann bey mehrern Legatarien ein Zuwachs-Recht eintritt, 1044.

Legatar mit einem Universal-Titel. Seine Rechte und Verbindlichkeiten, 1012.

Legitimation (natürlicher Kinder). Siehe Kinder.

Lehner. Wie und wann er die gelehnte Sache zurückerstatten muß, 1902 u. f. Wann er zur Zahlung von Zinsen verbunden ist, 1904. Hat er Zinsen gezahlt, ohne daß sie ausbedungen waren, so kann er sie nicht zurückfordern, 1906.

Leibrenten. Werden zu dem Mobiliar-Vermögen gerechnet, 529. Der Nießbraucher einer Leibrente kann den Betrag derselben beziehen, 588. Die Leibrente gebührt dem Eigenthümer nur im Verhältniß der Tage, die er gelebt hat, 1980. Sie erlischt nicht durch seinen bürgerlichen Tod, 1982.

Leibrenten-Contract. Unter welchen Bedingungen er geschlossen werden könne, 1968 u. f. Wann derjenige, dem eine Leibrente constituirt ist, auf Auflösung des Contractes antragen könne, 1977 u. f. Wirkungen des Leibrenten-Contractes, daſ.

Leih-Contract. Natur dieſes Contractes, 1875 u. f.

Leiher. Wann er die geliehene Sache zurücknehmen könne, in welchem Falle er dem Anleiher für die Mängel der geliehenen Sache verantwortlich ſey, 1888 u. f.

Linie (bey der Verwandtschaft). Ihre Eintheilung in gerade und Seiten-Linie, abſteigende und aufſteigende, 736 u. f.

Loſe. Grundſätze bey der Bildung und Feſtſtellung der Erbſchafts-Loſe, wer dieſe Loſe zu machen habe, 815, 831. Worauf vor Verfertigung der Loſe jeder Erbe antragen könne, wenn erbſchaftliche Immobilien mit Renten beſchwert ſind, 872. Gewährleiſtung der Loſe im Eviction-Falle, 884.

M.

Machtgeber (mandant). Verbindlichkeiten deſſelben, 1997. Er kann nach ſeiner Willkühr die gegebene Vollmacht widerrufen, 2004 u. f.

Mahlereyen. In welchem Falle ſie unbewegliches Gut werden, 525 u. 534.

Materialien. Was Rechtens ſey, wenn der Eigenthümer mit fremden Materialien, wenn ein Dritter mit ſeinen Materialien auf dem Boden des Eigenthümers gebaut hat, 554 u. f.

Mauer. Bey welcher die Vermuthung eintritt, daß ſie gemeinſchaftlich ſey, 653. Welches das Merkmahl einer nicht gemeinſchaftlichen Mauer iſt, 654. Wem die Reparatur und Wiederaufbauung einer gemeinſchaftlichen Mauer obliegt, wie man ſich hievon befreyen könne, 655 u. f. Jeder Miteigenthümer kann gegen eine gemeinſchaftliche Mauer anbauen, ſie erhöhen laſſen; der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beygetragen hat, kann das Recht der Gemeinſchaft daran erlangen; jeder Eigenthümer, der an eine Mauer grenzt, hat das Recht, ſie gemeinſchaftlich zu machen; Verboth, in eine gemeinſchaftliche Mauer einzubrechen, daran ein Werk anzulehnen, oder darauf zu ſtützen, 657 u. f. Wann, und in welcher Entfernung man in einer Mauer Fenſter anbringen darf, um ſich Licht zu verſchaffen; wie dieſe Fenſter beſchaffen ſeyn müſſen, 675 u. f.

Meubles-meublans. Was hierunter verſtanden wird, 534.

Minderjährig. Wer es ſey, 388. Der Vormund eines Minderjährigen kann die Güter deſſelben weder kaufen, noch in Pacht nehmen, 450. Ueber ſein Vermögen muß der Vormund ein Inventarium verfertigen, und die Mobilien verkaufen laſſen, 491 u. f. Unter welchen Formalitäten die Immobilien eines Minderjährigen verkauft oder zur Hypothek geſtellt werden können, 457 u. f. Wann er auf Antrag ſeines Vormundes eingeſperrt werden kann, 468. Von welcher Zeit an er die Summe zu verzinſen habe, die er nach abgeſchloſſener Rechnung ſeinem Vormunde ſchuldig bleibt, 474. Ihm wird ein Special- und eigener Vormund ernannt, wenn bey der Theilung einer Erbſchaft mehrere Minderjährige ein entgegengeſetztes Intereſſe haben, 838. Ein Minderjähriger unter ſechszehn Jahren kann nicht teſtiren, noch unter Lebenden etwas ſchenken, ausgenommen durch einen Heirathscontract, 903 u. 907. Hat er ſechszehn Jahre erreicht, ſo kann er über einen gewiſſen Theil ſeines Vermögens durch Teſtament verordnen, nicht aber zum Vortheile ſeines Vormundes, dieſer gehöre dann zu ſeinen Aſcendenten, daſ. Er iſt unfähig, Teſtaments-Executor zu werden, 1036. Was und wie er ſeinem künftigen Ehegatten in dem Heirathscontracte ſchenken, und unter welchen Bedingungen er überhaupt einen Heirathscontract ſchließen könne, 1095 u. 1398. Er

kann keine Contracte schließen, 1124. Wegen welcher Verträge er restituirt werden könne, 1304 u. f. Gegen einen Minderjährigen hat in keinem Falle persönlicher Arrest in Civil-Sachen Statt, 2064. Er hat auch ohne Eintragung eine Hypothek auf die Immobilien seines Vormundes; er kann selbst die Eintragung verlangen, in welchem Falle und unter welchen Formalitäten sie nur auf gewisse Güter des Vormundes beschränkt werden können, 2121 u. f. Verfügungen über die Vormundschaft und das Vermögen eines in Spitäler aufgenommenen Minderjährigen. Siehe Emancipation, Familien-Rath, Vormund, Neben-Vormund, Vater und Mutter.

Mieth-Contract. Gattungen und Arten desselben, 1708 u. f. Regeln, die sich auf die Miethe der Häuser und Verpachtung der Landgüter zugleich beziehen, 1714 u. f. Der Mieth-Contract kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden; was Rechtens sey, wenn er im letzten Falle geläugnet wird, oder wenn Streit über den bedungenen Preis entsteht, das. Wann der Mieth-Contract kraft des Gesetzes erlischt, wann ein Theil dem andern aufkündigen muß, 1722 u. 1337 u. f. Wann nach Umlauf der in einem schriftlichen Mieth-Contracte bestimmten Zeit ohne Erneuerung desselben eine neue Miethe eintritt, Wirkungen dieser neuen Miethe, 1738. Durch Verkauf wird der Regel nach der Mieth-Contract nicht gebrochen; wie die Entschädigung bestimmt wird, die der Erwerber dem Miether zu leisten hat, wenn im Mieth-Contracte stipulirt worden, daß im Falle eines Verkaufes der Erwerber den Pächter oder Miether vertreiben könne; wozu der Erwerber nebst der Entschädigung noch verbunden sey, 1743 u. f. Auf welche Zeit vermuthet wird, daß der Mieth-Contract geschlossen worden, wenn Mobilien vermiethet worden, um ein Haus, ein Quartier, einen Laden oder ein Wohnzimmer damit zu versehen, wenn jemand einige mit Mobilien versehene Wohnzimmer vermiethet hat, 1758 u. f. Gattungen des Mieth-Contractes, in so weit er Arbeit, Dienste und Industrie zum Gegenstande hat, 1779 u. f. Unter welcher Bedingung der Besteller von einem gegen eine gewisse Summe überhaupt geschlossenen Bau-Contracte einseitig wieder abgehen könne, 1794.

Miether. In welchem Falle er Verminderung des Mieth-Preises verlangen könne, weil er der gemietheten Sache, an welcher der Vermiether Ausbesserungen vornahm, entbehren mußte; in welchem Falle er wegen Ausbesserungen, die gemacht werden sollen, den Mieth-Contract aufheben lassen könne, 1724. Verbindlichkeiten des Miethers, 1725 u. f. Wann der Miether vertrieben werden könne, 1752. Welche Ausbesserungen der Miether auf eigene Kosten zu machen habe, 1754 u. f.

Mitbürgen. Können die Theilung der Klage verlangen, 2026. Jener von ihnen, welcher die Schuld bezahlt hat, hat seinen Regreß wider die übrigen Bürgen, 2028.

Mitvormund (cotuteur) wird der Mann, wenn der Frau die Vormundſchaft über die Kinder aus der vorhergegangenen Ehe gelaſſen wird, 396. (Protuteur) Wann die Ernennung deſſelben eintritt, 417. Er iſt von dem Vormunde unabhängig, daſ.

Mobiliar-Effecten. In welchem Falle ſie unbewegliches Gut werden. 524 u. 599.

Mobilien (meubles) Welche Güter hiezu ihrer Natur nach oder zu Folge des Geſetzes gerechnet, was hierunter verſtanden wird, wenn dieſe Worte ohne nähere Beſtimmung im Geſetze oder in der Verordnung eines Menſchen vorkommen, 527 u. f. Wie Mobilien bey einer Erbſchaft conferirt werden, 868.

Mutter. Wann es einem Kinde erlaubt ſey, jemand als ſeine Mutter zu reclamiren, und wann es in dieſer Hinſicht zum Zeugen-Beweiſe zuzulaſſen, 341 u. f. Was für Formalitäten eine Mutter zu beobachten habe, wenn ſie ein Kind, mit deſſen Betragen ſie Urſache hat, unzufrieden zu ſeyn, einſperren laſſen will, 381. Wann der Genuß aufhöre, den ſie an dem Vermögen ihrer Kinder hat, 386. Sie iſt nicht ſchuldig, die Vormundſchaft ihrer Kinder anzunehmen, 394. Was ſie zu thun habe, wenn ſie ſolche angenommen hat, und zur zweyten Ehe ſchreiten will, 395.

Mühlen. Werden bald zu den unbeweglichen, bald zu den beweglichen Gütern gerechnet, 519 u. 531.

N.

Neben-Vormund (subrogé tuteur). Seine Pflichten, wer auf die Ernennung deſſelben antragen müſſe, 420 u. f. Er muß bey dem Inventarium des Vermögens eines Minderjährigen, bey dem Verkaufe der Mobilien und Immobilien deſſelben gegenwärtig ſeyn, 452 u. f. Ihm werden die Rechnungen über die Lage der Verwaltung des Vormundes während der Vormundſchaft vorgelegt, wenn dieß der Familien-Rath beſtimmt hat, 470. Er iſt verbunden, die Hypothek, welche der Minderjährige auf das Immobiliar-Vermögen ſeines Vormundes hat, eintragen zu laſſen, in ſo fern dieſer es verſäumt, 2137.

Nießbrauch. Erklärung dieſes Rechtes, 578. Er entſteht aus dem Geſetze, oder durch den Willen eines Menſchen, iſt entweder bedingt oder unbedingt, erſtreckt ſich auf bewegliche oder unbewegliche Güter, 579 u. f. Wie er erlöſche, 617 u. f. Der Verkauf einer Sache oder der Untergang eines Theils derſelben hebt den Nießbrauch nicht auf, 623 u. f Wann die Eltern ihn an einer ihren Kindern angefallenen Erbſchaft nicht haben, 730.

Nießbraucher. Seine Rechte. Ihm gebühren die natürlichen, Induſtrial- und Civil-Früchte; von welcher Zeit an? Zu was er verbunden ſey, wenn er den Nießbrauch von Sachen hat,

die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verzehren; oder von solchen, die zwar durch den Gebrauch nicht gleich verzehrt, doch aber verringert werden, 582 u. f. Rechte und Verbindlichkeiten desselben bey dem Nießbrauche des Schlagholzes, einer Baumschule, des hochstämmigen Holzes, der Obstbäume, 590 u. f. Der Nießbraucher kann sein Recht verpachten, verkaufen oder unentgeltlich übertragen, was er im Falle der Verpachtung zu beobachten habe, 595, 1429 u. f. Die Alluvion nützt ihm, er hat den Genuß der Grundgerechtigkeiten, der Bergwerke und Steinbrüche, die beym Anfalle des Nießbrauchs im wirklichen Betrieb sind, 596 u. f. Er kann für die von ihm gemachten Verbesserungen keine Entschädigung fordern; er darf seine Spiegel, Gemählde oder andere Verzierungen hinwegnehmen; er wird nicht Eigenthümer des während des Nießbrauches gefundenen Schatzes, 599. Zu was er verbunden sey, ehe er sich in den wirklichen Genuß einsetzet, wann er Bürgschaft zu leisten habe, wie, wenn er keinen Bürgen finden kann, zu welchen Reparaturen er verbunden sey, welche Lasten er zu tragen habe, 600 u. f. Wann er eine vermachte Leibrente oder Pension zu bezahlen habe, wann und wie ferne er zur Tilgung der Schulden, die auf dem Grundstücke haften, beytragen muß, worin seine Pflicht bestehe, wenn ein Dritter etwas gegen die Gerechtsame des Eigenthümers unternimmt, 610 u. f. Was Rechtens sey, wenn das einzige zum Nießbrauche gegebene Stück Vieh, wenn die ganze Heerde, wenn ein Theil derselben ohne Verschulden des Nießbrauchers zu Grunde geht, 615 u. f. Die Gläubiger des Nießbrauchers können als Intervenienten auftreten, wenn gegen ihn auf Verlust seines Rechtes wegen Mißbrauch angetragen wird, 618. Wann er das Nutzungs-Recht von dem Boden und den Materialien eines durch Feuersbrunst oder einen andern Zufall zerstörten oder von Alterthum eingestürzten Hauses habe, 624.

Notorietäts-Urkunde (über die Geburt). Wann sie den Geburtsschein ersetzen könne; ihre Form; muß vom Bezirks-Gerichte bestätiget werden, 71 u. f.

Notorietäts-Urkunde (über die Abwesenheit der Eltern oder Großeltern). Vertritt in gewissen Fällen die Stelle des ehrerbiethigen Ansuchens, wenn die Kinder eines Abwesenden sich verehelichen wollen, 155.

Novation. Auf wie vielerley Weise und unter welchen Personen sie geschehen könne; Wirkungen derselben, 1271 u. f.

O.

Obligationen. Gehören zu den Mobilien, 529.

Obstbäume. Wann und unter welcher Bedingung sie das Eigenthum des Nießbrauchers werden, 594.

Oppoſitions-Acte (wider eine Heirath). Ihre Form, 66 u. 67. Pflichten des Beamten des Civil-Standes, wenn eine Oppoſition eingelegt wird, 68. Wer das Recht ſie einzulegen habe; wer über die Oppoſition erkenne, 76 u. f.

P.

Pacht-Contract. Siehe Mieth-Contract. Was Rechtens ſey, wenn in dem Pacht-Contracte ein geringerer oder größerer Flächen-Inhalt der Grundſtücke angegeben wird, als ſich in der That befindet, 1765. In welchen Fällen der Verpächter eines Landgutes den Pacht-Contract aufheben laſſen könne, 1766. Auf welche Zeit bey der mündlichen Verpachtung eines Landgutes vermuthet werde, daß der Contract geſchloſſen worden, 1774. Wann am Ende der ſchriftlich vereinbarten Pachtung ohne Erneuerung derſelben eine neue Verpachtung eintritt, und welches die Wirkungen derſelben ſind, 1776.

Pächter. Welcher nicht unterverpachten darf, 1763. Verbindlichkeiten des Pächters, 1767 u. 1768. In welchen Fällen er berechtiget ſey, Nachlaß von dem Pachtpreiſe zu fordern, 1769. Wozu der abziehende Pächter gegen ſeinen Nachfolger in der Landwirthſchaft und gegen den Eigenthümer des Gutes verbunden ſey, 1777 u. 1778. Wann perſönlicher Arreſt gegen den Pächter Statt habe, 2062.

Paraphernal-Güter. Erklärung derſelben; die Frau verwaltet ſie, iſt jedoch hierin beſchränkt; Pflichten des Mannes, wenn er den Genuß derſelben hat; in welchem Falle er die vorräthigen und verzehrten Früchte zu berechnen habe, 1574 u. f.

Particular-Legatar. Rechte deſſelben, 1014 u. f.

Pfand-Contract. Erklärung dieſes Vertrags, 2072 u. f. Siehe Fauſtpfand und antichretiſcher Vertrag.

Pfandrecht. Es iſt untheilbar. Wirkungen dieſer Untheilbarkeit, 2083.

Pflege (freywillige eines minderjährigen Kindes aus wohlthätigen Abſichten). Von wem und in Rückſicht welcher Kinder ſie übernommen werden könne, welche Verbindlichkeiten hieraus entſpringen, 361 u. f.

Polizey-Geſetze. Verpflichten jeden, der auf dem franzöſiſchen Gebiethe ſich aufhält, 3

Pönal-Clauſel. (Straf-Beſtimmmung.) Ihre Wirkung bey Verträgen, 1226 u. f.

Präſidenten der Gerichte der erſten Inſtanz. Numeriren und paraphiren die Regiſter der Urkunden des Civil-Standes, beglaubigen

die Auszüge aus den bey dieſen Gerichten deponirten Regiſtern des Civil-Standes, 41—45. Ihnen werden die Klagen auf Eheſcheidung von der klagenden Partey in Perſon überreicht, beſondere Functionen derſelben bey dieſer Klage, 234 u. f. Sie ertheilen die Arreſt-Befehle, wenn die Einſperrung übel geſitteter Kinder nachgeſucht wird, 376. Ihnen werden die eigenhändigen und geheimen Teſtamente präſentirt; was ſie in dieſer Hinſicht zu thun haben; wann ſie durch eine Ordonnanz den Univerſal-Legatar in den Beſitz der Erbſchaft einweiſen, 1007 u. f.

Privilegien. Erklärung dieſes Rechtes, 2095 u. f. Privilegien können bey Mobilien und Immobilien eintreten. Allgemeine Privilegien auf die Mobilien, 2099 u. f. Privilegien auf gewiſſe Mobilien, 2102. Privilegien auf Immobilien, 2103. Privilegien, die ſich auf Mobilien und Immobilien zugleich erſtrecken, 2104. Wie Privilegien in ihrer Kraft erhalten werden, 2106 u. f. Art, wie ſie in die Regiſter des Hypotheken-Bewahrers eingetragen werden müſſen; ſiehe Eintragung. Wie lange die Eintragungen das Privilegium erhalten, 2154. Wann und unter welchen Formalitäten eingetragene Privilegien ausgeſtrichen werden können, 2157 u. f. In welchen Fällen eine Reduction derſelben Statt habe; nach welchen Regeln ſie vorgenommen werden müſſe, 2161 u. f. Wirkungen der Privilegien wider dritte Beſitzer, 2166. Wie Privilegien erlöſchen, 2180. Wie man das Eigenthum von denſelben frey machen könne, 2181 u. f.

Procurator (kaiſerlicher). Hat dafür zu ſorgen, daß, wenn am Rande einer ſchon eingetragenen Urkunde des Civil-Standes Erwähnung einer andern geſchieht, ſolche in beyden Regiſtern gleichlautend vorgenommen werde, 49. Unterſucht die bey den Civil-Gerichten deponirten Regiſter des Civil-Standes, ſetzt darüber einen Verbal-Prozeß auf, und denuncirt die Verbrechen, die er in dieſer Hinſicht entdecken mag, 53. Wird über die Notorietäts-Acte gehört, 72. So wie, wenn es ſich um Berichtigung der Urkunden des Civil-Standes handelt, 99. Er hat beſonders für das Intereſſe der präſumtiv abweſenden Perſonen zu wachen, und muß bey allen Klagen, die ſie betreffen, vernommen werden, 112 u. f. Um die Abweſenheit einer Perſon zu conſtatiren, wird contradictoriſch mit ihm eine Unterſuchung angeſtellt, 116. Er überſendet die Vorbeſcheide und Endurtheile, die ſie betreffen, an den Groß-Richter, Juſtiz-Miniſter, 118. In ſeiner Gegenwart wird zur Aufzeichnung des Mobiliar-Vermögens und der Urkunden der Abweſenden geſchritten, 126. Kann im zweyten Aufgebothe der Ehe dispenſiren, kann und ſoll in gewiſſen Fällen die Nichtigkeits-Klage gegen die Ehe anſtellen, 184, 190 u. f. Er hat auf die im Geſetze beſtimmten Strafen anzutragen, wenn die in Betreff der Aufgebothe vorgeſchriebenen Verfügungen nicht befolgt worden ſind, 192. Wann er eine Criminal-, wann eine Civil-Klage anzuſtellen habe, wenn ſich

die Existenz einer gesetzlich eingegangenen Ehe aus einem peinlichen Prozesse ergibt, 198. Ihm werden die Klagen auf Ehescheidung und die hierauf sich beziehende Prozedur mitgetheilt; er muß vor Erlassung jedes Vorbescheides und des Endurtheils gehört werden, 239. Was er bey der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung zu untersuchen habe, 289. Die Appellations-Acte von dem Urtheile, worin die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung für unstatthaft erklärt wird, müssen ihm insinuirt werden, und er hat alle Prozeß-Acten an den kaiserl. General-Procurator bey dem Appellations-Hofe zu senden, 292 u. 293. Er trägt auf Einsperrung der Frau an, gegen die wegen eines von ihr begangenen Ehebruchs die Ehescheidung oder Absonderung von Tisch und Bett erwirkt worden, 298 u. 308. Ihm wird eine Ausfertigung des vor dem Friedens-Richter gefertigten Adoptions-Actes zugestellt, 354 u. f. Die Erben des Adoptanten können ihm Denkschriften einhändigen, wenn derselbe stirbt, bevor entscheidend über die Adoption erkannt worden, 360. Der Präsident hält mit ihm Rücksprache, wenn die Einsperrung eines übel gesitteten Kindes verlangt wird, welches das sechszehnte Jahr angetreten hat, 377 u. f. Er wird vernommen, wenn es sich handelt, die Aufnahme eines Anlehens für einen Minderjährigen zu autorisiren, die liegenden Güter desselben zu veräußern oder zur Hypothek zu stellen, 458. Er muß die Interdiction wider Rasende, er kann sie in gewissen Fällen auch gegen Blödsinnige und Wahnsinnige nachsuchen, 491 u. f. Er wohnt dem Verhöre desjenigen bey, auf dessen Interdiction angetragen worden, er wird gehört, wenn es sich um Bestätigung des Gutachtens handelt, das der Familien-Rath wegen der Bestimmungen des Ehe-Contractes des Kindes eines Interdicirten gegeben hat, so wie vor Erlassung aller Urtheile, die sich auf Interdiction oder gerichtliche Anordnung eines Beystandes beziehen, 511 u. f. Wenn wegen Mangel an rechtmäßigen Erben ein natürliches Kind, oder wenn der überlebende Ehegatte oder der Staat eine eine Erbschaft in Anspruch nimmt, 799. Er kann auf Ernennung eines Curators erbloser Hinterlassenschaften antragen, 812. Er muß die Versiegelung der Erbschafts-Effecten requiriren, wenn nicht alle Erben anwesend sind, oder es unter ihnen Minderjährige oder Interdicirte gibt, 819. Er hat bey dem Gerichte auf die Erklärung anzutragen, daß den Begünstigten ihre Rechte anerfallen seyen, wenn der mit der Restitution einer Sache beauftragte unterlassen hat, einen Vormund ernennen zu lassen, 1057. Ihm kommt es zu, die Errichtung eines Inventariums über die der Restitution unterworfenen Güter nachzusuchen, wenn dieß von jenen Personen nicht geschehen ist, denen diese Pflicht obliegt, 1061. Er ist verbunden, die Eintragung der Hypotheken nachzusuchen, welche verheiratheten Frauen gegen ihre Männer und Minderjährigen, gegen ihre Vormünder zustehen, wenn jene denen das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, es zu thun versäumt haben, 2138. Er muß vernommen werden,

wenn der Ehegatte oder der Vormünder darauf anſteht, daß die allgemeine Hypothek nur auf gewiſſe Güter beſchränkt werde, 2145 Der Erwerber eines Ehegatten oder Vormündern gehörigen Gutes iſt gehalten, ihm die Hinterlegung einer Abſchrift ſeines Contractes bey der Kanzelley des Civil-Gerichtes inſinuiren zu laſſen, 2194.

Q.

Quaſi-Contracte. Erklärung und Wirkungen derſelben, 1371 u. f.

Quaſi-Delicte. Verbinden zum Schadens-Erſatze, 1382.

Quelle. Rechte des Eigenthümers einer Quelle, 642 u. f.

R.

Raſende. Siehe Blödſinnige, Interdiction und Procurator (kaiſerlicher).

Rechnungs-Ablage. Zu welcher der Vormund (469 u. f.), der Beneficiar-Erbe (803), der Curator einer erbloſen Hinterlaſſenſchaft (813) verbunden iſt.

Rechtswohlthat (der Güter-Abtretung). Wirkungen derſelben, 1265 u. f.

Rechtswohlthat des Inventariums. Welche Formalitäten müſſen beobachtet werden, um ſie in Anſpruch nehmen zu können; welche Vortheile gewährt ſie den Erben; wann werden ſie dieſes Rechtes verluſtig? 793 u. f. Siehe Erbe.

Regiſter der Urkunden des Civil-Standes. Ihre Form. Werden jährlich abgeſchloſſen und mit ihren Beylagen deponirt. Jedermann kann Auszüge aus denſelben begehren. Durch welche Beweiſe ihr Abgang erſetzt werde, 40 u. f. Dieſe Regiſter werden alle Jahre von dem kaiſerl. Procurator unterſucht, 53. Wer wegen der in denſelben vorkommenden Verfälſchungen verantwortlich ſey, 52. Werden bey jedem Truppen-Corps und bey dem General-Stab geführt, 90. Die Berichtigungen der Urkunden des Civil-Standes werden hierin eingetragen, 101. So wie die von den Franzoſen im Auslande geſchloſſenen Ehen, 171.

Religionsdiener. Siehe Doctoren.

Repräſentations-Recht (bey der Erbfolge). Erklärung dieſes Rechtes, wann es eintrete, und was es für Wirkungen hervorbringe, 739 u. f. Bey der Verzichtleiſtung auf eine Erbſchaft hat es nicht Statt, 787.

Reſciſions-Klage (in Theilungs-Sachen). In welchen Fällen ſie Statt habe, und wie der Beklagte ſie in ihrem Laufe hemmen könne, 827 u. f. Wie lange die Reſciſions-Klage bey Contracten daure, 1304. Wegen welcher Verletzung und in welcher Zeitfriſt kann der Verkäufer die Reſciſions-Klage anſtellen, und muß der Beweis der Verletzung geführt werden, 1674 u. f. Wirkungen dieſer Klage, wenn ſie zugelaſſen wird, in Betreff des Erwerbers und Verkäufers, 1681 u. f. Bey welchen Verkäufen ſie nicht Statt habe, 1684. In welchen Fällen ſie bey einem Vergleiche eintreten könne, 2052 u. f.

Richter. Dürfen wegen Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Geſetze ſich nicht weigern, ein Urtheil zu ſprechen, 4. Es dürfen nicht mittelſt einer allgemeinen Verfügung, die zur Vorſchrift dienen ſoll, entſcheiden, 5. Nach welchen Grundſätzen haben ſie den unter Eigenthümern über die Benutzung ſtehende Wäſſer entſtandenen Streit zu entſcheiden, 645. Sie können wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit bedungene Strafe mäßigen, 1231. Zahlungs-Friſten geſtatten, 1244, 1655 u. 1901; in gewiſſen Fällen einer der ſtreitenden Parteyen den Eid auftragen, 1366. Sie dürfen die Vertheidigungs-Gründe, welche die Verjährung einer Partey darbiethet, nicht erſetzen, 2223.

Röhren. Welche ſind unbewegliches Gut? 523.

Rückfall (von einer Linie auf die andere). Wann hat er bey Erbſchaften Statt? 733.

S.

Sachen. Welche ſind ihrer Beſtimmung nach unbeweglich? 524. Welche in Hinſicht des Gegenſtandes, worauf ſie ſich beziehen, 526.

Schadens-Erſatz. Hiezu ſind verbunden jene Perſonen, die eine Veränderung oder ein Falſum in den Regiſtern des Civil-Standes gemacht haben, 52 u. f. Der Beamte des Civil-Standes, welcher zum Heiraths-Acte geſchritten, ohne daß die bey ihm eingelegte Oppoſition aufgehoben worden iſt, 68; jene, deren Oppoſition gegen eine Heirath verworfen worden iſt, 179. Der Nebenvormund, welcher vernachläßiget hat, die Ernennung eines neuen Vormundes nachzuſuchen, 424; der Vormund wegen einer übeln Verwaltung, 450. Der überlebende Ehegatte und die Domainen-Verwaltung, wegen Vernachläßigung der Formalitäten, die in Betreff der ihnen angefallenen Erbſchaften vorgeſchrieben ſind, 772. In welchen Fällen hat die Klage auf Schadens-Erſatz gegen den Schuldner Statt? 1142 u. f. Nach welchen Grundſätzen wird er beſtimmt? 1046 u. f. Jeder, der einem andern durch ſeine Handlungen oder auch durch ſeine Nachläßigkeit oder ſein Verſehen Schaden zugefügt hat, iſt zum Erſatze deſſelben verbunden, 1382 u. 1383. In wie ferne Eltern, Haus-

Herren, Committenten, Lehrer, Handwerker, Eigenthümer und Beſitzer eines Thieres, Eigenthümer eines Gebäudes zum Erſatze des Schadens verpflichtet ſind, welchen Kinder, das Geſinde, Geſchäftsführer, Zöglinge, Lehrlinge, Thiere und das Einſtürzen eines Gebäudes verurſacht haben, 1384 u. f.

Schatz. Wer wird Eigenthümer eines gefundenen Schatzes? 116.

Scheidewand. In welchen Orten kann man ſeinen Nachbar zwingen, zur Erbauung und Reparatur einer Scheidewand beyzutragen, Beſtimmung der Höhe der Scheidewände, 656 u. f.

Schenkung (unter Lebenden). Erklärung derſelben, 894. Welche Bedingungen hiebey für nicht geſchrieben geachtet werden, 900. Wer durch eine Schenkung unter Lebenden verordnen oder begünſtigt werden könne, 901 u. f. Ueber welchen Vermögens-Antheil man disponiren dürfe, 913 u. f. Welches Recht die Erben haben, wenn über einen Nießbrauch oder eine Leibrente verfügt worden, wovon der Werth die der Verfügung unterworfene Quote überſteigt, 917. Welche Schenkungen unter den Lebenden vermindert werden können; wer das Recht habe, eine Verminderung zu verlangen; wie ſie beſtimmt werde, 920 u. f. Form der Urkunden, welche eine Schenkung unter Lebenden enthalten; ſie bringt erſt von dem Tage der erfolgten Annahme eine Wirkung hervor, wie dieſe geſchehen müſſe, 931 u. f. Ausnahme von dieſer Regel, 1806. Wie das Eigenthum der geſchenkten Sache übergehe; was in Betreff derjenigen geſchenkten Güter zu beobachten, worin ſich eine Hypothek ſtellen läßt, 938 u. f. In welchen Fällen eine Schenkung ungültig ſey, 944. In welchen Fällen ſie widerrufen werden könne, 953 u. f. In welcher Zeitfriſt und gegen wen die Klage auf Widerruf wegen nicht erfüllter Bedingungen und wegen Undankes angeſtellt werden müſſe, Wirkungen eines ſolchen Widerrufs, 957 u. f. Durch die nachherige Geburt eines ehelichen oder die Legitimation eines natürlichen Kindes werden die Schenkungen von Rechts wegen widerrufen, Folgen dieſes Widerrufs, 962 u. f. In wie ferne Eltern und Geſchwiſter durch Handlungen unter Lebenden einen Theil ihres Vermögens ihren Kindern und Geſchwiſtern unter der Bedingung ſchenken können, daß ſie ſolchen den Kindern der Geſchenknehmer zurückliefern ſollen, 1048 u. f. Beſondere Verfügungen in Betreff der Schenkungen, welche von einem Dritten zu Gunſten der Ehegatten, oder von dieſen gegenſeitig in dem Heirathe-Contracte, oder während der Ehe gemacht werden, 1081 u. f. In wie ferne der Mann durch Schenkung über das zur Gemeinſchaft gehörige Vermögen disponiren könne, 1422.

Schifleute. Welche Verpflichtungen haben ſie in Betreff der Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen? 1782 u. f. Sie haben wegen des Fuhrlohns ein Privilegium auf die Sachen, welche ſie transportirt haben, 2102.

Schlagholz. Wann die Nutzungen deſſelben zu dem beweglichen Vermögen gerechnet werden, 521. Was hat der Nießbrauch des Schlagholzes für Rechte? 590 u. f.

Schulden. Wer die einer Erbſchaft zu tragen habe, 870 u. 1009, 1012, 1412 u. f. Wann die Schulden im Allgemeinen als erlaſſen angeſehen werden, 1282 u. f. Siehe Güter-Gemeinſchaft, Zahlung und Zahlungs-Friſt.

Schuldner. Siehe Zahlung, Hinterlegung, Güter-Abtretung, Novation, Compenſation, Confuſion, Bürge, Bürgſchaft und Pfand-Contract. Er wird in gewiſſen Fällen von ſeiner Verbindlichkeit durch den Verluſt oder Untergang der Sache, welche den Gegenſtand derſelben ausmachte, befreyt, 1302. Was iſt Rechtens, wenn jemand eine Schuld getilgt hat, der aus Irrthum glaubte, er ſey Schuldner, 1377. Der Schuldner haftet mit ſeinem ganzen Vermögen für die Erfüllung ſeiner perſönlichen Verbindlichkeiten, 2092.

Schwiegereltern, Schwiegerſöhne, Schwiegertöchter. Siehe Unterhalt.

Seiten-Verwandte. Wann, und welchen Antheil erben ſie? 750 u. f.

Sequeſtration. Geſchieht entweder zu Folge eines Vertrags, oder ſie wird vom Gerichte verordnet; Regeln für beyde Fälle 1956 u. f.

Servituten. Siehe Dienſtbarkeiten.

Solidar-Gläubiger. Rechte derſelben, 1197 u. f. Wirkung des Eides, den einer der Solidar-Gläubiger dem Schuldner angetragen hat, 1365.

Solidar-Schuldner. Verbindlichkeiten derſelben gegen den Gläubiger und gegen einander, 1200 u. f. Wann wird ihnen eine Schuld als erlaſſen angeſehen? 1284. Wirkung des einem der Solidar-Schuldner angetragenen Eides, 1365. Wie, wenn eine Frau in Angelegenheiten der Güter-Gemeinſchaft oder des Mannes ſich als Solidar-Schuldnerinn darſtellt? 1431.

Spielſchuld. Das Geſetz geſtattet keine Klage wegen einer Spielſchuld; Ausnahme von dieſer Regel? 1965 u. f.

Spiel-Verträge. 1964 u. f.

Staat. Wann er Anſprüche auf eine Erbſchaft habe, 768. Er muß ſich in den Beſitz derſelben einweiſen laſſen, 770.

Stäets-Güter. Welche Güter hiezu gerechnet werden, 531 u. f. 560.

Statuen. Wann ſie zu den unbeweglichen Gütern gezählt werden, 525 u. 534.

Stellionat. Wann iſt der Fall eines Stellionats vorhanden? Strafe dagegen, 2059 u. f. u. 2136.

Sterbe-Urkunde. Welche Perſonen als Zeugen bey derſelben gebraucht werden müſſen, 78. Was ſie enthalten müſſe, 79. Ihre Form bey Sterbfällen in Spitälern und andern öffentlichen Häuſern, 80; nach erfolgter Vollſtreckung eines Todesurtheils, 83; bey Sterbefällen in Gefängniſſen, 84; auf einer Seereiſe, 86; in Kriegs-Spitälern, 97.

Subſtitutionen ſind verbothen, 896. Ausnahme von dieſer Regel, 897 u. f. Was für keine Subſtitution gehalten werde, 898. In wie ferne es erlaubt ſey, zum Vortheile ſeiner Enkel oder der Kinder ſeiner Geſchwiſter durch Handlungen unter Lebenden oder durch Teſtament die Reſtitution eines gewiſſen Theils ſeines Vermögens zu verordnen; wann den Begünſtigten ihre Rechte anfallen; Ernennung eines Vormundes zur Vollziehung der zu Gunſten der Enkel oder Kinder getroffenen Verfügungen; Pflichten dieſes Vormundes, und des mit der Reſtitution Beſchwerten, 1048—1068.

Succeſſion. Siehe Erbfolge.

T.

Tauben. In welchem Falle ſie, wenn ſie in ein anderes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer deſſelben gehören? 564.

Taubſtumme. In welcher Form ſie Schenkungen annehmen können, 936.

Tauſch. Erklärung dieſes Contractes; wodurch er vollgültig werde; Verbindlichkeiten, die daraus entſtehen; bey dem Tauſche hat keine Reſciſſion wegen Verletzung Statt, 1702 u. f.

Teſtament. Erklärung dieſer Handlung, 895. Welche Bedingungen hiebey als nicht geſchrieben angeſehen werden, 900. Wer ein Teſtament errichten oder durch daſſelbe begünſtiget werden könne, 902 u. f. Ueber welchen Vermögens-Antheil man verordnen dürfe, 913 u. f. Was Rechtens ſey, wenn durch ein Teſtament über einen Nießbrauch, oder eine Leibrente verfügt worden, wovon der Werth die der Verfügung unterworfene Quote überſteigt, 917. Formalitäten, welche bey einem eigenhändigen, öffentlichen und geheimen Teſtamente zu beobachten ſind, 967—969. Beſondere Verfügungen in Betreff der Teſtamente der Militair- und anderer bey der Armee angeſtellten Perſonen, welche auf einer Militair-Expedition oder außer dem Gebiethe des Reichs ſich befinden, in Betreff jener, welche an einem Orte gemacht werden, mit welchem alle Gemeinſchaft wegen der Peſt oder einer andern anſteckenden Krankheit unterbrochen iſt, und ſolcher, die auf einer Seereiſe gemacht werden, 981 u. f. Wann ein von

einem Franzosen im Auslande gemachtes Testament in Betreff der in Frankreich gelegenen Güter vollzogen werden könne, 399 u. f. Wie ein Testament oder einzelne Verfügungen desselben vom Testirer widerrufen werden können, 1035 u. f. Wann die testamentarischen Verordnungen ihre Kraft verlieren, das. In welchen Fällen man auf ihren Widerruf klagen könne, das. In wie ferne durch ein Testament der Geschenknehmer mit der Restitution der geschenkten Sache beschwert werden könne, 1048 u. f. Was Rechtens sey, wenn der Mann durch ein Testament eine zur Gemeinschaft gehörige Sache geschenkt hat, 1423.

Testaments-Executor. Wer es nicht seyn könne, 1028 u. f. Ihm kann der Testirer den Besitz seines Mobiliar-Vermögens auf gewisse Zeit einräumen, wie der Erbe diesem Besitze ein Ende machen könne, 1027. Rechte und Pflichten desselben, 1031 u. f. Solidar-Verbindlichkeit, wenn es ihrer mehrere sind, 1033.

Tod (bürgerlicher). Welche Strafurtheile ihn nach sich ziehen; dessen rechtliche Folgen, 22 u. f. Recht des Kaisers, solche zu mildern, 33. Von welchem Zeitpuncte derselbe eintrete, und wie fern er als Folge eines Contumacial-Urtheils zu betrachten sey, 32 u. f.

Transscription der Urkunden, in welchen jemand mit der Restitution einer Sache beschwert wird, auf wessen Betreiben und wo sie geschehen müsse, 1069 u. f.

Theilung. Wann ist sie in Hinsicht eines Minderjährigen definitiv, 465 u. f. Man darf immer auf Theilung antragen; wann kann der Vormünder gegen die Miterben des Minderjährigen und der Ehegatte gegen jene seiner Frau die Theilung fordern, 815 u. f. Wie geschieht die Theilung einer Erbschaft, wenn alle Erben anwesend und großjährig sind; und welcher Behörde gebührt das Recht zu entscheiden, wenn hierüber Streit entsteht, 419 u. f. Nach welchen Regeln und wo muß die Theilung vorgenommen werden, wenn nicht alle Erben anwesend sind, oder es unter ihnen Minderjährige oder Interdicirte gibt, 838 u. f. Welche Theilung ist definitiv, welche nur provisorisch, 840. Wie kann jemand, der zur Erbschaft nicht berechtigt, sondern nur durch Uebertrag an die Stelle eines Miterben gekommen ist, von der Theilung ausgeschlossen werden? 841. Wer erhält nach vollzogener Theilung die Urkunden, 842. In welchen Fällen kann eine Theilung rescindirt (wieder aufgehoben) werden? 887 u. f. Welche Gläubiger sind befugt, bey einer Theilung Opposition einzulegen? 864 u. 889. Wann können sie eine schon vollzogene bestreiten? 882. Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Lose, 883 u. f. In welcher Form und nach welchen Grundsätzen die Theilung des Vermögens von den Eltern unter ihre Kinder und Abkömmlinge geschehen könne; in welchem Falle die Kinder sie zu bestreiten befugt seyen, 1076 u. f.

U.

Uebertragung (von Forderungen und andern unkörperlichen Rechten). Wann wird ſie unter dem Cedenten und Ceſſionar vollgültig; wann in Betreff dritter Perſonen? 1689. Wofür hat der Cedent zu haften? 1693 u. f. Wie kann ſich der, wider welchen ein ſtreitiges Recht übertragen worden, von ſeiner Verbindlichkeit gegen den Ceſſionar befreyen? 1699 u. f.

Univerſal-Legatar. Seine Rechte und Verbindlichkeiten, 857, 921.

Univerſal-Vermächtniß. Erklärung deſſelben; wann geht es durch den Tod des Erblaſſers von Rechts wegen auf den Univerſal-Legatar über; wann hat dieſer die Auslieferung deſſelben von den Erben zu verlangen? 1013 u. f.

Unterhalt. Pflichten in dieſer Hinſicht der Eltern gegen ihre Kinder, der Kinder gegen ihre Eltern und andere Aſcendenten, der Schwiegerſöhne und Schwiegertöchter, der Schwiegereltern, des Adoptanten, Adoptirten und Pflegers, 205, 206, 214. 349 u. 367. Wie er beſtimmt werde, und wann er aufhöre, 208 u. f. Verfügungen in Betreff des Unterhalts, welchen die aus einem Ehebruche oder einer Blutſchande erzeugten Kinder zu fordern berechtiget ſind, 762.

Unternehmer. Die von öffentlichen Landkutſchen, Marktſchiffen und Frachtwägen müſſen Regiſter über die von ihnen übernommenen Sachen führen, 1785. Verbindlichkeiten und Privilegien der Unternehmer von Gebäuden, 1797, 2103 u. 2270.

Unterpfand. Siehe Fauſtpfand, antichretiſcher Vertrag und Pfandrecht.

Urkunde. Muß über alle Gegenſtände gefertiget werden, welche die Summe oder den Werth von 150 Francs überſteigen, 1341.

Urkunde (authentiſche) Erklärung derſelben, in wie ferne ſie vollſtändig beweiſe, 1317 u. f. Wann das Eintragen derſelben in die öffentlichen Regiſter als Anfang eines ſchriftlichen Beweiſes dienen könne, 1336.

Urkunde (unter Privat-Unterſchrift). Wann ſie die Beweiskraft einer authentiſchen Urkunde habe, 1322. Verification derſelben, wenn die Handſchrift oder Unterſchrift abgeläugnet wird, oder die Erben erklären, daß ſie die Handſchrift oder Unterſchrift ihres Autors nicht kennen, 1324. Wie viel Originale davon ausgefertiget werden müſſen, 1325. Form derſelben, wenn eine der Parteyen allein ſich verbindet, dem Andern eine Summe Geldes oder eine Sache, die ſich ſchätzen läßt, zu leiſten, 1326 u. f. Wann eine Urkunde unter Privat-Unterſchrift wider dritte Perſonen ein gewiſſes Datum erlange, 1328.

Urkunde (welche eine Anerkennung oder Beſtätigung einer andern enthält). Wirkungen derſelben, 1337 u. f.

Urkunde (über die Einwilligung der Eltern oder der Familie zur Heirath). Was ſie enthalten müſſe, 73. Ihrer muß im Heirathsacte erwähnt werden, 76.

Urkunden des Civilſtandes. Was ſie enthalten müſſen und nur enthalten dürfen, 34 u. 35. Wann man ſich hiebey durch einen andern vertreten laſſen könne, 36. Nur Mannsperſonen können bey denſelben Zeugen ſeyn, 37. Sie müſſen vorgeleſen und unterſchrieben werden, 38 u. 39. Regiſter über dieſelben, 40 u. f. Im Auslande gefertigte Urkunden des Civilſtandes beweiſen in Frankreich, 47. Wie ſie in fremden Ländern den franz. Geſetzen gemäß aufgenommen werden können, 48. Auf welche Weiſe am Rande einer ſchon eingetragenen Urkunde einer andern erwähnt werde, 49. Strafe gegen die Uebertretungen, 50 u. f. Von wem und wie die Urkunden des Civilſtandes, welche Militair- und andere bey der Armee angeſtellte Perſonen außer Frankreich betreffen, gefertiget werden, 81 u. f. Auf welche Weiſe und durch wen die Urkunden des Civilſtandes berichtiget werden können, 99 u. f. Siehe Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Urkunde. Regiſter der Urkunden des Civilſtandes.

Urkunden. Wem müſſen ſie nach vollzogener Theilung einer Erbſchaft eingehändiget werden? 842.

Urtheil (rechtskräftiges). In wie ferne man ſich hierauf berufen könne, 1351. Urtheile im Auslande erlaſſen, begründen keine Hypothek, wenn ſie nicht von einem franzöſiſchen Gerichte executoriſch erklärt ſind, 2123.

V.

Vater. Wer für den Vater eines Kindes gehalten werde, 312. Den Fall der Entführung ausgenommen, iſt es verbothen, eine Unterſuchung anzuſtellen, wer der Vater eines Kindes ſey, 340. Während der Ehe übt der Vater allein die väterliche Gewalt aus; das Kind darf ohne ſeine Einwilligung das väterliche Haus nicht verlaſſen; er kann das Kind, mit deſſen Betragen er unzufrieden zu ſeyn Urſache hat, einſperren laſſen, 373 u. f. An welchem Vermögen der Kinder hat er den Genuß; welches ſind die damit verbundenen Laſten; wann hört er auf? 384 u. f. u. 754. Er iſt während der Ehe der Verwalter des ſeinen minderjährigen Kindern zugehörigen Vermögens; ſeine Verbindlichkeiten in dieſer Hinſicht, 389. Er kann der überlebenden Mutter und Vormünderinn einen beſondern Rath beyordnen, 391.

Vaterſchaft. In welchen Fällen und in welcher Zeitfriſt kann ſie von dem Ehemanne und ſeinen Erben beſtritten werden, 312 u. f.

Verbindlichkeit. Siehe Verpflichtung.

Verdingung. Der Dienſte kann nur auf eine beſtimmte Zeit oder für eine beſtimmte Unternehmung geſchehen, 1780.

Vergantung (unfreywillige liegender Güter). In Betreff welcher Güter der Gläubiger auf Vergantung antragen könne, 2204 u. f. Bey welchem Gerichte auf Vergantung verfahren werden müsse, 2210. Wann das Gericht das Verfahren einstellen könne, 2212. Kraft welches Titels auf öffentliche Vergantung verfahren werden könne, 2215.

Vergleich. Wann ist der von einem Vormunde im Nahmen seines Minderjährigen geschlossene gültig? 467. Erklärung dieses Contractes. Welche Personen befugt seyen, einen Vergleich zu schließen, über welche Gegenstände, 2044. Grundsätze, nach denen sie ausgelegt werden müssen; in welchen Fällen man auf Aufhebung eines geschlossenen Vergleichs klagen könne; in welchen er ganz ungültig sey, 2046—2058.

Verjährung. Wann sie gegen einen Minderjährigen wider seinen Vormund in Betreff der geführten Vormundschaft eintritt, 175. Wann sie gegen den Eigenthümer einer Quelle von dem Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstückes vollendet wird, wann bey einer Dienstbarkeit, 708 u. f. Welche Verjährung zur Erlöschung der Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen erfordert wird, 789. In welcher Zeit sie zu Gunsten der Erben und Legatarien gegen die Gläubiger einer Erbschaft eintritt, 809. In welcher die Klage auf Widerruf einer Schenkung unter Lebenden oder einer testamentarischen Verfügung wegen Undanks verjährt wird, 957 u. 1046. Welche Verjährung zur Aufrechthaltung einer durch nachgeborne Kinder widerrufenen Schenkung vorgeschrieben sey, 966. Durch welche Privilegien und Hypotheken erlöschen, 2180. Man kann nicht zum voraus auf die Verjährung verzichten, 2220. Die Verjährung kann in jeder Lage des Prozesses entgegengesetzt werden, 2224. Welcher Besitz zur Verjährung erforderlich werde, 2229 u. f. Ursachen, welche sie verhindern, 2236 u. f. Welche den Lauf derselben unterbrechen, 2242 u. f. Wodurch er in Stillstand geräth, 2251 u. f. Wie die Verjährung berechnet werde, 2260. Verjährung von 30, 10 u. 20 Jahren, 2262 u. f. Von 6 Wochen, 2271. Von einem Jahre, 2272. Von 2 und 5 Jahren, 2273 u. f. Wie die Verjährungen, welche zur Zeit der Verkündigung des 20. Tit. des Gesetzbuches Napoleons schon angefangen hatten, beurtheilt werden, 2281.

Verkauf. Erklärung dieses Contractes, 1582. Wann ist der Verkauf der Regel nach vollkommen, wann, im Falle er nicht im Bausch und Bogen, im Falle er auf Probe geschlossen worden, 1583 u. f. Wann das Versprechen, etwas zu verkaufen, für einen wirklichen Verkauf gilt, 1589. Wer einen Verkauf schließen könne, 1594 u. f. Welche Sachen verkauft werden können, 1598 u. f. Wie, wenn im Augenblicke des Verkaufs die verkaufte Sache ganz oder zum Theile zu Grunde gegangen, 1601. Aufhebung des Verkaufes wegen nicht bezahlten Preises, 1654. Wegen nicht erfolgter Abnahme, 1657. Durch Ausübung des Rechtes

auf Wiederkauf, 1659 u. f. Wegen unverhältnißmäßiger Niedrigkeit des Preises, 1674 u. f. Grundsätze, nach denen der Verkauf einer Erbschaft beurtheilt werden muß, 1696. Der Verkauf bricht der Regel nach die Miethe nicht, 1743 u. f.

Verkauf (unfreywilliger). Siehe Vergantung.

Verkäufer. Jeder dunkele oder zweydeutige Vertrag wird wider ihn ausgelegt; er ist verbunden, die verkaufte Sache zu überliefern und zu gewähren; wie die Immobilien, Mobiliar-Effecten und unkörperliche Gerechtsame überliefert werden; wo und in welcher Zeit die Ueberlieferung geschehen müsse; in welchen Fällen der Verkäufer nicht zur Ueberlieferung verbunden sey, 1602 u. f. In welchem Zustande die Sache und ihr Zubehör von dem Verkäufer überliefert werden müsse; in welchen Fällen der Verkäufer das Recht habe, einen Zusatz zum Preise für das Uebermaß zu fordern, in welchen der Ankäufer berechtiget sey, von dem Verkäufer eine Verminderung des Preises zu begehren, 1614 u. f. Welche Gewähr der Verkäufer dem Ankäufer zu leisten habe, und welche Wirkungen sie hervorbringe Siehe Gewährleistung. Was er für Rechte in Betreff der unbezahlten Mobiliar-Effecten habe, wenn sie sich noch in den Händen des Käufers befinden, 2102. Welches Privilegium auf das Immobiliar-Stück wegen Zahlung des Preises, 2103. Was er thun muß, um es in seiner Kraft zu erhalten, 2106.

Verkündigungs-Act (der Ehe). Siehe Aufgebothe.

Vermächtnisse. Wann müssen sie bey der Erbschaft conferirt werden, wann nicht? 843, 845 u. f. Wann sie alle kraftlos sind, wann sie vermindert werden können, wie die Reduction geschieht, 926 u. f. Wer sie auszuliefern habe, 1009 u. f. Wie die vermachte Sache abgeliefert werden müsse, 1018. Was Rechtens sey, wenn das vermachte Grundstück vergrößert, mit einer Hypothek oder einem Nießbrauche beschwert worden, wenn der Testirer eine fremde Sache, eine Sache von einer gewissen Gattung ohne weitere Bestimmung, wenn er seinen Gläubigern und Domestiken etwas vermacht hat, 1019 u. f. Wann die Vermächtnisse hinwegfallen, 1042.

Vermächtnißnehmer. Siehe Legatar.

Vermächtniß unter einem Universal-Titel. Erklärung desselben, 1010. Von wem die Auslieferung desselben zu verlangen sey, 1011.

Vermiether. Verbindlichkeiten desselben nach der Natur des Contractes, 1719 u. f. Für welche Störungen hat er keine Gewähr zu leisten, 1725 u. f. Der Vermiether eines Hauses kann unter dem Vorwande nicht von dem Contracte abgehen, daß er es selbst beziehen wolle, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden, 1761. Worin besteht das Privilegium, welches er auf die Mobilien des Miethers hat? 2102.

Vermögens-Abtretung. Siehe Güter-Abtretung.

Vermuthungen. Erklärung derselben; solche, welche durch das Gesetz aufgestellt sind, ihre Wirkung; solche, die der Einsicht der Richter überlassen werden, 1749 u. f.

Verpachtung. Besondere Verfügungen in Betreff der Verpachtung von Gütern, welche verheiratheten Frauen und Minderjährigen gehören, 1429 u. 1718. Siehe **Mieth-Contract.**

Verpachtung des Viehes. Erklärung dieses Contractes, verschiedene Arten desselben, 1800 u. f. Regeln bey der einfachen und gewöhnlichen Art, Vieh zu verpachten, 1804 u. f. bey der Verpachtung des Viehes zur Hälfte, 1818 u. f. bey der Nutzung des Viehes, welche der Eigenthümer seinem Pächter überläßt, der von ihm ein Gut entweder für einen bestimmten Preis oder für einen aliquoten Theil der Früchte in Pachtung genommen hat, 1821 u. f. Contract, der nur im uneigentlichen Sinne des Wortes Verpachtung des Viehes genannt wird, 1831.

Verpächter. Wirkungen des Privilegiums, welches er auf die Mobilien ꝛc. des Pächters seines Gutes hat, 2102.

Verpflichtung. Allgemeine Verfügungen hierüber, 1129 u. f. Welche Verbindlichkeit zieht die Verpflichtung, etwas zu geben, nach sich, wer trägt bey der Verpflichtung, eine Sache zu überliefern, die Gefahr, 1136 u. f. Welche Rechte hat der Gläubiger, wenn die Verpflichtung, etwas zu thun oder nicht zu thun, von dem Schuldner nicht erfüllt wird, 1142 u. f. Verfügungen in Betreff der bedingten Verpflichtungen, 1168 u. f. S. **Bedingung.** Verfügungen in Betreff der Verpflichtungen auf Termine, 1185 u. f. Wie man sich von einer übernommenen alternativen Verpflichtung befreyen könne; was Rechtens sey, wenn eine oder beyde von den versprochenen Sachen zu Grunde gegangen, 1189 u. f. Erklärung und Wirkungen der theilbaren und untheilbaren Verpflichtungen, 1220 u. f. Grundsätze, nach denen Verpflichtungen beurtheilt werden, die unter einer Straf-Clausel eingegangen worden, 1226 u. f. Wie Verpflichtungen erlöschen, 1234 u. f. Wie sie erwiesen werden können, 1315 u. f. Verpflichtungen, die ohne Vertrag entstehen, 1370 u. f.

Verschwender. Ihnen kann ein gerichtlicher Beystand angeordnet werden, 513. Folge hievon; wer kann hierauf antragen, daſ. u. 514.

Versiegelung der zu einer Erbschaft gehörigen Effecten; wann sie nothwendig und wann sie es nicht sey, 819. Wann die Gläubiger einer Erbschaft auf Versiegelung antragen können, 820.

Versteigerung. Wann muß zur Versteigerung einer unter mehrern gemeinschaftlichen Sache geschritten werden, 1686 u. f.

Vertrag. Siehe **Contract.**

Vertrag (antichretischer). Welche Rechte gibt er dem Gläubiger, was hat dieser für Verbindlichkeiten in Betreff des Grundstückes, das er im antichretischen Genusse hat, 2085 u. f. Dieser Vertrag kann den Rechten keinen Abbruch thun, welche dritte Personen an der Substanz des liegenden Gutes haben, 2091.

Verwahrer (gerichtlicher, gardien judiciaire). Seine Pflichten und Rechte, 1962.

Verwandte. Die über den zwölften Grad entfernten eben nicht mehr, 755.

Verwandtſchaft. Wie wird die Nähe derſelben beſtimmt, 735.

Vieh. Wird bald zum unbeweglichen, bald zum beweglichen Vermögen gerechnet, 522 u. f.

Volljährig. Wann iſt man es, und welche Rechte erlangt man dadurch, 372, 377 u 488. Wann kann ein Volljähriger die von ihm gemachte Annahme einer Erbſchaft anfechten, 783. Unter welcher Bedingung kann er zu Gunſten ſeines geweſenen Vormundes verordnen, 907.

Vollmacht. Kann durch eine öffentliche oder Privat-Urkunde und ſelbſt mündlich ertheilt werden; ſie iſt entweder eine beſondere oder allgemeine, 1985. Auf welche Handlungen ſie ausdrücklich ſprechen müſſe, 1988. Verſchiedene Arten, wie ſie erliſcht, 2003. In wie ferne kann der Widerruf einer Vollmacht dritten Perſonen entgegen geſetzt werden, 2005.

Vorladung (vor Gericht). Unterbricht die Verjährung, 2246.

Vormund. Wer hat das Recht, einen Vormund zu wählen; unter welchen Formalitäten und Einſchränkungen, 397 u. f. Wann iſt der von Vater und Mutter ernannte Vormund ſchuldig, die Vormundſchaft anzunehmen, 401. Wann fangen die Functionen des Vormundes an, 418. Die Erben deſſelben ſind für ſeine Verwaltung verantwortlich, 419. Der geſetzliche oder teſtamentariſche Vormund muß vor dem Antritte ſeines Amtes einen Neben-Vormund ernennen laſſen, 421. Wer kann nicht gezwungen werden, wer kann ſich weigern, Vormund zu werden, 427 u. f. Wann muß der ernannte Vormund ſeine Entſchuldigungs-Gründe vorbringen, 438 u. f. Welche Perſonen ſind unfähig, Vormünder zu ſeyn, 442 Wann und von wem kann der Vormund abgeſetzt werden, 444. Seine Pflichten in Betreff der Perſon und des Vermögens der Minderjährigen, 450 u. f. u. 940. Wann iſt er Rechnung zu legen gehalten, und welche Ausgaben läßt man ihm hierin gelten, 469 u. f. Von welcher Zeit an hat er die Summe zu verzinſen, die er dem Minderjährigen ſchuldig bleibt, 474. Wann iſt jeder zwiſchen dem Vormunde und dem großjährig gewordenen Mündel geſchloſſene Vertrag ungültig, 472. Der Vormund iſt verbunden, die wegen ſeiner Verwaltung auf ſeine Immobilien haftende Hypothek eintragen zu laſſen; in welchem Falle wird er wegen Verſäumung dieſer Verbindlichkeit des Stellionats ſchuldig geachtet, 2136. Siehe Familien-Rath, Interdiction, Kauf, Kinder, Minderjährig, Neben-Vormund, Mutter, Vater, Theilung, Vergleich, Hypothek.

Vormundschaft. Wem gebührt sie nach dem bürgerlichen oder natürlichen Tode eines der Eltern, 390 u. f. Wann fällt sie auf die Ascendenten, 402 u. f. Sie geht nicht auf die Erben des Vormundes über, 419. Welche Autoritäten, Beamten und Militair-Personen von der Vormundschaft befreyt sind, 427 u. f. Unter wessen Vormundschaft minderjährige in Spitäler aufgenommene Kinder stehen. Siehe das hierüber erlassene Gesetz am Ende des Titels über die Minderjährigkeit.

W.

Wahnsinnige. Wann die vor ihrer Interdiction geschlossenen Geschäfte annullirt werden können, 503. In welchem Falle kann nach dem Tode einer Person ein von ihr geschlossenes Geschäft aus dem Grunde, daß sie wahnsinnig war, angefochten werden? 504. Siehe **Blödsinnige** und **Interdiction.**

Wasserlauf (natürlicher). Rechte der Eigenthümer der oben und unterhalb gelegenen Grundstücke, 640 u. f.

Weg. Wer ist berechtiget, einen Weg über eines andern Grund und Boden zu fordern? 682. Wie muß er angewiesen werden? 683 u. f.

Werke (verdungene). In welchen Fällen hat der Arbeiter, in welchen der Besteller den Verlust zu tragen, wenn verdungene Werke zu Grunde gehen? 1788 u. f.

Wette. Auf Zahlung einer Wette gibt das Gesetz keine Klage; Ausnahme hievon, 1965 u. f.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hat nicht zu Gunsten der Minderjährigen, Interdicirten und verheiratheten Frauen wegen versäumter Annehmung oder unterlassener Transscription der Schenkungen Statt, 942. Gleichfalls nicht zu Gunsten der ersten wegen Unterlassung der Transscription der Urkunden, in welchen jemand auferlegt wird, ihnen gewisse Güter zu restituiren, oder wenn sie selbst mit der Restitution beschwert waren, und ihr Vormund die im Gesetze vorgeschriebenen Regeln nicht befolgt hat, 1070 u. f. Wegen welcher Verträge in Betreff der Minderjährigen und Interdicirten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt finde, und wegen welcher nicht? 1305 u. f.

Wiederkauf. Erklärung dieses Contractes; für wie lange man sich den Wiederkauf ausbedingen könne; binnen welcher Frist der Verkäufer seine Klage auf Wiederverkauf geltend machen müsse, 1659 u. f. Gegen wen und wie sie ausgeübt werden könne, 1664 u. f. Zu was der Verkäufer, wenn er sie ausübt, gegen den Käufer verbunden sey, 1673.

Wohnsitz. Siehe **Domicil.**

Z.

Zahlung. Von wem, an wen, wie und wo ſie geſchehen müſſe; und geſchehen könne, 1235 u. f. Was Rechtens iſt, wenn der Gläubiger die Sache eines andern an Zahlungs Statt gegeben, 1238. Wenn eine Zahlung mit Hintanſetzung eines Arreſtes oder einer Oppoſition verfügt worden, 1242. In welchen Fällen eine dritte Perſon, die die Zahlung geleiſtet, in die Rechte des Gläubigers durch einen Vertrag, in welchen durch das Geſetz eintrete, 1249 u. f. Nach welchen Grundſätzen geſchieht die Aufrechnung, wenn einer, der mehrere Poſten ſchuldig war, eine Zahlung verfügt hat? 1253 u. f. Was wird erfordert, damit das wirkliche Anerbiethen, worauf die Hinterlegung erfolgt, in Beziehung auf den Schuldner die Stelle der Zahlung vertrete, 1257 u. f.

Zahlungs-Friſt. Der Gläubiger kann nichts fordern, bevor ſie nicht eingetreten; es wird immer vermuthet, daß ſie zum Vortheile des Schuldners ausbedungen worden; wann dieſer die Begünſtigung der Zahlungs-Friſt nicht in Anſpruch nehmen kann, 1186 u. f. Die Richter können Zahlungs-Friſten geſtatten, 1244.

Zeugen. Wer bey den Urkunden des Civil Standes Zeuge ſeyn könne, 37. Wer bey einem Teſtamente nicht Zeuge ſeyn könne, 971 u. f.

Zeugen-Beweis. In welchen Fällen er Statt und in welchen er nicht Statt habe, 1341 u. f. 1715, 1834 u. 1950.

Zinſen. Von welcher Zeit an ſind die Zinſen von Gegenſtänden, die der Collation unterworfen ſind, zu zahlen, 856. Von welchem Zeitpuncte an kann der Particular Legatar ſie von der ihm vermachten Sache fordern? 1014. Wann können Zinſen wieder Zinſen bringen, wann bringen fällige Pächte, Meerhgelder, rückſtändige Erb- oder Leibrenten Zinſen, 1154 u. 1155. Von einem verſprochenen Heirathe-Gute nehmen die Zinſen vom Tage der geſchloſſenen Ehe ihren Anfang, 1140 u. 1548. Wann laufen die Zinſen von Rechts wegen gegen einen Geſellſchafter? 1846. Bey einem Darlehen können Zinſen bedungen werden; ihr Betrag iſt in einem ſchriftlichen Aufſatze feſtzuſetzen; wann vermuthet werde, daß die Zinſen gezahlt ſeyen, 1906 u. f. Von welchen Summen und von welcher Zeit an muß der Bevollmächtigte Zinſen bezahlen? 1996. Für welche Zinſen bewirkt die Eintragung des Capitals auch Hypothek? 2151.

Zuwachs-Recht. Erklärung deſſelben, 546. Zuwachs-Recht auf das, was die Sache hervorbringt, was mit ihr vereinigt oder ihr einverleibt wird, 547 u. f.

Zwang. In wie ferne er die Nichtigkeit eines Vertrags begründe, 1111 u. f.

Zwiſchenmauer. Bey welchen Gebäuden muß dieſe angelegt werden? 674.

Verlags-Artikel

der

Keilischen Buch[illegible]ng.

Civil- und Criminal-Gesetzgeb[illegible]

Da nicht nur in den hanseatischen u[illegible] Pfarrer un[illegible] Departementen, sondern auch in den Illy[illegible] ereinigten [illegible] und in dem Großherzogthume Berg die [illegible] Criminal-Gesetzgebung Frankreichs nun eingeführt ist [illegible] undienlich seyn, das Publicum auf jene [illegible] Code d'instruc- zu machen, in welchen diese Gesetzgebung [illegible] setzt von Hn. Sprache übertragen ist. [illegible] ischen kaiserl. [illegible] d mit ange- [illegible] lizey-Com- [illegible], Unter-

Civil-Gesetzgebung.

Code Napoléon, nach dem officiellen Texte von [illegible] ld- und General-Advocaten bey dem Cassations-Hofe in [illegible] ersetzt setzt, dritte Auflage, welcher 1) alle Gesetze, ka[illegible] schen Gutachten des Staats-Raths und Instructionen [illegible] tsch, Richters, Justiz-Ministers, wodurch mehrere Verf[illegible] Fr. dieses Gesetzbuches näher bestimmt, oder erläutert [illegible] Fr. 2) alle Statuten und Verordnungen in Betreff de[illegible] Fr. und Majorate, und 3) das kaiserl. Decret in Betr[illegible] Fr. Juden beygefügt sind; franz. und deutscher Text, [illegible] Schreibp. 15 [illegible]

Dasselbe Werk bloß deutsch, 4te Aufl. 7 Fr. 50 Ce[illegible]

Dasselbe Werk bloß französisch. 7 Fr. 50 Cent.

Commentar über das Gesetzbuch Napoleons, oder: Gründliche Entwickelung der Discussion über dieses Gesetzbuch im Staatsrathe, welche die über jeden Artikel gemachten Bemerkungen und die Entscheidungs-Gründe des Staatsraths, die Bezeichnung der Abweichung vom römischen Rechte, die vom Cassations-Hofe erlassenen Urtheile um den Sinn verschiedener Artikel zu bestimmen, und die besondern Bemerkungen des Verfassers enthält, um mehrere Artikel mit-

einander zu vereinigen und zu berichtigen, und andere verständlich zu machen, von Jacob von Malleville, einem der Verfasser des Gesetzbuches Napoleons, aus dem Französischen übersetzt, und mit vielen Erläuterungen, so wie mit allen Ur[illegible]eilen vermehrt, die über wichtige Prozesse in Fran[illegible] erlassen worden sind; von W. Blanchard[illegible] einer [illegible]e, gr. 8. 32 Fr.

Der [illegible]bigers durch[illegible]ichtigen Werks zeigt hinlänglich, was man darin fin[illegible] 1249 u. f. [illegible] der König von Westphalen haben die Zueignung des[illegible]ng, wenn ei[illegible]ht angenommen, und der Justitz-Minister hat es a[illegible]erfügt hat? Behörden und Rechtsgelehrten dieses Königreichs ane[illegible]che Anerbiethe.

Code de [illegible] auf den S[illegible]ivile, aus dem officiellen Texte übersetzt von Hn. [illegible]ls, zweyte Auflage, (welcher mehrere kaiserl. [illegible] Frist. [illegible]ngetreten [illegible]nd Gutachten des Staatsraths als Erläuterung [illegible]ehelle des Schu[illegible] auch die Verordnungen über die Kostentaxe Begünstigung der [illegible]ine der Tribunäle beygefügt sind.) gr. 8. 1186 u. f. Die [illegible]tsch. 10 Fr. 54 Cent.

Zeugen. Wer bloß deutsch. 5 Fr. 27 Cent.
könne, 37. W[illegible] bloß französisch. 5 Fr. 27 Cent.
971 u. f.

Zeugen-Be[illegible]merce, nach dem officiellen Texte, übersetzt von er nicht St[illegible]iels, dritte Auflage, (welcher die Gesetz-, kais.

Zinsen. [illegible] Gutachten des Staats-Raths und Instructionen den, di[illegible]oß-Richters, Justitz-Ministers, wodurch mehrere Verwelche[illegible]ngen des Handlungs-Gesetzbuches näher bestimmt oder ihm [illegible]utert werden, beygefügt sind) gr. 8. franz. und deutsch. wied[illegible] 7 Fr. 50 Cent.
der, [illegible]2 Werk bloß deutsch. 3 Fr. 75 Cent.
Von ei[illegible]
Tage[illegible]be Werk bloß französisch. 3 Fr. 75 Cent.
lauf[illegible]eil de toutes les lois, décrets impériaux, avis du Con-
18[illegible]eil d'État et instructions du Grand-Juge Ministre de la
ih[illegible]justice, contenant des explications du Code Napoléon ou des moyens d'exécution des articles qui présentaient des difficultés dans leur application. Uebersetzt von A. Keil, kaiserl. Procurator bey dem Bezirks-Gerichte in Cöln, franz. und deutsch, gr. 8. 2 Fr. 70 Cent.

Dasselbe Werk bloß deutsch, gr. 8. 1 Fr. 35 Cent.

Diese wichtige Sammlung ist ein nöthiges Supplement zu allen in Deutschland erschienenen Ausgaben des Gesetzbuches Napoleons.

Statuten und Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogthum Warschau

besitzen, gesammelt und in die deutsche Sprache übersetzt von A. Keil, kaiserl. Procurator bey dem Bezirks-Gerichte in Cöln, gr. 8. 2 Fr.

Dasselbe Werk bloß deutsch, g. 8. 1 Fr.

Organisation (neue) des Religionswesens in Frankreich, enthaltend das mit dem Pabste geschlossene Concordat, und alle darauf sich beziehende Aktenstücke in beyden Sprachen, nebst historisch-politischen Bemerkungen von Ph. Chr. Rheinhardt, dermahlen Prossor der Philosophie an der Universität zu Moskau, gr. 4 Fr.

Classen (R. J.) practisches Handbuch für Pfarrer und Kirchen-Verwalter, vorzüglich für die neu vereinigten Departemente, gr. 8. 3 Fr.

Criminal-Gesetzgebung.

Code Criminel de la France, enthaltend 1) le Code d'instruction criminelle, aus dem Französischen übersetzt von Hn. Daniels, nebst den Gesetz und organischen kaiserl. Decreten über die neue Gerichtsverfassung und mit angehängten Formularen für Friens-Richter, Polizey-Commissaire, Gerichtsschreiber, kaiserl. Procuratoren, Untersuchungs-Richter, Maire, Adjuten, Huissiers, Feld- und Forstwächter und Gendarmen; 2) le Code pénal. übersetzt von Hn. W. Blanchard, Präsidenten des Cölnischen Bezirks-Gerichts, 2 Bände, 8. franz. und deutsch, 2te Auflage. 14 Fr.

Dasselbe Werk bloß deutsch. 7 Fr.

Dasselbe Werk bloß französisch. 7 Fr.

Commentar über das Criminal-Gesbuch von Bourguignon, übersetzt von Carl Zunach, Richter des Cölnischen Bezirks-Gerichts, 2 Th. 18 Fr.

Bourguignons Werk ist unstig der beste Commentar über die franz. Criminal-Gesetzgebungs es hat in der Original-Sprache schon drey Auflagen erlebt.

Keils (A.) Handbuch für Maire und Adjuncten, Polizey-Commissaire, Munizipal-Räthe, Contutions-Empfänger und Repartitoren, Spital- und Armen-Verwalter, Kirchenräthe und Kirchmeister, Feld- und Forstter, 2 Bände, zweyte ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage, gr. 8. 15 Fr.

Durch das neue Criminal-Gesetzbuch ist den Mairen und in ihrer Ermangelung den Adjuncten verschine Functionen in Cri-

minal- und Polizey-Sachen beygelegt; sie sind Hülfsbeamten des Kaiserl. Procurators in Ansehung der gerichtlichen Polizey, und Richter in gewissen Fällen der einfachen Polizey; was sie in dieser Hinsicht zu thun haben, ist im obigen Werke umständlich auseinander gesetzt, und die nöthigen Formulare für die in dergleichen Sachen zu machende Protokolle Urtheile ꝛc. sind beygefügt.

Es ist unnöthig, der Vorzüge zu erwähnen, wodurch die Uebersetzungen der franz. Gesetzbücher von Hrn. Daniels sich auszeichnen; die vielen Auflagen derselben beweisen, daß das Publicum den Kenntnissen dieses großen Rechtsgelehrten hat Gerechtigkeit widerfahren lassen; es ist bekannt, daß seine Uebersetzungen des Gesetzbuchs Napoleons, des Handlungs-Gesetzbuchs, des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren, so wie jene des Straf-Gesetzbuchs von Hrn. Blanchard, durch einen Beschluß der Regierungs-Commission in den hanseatischen Departementen gut geheißen worden sind, und daß dieser Beschluß durch den 145. Art. des kaiserl. Decrets vom 4. Julius 1811 bestätiget worden ist.

NB. Siehe diesen Beschluß am Anfange dieses Gesetzbuchs.

Geschichte (actenmäßige) der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins, (welche nun in verschiedenen Gegenden Deutschlands herumstreifen) nebst den Signalements der noch nicht eingezogenen Räuber. Aus Criminal-Acten und den geheimen Notizen des Hrn. Keil, ehemahligen öffentlichen Anklägers im Ruhr-Departement, zusammengetragen. 2 Bände, gr. 8. 7 Fr.

Biographie des doppelten Kirchenmörders, Pet. Jos. Schäffers, katholischen Pfarrers zu Cöln, mit seinem Portrait, zweyte vermehrte Auflage, gr. 8. 3 Fr.

Doberten (Jacques Boy) französische Sprachlehre, gr. 8. 2 Fr. 50 Cent.

Schönebeck (von) theoretische und practische Anleitung zur Vermehrung und Pflege der Obstbäume, nebst einem vollständigen Unterricht zur Anlegung einer Baumschule im Großen, gr. 8. 9 Fr.

Cöln 1812,
gedruckt bey Johann Georg Balthasar Schmitz.